I germ
86m

4°

Justiz-Ministerial-Blatt

Digitized by Google

<36615603010019

<36615603010019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Neunter Jahrgang

nebst dazu gehörigen Registern.

Berlin, 1847.

Verlag von Carl Heymann.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Januar 1847. № 1.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Rath von der Hagen ist zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rathe im Justiz-Ministerium unterm 26. Dezember v. J. Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der früher bei dem Oberlandesgerichte in Breslau angestellte, bisher bei dem Landgerichte in Cöln beschäftigte Assessor, Freiherr von Richthofen ist in derselben Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, und

dem Kammergerichts-Assessor Oppenheim II. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Auskultator Mack, mit dem Dienstalter vom 27. Oktober v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Assessor, Justiz-Rath Niemann beim fürstlichen Land- und Stadtgericht zu Rheda ist verstorben.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Schwieger zu Wriezen ist zugleich die Prozeßpraxis für die Einwohner von Zellin bei dem Land- und Stadtgericht in Bärwalde widerruflich gestattet worden.

Der Justiz-Kommissarius, Justizrath Kanowski in Berlin ist gestorben.

Die in No. 41. des vorjährigen Justiz-Ministerial-Blatts bekannt gemachte Versetzung des Justiz-Kommissarius Löser von Kemberg nach Wittenberg ist zurückgenommen worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Ober-Prokurator Zweiffel zu Cleve ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Cöln versetzt,

der Staats-Prokurator von Runkel zu Coblenz zum Ober-Prokurator bei dem dortigen Landgericht Allerhöchst ernannt, und

der Staats-Prokurator Hecker zu Elberfeld in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Cöln versetzt worden.

Der Justizrath und Advokat Cremer zu Düsseldorf ist gestorben.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Amtlicher Theil.

Num. 1.

Verfügungen vom 8. und 27. November 1846, die Gerichts-Kommissionen in den Departements Paderborn, Arnsberg und Insterburg und die in Folge der Verordnung vom 21. Juli 1846 veränderte Kompetenz derselben in Civil-Prozessen betreffend.

(Instruktion vom 27. April 1846. Justiz-Ministerial-Blatt S. 90.)

Nach dem Antrage der Königlichen Ober-Landesgerichte zu Arnsberg und Insterburg ist von Seiten des Justiz-Ministers genehmigt worden, daß die für die Gerichts-Kommissionen im Departement des Ober-Landesgerichts zu Paderborn erlassene Instruktion vom 24. April d. J. (Just.-Minist.-Blatt S. 90) auch bei den Gerichts-Kommissionen im Departement der Ober-Landesgerichte zu Arnsberg und Insterburg eingeführt werde, wobei jedoch mit Rücksicht auf die neue Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846 zu §. 8 No. 8. der Instruktion folgende Modifikationen eintreten.

1. Alle Klagen, welche Objekte betreffen, worüber definitiv zu erkennen der Gerichts-Kommissarius nicht befugt ist, müssen, sofern sie dazu geeignet sind, die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung zu verbinden, sogleich an das Kollegium abgegeben werden. Jedenfalls muß dies nach der Klagebeantwortung geschehen, sofern nicht beide Theile in dem Klagebeantwortungs-Termine erschienen sind und ihre Replik und Duplik sofort abgeben wollen.

2. Wenn der Kläger sich mit seiner Klage direkt an das Kollegium wendet, was ihm jederzeit freisteht, so muß dasselbe die Sache behalten, sobald mit der Klagebeantwortung sogleich die mündliche Verhandlung eintreten kann, oder wenn andere Umstände, wie z. B. die Vertretung der Parteien durch Justiz-Kommissarien, die dem Sitze des Kollegiums näher wohnen, die Abgabe der Sache an die Gerichts-Kommission zur Aufnahme der Klagebeantwortung nicht angemessen erscheinen lassen.

3. Wenn über die Zulassung einer Präjudicial-Einrede nach den §§. 5. und 6. der Verordnung vom 21. Juli 1846 Zweifel obwalten, so kann die Sache dem Kollegium zur Entscheidung vorgelegt oder auf dessen Entscheidung provozirt werden. Der Gerichts-Kommissarius ist im Uebrigen, so lange das Hauptgericht nicht etwa nach §. 9. der erwähnten Instruktion einzelne Sachen unmittelbar vor sich zieht, befugt, auch bei Objekten über 50 Thl. die Klage zu prüfen, einen Termin zu deren Beantwortung nach §. 2. folgd. der Verordnung vom 21. Juli 1846 anzuberaumen, eventuell den Kontumatial-Bescheid abzufassen, oder wenn beide Theile erscheinen und damit einverstanden sind, eine Beweisaufnahme, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, nach §. 11. der gedachten Verordnung zu verfügen.

Der Justiz-Minister.
Uhden.

I. 4337. G. 67. Vol. 2.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 5. Januar 1847, — das Verfahren bei Insinuation von Ausfertigungen und Verfügungen Preußischer Gerichte an Einwohner des Königreichs Polen betreffend.

Hinsichtlich der Insinuation von Ausfertigungen und Verfügungen Preußischer Gerichte an Einwohner des Königreichs Polen besteht nach Maaßgabe des Reskripts vom 26. Juli 1819 (Jahrbücher Band 14. Seite 19—23.) die Einrichtung, daß die diesseitigen Gerichte dergleichen Erlasse an den Königlichen General-Konsul zu Warschau senden, der Letztere solche an die Königl. Polnische Regierungs-Justiz-Kommission befördert und die zurückempfangene Bescheinigung über die durch die Prokuratoren der Königl. Polnischen

Digitized by Google

Justiz-Behörden bewirkte Insinuation demnächst den Preußischen Gerichtsbehörden mit dem Ersuchen übermacht, den Betrag der Insinuationskosten unmittelbar und portofrei dem betreffenden Königl. Polnischen Prokurator zu übersenden.

Da nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die Erstattung dieser Kosten von Seiten einzelner Preußischer Gerichtsbehörden bisweilen längere Zeit ausgesetzt, ihre Einsendung auch nicht unmittelbar oder nicht portofrei bewirkt, und dadurch ein vermehrter Schriftwechsel für das Königl. General-Konsulat in Warschau herbeigeführt worden ist, so werden sämmtliche Gerichts-Behörden hierdurch veranlaßt:

künftig in dergleichen Fällen sofort nach Empfang der Insinuations-Dokumente über die im Königreiche Polen ausgehändigten Ausfertigungen und Verfügungen die liquidirten Kosten den betreffenden Prokuratoren der Königl. Polnischen Civil-Tribunale unmittelbar und portofrei zu übersenden, in dem Transmissions-Schreiben auch zugleich die Data und Nummern der Berichte oder Nachweisungen der Prokuratoren, mittelst deren die Kosten reklamirt worden sind, anzuführen und endlich etwaige in Angelegenheiten dieser Art an das Königl. General-Konsulat zu Warschau gerichtete Schreiben zu frankiren.

Berlin, den 5. Januar 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichs-Behörden I. 5212. Requis. 2. Vol. 2.

Nicht amtlicher Theil.

Ueber die §§. 5 und 6 der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846.

Die §§. 5 und 6 der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozeßsachen vom 21. Juli 1846 bestimmen Folgendes:

„§. 5. Vermeint der Verklagte dem Anspruche des Klägers eine der nachstehenden Einreden:

a. der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
b. der Inkompetenz des Gerichts,
c. der Rechtshängigkeit,
d. der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten,
e. der nicht erfolgten Kautionsbestellung Seitens des Klägers, wenn derselbe ein Ausländer ist (Prozeßordnung Tit. 21 §. 13.)
f. des noch nicht erfolgten Ablaufes der Ueberlegungsfrist, wenn der Verklagte als Erbe belangt worden (Prozeßordnung Tit. 20 §. 2)

„entgegenstellen zu können und vermag der Verklagte eine solche Einrede, in so fern es eines Beweises der„selben überhaupt bedarf, sofort zu bescheinigen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede be„schränken, und darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde. Die vollständige „Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgesetzt werden, und der Ver„klagte muß daher, wenn er mehrere dergleichen Einreden hat, dieselben gleichzeitig vorbringen.

„§. 6. Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einre„den (§. 5) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem von „dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten.

„Auf die vorläufige Klagebeantwortung wird sodann nur in so weit Rücksicht genommen, als der „Verklagte sich auf die neue Klagebeantwortung bezieht."

So klar und einfach auch diese Paragraphen zu sein scheinen, so sind doch bereits eine Reihe von Zweifeln oder Misverständnissen darüber zur Sprache gekommen. Unzweifelhaft ist es, daß die angeführten Bestimmungen die Vorschrift im §. 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833, wonach der Verklagte die Einlassung auf die Klage und alle Einreden gleichzeitig vorbringen soll, beschränken und solchergestalt die Strenge

Digitized by Google

der Eventual-Maxime mildern wollen. Man hat ihnen aber auch in Bezug auf andere prozessualische Fragen, namentlich dieser, in wie fern über die im §. 5 genannten Einreden künftig durch Dekrete entschieden werden dürfe und wie weit im summarischen Prozesse die abgesonderte Verhandlung über Präjudizialpunkte zulässig sei, eine besondere Bedeutung beigelegt. Die Ansichten, welche darüber geäußert sind, sollen hier erörtert werden, um solchergestalt festzustellen, worüber eigentlich die §§. 5 und 6 a. a. O. Bestimmung geben wollen. Es wird sich dabei Veranlassung ergeben, auf den Zusammenhang der angeführten Bestimmungen mit den bestehenden Gesetzen und auf ihre Entstehungsgeschichte zurückzugehen, wodurch vielleicht auch in andern Beziehungen die richtige Auffassung der Vorschriften erleichtert werden wird. —

I.

Es ist von mehreren Seiten dem §. 5 a. a. O. der Sinn untergelegt worden,

daß über alle darin genannte Einreden künftig immer durch Erkenntniß entschieden werden solle,

wogegen von anderer Seite angenommen wird,

daß der §. 5 nur die Aussetzung der Einlassung auf den Grund der angegebenen Einreden habe gestatten, nicht aber darüber habe Bestimmung geben wollen, in welcher Weise über diese Einreden zu befinden sei, daß es deshalb in dieser Beziehung bei den bestehenden Vorschriften in sofern verbleibe, als sich nicht etwa aus andern Bestimmungen der Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846 eine Modifikation ergebe.

Die letztere Meinung muß für die allein richtige gehalten werden.

Wie bei der Klage, so erwähnt die Prozeßordnung Tit. 9. §§. 2, 12, 19 ff. auch bei der Klagebeantwortung der Anstände, welche entweder durch eine vorläufige Anzeige des Instruenten oder mit der Klagebeantwortung zur Verfügung des Gerichts gelangen können. Sie unterscheidet zwischen Anständen,

1. welche „eine vorläufige Einwendung des Verklagten betreffen, wodurch die Einlassung auf die „Klage aufgehalten werden soll, z. B. daß nicht in dem gehörigen Gerichtsstande geklagt worden, „daß die Sache schon anderswo rechtshängig sei, daß es dem Kläger an der erforderlichen Legi„timation ermangele u. s. w.," und
2. welche in einem Mangel an der Vollständigkeit der Nachrichten über die in der Klage oder deren Beantwortung vorkommenden Thatsachen beruhen.

Die Anstände der letzteren Art interessiren uns nicht weiter. Die der ersteren Art sind nichts anderes, als diejenigen dilatorischen Einreden, welche nicht, wie z. B. ein Stundungsvertrag den streitigen Anspruch selbst, sondern das prozessualische Verfahren betreffen.

Und zu diesen gehören eben die im §. 5. der Verordnung vom 21. Juli 1846 genannten Einreden.

Nach §. 21 Tit. 9 der Prozeßordnung sollte der Richter solche Anstände, wenn möglich, durch vorläufige Verfügung aufklären und beseitigen, (z. B. Legitimations-Urkunden einfordern, Tit. 10 §. 81a); falls aber eine weitere Untersuchung erforderlich sei, die Erörterung der Einreden zum Instruktions-Termine verweisen. Im letzteren Falle konnte der Verklagte sich der eventuellen Einlassung auf die Hauptsache nicht entziehen, dem Richter aber stand es zu, die Instruktion und demnächst das Erkenntniß vorerst auf die Einrede zu beschränken (Tit. 10 §. 79 ff.). Ueber zwei der Einreden, nämlich wegen der Kautionsleistung von Seiten eines klagenden Ausländers und wegen nicht erfolgten Ablaufs der erbschaftlichen Ueberlegungsfrist, ertheilt die Prozeßordnung indeß besondere Vorschriften. Diese Einreden, welche in Verbindung mit einer eventuellen Klagebeantwortung gar keinen Sinn haben, müssen ihrer Natur nach nothwendig vor der Einlassung erledigt werden und dieses geschieht nach den Vorschriften der Prozeßordnung immer durch Dekret.

Als man sich bei Revision der Prozeßordnung für die Annahme der Eventual-Maxime entschied, mußte sich die Frage aufdrängen, ob nicht, wie im gemeinen deutschen Prozesse, bei gewissen Einreden eine Ausnahme zu machen, d. h. der Verklagte von der eventuellen Einlassung auf die Klage zu entbinden sei.

Nach den Vorschlägen des Revisors sollten nur folgende vorläufige Einreden zur Aussetzung der Einlassung berechtigen, nämlich die der mangelhaften Klage, der Kaution des Ausländers für die Kosten, der laufenden Deliberationsfrist und der vorher erforderlichen Mittheilung der Original-Urkunden. Alle anderen dilatorischen Einreden sollten eben so wie die peremtorischen behandelt, mit ihnen also immer die eventuelle Einlassung verbunden werden. Ueber die erstgedachten vorläufigen Einreden sollte nur durch Dekrete

Digitized by Google

entschieden werden. Andere dilatorische Einreden aber sollten gleich dem peremtorischen Gegenstand des Erkenntnisses sein. Und in dieser letzteren Beziehung ging die Absicht des Revisors allerdings auf eine Aenderung oder nähere Bestimmung der Grundsätze des §. 21 Tit. 19*) der Prozeßordnung. Wenn gleich es nämlich nach §. 21 a. a. O. unzweifelhaft ist, daß die nicht durch Dekret zu beseitigenden Einwendungen Gegenstand des Erkenntnisses werden können, so ist es doch nicht eben so klar, ob nicht auch der Richter auf den Grund eines Einwandes, welchen er zwar hinlänglich aufgeklärt findet, aber nicht durch eine vorläufige Verfügung heben kann, die zugelassene Klage noch per decretum zurückweisen dürfe; es ist darüber namentlich hinsichtlich der Einrede der Inkompetenz gestritten worden (Vgl. Ergänzungen und Erläuterungen Bd. 8. S. 240). Nach der Absicht des Revisors sollte immer Entscheidung durch Erkenntniß eintreten. — Im übrigen sollte auch nach den Vorschlägen des Revisors vom status causae und controversiae an die weitere Verhandlung und das Erkenntniß theils nach dem Ermessen des Gerichts, theils nach dem übereinstimmenden Antrage beider Theile, auf Präjudizialpunkte beschränkt werden dürfen, und auf diese Weise konnte wiederum die Einrede von der Hauptsache getrennt werden.

Die Verordnung vom 1. Juni 1833, bei welcher natürlich die bisherigen Revisions-Arbeitennicht unberücksichtigt geblieben sind, hat sich indeß nicht so sehr in die Spezialitäten eingelassen. Die Eventual-Maximen annehmend, hat sie sich auf die Vorschrift des §. 14 beschränkt, daß der Verklagte bei Vermeidung des Kontumazial-Präjudizes und resp. der Präklusion im Klagebeantwortungs-Termine die Klage vollständig beantworten und sämmmtliche Einreden vorbringen müsse. Ueber die Erledigung der in der Klagebeantwortung vorkommenden Einwendungen, welche die Prozeßordnung als Anstände bezeichnet, eben so, wie über die abgesonderte Verhandlung von Präjudizialpunkten, hat die Verordnung gar nichts bestimmt. In wie fern darnach mit Rücksicht auf §. 74 der Verordnung die betreffenden Vorschriften der Prozeßordnung für modificirt zu achten seien, kann hier dahin gestellt bleiben. Klar ist es, daß nach §. 14 der Verklagte der Regel nach auch mit den dilatorischen Einreden die eventuelle Einlassung verbinden mußte. Nicht minder gewiß ist es aber auch, daß die besonderen Vorschriften der Prozeßordnung und resp. des Allgem. Landrechts über die Kautionsleistung des klagenden Ausländers und über die Deliberationsfrist, welche die Prozeßordnung gar nicht als eigentliche Einreden behandelt, nicht für aufgehoben geachtet werden konnten, daß demnach aus diesen Gründen der Verklagte auch fernerhin die Klagebeantwortung ablehnen konnte, und daß darüber nach wie vor gemäß den Vorschriften der Prozeßordnung durch Dekret zu bestimmen war.

Der ursprüngliche Entwurf der Verordnung vom 21. Juli 1846 enthielt keine Beschränkung des §. 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833. Bei der Berathung des Entwurfs wurde es aber für nothwendig erachtet, die Strenge der Eventual-Maximen durch Zulassung gewisser Ausnahmen zu mildern, und hierdurch ist die Aufnahme der §§. 5 und 6 veranlaßt —. Es kam dabei zunächst dasjenige in Erwägung, was bei der fortschreitenden Revision der Prozeßordnung vorgeschlagen war. Danach sollte nämlich der Verklagte bis zur Kautionsleistung des Ausländers und wegen des Laufs der Ueberlegungsfrist die Klagebeantwortung vorerst ganz ablehnen können und über diese Punkte im Wege der Dekrete verhandelt und entschieden werden. Außerdem sollte aber der Verklagte immer berechtigt sein, seine Beantwortung auf einzelne, beliebige Präjudizialpunkte zu beschränken, und darauf anzutragen, daß zunächst nur über diese Punkte verhandelt und erkannt werde: die Zulassung eines solchen Antrags sollte jedoch lediglich vom Ermessen des Richters abhangen und im Falle der Verwerfung des Antrags dem Verklagten die Vervollständigung der Klagebeantwortung aufgegeben werden. Diese letztere Beschränkung der Eventual-Maxime war es, welche zunächst bei der Berathung des Entwurfs zur Annahme empfohlen wurde. Man hielt indeß dafür, daß dieses zu weit gehe, und beschloß mit Beseitigung anderweitiger Vorschläge, daß der Verklagte nur die im §. 5 sub litt. a—d genannten vier dilatorischen Einreden**), als präjudizielle, ohne gleichzeitige Einlassung solle vorschützen dürfen: setzte ihnen

---

*) Der Reviser hat diese Stelle einer ausführlichen Kritik unterworfen, wovon ein Auszug in den Ergänzungen und Erläuterungen von Gräff ꝛc. 2te Ausg. Bd. 8. S. 238 veröffentlicht ist.

**) Die Aufnahme der Einrede der ermangelnden Legitimation zur Sache wurde abgelehnt. Dagegen wurde bei litt. d. als Beispiel angeführt, „wenn ein Vormund sich nicht legitimirt oder kein Mandatum ad agendum beigebracht habe," woraus sich ergiebt, daß man unter der Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten, nicht die persönliche Fähigkeit überhaupt, sondern die Fähigkeit, in dieser Sache aufzutreten, verstanden hat.

Digitized by Google

aber demnächst die beiden Einreden unter e und f*) hinzu. Durch den so gebildeten §. 5 sollten zugleich die Zweifel darüber beseitigt werden, in wie fern durch den §. 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833 die Vorschriften der Prozeß-Ordnung wegen Aussetzung der Verhandlung behufs vorheriger Erledigung von Anständen (Proz.-Ordn. Tit. 9 §. 2, 12 ff.) aufgehoben seien. Die Art und Weise, wie über jene Einreden verhandelt und entschieden werden sollte, ist dabei gar nicht zur Sprache gekommen.

Es ergiebt sich aus dieser Darstellung, daß man im §. 5 nur hat bestimmen wollen, bei welchen Einreden der Verklagte die Einlassung auf die Hauptsache aussetzen dürfe, nicht aber, daß künftig über diese Einrede nur durch Erkenntniß selbst entschieden werden solle. Wenn auch in einem frühern Stadium der Gesetzrevision eine derartige Bestimmung in Bezug auf mehrere der im §. 5 genannten Einreden beabsichtigt gewesen ist, so muß doch schon die Zusammenstellung der Einreden sub litt. e und f mit denen sub a bis d im §. 5 jeden Gedanken an eine solche Absicht entfernen, weil bisher alle Vorschläge dabei stehen geblieben sind, daß über die Einreden unter e und f nur durch Dekrete zu bestimmen sei.

Dieses Ergebniß aus den Materialien des Gesetzes würde freilich nicht entscheiden, wenn das Gesetz selbst ein Anderes besagte. Aber eine verständige Auslegung des Gesetzes muß zu demselben Resultate führen.

Man mag geneigt sein, eine Vorschrift, daß immer durch Erkenntniß entschieden werden solle, in Bezug auf die eine oder andere der genannten Einreden angemessen oder wünschenswerth zu finden. Aber es ist klar, daß diese Bestimmung, wenn sie im §. 5 läge, auch nothwendig auf alle darin aufgeführte Einreden sich beziehen müßte; damit aber hätte die Verordnung, obwohl sie sich offenbar nur auf die nothwendigen oder besonders wünschenswerthen Aenderungen, auf das dringendste Bedürfniß hat beschränken wollen, wenigstens hinsichtlich der Einreden unter e und f eine Neuerung eingeführt, wozu nicht nur keinerlei Bedürfniß vorlag, sondern welche man widersinnig zu nennen kaum Anstand nehmen könnte.

Der §. 5 redet unter litt. e nicht von der Kautionsleistung überhaupt, sondern nur von dem besondern Falle des §. 13 Tit. 21 der Prozeßordnung, welcher von der Regel, daß der Kautions-Anspruch nicht von der Einlassung befreit, sondern gleichzeitig mit der Verhandlung der Hauptsache als Nebenpunkt zu erörtern ist, für den Fall eine Ausnahme macht, wenn der Kläger ein Ausländer und zugleich die Sache weit aussehend ist. Da der §. 5 der Verordnung die Kautionsforderung, welche neben der Einlassung vorkömmt, gar nicht berührt, also auch die Vorschriften darüber (Tit. §§. 1—12) nicht ändert, so würde die gegentheilige Meinung zu der Sonderbarkeit führen, daß im Falle des §. 13 Tit. 21 der Prozeßordnung über die Verpflichtung zur Kautionsleistung, der Betrag der Kaution und die Zulänglichkeit der bestellten Sicherheit durch Erkenntniß entschieden und folgeweise auch ein Rechtsmittel zugelassen werden müßte, während in allen andern Fällen diese Dinge nach §§. 5 und 8 ebendas. nach wie vor nur durch nicht appellable Dekrete zu erledigen wären. — Noch sonderbarer wäre es, wenn künftig über jede Berufung auf eine nur sechswöchentliche Deliberationsfrist erst vollständige Verhandlung und Erkenntniß erfolgen sollte. —

Darum, und weil überhaupt in neuen Gesetzen eine Abweichung von den bestehenden Grundsätzen nicht zu leicht angenommen werden darf, würde nur eine völlig unzweideutige Aeußerung des Gesetzes berechtigen, die behauptete Bestimmung in dasselbe hineinzutragen. Sie liegt nicht darin. — Die bestrittene Meinung stützt sich lediglich auf die Zulassung des Antrages, „daß über die Einreden zunächst verhandelt und erkannt werde." Der Ausdruck „erkannt" soll entscheidend sein. Aber, abgesehen davon, daß das Zeitwort: „erkennen" sich in der Sprache unserer Gesetze nirgend als ein Kunstausdruck für die Entscheidung durch Erkenntniß im engern Sinne, zum Unterschiede von der Entscheidung durch Dekret oder Resolut, so bestimmt ausgeprägt hat, daß man blos wegen dieses Ausdruckes in das Gesetz einen so unwahrscheinlichen Sinn hineinlegen dürfte, so gestattet der ja §. 5 nur den Antrag, schreibt aber nicht vor, daß auch jedesmal erkannt werden solle, vielmehr überläßt der §. 6 dem Richter die Prüfung des Antrages und danach würde

*) Daß diese beiden Einreden den Verklagten zur vorläufigen Ablehnung der Einlassung berechtigten, würde sich wohl ohnehin von selbst verstanden haben. Aber ihre ausdrückliche Erwähnung war nicht nur zur Beseitigung jedes Zweifels zweckmäßig, sie hat auch eine richtige praktische Folge. Wären die beiden Einreden im §. 5. nicht genannt, so hätte behauptet werden können, daß der Verklagte, welcher zunächst mit dem Anspruch auf Kautionsleistung oder während des Laufs der Deliberationsfrist die Einlassung abgelehnt habe, nach Bestellung der Kaution oder nach Ablauf der Deliberationsfrist seine Klagebeantwortung nunmehr wiederum auf eine der Einreden unter a bis d beschränken dürfe. Dazu ist er jetzt nicht befugt.

Digitized by Google

der Richter immerhin den Antrag auf Erkenntniß zurückweisen können, wenn ein solches nach den bestehenden anderweitigen Grundsätzen unzulässig oder unnöthig ist.

Der §. 5 a. a. O. giebt hiernach über die Frage, über welche Einreden und unter welchen Voraussetzungen über dieselben durch Erkenntniß oder durch Resolut zu entscheiden sei, keine Bestimmung. Die Frage ist mithin nach andern Gründen, und zwar zunächst nach den Grundsätzen der Prozeßordnung zu beantworten. Wie sie danach in Bezug auf die einzelnen Einreden zu beantworten sei, dieses auszuführen, liegt nicht in dem Zwecke der gegenwärtigen Erörterung, ergiebt sich auch schon zum Theil aus den bisherigen Bemerkungen.

II.

Die Prozeßordnung enthält ausführliche Vorschriften über die vorläufige Beschränkung der Instruktion und Entscheidung auf einzelne Präjudizialpunkte, welche jedoch überall von dem Ermessen und der Bestimmung des Richters abhängt. Der Richter kann schon die Klage vorläufig auf eine Präjudizial-Frage beschränken (Tit. 6 §§. 29, 30), und er ist nach Zulassung der Klage befugt, die Instruktion und Entscheidung nach den im Tit. 10 §§. 60 bis 81 ertheilten Anweisungen vorerst auf Präjudizialpunkte zu richten.

Es ist die Ansicht aufgestellt:

> nach dem §. 5 der Verordnung vom 21. Juli 1846 solle künftig eine abgesonderte Verhandlung und Entscheidung über Präjudizialpunkte im ganzen Verlaufe des Prozesses nur noch bei den genannten Einreden zulässig sein; bis auf diese Ausnahmen seien die angezogenen Vorschriften aufgehoben.

Auch damit wird dem §. 5 eine Bedeutung beigelegt, welche nicht zugestanden werden kann.

Die Verordnung vom 1. Juni 1833, welche über präjudizielle Verhandlungen keine besondern Bestimmungen enthält, schließt die Anwendung der betreffenden Vorschriften der Proz.-O. nicht aus. Nach §. 14 derselben muß zwar der Verklagte immer die Klage vollständig, mit gleichzeitiger Vorbringung aller Einreden beantworten, und sonach kann allerdings bei der Klagebeantwortung eine Ausscheidung einzelner Punkte zur vorläufigen Verhandlung und Entscheidung nicht vorkommen. Aber so wie begreiflicherweise in dieser Bestimmung über die Klagebeantwortung nicht eine Aufhebung der Befugnisse liegen kann, welche die Prozeßordnung dem Richter schon in Bezug auf die Klage ertheilt, so kann sie auch nicht entscheiden über die fernere Anwendbarkeit der Grundsätze, welche sich auf die Prozeßleitung nach der Klagebeantwortung beziehen; sie kann die Vorschriften in den §§. 60—81b Tit. 10 der Prozeßordnung um so weniger ausschließen, als auch nach der Prozeßordnung der Verklagte seine Beantwortung nicht ohne Genehmigung des Richters auf einzelne Punkte beschränken darf*), und jene Vorschriften, wenigstens der Regel nach, erst zur Anwendung kommen, wenn schon eine vollständige Klagebeantwortung vorliegt. Da die Verordnung auch im weitern Verfolge nirgend darüber Bestimmung giebt, auf welche Streitpunkte der Richter bei der mündlichen Verhandlung das weitere Verfahren, die Beweisaufnahme und das Erkenntniß richten dürfe oder solle, ob jederzeit auf alle oder nach Umständen auf einzelne, so muß behauptet werden, daß in dieser Beziehung im Allgemeinen**) die betreffenden Vorschriften der Prozeßordnung maßgebend bleiben. Findet der Richter bei der mündlichen Verhandlung eine dilatorische oder peremtorische Einrede vollständig aufgeklärt und begründet, so kann er unbedenklich über diese Einrede erkennen und somit die Klage abweisen: ist eine Beweisaufnahme nöthig, so kann er sie nach den Anweisungen der Prozeßordnung auf einzelne Punkte beschränken. — So nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. —

Der §. 5. der neuen Verordnung hat nichts weiter bestimmt, als daß der Verklagte vorerst seine Klagebeantwortung auf gewisse Einreden beschränken und auf vorläufige Verhandlung und Entscheidung darüber antragen könne. Dem Verklagten ist damit eine Befugniß gegeben, welche ihm nach §. 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833 bestritten werden durfte, eine Befugniß, welche die Folge hat, daß jetzt

---

*) Wenn auch der Richter nach §. 12. 20 Tit. 9 in den Fall kommen konnte, das Verfahren bis zur Erledigung gewisser vom Verklagten gerügter Anstände sistiren zu müssen, so waren doch selbst diese Anstände, wenn sie eine Instruktion erforderten, zum Instruktionstermine zu verweisen und dann hing es nicht vom Verklagten, sondern vom Ermessen des Richters ab, ob einstweilen die Hauptsache ausgesetzt werden solle.

**) Wie weit sich im Einzelnen eine Modifikation durch die Grundsätze und Formen des summarischen Prozesses behaupten lasse, darauf kommt es hier nicht an.

Digitized by Google

schon bei der Klagebeantwortung die Ausscheidung eines Präjudizialpunkts eintreten kann. Richtig ist es nun freilich, daß dies nur rücksichtlich bei der namentlich benannten Einreden zulässig ist. Aber es kann aus jener dem Verklagten ertheilten Befugniß unmöglich eine Beschränkung der Befugniß gefolgert werden, welche dem Richter gemäß der Prozeß-Ordnung nach vollständiger Klagebeantwortung bei der weiteren Prozeßleitung zustehen*). In dem Verfahren nach der Klagebeantwortung werden demnach die angeführten Vorschriften der Prozeßordnung in demselben Maaße anwendbar bleiben, wie sie es nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 im summarischen Prozesse waren.

Daß man bei dem §. 5 der Verordnung in der Wirklichkeit nicht daran gedacht hat, die oben angezogenen Vorschriften der Prozeßordnung aufzuheben oder ihre Anwendbarkeit auf die namentlich benannten Einreden zu beschränken, wird sich nun wiederum aus der obigen Darstellung des Ganges der Legislation ergeben, welcher nur noch Folgendes hinzuzusetzen ist. Bei der Revision der Prozeßordnung sind zwar schon verschiedene Modifikationen jener Vorschriften zur Sprache gekommen. Aber man hat bis auf die neueste Zeit wenigstens daran festgehalten, daß dem Richter die Befugniß zustehen müsse, nach der Verhandlung der Sache die Beweisaufnahme und das Erkenntniß auf einen präjudiziellen Streitpunkt zu beschränken. Bei der Berathung der Verordnung vom 21. Juli 1846 wurde die Aufnahme einer derartigen ausdrücklichen Bestimmung bevorwortet. Aber sie wurde als unnöthig bezeichnet, weil die ausführlichen Vorschriften der Prozeßordnung über diesen Gegenstand nirgend aufgehoben seien.

Die Sache steht demnach so, daß der Verklagte nur bei den im §. 5 genannten Einreden die Einlassung aussetzen darf, die Frage aber, in wie fern nach vollständiger Klagebeantwortung das weitere Verfahren auf einzelne Präzudicialpunkte gerichtet werden dürfe, im Allgemeinen nach den bis jetzt geltenden Grundsätzen zu beantworten ist. — Bei der Anwendung derselben kann allenfalls die Frage entstehen, in welchem Stadium des Prozesses die Beschränkung des Verfahrens auf einen Präzudicialpunkt angeordnet werden dürfe, ob immer erst bei der mündlichen Verhandlung oder etwa schon bei Einforderung der Replik, falls der Richter diese überhaupt einfordern will. Letzteres wird unbedenklich zulässig sein, wenn beide Theile dahin einverstanden sind, und es wird geschehen müssen, wenn der Kläger unter Zustimmung des Verklagten einen Theil seines Klageantrages mit Vorbehalt späterer Verfolgung vorläufig fallen läßt und seinen Antrag auf einen präjudiciellen Anspruch, z. B. auf Zuerkennung des Erbrechts, Verurtheilung zur Rechnungslegung ꝛc. (Proz.-O. Tit. 5 §. 29) beschränkt. Im Allgemeinen aber wird die Frage wohl nach der ersten Alternative zu beantworten sein. Sie hat indessen kaum ein praktisches Interesse; denn wenn auch die Absonderung schon bei der Replik für zulässig zu erachten wäre, dann würde sich der Richter doch wohl aus Gründen der Zweckmäßigkeit sehr selten zu einem solchen Verfahren entschließen.

*) Vergl. hierüber die juristische Wochenschrift 1846. Sp. 405.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Januar 1847. № 2.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Rath Waldeck in Paderborn ist zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath unterm 11. Dezember v. J. Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Bescherer zu Frankfurt ist zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Oberlandesgericht zu Breslau unterm 19. Dezember v. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Arnold beim Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 27. Oktober v. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Dr. jur. Krätzig und Borchert, beide beim Oberlandesgericht zu Breslau, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Basse beim Oberlandesgericht zu Arnsberg, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 10. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Simons beim Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 24. November v. J.

b. Der beim Kammergericht angestellte Assessor Schütte II. ist in derselben Eigenschaft an das Hofgericht zu Greifswald,

der Landgerichts-Assessor Augusti zu Cöln an den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Carl Wilh. Schultze zu Hamm an das Oberlandesgericht zu Paderborn versetzt.

Dem beim Oberlandesgericht zu Frankfurt bisher beschäftigten Kammergerichts-Assessor Stumpe ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei diesem Kollegium übertragen worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator von Bülow, mit dem Dienstalter vom 9. Oktober v. J.;

beim Oberlandesgericht zu Insterburg: der Auskultator Schlenther, mit dem Dienstalter vom 16. September v. J.;

beim Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Auskultatoren von Winter, Heimbs und Heeder, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.

Digitized by Google

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Dohm zu Bochum ist zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts unterm 19. Dezember v. J. Allerhöchst ernannt, und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Spanken zu Horstmar als Direktor an das Land- und Stadtgericht zu Werl versetzt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

der bisherige Kammergerichts-Assessor Marot und

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Berndt in Alt-Landsberg sind zu Räthen bei dem Stadtgericht in Berlin unterm 12. Dezember v. J. Allerhöchst ernannt,

den Oberlandesgerichts-Assessoren Jancke beim Land- und Stadtgericht in Cöslin und Ockel beim Land- und Stadtgerichte in Rügenwalde ist der Karakter als Land- und Stadtgerichtsrath, unterm 19. Dezember v. J. Allerhöchst beigelegt,

der Land- und Stadtgerichts-Rath Clauswitz zu Wolmirstädt in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda, desgleichen

der Land- und Stadtgerichts-Rath Schlubach zu Tilsit als solcher an das Land- und Stadtgericht zu Elbing versetzt,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Gaesbeck zu Allenstein zum Land- und Stadtrichter in Gerdauen ernannt,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Markhoff zu Hagen eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Unna verliehen,

der Oberlandesgerichts-Assessor von Rochow zu Pretzsch zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Wittenberg und Gerichts-Kommissarius zu Pretzsch, und

der Kammergerichts-Referendarius Anton zum außeretatsmäßigen und unbesoldeten Assessor bei dem Stadtgericht in Potsdam ernannt.

Dem Kriminalrichter, Kriminalrath Meyer beim Inquisitoriat zu Paderborn ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden 4r Klasse Allerhöchst verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Aschenborn zu Hermsdorf unterm Kynast ist die Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Schmiedeberg und dem Patrimonialgerichts-Amte Arnsdorf, und

dem Advokaten Kuhfus zu Frensburg gestattet worden, seinen Wohnsitz in Kirchen zu nehmen.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Elberfeld beim Land- und Stadtgericht in Ahlen ist verstorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator Maus zu Bonn ist an das Landgericht zu Coblenz versetzt, und

der Advokat Cantador zu Düsseldorf verstorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Amtlicher Theil.

Num. 3.

Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1846, — die Untersagung des Anschlags gerichtlicher Bekanntmachungen an die Kirchthüren betreffend.

Gilt vom 28. Oktober 1810. §. 6 (Gesetz-Sammlung, Seite 95.), Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. §. 29 (Gesetz-Sammlung, Seite 46.), Allerhöchste Order vom 8. Februar 1840. (Gesetz-Sammlung, Seite 32.), Verordnung vom 2. Dezember 1837. (Gesetz-Sammlung, Seite 219.), Reskript vom 18. Februar 1839. (Justiz-Ministerial-Blatt, Seite 90.)

Von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Herrn Ministers des Innern ist über den Aushang öffentlicher Bekanntmachungen an den Kirchthüren in bürgerlichen und gewerblichen Angelegenheiten die nachstehende Circular-Verfügung an die Königlichen Regierungen erlassen worden:

Digitized by Google

„Das Edikt vom 28. Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges (Gesetz-Sammlung 1810 pag. 95) schreibt im §. 6. bei der Anlage neuer Mühlen die Bekanntmachung des Baues durch Anschlag an die Kirchenthüren vor. Diese gesetzliche Bestimmung ist zwar durch den §. 29. der neuen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. für aufgehoben zu erachten, in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung pag. 32) ist jedoch in manchen Gegenden nach Analogie der Bestimmung des §. 6 des Mühlen-Edikts der Anschlag an die Kirchthüren als die gewöhnliche Publikations-Art lokalpolizeilicher Verordnungen festgesetzt worden und diese Festsetzung hat wiederum die Folge gehabt, daß die Gerichtsbehörden in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Dezember 1837 (Gesetz-Sammlung pag. 219) und des Ministerial-Reskripts vom 18. Februar 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt pag 90) die Subhastations-Patente für Grundstücke von geringerem Werthe gleichfalls durch Anschlag an die Kirchthüren bekannt machen."

Diese Benutzung der Kirchthüren zu Publikationen des bürgerlichen und gewerblichen Verkehrs ist dem Zwecke der kirchlichen Gebäude nicht entsprechend.

Wir veranlassen daher die Königliche Regierung, darauf zu halten, daß der Aushang öffentlicher Bekanntmachungen an den Kirchthüren, wo solcher bisher üblich gewesen ist, in bürgerlichen und gewerblichen Angelegenheiten in Zukunft nicht mehr Statt finden darf. Eine Abstellung dieser Publikationsweise wird praktisch keine Schwierigkeiten machen, solche vielmehr, je nach der örtlichen Verschiedenheit durch Inserate in den Amts-, Kreis- und Lokal-Blättern, durch Anschläge an die Gemeindehäuser, Schulzenhöfe und Krüge, durch Bekanntmachung in den Kreis- und Gemeinde-Versammlungen durch öffentlichen Ausruf, endlich durch Anschläge an besondere, in der Nähe der Kirche oder Kirchhöfe schon befindliche oder noch aufzurichtende Tafeln leicht zu versehen sein. Die Königliche Regierung hat hiernach für solche Fälle, wo die Bekanntmachung vermittelst eines Aushanges an den Kirchthüren bisher lokalüblich gewesen ist, in der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 vorgeschriebenen Weise über die Art der Bekanntmachung in Ihrem Verwaltungs-Bezirke nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse anderweitige Festsetzungen zu treffen und solche durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hinsichtlich der gerichtlichen Bekanntmachungen werden die Gerichtsbehörden von Seiten des Herrn Justiz-Ministers mit Anweisung versehen werden.

Berlin, den 2. Dezember 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu N.

Den Gerichts-Behörden wird die vorstehende Verfügung zur gleichmäßigen Beachtung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß insbesondere bei den Subhastationen kleiner Grundstücke nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 219) der Anschlag der Subhastations-Patente an die Kirchthüren, wo dies bisher noch üblich gewesen, nicht ferner anzuordnen, vielmehr der Aushang derselben an denjenigen Orten zu veranlassen ist, an welchen die Regierungen die durch Anschlag erfolgenden Bekanntmachungen ihres Ressorts in ihren Verwaltungsbezirken vorschreiben werden.

Berlin, den 29. Dezember 1846.

Der Justiz-Minister.
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5259. E. 2. Vol. 2.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Welcher Richter hat die Ueberweisung einer Forderung im Wege der Exekution zu verfügen, wenn der Exequendus einer andern Gerichtsbarkeit, als der des Prozeßrichters unterworfen ist?

Nach der Prozeßordnung hat der Richter, welchem die Instruktion einer Sache in erster Instanz gebührte, auch die Exekution des ergangenen Judikats zu verfügen. In der Regel kann er auch die Exekution selbst vollstrecken (Tit. 24. §. 26). Ausnahmsweise soll er den kompetenten Richter requiriren,

1) wenn derjenige „gegen welcher eine persönliche Exekution verfügt werden soll" einem andern ordentlichen Gerichtsstande unterworfen, — und

2) wenn die Sache, auf welche die Hülfe zu vollstrecken, unter einer andern Jurisdiction gelegen ist. (§. 27. a. a. O.)

Es ist nicht ganz klar, auf welche Executionsmaaßregeln sich diese Ausnahmen beziehen, insbesondere wenn es sich um die Beitreibung einer Geldforderung handelt. Früher hatte die Frage wenig Bedeutung. Mit Ausnahme des Falles, wenn die Forderung als Realforderung, sofort in ein Grundstück vollstreckt werden konnte (§§. 111, 141. a. a. O.) hatte nach der Prozeßordnung der Gläubiger nur überhaupt auf Execution anzutragen, die Vollstreckung begann immer mit einer unmittelbar gegen die Person gerichteten Maaßregel, nämlich mit Einlegung des Exekutors (§. 64. ff.) und bewegte sich dann in vorgeschriebenen Graden weiter. — Wenn der Schuldner nicht der Gerichtsbarkeit des Prozeßrichters unterworfen ist, so mußte regelmäßig der persönliche Richter requirirt werden; die Requisition ging nicht auf eine einzelne Maaßregel z. B. blos auf die Einlegung des Exekutors, sondern auf die Exekution überhaupt und der requirirte Richter schritt gradatim vor, so weit er dazu im Stande war. Seit der Verordnung vom 4. März 1834 hat sich die Sache geändert; die Einlegung des Exekutors sowohl wie die Grade der Exekution sind aufgehoben (§§. 8 11 a. a. O.) und der Gläubiger muß immer bestimmt angeben, ob die Exekution gegen die Person oder in das Vermögen, und letzternfalls in welche Gattungen oder einzelne Gegenstände des Vermögens dieselbe verlangt wird. (§. 3.) Danach muß sich auch nunmehr die Requisition des persönlichen Richters regelmäßig auf bestimmte Exekutionsmaßregeln beziehen, und so gewinnt die Frage größeres praktisches Interesse, welche einzelnen Maßregeln von dem Prozeßrichter selbst verfügt werden dürfen und um welche er den persönlichen Richter requiriren muß.

Sie ist neuerdings zur Sprache gekommen in Bezug auf die Ermächtigung zur Einklagung der Forderungen des Schuldners nach den Vorschriften der Verordnung vom 4. Juli 1822.

So viel bekannt, hat die Praxis in ziemlicher Uebereinstimmung bisher angenommen, daß der Prozeßrichter selbst die Ueberweisung der Forderungen in vim assignationis verfügen könne, namentlich wird hiernach beim Kammergerichte und beim hiesigen Stadtgerichte verfahren.

In neuerer Zeit ist dieses indeß hier und da bezweifelt, und sogar einmal in judicando das auf die Ueberweisung in vim assignationis gegründete Vorzugsrecht darum aberkannt worden, weil die Ueberweisung vom Prozeßrichter und nicht vom persönlichen Richter des Exequendus verfügt war.

Die letztere Meinung stützt sich hauptsächlich auf die Anordnung und Marginalbezeichnung, in und unter welcher die Prozeßordnung die Materie von der Exekutionsvollstreckung abgehandelt hat.

Digitized by Google

Sie giebt Vorschriften über

I. die Exekution ad faciendum in den §§. 48—53.
II. „ „ auf Unterlassungen in §. 54.
III. „ „ „ Herausgabe einer beweglichen Sache in §. 55.
IV. „ „ „ Räumung einer unbeweglichen Sache in §§. 58—61.
V. „ „ „ Zahlung einer Geldsumme §§. 60—147.

In Beziehung auf diesen V. Fall werden dann folgende Unter-Abtheilungen gemacht. Es wird dabei gehandelt

A. von der Personal-Exekution, bei welcher folgende Grade unterschieden werden,

1. Einlegung des Exekutors §§. 64—67.
2. Abpfändung beweglicher Sachen §§. 68—77.
3. Auktion derselben §. 78—92.
4. Beschlagnahme der Aktiva §§. 101—109.
5. Beschlag der Gutseinkünfte §§. 110—115.
6. Sequestration §§. 116—140.

B. von der Real-Exekution §. 141.

C. von der Exekution gegen die Person §§. 142 ꝛc.

Es wird nun bemerkt:

1. aus jener Anordnung scheine klar zu folgen, daß im §. 27. unter der persönlichen Exekution die Fälle I. II. V. und unter der Exekution in die Sache die Fälle unter III. IV. verstanden werden;

2. wenigstens müsse alles dasjenige zur persönlichen Exekution gerechnet werden, was die Prozeß-Ordnung als Personal-Exekution bezeichne: dahin gehören auch die Beschlagnahme der Aktiva und folgeweise die Maßregeln, welche die theils abändernde, theils ergänzende Verordnung vom 4. Juli 1822, in Betreff der Aktiva vorschreibe;

3. wolle man aber die Vollstreckung der Exekution in die Aktiva nicht als persönliche Exekution betrachten, so müsse sie als Exekution in die Sache dennoch nach §. 27. a. a. O. von dem persönlichen Richter vollstreckt werden, weil die Forderung als bewegliche Sache sich immer da befinde, wo der Exequendus wohne.

Da die Ermächtigung zur Einklagung schon ein Akt der Vollstreckung sei, so müsse hiernach auch sie von dem persönlichen Richter ausgehen.

Diese Gründe dürften indeß nicht entscheidend sein. Man kann zugeben, daß auch der persönliche Richter eine Forderung in eine assignationis überweisen dürfe, wenn sich darauf die Requisition erstreckt. Aber obgleich eingeräumt werden muß, daß eine solche Ueberweisung schon eine Maßregel der Exekutions-Vollstreckung ist, so scheint doch die in der Praxis angenommene Meinung die richtige zu sein, daß der Prozeß-Richter selbst mit Rechtbestand den Exekutionssucher ermächtigen könne, die Forderungen des Schuldners einzuklagen und einzuziehen.

Der §. 26. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung stellt die Regel auf, daß der Richter, dem die Instruktion der Sache in erster Instanz gebührte, also der Prozeß-Richter als solcher, auch die Exekution zu vollstrecken berechtigt sei. Wenn diesem hinzugefügt wird, daß also auch der Prozeß-Richter die Exekution

Digitized by Google

tion in ein, seiner Jurisdiktion unterworfenes Grundstück vollstrecken könne, ungeachtet der Erequendus für seine Person einen andern persönlichen Gerichtsstand habe, so versteht es sich von selbst, daß dieses nur als eine einzelne Folge der Regel, als ein Beispiel betrachtet werden kann, nicht aber den Inhalt der Regel erschöpfen soll; denn sonst hätte die Regel gerade umgestellt werden müssen. Die Regel hat einen weitern Umfang; der Prozeß-Richter kann alles anordnen, wobei ihm nicht besondere Gründe entgegenstehen. Eine natürliche Schranke findet aber seine Befugniß in den Gränzen seiner richterlichen Gewalt überhaupt und hierauf beruhen die im §. 27. a. a. O. bestimmten Ausnahmen. Der Prozeß-Richter soll nicht in die Gerichtsbarkeit eines andern Richters eingreifen. Die Abgränzung der kollidirenden Gerichtsbarkeiten läßt sich freilich nicht in abstracto genau bestimmen; namentlich in Ansehung der Mobilien und Aktiva des Schuldners läßt sich die Regelung der Exekutions-Kompetenz des Prozeß-Richters und des persönlichen Richters verschieden denken. Was in dieser Beziehung die Prozeß-Ordnung im §. 27 hat bestimmen wollen, darüber mag sich streiten lassen; es wird davon weiter unten die Rede sein. Auf keinen Fall darf man dem §. 27. a a. O. einen Sinn unterlegen, nach welchem jede, die Vollstreckung einleitende Verfügung in Beziehung auf Aktiva und Mobilien der Kompetenz des Prozeß-Richters entzogen bliebe, weil damit die Regel des §. 27. zur Ausnahme gemacht, oder vielmehr geradezu aufgehoben würde. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der Prozeß-Richter jede Verfügung zum Behufe der Vollstreckung selbstständig erlassen darf, welche nicht unmittelbar in einem fremden Jurisdiktionsbereich eingreift. Einen solchen Eingriff enthält nun aber wenigstens die bloße Ermächtigung zur Einklage und Einziehung des Schuldners offenbar nicht, selbst dann nicht, wenn von der Uebereignung der Aktiva ein anderes zu behaupten wäre, was indeß gleichfalls nicht zuzugeben ist. Jene Ermächtigung disponirt noch nicht über das Aktivum selbst; sie entzieht noch nicht dem Schuldner das Eigenthum der Forderung; wenn gleich ein Akt der Vollstreckung, so ist sie noch nicht die wirkliche Vollstreckung; sie setzt nur den Gläubiger in den Stand, die wirkliche Vollstreckung herbeizuführen; sie verletzt in der That die fremde Gerichtsbarkeit eben so wenig, als es die an einem andern Richter erlassene und von diesem nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung unweigerlich zu befolgende Requisition selbst thut.

Wegen dieser Eigenthümlichkeit der Ermächtigung zur Klage würde sich die Befugniß des Prozeßrichters zu deren Ertheilung selbst dann behaupten lassen, wenn die für die entgegengesetzte Meinung angeführten Gründe an sich richtig wären. Dafür können sie aber überdies nicht erachtet werden

Zu 1. Der Ausdruck „persönliche Exekution" im §. 27 a a. O. kann nicht, wie angenommen wird, zu den Haupt-Abtheilungen, in welchen die Materie von der Exekution abgehandelt ist, in Beziehung stehen und nicht darin ihre Erklärung finden Denn diese Haup abtheilungen beziehen sich nicht auf die Exekutions-Mittel, nicht auf den Gegenstand (Sache oder Person), in oder gegen welche die Exekution zu vollstrecken ist, sondern lediglich auf den Inhalt der Verbindlichkeit, deren Erfüllung erzwungen werden soll. Der Grund dagegen, warum der Richter in gewissen Fällen die Hülfe eines andern Richters requiriren muß, liegt allein darin, weil er ein Prozeß-Exekutionsmittel nicht in Anwendung bringen, gegen eine Person oder in eine Sache die Exekution nicht vollstrecken kann, ohne in die Gerichtsbarkeit eines andern Richters hinüber zu greifen. Deshalb können die beiden Ausnahmen, welche der §. 27 von der Regel des § 26 aufstellt, nicht auf den Zweck, sondern nur auf die Mittel und Objekte der Exekution, und darum nicht auf die gedachten Hauptabtheilungen unter I bis V, sondern nur auf die einzelnen Vollstreckungsarten Bezug haben. Nicht was erzwungen, sondern wie es erzwungen werden soll, entscheidet darüber, ob die Exekution als eine persönliche im Sinne des §. 27 zu betrachten ist. Das Was ist nur in sofern mittelbar vom Einfluß, als es das Wie bestimmt. Daß man auch in der Wirklichkeit beim §. 27 nicht, wie behauptet wird, die Exekution unter V, wegen Zahlung einer Geldschuld, im Allgemeinen, also ohne Rücksicht auf das Objekt der Exekution, zu der persönlichen Exekution gerechnet habe, ist völlig klar Denn unter Nr. V fällt auch die Real-Exekution, (die Subhastation eines Grundstücks), und daß um diese der Prozeßrichter nicht den persönlichen Richter zu requiriren hat, sondern selbst vollstrecken oder den Realrichter angehen muß, je nachdem das Grundstück unter seiner eigenen oder einer fremden Jurisdiktion gelegen ist, bestimmen die §§. 26 und 27 mit ausdrücklichen Worten. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß der Ausdruck „Exekution in das Grundstück", dessen sich der §. 26 dabei bedient, nicht auf die Exekution unter IV, wegen Räumung einer unbeweglichen Sache, beschränkt werden darf, vielmehr insbesondere auf die Subhastation wegen einer Geldschuld zu beziehen ist. Denn die Prozeßordnung bezeichnet grade unter Nr. V. (§. 63) die Betreibung einer Geldschuld aus dem Vermögen als eine „Exekution in das Vermögen".

Digitized by Google

Zu 2. Auch der Umstand daß die Vorschriften über die Beschlagnahme der Aktiva in der Unterabtheilung „Personal Exekution" stehen, macht die Exekution in die Aktiva noch nicht zu einer persönlichen Exekution im Sinne des §. 27 Die obengedachte Bezeichnung kommt nur in den Marginalien vor. Sie nennen bei der Exekution einer Geldschuld eine Personal-Exekution (§. 64.) und eine Exekution gegen die Person (§. 142). Der Text der Prozeß-Ordnung im §. 27. redet dagegen von einer „persönlichen Exekution". Bei diesem letztern Ausdrucke ist sehr wahrscheinlich an jene Marginal-Bezeichnungen nicht im entferntesten gedacht, sonst würde man wohl eines andern Ausdrucks sich bedient haben; er kann sich auch nicht füglich darauf beziehen, weil ohne Zweifel auch anderwärts vorgeschriebene Zwangs-Maßregeln z. B. die zur Leistung einer Handlung, zu den persönlichen Exekutionen zu rechnen sind. Auf keinen Fall ist man genöthigt, beide oben bezeichneten Exekutionen unter der persönlichen Exekution zu begreifen: es kann darunter sehr wohl nur die Exekution gegen die Person gemeint sein. Der Aehnlichkeit des Ausdrucks ist kein Gewicht beizulegen: einerseits sind die Marginalien zu unzuverlässig, und anderntheils weiß man nicht, woher die Bezeichnung „Personal-Exekution" eigentlich entstanden ist; sie hat dem Anscheine nach ihren Grund blos darin, weil die Vorschriften §§. 64 ff. sich zunächst auf Personal-Forderungen beziehen, (§§. 62. 63. 110.) oder weil nach der Prozeß-Ordnung der erste Grad der Exekution wegen einer solchen Forderung in einer Maßregel gegen die Person, nämlich in der Einlegung des Exekutors, besteht. Entscheidend aber ist der Umstand, daß eben unter dem Marginale „Personal-Exekution" wiederum eine Exekution vorkommt, welche unzweifelhaft nicht von dem persönlichen Richter zu vollstrecken ist, nämlich die Sequestration eines Grundstücks (§. 116 ff.). Die Stellung einer Exekution unter jenem Marginale kann darum nicht genügen, sie als eine persönliche Exekution im Sinne des §. 27 zu charakterisiren.

Ob die einzelnen unter der Bezeichnung „Personal-Exekution" vorkommenden Exekutionsarten zu den persönlichen zu rechnen sein, muß deshalb nach andern Momenten bestimmt werden. Möglich wäre es allerdings, daß die Prozeßordnung jede Exekution in bewegliches Gut als persönliche Exekution betrachtet hätte, ohne Rücksicht darauf, ob die Bemächtigung der Sache eine Maßregel gegen die Person des Schuldners, oder den Eintritt in einem andern Jurisdiktionskreis erforderte oder nicht. Wäre dem so, so würde man auch konsequent die Exekution in die Aktiva zu den persönlichen Exekutionen rechnen müssen. Aber jene Voraussetzung hat die erheblichsten Gründe gegen sich. Sie würde der Regel des §. 26. ziemlich ihren Inhalt nehmen und überdies zu ganz zwecklosen Weitläufigkeiten führen. Der Prozeßrichter müßte danach z. B. selbst dann, wenn er das bewegliche Objekt der Exekution etwa in Folge eines Arrestes, schon in seiner Gewalt hätte, erst den persönlichen Richter um die Auktion oder um die Ermächtigung zur Auktion requiriren, obwohl der requirirte Richter nach den Grundsätzen der Prozeßordnung in der Sache nichts zu bestimmen, sondern der Requisition unweigerlich Folge leisten muß. Diesem tritt hinzu, daß nach §. 27 a. a. O. zur Hülfsvollstreckung auf eine Sache nicht der persönliche, sondern der Richter requirirt werden soll, unter dessen Jurisdiktion die Sache gelegen ist, eine Bestimmung welche man wegen des allgemeinen Ausdruckes „Sache" auf alle körperliche Sachen, bewegliche wie unbewegliche, beziehen darf. Es scheint also, daß man unter der persönlichen Exekution, wenn auch nicht blos den Personalarrest und die Zwangsarbeit, doch nur diejenigen zu verstehen habe, welche irgendwie gegen die Person des Schuldners gerichtet sind, wohin man z. B. nach den Vorschriften im §§. 68 ff. wohl die Auspfändung, aber gewiß nicht die Ueberweisung eines Aktivums rechnen kann.

Zu 3. Wenn die Exekution in die Aktiva nicht eine persönliche Exekution ist, so kann man allenfalls sagen, daß sie eine Exekution in eine Sache (im weitern Sinne des Worts) sein müsse; aber es folgt nicht daraus, daß nunmehr auch die Vorschrift des §. 27 a. a. O. Anwendung finden müsse, nach welcher der Prozeßrichter die Exekution in eine Sache nicht selbst vollstrecken soll, wenn die Sache unter einer andern Jurisdiktion gelegen ist. Diese Bestimmung ist von körperlichen Sachen zu verstehen, weil man von Forderungen nicht sagen kann, daß sie hie oder da gelegen sein. Hätte die Prozeß-Ordnung nicht die Regel des §. 26. aufgestellt, sondern statt dessen vorgeschrieben,

daß der Prozeß-Richter als solcher nur zu bestimmen habe, daß und was requirirt werden solle;

daß aber die Vollstreckung immer

Digitized by Google

entweder vom persönlichen Richter bei persönlichen Exekutionen,

oder vom Richter, unter dessen Jurisdiktion eine Sache gelegen, bei Exekutionen in die Sache,

zu verfügen sein,

so wäre man allerdings genöthigt, zur Bestimmung der Vollstreckungs-Kompetenz, alle Exekutionen unter die zwei Rubriken zu bringen, und, wenn die Exekution in Aktiva nicht unter die erste Rubrik gehörte, den Ausdruck „Gelegensein" seiner Unangemessenheit ungeachtet auch auf Aktiva zu beziehen und demnach zu fragen, wo sie als gelegen zu betrachten sein. Aber da der §. 26. die Regel an die Spitze stellt, daß der Prozeß-Richter selbst vollstrecken kann, und hiervon der §. 27 nur Ausnahme macht, so versteht es sich von selbst, daß sich die Ausnahmen nicht auf alle Arten von Exekutionen zu beziehen brauchen. Es entspricht ganz dem Verhältnisse des §. 27. zum §. 26, wenn behauptet wird, daß die Exekution durch Ueberweisung der Forderungen nie unter die Ausnahmen des erstern, sondern lediglich unter die Regel des letztern fällt. Jene Vorschrift des §. 26. findet ihre hinreichende Erklärung darin, daß die Vollziehung der Exekution in eine körperliche Sache auch die Möglichkeit der Ergreifung derselben voraussetzt, zu dieser aber der Prozeß-Richter nicht ohne Verletzung fremder Gerichtsbarkeit im Stande ist, wenn die Sache sich im Bereiche eines andern Richters befindet. Auf die Exekution in Aktiva paßt dieser Grund nicht.

Wie dem allen aber auch sei, so enthält, wie bereits bemerkt, die Ermächtigung zur Klage jedenfalls nicht eine solche Verfügung über das Aktivum, daß sie als ein Eingriff in die Jurisdiktion des persönlichen Richters betrachtet werden könnte. Sie zu ertheilen, müßte der Prozeßrichter selbst dann für kompetent erachtet werden, wenn anzunehmen wäre, daß ihm die Uebereignung einer Forderung nicht zustehe.

Das Verhältniß des Prozeßrichters zu dem persönlichen Richter hinsichtlich der Exekution ist in mancher Beziehung von Wichtigkeit, insbesondere auch bei der Kollision verschiedener Prozeßgesetze. Hier ist nur eine einzelne Seite der Frage betrachtet. Vielleicht geben die Bemerkungen darüber zu weiteren Entwickelungen des Gegenstandes Anstoß, was nur erwünscht sein kann.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Januar 1847. № 3.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Dem an die Stelle des aus dem Justiz-Dienste geschiedenen Land- und Stadtgerichts-Direktors Rochell beim Land- und Stadtgericht zu Hamm getretenen Land- und Stadtgerichts-Direktor v. Michels ist die interimistische Wahrnehmung der Funktionen des Staats-Anwalts in Ehescheidungs-Prozessen beim Oberlandesgericht zu Hamm übertragen worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Werneyer beim Oberlandesgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 20. Oktober v. J.,

der Kammergerichts-Referendarius von Luck beim Kammergericht mit dem Dienstalter vom 14. November v. J.,

die Oberlandesgerichts-Referendarien Schasler beim Oberlandesgericht zu Marienwerder und Gösen beim Oberlandesgericht zu Münster, beide mit dem Dienstalter vom 1. Dezember v. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: die Auskultatoren Teichert und Fehmer mit dem resp. Dienstalter vom 13. Oktober und 9. Dezember v. J.,

beim Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Brachvogel mit dem Dienstalter vom 2. März v. J.,

beim Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren Hacker und Böttticher, beide mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.,

beim Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Florschütz mit dem Dienstalter vom 21. September v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Heynemann in Oppeln ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Burg versetzt,

dem Stadtrichter, Justizrath Zernin in Rummelsburg ist bei Gelegenheit seines Ausscheidens aus dem Justizdienste der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden,

dem Kammergerichts-Assessor von Kehler ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgerichte in Berlin verliehen und

der Kammergerichts-Referendarius Volbeding zum außeretats-

Digitized by Google

mäßigen Assessor bei dem Justiz-Amte in Potsdam ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

In Folge Stellentausches ist der Justiz-Kommissarius Schmidt zu Breslau als Justiz-Kommissarius an das Oberlandesgericht zu Ratibor und als Notarius im Departement desselben, und der Justiz-Kommissarius Scheffler zu Ratibor in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Breslau und als Notarius im Departement desselben, versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Häusler zu Breslau ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Trebnitzer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trebnitz, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt.

Dem Justiz-Kommissarius Du Bois in Suhl ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Senfft zu Sorau ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Beim Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein sind die Auskultatoren Dahlmann und Pfeiffer zu Referendarien, beide mit dem Dienstalter vom 23. Dezember v. J. ernannt worden.

Der bisherige Advokat Junck zu Cöln ist zugleich zum Anwalte bei dem Appellationsgerichtshofe ernannt.

Dem Friedensgerichtsschreiber Wachendorff zu Geldern ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichtsschreiber beim Friedensgericht Num. I. zu Aachen, Heinrich Blumenhoffer ist gestorben.

Nicht amtlicher Theil.

Zu der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846.

Nach der Anordnung des Justiz-Ministers sind die Formulare zu den Vorladungen und Verfügungen in den nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 zu verhandelnden Prozeßsachen (§. 56 der Instruktion vom 24. Juli 1833) von den Landes-Justiz-Kollegien, für sich und die sämmtlichen Untergerichte der respektiven Departements, entworfen. Die Entwürfe sind dem Justiz-Minister eingereicht, welcher den Obergerichten hie und da seine Bedenken gegen den Inhalt derselben oder andere Formulare zur Berücksichtigung mitgetheilt hat. Hierdurch und durch einzelne Anfragen, wozu die Entwerfung der Formulare Veranlassung gegeben hat, ist bereits eine Reihe von Fragen in nähere Erwägung gekommen, über welche theils bei dieser Gelegenheit, theils anderwärts Zweifel geäußert sind. Es sollen hier die bedeutenderen besprochen werden.

I. Mandatssachen.

Der §. 9. der Verordnung ändert das Präjudiz, unter welchem die Partheien zur mündlichen Verhandlung vorzuladen sind. Dies hat auf die Frage geführt, ob die abändernden Bestimmungen der Verordnung auch für die Verhandlung über die im Mandats-Prozesse vorgebrachten Einwendungen gelten.

Der §. 1. Verordnung lautet nämlich:

„das im Titel 2 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und in den diesen Titel ergänzenden späteren Bestimmungen vorgeschriebene Verfahren soll fortan in allen Rechtsstreitigkeiten, welche weder zum Mandatsprozesse (Tit. I. der Verordnung vom 1. Juni 1833) geeignet, noch in den §§. 28, 29 und 38 der gegenwärtigen Verordnung ausgenommen sind, zur Anwendung kommen, jedoch mit nachstehenden Vorschriften, welche auch für die bisher im summarischen Prozesse behandelten Sachen eintreten."

Digitized by Google

Man hat gemeint, daß hiernach die Verordnung auf Mandatssachen keine Anwendung finde.

Wäre das richtig, so würden nicht etwa blos die Vorschriften über die erste Instanz, sondern auch die über die Rechtsmittel außer Anwendung bleiben, es würden sonderbarerweise die Appellation, Revision und Nichtigkeits-Beschwerde in Mandatssachen noch ganz nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln sein, während in allen anderen Civilprozessen, mit alleiniger Ausnahme der Auseinandersetzungssachen, nach den neueren Vorschriften verfahren wird (§. 29). Daß das nicht beabsichtigt sein kann, ist offenbar. Im Gesetze liegt auch eine solche Beschränkung seiner Anwendbarkeit nicht. Der §. 1 enthält eine doppelte Bestimmung; erstens, daß der zweite Titel der Verordnung vom 1. Juni 1833 mit seinen Ergänzungen und den weiteren Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in allen Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung kommen, und zweitens im Schlußsatze, daß die neuen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch für die bisher schon im summarischen Prozesse behandelten Sachen eintreten sollen. Nur bei der ersten Bestimmung sind die Mandatssachen als Ausnahmen erwähnt, und sie mußten dort erwähnt werden, weil sonst hätte behauptet werden müssen, daß das ganze Mandatsverfahren aufgehoben sei. Die Aufrechthaltung des ersten Titels der Verordnung vom 1. Juni 1833, nach dessen Bestimmungen bereits der zweite Titel von §. 18 an in streitigen Mandatssachen zur Anwendung kommt, ist die alleinige Bedeutung jener Ausnahmen. Die Schlußbestimmung des §. 1 nimmt die Mandatssachen nicht aus, obwohl sie nach ihren Worten auch auf diese zu beziehen ist, insoweit bei ihnen die Vorschriften des summarischen Prozesses überhaupt bisher schon anwendbar waren d. h. von der mündlichen Verhandlung an. Denn nach Inhalt des Schlußsatzes sollen die neuen Vorschriften nicht blos gelten für die Sachen, welche im §. 6 der Verordnung vom 1. Juni 1833 zum summarischen Prozesse verwiesen sind, sondern für alle Sachen, welche schon bisher im summarischen Prozesse zu behandeln waren und zu diesen gehören auch die Mandatssachen, in welchen Einwendungen vorgebracht werden. Sinn und Absicht des §. 1 ist unzweifelhaft, daß es bei dem ersten Titel der Verordnung vom 1. Juni 1833 verbleibt, daß aber für die Verhandlung über vorgebrachte Einwendungen neben dem zweiten Titel der gedachten Verordnung in der ersten wie in den folgenden Instanzen auch die neuen Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommen. — Sonach gilt auch der §. 9 für Mandatssachen. Der §. 10 dagegen, welcher, abweichend von der Verordnung vom 1. Juni 1833, in nicht schleunigen Sachen die Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung auf einseitigen Betrag gestattet, ist in Mandatssachen unanwendbar, weil diese zu den schleunigen Sachen zu rechnen sind.

II. Verlegung der Termine zur Klagebeantwortung, Replik und Duplik.

Der §. 11 der Verordnung vom 1. Juni 1833 bestimmt:

> die Verlegung des Termins (zur Klagebeantwortung) findet ohne Zustimmung des andern Theils nur einmal Statt und in diesem Falle nur, wenn Hinderungsursachen bescheinigt sind.

Worin die Hinderungsursachen auf Seiten des Verklagten bestehen müssen, sagt das Gesetz nicht. Mit Rücksicht auf die Grundsätze der Prozeßordnung durfte angenommen werden, daß alles, was den Verklagten an der rechtzeitigen Beantwortung der Klage verhindere, zu beachten sei, also ebensowohl Hindernisse in der Person des Verklagten, als Hindernisse, welche in der Sache selbst liegen; Verhinderungen der letzteren Art konnten jedoch bei den einfachen Sachen, welche die Verordnung zum summarischen Verfahren verwies, nicht leicht vorkommen.

Indem der §. 2 der neuen Verordnung die Frist zur Klagebeantwortung von 14 Tagen auf 14 Tage bis 6 Wochen erweitert, bestimmt er zugleich,

> daß der Richter diese Frist in besonders verwickelten Sachen oder aus anderen in der Sache liegenden Gründen verlängern, auch den Termin auf Antrag des Verklagten, jedoch nur einmal, verlegen dürfe.

Der Sinn dieser letzteren Bestimmung und ihr Verhältniß zum §. 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833 ist nicht ganz klar.

Sodann verweist der §. 7 der neuen Verordnung wegen der Fristen zur Replik und Duplik auf den §. 2, ohne sich darüber auszusprechen, in wie fern auch eine Prorogation des Termins zulässig sei.

Bei den Erörterungen über die Formulare sind folgende Grundsätze wiederholt aufgestellt und zur Zeit von keiner Seite in Zweifel gezogen worden:

> der §. 2 der neuen Verordnung stellt die Verlegung des Termins nicht in die Willkühr des Rich-

Digitized by Google

ters; vielmehr bezieht sich die Voraussetzung „einer besonderen Verwickelung der Sache oder anderer in der Sache liegender Gründe" auch auf die Verlegung des Termins;

die Verordnung hat damit den §. 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833 erläutert oder erweitert, aber nicht aufgehoben; es findet daher die Verlegung des Termins auch aus persönlichen Verhinderungen Statt, wenn sie nach Vorschrift des §. 14 a. a. O. bescheinigt sind;

es ist aber die Verlegung nicht aus den verschiedenen Gründen mehreremale, sondern überhaupt nur einmal zulässig, wenn nicht etwa der Gegner eine zweite Verlegung bewilligt;

was von der Klagebeantwortung gilt, muß nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit auch auf die Replik und Duplik anwendbar sein:

demnach ist die Verlegung der Termine zur Klagebeantwortung, Replik und Duplik zulässig,

a. wegen Gründe, welche in der Sache liegen (§. 2 der Verordnung vom 21. Juli 1846)

b. wegen bescheinigter Hindernisse in der Person (§. 14 der Verordnung vom 1. Juni 1846, jedoch

c. ohne Zustimmung des Klägers überall nur Einmal*).

III. Das abgekürzte Verfahren nach §. 13 der Verordnung.

Nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 war bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden, immer ein besonderer Termin zur Klagebeantwortung (§. 8), dagegen bei Gerichten, welche kein Kollegium bilden, immer sofort Termin zur Klagebeantwortung und zur weiteren mündlichen Verhandlung (§. 61 ff.) anzuberaumen. Der §. 13 der neuen Verordnung hat dagegen das Verfahren nach §. 61 ff. der Verordnung vom 1. Juni 1833, d. h. die Verbindung der Klagebeantwortung und weiteren Verhandlung allen Gerichten, sowohl den kollegialischen, wie den nicht kollegialischen, in Rechtsstreitigkeiten, für welche in der Prozeßordnung ein abgekürztes Verfahren ausdrücklich angeordnet ist, vorgeschrieben: und außerdem den kollegialischen in allen schleunigen oder einfachen und den nicht kollegialischen in allen Sachen, welche sie dazu für geeignet halten, gestattet. Ueber das hierdurch angeordnete Verfahren sind zahlreiche Zweifel entstanden. Sie betreffen

1. das Kontumazialpräjudiz
2. die Zulässigkeit, Form und Wirkungen einer schriftlichen Klagebeantwortung:
3. die Bedingungen einer Prorogation des Termins
4. die Anwendbarkeit der §§. 5 und 6 der Verordnung.

1. Das Kontumazialpräjudiz.

Ueber den Rechtsnachtheil, welcher den allein ausbleibenden Verklagten trifft, besteht kein Zweifel (§. 12 der Verord. vom 1. Juli 1833); wohl aber über das Präjudiz, unter welchem der Kläger vorzuladen ist, und zwar in doppelter Beziehung;

a. wenn beide Theile ausbleiben.

Nach §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833, welcher unbedenklich auch für das Verfahren nach §. 61 maaßgebend war, sollte der Kläger unter der Verwarnung der Aktenrepositon zum Klagebeantwortungstermine vorgeladen werden: das Präjudiz traf den Kläger auch dann, wenn außer dem Kläger auch der Verklagte ausblieb; ein Kontumazial-Erkenntniß gegen den ausbleibenden Verklagten konnte nur auf Antrag des erschienenen Klägers abgefaßt werden (§. 12).

Nach §. 3. der neuen Verordnung wird dagegen, wenn ein besonderer Termin zur Klagebeantwortung anberaumt ist, gegen den ausbleibenden Verklagten auch ohne Antrag des Klägers und ohne daß dieser erschienen ist, in contumaciam erkannt. Man hat deshalb geglaubt, daß nunmehr auch im Falle des §. 13 beim Ausbleiben beider Theile nicht mit Repositon der Akten verfahren, sondern Kontumazial-Erkenntniß abgefaßt werden müsse.

---

*) Vergl. hierüber die Ausführung in der juristischen Wochenschrift 1846 Sp. 484, 501, und über die Hinderungsursachen nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 Schering, der Mandats- summarische und Bagatellprozeß Art. 300 ff.

Digitized by Google

b. wenn der Kläger allein ausbleibt.

Der Termin wird zur Klagebeantwortung und zugleich zur weiteren mündlichen Verhandlung bestimmt. Daraus hat man die Folgerung gezogen, daß den ausbleibenden Kläger nicht blos der Rechtsnachtheil, welcher ihm nach §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 bei der Vorladung zum besonderen Klagebeantwortungstermine angedroht werden soll, sondern auch der treffen müsse, unter welchem er zu der besonderen mündlichen Verhandlung vorzuladen sei, daß demnach

dem Verklagten beim Ausbleiben des Klägers nicht nur der Antrag auf Reposition der Akten, sondern auch der Antrag auf Kontumazial-Verhandlung nach §. 25 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §. 9 der Verordnung vom 21. Juli 1846 gestattet werden müsse.

Beide Meinungen lassen sich schon nach der wörtlichen Disposition der Gesetze als unrichtig bezeichnen. Der §. 13 a. a. O. bestimmt, daß in den dort bezeichneten Sachen „die Vorschrift des §. 61 der Verordnung vom 1. Juni 1833" zur Anwendung kommen soll. Mit diesem §. 61 muß unbedenklich auch dasjenige in Kraft bleiben, was zu dessen Ergänzung oder Ausführung die Allerhöchst genehmigte Instruktion vom 24. Juli 1833 vorgeschrieben hat. Nach § 52 derselben sollen aber die Partheien unter derselben Verwarnung vorgeladen werden, wie nach §. 23 zu dem besonderen Klagebeantwortungstermine. Danach trifft den ausbleibenden Kläger überall nur das Präjudiz der Aktenreposition, dieses Präjudiz trifft ihn aber eben sowohl, wenn der Verklagte gleichfalls ausbleibt, wie wenn derselbe erscheint und die Klage bestreitet. Es bleibt nur dann außer Anwendung, wenn der Verklagte die Forderung des Klägers einräumt.

Wenn gleich diese Verweisung auf die Instruktion vom 24. Juli 1833 genügen möchte, so mag doch hier eine Disgression über die Präjudizien der Akten-Reposition und Kontumazial-Instruktion ihre Stelle finden. Die Entwickelung der Grundsätze über diesen Gegenstand hat auch für andere, zum Theil später zu berührende Fragen Interesse und es wird sich daraus zugleich ergeben, daß die Verwarnung, welche der gedachten Instruktion für das Verfahren nach §. 61 der Verordnung v. 1. Juni 1833 vorgeschrieben hat, der Sache angemessen ist und daß in der neuen Verordnung keine Gründe zu einer Aenderung jener Verwarnung liegen.

Nach den Grundsätzen der Prozeßordnung wird jeder einmal eingeleitete Prozeß ohne neue Anträge der Partheien so lange fortgesetzt und nöthigenfalls in contumaciam instruirt, als nicht der Kläger ausdrücklich oder stillschweigend dem Prozesse entsag. Die Aktenreposition erfolgt nur auf den Grund einer solchen Entsagung; sie erfolgt aber auch im Falle einer solchen Entsagung immer, jedoch vorbehaltlich des Rechts des Verklagten, den Kläger nach Maaßgabe der Vorschriften über den Diffamationsprozeß zur Fortsetzung der Sache anzuhalten *). Eine stillschweigende Entsagung wird angenommen, und nur angenommen, wenn der Kläger im ersten Instruktionstermine, zu welchem er vorgeladen wird, ausbleibt, ohne daß er seinen Willen die Sache fortzusetzen, irgendwie zu erkennen giebt **). Hat er sich einmal nach der Klagebeantwortung weiter eingelassen, so wird aus seinem Nichterscheinen in späteren Terminen eine stillschweigende Entsagung nicht mehr gefolgert ***). Aus diesen Grundsätzen ergiebt sich Folgendes:

a. wenn der erste Termin nach Tit. 6 §. 14 der Prozeß-Ordnung nur zur Beantwortung der Klage anberaumt, also der Kläger nicht dazu vorgeladen wird, dann wird beim Ausbleiben des Verklagten ohne weiteres das Kontumazial-Erkenntniß abgefaßt, weil hier die Voraussetzungen einer stillschweigenden Entsagung nicht vorliegen und daher der Wille des Klägers, daß die Sache vorschriftsmäßig zu Ende geführt werde, als fortbestehend anzusehen ist.

Der §. 10 Tit. 8, welcher die unverweilte Abfassung des Kontumazial-Erkenntnisses vorschreibt, bezieht sich zwar auch auf den Fall, wenn der Termin nach §. 16 Tit. 6 zugleich zur Instruktion der Sache bestimmt und der Kläger dazu vorgeladen ist, und wegen der allgemeinen Wortfassung im §. 10 a. a. O. ließe sich behaupten, daß auch in diesem Falle immer in contumaciam zu erkennen sei, wenngleich der Kläger ausbleibe. Das würde jedoch mit dem Prinzip und mit dem §. 18 Tit. 6 in Widerspruch stehen. Nach dem letztern wird in dem vorausgesetzten Falle mit Reposition der Akten zu verfahren sein und so hat es, so viel bekannt, wenigstens bisher die Praxis gehalten.

---

*) Prozeßordnung Tit. 20. §§. 18 bis 21.
**) Prozeßordnung Titel 6 §. 18., Titel 9. §§. 42. 43, Tit. 20. §. 19.
***) Prozeßordnung Tit. 9. §. 43. ff.

Digitized by Google

b. In dem zuletzt gedachten Falle also und überhaupt, wenn der Kläger nach der Klagebeantwortung weder im ersten Instruktionstermine erscheint, noch durch Prorogationsgesuche ꝛc. seine Absicht, die Sache fortzusetzen, äußert, werden wegen angenommener stillschweigender Entsagung die Akten reponirt. *)

c. Außer diesen Fällen wird die Sache ungeachtet des wiederholten Ausbleibens des Klägers in contumaciam zum Schluß instruirt; die Reposition der Akten findet im weitern Verlaufe nur Statt, wenn der Kläger ausdrücklich entsagt. **)

Die Verordnung vom 1. Juni 1833 hat in ihren Bestimmungen über das Verfahren bei Kollegien die Grundsätze der Prozeßordnung im Wesentlichen festgehalten, ist jedoch in Einer Beziehung davon abgewichen.

a. Wenn der Kläger im Termine zur Klagebeantwortung nicht erscheint, und der Verklagte nicht etwa die Forderung einräumt, so werden unbedingt die Akten reponirt, es wird gegen den gleichfalls ausbleibenden Verklagten nicht in contumaciam erkannt ***) (§. 10 u. 12). Dies weicht zwar vom §. 10 Tit. 8 der Prozeßordnung ab, steht aber mit den Prinzipien derselben ganz im Einklange; denn da der Kläger zu dem Klagebeantwortungs-Termine vorgeladen wird, so muß bei seinem Ausbleiben ein stillschweigender Verzicht auf die Fortsetzung des Prozesses angenommen und folgeweise mit Reposition der Akten verfahren werden.

b. Wenn einer von beiden Theilen in dem Termine zur mündlichen Verhandlung ausbleibt, dann kann der Erscheinende, sei es der Kläger oder der Verklagte, nach §. 24 der Verordnung nach seiner Wahl auf Kontumazial-Verhandlung oder Reposition der Akten auf Kosten des Gegners antragen.

Es sei vorerst beiläufig bemerkt, daß diese Bestimmung, wie sich gegenwärtig herausgestellt hat, in der Praxis mitunter unrichtig aufgefaßt ist. Man hat nämlich hie und da angenommen, daß dem Kläger der Antrag auf Kontumazial-Verhandlung und dem Verklagten der Antrag auf Reposition der Akten habe gestattet werden sollen. Dies ist indeß den klaren Worten des Gesetzes entgegen. Daß nicht der Verklagte gegen den ausbleibenden Kläger auf Kontumazial-Verhandlung solle antragen können, dafür ist auch gar kein Grund denkbar, weil schon nach der Prozeßordnung gegen den Kläger in contumaciam instruirt werden kann. Die Reposition der Akten, als Präjudiz gegen den Verklagten, ist zwar neu; aber es hat dagegen kein anderer Grund angegeben werden können, als daß

> „dem Verklagten nicht füglich die Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens der Kläger auf Reposition der Akten anzutragen befugt sei, gestellt werden könne, weil einestheils die Reposition ganz im Interesse des ausbleibenden Verklagten liege, mithin für ihn keine Drohung enthalte und anderntheils dem Kläger ohnehin jeder Zeit frei stehe, die Klage zurückzunehmen und auf Reposition der Akten anzutragen" —

und diese Gründe treffen offenbar nicht zu. Denn

erstens ist es nicht richtig, daß die Reposition der Akten, mit welcher nicht ein Verzicht auf das eingeklagte Recht verbunden zu sein braucht, immer im Interesse des Verklagten liege; wozu wäre ihm sonst im §. 21 Tit. 20 der Prozeß-Ordnung das besondere Recht gegeben, gegen den entsagenden Kläger auf Fortsetzung der Sache anzutragen?

zweitens kann zwar der Kläger ohnehin dem Prozeß entsagen, aber nur auf eigene Kosten, während er nach §. 24 a. a. O. die Reposition auf Kosten des Verklagten soll verlangen können;

drittens unterliegt die Befugniß zur Entsagung mehreren aus der Natur der Sache sich ergebenden Beschränkungen †), welche im vorliegenden Falle nicht anzuerkennen sind — und

viertens kann bei der gewöhnlichen Entsagung der Verklagte von dem Kläger fordern, daß er entweder auch dem streitigen Anspruche selbst entsage, oder den Prozeß fortsetze, und diese Befugniß kann ihm im Falle des §. 11 a. a. O. unseres Erachtens nicht zugestanden werden. Der Verklagte mag immerhin

---

*) Prozeß-Ordnung Tit. 9 §. 42. Tit. 20 §. 19.
**) Prozeß-Ordnung Tit. 9 §. 43 ff., Tit. 20 §. 21.
***) Scherling, Handbuch Art. 322.
†) Vergl. Göschel in der juristischen Wochenschrift 1835. S. 377. ff.

Digitized by Google

den Kläger im Wege des Diffamations-Prozesses zur Anstellung einer neuen Klage wegen des Anspruches, dessen sich dieser in der ersten Klage berühmt hat, anhalten können. Aber wenn dem Kläger wegen Ungehorsams des Verklagten das besondere Recht ertheilt wird, auf Reposition der Akten anzutragen, dann scheint auch die Befugniß des Verklagten ausgeschlossen zu sein, die Fortsetzung des früheren Prozesses zu verlangen*). Ist dieses richtig, dann liegt eben hier der Schwerpunkt des Präjudizes. In einem Verfahren, welches auf der Eventualmarime beruht, in welchem daher der Kläger nicht, wie nach der Allg. Gerichts-Ordnung, bis zum Schlusse der Sache die Klage verbessern und alle zu ihrer Unterstützung dienenden Nova vorbringen kann, hat die Befugniß des Klägers, den Prozeß ohne Verzicht auf das streitige Recht fallen zu lassen, große Bedeutung; dem Kläger wird dadurch die Möglichkeit gewährt, eine neue Klage besser zu begründen und die Mängel zu vermeiden, zu deren Einsicht er eben durch die Klagebeantwortung gelangt ist.

Es müssen deshalb, den klaren Worten des §. 24 gemäß, beiden Theilen beide Anträge gestattet werden.

Hierin liegt eine Abweichung von den Grundsätzen der Prozeßordnung. Abgesehen davon, daß die letztere eine Reposition der Akten, als Präjudiz gegen den Verklagten, nicht kennt, so setzt die mündliche Verhandlung voraus, daß der Kläger im Termin zur Klagebeantwortung erschienen ist und sich bereits über die Fortsetzung der Sache erklärt hat. Bei dieser Voraussetzung wäre nach den Principien der Prozeßordnung auch gegen den Kläger nicht ferner mit Reposition der Akten, sondern nur mit Instruktion in contumaciam zu verfahren gewesen. Es scheint, daß man bei dem §. 24 der Verordnung den Gesichtspunkt einer stillschweigenden Entsagung, welcher ohnehin in Bezug auf den Verklagten unzulässig ist, nicht festgehalten hat.

Worin aber auch die Gründe dieser Aenderung liegen mögen, so ist es klar, daß das Präjudiz des §. 24 nicht bei der Vorladung zur Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung nach §. 61 der Verordnung in Anwendung kommen kann. Wenn der Kläger auf eine solche Vorladung nicht erscheint, so kann nach den bestehenden Grundsätzen nur eine stillschweigende Entsagung angenommen und deshalb nur mit Reposition der Akten verfahren werden; es kann, um auf die beiden hier bestrittenen Punkte zurückzukommen, beim Ausbleiben des Klägers weder gegen den gleichfalls ausbleibenden Verklagten in contumaciam erkannt, noch dem erscheinenden Verklagten der Antrag auf Kontumacialverhandlung nach §. 24 gestattet werden. Die Befugnisse, welche dem Verklagten für einen solchen Fall im §. 21 Tit. 20 der Prozeßordnung ertheilt sind, bleiben ihm freilich unverschränkt.

Nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 war sonach der §. 52 der Instruktion vom 24. Juli 1833 völlig gerechtfertigt.

Er bleibt es auch nach der Verordnung vom 21. Juli 1846, obgleich sich diese in gewisser Beziehung weiter von der Prozeßordnung entfernt hat, wie die Verordnung vom 1. Juni 1833.

Nach §. 4 der neuen Verordnung soll allerdings gegen den ausbleibenden Verklagten auch ohne Antrag des Klägers und selbst wenn dieser im Termine nicht erschienen ist, in contumaciam erkannt werden. Aber diese Bestimmung bezieht sich nach Stellung und Inhalt nur auf den Fall, wenn ein besonderer Termin zur Klagebeantwortung anberaumt ist, und steht im Zusammenhange mit der anderen Vorschrift des §. 4, daß der Kläger fernerhin von diesem Klagebeantwortungs-Termin nur benachrichtigt, nicht aber dazu vorgeladen werden soll. Einer der Gründe, aus welchen die früher vorgeschriebene Vorladung des Klägers für nothwendig erachtet werden konnte, lag darin, daß der §. 12 der Verordnung vom 1. Juni 1833 zum Kontumazial-Erkenntnisse einen besonderen Antrag des Klägers erforderte. Bei der Vorbereitung der neuen Verordnung war man indeß der Meinung, daß es eines solchen Antrages nicht bedürfe, weil der Antrag schon in der Klage liege und angenommen werden müsse, daß der Kläger bei diesem Antrage beharre, wenn er auf die Benachrichtigung von dem Termine nicht den Antrag zurücknehme. Dies stimmt mit den Grundsätzen der Prozeß-Ordnung genau überein, setzt aber eben voraus, daß der ausbleibende Kläger nicht vorgeladen ist; denn wenn er auf Vorladung ausbleibt, so ist nicht anzunehmen, daß er bei dem in der Klage enthaltenen

*) Anderer Meinung ist Schering S. 288. — Die Frage ist übrigens nicht mit der anderen zu verwechseln, ob dem Verklagten innerhalb einer gewissen Frist die Reassumtion zu gestatten sei, worüber sich Schering Art. 369 gleichfalls verbreitet.

Digitized by Google

Antrage beharre. Darum ist es unzulässig, jene Bestimmung auch im Falle des §. 13, für welchen sie unmittelbar nicht gegeben ist, analog zur Anwendung zu bringen; denn hier wird der Kläger vorgeladen. Man kann zugeben, daß es auch in diesem Falle nicht eigentlich eines besonderen neuen Antrages auf Kontumazial-Erkenntniß bedürfe. Aber nichtsdestoweniger müssen beim Ausbleiben beider Theile nach wie vor die Akten reponirt werden, weil hier auch ein Beharren des Klägers bei dem Antrage der Klage nicht angenommen werden kann.

In Bezug auf die mündliche Verhandlung hat der §. 9 der neuen Verordnung zwar das Kontumazial-Präjudiz anders bestimmt. Aber diese Aenderung betrifft nur die Grundsätze der Kontumazialverhandlung selbst, nicht die Frage, wann auf die Kontumazialverhandlung angetragen werden dürfe. Es leuchtet ein, daß hierin kein Grund liegen kann, die Verwarnung bei der Vorladung nach §. 61 der älteren und §. 13 der neueren Verordnung zu ändern.

Eine Abweichung der gegenwärtigen Verordnung von der Prozeßordnung liegt in Folgendem:

Wenn der Kläger, welcher nicht im Termin zur Klagebeantwortung freiwillig erschienen ist und darin bereits seinen Willen, die Sache fortzusetzen, zu erkennen gegeben hat, die geforderte Replik nicht einreicht oder in dem unmittelbar auf die Klagebeantwortung anberaumten Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint, so müßte nach den Grundsätzen der Prozeßordnung eine stillschweigende Entsagung angenommen und folgeweise nur mit Reposition der Akten verfahren werden. Dies ist nach der Verordnung anders. Nach versäumter Replik wird zur mündlichen Verhandlung geschritten und bei der letzteren ist Kontumazial-Verhandlung zulässig. Ob man sich bei Erlaß der Verordnung dieser Abweichung von der Prozeßordnung bewußt gewesen, mag zweifelhaft sein; gewiß ist sie zweckmäßig. Es werden dadurch die Zweifel abgeschnitten und dem Verklagten ohne Ungerechtigkeit gegen den Kläger die Weitläufigkeiten erspart, welche bei der Geltendmachung des nach Reposition der Akten dem Verklagten zustehenden Rechts, die Fortsetzung der Sache zu verlangen, entstehen. Der §. 21 Tit. 20 verweist den Verklagten auf den Diffamationsprozeß. Wie danach in diesem Falle zu verfahren, ist zweifelhaft, weil es sich hier nicht, wie der Titel 32 voraussetzt, um die Anstellung einer Klage, sondern um die Fortsetzung einer bereits anhängigen Sache handelt *). Jedenfalls ist hier erst ein besonderer Antrag des Verklagten und demnächst ein neuer Erlaß des Gerichts, welches dem Kläger die Fortsetzung aufgiebt, erforderlich, eine Weitläufigkeit, welche nunmehr in den bezeichneten Fällen vermieden wird. — Man könnte vielleicht eben aus dieser Rücksicht geneigt sein, auch im Falle des §. 13 dem Verklagten gegen den ausbleibenden Kläger den Antrag auf Kontumazialverhandlung zu gestatten; denn auch hier steht dem Verklagten die im §. 21 Tit. 20 der Prozeß-Ordnung gedachte Befugniß zu. Das ist jedoch nicht zulässig, weil die Fälle zu verschieden sind. Bei der Replik und bei der mündlichen Verhandlung weiß der Kläger schon, was der Verklagte von dem Inhalte bestreitet. Wenn man unter diesen Umständen gegen ihn das im §. 9 der Verordnung angegebene Präjudiz ohne weiteres für anwendbar erklärt, so folgt daraus nicht, daß er auch mit derselben Strenge behandelt werden dürfe, wegen des Ausbleibens in einem Termine, in welchem er erst hören soll, was ihm der Verklagte bestreitet. Hier ist es vielmehr ganz angemessen, daß der Kläger erst auf Antrag des Verklagten besonders angewiesen wird, sich in weiteren Terminen auf die Verhandlung der Sache einzulassen.

(Fortsetzung folgt.)

*) Der §. 21 Tit. 20 der Prozeß-Ordnung kann in dem neuen Verfahren leicht eine viel größere praktische Bedeutung gewinnen, als er bisher hatte, darum wäre eine gründliche Beleuchtung des angedeuteten Zweifels sehr zu wünschen. Es ist zu bedauern, daß die Abhandlung über den §. 21 cit. bisher nicht erschienen ist, welche Göschel in dem früher citirten Aufsatze in Aussicht gestellt hat.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 15. in der zweiten Zeile von unten ist statt „requirirt" zu lesen: „**exequirt.**"

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Januar 1847. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Dorguth zu Magdeburg ist zu seinem Amts-Jubiläum der rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Vogelsang bei dem Oberlandesgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 13. Oktober v. J.

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ernst Gustav Adolph Meyer bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor; und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Koch beim Oberlandesgericht zu Breslau, beide mit dem Dienstalter resp. vom 9. und 10. November v. J.

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schlüter zu Münster beim Oberlandesgericht daselbst mit dem Dienstalter vom 24. November v. J.

der Oberlandesgerichts-Referendarius Clement beim Oberlandesgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 1. Dezember v. J.

der Kammergerichts-Referendarius Klemm beim Kammergericht und der Oberlandesgerichts-Referendarius Gebhard Eugen Hübner beim Oberlandesgericht zu Breslau, beide mit dem Dienstalter vom 8. Dezember v. J.

die Oberlandesgerichts-Assessoren Robert Reuter zu Insterburg und Ernst Theodor Freiherr von Schrötter zu Königsberg, sind in Folge ihrer Ernennung zu Landräthen, ersterer des Kreises Johannisburg, letzterer des Kreises Stuhsburg, aus dem Justizdienste entlassen worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: der Auskultator Javreau mit dem Dienstalter vom 4. September v. J.

beim Oberlandesgericht zu Frankfurt: die Auskultatoren Retter und Bode mit dem Dienstalter resp. vom 14. März und 12. Oktober v. J.

beim Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator König zu Breslau mit dem Dienstalter vom 19. Oktober v. J.

beim Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Graf von Strachwitz, mit dem Dienstalter vom 9. Dezember v. J.

Digitized by Google

beim Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Hummel, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.

beim Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren von Arnstedt, mit dem Dienstalter vom 10. Oktober v. J., Kropff und Schaube, mit dem Dienstalter resp. vom 7. und 17. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bisherige Assessor bei dem Stadtgericht in Wittstock, Kammergerichts-Assessor Niethe ist zum Land- und Stadtrichter zu Neustadt a. D. ernannt;

der Kommerz- und Admiralitäts-Rath Passarge zu Danzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Zu etatsmäßigen Assessoren wurden ernannt:

die Kammergerichts-Assessoren: Buckow bei dem Land- und Stadtgericht zu Belzig,

Albrecht bei dem Land- und Stadtgericht zu Cöpenick,

Kuntze beim Land- und Stadtgericht zu Alt Landsberg,

Seyer beim Land- und Stadtgericht zu Neustadt E. W.,

Krieger beim Land- und Stadtgericht zu Wittstock, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Zechlin,

Berlin beim Land- und Stadtgericht in Wittstock,

Altag beim Land- und Stadtgericht in Wriezen,

Dr. jur. Gr. v. Wartensleben beim Stadtgericht in Potsdam

und Kienitz beim Stadtgericht zu Prenzlau,

der Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Herrmann Müller zu Breslau bei dem Inquisitoriat zu Glatz.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Rosenberg beim Inquisitoriat zu Glatz ist in gleicher Eigenschaft an das Inquisitoriat zu Breslau versetzt,

dem außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessor Becker in Naumburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Kreiſchman zu Brieg ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Ismer in Posen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Geheimen Ober-Tribunal mit der Bestimmung, statt seines bisherigen amtlichen Karakters den Titel eines Justiz-Raths zu führen, ernannt,

dem Justiz-Kommissarius Kluge zu Brandenburg ist die Praxis bei den Untergerichten des Westhavelländischen Kreises und bei dem Land- und Stadtgerichte zu Belzig, bei letzterem jedoch nur widerruflich gestattet,

der Justiz-Kommissarius Koeltze zu Züllichau hat seiner unterm 18. Dezember v. J. erfolgten Anstellung als etatsmäßiger Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Treptow a. R. entsagt,

der Justiz-Kommissarius Krüger zu Lübben ist zugleich zum Notar in dem Departement des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt ernannt,

der Ober-Landesgerichts-Assessor Sonnenberg zu Tilsit ist zum Justiz-Kommissarius für den Kreis Fischhausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fischhausen und zugleich zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts zu Königsberg ernannt, und

dem Justiz-Kommissar Schiemann zu Landeshut auch die Praxis bei den Gerichten des Bolkenhayner Kreises widerruflich verstattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Advokat-Anwalt Bloemer zu Cöln ist zum unbesoldeten Landgerichts-Assessor in Aachen mit dem Dienstalter vom 8. September 1835 und

der Landgerichts-Referendarius Emundts zu Aachen zum Landgerichts-Assessor daselbst mit dem Dienstalter vom 17. November v. J. ernannt,

dem Landgerichts-Assessor von Weiler zu Aachen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Digitized by Google

E. Ordens-Verleihungen.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste haben des Königs Majestät nachstehende Ordensverleihungen an Justiz-Beamte Allergnädigst zu bewilligen geruht:

1. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Vice-Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals Dr. Götze,

dem Geheimen Ober Justiz-Rath Kisker,

dem Geheimen Ober Tribunals-Rath Dr. Seligo,

dem Geheimen Ober Justiz-Rath Zettwach.

2. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Geheimen Ober Tribunals-Rath Decker,

dem Geheimen Ober Tribunals-Rath Höppe,

dem Geheimen Ober Tribunals-Rath und Professor Dr. Homeyer,

dem Kammergerichts-Vice-Präsidenten Koch,

dem Oberlandesger.-Vice-Präsidenten Burchard zu Frankfurt,

dem Geheimen Revisions-Rath Göring zu Berlin,

dem Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath Gr. v. Schwerin,

dem Geheimen Kanzlei-Rath und Geheimen Ober-Registrator Marquardt im Justiz-Ministerium,

dem Kriminal-Rath und Inquisitoriats-Direktor Siber in Lübben,

dem Bürgermeister u. Justiz-Kommissarius Neumann zu Lübben.

3. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Wilke I.,

dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Rintelen,

dem Geheimen Revisions-Rath Forni zu Berlin,

dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Michaelis in Münster,

dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Meyer aus Posen jetzt in Berlin,

dem Oberlandesgerichts-Rath Höpner in Frankfurt,

dem Kammergerichts-Rath von Bülow,

dem Land- und Stadtrichter, Kreis-Justiz-Rath Kayser in Hoyerswerda,

dem Kreis-Justiz-Rath Schmerbauch in Calau,

dem Stadtgerichts-Direktor Wolff zu Friedeberg i. d. Neumark,

dem Geheimen Kanzlei-Direktor im Justiz-Ministerium, Justizrath Schering,

dem Kriminalgerichts-Rath Busse zu Berlin,

dem Stadtgerichts-Rath Jost in Berlin,

dem Stadtgerichts-Rath Mila in Berlin,

dem Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kurmärkischen Pupillen-Kollegium, Justiz-Rath Brün,

dem Kammergerichts-Kalkulator, Rechnungs-Rath Rouzet,

dem Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Dr. Ametang in Berlin,

dem Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Jordan in Berlin,

dem Notar Honben zu Xanten.

4. den St. Johanniter-Orden:

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor v. Rabenau in Driesen.

5. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Geheimen Kanzleidiener Köbke beim Justiz Ministerium und

dem Kastellan Gebecke beim Kriminalgericht in Berlin.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem kollegialisch formirten Patrimonialgericht der Herrschaft Camenz ist in Strafsachen die Befugniß beigelegt worden, wegen aller Vergehen, welche außer den Ehrenstrafen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder 1000 Thlr Geldstrafe bedroht sind, ferner in allen Untersuchungen wegen ersten gewaltsamen und wegen des zweiten großen gemeinen und unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls das Erkenntniß erster Instanz selbstständig abzufassen.

Die bisher der Gerichts-Kommission zu Seehausen im Magdeburgischen zuständige Gerichtsbarkeit bezüglich der in den Marienborner Gutsforsten begangenen Forstfrevel ist widerruflich dem Patrimonialgericht Harbke übertragen worden.

Digitized by Google

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 21. Januar d. J. ausgegebene 1. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2784. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Oktober v. J. betreffend die den Kreisständen des Glatzer Kreises in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Glatz nach Neurode bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2785. desgleichen vom 11. Dezember v. J., betreffend die Druckschriften, welche Veröffentlichungen über die Verhandlungen der Preußischen Ständeversammlungen enthalten;

Num. 2786. und vom 21. dess. Mts. u. J., betreffend die Vergütung von Partial-Bränden bei der Westpreußischen Feuer-Sozietät; zuletzt

Num. 2787. das Gesetz vom 23. dess. M. u. J., betreffend die Stempel- und Gerichtskosten in Vormundschaften und Kuratelen.

Das unterm 25. d. M. ausgegebene 2 Stück enthält unter

Num. 2788. die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andrerseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 26. Juni, ratifizirt und ausgewechselt zu Cöln am 14. Dezember 1846

und das unterm 26. d. M. ausgegebene 3. Stück unter

Num. 2789. die Verordnung vom 21. Dezember 1846. betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter und

Num. 2790. die Allerhöchste Ordre vom 5. Januar d. J. betreffend die Prüfung des Bedürfnisses bei Konzessionirung von Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 20. Januar 1847, — die Aufnahme jugendlicher Verbrecher in die an einigen Orten bestehenden Anstalten zur Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder betreffend.

Nachdem sich im Jahre 1824 in Berlin ein Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder gebildet hatte, ist von des Hochseligen Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Juli 1825 die Ueberweisung zweier, wegen Diebstahls zur Strafarbeit verurtheilter Knaben an diesen Verein mit dem Vorbehalt, daß die Strafe nachträglich vollstreckt werden solle, wenn die Besserung nicht erreicht würde, genehmigt und dem Justiz-Minister zugleich die Ermächtigung ertheilt worden, in einzelnen Fällen nach Befinden der Umstände auf gleiche Weise zu verfahren.

Dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß sind seitdem zum öfteren jugendliche Verbrecher dem hiesigen Vereine zur Besserung überwiesen worden.

Inzwischen haben sich auch in anderen Departements ähnliche Anstalten gebildet, und es läßt sich erwarten, daß im Laufe der Zeit noch mehrere dergleichen entstehen werden.

Da sich nach den bisherigen Erfahrungen die vorläufige Unterbringung jugendlicher Verbrecher in solchen Anstalten als zweckmäßig bewährt hat, die Allerhöchste Ordre vom 19. Juli 1825 aber nur auf den Berliner Verein bezogen werden kann, so haben Seine Majestät der König auf den Antrag des Justiz-Ministers mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. Dezember v. J. zu genehmigen geruht,

daß diejenigen Obergerichte, in deren Bezirk geeignete Erziehungs-Anstalten der Art bestehen, einzelne jugendliche Verbrecher mit jedesmaliger Genehmigung des Justiz-Ministers darin unterbringen und daß demnächst, je nachdem der Versuch der Besserung ohne Erfolg bleibt oder Bes-

Digitized by Google

ferung erzielt wird, entweder die Vollstreckung der Strafe verfügt oder wegen Begnadigung Allerhöchsten Orts berichtet werde.

Sämmtliche Obergerichte, in deren Departements sich dergleichen zur Aufnahme jugendlicher Verbrecher geeignete Erziehungs-Anstalten befinden, werden demgemäß angewiesen, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren, und zugleich ermächtigt, in dringenden Fällen die jugendlichen Verbrecher vorläufig an die Erziehungs-Anstalt abzuliefern und die Genehmigung des Justiz-Ministers dazu nachträglich einzuholen.

Berlin, den 20. Januar 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 5149. Criminalia 129 Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

Zur Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846.

III. Das abgekürzte Verfahren nach §. 13 der Verordnung.

(Fortsetzung.)

2. Schriftliche Klagebeantwortung.

Im gewöhnlichen Verfahren bilden die Klagebeantwortung einerseits und die mündliche Verhandlung andrerseits zwei ganz verschiedene, für sich bestehende, prozessualische Akte; es wird erst die Klagebeantwortung gefordert, und, wenn sie aufgenommen oder eingereicht ist, die mündliche Verhandlung angeordnet. Im Gegensatze dazu soll nach §. 61 der Verordnung vom 1. Juni 1833 in gewissen Fällen sofort Termine zur Klagebeantwortung und zur weiteren mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Man könnte diese Vorschrift so auffassen, als ob auch hier die Klagebeantwortung und die mündliche Verhandlung als verschiedene getrennte Akte zu denken sein, der Termin erstens zur Klagebeantwortung (§. 8 der Verordnung vom 1. Juni 1833) und zweitens zu einer mündlichen Verhandlung im Sinne der §§. 18 ff. der gedachten Verordnung anberaumt werde, und demnach der Unterschied des abgekürzten Verfahrens von den gewöhnlichen allein darin liegen, daß dort die beiden Akte an demselben Tage hintereinander und vor demselben Richter verhandelt werden, während sie hier zu verschiedenen Zeiten und vor verschiedenen Richtern (den Deputirten und dem Kollegium) vor sich gehen. Verleitet durch den Wortklang hat man in der That die Sache so betrachtet, und hierin liegt die Quelle mancher Mißverständnisse über die schriftliche Klagebeantwortung im abgekürzten Verfahren. Jene Ansicht der Sache ist nicht die richtige. Der Unterschied zwischen dem abgekürzten und dem gewöhnlichen Verfahren besteht darin, daß eine Klagebeantwortung als eine besondere Prozeßhandlung, eine formelle Klagebeantwortung, in dem ersteren nicht, wie im letzteren, einen wesentlichen Bestandtheil des Prozesses bildet; daß vielmehr die Antwort des Verklagten in der mündlichen Verhandlung aufgeht und eben so, wie die Replik und Duplik im gewöhnlichen Verfahren, mit ihr Ein unzertrenntes Ganze ausmacht. Der erste Termin ist nicht zur Aufnahme einer Klagebeantwortung und zu einer davon verschiedenen mündlichen Verhandlung, sondern lediglich bestimmt zur mündlichen Verhandlung der ganzen Sache. Der Verklagte muß darin allerdings auf die Klage antworten, aber damit verhält es sich nicht anders, wie z. B. mit der Replik des Klägers. Hat der Verklagte nicht blos den Inhalt der Klage verneint, sondern eine eigentliche Einrede vorgebracht, dann ist zur vollständigen Instruktion der Sache die Replik grade eben so nothwendig, wie die Klagebeantwortung; die erstere steht zu der letztern in demselben Verhältnisse, wie die letztere zur Klage, und

Digitized by Google

die Replik hat gegenwärtig, nach §. 7. der neuen Verordnung, auch das mit der Klagebeantwortung gemein, daß der Richter sie vor der sogenannten mündlichen Verhandlung besonders aufnehmen lassen oder einfordern kann. Thut der Richter dieses nicht, so ist die Replik d. h. die materielle Erklärung des Klägers auf die Einrede in der mündlichen Verhandlung vorzubringen und in keinem andern Sinne, wie hiernach im gewöhnlichen Verfahren die mündliche Verhandlung zur Replik, ist im abgekürzten Verfahren der erste Termin zur Klagebeantwortung bestimmt.

Daß nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 so das Verfahren aufgefaßt werden müsse, ergiebt sich klar aus dem §. 62 derselben, nach welchem nur das Resultat der ganzen Verhandlung, also nicht eine besondere Klagebeantwortung aufgenommen werden soll*). Es würden auch, wenn es anders sein sollte, sehr genaue Vorschriften über die Scheidung der Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung nothwendig gewesen sein. Die Klagebeantwortung, als besonderer Akt, wie sie im gewöhnlichen Verfahren vorkömmt, ist ein in sich abgeschlossenes Ganze, welches nach Maaßgabe des im §. 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833 angegebenen Präjudizes die Auslassung des Verklagten auf die Klage für die erste Instanz beschließt. Sollte beim abgekürzten Verfahren eine Klagebeantwortung in dieser Bedeutung eintreten, so müßte auch das Ende der Klagebeantwortung und der Anfang der mündlichen Verhandlung firirt werden. Statt dessen steht aber, in Ermangelung einer beschränkenden Bestimmung, dem Verklagten zur Abwendung des gedachten Präjudizes unbedenklich der ganze Termin zu Gebote; er kann im Verlaufe der Verhandlung bis zum Schlusse des Termins jederzeit noch versäumte Erklärungen nachholen und neue Einreden vorbringen. Darum ist an eine Unterscheidung der Klagebeantwortung und der mündlichen Verhandlung nicht zu denken. Das ganze Verfahren kann nur als die Eine mündliche Verhandlung der Sache aufgefaßt werden.

Hieraus folgt nicht, daß die schriftliche Klagebeantwortung ganz unzulässig sein müsse. Es ist mit dem mündlichen Verfahren sehr wohl vereinbar, daß die Erklärungen und Anträge, welche bei der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden sollen oder vorgebracht worden sind, theilweise dem Richter, zu dessen eigener Erleichterung, zugleich in schriftlicher Abfassung übergeben werden, und man kann Gründe haben, dieses bei der mündlichen Verhandlung im abgekürzten Verfahren hinsichtlich der Klagebeantwortung zu gestatten, ungeachtet man es bei der mündlichen Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren hinsichtlich der Replik und Duplik nicht zuläßt**) Aber einleuchtend ist es dagegen, daß hier die schriftliche Klagebeantwortung nicht die Bedeutung hat, wie die Klagebeantwortung im gewöhnlichen Verfahren. Da die ganze Sache mündlich verhandelt werden soll, so bildet die schriftliche Klagebeantwortung nicht nur nicht eine wesentliche Prozeßhandlung, sondern sie kann auch nicht die mündliche Antwort auf die Klage vollständig vertreten; sie muß nothwendig dem Gerichtshofe und dem Kläger vorgetragen werden, sie ist nur die an sich ganz überflüssige Aufzeichnung dessen, was principaliter mündlich zu erklären ist; ihre Bedeutung ist eigentlich keine andere und größere, als die der schriftlichen Repliken ꝛc., welche man bisher bei den mündlichen Verhandlungen mitunter mißbräuchlich von den Partheien oder ihren Sachwaltern angenommen hat***).

So nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. Daß es sich nach dem §. 13 der Verordnung vom 21. Juli 1846 nicht wesentlich anders verhalte, wird sich weiter unten ergeben.

Nach diesen allgemeinen Andeutungen wird es nicht schwer sein, die Zweifel und Mißverständnisse über die schriftliche Klagebeantwortung zu beseitigen.

Zunächst ist zu bemerken, daß der §. 3 der Verordnung vom 21. Juli 1846 über diesen Gegenstand keinerlei Bestimmung giebt. Nach seinen Worten und seiner Stellung handelt der §. 3 ebenso, wie der §. 4 nur von dem gewöhnlichen Verfahren, von dem Falle, wenn eine besondere Klagebeantwortung gefordert und zu deren Aufnahme Termine anberaumt ist. Auf das Verfahren nach §. 13 bezieht sich der § 3 unmittelbar nicht und es versteht sich von selbst, daß man die Vorschriften für ein Verfahren, in welchem die besondere Klagebeantwortung ein wesentliches Stück bildet, nicht ohne weiters anwenden darf auf ein Verfahren, in welchem eine besondere Klagebeantwortung nicht nothwendig ist und die schriftliche Klagebeantwortung nur als ein unwesentliches superfluum erscheint. Ueber Nothwendigkeit, Zulässigkeit, Wirkungen und Form der schriftlichen Klagebeantwortung ist nicht nach § 3 a. a. O., sondern lediglich nach der Verordnung vom 1. Juni 1833, der Instruktion vom 24. Juli 1833, dem §. 13 der neuen Verordnung und nach der Natur der Sache zu entscheiden.

*) Reskript vom 1. August 1837 Schering Art. 513.
**) Schering, Art. 382. 560.
***) Schering, Art. 382.

Digitized by Google

Hiernach ist

1. die schriftliche Klagebeantwortung niemals nothwendig, auch dann nicht, wenn der Verklagte durch einen Justiz-Kommissarius vertreten wird. Dieses hätte sich wohl schon nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 behaupten lassen *). Die Vorschrift im §. 70, daß die Justiz-Kommissarien die Anträge und Erklärungen schriftlich einreichen sollen, kann nicht so allgemein verstanden werden, wie sie lautet. So wie man die Vorschrift nicht auf alles, was die Justiz-Kommissarien in der sogenannten mündlichen Verhandlung des gewöhnlichen Verfahrens erklären, auf mündliche Replikationen und Duplikationen, beziehen kann, so hätte man auch wohl annehmen dürfen, daß sie im Verfahren nach §. 61 ff. nicht auf die Klagebeantwortung anzuwenden sei, weil hier nach §. 62 eine besondere Klagebeantwortung überhaupt nicht nothwendig ist und das ganze Verfahren in mündlicher Verhandlung besteht. Die Instruktion vom 24. Juli 1833 hat indeß freilich ein Anderes angenommen; nach dem dort vorgeschriebenen Vorladungs-Formular sollen die Justiz-Kommissarien auch hier die Klagebeantwortung bei Vermeidung des Kontumacialverfahrens schriftlich einreichen. Aber hierin ist die Instruktion durch den §. 13 der neuen Verordnung abgeändert oder berichtigt; denn danach soll der Termin zur mündlichen Beantwortung der Klage ꝛc. bestimmt werden. Dieser Ausdruck schließt die Nothwendigkeit einer schriftlichen Beantwortung überall aus, und daß er in der Wirklichkeit gerade darum gewählt ist, um anzudeuten, daß auch die Justiz-Kommissarien die Klage mündlich beantworten dürfen, ergiebt sich aus den Materialien des Gesetzes. Bei der Vorbereitung der Bestimmungen über das Verfahren in den schleunigen Sachen wurde bemerkt und anerkannt, daß den Justiz-Kommissarien auch die mündliche Klageantwortung gestattet sein müsse, weil sie oft wegen der Kürze der Frist außer Stande sein werden, die Beantwortung schriftlich abzufassen.

Es ist hiegegen die Ansicht aufgestellt worden,

> „daß dieses nur in Bezug auf die im §. 13 namentlich genannten Sachen, nicht aber in Bezug auf die im zweiten Absatze erwähnten, sonstigen schleunigen oder einfachen Sachen und eben so wenig für das im dritten Absatze berührte Verfahren vor Einzelrichtern richtig sei, daß demnach in den Sachen, auf welche sich die beiden letzten Absätze des §. 13 beziehen, nach wie vor die Klage von Justiz-Kommissarien schriftlich beantwortet werden müsse,"

und zwar darum, weil der entscheidende Ausdruck „mündliche Verhandlung" nur im ersten Absatze vorkommen, und der Grund, aus welchem man damit die Justiz-Kommissarien von der Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung habe entbinden wollen, nur bei den speziell benannten Sachen obwalte **).

Diese Auslegung muß schon darum gegen sich einnehmen, weil es nur als ein offenbarer Mißgriff bezeichnet werden könnte, wenn die Verordnung neben dem Unterschiede zwischen dem gewöhnlichen und dem abgekürzten Verfahren wiederum in dem letztern nach gewissen Kathegorien der dahin gewiesenen Sachen einen neuen Unterschied hinsichtlich der nothwendigen Formen hätte statuiren und bei Vermeidung des Kontumacialverfahrens ***) die Beobachtung verschiedener Förmlichkeiten hätte vorschreiben wollen, und dieses um willen eines Schriftsatzes, welcher nach dem im §. 62 der Verordnung vom 1. Juni 1833 gezeichneten Karakter dieses Verfahrens als ein an sich ganz unwesentlicher betrachtet werden muß. Man ist auch nicht genöthigt, dem Gesetze einen solchen Sinn unterzulegen.

Der §. 13 handelt im ersten Absatze von bestimmten Sachen; verordnet im zweiten Absatze,

> daß auch in andern schleunigen und in einfachen Sachen die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden kann,

und fügt im dritten Absatze wörtlich hinzu:

> „Dasselbe kann bei Gerichten, die kein Kollegium bilden, in allen Fällen geschehen, welche das Gericht dazu für geeignet hält."

Zunächst ist es klar, daß der letzte Absatz ganz dasselbe Verfahren voraussetzt wie der zweite. Es

---

*) Juristische Wochenschrift 1846 Spalte 374.

**) So namentlich in der „Zusammenstellung der neuern organischen Prozeß-Gesetze Preußens ꝛc. mit Bemerkungen ꝛc." (Posen bei Scherk, 1847. Preis 20 Sgr.) Es sei hierdurch auf dieses, zum Handgebrauch bestimmte und empfehlenswerthe, Werk aufmerksam gemacht.

***) Weniger würde dabei zu erinnern gewesen sein, wenn man etwa den Justiz-Kommissarien nur disciplinarisch, bei Ordnungsstrafe, zur Pflicht gemacht hätte, die mündlich vorzutragende Klagebeantwortung, wenn es die Zeit erlaube, auch in schriftlicher Abfassung zu den Akten zu geben, und es ließe sich wohl behaupten, daß, dieses dem Justiz-Kommissarius aufzugeben, auch jetzt dem Richter nach §. 70 der Verordnung vom 1. Juni 1833 freistehe.

Digitized by Google

kann sich nur fragen, ob zwischen dem ersten und zweiten Absatze ein Unterschied in der in Rede stehenden Beziehung bestehe. Dieses ist nicht anzunehmen, weder nach den Gründen, noch nach den Worten des Gesetzes. Der zweite Absatz macht im Verfahren keinen Unterschied zwischen einfachen und schleunigen Sachen; in schleunigen Sachen aber kann der Richter auch wenn sie nicht zu denen gehören, welche der § 13. benennt, nach §. 2. der Verordnung die Frist zur Klagebeantwortung abkürzen, ohne an ein Minimum gebunden zu sein; sie kann unter Umständen auch hier so kurz bestimmt werden, daß der Justizkommissarius nicht füglich erst eine Klagebeantwortung ausarbeiten kann, während umgekehrt keineswegs in allen speciell benannten Sachen immer eine so kurze Frist gesetzt werden muß, daß nicht leicht die Klage schriftlich beantwortet werden könnte. Sodann liegt zwar de facto eben in der Erwägung, daß es bei den kürzeren Fristen in den schleunigen Sachen oft an Zeit zur schriftlichen Klagebeantwortung fehlen werde, die nächste Veranlassung, weshalb man hat andeuten wollen, daß es der schriftlichen Klagebeantwortung nicht bedürfe. Aber die Veranlassung berechtigt nicht, nunmehr einen Unterschied anzunehmen und die veranlaßte Andeutung nur auf die Sachen zu beschränken, bei welchen der Zeitmangel wirklich eintritt. Die Fassung des Gesetzes aber berechtigt hiezu um so weniger, als danach der gewählte Ausdruck „mündliche Klagebeantwortnng" gar nicht eigentlich als eine neue Bestimmung erscheint; er stellt sich vielmehr im Zusammenhange mit dem vorhergehenden Satze nur als eine Aeußerung dar, welche das Anerkenntniß enthält, daß schon nach §. 61. der Verordnung vom 1. Juni 1833 der Termin lediglich zur mündlichen Klagebeantwortung u. s. w. bestimmt sei; (was unseres Erachtens ganz richtig ist), und das muß dann natürlich für das abgekürzte Verfahren in allen Fällen gelten. Diesem tritt hinzu, daß der Ausdruck, dessen sich der zweite Absatz bedient, nicht minder bezeichnend ist, wie das „mündliche Klagebeantwortung" im ersten. Denn wenn die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden soll, dann wird dadurch die Nothwendigkeit einer besondern schriftlichen Klagebeantwortung eben so bestimmt ausgeschlossen.

Die Richtigkeit dieser Erklärung in ihrem Resultate wird zum Ueberflusse wiederum durch die Materialien bestätigt. Im ursprünglichen Entwurfe, welcher bereits im ersten Absatze die mündliche Klagebeantwortung hervorhob, war die Gleichmäßigkeit des Verfahrens in allen Fällen ausdrücklich angedeutet.

Der zweite Absatz lautete:

> In andern schleunigen oder einfachen Sachen kann eben so wie in allen vor Einzelrichtern zu behandelnden Sachen, wenn es das Gericht für angemessen erachtet, die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung in gleicher Art verbunden werden.

Hierin ist im weitern Verlaufe keinerlei materielle Aenderung beschlossen, es ist nur bei der letzten Redaktion die Fassung geändert worden, und zwar allem Anscheine nach hauptsächlich nur darum, damit die Absicht des Gesetzes deutlicher hervortrete, daß auch Einzelrichter nicht mehr immer, sondern nur in den Sachen, welche sie dazu für geeignet halten, nach §. 61. der Verordnung vom 1. Juni 1833 verfahren sollen*).

(Fortsetzung folgt.)

*) Daß die hier gedachte Aenderung des §. 60 der Verordnung vom 1. Juni 1833, welche bei der Ausdehnung des Verfahrens auf alle verwickelte Sachen auch guten Grund hat, wirklich beabsichtigt gewesen, ist nach den Materialien des Gesetzes gewiß, und kann auch nach der Fassung des §. 13 unmöglich zweifelhaft sein. In den „Aeußerungen ꝛc. vom Ober-Präsidenten Dr. Scheller" ist S. 118 hiegegen das Bedenken erhoben, daß, so verstanden, der letzte Absatz des §. 13 mit dem Eingange desselben im Widerspruch stehe, weil der letztere auf den §. 61 der Verordnung vom 1. Juni 1833 verweise, dieser aber eben vorschreibe, daß der Einzelrichter gleich Termin zur Klagebeantwortung und zur weitern mündlichen Verhandlung anberaumen, also nicht Schriftwechsel eintreten lassen solle. Das ist ein Versehen. Der §. 61 a. a. O. bezeichnet nur das Verfahren, ohne des Einzelrichters zu erwähnen. Daß so die Einzelrichter immer verfahren sollen, bestimmt nicht der §. 61, sondern der im §. 13 der neuen Verordnung nicht erwähnte §. 60 a. a. O., welcher durch die völlig klare Bestimmung im dritten Absatze §. 13 modificirt wird. Hiernach ist es auch unrichtig, wenn in der früher citirten „Zusammenstellung" bei der Frage über das Verfahren in Injurienſachen S. 31 bemerkt wird: „die Bestimmung §. 61. daß bei Einzelrichter der besondere Klagebeantwortungs-Termin wegfalle, sei durch die Verordnung von 1846 nicht aufgehoben." Der Einzelrichter kann eben so wohl, wie die Kollegien, Klagebeantwortung, Replik und Duplik einfordern. Der einzige Unterschied besteht darin, daß außer den im §. 13 speziell genannten Fällen, die Kollegien nur in schleunigen und in einfachen Sachen, die Einzelrichter aber in allen Sachen, welche sie selbst dazu für geeignet halten, nach §. 61 der Verordnung vom 1. Juni 1833 verfahren dürfen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 30. Januar 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Februar 1847. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten und Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Vetter zu Halberstadt ist der rothe Adler-Orden 2r Klasse mit Eichenland Allerhöchst verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Gebel zu Fraustadt ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Beck bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 24. November v. J.;

der Oberlandesgerichts-Assessor Lattorf zu Naumburg ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt, und

dem Kammergerichts-Assessor Matthias II. die, wegen seines Ueberganges zur Verwaltung, nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Bredow, mit dem Dienstalter vom 22. Dezember v. J.,

beim Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Bahlmann, mit dem Dienstalter vom 22. Juli v. J.,

beim Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Hasenritter, mit dem Dienstalter vom 10. Oktober v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Gregorovius zu Gumbinnen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Schmidt zu Bochold zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Ibbenbüren ernannt.

Der Hofgerichts-Präsident v. Möller in Greifswald ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Schlingmann zu Grau-

Digitized by Google

denz ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 11. Januar d. J. Allerhöchst verliehen, und

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Döring zu Wolmirstedt die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Nostitz in Naumburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Erfurt verliehen.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator Wever zu Cleve ist zum Ober-Prokurator bei dem dortigen Landgerichte unterm 11. Januar d. J.,

der Oberlandesgerichts-Assessor von Holleben zu Düsseldorf zum Staats-Prokurator bei dem Landgerichte in Trier unterm 4. Januar d. J., und

der Oberlandesgerichts-Assessor Bölling zu Trier zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht zu Cöln, und zwar bei dem Untersuchungs-Amte in Bonn, unterm 11. Januar d. J. Allerhöchst ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Noack hierselbst ist an das Landgericht zu Trier versetzt, und

der Landgerichts-Referendarius Ruland in Cöln zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes daselbst ernannt.

Der Landgerichts-Assessor Servatius zu Trier ist gestorben.

Nicht amtlicher Theil.

Zur Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846.

III. Das abgekürzte Verfahren nach §. 13 der Verordnung.

2. Schriftliche Klagebeantwortung.

(Fortsetzung.)

So wenig wie die bedingte Nothwendigkeit, läßt sich aber

2. die Unzulässigkeit der schriftlichen Klagebeantwortung annehmen.

Aus dem §. 3 der Verordnung ist die Zulässigkeit freilich nicht herzuleiten; dessen kann es aber auch schon darum nicht bedürfen, weil dieser Paragraph nicht die, schon durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 begründete Befugniß des Verklagten, eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen, erst neu eingeführt, sondern sie nur für das gewöhnliche Verfahren dahin erweitert hat, daß der Verklagte bei Einreichung der Schrift nicht mehr im Klagebeantwortungs-Termine zu erscheinen braucht, wozu er bisher verbunden war [1]). Die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ist vielmehr darum für zulässig zu erachten, weil sie schon bisher auch in dem Verfahren nach §. 61 der Verordnung vom 1. Juni 1833 unbestritten gestattet war [2]), und die neue Verordnung sie weder gradezu für unzulässig erklärt hat, noch irgend eine Bestimmung enthält, woraus die Unzulässigkeit zu folgern wäre.

1) Reskript vom 27. April 1836 (Ergänzungen und Erläuterungen von Gräff ꝛc. 2. Ausgabe Band 8. S. 725) Reskript vom 20. September 1837. (Jahrbücher Bd. 50 S. 97). Schering Art. 559.

2) Es ließe sich allenfalls bezweifeln, ob bei der Bestimmung des §. 70 der Verordnung von 1833, daß die Partheien die Klage ꝛc. und deren Beantwortung mündlich zu Protokoll oder schriftlich in oder vor dem dazu anberaumten Termine anbringen können, an den §. 61 gedacht sei, weil hier der Termin nicht eigentlich zur Aufnahme, sondern nur zu einer, der weiteren mündlichen Verhandlung sich anschließenden Klagebeantwortung anberaumt wird, und nur das Resultat dieses Termins nach §. 62 zu Protokoll genommen werden soll. Eine unbestrittene Praxis hat aber auch hier die schriftliche Beantwortung zugelassen, und es konnte auch nicht füglich anders sein, wenn man die Justiz-Kommissarien sogar dazu verpflichtete. Dies mag hier genügen. Jedes gesunde Prozeßgesetz wird Manches der weitern Entwickelung durch die Praxis überlassen, und dies ist eben auch bei der Verordnung von 1833 geschehen. Es wäre unrecht, wenn man alles das, was einmal angenommen ist, als unabänderlich festhalten wollte; die Praxis soll eben fortbilden. Aber es wäre nicht minder ein Abweg, wenn man bei der neuen Verordnung, ungeachtet diese nur dem summarischen Prozesse mit wenigen Aenderungen eine weitere Ausdehnungzu geben beabsichtigt, damit anfangen wollte, die ganze Ausbildung, welche der summarische Prozeß durch die Praxis erhalten hat, in Frage zu stellen. Man möge ohne zulänglichen Grund die bisherige Praxis nicht verlassen.

Digitized by Google

Man hat nur die bisher angenommene Verpflichtung der Justiz-Kommissarien zur schriftlichen Beantwortung der Klage beseitigen, nicht aber auch die freiwillige Uebergabe einer schriftlichen Klagebeantwortung und die Annahme derselben für die Zukunft untersagen wollen. Wenigstens enthält das Gesetz eben so wenig, wie die Materialien desselben, die Andeutung einer solchen Absicht und doch würde es daran nicht fehlen, wenn man auch in dieser Beziehung das bisherige Verfahren hätte ändern wollen.

Der Zweifel, welcher hie und da gegen die Zulässigkeit einer schriftlichen Klagebeantwortung erhoben worden ist, stützt sich wiederum auf den Ausdruck „mündliche Beantwortung". Allem Anschein nach entspringt dieser Zweifel indeß nur daher, weil man sich nicht vorher die Bedeutung klar gemacht hat, welche einer schriftlichen Klagebeantwortung beizulegen ist. Was hierüber in den einleitenden Bemerkungen nach den Grundsätzen der Verordnung vom 1. Juni 1833 gesagt worden ist, dies findet allerdings in dem §. 13 der Verordnung von 1846 neue Bestätigung, obgleich derselbe den bezeichnenden §. 62 der älteren Verordnung nicht erwähnt hat[3]). Wenn die Klage mündlich beantwortet, wenn die Beantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden soll, dann kann es ohne besondere Disposition des Gesetzes dem Verklagten nicht gestattet sein, sich lediglich auf eine schriftliche Beantwortung zu beschränken: er muß immerhin im Termin erscheinen, auf Erfordern des Gerichts sich weiter mündlich auslassen oder auch durch eigenen Vortrag den Inhalt seiner Schrift behufs der weiteren Verhandlung zur Kenntniß des versammelten Gerichtshofes und des Klägers bringen; er kann nicht eigentlich die Klage schriftlich, statt mündlich, beantworten; die Frage kann nur sein, ob er das, was er bei der mündlichen Verhandlung der Sache auf die Klage erklären will oder erklärt hat, auch schriftlich zu den Akten geben dürfe. Es muß deshalb behauptet und resp. zugegeben werden, daß die schriftliche Klagebeantwortung nur als die Fixirung der mündlichen Erklärung betrachtet und zugelassen werden kann. So verhielt es sich aber in der That bisher schon, und, daß in dieser Bedeutung, deren Konsequenzen sich sofort ergeben werden, die vom Verklagten vor oder in dem Termine dargereichte Schrift auch fernerhin angenommen werden dürfe und müsse, dem kann begreiflich der Ausdruck „mündliche Beantwortung" nicht entgegen stehen.

Ein anderes Bedenken hat man aus dem §. 27 der neuen Verordnung entnommen. Darin nämlich, daß hier in gewissen schleunigen Sachen dem „zur Entgegnung auf die Appellations-Rechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung" vorgeladenen Appellaten ausdrücklich gestattet worden ist, vor dem Termin eine schriftliche Entgegnung einzureichen, hat man ein Argument gefunden, daß dem Verklagten, welchen nach §. 13 zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung vorgeladen werde, eine gleiche Befugniß nicht zustehen solle, weil sie sonst gleichfalls erwähnt sein würde. Ein solches Argument ist indeß überhaupt mißlich und im vorliegenden Falle darum ganz hinfällig, weil der §. 27 ein ganz neues Verfahren einführte und dieses eben deshalb vollständig bestimmen mußte, während der §. 13 nur einem bereits bestehenden Verfahren weitere Anwendung gegeben hat und darum nicht alle durch Gesetz und Praxis festgestellten Modalitäten desselben zu spezialisiren brauchte. Die Bestimmung des §. 27 dürfte eher ein Argument für, als gegen die Zulässigkeit einer schriftlichen Klagebeantwortung sein. Nur in Bezug auf die Bedeutung der schriftlichen Erklärungen wird eben wegen des §. 27 ein Unterschied zwischen den Beantwortungen der Klage und der Rechtsmittel angenommen werden dürfen, wie weiter unten bemerkt werden wird.

Man wird hiernach in dem Verfahren nach §. 61 der Verordnung vom 1. Juni 1833 auch fernerhin schriftliche Klagebeantwortungen in dem oben angedeuteten Sinne zulassen müssen, und dieses um somehr

---

3) Die Bedeutung des §. 62 lag nicht in seiner Disposition an und für sich, sondern in dem dadurch gegebenen Beweise daß man im §. 61 unter dem Ausdruck: „Beantwortung der Klage und weitere mündliche Verhandlung" nicht zwei verschiedene Verhandlungen, sondern nur die Eine mündliche Verhandlung der ganzen Sache verstanden habe. — Warum übrigens im §. 13 der neuen Verordnung nicht auf den §. 62 a. a. O. verwiesen worden, ob man angenommen hat, daß sich seine Anwendbarkeit von selbst verstehe, oder ob man ihn absichtlich unerwähnt gelassen hat, weil er nicht mehr maaßgebend sein sollte, ist nicht ersichtlich, und — auch ziemlich gleichgültig. Wenn der §. 62 als beseitigt betrachtet wird, dann ist damit nur das Gebot, lediglich das Resultat der Verhandlung darzustellen, aufgegeben und es bleibt in Ermangelung einer andern Vorschrift dem Richter überlassen, wie er den Umständen nach das Protokoll einrichten will. Das ist das angemessenste; aber so ist auch in der Praxis wohl bisher schon gehalten. Die Vorschrift des §. 62 konnte nur cum grano salis verstanden werden. Einestheils ist sie nicht anwendbar, wenn mit der Auslassung des Verklagten geschlossen werden muß, weil der Kläger über die vorgebrachte Nova nicht informirt ist; anderntheils muß auch das Resultat vollständig ergeben, was der Verklagte von der Klage einräumt, was er bestreitet, was er ihr entgegensetzt und was er beantragt, und das geschieht oft am kürzesten und angemessensten durch eine zusammenhängende Darstellung der Erklärung des Verklagten. Wir vermuthen, daß bisher schon die Protokolle nicht sehr oft genau nach der Vorschrift des §. 62 abgefaßt sind.

Digitized by Google

da es jedenfalls nirgend unterſagt iſt, durch Gründe der Zweckmäßigkeit aber empfohlen wird. Wenn ein Prozeß zunächſt in Schriftſätzen verhandelt iſt und nun die weiteren mündlichen Verhandlungen ſich auf der Grundlage der Referate fortbewegen, dann kann man allerdings nicht ohne Gefahr den Partheien die Befugniß einräumen, fort und fort ihre Erklärungen ſchriftlich zu den Akten zu geben: es ließe ſich dafür keine Gränze und Norm beſtimmen. Aber bei der Klagebeantwortung tritt dieſes Bedenken nicht ein und kann wenigſtens vom Geſetzgeber nicht getheilt ſein, weil dieſer für die Regel, d. h. im gewöhnlichen Verfahren, ſelbſt eine beſondere Klagebeantwortung fordert. Schaden kann die Annahme der Schrift nicht; denn ſie hindert den Richter weder, weitere mündliche Erklärungen vom Verklagten zu fordern, noch, wenn er das angemeſſen findet, in ſeinem Protokolle die Sache vollſtändig, ohne Bezugnahme auf die beigefügte Schrift, darzuſtellen. Dagegen wird die ſchriftliche Klagebeantwortung in der Regel, beſonders bei Einzelrichtern, die Verhandlung erleichtern, und oft dem Richter eine weitläufige Protokollirung erſparen, was wiederum für die Kollegien beſonders wünſchenswerth iſt.

3) Aus den bisherigen Bemerkungen ergiebt ſich ſchon, daß die ſchriftliche Klagebeantwortung im abgekürzten Verfahren nicht dieſelben Wirkungen haben kann, wie im gewöhnlichen. Sie kann

a. den Verklagten nicht von der Wahrnehmung des Termins entbinden.

Daß ſie nicht das Kontumacial-Verfahren ganz abwenden kann, verſteht ſich von ſelbſt, weil der Termin nicht blos zur Klagebeantwortung, ſondern auch zur weitern Verhandlung anberaumt wird. Es iſt aber, freilich im Widerſpruch mit der Ueberwiegenden Mehrheit der Obergerichte, behauptet worden,

daß gegen den Verklagten, welcher zwar im Termine nicht erſcheine, aber die Klage ſchriftlich beantwortet habe, nicht nach §. 12 der Verordnung vom 1. Juni 1833 ohne weiteres in contumaciam erkannt werden könne, daß vielmehr die ſchriftliche Beantwortung berückſichtigt werden müſſe, und daher den Verklagten nur die in den §§. 25 der ältern und §. 9 der neuern Verordnung für die mündliche Verhandlung angedrohten Rechtsnachtheile treffen.

Das kann nicht zugegeben werden.

Nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und den in der Inſtruktion vom 24. Juli 1833 vorgeſchriebenen Verwarnungen mußte der Verklagte ſowohl im gewöhnlichen Verfahren vor Kollegien, wie in dem Verfahren nach §. 61 der Verordnung unbedingt erſcheinen; wenn er ausblieb, dann war ohne Rückſicht auf eine etwa eingereichte ſchriftliche Klagebeantwortung nach §. 12 der Verordnung in contumaciam zu erkennen[4]). Dieſes iſt durch den § 3 der neuen Verordnung in Bezug auf das gewöhnliche Verfahren, wenn eine beſondere Klagebeantwortung ſtatt findet, geändert; der Verklagte kann mit einer ſchriftlichen Beantwortung genug thun. Für das abgekürzte Verfahren enthält die neue Verordnung in dieſer Hinſicht keine abändernde Beſtimmungen; es muß deshalb bei den bisherigen Grundſätzen verbleiben. Und dieſe ergeben ſich auch mit Nothwendigkeit aus demjenigen, was ſo eben über die Bedeutung der ſchriftlichen Klagebeantwortung geſagt worden iſt; ſie kann nur die mündliche Beantwortung begleiten, nicht aber ſie erſetzen. Wenn nach §. 13 der Termin zur mündlichen Beantwortung der Klage, in Verbindung mit der weiteren Verhandlung, beſtimmt iſt, ſo hindert das zwar nicht, dem Verklagten die Einreichung einer ſchriftlichen Beantwortung zu erlauben; aber es kann ihm nicht die Befugniß eingeräumt werden, ſich blos ſchriftlich zu erklären und ſolchergeſtalt den Richter zu nöthigen, daß er, ſtatt einer vollſtändig mündlichen Erörterung, mit dem Kläger über die eingeſandte Schrift weiter verhandeln. Die Sache liegt hier anders, wie bei der mündlichen Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren. Iſt einmal von dem Verklagten eine beſondere Klagebeantwortung eingefordert, dann muß dieſe auch, ſei ſie ſchriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt, bei der ſpätern Verhandlung billig berückſichtigt werden und das hat keine Schwierigkeit, weil bei der mündlichen Verhandlung die Sache, ſoweit ſie bereits erörtert iſt, vom Referenten vorgetragen wird, während im abgekürzten Verfahren der Streit im erſten Termine erſt durch die Vorträge der Partheien entwickelt werden ſoll. Hier kann deshalb auf eine eingeſandte Schrift des ausbleibenden Verklagten keine Rückſicht genommen werden. Sollte es anders ſein, ſo hätte es dazu einer beſonderen Beſtimmung des Geſetzes bedurft[5]), welche nicht gegeben iſt.

---

4) S. die Allegate in Nota 1.

5) Eine ſolche Beſtimmung enthält die Verordnung vom 9. Februar 1817. §. 28, nach welcher aber eine ſchriftliche Beantwortung eingereicht worden muß, und zwar ſo früh, daß ſie dem Kläger vor dem Termine mitgetheilt werden kann.

Digitized by Google

Man hat diese Bestimmung im §. 3 der neuen Verordnung gefunden. Aber es ist schon bemerkt, daß sich der §. 3 auf das Verfahren nach §. 13 nicht bezieht und es ist grade in der Beziehung, von welcher hier die Rede ist, eine Ausdehnung des §. 3 auf das abgekürzte Verfahren darum unzulässig, weil hier die nahe liegenden Gründe desselben gar nicht obwalten. Wenn früher der Verklagte auch im gewöhnlichen Verfahren immer in dem besonderen Klagebeantwortungstermine nothwendig erscheinen mußte, und nicht durch schriftliche Klagebeantwortung allein das Kontumacial-Erkenntniß abwenden konnte, so lag der Grund in gewissen Nebenzwecken (Verzicht auf mündliche Verhandlung, Sühneversuch), wegen welcher auch der Kläger vorgeladen wurde. Dieser Grund ist weggefallen: der Verzicht auf mündliche Verhandlung ist nicht mehr zulässig, der Kläger wird nicht mehr vorgeladen. Darum hat der §. 3 nunmehr auch den Verklagten von der Wahrnehmung des Termins entbunden, indem er bestimmt, daß der Verklagte, statt in dem zur Klagebeantwortung anberaumten Termine zu erscheinen, eine schriftliche Beantwortung einreichen könne. Auf das abgekürzte Verfahren leidet das keine Anwendung.

Dies ist übrigens der Punkt, bei welchem eine Verschiedenheit zwischen den Beantwortungen der Klage und der Appellation in den im §. 27 genannten Sachen anzunehmen sein wird. Der §. 27 gestattet ausdrücklich eine schriftliche Entgegnung auf die Appellation, ohne sich bestimmt darüber auszusprechen, ob die Schrift bei der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden soll, wenn der Verklagte ausbleibt. Es wird hier allerdings angenommen werden müssen, daß die Schrift zu beachten ist und daher den Appellaten nicht die im §. 45 der Verordnung vom 1. Juni 1833, sondern nur die in den §§. 44 und 49 ebendas. und §. 9 der neuen Verordnung angedrohten Nachtheile treffen. Dies erlaubt indeß nicht einen Rückschluß auf die Klagebeantwortung, weil die Verhältnisse zu verschieden sind. Einerseits tritt wiederum der Umstand ein, daß bei der Appellation die Sache schon erörtert ist und vom Referenten vorgetragen wird, wobei in Betracht kommt, daß nach § 27 die schriftliche Entgegnung nothwendig vor dem Termine einzureichen ist und sonach in das Referat aufgenommen werden kann. Andrerseits ist es sehr wahrscheinlich, daß hier auf die Eigenthümlichkeit der Sachen, von welchen der §. 27 handelt, Rücksicht genommen ist. Die dort genannten Sachen werden immer in sehr kurzen Fristen verhandelt; eine Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung findet auf einseitigen Antrag nicht Statt; der Appellat, welcher entweder an den entfernten Sitz des höhern Richters sich begeben oder mit einem Stellvertreter Rücksprache nehmen muß, wird hier leichter in Gefahr sein, den Termin zu versäumen. Vielleicht hat man ihm darum ein Mittel bieten wollen, die schlimmsten Folgen des Nichterscheinens abzuwenden. Dazu kam die Rücksicht, welche man den Rechten des Appellaten dem Appellanten gegenüber schuldig war. Der Appellant kann schriftlich seine Appellation rechtfertigen und es muß auf die Schrift Rücksicht genommen werden, selbst wenn er bei der mündlichen Verhandlung ausbleibt. Der Appellat hat daher gleichfalls auf eine schriftliche Entgegnung und deren Berücksichtigung Anspruch. Bei der Klagebeantwortung treten alle diese Gründe nicht ein. —

Während hiernach die schriftliche Klagebeantwortung allein das Kontumacial-Erkenntniß nicht abwendet, so kann dagegen auch

b) ihre Unvollständigkeit nicht ohne weiteres die Rechtsnachtheile zur Folge haben, welche der §. 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833 androht. — Der Verklagte soll im Termine die Klage beantworten und zwar mündlich. Dadurch, daß er das, was er auf die Klage zu erklären beabsichtigt, vor oder in dem Termine schriftlich zu den Akten giebt, kann er nicht die Befugniß verlieren, im Termin selbst übergegangene Thatsachen und Urkunden zu bestreiten und neue Einreden vorzubringen. Es steht ihm deshalb zu, seine schriftliche Klagebeantwortung mündlich zu erläutern und zu ergänzen.

4. Der Form nach ist die Zulässigkeit der schriftlichen Klagebeantwortung nicht, wie man hat behaupten wollen, durch die Unterzeichnung eines Justiz-Kommissarius bedingt.

Die Verordnung 1833 kennt dieses Erforderniß nicht, und der §. 3 der Verordnung von 1846 hat die Unterzeichnung eines Justiz-Kommissarius nicht für Klagebeantwortungen überhaupt, sondern für diejenige Klagebeantwortung vorgeschrieben, welche im gewöhnlichen Verfahren der Verklagte einreichen will, statt in dem zur Klagebeantwortung anberaumten Termine zu erscheinen. Bei dieser Klagebeantwortung, welche die Erklärung des Verklagten auf die Klage völlig beschließt, welche ohne Zulassung weiterer Zusätze mit der Klage die Grundlage des ferneren Verfahrens bildet und welche für den Verklagten mit der aus dem §. 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833 sich ergebenden Gefahren verbunden ist, hat man guten Grund, die Zuziehung eines Rechtsverständigen zu fordern. Bei der schriftlichen Klagebeantwortung im ab-

Digitized by Google

gekürzten Verfahren treten alle diese Bedenken nicht ein, und darum kann auch nicht die Analogie es rechtfertigen, die für einen andren Fall gegebene Vorschrift des §. 3 hier in Anwendung zu bringen. Man darf sogar behaupten, daß in dem Sinne, in welchem allein nach den bisherigen Bemerkungen die schriftliche Klagebeantwortung im abgekürzten Verfahren zu gestatten ist, auch im gewöhnlichen Verfahren eine nicht von einem Justiz-Kommissarius unterzeichnete Schrift angenommen werden dürfe. Wenn nämlich der Verklagte im Klagebeantwortungstermine erscheint und eine solche Schrift überreicht, dann darf sich zwar der Deputirte damit nicht begnügen; er darf aber eben so wenig ohne weiteres contumaciren. Ist der erschienene Verklagte zu einer anderweitigen, protokollarischen Klagebeantwortung bereit, so muß der Deputirte mit der Aufnahme verfahren und, wenn er bei der desfallsigen Besprechung mit dem Verklagten findet, daß die Schrift ganz der Sache angemessen, klar und vollständig ist, so wird wohl wenig dagegen zu erinnern sein, daß er sie annimmt und in seinem, den Hergang darstellenden Protokolle sich darauf bezieht[6]): es kommt ja überall nur darauf an, daß die Klagebeantwortung unter Leitung eines Rechtsverständigen erfolgt. Im Verfahren nach §. 13 muß aber der Verklagte erscheinen und zu weiteren mündlichen Auslassungen bereit sein. — Es ist überdies nicht abzusehen, was hier die Ablehnung einer solchen Schrift nützen soll. Während die Annahme den Richter nicht hindert, Erläuterungen und Ergänzungen zu fordern, hindert die Zurückweisung den Verklagten nicht, zunächst wörtlich den Inhalt der Schrift vorzutragen; sie wird nur die Folge haben, daß daß das Gericht oft eine ausführliche Erklärung protokolliren muß, während es mit einer Bezugnahme auf die angenommene Schrift und dem einen oder andern Zusatze hätte genug thun können. Zur Bestätigung dieser Bemerkungen mag es dienen, daß nach §. 27. in den dort genannten Sachen auch die schriftliche Entgegnung auf die Apellations-Rechtfertigung nicht von einem Justiz-Kommissarius unterzeichnet zu sein braucht. —

Schließlich sei noch

5. die Frage erwähnt,
   ob dem Justiz-Kommissarius für solche schriftliche Klagebeantwortungen besondere Gebühren neben dem Satze für den mündlichen Beantwortungs- und Verhandlungstermin zuzuwilligen sein?

Die Frage scheint verneint werden zu müssen. Dem unterliegenden Gegner können solche Gebühren nicht füglich zur Last gesetzt werden, weil die schriftliche Beantwortung nicht nur an sich unnöthig ist, sondern auch eigentlich nicht einmal die mündliche Beantwortung ausschließt und keinerlei Kosten erspaart, allenfalls mit Ausnahme der Kopialien für das Duplom. Aus denselben Gründen werden sie aber auch von den eigenen Mandanten nicht gezahlt zu werden brauchen, wenn dieser nicht etwa selbst die schriftliche Erklärung gewünscht hat, oder sonst besondere Gründe dieselbe rechtfertigen. —

(Fortsetzung folgt.)

6) Aehnliches gilt ja auch bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Entscheidungen des Geh. Ober-Tribunals XI. S. 185.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.
(Ausgegeben am 6. Februar 1847.)

Digitized by Google

Die unterzeichnete Verlagshandlung erlaubt sich auf die nachfolgenden beiden Werke ganz besonders aufmerksam zu machen:

Unter der Presse befindet sich:

Entscheidungen
des
Königl. Geheimen Ober-Tribunals,
Neue Folge 3r Band
(Der ganzen Sammlung 13r Band.)

Die Reichhaltigkeit und Wichtigkeit dieses neuen Bandes wird aus dem nachstehenden Inhalts-Verzeichniß hervorgehen, welches wir deshalb jetzt schon mittheilen:

Inhalt:

I. Plenar-Beschlüsse.

A. Materielle Gesetzgebung.

a) Allgemeines Recht.

1. Rechtliche Wirkungen von Verträgen, die ein Vormund, Namens des Pflegebefohlnen, ohne die vorgeschriebene Einholung der Genehmigung des Vormundschafts-Gerichts abgeschlossen hat.
2. Verjährung der Klage auf Schaden-Ersatz aus beschädigenden Handlungen, deren schädliche Folgen sich auch in der Zukunft periodisch erneuern.
3. Zwischenraum bei nachbarlichen Gebäuden. Recht auf Licht und Aussicht.
4. Verjährung der öffentlichen und Gemein-Lasten.
5. Erfordernisse eines Lieferungs-Vertrages.
6. Beweislasten bei dem Regreß der Acceptanten eines von ihm bezahlten gezogenen Wechsels an den Aussteller.
7. Wechsel der Rittergutsbesitzer.
8. Observanzmäßige Pflicht der Pfarrer, die Unterhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude aus den Einkünften ihrer Pfründe zu bestreiten.

b) Provinzielles Recht.

9. Westphalen. Bestellung des Anerben durch Schichtungsverträge.

B. Formelle Gesetzgebung.

10. Prioritätsstreit außerhalb dem Falle eines Konkurses.

II. Senats-Entscheidungen.

A. Materielle Gesetzgebung.

a) Allgemeines Recht.

1. Mündliche Verträge über Unterlassungen.
2. Anfechtungsrecht der Gläubiger in Beziehung auf Verträge des Schuldners mit seinem Schwiegersohne.
3. Anfechtung zahlungsunfähiger, hiernächst in Konkurs versunkener Schuldner zur Verkürzung der Gläubiger.
4. Entschädigungs-Verpflichtung wegen unerlaubten Nachdrucks oder unerlaubter Nachbildung.
5. Berechnung der Frist zur Entsagung der Erbschaft.
6. Verjährung des Rechts, zu Unrecht erhobene Besitzveränderungs-Abgaben zurückzufordern.
7. Erwerbende Verjährung litigioser Sachen.
8. Verjährung. Wegegerechtigkeit.
9. Bestimmung des Objekts bei Kaufkontrakten. Uebergabe auf mündliche Anweisung des Käufers an einen Dritten.
10. Verzinsung der Kaufgelder.
11. Versprechen der Unterstützung.
12. Uebergabe bei geschenkten Forderungen.
13. Förmlichkeiten der Testamentsaufnahme.
14. Rechnungslegung der Verwalter.
15. Erbzins-Zins- und zur Cultur ausgesetzte Güter in Beziehung auf die Laudemialpflicht.
16. Begründung des Rechts auf Laudemien und Fälligkeit derselben.

Digitized by Google

17. Schenkungsweise überlassene Nutzung eines Grundstücks.
18. Pfandrecht an symbolisch übergebenen Fabrikutensilien und an Versicherungs-Geldern.
19. Vorzugsrecht protestativisch eingetragener Forderungen. Oblatirte Schuldverschreibungen des polnischen Rechts.
20. Rechte der Real-Gläubiger eines Ritterguts in Beziehung auf ein dazu gehörig gewesenes, ohne ihre Zustimmung veräußertes lassitisches Bauergut.
21. Kompensation gegen cedirte Hypothekenforderungen.
22. Aufhebung der Pachtverträge beim Tode des Pächters.
23. Erwerb der Ehefrau.
24. Eheliche Gütergemeinschaft und deren Einfluß auf das Verhältniß der Eheleute zu dritten bei Veränderung des Wohnsitzes.
25. Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe.
26. Alimentationsrechte einer unter dem Versprechen der Ehe geschwängerten Frauensperson.
27. Verlust des Anspruchs der Geschwächten auf Ausstattung oder Abfindung.
28. Väterliche Gewalt des Juden über sein, zum Christenthum übertretendes Kind.
29. Begründung und Konfusion der Laudemialpflichtigkeit.
30. Jahrmarktsrecht.
31. Regreß des Wechselinhabers gegen die Vormänner im ordentlichen Prozeß.
32. Entschädigungs-Anspruch der Schiffer gegen den Empfänger wegen verzögerter Abnahme.
33. Verhältniß des Grundeigenthümers als Finder zum Schürfschein-Inhaber.
34. Verpflichtung der Testaments-Executoren, den Vormundschafts-Behörden das Nachlaß-Inventarium offen zu legen.

b) Provinzielles Recht.

35. Pommern. Fenster-Anlegung.
36. Pommern. Unverjährbarkeit der Lösung wie der käuflich veräußerten dortigen Lehne.
37. Pommern. Erbauseinandersetzung des Vaters mit den Kindern.
38. Nieder-Lausitz. Brau-Gerechtigkeit.
39. Schlesien. Rechte auf erblose Verlassenschaften.
40. Schlesien. Schürfkosten beim Mitbau des Grundeigenthümers.
41. Großherzogthum Posen. Gewerbezins in den dortigen Immediatstädten.
42. Magdeburgisches Lehnrecht.
43. Westphalen. Umfang der Geltung des Gesetzes vom 8. Januar 1816 über die eheliche Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen.
44. Westphalen. Natur der sogenannten fortgesetzten Gütergemeinschaft (des Besitzes).
45. Herzogthum Westphalen. Beitragspflicht der Zehntherren zur Kirchenbaulast.

B. Formelle Gesetzgebung.

46. Executions-Vollstreckung hinsichtlich der Forderungen aus einer Schwängerung.
47. Rechtsmittel in Untersuchungs-Sachen wegen Zollvergehen bei Konkurrenz mit Kriminal-Verbrechen.

Die Herren Herausgeber beabsichtigen von jetzt ab, auch die **Praejudizien** des Königl. Geheimen Ober-Tribunals in fortlaufender Reihe vom Anfange dieses Jahres an, in einem Dritten Abschnitt dieser Sammlung, mitzutheilen, und schon in diesem Bande damit den Anfang zu machen.

Die dadurch vergrößerte Bedeutung des oben genannten Werkes wird dessen Anschaffung jedem praktischen Juristen wünschenswerth machen; wir laden deshalb zu Bestellungen auf diesen 3. Band, der etwa 3 Thlr. kosten wird, hierdurch ergebenst ein, und bemerken, daß auch die beiden ersten Bände noch zu dem Preise von 5⅓ Thlr. durch alle solide Buchhandlungen Deutschlands in Bänden oder einzelnen Lieferungen zu beziehen sind.

So eben ist erschienen:

Reglement
für die
Executions-Commission
in Berlin

gr. 8. gefälzelt. Preis 5 Sgr.

Berlin, im Februar 1847.

Die Verlagshandlung von **Carl Heymann.**

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Februar 1847. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Rintelen ist, nach dem Ausscheiden des Geheimen Ober-Justiz-Raths Kleker aus der Königlichen Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, zum Mitgliede derselben ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hagens zu Glogau ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn unterm 11. Januar d. J. Allerhöchst ernannt.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius de Niem in Arnsberg zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 8. Dezember v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Fleischer zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 22. Dezember v. J.

b. Der frühere Kammergerichts-Assessor Pletzker zu Sondershausen ist auf sein Ansuchen in den Königlichen Justizdienst wieder aufgenommen und als außeretatsmäßiger Assessor dem Oberlandesgericht zu Magdeburg überwiesen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Arnold zu Glogau ist an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt: der Auskultator Gersdorf, mit dem Dienstalter vom 10. Oktober v. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator von Elmendorf, mit dem Dienstalter vom 7. Januar d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Aßmann, mit dem Dienstalter vom 21. November v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Schmiedel zu Bromberg ist als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht zu Breslau versetzt,

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Spiegelberg zu Cottbus

Digitized by Google

die dritte Rathsstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Frankfurt übertragen worden,

dem Land- und Stadtrichter Dechend zu Zempelburg eine erledigte Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Crossen,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Kelzig eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Lauenburg,

dem Kammergerichts-Assessor Hufeland beim Inquisitoriat zu Breslau, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor, Freiherrn von Hennenberg zu Breslau sind etatsmäßige Assessorstellen bei dem dortigen Stadtgerichte,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Hein zu Reichenbach eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Inquisitoriat zu Breslau, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Romahn zu Marienwerder eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Cheistburg verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Alker zu Posen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Stettin und zugleich zum Notar in dem Departement desselben mit dem Karakter als Justizrath,

der Oberlandesgerichts-Assessor Caspar zum Advokaten bei den Ober- und Untergerichten in Neu-Vorpommern und zugleich zum Notar, mit Anweisung seines Wohnorts in Greifswald,

der bisherige Advokat und Notar Heydemann in Greifswald zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Stettin und den Untergerichten des Randow'schen Kreises, so wie zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts in Stettin,

der Justiz-Kommissarius und Notarius Windhorst zu Mühlheim a. d. Ruhr zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Münster und zum Notar im Departement desselben ernannt.

Dem Justiz-Kommissarius, Justizrath Guderian zu Bromberg ist der rothe Adler-Orden 4r Klasse Allerhöchst verliehen.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Appellationsgerichts-Assessor Heintzmann zu Köln ist zum Staats-Prokurator in Elberfeld unterm 4. Januar d. J. Allerhöchst, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Selhorst zu Geldern zum Friedensgerichtsschreiber daselbst ernannt.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Verwaltung der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit des Gutes Borislawitz, Koseler Kreises, ist dem Land- und Stadtgericht in Cosel mit Allerhöchster Genehmigung widerruflich übertragen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 3. Februar d. J. ausgegebene 4. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2791. das Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend,

Num. 2792. die Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages,

Num. 2793. die Verordnung über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse;

Num. 2794. die Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen;

sämmtlich vom 3. Februar 1847.

Das unterm 8. dess. Mts. ausgegebene 5. Stück enthält unter

Num 2795. die Deklaration, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in den Fällen des §. 20 der Kriminal-Ordnung, vom 21. Dezember 1846;

Num. 2796. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ruhrort-Crefeld-Krefeld-Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft; vom 8. Januar d. J., und

Num. 2797. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Marriner Aktiengesellschaft, vom 8 Januar d. J. de dato den 27. desselben Monats.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 5.

Allgemeine Verfügung vom 2. Februar 1847, — die Stellung der im §. 10 Num. 5 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 vorgeschriebenen Versicherung betreffend.

a.

Der Justiz-Minister hat durch mehrere bei ihm geführte Beschwerden Kenntniß davon erhalten, daß einzelne Gerichtshöfe Notariats-Instrumente um deshalb für nichtig erachtet haben, weil die im §. 10 Num. 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 (Gesetzsammlung S. 489) vorgeschriebene Versicherung:

> daß dem Notar und den zugezogenen Instruments-Zeugen oder dem zweiten Notar keines der Verhältnisse entgegenstehe, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach §§. 5—9 des Gesetzes ausschließen,

nicht in dem Protokoll mit aufgenommen, sondern erst mit dem Schlußatteſt verbunden, und von den Parteien nicht mit unterschrieben worden ist.

Bei der praktischen Wichtigkeit dieser Frage hat sich der Justiz-Minister veranlaßt gefunden, dieselbe sowohl den Königlichen Obergerichten, als demnächst auch dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunal zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Das von dem letzteren unterm 19. November v. J. erstattete Gutachten wird den Notaren und Gerichtsbehörden derjenigen Provinzen, in denen die Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 Anwendung findet, hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 2. Februar 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 255. N. 5. Vol. III.

b.

Gutachten
des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals

über die Frage:

ob es nothwendig ist, daß die im §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 unter Num. 5 enthaltene Versicherung,

> daß dem Notar, sowie dem zugezogenen zweiten Notar oder den Instruments-Zeugen, keines der Verhältnisse entgegenstehe, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach §§. 5—9 ebend. ausschließen,

in den von den Notaren aufzunehmenden Protokollen enthalten sein müsse?

Digitized by Google

Das Gesetz vom 11. Juli 1845, über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten, hat die Vorschriften der Gerichtsordnung Thl. III Tit. 7 §. 49 ff. über diesen Gegenstand erheblich geändert und namentlich die Form der Notariats-Instrumente im Allgemeinen dahin bestimmt, daß dieselben in wortgetreuer Abschrift der vom Notar aufgenommenen Verhandlung, mit allen ihren Unterschriften, ausgefertigt werden sollen (§. 16 des Gesetzes).

Was diese Verhandlung enthalten müsse, bestimmen die §. 10 ff., und insbesondere heißt es in den §§. 10 und 14 also:

§. 10. Die von den Notaren aufzunehmenden Verhandlungen müssen nothwendig enthalten:

1. den Namen und Wohnort des Notars oder der Notare,

2. den Namen, Stand, Wohnort der zugezogenen Instruments-Zeugen und derjenigen Zeugen, durch deren Angabe sich der Notar von der Identität ihm nicht bekannter Personen versichert hat,

3. die Namen, den Stand und Wohnort der Interessenten,

4. den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, an welchem die Verhandlung aufgenommen ist,

5. die Versicherung, daß dem Notar, sowie dem zugezogenen zweiten Notar, oder den Instruments-Zeugen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach §§. 5—9 (des Gesetzes) ausschließen.

§. 14. Das Protokoll schließt mit dem Atteste:

1. daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat,

2. daß sie in Gegenwart des Notars und des zugezogenen zweiten Notars oder der Zeugen den Betheiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt,

3. daß sie von den Betheiligten eigenhändig unterzeichnet, oder weshalb dies unterblieben und statt der Unterschrift ein Handzeichen beigefügt ist.

Diese Bestimmungen der §§. 10 und 14 sind im §. 41 des Gesetzes mit zu den wesentlichen Förmlichkeiten gerechnet, deren Verletzung nach §. 42 zur Folge hat, daß das Instrument nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde besitzt.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob diese Nichtigkeit eines Notariats-Instruments, als solchen, schon dadurch herbeigeführt werde, daß die im §. 10 des Gesetzes unter 5 vorgeschriebene Versicherung nicht in das Protokoll, von dem diese Gesetzstelle redet, sondern in das nach §. 14 das Protokoll beschließende Attest aufgenommen worden ist, und das Königliche Justiz-Ministerium hat, nachdem die eingeforderten gutachtlichen Aeußerungen der Landes-Justiz-Kollegien in der Mehrzahl dahin erfolgt sind, ein solches Notariats-Instrument für unkräftig zu achten, auch noch die Meinung des Geheimen Ober-Tribunals über diesen Gegenstand, eventuell über die Angemessenheit einer Deklaration des Gesetzes zu vernehmen begehrt, indem dasselbe seine eigene Ansicht zugleich in einem, der Aufrechthaltung der Notariats-Akte günstigen Sinne ausspricht.

Für diese Meinung wird angeführt, daß das im §. 14 des Gesetzes gedachte Attest selbst nur ein Theil des Protokolles sei, welches der Notar über die ganze vor ihm geschehene Verhandlung aufnehme; es bilde den Schluß des Protokolles, wie in den Eingangsworten des §. 14 gesagt sei, und die Versicherung, daß dem Notar und den Zeugen kein, ihre Glaubwürdigkeit schmälerndes Verhältniß entgegenstehe, sei daher

Digitized by Google

noch immer im Protokoll enthalten, wenn sie auch nur in dies beschließende Attest aufgenommen werde. Das Gesetz schreibe nicht ausdrücklich eine frühere Stelle des Protokolls für diese Versicherung vor, und dieselbe finde auch in dem Schlußatteste ihren angemessensten Platz. Denn sie berühre gar nicht die Erklärungen der Parteien, gehöre also auch nicht in den, diesen Erklärungen gewidmeten Abschnitt des Protokolls, und es sei oftmals nicht einmal thunlich, sie schon im Eingange des letztern anzubringen, da beim Anfange der Verhandlung die Zeugen nicht immer schon zur Stelle sein könnten, und es auch vollkommen genüge, wenn dieselben erst bei der Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift der Interessenten zugezogen würden, begreiflicher Weise aber auch nicht früher von ihnen gesprochen werden könne. Selbst wenn die Versicherung schon im Eingange der Verhandlung abgegeben werden müßte, so sei es doch erlaubt, nach §. 12 des Gesetzes Zusätze zur Verhandlung vor dem gänzlichen Schlusse derselben einzuschalten, und als ein solcher Zusatz müsse auch die in dem Schlußatteste nachgeholte Versicherung gelten, und es sei nach §. 41 die Nichtunterzeichnung von Zusätzen Seitens der Parteien, kein Nichtigkeitsgrund. Endlich wird noch darauf Gewicht gelegt, daß nach Inhalt der, dem Gesetze vorangegangenen Berathungen, die der oftgedachten Versicherung anzuweisende Stelle für gleichgültig gehalten worden.

Es ist nun allerdings richtig, daß eine innere Nothwendigkeit nicht dazu zwingt, dieser Versicherung eine einzige Stelle, und nur diese allein, zu bestimmen. Sie geht nicht von den Parteien aus, sondern vom Notar und resp. von den Zeugen, die dieser zuzuziehen verpflichtet ist, und es kann daher im Allgemeinen gleichgültig scheinen, ob sie früher oder später, wenn nur noch in dem Instrumente selbst, abgegeben wird. Mann könnte diese ganze Versicherung für etwas entbehrliches halten. Indessen ist dies nur eine Frage de lege ferenda und es kommt vor allem darauf an, wie das positive Gesetz diesen, immerhin einer verschiedenen Entscheidung fähigen Punkt festgestellt hat.

Das Gesetz vom 11. Juli 1845 ist mit großer Bestimmtheit abgefaßt, und man kann nicht über Undeutlichkeit seiner Vorschriften klagen. Es enthält in seinen ersten Paragraphen einige allgemeine Grundsätze über die Obliegenheiten der Notarien und verordnet dann im §. 7, daß der instrumentirende Notar zu der Verhandlung einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen soll, in deren Gegenwart die Vorlesung und Unterzeichnung (Seitens der Verhandlung der Interessenten) geschehen muß. Gleichzeitig werde hier, wie im §. 8 und 9 vorgeschrieben, welche Personen als Zeugen zu dienen fähig oder unfähig sind, und hierauf giebt §. 10 die oben schon wörtlich angeführte Bestimmung darüber, was das vom Notar aufzunehmende Protokoll *nothwendig* enthalten müsse. Im §. 12 ist wieder von dem Protokoll die Rede, und daß dies deutlich, ohne Abkürzung und Lücken u. s. w. niederzuschreiben sei. Der §. 13 schreibt weiter vor, daß das Protokoll in Gegenwart des zweiten Notars oder der Zeugen laut vorgelesen und hiernächst von den Interessenten unterschrieben werden muß, und §. 14 folgt mit der Bestimmung, daß das Protokoll mit einem *Atteste* zu schließen habe, dessen Inhalt genau, wie oben ebenfalls schon niedergeschrieben worden, angegeben ist. Die „solchergestalt geschlossene Verhandlung" ist dann nach §. 15 von den Notaren und Zeugen eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben und eine wortgetreue Abschrift dieser ganzen Verhandlung wird nach §. 16 ausgefertigt.

Hiernach bildet die, mit der Unterschrift des Notars und der Zeugen erst schließende *Verhandlung* allerdings ein Ganzes, aber das Gesetz unterscheidet doch zwei Stücke der Theile der *Verhandlung*, nämlich das Protokoll und das darunter zu setzende Attest. Von jenem reden die §§. 10—12 und es ist klar, daß darunter der Theil der ganzen Verhandlung verstanden wird, in welchem das Geschäft selbst von den Interessenten errichtet (geschlossen) worden ist. Dieses Protokoll endigt mit der Vorlesung an die Interessenten und mit ihrer Unterschrift, und es hätte nun auch sogleich die Unterschrift des Notars und der Zeugen folgen können. Dann wäre aber diese Unterschrift noch einmal für das Attest nöthig geworden, und dies scheint es, hat man ersparen wollen und deshalb im §. 14 verordnet, daß das das Attest sogleich unter das von den Partheien unterschriebene Protokoll gesetzt, und dann erst, also beides zugleich, von Notar und Zeugen unterzeichnet wird. Es ist somit in *eine* Urkunde zusammengefaßt worden, was nach der allgemeinen Gerichtsordnung in zwei vertheilt war, das Protokoll nämlich, welches der Notar mit der Partei allein aufnahm (§. 49 Titel 7 Theil III. der Allg. Gerichtsordnung) und das eigentliche Notariats-Instrument, bei dessen Vollziehung durch die Partei, wenn es als documentum publicum extrajudiciale gelten sollte, zwei Zeugen zugezogen werden mußten, die dann auch das beglaubigende Attest mit dem Notar unterzeichneten (§. 50 ff. 56, 62—67 ebend.).

Digitized by Google

Dieſer Vereinigung des Protokolls mit dem beglaubigenden Zeugniſſe in einer Urkunde ungeachtet, bleiben beide Stücke ihrem Weſen nach von einander verſchieden und das Geſetz unterſcheidet auch, wie gezeigt, Protokoll und Atteſt, und ſchreibt jedem Stücke ſeinen beſonderen Inhalt vor. Das Protokoll ſoll, außer den Erklärungen der Parteien zur Sache enthalten, was §. 10 des Geſetzes angiebt; als Inhalt des Atteſtes aber iſt ganz ausdrücklich nur vorgeſchrieben, was zur Beglaubigung des Protokolls dient, und was er auch nach der Gerichtsordnung §. 56, 65 l. c. nach der Unterſchrift der Parteien der auszufertigenden Urkunde am Schluße beigefügt werden mußte. Im Gegenſatz zu dieſem blos beglaubigenden Inhalte des Atteſtes, ſind dem Protokolle nach §. 10 ſolche Gegenſtände zugewieſen, deren Feſtſtellung die Partheien weſentlich intereſſirt, nämlich, — außer ihren eigenen Namen, Stand und Wohnort, — eben dieſe Angaben Hinſichts des Notars und der zugezogenen Zeugen, Ort und Zeit der Verhandlung und endlich die vom Geſetz für nothwendig gehaltene Verſicherung, daß der Notar und die Zeugen völlig unbetheiligt bei dem Gegenſtande der Verhandlung, nach Maaßgabe der §§. 5—9 des Geſetzes ſich befinden. Da die Rechtsbeſtändigkeit des Notariatsaktes von der Richtigkeit aller dieſer Thatſachen abhängt, ſo haben die Intereſſenten ein weſentliches Intereſſe dabei, daß derſelben noch in ihrer Gegenwart Erwähnung geſchehe, und da das Geſetz will, daß dies alles auch niedergeſchrieben werde, ſo war augenſcheinlich das Protokoll in dem ſchon beſprochenen engeren Sinne der angemeſſenſte Ort für alle dieſe nachrichtlichen Bemerkungen. Denn die Intereſſenten erlangten dadurch die Möglichkeit, jedem möglichen Irrthum ſofort abzuhelfen, der gerade bei den, nach §. 5 des Geſetzes in Betracht kommenden perſönlichen Verhältniſſen der Inſtruments-Zeugen leicht vorkommen kann, wenn der Notar ſich hier lediglich auf die ihm hierüber beiwohnende Kunde verlaſſen will.

Iſt hiernach die Vorſchrift, daß die im §. 10 des Geſetzes enthaltenenen Umſtände im Protokoll zur Sprache gebracht werden ſollen, innerlich völlig gerechtfertigt, ſo lautet andererſeits eben dieſe Vorſchrift ſo durchaus beſtimmt und unzweideutig, daß es ſich mit der Grundregel des §. 46 der Einleitung zum Landrechte nicht vereinigen läßt, von dieſem Geſetzeslaute abzuweichen. Es iſt nicht richtig, wie für die entgegenſtehende Meinung angeführt wird, daß das Geſetz Protokoll und Atteſt nicht unterſcheide, daß auch das letztere noch zum Protokoll gehöre und daß die Stelle des Protokolls nicht vorgeſchrieben ſei, wo die hier in Rede ſtehende Verſicherung niedergeſchrieben werden müſſe; Protokoll und Atteſt werden im Geſetz allerdings unterſchieden und die Verſicherung ſoll im Protokoll, nicht im Atteſte ſtehen. Das freilich iſt nicht vorgeſchrieben, daß das Protokoll mit allen, im §. 10 des Geſetzes vorgeſchriebenen Angaben beginnen müſſe; doch wird auch nicht darüber geſtritten, obgleich am Anfang des Protokolls und vor aller ſachlichen Erklärung der Parteien ſchon die Perſonalien der Inſtruments-Zeugen niedergeſchrieben werden ſollen, und es iſt nichts dagegen zu erinnern, wenn der Notar das Geſchäft ſelbſt vorweg nimmt und dann erſt die Zeugen herbeiruft. Er ſoll aber alsdann auch der Beſtimmung unter Num. 2 des §. 10 gemäß, Namen, Stand und Wohnort dieſer Zeugen und die damit untrennbar zuſammenhängende Verſicherung gemäß Num. 5 daſelbſt ins Protokoll aufnehmen und nach weiterer Vorſchrift des §. 13 hierauf erſt das Protokoll in Gegenwart der Zeugen den Intereſſenten vorleſen und von dieſen unterzeichnen laſſen. Will man die unter Num. 5 vorgeſchriebene Verſicherung aus dem Protokoll in das ſchließende Atteſt bringen, ſo kann mit gleichem Rechte auch die unter Num 2 angeordnete Niederſchreibung von Namen, Stand und Wohnort der Zeugen in dies Atteſt verwieſen werden, ja es laſſen ſich die meiſten der im §. 10 enthaltenen Daten in das Schlußatteſt bringen, und man erhielte damit immer noch ein Notariats-Inſtrument in Form eines Protokolls, wenn es nur mit dem „Verhandelt zu N. am ꝛc." anfinge. Damit wäre dann die größere Freiheit wieder hergeſtellt, welche die Gerichtsordnung den Notaren in der Form ihrer Ausfertigungen gelaſſen hat, die aber doch dem neuen Geſetze nicht entſpricht.

Das letztere enthält aber auch noch an einer anderen Stelle eine Vorſchrift, die es ganz unzweifelhaft machen muß, daß es nicht gleichgiltig ſein ſolle, ob eine in das Protokoll gewieſene Beſtimmung an dieſer Stelle oder in dem Atteſte wieder gegeben wird. Für den Fall nämlich, wo bei einem Notariatsakte ein Dollmetſcher zuzuziehen iſt, verordnet §. 31 Folgendes:

daß Protokoll muß außer dem, was nach §. 10 erforderlich iſt, enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Dolmetſchers,

Digitized by Google

2. die Bemerkung, daß derselbe gerichtlich vereidigt ist, oder daß die Partheien sich über die Zuziehung eines unvereidigten Dollmetschers vereinigt haben, und daß dem Dollmetscher keines der Verhältnisse entgegenstehe, welche nach §. 7—9 und 29 von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließen; u. s. w.

Im §. 32 heißt es:

Das unter das Protokoll nach §. 14 zu setzende Atteſt muß außer den daselbst unter Num. 2 gedachten Personen auch des zugezogenen Dollmetschers erwähnen u. s. w.

und §. 41 erklärt auch die, in den vorstehenden §§. 31—32 enthaltenen Bestimmungen für wesentliche, bei Strafe der Unkräftigkeit der Notariats-Urkunde zu beobachtende Förmlichkeiten. Die Vorschrift im §. 10 ist also keine isolirte, sie wird auf den Fall der Zuziehung eines Dollmetschers, neben den Instrumentszeugen, gleichmäßig angewendet und für eine unerläßliche Formvorschrift wiederholt erklärt, und die Unterscheidung zwischen dem Protokoll und dem Atteſte ist in den §§. 31, 32 ebenso deutlich ausgesprochen, wie in den §§. 10 und 13 des Gesetzes.

Unter diesen Umständen mußte es nun allerdings sehr auffallen, wenn die Materialien des Gesetzes vom 11. Juli 1845 wirklich ergeben sollten, daß es nicht die Absicht gewesen sei, dasjenige festzusetzen, was dies wirklich publizirte Gesetz klar verordnet. Doch folgt dies aus den, vom Königlichen Justiz-Ministerium gemachten Mittheilungen keinesweges. Es ergiebt sich daraus nur so viel, daß der erste vom Königlichen Staats-Ministerium vorgelegte Entwurf des Gesetzes die Vorschrift wegen Aufnahme der in Rede stehenden Versicherung noch nicht enthielt, dieselbe erst in Folge des Vorschlages eines Mitgliedes des Staatsrathes in das Gesetz aufgenommen worden ist. Der Vorschlag ging dahin:

daß der Notar verpflichtet werde, unter dem Präjudiz der Ungiltigkeit der Notariats-Urkunde, jederzeit in der von ihm aufzunehmenden Verhandlung oder in dem Atteſte, welches er unter dieselbe zu setzen habe, zu bescheinigen, daß zwischen ihm und den beim Gegenstande betheiligten Personen keines der in den §§. 9 und 10 (jetzt §. 5 und 6 des Gesetzes) bezeichneten Verhältnisse vorwalte.

Der Königliche Staatsrath ging hierauf ein und genehmigte zugleich den Antrag des Referenten,

daß jene vom instrumentirenden Notar auszustellende Bescheinigung auf das im §. 13 des Entwurfs (§. 8 des Gesetzes) berührte Verhältniß des zweiten Notars und der Zeugen ausgedehnt werde.

demnächst wurde beim Vortrage des §. 41 des jetzigen Gesetzes (§. 39 des Entwurfs), der die wesentlichen bei Vermeidung der Nullität zu beobachtenden Förmlichkeiten der Notariats-Urkunde aufzählt, darauf hingewiesen, daß bei dessen Ueberarbeitung noch der ad §§. 9, 10 und 13 des Entwurfs gefaßte Beschluß zu beachten sein werde, wonach es zu den wesentlichen Förmlichkeiten eines Notariats-Instruments gerechnet werden solle,

daß darin der Notar die Versicherung ausspreche, wie weder er selbst, noch die Zeugen ꝛc. auf die in jenen Paragraphen angegebene Art bei der Sache persönlich interessirt seien.

Hieraus folgt immer nur soviel, daß man bei der Berathung des Gesetzes nicht ausdrücklich bestimmt hat, an welcher Stelle des Notariats-Instruments die fragliche Versicherung niedergeschrieben werden solle, daß man die Bestimmung hierüber vielmehr der schließlichen Ueberarbeitung des Gesetzentwurfes vorbehalten hat. Die in den definitiven Entwurf eingerückte Bestimmung ist nun aber die überarbeitete und in dieser Fassung vom Staatsrathe genehmigte Festsetzung; gerade dadurch, daß die Vorschrift in den §. 10 des Gesetzes und nicht in den §. 13 aufgenommen, wurde bestimmt, was früher noch nicht entschieden war, daß

Digitized by Google

es nicht in der Wahl des Notars liegen solle, an welcher Stelle er jene Versicherung abgeben wolle. Selbst wenn das Protokoll des Staatsrathes ergäbe, daß derselbe dem Notar hierin habe Freiheit lassen wollen, müßte man doch, wenn das Gesetz diese Freiheit ausschließt, annehmen, daß die schließliche Meinung des Königlichen Staatsrathes dahin gegangen sei, auch hier eine ganz feste Norm einzuführen, und daß nur das Protokoll diese letzte Veränderung der Meinung nicht erwähne. Jedenfalls aber müßte das Gesetz in der Fassung, in welcher es von dem Gesetzgeber wirklich genehmigt und erlassen worden ist, entscheiden und wenn dies geschehen müßte, selbst wenn die vorangegangenen Berathungen einen Zweifel über die richtige Fassung des definitiven Gesetzes aufkommen lassen möchten, so kann um so weniger im vorliegenden Falle etwas anderes als das klare Gesetz zur Richtschnur dienen, da die Materialien, wie gezeigt, erweisen, daß man eine, an und für sich nicht eben wesentliche Bestimmung doch zu einer solchen hat erheben und nur die Fassung der Vorschrift der Schlußredaktion hat überlassen wollen.

Endlich kann die oftgedachte Versicherung nicht für einen derjenigen Zusätze gehalten werden, von denen §. 12 des Gesetzes spricht, da hier nur Zusätze zu den Erklärungen der Interessenten, die ebenfalls deshalb von diesen unterschrieben werden sollen, gemeint sind. Eben deshalb mag die jetzt nicht vorliegende Frage, ob die Nichtunterzeichnung eines Zusatzes dieser Art, durch die Partei, dem Akte seine Kraft als Notariats-Instrument nicht entziehe, wie das Königliche Justiz-Ministerium anzunehmen scheint, auf sich beruhen bleiben und nur die große Bedenklichkeit dieser letzteren Meinung angemerkt werden, da doch §. 13 die allgemeine Vorschrift wegen Unterzeichnung der Protokolle durch die Interessenten enthält und diese Vorschrift nach §. 41 allerdings eine wesentliche ist.

Aus diesen Gründen giebt daher das Geheime Ober-Tribunal, auf den Grund der in seiner heutigen Plenarsitzung stattgefundenen Berathung sein rechtliches Gutachten dahin ab:

daß die im §. 10 der Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 unter Num. 5 vorgeschriebene Versicherung:

> daß dem Notar, so wie dem zugezogenen zweiten Notar oder den Instrumentszeugen keines der Verhältnisse entgegenstehe, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach §. §. 5 — 9 dasselbe ausschließen,

nothwendig in den von den Notaren aufzunehmenden Protokollen enthalten sein müsse, die Einrückung dieser Versicherung in das, die Protokolle schließende Attest also nicht die im §. 41, 42 des Gesetzes ausgedrückten Nachtheile abwenden kann.

Folgerecht kann das Geheime Ober-Tribunal auch keine Deklaration eines, ihm ganz unzweideutig scheinenden Gesetzes für nöthig, oder auch nur für zulässig halten, da eben nur die Befolgung des Gesetzes zu fordern ist.

Berlin, den 19. November 1846.

Das Geheime Ober-Tribunal.
(Unterschriften.)

Druckfehler-Berichtigung.

Bei den in Num. 5 mitgetheilten Personal-Veränderungen ist durch ein Versehen des Setzers der verstorbene Hofgerichts-Präsident von Möller in Greifswald nicht bei den **Landes-Justiz-Kollegien**, sondern bei den **Untergerichtsbehörden**, der verstorbene Land- und Stadtgerichts-Direktor Gebel zu Fraustadt dagegen nicht bei den **letztern**, sondern bei den **erstern** aufgeführt worden.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

(Ausgegeben am 13. Februar 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Februar 1847. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der bisherige Kreis- Justiz- und Land- und Stadtgerichts-Rath Lemmer in Liegnitz ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt unterm 23. Januar d. J. Allerhöchst ernannt.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Kammergerichts-Referendarius Bender zum Kammergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 3. November v. J.,

der Oberlandesgerichts Referendarius Dieselhorst in Arnsberg, zum Oberlandesgerichts-Assessor zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 24. November v. J.,

der Kammergerichts-Referendarius Franke zum Kammergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 19. Januar d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt: der Auskultator Wolff, mit dem Dienstalter vom 12. Oktober v. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Auskultator Balduhn, mit dem Dienstalter vom 16. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Rath Weimann zu Marienwerder ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Merseburg, und zum Kreis-Justiz-Rath für den Merseburger Kreis unterm 23. Januar d. J. Allerhöchst ernannt, und

der Landrichter Brandis zu Bilstein zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Ahaus ernannt worden.

Der Landgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Waage zu Garthaus ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem beim Land- und Stadtgericht zu Erfurt angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Franke und

den beim Land- und Stadtgericht zu Halle a. S. angestellten Oberlandesgerichts-Assessoren Langerhans und Bertram ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 23. Januar d. J. Allerhöchst verliehen.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kolligs II. zu Dingelstedt ist an das Land- und Stadtgericht in Heiligenstadt und

der Land- und Stadtrichter Cyssenhardt zu Naumburg a. O. an das Land- und Stadtgericht zu Liegnitz versetzt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Runde zu Nordhausen ist die interimistische Verwaltung der Gerichts-Kommissarienstelle zu Dingelstedt übertragen.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Schmieding zu Jastrow ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, desgleichen

der Justiz-Kommissarius Schramm zu Strehlen im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Gloeckner ist zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Wittenberg und den Patrimonialgerichten des Wittenberger Kreises und zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wittenberg,

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Heintze in Berent zum Justiz-Kommissarius im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung des Wohnsitzes in der Stadt Luckenwalde, und

der bei dem Land- und Stadtgericht in Ragnit angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Lange zum Justiz-Kommissarius für den nördlichen Theil des Königsberger Kreises und zugleich zum Notar im Departement des Obeelandesgerichts zu Frankfurt mit Anweisung seines Wohnortes in Zehden ernannt.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Kammer-Präsident Frech zu Coblenz ist zum Geheimen Ober-Revisions-Rathe bei dem Revisions- und Kassationshofe hierselbst, unterm 5. Februar d. J., und

der Landgerichts-Rath von Marées zu Elberfeld zum ständischen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht zu Coblenz an demselben Tage Allerhöchst ernannt.

Der Landgerichts-Referendarius Correns zu Cöln ist zum Landgerichts-Assessor daselbst, mit dem Dienstalter vom 17. November v. J. ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 10. Februar d. J. ausgegebene 6. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2798. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Januar d. J. wegen Erhebung eines Ausgangs-Zolles von Getreide ꝛc. an der Grenze gegen Frankreich, nebst Bekanntmachungen des Finanz-Ministers vom 31. Dezember 1846 und 1. Februar 1847.

Das unterm 15. dess. Mts. ausgegebene 7. Stück enthält unter

Num. 2799. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahn-Gesellschaft, die Kreirung von 175,200 Thlr. neuer Stamm-Aktien betreffend, vom 15. Dezember 1846;

Num. 2800. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Januar d. J., betreffend die Auflösung der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf und die Abwickelung der Geschäfte dieser Gesellschaft; und

Num. 2801. die Verordnung über die Strafbefugnisse der Deichhauptleute in der Altmark, vom 25. Januar d. J.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 6.

Verfügung vom 12. Februar 1847 — die Zusammenstellung der in Untersuchungssachen mit Rücksicht auf die bestehenden Militair-Verhältnisse zu beachtenden Bestimmungen betreffend.

Von dem Königlichen Oberlandesgericht zu Paderborn ist

„eine Zusammenstellung der Vorschriften, welche die Civilgerichte in Strafrechtssachen aus Rücksicht auf die Militair-Verhältnisse zu beachten haben,"

entworfen und dem Justiz-Minister mittelst Berichts vom 7. Oktober v. J. eingereicht worden.

Nachdem diese Zusammenstellung nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Kriegs-Minister an einzelnen Stellen ergänzt resp. berichtigt worden ist, wird dieselbe den Gerichtsbehörden hierdurch in der Beilage zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 12. Februar 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 5206. L. 10. Vol. XV.

Num. 7.

Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 15 Januar 1847 — die Anwendung des §. 70 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Der dritte Senat des Kollegiums hat am 6. Juni 1846 in einer ihm zur Entscheidung vorliegenden Sache angenommen:

daß der §. 70 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach der Richter einer schreibensunkundigen Parthei, wenn sie es unterlassen hat, einen Schreibezeugen mitzubringen, oder ihn auszuwählen sich weigert, derselben einen solchen von Amtswegen zuordnen soll — auch für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelte.

dasselbe war in Beziehung auf den mit dem §. 70 in unmittelbarer Verbindung stehenden §. 69 a. a. O. auch in der Entscheidung des I. Senats vom 14. Januar 1843 (Entscheidungen Band 9 Seite 493) angenommen worden. Es fand sich aber, daß entgegengesetzt der II. Senat in einer Entscheidung vom 17. Juni 1842 ausgesprochen hatte:

Digitized by Google

daß der §. 70 a. a. O. nur auf Prozeßverhandlungen und nicht auf Verträge oder sonstige Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung finde.

Es ist deshalb die Frage an das Plenum gebracht worden:

Findet die Vorschrift des §. 70 des Anhangs zur Prozeß-Ordnung nur auf prozessualische Verhandlungen Anwendung, oder ist dieselbe auch auf Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beziehen?

Die beiden für das Plenum ernannten Referenten haben sich, übereinstimmend mit der neueren Meinung, für die zweite Alternative entschieden und finden die Rechtfertigung dafür vornehmlich in dem §. 421 des Anhangs, welcher, gegeben zu §§. 16 und 17 Titel 2. Theil II. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, also eben für das Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ausdrücklich für solche Fälle, wo es der Zuziehung eines Protokollführers nicht bedarf, die Vorschriften §. 68 ff. des Anhangs zur Richtschnur vorschreibt — wohin denn also auch der §. 70 gezählt werden muß.

Das Kollegium erklärte sich hiermit auch ohne Widerspruch einverstanden. Ueber die Frage:

ob die Zuordnung des Schreibzeugen in des Richters Verpflichtung liege, wenn ein Analphabet einen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit vollziehen will, und nicht selbst einen Schreibzeugen mitbringt, — oder ob er nicht vielmehr unter solchen Umständen die Aufnahme des Akts verweigern dürfe?

ließen sich zwar abweichende Stimmen vernehmen; diese Frage liegt aber zur Entscheidung nicht vor. Der Konflikt beruhet dagegen darin:

ob eine Handlung freiwilliger Gerichtsbarkeit um deshalb nichtig sei, weil der Richter dabei den Schreibzeugen von Amts wegen und nicht nach der Wahl der Analphabeten bestellt habe?

und daß diese Frage zu verneinen sei, darüber waren sämmtliche Stimmen einverstanden.

Das Kollegium vereinigt sich daher zu dem Beschluß:

„Der §. 70 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach: „wenn die schreibensunkundige Parthei unterläßt, einen glaubhaften Mann zum Zweck der zu verrichtenden Unterschrift mitzubringen, oder ihn auszuwählen sich weigert, der Richter den Schreibzeugen von Amts wegen zuordnen soll," gilt nicht blos für prozeßualische, sondern auch für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit."

Angenommen in pleno den 15. Januar 1847.

I. 533. P. 61.

(Hierbei das Titelblatt nebst Register für das Jahr 1846.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 20. Februar 1847.)

Beilage.

Digitized by Google

Beilage
des Justiz-Ministerial-Blattes Num. 7.

Zusammenstellung der Vorschriften, welche die Civil-Gerichte in Strafrechts-Sachen aus Rücksicht auf die Militair-Verhältnisse zu befolgen haben.

Erster Abschnitt.

Kompetenz-Verhältnisse.

Ueber die Kompetenz-Verhältnisse der Militair- und Civil-Gerichte enthalten die §§. 1—18 Tit. 1 Thl. II des Strafgesetzbuchs für das Heer (Gesetzsammlung von 1845 S. 287 folg.) ausführliche Vorschriften. Es sind dort mit Bezug auf die, eine vollständige Klassifikation der Militair-Personen enthaltende Anlage A. dieses Strafgesetzbuchs die Personen aufgeführt, welche der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind (§§. 1, 4, 6 und 8), die Strafsachen, worauf die Militair-Gerichtsbarkeit sich erstreckt (§§. 2 und 3); es ist der Zeitpunkt angegeben, mit welchem der Militair-Gerichtsstand beginnt (§§ 5 und 7), desgleichen, in welchem derselbe aufhört, §§. 7, 16, 17).

Die Einzelnheiten anlangend, so sind insbesondere wichtig die Bestimmungen:

a) über die ausnahmsweise Kompetenz der Civil-Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der von Personen des Dienststandes verübten Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei-Gesetze und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen (§. 3), zu welchen Vergehen jedoch der Holzdiebstahl und die Kontraventionen gegen militairpolizeiliche Vorschriften nicht zu rechnen sind;
Just. Minist. Reskr. vom 30. Juli 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 441)

b) über den Einfluß, welchen die Beurlaubung auf bestimmte Zeit und die einstweilige Beschäftigung im Civil-Staatsdienst oder im Kommunal-Staatsdienst auf den Militair-Gerichtsstand äußern (§. 4)

c) über die Fälle, in welchen die Personen des Beurlaubtenstandes, welche letztere in Strafsachen den Civil-Gerichten in der Regel unterworfen sind, ausnahmsweise unter der Militair-Gerichtsbarkeit stehen (§§. 6—8)

d) über das Verfahren, wenn Verbrechen, welche Militairpersonen vor Eintritt in den Dienststand verübt haben, erst später bei den Militair-Behörden zur Sprache kommen und
   a) von den Civil-Gerichten noch keine Untersuchung eingeleitet,
   b) diese bereits eingeleitet, aber noch nicht erkannt, oder
   c) das Erkenntniß bereits ergangen war (§§. 9—12),
und umgekehrt über das Verfahren, wenn wegen eines während des Dienststandes verübten Verbrechens zur Zeit des Uebertritts in den Beurlaubtenstand noch die Untersuchung anhängig ist, oder wenn ein während des Dienststandes verübtes Verbrechen erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand oder nach gänzlichem Ausscheiden aus den Militair-Verhältnissen zur Sprache kommt (§§. 14, 15, 17);*)

e) über Aussetzung der Untersuchung und Strafvollstreckung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen oder zu größeren Uebungen einberufen sind (§. 13).

Der Unterschied zwischen militairischen und gemeinen Verbrechen, worauf in den obigen Gesetzstellen häufig verwiesen wird, ist aus dem §. 192 Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs zu ersehen.

*) Wenn Militair-Personen des Beurlaubtenstandes, welche zu militairischer Festungsstrafe verurtheilt sind, zur Zeit ihrer definitiven Einstellung in eine Festungs-Strafsektion bei einem Civil-Gericht sich in Untersuchung befinden, so ist hinsichtlich der Fortführung dieser Untersuchung und der Abfassung des Erkenntnisses nach den Vorschriften der Allerh. Ordre vom 20. August 1836 (Gesetzsammlung S. 228) zu verfahren.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, welche die Civil-Gerichte zu befolgen haben, wenn die Untersuchung vor die Militair-Gerichte gehört, oder Militair-Personen dabei betheiligt sind.

1) In Absicht der Erhebung des Thatbestandes und der vorläufigen Verhaftung ist auf die Vorschriften im §. 216 der Kriminal-Ordnung und §§. 27, 39, 40, 41 flg., §§. 91—94 Thl. II des Militair-Strafgesetzbuchs, so wie auf die in der Anlage B. dieses Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen, ferner auf das Reskript des Kriegs-Ministeriums vom 7. November 1818 (Milit. Ges. Samml. S. 147) und die Justiz-Minist.-Reskripte vom 21. Juli 1828 (Jahrb. Bd. 32 S. 92), vom 20. Mai 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 290) und vom 11. Juni 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 542) Rücksicht zu nehmen.
2) Bei Requisitionen der Militair-Gerichte und Militair-Behörden
   I) im Laufe der Untersuchung sind
      a) die Fälle anlangend, in welchen Requisitionen stattfinden, die §§. 27, 39, 40, 41, 48, 94, 246 Thl. II des Militair-Strafgesetzbuchs, §. 39 der Verordnung vom 21. Oktober 1841 (Gesetzsamml. S. 325), und die Gend'armerie insbesondere angehend, das Justiz-Ministerial-Reskript vom 22. Februar 1822 (Jahrb. Bd. 19 S. 200) zu vergleichen;
      b) das Verfahren betreffend, wenn die Civil-Gerichte Untersuchungen gegen Militair-Personen, ganz oder theilweise auf Requisition eines Militair-Gerichts oder einer Militair-Behörde führen, die §§. 51, 83, 84, 110, 111, 113—121, 176, 177, 218, 219, 223, 225, 231, 279 Thl. II des Militair-Strafgesetzbuchs, so weit die Verfassung der Civil-Gerichte es gestattet, zu befolgen;
   II. bei Requisitionen zu Strafvollstreckungen die §§. 177, 183, 184, 185, 186, 187, 192 Thl. II des Militair-Strafgesetzbuchs und die §§. 38 und 39 der Verordnung vom 21. Oktober 1841, so wie
   III. in Bezug auf den Kostenpunkt die §§. 273 folg. Thl. II des Militair-Strafgesetzbuchs und das Reskript des Justiz-Ministeriums vom 12. Juli 1845 (Just.-Minist.-Bl. S. 156) zu berücksichtigen.
3) Ueber das Verfahren, wenn Verbrechen von Militair- und Civil-Personen gemeinschaftlich verübt, oder wenn zwischen Militair- und Civil-Personen wechselseitige Beleidigungen oder Thätlichkeiten vorgefallen sind, bestimmen die §§. 52, 53, 232, 233, 237, 277 a. a. O. und der §. 79 der Kriminal-Ordnung.
4) Ueber das Verfahren, wenn gegen eine Civil-Person auf Antrag einer Militair-Person wegen Beleidigungen eine Untersuchung eingeleitet ist, finden sich Vorschriften in den §§. 235, 236, 237 Thl. II des Militair-Strafgesetzbuchs und der Allerhöchsten Ordre vom 1. März 1844 (Gesetzsamml. S. 69), so wie in den darin angezogenen Verordnungen.
5) Rücksichtlich des Kostenpunkts, sofern eine Civil-Person während einer wider sie anhängigen Untersuchung den Militair-Gerichtsstand und dadurch die Kostenfreiheit erlangt, entscheidet der §. 276 Thl. II des Militair-Strafgesetzbuchs und die Verordnung vom 17. Februar 1838 (Gesetzsammlung S. 193).

Dritter Abschnitt.

Vorschriften, welche die Civil-Gerichte zu befolgen haben, wenn bei ihnen Untersuchungen gegen Personen anhängig werden, welche im militairpflichtigen Alter stehen, oder welche dem Militairverbande angehören oder diesem früher angehört haben.

I. Vorschriften, die bei und nach Eröffnung der Untersuchung zu beachten sind.

Sobald eine Person zur Untersuchung gezogen wird, welche das militairpflichtige Alter erreicht hat, so ist ungesäumt der Kreis-Landrath von der Eröffnung der Untersuchung zu benachrichtigen.

Die Versäumniß dieser Anzeige wird unnachsichtlich mit Ordnungs-Strafe gerügt.

Justiz-Ministerial-Reskript vom 17. Septbr. 1819 (Jahrb. Bd. 14. S. 16)
" " " " 12. August 1825 (" " 26. " 221)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Reskript vom 26. August 1831 (Jahrb. Bd. 38 S. 138)
" " " " 24. Mai 1833 (" " 41 " 562)
" " " " 18. August 1834 (" " 44 " 138)
" " " " 16. Dezbr. 1839 (Just.-Minist.-Bl. v. 1840 S. 18)
" " " " 15. Juni 1841 (" " " S. 217.)

Sodann ist nach Einleitung der Untersuchung, allenfalls durch Korrespondenz mit den betreffenden Behörden, zu ermitteln, ob der Angeschuldigte zu den Militair-Personen des Beurlaubtenstandes (Reserve, Landwehr) gehört. Ergiebt sich dies, so muß von der Militair-Behörde, unter Benachrichtigung von der Einleitung der Untersuchung, das Nationale eingefordert und zu den Akten genommen werden. Es genügt nicht, wenn das Nationale in älteren Untersuchungs-Akten sich befindet, weil in Bezug auf die Militair-Verhältnisse Aenderungen eingetreten sein können, die bei Abfassung des Erkenntnisses von der erheblichsten Bedeutung sind.

Cirk. Reskr. des Justiz-Minist. vom 2. August 1824 (Jahrb. Bd. 24. S. 159.)
Publikandum des Oberlandesgerichts vom 14. November 1834. (Paderbornsches Intelligenz-Blatt Num. 94).
Publikandum des Oberlandesgerichts vom 3. April 1829. (Paderbornsches Intelligenzbl. Num. 30.)

Wird ein beurlaubter Landwehr-Officier oder ein im landwehrpflichtigen Alter befindlicher, mit dem Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere ausgeschiedener Offizier zur Untersuchung gezogen, so muß nicht allein hiervon der vorgesetzten Militair-Behörde, unter Angabe der Verdachtsgründe, Nachricht ertheilt, sondern es muß derselben auch über die Lage der Untersuchung besondere Mittheilung gemacht werden, sobald die im §. 218 der Kriminal-Ordnung vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind.

Justiz-Minist.-Reskript vom 24. Juni 1830 (Jahrb. Bd. 35 S. 288)
" " " " 21. " 1836 (" " 47 " 612)

Diese Officiere haben in Strafsachen den erimirten Gerichtsstand —
Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 §. 75 (Gesetzsamml. von 1816 S. 77.)
Cirkular-Reskript des Justiz-Minist. vom 2. August 1824 (Jahrb. Bd. 24. S. 159.)
und Instruktion für die Inspektoren der Landwehr vom 10. Dezember 1816 §. 21
welcher erimirte Gerichtsstand auch den verabschiedeten Offizieren der Linie und Landwehr zusteht.
Justiz-Minist.-Reskript vom 25. Oktober 1814 (Jahrb. Bd. 4. S. 240).

Wird nachgewiesen, daß der Angeschuldigte aus dem Militair-Verbande bereits entlassen ist, so bedarf es noch der Feststellung, ob derselbe in dem stehenden Heere oder in der Landwehr als Officier oder Unterofficier oder als Beamter eine Charge bekleidet hat, weil noch auf Verlust der Dienstitel u. s. w. erkannt werden kann.

Allerh. Ordres vom 21. November 1829 (Gesetzsamml. von 1830 S. 2.) und vom 23. April 1842 (Gesetzsamml. S. 191.)
Justiz-Ministerial-Reskript vom 13. November 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 354.)
Militair-Strafgesetzbuch Thl. I §§. 50 folg. §§. 83 folg.

Endlich ist zu ermitteln, ob der Angeklagte eine Militair-Pension oder ein Militair-Gnadengehalt bezieht, oder in der letzteren Beziehung verfassungsmäßig ihm Ansprüche zustehen, ob er im Besitz eines Civil-Versorgungsscheins oder von Orden und Ehrenzeichen sich befindet.

Allerh. Ordre vom 17. März 1829 (Gesetzsamml. S. 42)
" " " 25. April 1835 (" " " 46)
" " " 12. Novbr. 1836 (" " " 317)
" " " 6 Oktbr. 1837 (" " " 153)
Allerh. Ordre vom 24. Oktober 1838 (Gesetzsamml. v. 1839 S. 1.)

Der Civil-Versorgungsschein, Verleihungs- und Besitzzeugnisse über Orden und Ehrenzeichen sind abzufordern. Der erstere ist dem Kriegs-Ministerium einzureichen.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 20. Januar 1819 und Justiz-Ministerial Reskript vom 9. März 1829 (Jahrb. Bd. 33 S. 136)
Justiz-Ministerial-Reskript vom 30 Juli 1827 (Jahrb. Bd. 30 S. 391)
" " " " 7. Mai 1829 (" " 33 " 345)

Digitized by Google

Wird gegen einen Militair-Invaliden eine Untersuchung anhängig, so muß in jedem Falle bei der Königlichen Regierung angefragt werden, ob derselbe zum Gnadengehalt berechtigt sei.

Allerh. Order vom 24. Oktober 1838 (Gesetz-Samml v. 1839 S. 1)

Ueber das Verfahren, wenn Militairpersonen des Dienststandes, wohin auch die Reserve- und Landwehr-Mannschaft während sie im aktiven Dienste sich befindet, zu rechnen ist, als Zeugen zu vernehmen sind, bestimmen Kriminal-Ordnung §. 352, Justiz-Ministerial-Reskript vom 21. August 1816 (Jahrb. Bd. 8 S. 16) vom 15. März 1833 (Jahrb. Bd. 41 S. 278) und Anhang zur Prozeß-Ordnung §§. 54 und 55.

Ein Angeschuldigter, welcher zum Beurlaubtenstande gehört und in die 2te Klasse des Soldatenstandes noch nicht versetzt ist, darf während der Untersuchung niemals gezüchtigt werden.

In den Fällen §. 292 folg. Kriminal-Ordnung tritt an die Stelle der körperlichen Züchtigung nach Anleitung des §. 296 a. a. O. Entziehung der besseren Kost, einsames Gefängniß oder eine ähnliche Maaßregel.

Kriegs-Artikel, Art. 5.

Verordnung vom 27. Juni 1844, §. 73.

Militair-Strafgesetzbuch Thl. I §. 31.

Von der vorläufigen Abführung einer Militair-Person des Beurlaubtenstandes zur Strafanstalt ist die Militair-Behörde zu benachrichtigen.

Verordnung vom 22. Februar 1823 §. 9.

Justiz-Ministerial-Reskripte vom 18. September 1826 (Jahrb. Bd. 28 S. 114 und vom 22. Mai 1818 (Jahrb. Bd. 11 S. 246) (Vergl. unten IV Num. 2 und 3).

II. Vorschriften, die bei Abfassung des Erkenntnisses zu befolgen sind.

Durch die Verordnung vom 22. Februar 1823 (Gesetzsamml. S. 31) sind die Civil-Gerichte ermächtigt, gegen Militair-Personen des Beurlaubtenstandes unmittelbar auf die militairischen Strafen zu erkennen. Das Gesetz hat einestheils verschiedene Abänderungen und Ergänzungen erlitten, anderntheils ist der dadurch begründete Rechtszustand abgeändert in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juni 1844, betreffend die Publikation und Einführung der neuen Kriegs-Artikel, so wie des Strafgesetzbuchs für das Heer, welche beide die Bestimmung enthalten:

„In soweit nach den allgemeinen Landesgesetzen oder besonderen Verordnungen die Berücksichtigung der Militairgesetze bei Bestrafung der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes eintreten soll, seien nunmehr die neueren Gesetze (die neuen Kriegs-Artikel nebst der Verordnung über deren Anwendung und das Strafgesetzbuch für das Heer) zu beachten."

Allerh. Ordre vom 27. Juni 1844 (Gesetzsamml. S. 275).

Strafgesetzbuch für das Heer, Einleitung §. 6.

Hierbei ist im Allgemeinen noch zu berücksichtigen, daß die für Unteroffiziere geltenden Strafgesetze nicht blos auf diese Personen, sondern auch auf sämmtliche im Range der Unteroffiziere stehenden Militair-Personen des Solbatenstandes, welche in der Anlage A. des Militair-Strafgesetzbuchs verzeichnet sind, Anwendung finden, und daß die Strafbestimmungen für Gemeine auch für alle übrigen dort namhaft gemachten, im Range der Gemeinen stehenden Militair-Personen des Soldatenstandes gelten.

Die einzelnen zu berücksichtigenden Punkte sind:

1. Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

Die Strafe findet gegen Gemeine und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes statt.

Militair-Strafgesetzbuch Thl. I. §. 42 und

Verordnung vom 27. Juni 1844 über Anwendung der Kriegs-Artikel § 20 (Gesetzsamml. S. 286).

Gegen einen Unteroffizier muß bei der Ausstoßung aus dem Soldatenstande nothwendig zugleich auf Degradation zum Gemeinen erkannt werden.

(Vergleiche die vorigen Citate).

Mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist zugleich ausdrücklich zu erkennen auf den Verlust

a) des Adels,

b) der National-Kokarde, so wie der aberkennungsfähigen (vergl. unten Num. 6) Ehrenzeichen und

c) aller Ehrenrechte.

Digitized by Google

Sie hat außerdem den Verlust der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte und Auszeichnungen, so wie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche und die Unfähigkeit, im Staats- oder Kommunal-Dienste ein Amt oder eine Ehrenstelle zu bekleiden, zur unmittelbaren Folge, ohne daß darauf ausdrücklich erkannt zu werden braucht.

Auch wird auf die in den älteren Kriegs-Artikeln vorgeschriebene Unfähigkeit zum Erwerbe des Bürgerrechts oder des Besitzes von Grundstücken nicht mehr erkannt.

Die Strafe tritt übrigens nur ein, wo die Militair-Gesetze sie androhen. Die gemeinen (nicht militairischen, vergl. §. 192 Thl. I des Militair-Strafgesetzbuchs) Verbrechen, wodurch die Ausstoßung verwirkt ist, sind:

A. der dritte, oder unter Umständen auch schon der zweite Diebstahl, nämlich:
   a) der dritte gemeine Diebstahl, ohne Unterschied zwischen großen und kleinen,
   b) der zweite Diebstahl unter erschwerenden Umständen,
   c) der zweite gewaltsame Diebstahl,
   d) der große gemeine Diebstahl oder der Diebstahl unter erschwerenden Umständen, wenn die Strafe des gewaltsamen Diebstahls vorausgegangen ist,
   e) der gewaltsame Diebstahl, wenn die Strafe des großen gemeinen oder des Diebstahls unter erschwerenden Umständen vorausging.

Nach den Militairgesetzen wird mit den Strafen des Diebstahls unter erschwerenden Umständen belegt, welcher
   a) Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen und Werkstätten der Truppen entwendet;
   b) seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
   c) der Entwendung an Sachen des Offiziers, zu welchem er als Ordonnanz oder als Bursche kommandirt ist, sich schuldig macht;
   d) seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstande gehörige Personen bestiehlt;
   e) einen Diebstahl an der Habe der seiner Aufsicht anvertrauten Verhafteten oder Kriegsgefangenen verübt;
   f) zur Nachtzeit, worunter die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang zu verstehen ist, einen Diebstahl begeht;
   g) im Wachdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen stiehlt;
   h) eines solchen Diebstahls sich schuldig macht, welchen die allgemeinen Landesgesetze als Diebstahl unter erschwerenden Umständen ausdrücklich bezeichnen, oder hinsichtlich der Strafbarkeit gleichstellen.

Zu bemerken ist indeß, daß auf Ausstoßung wegen wiederholten Diebstahls nur erkannt werden kann, wenn wider den Angeschuldigten vor der Verübung des zu bestrafenden Diebstahls wegen Verübung des früheren Diebstahls oder der früheren Diebstähle auf die ordentliche Strafe bereits rechtskräftig erkannt war, indem die nach den Militairgesetzen eintretende Strafe des Rückfalls überhaupt voraussetzt, daß vor der Verübung des zweiten wegen des ersten Vergehens auf die ordentliche Strafe bereits rechtskräftig erkannt worden ist.

B. Jedes gemeine Verbrechen, welches einen Mangel an ehrliebender Gesinnung verräth, wenn das Verbrechen in den allgemeinen Landesgesetzen mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren und darüber oder mit schimpflicher Ausstellung oder mit Staupenschlag (Brandmarkung) bedroht ist*).

C. Jedes gemeine Verbrechen, wegen dessen die Todesstrafe verhängt wird.

Neben der Ausstoßung wird bei etwaiger Verwirkung einer Freiheitsstrafe stets auf bürgerliche Freiheitsstrafe erkannt

Ob im Falle der außerordentlichen Bestrafung auf Ausstoßung erkannt werden dürfe, ist nicht ausdrücklich entschieden.

---

*) Wird wegen Meineides nicht auf schimpfliche Ausstellung, sondern auf öffentliche Bekanntmachung (als meineidiger Betrüger) erkannt, so muß, in Folge einer Allerhöchsten Order vom 21. August 1839, ebenfalls die Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten.

Digitized by Google

Das General-Auditoriat, welches früher die Frage verneinte (vergl. Fleck Kriegs-Artikel S. 113. und Kriminal-Ordnung §. 408) hat in neuerer Zeit auf Grund der Allerhöchsten Order vom 27. September 1845 (Gesetzsammlung S. 677.) in Verbindung mit §. 44 Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs für ihre Bejahung sich bestimmt.

2. Entlassung aus dem Soldatenstande (Militair-Verhältnisse).

Darauf muß gegen Unteroffiziere und gemeine Soldaten des Beurlaubtenstandes erkannt werden, wenn dieselben wegen gemeiner Verbrechen mit einer Freiheitsstrafe belegt werden, deren Dauer über 10 Jahre oder über die Dienstpflicht des zu Bestrafenden im zweiten Aufgebot der Landwehr (d. h. also in der Regel über das 39ste Lebensjahr) hinaus geht, sofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt sein sollte. Auch neben dieser Strafe ist stets auf bürgerliche Freiheitsstrafe zu erkennen. Gehört der zu Bestrafende zu den Unteroffizieren, so ist mit dieser Strafe Degradation in den unter Nr. 7 bezeichneten Fällen verbunden.

Verordnung vom 22. Februar 1823. §. 3

Allerhöchste Orders vom 30. Juli 1832 (Gesetzsammlung S. 205) und 11. April 1839 (Gesetzsammlung S. 205.)

Verordnung vom 27 Juni 1844. §. 75.

Militair-Strafgesetzbuch Th. I. §. 57.

3. Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes darf gegen Gemeine und Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes erkannt werden, jedoch gegen Unteroffiziere nur bei gleichzeitiger Degradation. Wird auf Versetzung in die zweite Klasse erkannt, so muß nothwendig zugleich der Verlust der National-Kokarde und des National-Militair-Abzeichens, so wie der Kriegsdenkmünze, überhaupt aller aberkennungsfähigen (vergl. unten No. 6.) Ehrenzeichen ausgesprochen werden. Sie findet bei gemeinen Verbrechen statt:

A. in den Fällen, wo die Kriegsartikel sie androhen,
   a) beim Diebstahl jeder Art;
   b) bei der Fälschung von Legitimations-Urkunden, wenn das Verbrechen einen Mangel an ehrliebender Gesinnung verräth;
   c) bei jedem anderen, einen Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Verbrechen;

B. in allen Fällen, in welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen die National-Kokarde verwirkt ist;

C. bei Verbrechen, welche, von Beamten begangen, die Kassation, verbunden mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, nach den allgemeinen Landesgesetzen zur Folge haben.

Wer in der zweiten Klasse sich befindet, kann die erworbenen Versorgungs-Ansprüche nicht geltend machen,

Allerh. Order vom 13. Oktober 1824 (Gesetzsamml. S. 213)
" " " 26. August 1825 (" " " 192)
" " " 11. April 1839 (" " " 205)
" " " 14. Juli 1841 (" " " 233)
Verordnung vom 27. Juni 1844 §§. 18, 65.
Kriegs-Artikel, Art. 60 — 63.
Militair-Strafgesetzbuch Th. I. §§. 38. folg., §. 60.

Die Versetzung in die zweite Klasse als bloße Nebenstrafe steht der Kompetenz der Untergerichte niemals entgegen.

Justiz-Ministerial-Reskript vom 1. September 1827 (Jahrb. Bd. 28 S. 122).

Nach den Kriegsartikeln muß wegen Diebstahls auch bei außerordentlicher Bestrafung die Versetzung in die zweite Klasse erfolgen; —

Kriegs-Art l. c. in Verbindung mit §. 65. der Verordnung vom 27. Juni 1844. —

nach den allgemeinen Landesgesetzen muß auf Verlust der National-Kokarde, mithin auch auf Versetzung in die zweite Klasse im Falle der außerordentlichen Bestrafung mindestens dann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte wegen eines entehrenden Verbrechens zur Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird.

Digitized by Google

Verordnung vom 22. Februar 1833 (Gesetzsammlung S. 22) Deklaration vom 30. September 1813 und Allerh. Order vom 28. März 1816 (Samml. der Verordn. S. 14)

Endlich wird nach den allgemeinen Landesgesetzen ein Beamter, der auch nur außerordentlich zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit verurtheilt wird, zugleich kassirt, so wie die Kassation überhaupt wegen eines von Mangel an ehrliebender Gesinnung zeugenden Verbrechens schon im Wege der außerordentlichen Bestrafung verhängt werden soll.

Allerhöchste Ordre vom 5. November 1843 (Gesetzsammlung S. 338) und 26. September 1845 (Gesetzsammlung S. 677).

Hiernach scheint es keinem Bedenken zu unterliegen, auf Versetzung in die zweite Klasse in allen dazu angethanen Fällen auch bei außerordentlicher Bestrafung zu erkennen.

Ueber die Zurückversetzung in die erste Klasse und deren Folgen vergl. §. 39. Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs. Allerhöchste Orders vom 5. Februar, 18. März und 12. Mai 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 207); Allgem. Verfügung des Ministers des Innern vom 25. Oktober 1845 (Ministerial-Blatt der innern Verwaltung S. 347).

4. Körperliche Züchtigung.

Gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes darf körperliche Züchtigung nur bei gleichzeitig eintretender oder nach bereits erfolgter Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes verhängt und selbst dann darauf blos bei der Verurtheilung zur ordentlichen Strafe wegen solcher Verbrechen erkannt werden, welche mit körperlicher Züchtigung im Gesetze ausdrücklich bedroht sind *).

Die desfallsigen gemeinen Verbrechen sind:

a) der wiederholte Diebstahl, der Diebstahl unter erschwerenden Umständen und der gewaltsame Diebstahl;

b) jedes andere Verbrechen, welches die allgemeinen Landesgesetze mit körperlicher Züchtigung bedrohen, vorausgesetzt, daß Versetzung in die 2. Klasse bereits eingetreten ist oder gleichzeitig erfolgt.

Ueber wiederholten Diebstahl und Diebstahl unter erschwerenden Umständen vergl. oben unter Num 1.

Kriegsartikel. Art. 5, 60, 61.

Verordnung vom 27. Juni 1844. §§. 18, 21, 22, 60—71, 73.

Militair-Strafgesetzbuch, Einleitung §. 2 Thl. I. §§. 31—33, 192.

Justiz-Ministerial-Reskript vom 14. Oktober 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 425).

Durch die Allerhöchste Order vom 11. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 205) ist angeordnet, daß die körperliche Züchtigung auf dieselbe Weise gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes wie gegen andere Verurtheilte des Civilstandes zu vollstrecken sei, demgemäß die Civilgerichte die Vorschriften des Militairrechts über Vollstreckung der körperlichen Züchtigung nicht mehr zu berücksichtigen haben Die bezüglichen Vorschriften des Militairrechts gelangen aber noch zur Anwendung, wenn gegen eine Militairperson des Beurlaubtenstandes, weil die Anordnungen der Allerh. Order vom 11. April 1839 in ihrem vollen Umfange noch nicht zur Ausführung gediehen sind, neben der körperlichen Züchtigung noch auf Festungsstrafe erkannt ist (vergl. unten Num. 5). In solchen Fällen wird noch jetzt nach Maaßgabe des Militairrechts auf Stockhiebe (nicht auf Peitschenhiebe) erkannt und die Vollstreckung dieser Strafe der Militairbehörde überlassen.

Verordnung vom 22. Februar 1823. §. 1.

Cirkular-Verfügung des Justiz-Ministers vom 2. August 1824. II. 13.

Allerh. Order vom 11. April 1839 (Kriegs-Artikel, Art. 5.)

Verordnung vom 27. Juni 1844 §§. 21. 22.

Militair-Strafgesetzbuch Th. I. §§. 31—33.

---

*) Da die Unteroffiziere nicht zur untersten Volksklasse gehören, so bleibt es in den Fällen, in welchen dieselben die Degradation zum Gemeinen zweiter Klasse und körperlicher Züchtigung verwirkt haben, dem richterlichen Ermessen überlassen, bei der Verurtheilung zur Degradation, der außerdem verwirkten körperlichen Züchtigung eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren (vergl. Justiz-Ministerial-Reskript vom 23. Mai 1812. Jahrb. Bd. 1 S. 6). Die Militairgerichte pflegen übrigens Unteroffiziere in den vorgedachten Fällen zur körperlichen Züchtigung zu verurtheilen, welche Strafe dieselben alsdann, nach vorheriger Degradation, als Gemeine der 2. Klasse erleiden.

Digitized by Google

Nach den Militairgesetzen ist die geringste Zahl der zu verhängenden Stockschläge 10 und die höchste 40; 20 Stockschläge sind einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen gleich gesetzt.

Verordnung vom 27. Juni 1844 §§. 21, 22, 31, 74.

Militair-Strafgesetzbuch I. §§. 31—33, 64, 66.

Ein von dem ersten Richter darin begangenes Versehen, daß auf Peitschenhiebe statt auf Stockhiebe erkannt ist, wird von dem zweiten Richter beseitigt, ohne daß ein neues Erkenntniß des ersten Richters erforderlich wäre. Ist das Erkenntniß rechtskräftig geworden, so muß der erste Richter von Neuem erkennen, gegen welches Erkenntniß das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung stattfindet.

Justiz-Ministerial-Reskript vom 7. April 1823 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 21. S. 300).

Ist gegen eine Militairperson des Beurlaubtenstandes rechtskräftig auf körperliche Züchtigung erkannt, so darf diese nicht vollstreckt werden, sobald der Verurtheilte die Restitution nachsucht.

Militair-Strafgesetzbuch II §. 263.

5. Freiheitsstrafe.

Nachdem die Allerhöchste Order vom 11. April 1839 die Bestimmung der Verordnung vom 22. Februar 1823, wonach gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes statt der in den allgemeinen Landesgesetzen bestimmten Zuchthaus-, Festungs- und Zwangsarbeitsstrafen auf Einstellung in eine Strafabtheilung zu erkennen war, aufgehoben, so ist nunmehr auch gegen jene Personen auf die in den Civilstrafgesetzen bestimmten Freiheitsstrafen zu erkennen, jede Freiheitsstrafe jedoch, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, als Gefängnißstrafe festzusetzen, bei welcher Festsetzung das Verhältniß der Gefängnißstrafe zu den härteren Freiheitsstrafen nach Anleitung §§. 62 und folg. Th. I. des Militair-Strafgesetzbuchs und §. 74 Verordnung vom 27. Juni 1844 nicht berücksichtigt werden darf, so daß also in diesen Fällen die härtere Freiheitsstrafe in Gefängnißstrafe von gleicher Dauer verwandelt werden muß.

Allerhöchste Order vom 28. Mai 1846 (Gesetzsammlung S 236).

Diese Freiheitsstrafen sind in den gewöhnlichen Civil-Strafanstalten zu vollziehen.

Jene Bestimmung der Allerh. Order vom 11. April 1839 hat indeß in unserm Departement bisher nur insoweit zur Ausführung gebracht werden können, als die Ablieferung der Sträflinge in die Strafanstalt zu Herford möglich ist, also nur bei Angeschuldigten der evangelischen Konfession, da nur solche in die Strafanstalt zu Herford aufgenommen werden; rücksichtlich der katholischen und jüdischen Sträflinge bleibt die Allerh. Order vom 11. April 1839 zur Zeit noch außer Anwendung. In Betreff derselben sind die älteren Vorschriften mit der Maaßgabe zu befolgen, daß eine Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten stets als Gefängnißstrafe von gleicher Dauer festzusetzen ist.

Allerh. Order vom 11. April 1839 (Gesetzsammlung S. 205)

Justiz-Ministerial-Reskript vom 27. Juli 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 284).

Reskript der Ministerien der Justiz, des Innern und des Krieges vom 1. Oktober 1839 (Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Minden S. 395).

Bei Anwendung der Verordnung vom 22. Februar 1823 ist zu beachten:

a, Wenn die allgemeinen Landesgesetze Zuchthaus-, Festungs- und Zwangsarbeitsstrafen androhen, so muß auf Einstellung in eine Strafabtheilung von verhältnißmäßiger Dauer erkannt werden, so zwar, daß Ein Jahr Festungsstrafe eine Zuchthausstrafe von 8 Monaten vertritt.

Verordn. vom 22. Februar 1823 §. 1 und Cirkular-Reskript vom 2. August 1824 II b.

Verordn. vom 27. Juni 1844 §. 72.

Militair-Strafgesetzbuch I. §. 5. 6. 55. 66. 68.

b, die Civilgerichte sind nicht befugt, auf die militairischen Strafen des strengen und mittleren Arrestes oder auf Entlassung aus der Landwehr (verschieden von der Ausstoßung oder Entlassung aus dem Militairverhältnisse) zu erkennen.

Cirkular-Reskript vom 2 August 1824 II. 9 und 12.

Justiz-Minist.-Reskr. vom 9. September 1817 (Jahrb. Bd. 10. S. 35)

c, Neben der Einstellung in eine Strafabtheilung kann auch in den dazu angethanen Fällen auf Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs erkannt werden. Die Detention geschieht bei der Strafabtheilung.

Cirkular-Reskript vom 2. August 1824 II. Nr. 7 und Justiz-Ministerial-Reskript vom 16. August 1817 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 10. S. 34) und 4. April 1836 (Bd. 46. S.641)

Digitized by Google

d. Die Einstellung in eine Strafabtheilung ist nicht nothwendig mit Versetzung in die 2. Klasse verbunden.

Vergl. Justiz-Minist.-Reskr. vom 9. Juli 1835 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 46 S. 168)

e. Bei Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse wird stets auf bürgerliche Freiheitsstrafe erkannt.

Siehe oben Nr 1 und 2.

f. Wird der Verurtheilte vor der Strafvollstreckung aus dem Militairverbande entlassen, so hat der erste Richter die Strafe mit Vorbehalt des Rechtsmittels durch Erkenntniß in bürgerliche Strafe zu verwandeln.

Justiz-Minist.-Reskr. vom 15. Dezember 1834 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 44 S. 441) vom 19. Mai 1837 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 49 S. 529) und 22. April 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 123).

g. Hat der erste Richter aus Versehen auf Zuchthausstrafe und dergl. erkannt, so geschieht die Substitution der Festungsstrafe von dem zweiten Richter, ohne daß der erste Richter von Neuem zu erkennen braucht. Ist die irrige Entscheidung rechtskräftig geworden, so muß der erste Richter mit Vorbehalt des Rechtsmittels von Neuem erkennen.

Dasselbe gilt von dem umgekehrten Falle, wenn aus Versehen auf die militairischen Strafen statt auf die bürgerlichen erkannt ist.

Justiz-Minist.-Reskript vom 7. April 1823 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 21 S. 300) und 22. April 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 123).

h. Bei Strafumwandlungen ist zu beachten, daß nur Baugefangenschaft der Zuchthausstrafe gleich steht, daß dagegen 1 Jahr Festungsstrafe (Einstellungen in die Strafabtheilungen) 8 Monaten Zuchthausstrafe, daß der gelinde und Festungs-Arrest der Gefängnißstrafe und daß 6 Monate Arrest oder Gefängnißstrafe 4 Monaten Festungsstrafe gleich geachtet werden.

Militair-Strafgesetzbuch I. §. 63 und 66.
Verord. vom 27. Juni 1844 §. 74.

i. Die Militairbehörde ist nicht befugt, Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, gegen welche auf Einstellung in eine Festungs-Straffektion erkannt worden, nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses aus der Landwehr zu entfernen und sodann die Verwandlung der Strafe zu beantragen.

Justiz-Minist.-Reskript vom 19. Mai 1837 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 49 S. 529).

Ueber die gegen Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr zu verhängenden Freiheitsstrafen vergl. unten Nr. 6 und 7.

6. Verlust der National-Kokarde und des National-Militair-Abzeichens.

Gegen Unteroffiziere und Gemeine des Beurlaubtenstandes wird auf Verlust der National-Kokarde und des National-Militair-Abzeichens (nicht des Landwehr-Kreuzes) bei gemeinen Verbrechen erkannt:

a. sofern nach den allgemeinen Landesgesetzen der Verlust der National-Kokarde eintreten würde,
b. bei Versetzung in die zweite Klasse (s. oben Num. 3) oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande (s. oben Num. 1.)

Mit der National-Kokarde und dem National-Militair-Abzeichen gehen verloren, weshalb auf deren Verlust gleichfalls zu erkennen ist:

a. die Kriegsdenkmünze, mag selbige vom Könige oder einem auswärtigen Landesherrn verliehen sein,
b. die Dienst-Auszeichnung für die Unteroffiziere und Gemeinen der Linie und Landwehr,
c. alle andere Ehrenzeichen, welche rücksichtlich des Verlustes den Orden nicht gleich gesetzt sind. Den Orden sind in dieser Beziehung gleich gesetzt, weshalb ihr Verlust nur vom Könige ausgesprochen werden kann:
   a. die Dienst-Auszeichnung der Offiziere in der Linie und Landwehr,
   b. das Militair- und das allgemeine Ehrenzeichen,
   c. die Rettungs-Medaille.

Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse oder Verurtheilung zu einer Zuchthaus- und Festungsstrafe hat den Verlust der National-Kokarde nicht nothwendig zur Folge (s. oben Num. 2 und 5.)

Digitized by Google

Allerh Ordre vom 13. Oktober 1824, (Gesetzsamml. S. 213.)
" " " 26. August 1825, (" " 191.)
" " " 14. Juli 1841, (" " 233.)
" " " 18. Juni 1825, (v. Kamptz Jahrb. Bd. 26 S. 185.)
" " " 16. Juni 1842, (Gesetzsamml. S. 89.)
" " " 9. Novbr. 1844, (Justiz-Minist.-Blatt 1845 S. 3.)
" " " 30. Oktober 1814, (Gesetzsamml. 1815 S. 1.)
" " " 24. Dezbr. 1814, (" 1815 " 2.)
" " " 23. Februar 1817, (" Seite 35.)
" " " 25. Septbr. 1817, (" " 297.)
" " " 23. April 1831, (v. Kamptz Jahrb. Bd. 37 S. 404.)

§. 18 Verordnung vom 27. Juni 1844.

§. 36—38 I des Militair-Strafgesetzbuchs.

Die Aberkennung der National-Kokarde hat auf die Kompetenz-Verhältnisse keinen Einfluß. Justiz-Minist.-Reskr. vom 1. September 1826 (v. Kamptz Jbhrb. Bd. 28 S. 122.)

7. Degradation zum Gemeinen.

Die Degradation ist nur gegen Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden zum Soldatenstande gehörigen Personen des Beurlaubtenstandes statthaft. Sie erfolgt.

a. bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (vergl. oben Num. 3) bei der Ausstoßung aus dem Soldatenstande (vergl. oben Num. 1) und Verurtheilung zum Verlust der National-Kokarde (vergl. oben Num. 6.)

b. wenn ein Portepee-Unteroffizier zu einer sechsmonatlichen Festungs- oder dieser gleich zu achtenden Zuchthausstrafe und darüber und wenn ein Unteroffizier ohne Portepee zu einer dreimonatlichen Festungsstrafe oder dieser gleich zu achtenden Zuchthausstrafe und darüber zu verurtheilen wäre. Beträgt die verwirkte Festungs- oder Zuchthausstrafe weniger, so tritt an deren Stelle Gefängnißstrafe von gleicher (nicht verhältnißmäßiger) Dauer, so daß also ein Unteroffizier, ohne degradirt zu werden, niemals Zuchthaus- oder Festungsstrafe erleiden kann;

c. bei Verbrechen, die von Beamten begangen, in Gemäßheit der allgemeinen Landesgesetze die einfache Kassation oder Amtsentsetzung nach sich ziehen, insofern diese Strafe nicht lediglich als Folge des Festungs-Arrestes zu verhängen wäre.

Die Degradation eines Portepee-Unteroffiziers zum Gemeinen ist einer sechsmonatlichen, die eines Unteroffiziers ohne Portepee einer dreimonatlichen Festungsstrafe gleich zu achten, wonach die zu erkennende Freiheitsstrafe entweder wegfällt oder deren Dauer abgekürzt wird.

Hierbei ist nicht zu übersehen, daß die Degradation einer sechs- bezüglich dreimonatlichen militairischen Festungsstrafe, nicht aber einer sechs- oder dreimonatlichen Zuchthausstrafe gleichsteht, indem 1 Jahr Festungsstrafe nur 8 Monate Zuchthausstrafe vertritt. Beträgt die zu verhängende Festungs- oder Zuchthausstrafe nicht über drei Monate, so wird dieselbe als Gefängnißstrafe von gleicher Dauer festgesetzt (vergl. oben Num. 5) wonach die Abrechnung auf die Degradation erfolgt.

Verordn. vom 22. Februar 1823 §. 4.
Verordn. vom 27. Juni 1844 §. 10, 17, 28, 31. —
Militair-Strafgesetzbuch I §. 5, 40, 41, 61, 65 und über das Verhältniß der Zuchthaus- zur Festungsstrafe (1 Jahr Festung 8 Monate Zuchthaus) §. 66, 68, so wie
Verordn. vom 27. Juni 1844 §. 74.
Vergl. endlich Allerh. Ordre vom 28. Mai 1846 (Gesetzsamml. S. 236.)

8. Bestrafung der beurlaubten Offiziere der Landwehr und der in strafrechtlicher Hinsicht ihnen gleichstehenden, mit dem Vorbehalt der Dienstpflicht aus dem stehenden Heere entlassenen Offiziere.

Die Kriegs-Artikel und die zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen leiden auf diese Offiziere keine Anwendung. Dagegen kann wider dieselben nach dem Militair-Strafgesetzbuch auf Kassation oder Entfernung aus dem Offizierstande oder Dienstentlassung erkannt werden.

Digitized by Google

a. Die Kassation erfolgt:
1. wenn wegen eines gemeinen Verbrechens auf den Tod erkannt wird,
2. wenn gegen Unteroffiziere und Gemeine auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen sein würde (s. oben Num. 1.)

Die Kassation hat mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande gleiche Folgen.

b. Die Entfernung aus dem Offizierstande (Verlust der Charge als Offizier) tritt ein:
1. wenn ein Verbrechen begangen ist, welches, von einem Gemeinen oder Unteroffizier verübt, die Versetzung in die zweite Klasse nach sich ziehen würde, (vergl. oben Num. 1)
2. wenn nach den allgemeinen Landesgesetzen wider Beamte auf Kassation verbunden mit der Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen wäre, in welchem Falle zugleich diese Unfähigkeit auszusprechen ist;
3. wenn ein in den allgemeinen Landesgesetzen mit Zuchthausstrafe zu ahndendes Verbrechen verübt worden. Statt der Zuchthausstrafe ist jedoch auf verhältnißmäßigen Festungs-Arrest (6 Monate Festungs-Arrest sind gleich 4 Monaten Festungsstrafe und 1 Jahr Festungsstrafe ist gleich 8 Monaten Zuchthaus) zu erkennen.

Militair-Strafgesetzbuch I §. 12, 55.

c. Die Dienstentlassung wird verhängt, wenn gegen Beamte die einfache Kassation oder Amtsentsetzung, insofern diese Strafe nicht blos als Folge des Festungs-Arrestes zu verhängen wäre, eintreten müßte. Keine dieser Strafen berechtigt zur Verrechnung oder Abrechnung auf die außerdem verwirkten Freiheitsstrafen.

Anlangend den Verlust der National-Kokarde, so hat es bei den allgemeinen Landesgesetzen sein Bewenden. Muß auf Verlust derselben erkannt werden, so ist zugleich, wie schon aus dem unter b. Num. 1 und 2 Erwähnten erhellet, die Entfernung aus dem Offizierstande auszusprechen.

Allerh. Ordres vom 14. Mai 1830 (Gesetzsamml S. 80) und 31. März 1839 (Justiz-Minist.-Blatt S. 127.)

Militair-Strafgesetzbuch I §. 12, 44, 45, 46, 47, 54, 55, 56, 60, 61, 63, 66, 68.

Vergl. Allerh. Ordres vom 5. November 1843, (Gesetzsamml. S. 338) und 26. September 1845, (Gesetzsamml. S. 677.)

9. Kassation und Dienstentlassung der im Reserve- oder Landwehrverhältniß sich befindenden Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen.

Die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen des Beurlaubtenstandes, welche zu den Militairbeamten gehören (siehe den ersten Abschnitt), müssen, falls sie eines Vergehens sich schuldig machen, welches, wenn es während des Dienstes verübt wäre, die Kassation zufolge der allgemeinen Landesgesetze nach sich zöge, gleich jedem andern Beamten kassirt werden, wodurch sie das Recht verlieren, ihrer Militairpflicht als Chirurgen Genüge zu leisten, und zum Waffendienste als Gemeiner heranzuziehen sind.

Allerh. Ordre vom 5. Dezember 1834 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 44. S. 434.)

Militair-Strafgesetzbuch Thl. I §. 83 und folg. Thl. II §. 211 und folg.

Vergl. Allerh. Ordres vom 5. November 1843, (Gesetzsamml. S. 338) und 26. September 1845, (Gesetzsamml. S. 677)

10. Berücksichtigung der Rechte und Verhältnisse gewesener Offiziere, Unteroffiziere und Militair-Beamten.

A. Verübt ein ehemaliger Offizier ein Verbrechen, welches, sofern er noch im Dienste gewesen wäre, mit Kassation bestraft sein würde, so wird statt der Kassation auch Verlust aller Titel und zugleich auf die mit der Kassation verbundenen Ehrenstrafen, so wie auf Verlust des Rechts, die Offizier-Uniform zu tragen, erkannt.

Hätte das Verbrechen Entfernung aus dem Offizierstande zur Folge, so wird der Verlust der Titel und des Rechts, die Offizier-Uniform zu tragen, ausgesprochen; wäre nur die Dienstentlassung verwirkt, so tritt nur Verlust jenes letzteren Rechts ein (vergl. oben Num. 8.)

Es gilt dies sowohl von gewesenen Offizieren der Landwehr, als den ehemaligen, nach §. 1 und 16 Thl. II des Militair-Strafgesetzbuchs etwa den Civilgerichten unterworfenen Offizieren der Linie.

Allerh. Ordre vom 21. November 1829 (Gesetzsamml. 1830 S. 2.)

Militair-Strafgesetzbuch I §. 50—53.

Digitized by Google

B. Die ehemaligen Unteroffiziere betreffend, so ist die Vorschrift der Allerh. Ordre vom 21. November 1829 (Gesetzsamml. 1830 S. 2) wonach

„in allen Fällen, — in welchen verabschiedete Militair-Personen oder Civilbeamte eines Vergehens sich schuldig machen, welches, wenn es im Dienst begangen wäre, die Dienstentsetzung nach sich ziehen würde, — selbige des Rechts, den ihnen verliehenen Titel, oder das sonstige Dienst-Prädikat zu führen, verlustig gehen und auf diesen Verlust erkannt werden soll,"

durch die Allerh. Ordre vom 23. April 1842 (Gesetzsamml. S. 191) auch auf die aus dem militairischen Verhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militairpersonen der Unteroffizier-Klasse dergestalt ausgedehnt, daß im Falle dieselben zum Verlust der National-Kokarde, oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt werden, diese Strafe auch den Verlust der „Unteroffizier-Charge" und aller damit verbundenen Auszeichnuugen und Vorrechte zur Folge hat, und auf jenen Verlust (nicht auf Degradation) erkannt werden muß, die Dauer der außerdem verwirkten Freiheitsstrafe deshalb jedoch keine Abkürzung erleidet. Das Vorstehende ist sowohl bei den ehemaligen Unteroffizieren der Linie, als denen der Landwehr zu beachten.

Justiz-Minist.-Reskript vom 13. November 1841 (Justiz-Minist.-Blatt S. 354).

Besitzt ein zum Verlust der Unteroffizier-Charge zu Verurtheilender ein Gnadengehalt, so ist zugleich, wenn nicht nach II C Num 11 (dieser Zusammenstellung) der gänzliche Verlust desselben eintreten muß, auf den Verlust des Unteroffizier-Gnadengehalts zu erkennen. Den Betrag des dem Verurtheilten alsdann zu zahlenden geringeren Gnadengehalts hat aber nicht das erkennende Gericht festzustellen, vielmehr ist die erforderliche Bestimmung darüber der betreffenden Verwaltungsbehörde zu überlassen.

Allg. Verfügung des Justiz-Minist. vom 17. Dezember 1846 (Justiz-Minist.-Bl. S. 234).

Ein Gesetz, welches die Unteroffizier-Charge nachträglich abzuerkennen erlaubte, ist zwar nicht vorhanden, nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung wird dies aber nicht minder für zulässig zu erachten sein, als es jedenfalls statthaft erscheint, auf Verlust des Unteroffizier-Gnadengehalts nachträglich zu erkennen, obschon dies nirgends ausdrücklich entschieden ist.

Vergl. Allerh. Orders vom 17. März 1829 (Gesetzsamml. S. 42), vom 14. November 1830 (Jahrb. Bd. 37 S. 90), vom 25. April 1835 (Gesetzsamml. S. 46), vom 6. Oktober 1837 (Gesetzsamml. S. 153), vom 24. Oktober 1838 (Gesetzsamml. 1839 S. 1), (Justiz-Minist.-Reskript vom 25. Oktober 1843 (Justiz-Minist.-Bl. 260), Allerh. Order vom 23. April 1842 (Gesetzsamml. S. 191).

C. Die ehemaligen Militair-Beamten stehen in Bezug auf Verlust der Pension, der Titel, der National-Kokarde u. s. w. den gewesenen Civil-Beamten völlig gleich.

Militair-Strafgesetzbuch I §. 83 und folg., II §. 1 §. 16. Vergl. zugleich Allerh. Orders vom 21 November 1829 (Gesetzsamml. 1830 S. 2), 21. Mai 1825 (Gesetzsamml. 147), 12. November 1836 (Gesetzsamml. S. 317) und §. 30 des Pensions-Edikts (v. Kamptz's Annalen Bd. 16 S. 843).

11. Verlust des Militair-Gnadengehalts.

Ergeht gegen einen Militair-Gnadengehalts-Empfänger, gleichviel ob er im Civildienst angestellt ist oder nicht, und ohne Unterschied, ob der Bezug des Gnadengehalts zur Zeit stattfindet, oder in dieser Beziehung dem Angeschuldigten nur Ansprüche zustehen, ein Straferkenntniß, so muß im Erkenntniß ausdrücklich darüber bestimmt werden, ob der Angeschuldigte des Gnadengehalts oder des Anspruchs darauf für verlustig zu erklären sei oder nicht. Ist eine solche Bestimmung in das Erkenntniß aufzunehmen versäumt, so kann eine nachträgliche Entscheidung über jenen Punkt verlangt werden. Das nachträgliche Erkenntniß darf jedoch nur auf Antrag des nach den bestehenden Ressort-Verhältnissen dabei betheiligten Ministers erlassen werden. Der Antrag geht von dem Kriegs-Minister (Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Invalidenwesen) aus, wenn der Empfänger nicht im Civildienst angestellt war; im andern Falle hat der Minister, welchem der Empfänger als Civilbeamter untergeordnet, das nachträgliche Erkenntniß zu beantragen.

Der gänzliche Verlust des Gnadengehalts tritt übrigens nur ein, wenn der Berechtigte eines vor oder nach der Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens überführt ist, welches während des Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande (vergl. oben Nr. 1) nach sich gezogen hätte. Gehörte der Berechtigte vor der Entlassung aus dem Militairdienste zu den Unteroffizieren, so ist nach dem, was zuvor Num. 10 Buchstab B bemerkt wurde, in den dazu angethanen Fällen auf Verlust der Unteroffizier-Charge und aller damit verbundenen Auszeichnungen und Vorrechte zu erkennen.

Digitized by Google

12. Soll wegen Verbrechen ein Straferkenntniß ergehen, welches von Militair-Personen des stehenden Heeres oder des Beurlaubtenstandes während der Dienstzeit begangen sind, so haben die Civil-Gerichte, so weit deren Kompetenz in solchen Fällen nach dem ersten Abschnitt begründet ist, die einschlagenden Bestimmungen der Militairgesetze, insbesondere des Militair-Strafgesetzbuchs der neuen Kriegs-Artikel u. s. w. worauf hier nur im Allgemeinen verwiesen werden kann, sorgfältig zu beachten.

13. In Straferkenntnissen gegen Personen des Beurlaubtenstandes ist der Truppentheil anzugeben, dem dieselben angehören, sobald die ersteren der Königlichen Bestätigung bedürfen.

Justiz-Minist. Reskript vom 19. November 1832 (Paderbornsches Intelligenz-Blatt.)

14. Die Militair-Personen des Beurlaubtenstandes haben in Strafsachen, welche vor die Civil-Gerichte gehören, auf Kostenfreiheit keinen Anspruch.

Militair-Strafgesetzbuch II §. 273 ꝛc.

Allerh. Ordre vom 16. April 1834 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 43 S. 649.)

Verordnung vom 17. Februar 1838 (Gesetzsamml. S. 193.)

15. In Untersuchungen wegen Widersetzlichkeit gegen im Dienst begriffene Militair-Personen und Gensd'armen wird das Erkenntniß von den Obergerichten abgefaßt und haben die Untergerichte der Abfassung des Urtheils in allen Fällen sich zu enthalten, sofern ihnen die Kompetenz hierzu nicht ausdrücklich beigelegt ist.

Allg. Kriminal-Ordnung §. 16.

Justiz-Ministerial-Reskripte vom 5. August 1822 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 20 S. 75) und 16. April 1836 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 47 S. 610.)

III. Vorschriften, die nach Abfassung des Erkenntnisses zu berücksichtigen sind.

1. Königliche Bestätigung ist erforderlich:

a) wenn auf Verlust der Offizier-Charge (Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande, Entlassung aus dem Dienste, unter Num. II, 8);

Verordnung vom 22. Februar 1823 §. 6,

Allerh. Order vom 31. Mai 1830 (Gesetzsamml. S. 80);

b) wenn auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist, sofern die zugleich erkannte Freiheitsstrafe eine zehnjährige Dauer nicht erreicht oder über die Dienstpflicht des zu Bestrafenden im zweiten Aufgebot der Landwehr (d. h. also in der Regel über das 39ste Lebensjahr) nicht hinausgeht.

§. 6 Verordnung vom 22. Februar 1823,

Allerh. Order vom 30. Juli 1832 (Gesetzsamml. S. 205),

Militair-Strafgesetzbuch Thl. I §. 57.

Behufs Einholung der Königlichen Bestätigung werden die Akten nebst einer Ausfertigung des ergangenen Erkenntnisses dem General-Auditoriat unmittelbar übersandt.

Justiz-Ministerial-Reskript vom 9. Juni 1823 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 21 S. 302),

Cirkular-Reskript des Justiz-Ministeriums vom 2. August 1824 II Num. 5) v. Kamptz's Jahrb. Bd. 24 S. 159).

Nur wenn auf eine der unter III 1 a dieser Zusammenstellung erwähnten Strafen gegen einen nicht mehr im Militair-Verbande stehenden Offizier erkannt ist, erfolgt die Einholung der Königlichen Bestätigung durch den Justiz-Minister, dem in diesen Fällen die Akten nebst einer Ausfertigung des ergangenen Erkenntnisses und einem Aktenauszuge in geordnetem Instanzenzuge einzusenden sind.

Allg. Verfügung des Justiz-Minist. vom 21. Dezember 1846 (Justiz-Minist.-Bl. S. 236).

Die nach §. 6 der Verordnung vom 22. Februar 1823, im Falle auf Verlust des Portepees und Degradation erkannt war, erforderliche Königliche Bestätigung ist durch die Allerh. Order vom 3. April 1827 (Gesetzsamml. S. 36) und §. 154 Thl. II des Militair-Strafgesetzbuchs aufgehoben.

2. Mittheilung des Erkenntnisses.

a) Gehört der Angeschuldigte dem Militairstande nicht an, steht aber im militairpflichtigen Alter, so muß der Kreis-Landrath von dem Ausfalle der Untersuchung schleunigst benachrichtigt werden.

Vergleiche die Allegate dritter Abschnitt zu I Num. 1.

Digitized by Google

b) Ist der Angeschuldigte eine Militairperson des Beurlaubtenstandes, so wird das ergehende Straferkenntniß der vorgesetzten Militairbehörde (dem Brigade-Kommandeur der Landwehr) mitgetheilt, es sei denn, daß eine bloße Geldbuße verhängt wäre. Die Mittheilung des Tenors genügt, wenn Gemeine und Unteroffiziere nicht mit einer Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt sind. Wird auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt, so sind auch die Entscheidungsgründe mitzutheilen.

In Untersuchungen gegen die im dritten Abschnitt dieser Zusammenstellung unter II Num 8 erwähnten Offiziere muß das Erkenntniß mit den Gründen in jedem Falle der Militair-Behörde übersandt werden, was sogar von freisprechenden Erkenntnissen gilt.

Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10 Dezember 1816.
Verordnung vom 22. Februar 1823 §. 9.
Cirkular-Verfügung des Justiz-Minist. vom 2. August 1824 I 2 und II 19.
Regulativ vom 20. Juni 1837 (Justiz-Minist.-Bl. 1842 S 115).
Justiz-Minist.-Reskripte vom 24. Juni 1830 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 35 S. 288), vom 21. Juni 1836 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 47 S. 612), vom 4. Juni und 9. Juli 1842 (Justiz-Minist.-Bl. S. 211 und 247).

c) Insofern auf Verlust einer Pension erkannt worden, ist die zahlende Behörde hiervon zu benachrichtigen.

Justiz-Minist.-Reskr. vom 8. Oktober 1830 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 36 S. 334).

d) Ist ein Militair-Invalide zum Verlust des Guadengehalts oder der Unteroffizier-Charge verurtheilt, so muß die betreffende Königliche Regierung hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

Ist einem Militair-Invaliden der Anspruch auf Guadengehalt aberkannt, so muß hiervon der Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Invaliden-Wesen Nachricht ertheilt werden.

Allerh. Order vom 24. Oktober 1838 (Gesetzsamml. S. 1).
Justiz-Minist.-Reskript vom 25. Oktober 1843 (Justiz-Minist.-Bl. S. 266).

e) Ist der Verlust der Kriegs-Denkmünze ausgesprochen, so wird dieselbe nebst der darüber ertheilten Urkunde, wenn gleichzeitig auf Kassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist, der General-Ordens-Kommission eingeschickt und der Pfarrer des Kirchspiels, zu welchem der Verurtheilte gehört, hiervon benachrichtigt.

Justiz-Minist.-Reskript vom 14. März 1815 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 5 S. 35.)

f) Sofern wider die auf Seereisen begriffenen Schiffsleute wegen der im Allg. Landr. II 8 §. 1606 bis 1616 benannten Verbrechen Kriminal-Erkenntnisse ergehen, so sind diese den Ersatz- und Landwehr-Behörden mitzutheilen.

Justiz-Minist.-Reskripte vom 27. Dezember 1832 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 40 S. 512) und 18. Januar 1833 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 41 S. 279).

3) Angehend den Allerhöchsten Orts zu beantragenden Verlust der Orden und der den Orden gleichgesetzten (II Num. 6) Ehrenzeichen, so hat es bei den allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

4) Dem Sträfling, welcher die militairische Festungsstrafe vorläufig angetreten hat, werden die ergehenden Erkenntnisse mittelst Requisition der Festungs-Garnisongerichte publicirt.

Justiz-Minist.-Reskript vom 13. März 1837 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 49 S. 283).

IV. Vorschriften, welche bei der Strafvollstreckung zu beachten sind.

1) Wenn Militair-Personen des Beurlaubtenstandes, welche Orden oder den Orden gleichgesetzte Ehrenzeichen (II Num. 6) besitzen:

a) zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Kassation oder Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes verurtheilt sind, oder, wenn

b) Freiheitsstrafe (wozu auch die bloße Gefängnißstrafe zu rechnen) gegen sie erkannt und der Fall von der Art ist, daß nach den bestehenden Vorschriften die Entscheidung des Königs über den Verlust der Orden und Ehrenzeichen eingeholt werden muß;

so darf die Strafe an dem Verurtheilten nicht eher vollzogen werden, als diese Entscheidung erfolgt ist.

Militair-Strafgesetzbuch II §. 192 und Erweiterungs-Urkunde für die Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 §. 17.

2) Vor der Rechtskraft des Erkenntnisses darf die verhängte Freiheitsstrafe (wozu auch die bloße Gefängnißstrafe zu rechnen) nicht vollstreckt werden, wenn auf Degradation, Kassation, Entfernung

Digitized by Google

aus dem Offizierstande, Dienstentlassung und wenn gegen Offiziere auf Festungsarrest oder gegen Unteroffiziere und Gemeine, welche nicht nach der Allerh. Ordre vom 11. April 1839 zu behandeln sind, auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Entlassung aus dem Militair-Verhältniß erkannt ist. Noch weniger darf, wenn derartige Strafen in Aussicht stehen, schon nach beendigter Untersuchung die vorläufige Abführung zu den Strafanstalten erfolgen.

Allerh. Ordre vom 3. Oktober 1823 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 22 S. 213)
Minist. Verf. vom 4. November 1836 (Jahrb. Bd. 48. S. 514.)
Minist. Verf. vom 15. Juni 1841 (Justiz-Minist.-Bl. S. 207.)
Allerh. Ordre vom 11. April 1839 (Gesetzsamml. S. 205.)
Allerh. Ordre vom 16. Februar 1842 nebst
Minist. Reskript vom 29. April 1842 (Just. Minist. Bl. S. 150.)
" " " 27. Mai 1840 (" " " " 190.)
Militair-Strafgesetzbuch II §. 186.

3) Wird die Strafvollstreckung in den Fällen unter Num. 1 und 2 ausgesetzt und befindet sich der Angeschuldigte in Haft, so wird die Strafe vom Tage der Abfassung des ersten Erkenntnisses oder der etwaigen spätern Verhaftung berechnet, sofern eine härtere Strafe als Gefängniß oder Festungs-Arrest verhängt ist. Ist auf härtere Strafe nicht erkannt, so findet die Anrechnung erst vom Tage der Abführung zur Strafverbüßung statt.

Militair-Strafgesetzbuch II §. 187 und I §. 63 und 66.

Insoweit die obigen Bestimmungen (unter Num. 1 und 2) nicht entgegenstehen, ist übrigens der vorläufige Antritt der Strafe bei Personen des Beurlaubtenstandes gleich wie bei denen des Civilstandes statthaft.

Justiz-Ministerial-Reskripte vom 18. September 1826, (v. Kamptz's Jahrbücher Bd. 28 S. 114) und 22. Mai 1818, (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 11 S. 246.)

4) Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks, worin der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Allerh. Order vom 31. Mai 1838 (Gesetzsamml. S. 369).
Militair-Strafgesetzbuch II §. 193.

5) Die gegen die im dritten Abschnitt dieser Zusammenstellung unter II Num. 8 gedachten Landwehr-Offiziere verhängten Strafen anlangend, so wird Geldstrafe ohne Weiteres vollzogen; Gefängnißstrafe muß, sofern nicht geeignete, für die höheren Stände bestimmte Gefängnisse vorhanden sind, in Garnison-Orten, in welchen Arrestlokale für Offiziere sich finden, vollstreckt werden. Derartige Militair-Arrest-Lokale sind übrigens mit wenigen Ausnahmen nur in Divisions-Stabsquartieren und in den Städten, wo Gouvernements und Kommandanturen bestehen, vorhanden.

Ist Festungs-Arrest verhängt, so wird die Abführung zur Festung durch den Landwehr-Bataillons-Kommandeur veranstaltet.

Cirkular-Verfügung des Justiz-Minist. vom 2. August 1824 I. 3.
Allerh. Ordre vom 8. Januar und Minist.-Reskript vom 29. Januar 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 40.)

6) Ueber die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung sind die Bemerkungen unter II Num. 4 und die Bestimmungen §. 32 der Instruktion für die Inspekteure der Landwehr vom 10. Dezember 1816, wonach bei Vollziehung der Strafe der körperlichen Züchtigung der Bezirks-Feldwebel, sofern dies, ohne Kosten zu verursachen, geschehen kann, gegenwärtig sein soll,

7) über die Vollstreckung der Detention die Bemerkungen unter II Num. 5 zu vergleichen.

8) Orden und die denselben gleichstehenden Ehrenzeichen, deren Verlust ausgesprochen ist, werden nebst den Verleihungs- und Besitzzeugnissen der General-Ordens-Kommission übersandt; sind dieselben nicht herbeizuschaffen, so wird die General-Ordens-Kommission hiervon benachrichtigt.

Justiz-Minist.-Reskript vom 16. August 1819 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 14 S. 67)
" " " " 13. Mai 1822 (" " " 19 " 330)
" " " " 21. Mai 1819 (" " " 13 " 318)
" " " " 27. April 1841 (Just.-Ministerial-Blatt S. 159)
" " " " 25. Mai 1841 (" " " " 186)

Digitized by Google

9) In Hinsicht der Vollstreckung der militairischen Festungsstrafe wird auf die darüber bestehenden besonderen Vorschriften verwiesen.

Vergl. a) über die Extrahirung der Annahme-Ordre, welche nur von den Oberlandesgerichten ausgeht,
Reskript vom 10. August 1808 (Rabe Bd. 9 S. 280)
Justiz-Minist.-Reskript vom 31. Dezember 1814 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 4 S. 215).

b) über die bei Ablieferung der Sträflinge an die Festungs-Kommandanturen zu richtenden Requisitionen,
die vorallegirten Bestimmungen, die Justiz-Minist.-Reskripte vom 23. März 1837 und 26. März 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 115) und das Justiz-Ministerial-Reskript vom 22. September bis 14. Dezember 1836 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 48 S. 515 und folg.)

c) über den durch die Civilgerichte zu veranlassenden Transport zur Festung und die Bekleidung der Militair-Sträflinge;
Cirkular-Reskript vom 2. August 1824 II 16 und 17
Justiz-Minist.-Reskript vom 26. November 1824 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 24 S. 347),
„ „ „ „ 5. Februar 1833 („ „ „ „ 41 „ 281),
„ „ „ „ 24. November 1826 („ „ „ „ 28 „ 319),
„ „ „ „ 6. August 1837 („ „ „ „ 50 „ 235),
„ „ „ „ 31. Dezember 1838 (Just.-Minist.-Bl. 1839 S. 22),
Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge vom 2. Januar 1837 (Militair-Gesetzsamml. Bd. II S. 29 u. folg.);

d) über die Unzulässigkeit der Ablieferung kranker und arbeitsunfähiger Sträflinge,
Justiz-Minist.-Reskripte vom 26. Januar 1834 und 23. Mai 1838 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 51 S. 445),
Justiz-Minist.-Reskript v. 12. Juli 1841 (Justiz-Minist.-Bl. S. 227);

e) über die Verpflegungskosten während der Strafverbüßung,
Justiz-Minist.-Reskript vom 29. August 1812 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 1 S. 205),
„ „ „ „ 11. Juni 1819 („ „ „ „ 13 „ 321),
„ „ „ „ 27. Juni 1823 („ „ „ „ 22 „ 113),
und die unter c allegirten Reskripte vom 2. August 1824 und 26. November 1824, wie das Regulativ vom 2. Januar 1837 (Militair-Gesetzsamml. Bd. II S. 29 und folg.)

10) Die gegen Unteroffiziere und Gemeine des Beurlaubtenstandes verhängten Gefängnißstrafen sind in den gewöhnlichen Civil-Straf-Anstalten zu vollziehen.
Allerh. Order vom 11. April 1839 (Gesetzsamml. S. 205),
Justiz-Minist.-Reskript vom 27. Juli 1839 (Justiz-Minist.-Bl. S. 204).

11) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen Militair-Personen des Beurlaubtenstandes wird ausgesetzt bei der Einberufung zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung oder zur größeren Uebung, sofern nicht Verhaftung bereits erfolgt ist oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.
Allerh. Order vom 30. Juli 1832 (Gesetzsamml. S. 206),
Militair-Strafgesetzbuch II §. 13.

12) Orden und Ehrenzeichen dürfen während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe nicht getragen werden.
Allerh. Order vom 12. Mai 1822 (Gesetzsamml. S. 174).

13) Es ist unzulässig, eine Person des Beurlaubtenstandes, die nicht in der 2. Klasse des Soldatenstandes sich befindet, während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe im Wege der Disciplin zu züchtigen.
Siehe oben: zweiter Abschnitt am Ende und §. 27 Instruktion für die Inspekteure u. s. w. gerichtlicher Gefangenen-Anstalten vom 24. Oktober 1837 (Justiz-Minist.-Bl. 1839 S. 270) und Allerh. Order vom 11. April 1839 (Gesetzsamml. S. 205.) §. 3.

14) Ueber den Erwerbs- und Besserungs-Nachweis der in den Festungs-Strafanstalten sich befindenden Verbrecher haben ausschließlich die Festungs-Kommandanturen zu entscheiden.
Justiz-Minist.-Reskript vom 4. April 1836 (v. Kamptz's Jahrb. Bd. 47. S. 614).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Februar 1847. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Dr. jur. Grosch ist zum Assessor bei dem Oberlandes-Gericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 15. Dezember v. J. ernannt.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergerichte: die Auskultatoren Meyen und Stegemann, mit dem Dienstalter resp. vom 18. Dezember und 17. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandes-Gericht zu Glogau: der Auskultator Spitzer, mit dem Dienstalter vom 2. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandes-Gericht zu Münster: der Auskultator Graf von Schmising-Kerßenbrock, mit dem Dienstalter vom 6. November v. J.;

bei dem Oberlandes-Gericht zu Naumburg: der Auskultator Hölzke mit dem Dienstalter vom 2. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandes-Gericht zu Magdeburg: der Auskultator Küster, mit dem Dienstalter vom 12. November v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Assessor Weydemann zu Berent ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daselbst, und

der Land- und Stadtrichter Taube zu Mewe zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts, beide unterm 12. Februar d. J. ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Fritsch zu Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath daselbst unterm 1. Februar d. J. Allerhöchst ernannt, und

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Falck zu Osterode der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Tilly zu Tuchel bei dem Land- und Stadtgericht zu Riesenburg,

Digitized by Google

dem Oberlandesgerichts-Assessor Simpson zu Insterburg bei dem Land- und Stadtgerichte zu Pillkallen und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Domczikowsky zu Creutzburg (Departement Breslau) bei dem Land- und Stadtgericht daselbst

Der Oberlandesgerichts-Assessor zur Nedden in Iserlohn ist an das Land- und Stadtgericht zu Bochum versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Hohenfeldt zu Memel ist in Folge seiner Ernennung zum Mitgliede des Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums zu Königsberg, aus dem Justizdienste ausgeschieden, und

dem beim Land- und Stadtgericht zu Erfurt angestellten Kammergerichts-Assessor Crome die Entlassung aus dem Justizdienste Behufs seines Ueberganges in das Verwaltungsfach ertheilt.

Der Kriminalrichter, Justizrath Freiherr von Falkenhausen zu Breslau ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Merkel zu Fürstenberg ist zugleich unbeschränkt die Praxis bei dem Justizamte Rampitz und den Patrimonialgerichten Ziebingen und Balkow, im Sternberger Kreise, gestattet worden, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Kindler zu Lübben zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Suhl und den Patrimonialgerichten des Kreises Schleusingen und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Bachem zu Coblenz wird in Folge seiner Ernennung zum Polizei-Direktor und Oberbürgermeister in Coblenz vom 1. März d. J. ab aus dem Justizdienste scheiden.

Der Landgerichts-Assessor Bürgers zu Cöln ist in der Eigenschaft als Assessor an den Appellationsgerichtshof daselbst versetzt, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Scheuer zu Lebach zum Friedensgerichtsschreiber in Wachtendonk ernannt.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 24. Februar d. J. ausgegebene 8. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2802. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1846, die Einführung des beigeschlossenen Normal-Fähr-Tarifs vom 27. Mai 1829. bei den Privat-Fähren der Rhein-Provinz und der Provinz Westphalen betreffend;

Num. 2803. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 29. Januar d. J., betreffend die Erhöhung des Anlage-Kapitals der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft durch Emission von 600,000 Thlr. neuer Stamm-Aktien; und Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft; und

Num 2804. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Magdeburg-Wittenbergesche Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 31. Januar d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 8.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 3. September 1846, über die Auslegung des §. 51 Tit. 51 der Prozeß-Ordnung, betreffend die Zulassung solcher Gläubiger bei Prioritäts-Streitigkeiten über einzelne Exekutions-Objekte, deren Forderungen noch nicht exekutionsfähig sind.

Haben mehrere Gläubiger desselben Schuldners bei ihren Exekutions-Vollstreckungen die nämliche bewegliche Sache oder Forderung in Beschlag nehmen lassen, und selbige reicht zur Befriedigung Aller nicht hin, so soll nach § 51 Tit. 51 der Prozeß-Ordnung derjenige unter ihnen vorgehen, der auch bei einem förmlich eröffneten Konkurse vorgehen würde — es soll überhaupt die Priorität nach dem Abschnitt 4 der

Digitized by Google

Konkurs-Ordnung unter ihnen regulirt werden. Eine präklusivische Frist, nach deren Ablauf keinem anderen Gläubiger fernerhin mehr gestattet wäre, Hand auf jene Sache zu legen, findet nicht Statt. Bis zur vollständigen Auszahlung der aus dem Verkaufe der Sache, beziehungsweise aus der Einziehung der Forderung gelöseten Gelder oder bis zur Cession der letzteren an Zahlungsstatt, können immer noch neue Gläubiger hinzutreten und unter Geltendmachung eines gleichen oder eines begünstigteren Rechts Befriedigung aus jenem, auf den Betrieb des ersten Extrahenten in Beschlag genommenen Objekte verlangen.

§. 380 des Anhangs zur Prozeß-Ordnung.

Nach der bisherigen Praxis des Geheimen Ober-Tribunals waren hierzu jedoch nur solche neue Gläubiger berechtigt, deren Forderungen schon jetzt, zur Zeit ihrer Dazwischentretung, ebenfalls zur Exekution geeignet waren, so daß namentlich alle Gläubiger, die ihre Ansprüche erst noch, als auch an sich begründet, gegen den Schuldner auszuführen hatten, von jenem Präferenz-Streite ausgeschlossen, resp. zurückgewiesen wurden.

Vor Kurzem hat nun der erste Senat angenommen,

es müßten solche Gläubiger, denen nach der Qualität ihrer Forderungen zufolge der Konkurs-Ordnung ein Vorrecht vor den blos immittirten Gläubigern gebühre, (§§. 447, 448 Tit. 50 der Prozeß-Ordnung) auch in jenem Falle berechtigt sein, gegen diese als Intervenienten einzuschreiten,

und

in diesem Interventions-Prozesse zugleich die Verität ihrer Ansprüche gegen den Schuldner selbst auszuführen.

Der hierdurch hervorgerufene Konflikt sollte in der heutigen Plenar-Versammlung erledigt werden.

Beide Referenten suchten die ältere Meinung zu vertheidigen, nur daß sie einen Vorbehalt zu Gunsten solcher nachträglich aufgetretenen Prätendenten geltend machen wollten,

denen ein besonderes Recht auf die in Beschlag genommene Sache gebühre — wie z. B. das Eigenthums- oder ein wirkliches Pfandrecht, dingliches Nutzungsrecht.

Daß solche „Rechte auf die Sache" (dingliche Rechte), sofern sie bereits erwachsen seien, auch nach der im Wege der Exekution erfolgten Beschlagnahme gegen den Extrahenten und die später etwa darauf immittirten Gläubiger geltend gemacht werden könnten — wurde auch von keiner Seite in Zweifel gestellt.

Indessen fand auch die weitergehende neuere Meinung ihre Vertheidiger. Die bloße Pfändung oder Immission — wurde hervorgehoben — gebe kein besseres und anderes Recht, als das der fünften Klasse und einen Titel zum Pfandrecht. Einen solchen Titel zum Pfandrecht hätten aber die nach der Konkurs-Ordnung den immissis vorgeordneten Gläubiger — z. B. der Fiskus, die Ehefrau wegen der Illaten, die Kinder wegen der Pekulien, ebenfalls — und auf diesem Felde nun miteinander in Kollision gelangend, müsse eben das gesetzlich für stärker erklärte Recht den Ausschlag geben — es müsse also auch gestattet sein, dies stärkere Recht geltend zu machen.

Dagegen war jedoch von den Referenten und wurde auch von Andern im Wesentlichen ausgeführt: seiner rechtlichen Natur nach gehe das blos persönliche Recht auf Zahlung einer Geldsumme eben nur gegen die Person des Schuldners. Dies müsse unnachläßlich festgehalten werden und dann könne von einer Kollision der Rechte mehrerer solcher blos persönlicher Gläubiger desselben Schuldners bei einer einzelnen Sache aus seinem Vermögen als Exekutions-Objekt keine Rede sein; dieselben könnten also auch nicht mit einander zu streiten haben. Für den Fall des förmlichen Konkurses habe das positive Recht zwar eine bestimmte Prioritäts-Ordnung — auch für solche rein persönliche Forderungen — festgesetzt. Dies sei aber durch die besondere Natur des Konkurses bedingt — der überdies allen Gläubigern insgesammt ein Pfandrecht gebe und eben dadurch auch eine Kollision rechtlich möglich mache. Außerdem aber komme ein bloßer Titel zum Pfandrecht an einem ganzen Vermögen, zumal bei beweglichen Sachen, dritten Personen gegenüber, gar nicht in Betracht — folglich auch nicht Gläubigern gegenüber, die irgend eine einzelne Sache aus dem Vermögen ihres Schuldners zufolge eines exekutorischen Erkenntnisses, Mandats oder Vergleiches hätten ausphänden oder mit Beschlag belegen lassen, um sich durch den Zwangsverkauf derselben zur Befriedigung zu verhelfen. Dieser Zwangsverkauf setze aber nothwendig eine judikatmäßige oder sonst exekutorische Forderung voraus; — wer keine solche habe, könne auch keinerlei Exekutionsrechte haben und so auch bei den für andere Gläubiger ganz rechtmäßig eingeleiteten Exekutionen nicht konkurriren und mitzureden haben. Habe er nicht etwa ein besonderes dingliches Recht auf die gerade zur Exekution gezogene Sache,

Digitized by Google

so fehle es ihm an allem rechtlichen Grunde, Opposition dagegen einzulegen. So verhalte es sich nach der allgemeinen Rechtstheorie; aber auch das Princip der Ordnung gestatte es nicht anders. Wer seine Forderung ausgenommen und endlich bis zur Exekution gebracht habe, müsse nicht mehr der Gefahr blos gestellt sein, daß ihn andere Gläubiger durch erst jetzt gegen denselben Schuldner erhobene Prozesse wieder um eben so lange, als sein eigener Prozeß gewährt habe, und vielleicht noch länger in der Vollstreckung der Rechtshülfe aufhalten könnten. Im Konkurse gebe es eine Präklusion. Hier aber würde ins unendliche ein Gläubiger nach dem andern mit Klagen auftreten und stets von Neuem jahrelangen Aufenthalt machen können.

Endlich spreche doch auch der §. 51 Tit. 51 der Prozeß-Ordnung nur von Gläubigern, die sich im Wege der Exekution an dieselbe Sache oder Forderung halten wollten — und so auch der §. 380 des Anhangs von einer blos noch zu regulirenden Priorität. Beide Stellen setzen also Forderungen voraus, die nicht erst noch im Prozeß befangen, sondern schon in der Exekutions-Instanz schwebten, resp. vollstreckbar seien.

Diesen Gründen neigte sich die Mehrheit des Kollegii zu und somit erging der Beschluß auf den Konflikt dahin:

„Zu dem im §. 51 Tit. 51 der Prozeß-Ordnung angeordneten Verfahren über die Priorität bei einem einzelnen Exekutions-Objekte können solche Gläubiger, deren Forderungen noch nicht exekutionsfähig sind, nicht zugelassen werden. Interventionen wegen dinglicher Rechte sind dagegen nicht ausgeschlossen."

Angenommen in Pleno den 25. Januar 1847.

I. 656. L. 14.

Nicht amtlicher Theil.

Zur Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846.

III. Das abgekürzte Verfahren nach §. 13 der Verordnung.

(Schluß.)

3. Verlegung des Termins.

Der §. 13 der Verordnung von 1846 enthält eben so wenig, wie der §. 61 der Verordnung von 1833 eine besondre Bestimmung über die Verlegung des Termins. Die Verordnung von 1833 giebt auch keine allgemeine Vorschriften über die Prorogation; die Bestimmungen des ersten Abschnitts des zweiten Titels beziehen sich zunächst nur auf den besondere Klagebeantwortungstermin und die besondre mündliche Verhandlung. Nichtsdestoweniger mußten nach den für diese Termine gegebenen Grundsätzen auch die Zulässigkeit und die Bedingungen einer Verlegung des ersten Termins im Verfahren nach §. 61 beurtheilt werden, weil nach §. 60 die Vorschriften des ersten Abschnittes auch bei nicht kollegialischen Gerichten zur Anwendung kommen sollten, soweit nicht der zweite Abschnitt ein Anderes bestimmte. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß nunmehr auch im Falle des §. 13 der Verordnung von 1846 die Frage über die Prorogation des ersten Termins nach den Vorschriften über die Verlegung der Termine zur Klagebeantwortung und zur mündlichen Verhandlung entschieden werden muß. Auf die Vorschriften der Prozeßordnung kann namentlich auch in den schleunigen Sachen, von welchen der erste Absatz des §. 13 handelt, nicht zurückgegangen werden, weil der §. 13 nur hinsichtlich der Fristen, nicht hinsichtlich der Prorogation, auf die Prozeßordnung verweist. — Aber da in dem abgekürzten Verfahren der Termin zur Klagebeantwortung und weitern mündlichen Verhandlung, oder richtiger zur mündlichen Verhandlung der Sache überhaupt, bestimmt ist, so ist in Bezug auf einseitige Prorogationsgesuche des Verklagten die Frage entstanden,

ob die mildern Vorschriften für die Klagebeantwortung (§. 11 der Verordnung von 1833, §. 2 der Verordnung von 1846) oder die strengern für die mündliche Verhandlung (§. 19 der Verordnung von 1833, §. 10 der Verordnung von 1846) in Anwendung zu bringen sein?

Die Instruktion vom 24. Juli 1833 hat in Bezug auf das Verfahren nach §. 61 der Verordnung von 1833 das Ersteres angenommen, indem sie auch bei diesem Verfahren in dem Formulare zur Vorladung die Bemerkung beibehalten hat, daß der Termin einmal wegen bescheinigter Verhinderung verlegt werden könne, was nach §§. 11, 19 der Verordnung nur bei der Klagebeantwortung, nicht bei der mündlichen Verhandlung zulässig war. — Dies ist indeß nicht entscheidend. Abgesehen von Bagatellsachen, hing nach der Verordnung von 1833 die Verbindung der Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhand-

Digitized by Google

lung nicht von der Beschaffenheit der Sache, sondern von der Einrichtung des betreffenden Gerichts ab; die Einzelrichter sollten immer nach §. 61 verfahren. Unter diesen Umständen konnte der §. 19, welchen die Prorogation des Termins zur mündlichen Verhandlung nur auf den Antrag beider Theile gestattet, hier nicht für anwendbar erachtet werden. Die Verbindung der Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung kann an und für sich, d. h. ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache, keinen Grund abgeben, den Verklagten in Beziehung auf die Vorbereitung seiner Beantwortung der Klage strenger zu behandeln, wie er im gewöhnlichen Verfahren zu behandeln ist, und es konnte nicht Absicht des Gesetzes sein, dem Verklagten die Prorogation des Termins zur Beantwortung blos darum schlechthin zu versagen, weil die Sache bei einem Einzelrichter anhängig ist. Nach der Verordnung von 1846 liegt die Sache anders. Einerseits ist nach § 13 das abgekürzte Verfahren nicht mehr lediglich die durch Einrichtung des Gerichts, sondern durch die Eigenthümlichkeit der Sache bedingt, und andrerseits ist nunmehr nach §. 10 auch die Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung auf einseitigen Antrag in allen nicht schleunigen Sachen, also wiederum mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache, gestattet. Hierdurch hat die Sache ein anderes Ansehen gewonnen, und in der That ist bei den Verhandlungen über die Formulare mehrentheils angenommen worden, daß bei der Frage über die Verlegung des ersten Termins im abgekürzten Verfahren von den Vorschriften über die mündliche Verhandlung auszugehen sei. Diese Meinung hat jedoch auch lebhaften Widerspruch gefunden und es ist nicht zu läugnen, daß sie ihre Zweifel hat. Vielleicht wird eine Unterscheidung zu dem Richtigen und zugleich zu der Einsicht führen, daß die Streitfrage nicht von großer praktischer Bedeutung ist. Man erinnere sich nur vorab daran, daß der Verklagte in keinem Falle ein genau begränztes Recht auf die Verlegung eines Termins hat. Wo sie auch an sich zulässig ist, da hängt dennoch die Bewilligung immer von dem Ermessen des Gerichts ab und es liegt in der Natur der Sache, daß der Richter dabei nicht blos die Beschaffenheit des Hindernisses, sondern auch die größere oder geringere Dringlichkeit der Sache zu berücksichtigen hat. Es giebt wenig Hindernisse, welche nicht durch größere Vorsicht zu vermeiden gewesen oder durch größere Anstrengung zu überwinden wären. Ist die Sache nicht eilig, so wird man größere Milde obwalten lassen. Je dringlicher aber die Sache ist, desto strenger wird der Richter sein. In demselben Maaße, in welchem er die Frist durch Klagebeantwortung abkürzen muß, in demselben Maaße hat er die Anforderungen an die Aufmerksamkeit und Regsamkeit des Verklagten zu steigern. —

Es kommen nun in Betracht

1. die nichtschleunigen Sachen, in welchen ein Kollegium der Einfachheit wegen oder ein Einzelrichter aus sonstigen Gründen sofort Termin zur Klagebeantwortung und weitern Verhandlung anberaumt.

In diesen Sachen hat die Frage, um welche es sich hier handelt, eigentlich kein Interesse; denn nach §. 10 kann hier eben sowohl der Termin zur mündlichen Verhandlung, als der Termin zur Klagebeantwortung einmal auf den einseitigen Antrag des Verklagten verlegt werden und die im Gesetz bezeichneten Prorogationsgründe sind nicht so verschieden, daß viel darauf ankäme, ob das Ermessen des Gerichts durch den §. 2 oder durch den §. 10 geleitet wird; der Unterschied liegt mehr in den Worten, als in der Sache selbst. Glaubt man aber in dieser Beziehung einen erheblicheren Unterschied annehmen zu müssen, so wird auf die Bestimmungen über die Klagebeantwortung zurück zu gehen sein. Denn darin, daß der Richter bloß nach seinem Ermessen mit der Klagebeantwortung die weitere Verhandlung verbindet, kann unseres Erachtens kein Grund liegen, das richterliche Ermessen in Bezug auf die Bewilligung einer Prorogation anders und mehr zu beschränken, als es der Fall sein würde, wenn er zuvor einen besondern Klagebeantwortungs-Termin anberaumt hätte. Es ließe sich vielmehr noch eine größere Milde rechtfertigen, weil eines Theils der Verklagte sich nicht bloß auf die Beantwortung der Klage, sondern auch auf die weitere Verhandlung, vollständige Angabe der Beweismittel u. s. w. vorbereiten soll, und weil andern Theils durch die Verbindung der Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung, welche dann wenigstens im zweiten Termine eintritt, die Sache ungeachtet der Verlegung des ersten Termins immer noch schleuniger verhandelt wird, wie im gewöhnlichen Verfahren bei der Prorogation des Klagebeantwortungs-Termins.

Aus denselben Gründen scheint man

2. auch bei denjenigen schleunigen Sachen, in welchen der Richter nicht nach §. 13 verfahren muß, sondern nur nach seinem Ermessen das abgekürzte Verfahren einleitet,

nach den Vorschriften über die Klagebeantwortung verfahren zu müssen, und hier hat die Anwendbarkeit

Digitized by Google

dieſer Vorſchriften auf den erſten Blick größere Bedeutung wie im vorigen Falle, weil der §. 2 in ſchleunigen Sachen die Verlegung des Termins zur Klagebeantwortung, zwar nicht ausdrücklich geſtattet, aber auch nicht ausdrücklich ausſchließt, während nach §. 10 die Verlegung der mündlichen Verhandlung nur in nicht ſchleunigen Sachen auf einſeitigen Antrag geſtattet ſein, für ſchleunige Sachen alſo der §. 19 der Verordnung von 1833 in Kraft bleiben ſoll. Bei näherer Betrachtung verſchwindet aber auch hier ſo ziemlich das ganze Intereſſe der Streitfrage.

Sie hat nämlich nur Bedeutung, wenn man davon ausgeht, daß ſich die Beſtimmung, wonach in ſchleunigen Sachen der Termin zur mündlichen Verhandlung nicht verlegt werden ſollen, auf ſchleunige Sachen überhaupt und nicht blos auf diejenigen beziehe, für welche die Prozeßordnung ein abgekürztes Verfahren vorgeſchrieben hat, und in welchen daher nach §. 13 der Verordnung von 1846 verfahren werden **muß**. In dieſer Vorausſetzung bilden die ſchleunigen Sachen, auf welche ſich §. 10 bezieht, nicht einen beſtimmten abgeſchloſſenen Kreis von Prozeſſen; es gehören vielmehr alle Sachen dahin, bei welchen nach den obwaltenden Umſtänden Gefahr auf dem Verzuge haftet. Ob und in welchem Maaße dieſes der Fall ſei, darüber kann aber nur das Arbitrium des Richters befinden und ſo fällt auch hier die Zuläſſigkeit der Prorogation wiederum in das richterliche Ermeſſen. Dieſes wird dabei auch die Grade der Dringlichkeit nicht außer Acht laſſen. Der §. 10 kann unmöglich ſo verſtanden werden, daß die Prorogation der mündlichen Verhandlung ſchlechthin verſagt ſein ſolle, wenn die Sache aus irgend einem Grunde einige Beſchleunigung wünſchen laſſe; es wird immer darauf ankommen, ob der Richter die Sache ſo dringlich findet, daß er darum nach dem Grundſatze des §. 10 die ſonſt gerechtfertigte Verlegung des Termins verſagen zu müſſen glaubt. Bei jener Beziehung des §. 10 auf die ſchleunigen Sachen überhaupt hat daher die beibehaltene Vorſchrift des §. 19 der Verordnung von 1833 nicht eigentlich den Karakter einer kathegoriſchen Vorſchrift; ſie erſcheint vielmehr nur als eine Anleitung für das richterliche Ermeſſen. Der Geſichtspunkt aber, welchen ſie feſtſtellt, daß nämlich bei Prorogationsanträgen auch die Dringlichkeit der Sache zu berückſichtigen iſt, liegt nach früheren Bemerkungen ſo ſehr in der Natur der Sache, daß er im Allgemeinen unbedenklich auch bei der Klagebeantwortung leitend ſein muß, und darum wird es auch bei den ſchleunigen Sachen, von welchen hier die Rede iſt, keinen weſentlichen Unterſchied machen, ob die Vorlegung des erſten Termins im abgekürzten Verfahren nach §. 2 oder nach §. 10 beurtheilt wird. Der Richter wird immer nach ſeinem Ermeſſen mit Rückſicht auf die beſonderen Umſtände des Falles beſchließen. Daraus, daß das Gericht wegen der wirklichen oder vermeintlichen Dringlichkeit der Sache das Verfahren nach §. 13 eingeleitet hat, folgt nicht, daß die Sache nunmehr auch in Beziehung auf die Verlegung des Termins unbedingt als eine ſchleunige im Sinne des §. 10 behandelt werden müſſe; denn abgeſehen davon, daß ſich der Richter bei der Verfügung auf die Klage nicht darüber auszuſprechen braucht, ob er wegen Dringlichkeit oder wegen Einfachheit der Sache, oder wegen beider, ſofort den Termin zur Klagebeantwortung und weitern Verhandlung beſtimmt hat, und daß er ſich zu dieſem Verfahren ſchon wegen eines geringern Grades der Dringlichkeit entſchließen kann, ſo kann auch über die Zuläſſigkeit eines Prorogationsgeſuches nicht unbedingt die Anſicht, welche der Richter bei der Einleitung der Sache aufgefaßt hat, ſondern nur die wirkliche Lage der Sache entſcheiden, wie ſie ſich ihm zur Zeit des Prorogationsgeſuchs darſtellt.

Anders verhält es ſich

3. mit denjenigen Sachen, von welchen der erſte Abſatz des §. 13 handelt.

Sie ſind, ohne Rückſicht auf die eigene Anſicht des Richters, immer als **ſchleunige** Sachen im geſetzlichen Sinne zu behandeln. Von der Anwendbarkeit des § 2 oder des §. 10 hängt es deshalb ab, ob die Verlegung des Termins auch hier in das Ermeſſen des Gerichts geſtellt bleibt oder als unſtatthaft zu betrachten iſt. Darum iſt auch vorzugsweiſe in Bezug auf dieſe Sachen die Streitfrage zur Sprache gekommen.

Ziemlich allgemein iſt angenommen worden, daß die Prorogation auf einſeitigen Antrag **nicht** zuläſſig ſei, und, wenn auch zuzugeben iſt, daß ſich dieſes nicht mit voller Beſtimmtheit unmittelbar aus der Dispoſition des Geſetzes ergiebt, ſo dürfte doch die Meinung nach dem Zuſammenhange der Geſetzgebung zu rechtfertigen ſein. Nur müſſen wir ſie vorweg in ſofern beſchränken, als wir überall die Beſtimmungen, daß die Ausſetzung einer Verhandlung nicht Statt finden ſolle, nicht als apodiktiſche, ganz ausnahmsloſe Vorſchriften betrachten können. Es giebt Dinge, die das Geſetz nicht erſt zu beſtimmen braucht, und dahin glauben wir auch dieſes rechnen zu dürfen, daß dem Verklagten die Beſtimmung eines andern Termins nicht verſagt werden kann, wenn es **offenbar** iſt, daß ihm ohne jegliche eigene Schuld die Warnehmung des

Digitized by Google

Termins schlechthin unmöglich ist[1]). Die Prozeßordnung Tit. 27 §. 16 erklärt die Verlegung der Termine in Wechselsachen für unzulässig; läßt sie aber ausnahmsweise doch zu, „wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem Verklagten unmöglich machen, den Termin persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzuwarten." Hiermit ist nur ein Grundsatz anerkannt, welcher sich in Bezug auf Verhandlungen, worin die Parthei bei Vermeidung des Contumacial-Präjudizes noch erhebliche Erklärungen abgeben soll, unseres Erachtens von selbst versteht und auch fernerhin beachtet werden muß, wenngleich im Allgemeinen die Vorschriften der Prozeßordnung über die Prorogation nicht mehr maaßgebend sind. Mit dieser Beschränkung scheint die Annahme, daß in diesen Sachen des abgekürzten Verfahrens der Termin auf einseitigen Antrag nicht verlegt werden dürfe, das Meiste für sich zu haben.

Wenn es an bestimmten Andeutungen darüber fehlt, ob die Verlegung des Termins nach den Vorschriften über die Klagebeantwortung oder nach denen über die mündliche Verhandlung beurtheilt werden soll, so muß man diejenigen Grundsätze wählen, welche dem Geiste des Gesetzes und der Natur der Sache am meisten entsprechen. Die Sachen, von welchen hier die Rede ist, unterscheiden sich von den andern dadurch, daß die Einleitung des abgekürzten Verfahrens nicht vom Ermessen des Richters abhängt, sondern die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden muß, und es soll dieses eben darum geschehen, weil das Gesetz eine besondere Beschleunigung derselben beabsichtigt. Wenn es richtig ist, daß bei den Prorogationen überhaupt auch auf die größere oder geringere Dringlichkeit der Sache Rücksicht zu nehmen ist, dann darf auch in diesen, nach dem Gesetze selbst besonders zu beschleunigenden und in den kürzesten Fristen zu verhandelnden Sachen nicht ohne die dringendsten Gründe eine Prorogation bewilligt werden. Die Prozeßordnung hatte in diesem Sinne bereits für die Sachen des abgekürzten Verfahrens vielfältig besondere Vorschriften über die Prorogation gegeben[2]); sie hat zwar nur in Wechselsachen die Verlegung der Termine in der Regel für unzulässig erklärt; hat aber auch für andere Sachen strengere Vorschriften ertheilt, als sie die Prozeßordnung für das gewöhnliche Verfahren giebt, und als sie der §. 2 der Verordnung von 1846 enthält. Da die neuen Prozeßgesetze überall die Tendenz haben, eine größere Beschleunigung der Prozesse herbeizuführen, und insbesondere durch gemessenere Vorschriften die bisher zu leicht gewährten Prorogationen zu beschränken, so hat es alle Wahrscheinlichkeit gegen sich, daß man gerade in den allerdringlichsten Sachen von der bisherigen Strenge habe zurückgehen wollen; es entspricht dem Geiste des Gesetzes viel mehr, zu größerer Strenge vorzuschreiten, und in allen diesen Sachen die Verlegung des ersten Termins nach den für die mündliche Verhandlung gegebenen Vorschriften für unzulässig zu erklären, als umgekehrt dem Richter das freie Ermessen einzuräumen, wie es ihm der §. 2 in Bezug auf die Klagebeantwortung gewährt.

Um sich hierzu für berechtigt zu halten, braucht man nicht zu behaupten oder anzunehmen, daß dieses die klar gedachte Absicht des Gesetzgebers gewesen sei. Es ist möglich, daß der Gesetzgeber bei den §§. 2 und 10 der neuen Verordnung, wie bei den §§. 11 und 29 der Verordnung von 1833 nur an das gewöhnliche Verfahren gedacht hat, und daß beim §. 13 der Zweifel, welcher über die Anwendung der §§. 2 und 10 auf das abgekürzte Verfahren entstehen mußte, seiner Aufmerksamkeit ganz entgangen ist. Eben dann darf und muß man die Lücke im Geiste des Gesetzes ausfüllen. Unterstützt wird aber nichts destoweniger die hier vertheidigte Ansicht durch die Wahrscheinlichkeit[3]), daß man bei der Ausschließung einer Prorogation der mündlichen Verhandlung in schleunigen Sachen insbesondere die hier in Rede stehenden eiligen Prozesse im Auge gehabt hat, in welchem Falle man auch die Bestimmung auf die mit der Klagebeantwortung verbundene mündliche Verhandlung bezogen haben muß, weil sie sonst grade für diese Sachen keine Bedeutung hätte.

Wenn man aber auch den §. 2 in Anwendung bringen wollte, so würde doch nach unsern frühern Bemerkungen die Verlegung des Termins nur aus besonders triftigen Gründen bewilligt werden dürfen. Soll demnach in den Vorladungs-Formularen etwas über die Zulässigkeit einer Prorogation gesagt werden, so wird es doch immer sicherer sein, das Formular nach der hier angenommenen Meinung abzufassen, als

---

1) Proz.-Ord., Th. 27 §. 16 Tit. 28 §. 4 Tit. 30 §. 18.
2) Materialien enthalten übrigens keine bestimmten Andeutungen über die Frage.
3) Auch das rechnen wir dahin, daß in allen Fällen eine Aussetzung der Verhandlung auf Antrag der Parthei verfügt werden dürfe, wenn die Frist, welche ihr der Richter selbst zu ihrer Vorbereitung bewilligen wollte, durch eine ordnungswidrig verzögerte Insinuation gar zu sehr abgekürzt ist.

Digitized by Google

den Verklagten durch eine Belehrung, wie er sie im gewöhnlichen Verfahren erhält, zu Erwartungen zu berechtigen, welche ihn sehr oft oder in der Regel täuschen werden.

4. Anwendbarkeit der §§. 5 und 6 der Verordnung.

Es ist gefragt,

„ob die §§. 5 und 6 auch im abgekürzten Verfahren Anwendung finden."

Richtig verstanden, ist die Frage zu verneinen.

Der Verklagte kann auch in diesem Verfahren mit Berufung auf den Lauf der erbschaftlichen Deliberationsfrist oder wegen ermangelnder Kaution des klagenden Ausländers die Einlassung (§. 5 lit. e u. f) vorläufig ablehnen, und es müssen diese Einreden vor der weitern Verhandlung erledigt werden 1). Ebenso kann er alle andern im §. 5 genannten Einreden vorschützen; nichts hindert ihn, seinen Vortrag mit einer solchen Einrede zu beginnen und, weil ihm zur Abwendung des Kontumacialpräjudizes der ganze Termin zu Gebote steht, so kann es ihm nicht schaden, wenn er nach dem Vortrage einer Einrede darauf anträgt, vorerst darüber zu verhandeln und zu entscheiden. Der Richter ist auch nach Maaßgabe der Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 9 §. 20 ff Tit. 10 §. 60 ff. befugt, einem solchen Antrage Folge zu geben, den Kläger sofort über die Einrede zu hören, das Erforderliche zur Beseitigung eines Anstandes zu verfügen oder, wenn es auf förmliches Erkenntniß ankömmt, über die Einrede zu erkennen, ohne sich vorher auf die Erörterung der Hauptsache einzulassen. Alles das hat keinen Zweifel; folgt aber schon aus den Vorschriften der Prozeßordnung und der Natur der Sache und beruht so wenig auf dem §. 5 der Verordnung, daß in dieser Beziehung die dort unter lit. a—d genannten Einreden vor den s. g. exceptionibus litis finitae (Prozeß-Ordnung Tit. 10 §. 60) und andern Präjudicialpunkten (ebend. §§. 81a 81b) keinerlei Vorzug haben. Es könnte nur die Frage sein, ob etwa der Verklagte, wenn er eine privilegirte Einrede vorbringt, diese aber im Termine verworfen oder sonst erledigt, oder der Antrag auf präjudizielle Erörterung derselben zurückgewiesen wird, nach §§. 5 und 6 die Anberaumung eines neuen Termins zur vollständigen Klagebeantwortung verlangen könne? Dies ist zu verneinen. Die Lage der Sache kann unter übrigens geeigneten Umständen allenfalls zu einer Prorogation der Verhandlung Grund und Veranlassung geben. Aber auf Erfordern muß der Verklagte sich sofort auf die Hauptsache einlassen 2). Die §§. 5 und 6 beziehen sich nach Inhalt und Stellung nur auf das gewöhnliche Verfahren. Sie bilden eine Ausnahme von der Regel, daß den Verklagten bei der Unvollständigkeit der geforderten besondern Klagebeantwortung sofort das im §. 14 der Ver ordnung von 1833angedrohten Präjudiz trifft, ohne daß er später das Versäumte nachholen könnte 3), und es verstand sich dabei von selbst, daß eventuell dem Verklagten zur Vervollständigung der Klagebeantwortung ein neuer Termin bestimmt werden mußte, nicht, weil ihm nach Beseitigung seines Antrages unbedingt eine neue Frist zur Vorbereitung seiner Beantwortung gebührte, sondern weil er die Verfügung des Gerichts auf seine Anträge abzuwarten hat und dann nothwendig anderweitig bestimmt werden muß, wann oder bis zu welcher Zeit die vollständige Beantwortung eingebracht werden soll. Im abgekürzten Verfahren tritt einerseits jene Regel insofern nicht ein, als der Verklagte seine anfänglich unvollständige Erklärung ohnehin im ganzen Verlaufe der mündlichen Verhandlung ergänzen kann, und es fällt andererseits der Grund fort, aus welchem nach Beseitigung einer zunächst vorgebrachten Einrede oder des Antrags auf deren abgesonderte Erörterung ein neuer Termin anberaumt werden muß, wenn der desfallsige Beschluß des Gerichts sofort im Termine erfolgt, was in der Regel geschehen muß. Der Verklagte, welcher nicht zugleich ein Prorogationsgesuch begründen kann, muß sich deshalb immer auf die vollständige Beantwortung der Klage gefaßt hatten. In den schleunigen Sachen, für welche das abgekürzte Verfahren vorzugsweise bestimmt ist, würde auch der Chikane zu viel Raum gegeben sein, wenn es anders wäre.

1) Dies darf nach §. 72 Tit. 10 der Prozeß-Ordnung auch für den Fall behauptet werden, daß der Richter vorerst über eine Einrede verhandelt, sie aber sofort durch Erkenntniß zurückgewiesen hätte.

2) Die Einrede wegen der Kaution wird freilich in diesen einfachen Sachen selten gegründet sein. Aber die Form des Verfahrens steht ihr nicht entgegen.

3) Vergl. hierüber den Aufsatz S. 3 dieses Jahrganges.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 27. Februar 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. März 1847. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von der Trenck ist zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder unterm 8. Februar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Ober-Appellationsgerichts-Rath Fischer zu Posen ist gestorben.

2. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Hildebrandt ist zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 15. Dezember v. J. ernannt.

3. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Deposital-Rendant, Rechnungsrath Hintze zu Halberstadt ist zum Salarien-Kassen-Rendanten und der Land- und Stadtgerichts-Deposital-Kassen-Rendant, Rechnungsrath Holzhausen in Erfurt zum Deposital-Kassen-Rendanten beim Oberlandesgericht zu Halberstadt ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Hähnelt zu Liffa ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor bei dem Land- und Stadtgericht zu Fraustadt ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem bei dem Land- und Stadtgericht in Lötzen beschäftigten Kammergerichts-Assessor Licht bei dem Land- und Stadtgericht zu Storkow, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Winckelmann zu Dorsten beim Land- und Stadtgericht daselbst.

Digitized by Google

Der bei dem Land- und Stadtgericht in Spandau angestellte Kammergerichts-Assessor Bernard ist an das Land- und Stadtgericht in Wittstock versetzt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Meyer die bisher vom demselben interimistisch verwaltete Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht in Warburg definitiv verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath und Gerichts-Kommissarius Oheim zu Gesell ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Steinmetz in Sprottau ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Sagan versetzt und ihm die Praxis bei den Gerichten des Saganer und Sprottauer Kreises gestattet.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Cary zu Arnsberg ist zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Wesel und zum Notarius im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm ernannt.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Müller zu Cöln ist zum Landgerichts-Assessor daselbst, mit dem Dienstalter vom 13. Oktober v. J. und

der Landgerichts-Referendarius Frentz zu Aachen zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Dem Friedensgerichtsschreiber Mosblech zu Renzdorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt, und

der Friedensrichter, Justiz-Rath Brüninghausen zu Riedeggen gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 9.

Allerhöchste Ordre vom 8. November 1846, — die Einleitung gerichtlicher Untersuchungen gegen Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit und deren Stellvertreter betreffend.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 18. v. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß gegen Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit oder deren Stellvertreter wegen der in dieser Eigenschaft begangenen Vergehen, Untersuchungen durch die Gerichte nur auf Antrag der betreffenden Landespolizei-Behörde eingeleitet werden dürfen. — Sie, der Justiz-Minister, haben hiernach die Gerichte mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Letzlingen, den 8. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Februar 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 400. P. 27. Vol. 4.

Digitized by Google

Num. 10.

Allgemeine Verfügung vom 16. Februar 1847 — betreffend die Einrichtung einer Exekutions-Kommission für Berlin.

Das gerichtliche Exekutionswesen innerhalb der Bezirke des Stadtgerichts, Kriminalgerichts und Landgerichts zu Berlin, welches bisher zum Ressort des Kammergerichts einschließlich des Hausvoigteigerichts, des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums, des Stadtgerichts, des Vormundschaftsgerichts, des Landgerichts und des Kriminalgerichts gehörte, ist einer besondern Kommission dieser Gerichte nach den näheren Bestimmungen des nachstehenden Reglements übertragen worden.

Diese Exekutions-Kommission beginnt ihre Funktionen mit dem 1. März d. J. und wird nach §. 6 des Reglements auch die Requisitionen der auswärtigen Behörden um Vollstreckung exekutivischer Maßregeln in Civil- und Vormundschafts-Sachen, sowie wegen Beitreibung von Kosten und Geldbußen erledigen.

Sämmtliche Gerichts-Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt und haben sich darnach in vorkommenden Fällen mit ihren Requisitionen direkt an die Exekutions-Kommission hieselbst zu wenden.

Berlin, den 16. Februar 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichts-Behörden. II c 578. Berlin St. G. Num. 21.

Reglement
für die Exekutions-Kommission in Berlin.

§. 1.

Das Exekutionswesen der in diesem Reglement benannten Gerichte innerhalb der Bezirke des Stadtgerichts, Kriminalgerichts und Landgerichts zu Berlin wird einer besonderen Kommission dieser Gerichte übertragen.

§. 2.

In den Bezirken des Stadtgerichts und Landgerichts zu Berlin gehört vor die Kommission die Verfügung und die Vollstreckung der dem Kammergericht einschließlich des Hausvoigteigerichts, dem Kurmärkischen Pupillen-Kollegium, dem Stadtgerichte, Vormundschaftsgerichte und Landgerichte zuständigen exekutivischen Maßregeln aller Arten und Grade in Civil- und Vormundschafts-Sachen, aus schiedsmännischen Vergleichen und aus schiedsrichterlichen Ausprüchen, mit Einschluß der im §. 22 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 36) gedachten Requisitionen an die Hypothekenbehörden um Eintragung auf die Immobilien, und mit Einschluß der offenen Requisitionen um Hülfsvollstreckung an alle Gerichte, wo der Schuldner oder Vermögensstücke desselben sich befinden, desgleichen die Exekutionen wegen Geldstrafen und Kosten. I. Geschäftskreis der Kommission.

§. 3.

In denselben Grenzen und mit den Befugnissen derselben Gerichte (§. 2) gebühren der Kommission

1. die Regulirungen zur Abwendung der Exekution aus vorläufig vollstreckbaren Erkenntnissen, §§. 7 und 8 Tit. 14 — §. 51 Tit. 27 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung, §. 40 der Verord-

Digitized by Google

nung vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Samml. S. 44) und §. 9 Tit. 18 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung, §. 41 Tit. 44 a. a. O., und aus Erkenntnissen, welche durch die Nichtigkeitsbeschwerde angefochten sind, §. 10 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Gesetz-Samml. S. 305) und Artikel 5 der Deklaration vom 6. April 1839 (Gesetz-Samml. S. 128 und 129).

2. Bei Exekutionen auf Unterlassungen, die Festsetzung der Strafen durch Verfügung oder Erkenntniß nach §. 10 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 33) mit Vorbehalt des an das Kammergericht gehenden Rekurses.

§. 4.

In gleicher Ausdehnung (§. 2) werden der Kommission übertragen:

1. die Regulirungen des Retentionsrechts zwischen Miethern und Vermiethern, nach §. 302 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung;
2. die Verfügungen der gerichtlichen Verkäufe von Schiffsladungen nach §. 1721 Tit. 8 Thl. II des Allg. Landrechts, die Regulirungen des Retentionsrechts zwischen den Schiffern und Empfängern der Ladungen, nach §. 1723 a. a. O. und die gerichtliche Beschlagnahme von Schiffsladungen nach den §§. 1724 und 1725 a. a. O.;
3. der Versuch gütlicher Regulirung, wenn es auf Herausgabe einer zurückbehaltenen Sache, gegen Bestellung annehmlicher Sicherheit ankommt, §. 556 Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts;
4. Die Ausführung von Arrest-Verfügungen im Auftrage oder auf Requisition der hiesigen und auswärtigen Gerichte.

§. 5.

In dem Bezirke des Kriminalgerichts zu Berlin werden alle diesem Gerichte zuständigen Exekutionen zur Beitreibung von Kosten und Geldbußen der Kommission gleichfalls überwiesen.

§. 6.

Der Kommission liegt auch die Erledigung sämmtlicher an die §§. 2 und 5 benannten Gerichte gehörigen Requisitionen der übrigen inländischen und ausländischen Gerichte und der Administrativ-Behörden um Vollstreckung exekutivischer Maßregeln in Civil- und Vormundschafts-Sachen, sowie wegen Beitreibung von Kosten und Geldbußen ob.

§. 7.

Der Kommission steht endlich die Festsetzung der in der Exekutions-Instanz erwachsenen Kosten und Auslagen zu, und sie erläßt auf Antrag der Mandatarien die im §. 8 der Instruktion für die Gerichte zur Ausführung der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Samml. S. 37) gedachte Zahlungs-Verfügung an die Mandanten.

§. 8.

Die Kompetenz der Kommission hört auf durch Eröffnung des Konkurses oder erbschaftlichen Liquidations-Prozesses.

Rücksichtlich der Immobilien hört die Kompetenz der Kommission auf:

1. für die Administration mit der noch von ihr zu verfügenden Einleitung derselben;
2. für die Subhastation mit der nach Erlaß des Mandates, §. 5 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Samml. S. 32) noch von der Kommission zu verfügenden Requisition an den Realrichter um Einleitung der Subhastation.

§. 9.

Abgrenzung Kompetenz Kommission en die kommittirenden Gerichte.

In denjenigen, nach vorstehenden Bestimmungen zur Kompetenz der Kommission gehörigen Sachen, in welchen bei den kommittirenden Gerichten nichts verhandelt ist, namentlich also, wenn die Exekution eines schiedsrichterlichen Ausspruches, §. 176 Tit. 2 Thl. I Allg. Gerichts-Ordnung, oder eines schiedsmännischen Vergleiches nachgesucht wird, oder wenn es sich um eins der §. 4 Num. 1 bis incl. 3 gedachten Geschäfte handelt, sind die Anträge mit den nöthigen Unterlagen bei der Kommission unmittelbar anzubringen.

Digitized by Google

§. 10.

In den bei den kommittirenden Gerichten verhandelten Sachen steht es den Parteien frei, sich ohne Weiteres an die Kommission zu wenden, wenn sie die Kommission in den Stand setzen können, die gesetzliche Zulässigkeit der Anträge ohne Einsicht der Akten zu prüfen. Findet die Kommission gegen ein solches unmittelbares Einschreiten ein gegründetes Bedenken, so hat sie die Beibringung einer Exekutions-Ermächtigung des betreffenden Gerichts zu verlangen.

§. 11.

Die Exekutions-Ermächtigung muß nach anliegendem Formular enthalten:

1. Die Bezeichnung der Sache, die Prozeß-Art, den Vor- und Zunamen, Stand und letzte Wohnung der Parteien; wenn mehrere Litis-Konsorten sind, sämmtlicher Litis-Konsorten — die Namen der Sachwalter und das Aktenzeichen; A.
2. die genaue Angabe dessen, wozu die eine Partei gegen die andere durch das zu vollstreckende Erkenntniß in der Hauptsache für verpflichtet erklärt worden, und zwar, wo es darauf ankömmt, unter wörtlicher Einrückung des Urtels-Tenors, bei mehreren Mitverklagten die Angabe, ob sie solidarisch oder pro rata, bei Erben, ob sie mit dem eigenen Vermögen oder nur mit dem Nachlasse haften;
3. bei einem rechtskräftigen Erkenntnisse, die Bestimmungen des Urtels über den Kostenpunkt, welcher bei einem nur vorläufig vollstreckbaren Erkenntnisse einer nachträglichen Exekutions-Ermächtigung vorbehalten bleibt;
4. die Ermächtigung für die Kommission, die schuldige Partei zur Bewirkung der Leistung durch Exekution (Wechsel-Exekution) nach Vorschrift der Gesetze anzuhalten; bei Erkenntnissen, welche nur vorläufig vollstreckbar sind, unter ausdrücklicher Beifügung dieser Maaßgabe;
5. den Tag der Rechtskraft des Urtels.

§. 12.

Diese Exekutions-Ermächtigung ist bei dem betreffenden Gerichte in Antrag zu bringen und wird in Ausfertigung der Partei selbst zum Gebrauch auf Verlangen ausgehändigt. Wird eine Aushändigung an die Partei nicht ausdrücklich beantragt, so ist auf jedes erste bei dem betreffenden Gerichte angebrachte Exekutions-Gesuch die §. 11 gedachte Exekutions-Ermächtigung zu verfügen und das Exekutions-Gesuch urschriftlich mit der Exekutions-Ermächtigung von dem Gerichte an die Kommission zur weiteren Verfügung abzugeben.

§. 13.

Die Partei kann einen, dem Inhalte der Exekutions-Ermächtigung entsprechenden Antrag nach anliegendem Formular bei dem betreffenden Gerichte stellen, und die Exekutions-Ermächtigung wird alsdann durch eine urschriftliche Verfügung ertheilt, mit dieser aber das Gesuch, wenn nicht eine Aushändigung an die Partei ausdrücklich verlangt wird, an die Kommission zur weiteren Verfügung abgegeben. B.

§. 14.

Ist eine Exekutions-Ermächtigung von dem betreffenden Gerichte ertheilt, so bleibt, so weit nach den Bestimmungen der §§. 2 bis 8 dieses Reglements die Kompetenz der Kommission reicht, eine gleiche Thätigkeit der kommittirenden Gerichte ausgeschlossen.

§. 15.

Will eine Partei ihre exekutivischen Anträge in Sachen, welche bei den kommittirenden Gerichten anhängig sind, lediglich auf die Immobilien des Schuldners beschränken, so steht derselben frei, sich an das Gericht selbst zu wenden und das Gericht hat auf diese Anträge, namentlich auch wenn die Requisition an die Hypotheken-Behörde nach §. 22 der Verordnung vom 4. März 1834 (Ges. S. S. 36) beantragt wird, unmittelbar zu verfügen. Wird jedoch in einer solchen Sache später eine Exekutions-Ermächtigung ertheilt, so ist gleichzeitig von demjenigen, was das Gericht selbst auf die Anträge rücksichtlich der Immobilien verfügt hat, der Kommission von dem Gerichte Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

§. 16.

In Mandats-Sachen bedarf es, wenn innerhalb der Mandatsfrist Einwendungen nicht erhoben sind, keiner besonderen Exekutions-Ermächtigung, sondern es steht dem Mandatskläger nach Ablauf der Mandatsfrist frei, bei dem Gerichte dahin anzutragen, daß die den Mandats-Erlaß betreffenden Pieçen urschriftlich statt der Exekutions-Ermächtigung an die Kommission abgegeben werden. Dasselbe findet in Bagatell-Sachen, im Falle der Kontumaz des Verklagten, jedoch erst nach Ablauf der Restitutionsfrist Statt.

§. 17.

Ist nach diesen Bestimmungen (§§. 9 bis 16) bei der Kommission die Exekutions-Instanz eingeleitet, so sind alle dieselbe betreffende Anträge beider Theile bei der Kommission anzubringen und von dieser zu erledigen.

§. 18.

III. Verfahren. Das Verfahren der Kommission ergiebt sich aus den gesetzlichen Vorschriften, wobei noch nachstehende Punkte zu beachten sind.

§. 19.

Wird gegen einen Schuldner, gegen welchen die Exekution bereits einmal fruchtlos vollstreckt worden ist, innerhalb Jahresfrist in derselben, oder in einer anderen Sache von Neuem Exekution gesucht, so kann die Kommission die Exekution so lange ablehnen, bis bestimmte Vermögens-Objekte des Schuldners zur Auspfändung angegeben werden.

Hat der Schuldner in einem solchen Falle sein Vermögen bereits manifestirt, so ist dem Exekutionssucher Abschrift des Protokolles über diese Vermögens-Manifestation zu ertheilen.

§. 20.

Werden Interventions-Ansprüche auf abgepfändete bewegliche Sachen oder angegriffene Aktivforderungen erhoben, oder suchen mehrere Gläubiger aus den nämlichen zu ihrer aller Befriedigung unzureichenden Gegenständen ihre Befriedigung, §. 51 Tit. 51 Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung, oder endlich, werden Einwendungen gegen die Exekution, welche nach §. 6 der Verordnung vom 4. März 1834 (Ges. S. S. 32) die Exekution hemmen, geltend gemacht, so ist stets von der Kommission in einem anzuberaumenden Termine eine gütliche Regulirung der Sache zu versuchen, und erst, wenn diese durch Weigerung der Erklärung oder bestreitende Erklärung fehlschlägt, die Sache an das betreffende Gericht zur weiteren Verfügung abzugeben.

Das Gericht hat der Kommission von dem Ausgange des Interventions-Prozesses oder des Prioritäts-Verfahrens von Amtswegen Nachricht zu geben, und ihr von sämmtlichen auf die Einwendungen ergangenen Erkenntnissen Abschrift des Tenors mitzutheilen; §. 40 Tit. 24 Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung.

§. 21.

Auch von Eröffnung der Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse haben die Gerichte die Kommission in Kenntniß zu setzen. Bei wechselfähigen Gemeinschuldnern ist schon von der Einleitung einer Provokation auf Konkurs-Eröffnung, mit Angabe des Tages, an welchem die Provokation eingegangen ist, der Kommission Nachricht zu geben, §. 49 Tit. 27 Th. I Allg. Gerichts-Ordnung, sowie von dem Ausgange der Sache, eben so in allen Fällen von der Erlassung eines offenen Arrestes, §. 21 Tit. 50 Th. I Allg. Gerichts-Ordnung, von dessen Zurücknahme, nicht minder von der Einleitung einer Provokation auf ein General-Moratorium, §. 63 ff. Tit. 47 Th. I Allg. Ger.-Ordnung, und eines Gesuches um Verstattung zur Güterabtretung, §. 13 Tit. 40 a. a. O. und von dem Ausgange dieser Prozesse.

§. 22.

IV. Verhältniß der Kommission zu den Kassen-Verwaltungen. Die gerichtlichen Kassenverwaltungen treten zu der Kommission in das Verhältniß eines Exekutionssuchers; sie haben jede einzelne exekutivische Maaßregel gegen den Debenten in Antrag zu bringen und erhalten von dem Resultate Nachricht.

Digitized by Google

Wegen Vollstreckung der Mobiliar-Exekutionen in Kassensachen sind von den Gerichten in bestimmten Zeiträumen wiederkehrende General-Requisitionen unter Beilegung von Debenten-Listen, welche nach den Revieren geordnet sind, zu erlassen.

Maaßregeln zur Sicherung des Kassen-Interesses, welche nicht rein exekutivischer Art sind, namentlich Eintragungen auf die Immobilien des Debenten auf den Grund des den Königlichen gerichtlichen Salarienkassen nach §. 12 Tit. 51 und §. 402 Tit. 50 Th. I A. G. O. zustehenden gesetzlichen Titels zur Hypothek, bleiben zur unmittelbaren Verfügung der Kassenverwaltungen, resp. Beantragung bei dem betreffenden Richter.

Die Aussetzung der Exekution in Kassensachen wegen Stundung oder Bewilligung von Terminal-Zahlungen ist durch Formularscheine, welche den Debenten ausgehändigt werden, oder durch unmittelbare Formularschreiben an die Kommission von den Kassenverwaltungen zu bewirken.

§. 23.

Beschwerden über die Kommission hat das Kammergericht zu erledigen.

§. 24.

V. Innere Einrichtung der Kommission.
1. Personal.

Die Kommission besteht aus einem Dirigenten und der erforderlichen Zahl von Mitarbeitern, welche die Qualifikation zum höhern Richteramte haben müssen. Die Kommission bildet ein Kollegium. Die von den Mitgliedern der Kommission aufgenommenen Verhandlungen haben gerichtlichen Glauben, und die vor ihnen innerhalb des Geschäftskreises der Kommission geschlossenen Vergleiche sind gerichtliche.

Der Kommission werden die nöthigen Subaltern- und Unterbeamten beigegeben.

§. 25.

Der Dirigent der Kommission hat die den Geschäftsgang betreffenden Anordnungen selbstständig zu erlassen. Er führt die Aufsicht über die ganze Geschäftsverwaltung und ist der nächste Dienstvorgesetzte sämmtlicher, zu der Kommission gehörigen Beamten, mit den aus §. 23 des Gesetzes vom 29. März 1844 (Ges. S. S. 81) folgenden Befugnissen. Seine vorgesetzte Dienstbehörde ist das Kammergericht.

§. 26.

2. Geschäftsvertheilung.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Beamten liegt dem Dirigenten der Kommission ob.

Der Amtssprengel der Kommission wird zu diesem Zwecke in die durch das Bedürfniß bedingte Anzahl von Revieren abgetheilt, und den einzelnen Exekutoren werden Reviere zugewiesen; es ist jedoch mit den Revieren von Zeit zu Zeit zu wechseln, und einzelnen Exekutions-Vollstreckungen in dem einen Reviere können dem Exekutor eines anderen Reviers übertragen werden.

§. 27.

3. Geschäftsgang.

Der Geschäftsgang ist in Beziehung auf Registratur-, Expeditions- und Kanzleiwesen möglichst zu vereinfachen.

§. 28.

4. Registratur.

Zur Kontrole der Geschäfte wird ein Journal für jedes Revier nach vorliegendem Schema geführt, aus welchem alle in einer Sache ergangene Verfügungen sich ergeben müssen und zur Uebersicht dieses Journals ein nach anliegendem Schema eingerichtetes alphabetisches Verzeichniß der Personen, gegen welche Exekutionsanträge vorgekommen sind. Aus dem letzten müssen zugleich diejenigen Schuldner erhellen, gegen welche die Mobiliar-Exekution fruchtlos vollstreckt worden ist, und welche ihr Vermögen bereits eidlich manifestirt haben.

C.

D.

Besondere Akten sind nur dann anzulegen, wenn die exekutivischen Maßregeln gegen einen Schuldner, namentlich durch das Andringen mehrerer Gläubiger, durch die Mannigfaltigkeit oder Erheblichkeit der Exekutions-Objekte, verwickelt werden, und die Kommission deshalb zu ihrer eigenen Deckung die Anlegung von Akten für nothwendig erachtet. Uebrigens haben die Registraturen sämmtlicher im §. 2 und 5 genannten hiesigen Gerichte den Anweisungen des Dirigenten der Kommission zur Verabfolgung von Akten Folge zu leisten.

Digitized by Google

§. 29.

5. Expedition und Kanzlei. Unstatthafte Gesuche können zur Ersparung der Schreiberei mit den zurückweisenden Original-Verfügungen den Parteien urschriftlich mit den Anlagen zurückgegeben werden.

Es sind soweit als möglich Formulare anzuwenden, ohne daß es der Zurückbehaltung expedirter Konzepte der Verfügungen bedarf.

§. 30.

6. Insinuationen. Die Insinuation der Verfügungen und Zahlungsbefehle erfolgt durch die Post.

§. 31.

7. Ablieferung der Kassengelder. Die Ablieferung der von den Exekutoren eingegangenen Kassengelder erfolgt an die betreffenden Kassen unmittelbar, und die Ablieferungslisten (Allg. Verfügungen vom 13. Januar und 12. März 1842. Just.-Min.-Bl. S. 30 und 100) dienen zur Kontrole.

§. 32.

8. Unterschrift und Siegel. Die Kommission bedient sich in ihren Ausfertigungen und Verfügungen der Unterschrift:

„Exekutions-Kommission in Berlin"

und des Siegels für Untergerichte (Allg. Verfügung vom 9. November 1839 No. 4 Just.-Min.-Bl. 1839 S. 375) mit jener Umschrift.

§. 33.

9 Geschäfts-Lokal. Das Geschäftslokal der Kommission ist im Gebäude des Stadtgerichts.

§. 34.

10. Schuldgefängniß. Der Kommission werden die Schuldgefängnisse des Stadtgerichts und der Hausvoigtei überwiesen, die letzteren für die Exmirten. Die Alimenten-Vorschüsse werden wie bisher eingezahlt und verrechnet.

§. 35.

IV. Anlehnung an das Stadtgericht. Wo es auf Kalkulatur-Arbeiten ankommt, bedient die Kommission sich der Kalkulatur des Stadtgerichts.

1. Kalkulatur.

§. 36.

2. Kassenverwaltung. Ueber die bei der Kommission zum Ansatz kommenden Kosten und Stempel wird eine besondere Sportelkontrole geführt, dieselben gehen jedoch durch die Salarien-Kassen-Verwaltung des Stadtgerichts.

§. 37.

3. Asservatorium. Wo es auf Asservation oder Deposition ankommt, bedient sich die Kommission des Asservatorii und Depositorii des Stadtgerichts.

Berlin, den 16. Januar 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

Besondere Abdrücke dieses Reglements sind à 5 Sgr. von der Heymann'schen Buchhandlung zu beziehen.

A.

In der Prozeß-Sache de
wohnhaft vertreten durch den Justiz

Kläger
Widerbeklagte

wider

d , wohnhaft
vertreten durch den Justiz-

Verklagte
Widerkläger

Litt. Num. de 184

wird die Exekutions-Kommission ermächtigt, das am ten rechtskräftig gewor-
dene (das am ten ergangene vorläufig vollstreckbare)
welches verordnet, daß

nach Vorschrift der Gesetze gegen d Verklagte
Widerkläger
zu vollstrecken.

Berlin, den ten

Königl. Kammergericht (Stadtgericht) (Landgericht.)

Der Exekutor hat hiernach die Exekution in die bewegliche Habe d
wohnhaft wegen Thlr. Sgr. Pf. in der Hauptsache und wegen
Thlr. Sgr. Pf. nebst pro Cent Zinsen seit Exekutions-
Kosten und Stempel zu vollstrecken und ist zur Empfangnahme des Geldes ermächtigt.

Berlin, den ten

Königliche Exekutions-Kommission.

Der Exekutor hat hiernach die Exekution gegen die Person d
wohnhaft wegen Thlr. Sgr. Pf. nebst pro Cent Zinsen seit
in der Hauptsache und Thlr. Sgr. Pf. Exekutions-Kosten und Stempel zu voll-
strecken und ist zur Empfangnahme des Geldes ermächtigt.

Berlin den ten

Königl. Exekutions-Kommission.

Digitized by Google

B.

Berlin, den

In der Prozeßsache Königl. Kammergericht. Stadtgericht. Landgericht.
de
wohnhaft
vertreten durch

Kläger, Widerbeklagter

wider

d
wohnhaft
vertreten durch

Verklagte, Widerkläger
Litt. Num. de 184

Sign.

Urschriftlich der Exekutions-Kommission mit der Exekutions-Ermächtigung nach dem Antrage.

Berlin, den

Königl. Kammergericht (Stadtgericht) (Landgericht.)

Unterschrift des Präsidenten resp. Dirigenten und des Dezernenten.

ist durch das am ten
rechtskräftig gewordene (das am ten
ergangene, vorläufig vollstreckbare) Erkenntniß verordnet, haben die Parteien sich dahin verglichen) daß

ich trage dahin an,
die Exekutions-Kommission zur Vollstreckung dieses Erkenntnisses (Vergleichs) zu ermächtigen, und
bringe als Exekutions-Gegenstand wegen Thlr. Sgr. Pf. zunächst
das Mobiliar des Verklagten (Widerverklagten)
oder
die Forderung von
welche dem Verklagten (Widerverklagten) an den zusteht, in Vorschlag, indem ich bitte, die letztere im Wege der Exekution in Beschlag zu nehmen (mir nach §. des Gesetzes vom 4 Juli 1822 mit dem Rechte der Assignation (Cession) zu überweisen.)

Digitized by Google

C.

Exekutions-Journal des 1. Reviers (Exekutor N. N.)

Laufende Nummer.	Praesentatum der Eingabe.	Name des Gerichts und Akten-Zeichen.	Name und Wohnung des Extrahenten und seines Sachwalters.	Ob das Gesuch zurückgewiesen worden, und Datum der Verfügung.	Name und Wohnung des Exequenden und seines Sachwalters.	Was durch die Exekution bewirkt werden soll.	Wann das Ankündigungs- oder Kosten-Erstattungs-Mandat zur Post gegeben.	Wann dem Exekutor das Exekutions-Mandat zugestellt worden.	Wann das Exekutorium wegen Aufhebung der Exekution oder Fristbewilligung zurückgegeben worden.	Wann der Exekutor berichtet hat.	Kurzer Inhalt des Berichts.	Num. der Auktions-Kontrole.	Ob Jemand und wer intervenirt hat.	Wann der Recherche-Termin angestanden hat.	Ob und wann der Verkauf der Sachen verfügt worden.	Ob und wann die Freigebung der Sachen verfügt worden.	Ob und wann der Manifestations-Eid geleistet worden.	Wann der Magistrat um Ermittelung der Zahlungs-Modalitäten requirirt worden.	Ob, von wo ab und zu welchen Terminal-Zahlungen der Debent verstattet worden.	Wann Personal-Arrest verfügt worden.	Tag der Freilassung.	Sonstige Verfügungen und Bemerkungen in der Sache.

Digitized by Google

D.

Name und Wohnung des Erequenden.	Nummer der Exekutions-Journale, unter denen er vorkommt.	Ob und wann die Exekution fruchtlos gegen ihn vollstreckt worden.	Ob und wann er sein Vermögen eidlich manifestirt hat.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

(Ausgegeben am 6. März 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. März 1847. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Heising zu Paderborn ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht daselbst, mit dem Dienstalter vom 27. August v. J., und

der Kammergerichts-Referendarius Elteſter zum Assessor beim Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 19. Januar d. J. ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Dr. jur. Grosch zu Breslau ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Lubowski, mit dem Dienstalter vom 20. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Graf von Finckenstein, mit dem Dienstalter vom 26. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Hosius, mit dem Dienstalter vom 7. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath von Ossowski zu Elbing ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Alt-Landsberg, und

der Land- und Stadtgerichts-Rath Briegen zu Breden zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Horstmar ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Beyer zu Insterburg ist zum Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Tilsit, unterm 20. Februar d. J., und

der Land und Stadtrichter Eyssenhardt zu Naumburg am Quais zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem Land- und Stadtgericht in Liegnitz, unterm 13. Februar d. J. Allerhöchst ernannt.

Digitized by Google

Dem kaufmännischen Assessor bei dem See- und Handelsgericht zu Stettin, Kaufmann Sauer, ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt und als sein Nachfolger der Kaufmann Teitge bei dem gedachten See- und Handelsgericht bestätigt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wiedemhöver in Warendorf ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Ahlen und zum Notarius im Departement des Oberlandesgericht zu Münster ernannt.

Die Justiz-Räthe, Justiz-Kommissarien Koch beim Land- und Stadtgericht zu Halberstadt und Aschenborn zu Schweidnitz sind gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 11.

Plenar-Beschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 11. Mai 1846, — zu §§. 139, 140, 142—144 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts.

a. Plenar-Beschluß.

1. Das Recht des Zwischenraums nachbarlicher Grundstücke (§§. 139, 140) jus interstitii — und das Recht auf Licht und Aussicht (§§. 142—144) prospectus coeli, sind zwei von einander völlig verschiedene Befugnisse.

2. Neu errichtete Gebäude im Sinne der §§. 139—140 sind nur solche, welche auf einem Platze aufgeführt worden, worauf bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat.

   Hat auf dem Platze bereits früher ein Gebäude gestanden, ist dasselbe abgebrochen worden und hat der Platz eine neue Bestimmung erhalten, es soll darauf aber wiederum ein Gebäude aufgeführt werden, so ist in jedem einzelnen Falle nach den Umständen, — je nachdem nach den Grundsätzen des Privatrechts aus der dem Platze gegebenen Bestimmung ein Aufgeben des Rechts des Wiederaufbaues gefolgert werden kann, — zu beurtheilen: ob dasselbe zu den neu zu errichtenden Gebäuden zu zählen ist oder nicht.

3. Die §§. 142—143 finden auch bei neuen Bauten auf bisher zum Bau benutzte Stellen und bei Erhöhungen alter Gebäude Anwendung.

Angenommen in Pleno am 11. Mai 1846.

b. Protokoll vom 11. Mai 1846.

In der heutigen Sitzung des Geheimen Ober-Tribunals kamen in der Lehre „über die Errichtung neuer, sowie über den Wiederaufbau und die Erhöhung bereits vorhandener Gebäude," die Rechtsverhältnisse in Betreff des Zwischenraums nachbarlicher Grundstücke (jus interstitii) und des Rechts auf Licht und Aussicht (prospectus coeli)

zur Berathung.

Die einem Jeden zustehende Befugniß, „seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, bereits vorhandene Gebäude zu verändern (§. 65 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts) und sie so nahe an

Digitized by Google

die Grenze und so hoch zu bauen, als er es für gut findet" (§. 141 daselbst) ist außer den allgemeinen polizeilichen (§§. 66 u. folg.) auch noch gewissen privatrechtlichen, zum Besten der Nachbarn angeordneten Beschränkungen,

sowohl in Betreff des Zwischenraums nachbarlicher Grundstücke, als in Betreff des Fenster- und Lichtrechts

unterworfen.

Der §. 139 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts verordnet:

Neu errichtete Gebäude müssen von ältern schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizei-Gesetze ein Anderes vorschreiben, wenigstens 3 Werkschuhe zurücktreten.

§. 140. Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebauten Platz des Nachbars, so ist ein Abstand von anderthalb Werkschuhen hinreichend.

§. 142. Sind jedoch die Fenster des Nachbars, vor welchem gebaut werden soll, schon seit 10 Jahren oder länger vorhanden, und die Behältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus dem ungeöffneten Fenster des untern Stockwercks den Himmel erblicken könne.

§. 143. Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer andern Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur so weit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerks den Himmel sehen kann.

§. 144. Sind aber die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, noch nicht seit 10 Jahren vorhanden, so ist der Bauende blos an die §. 139 bestimmte Entfernung gebunden.

Die §§. 145 und 146 enthalten den Fall

eines besonders vom Nachbar erworbenen Untersagungsrechts,

und der §. 147 enthält Bestimmungen

über das Eigenthum und den Gebrauch des unbebauten Zwischenraums.

Der Sinn dieser Paragraphen ist schon in mehreren Beziehungen streitig geworden.

A. In der Sache W. wider B.

Hart an einer Grenze stand einerseits der hölzerne Pferdestall des B., andererseits ein Holzschuppen des ꝛc. W.

B. riß seinen Stall ein, und baute statt dessen einen massiven, mit Fenstern nach der Seite des W. Etwa 1½ Jahr später baute W. an der Stelle seines eingefallenen Schuppens ebenfalls ein massives Gebäude und verbaute damit die Fenster des B. Der letztere klagte aus §. 139 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts. Der erste Richter wies ihn ab, weil die Voraussetzung eines neu errichteten Gebäudes fehle; der Appellationsrichter fand den §. 139 anwendbar und erkannte abändernd, auf Abbruch und Zurückziehung des W.'schen Gebäudes um wenigstens 3 Werkschuhe. Der zweite Senat des Geheimen Ober-Tribunals vernichtete das Appellations-Erkenntniß, bestätigte in der Sache selbst das erste Urtheil und ließ folgende Rechtssätze in das Präjudizienbuch eintragen.

Num. 773 — zu §. 139 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts:

„Neu errichtete Gebäude im Sinne des §. 139 sind nur solche, welche entweder auf einem Terrain aufgeführt worden, wo bisher noch kein Gebäude gestanden hat, oder auf einem solchen Platze, dem nach Wegräumung eines darauf befindlich gewesenen Gebäudes späterhin eine andere Bestimmung gegeben und welcher, dieser gemäß, genutzt ist. Jene Gesetzstelle findet daher keine Anwendung auf Neubaue, die auf schon mit Gebäuden besetzt gewesenen und zu keiner andern Bestimmung gewidmeten Bauplätzen ausgeführt worden."

Num. 774 — zu §. 141—145 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts:

Digitized by Google

„Mit dieser Beschränkung des Begriffs „neu errichtete Gebäude" kann auch der §. 144 nur zur Anwendung kommen, wenn der Neubau höher geführt werden soll, als das alte Gebäude gewesen ist. Die Luftsäule über dem Grundstücke gehört dem Eigenthümer und sein Dispositionsrecht in deren Grenze kann nur vermöge eines durch Ablauf der gesetzlichen Frist erlangten Fensterrechts (§. 142) oder durch ein ex speciali titulo erworbenes Untersagungsrecht des Nachbars beschränkt werden.

B. In der Sache M. wider Bl.

Der Verklagte hatte im Jahre 1835 sein baufälliges Haus neu erbaut und durch die Erhöhung der Brandmauer ein seit 7 Jahren vorhandenes Giebelfenster des Klägers verdeckt. Der Kläger verlangte:
die Wiederherstellung des Fensters;
das zweite, ebenfalls günstige Urtheil wurde im Wege der Nichtigkeits-Beschwerde angegriffen.

Der zweite Senat des Geheimen Ober-Tribunals vernichtete das Appellations-Erkenntniß, wies den Kläger ab, und ließ in dem Präjudizien-Buche folgenden Rechtssatz eintragen:

Num. 895. „Die Vorschrift des §. 142 bezieht sich auf die Errichtung neuer Gebäude auf bis dahin unbebaut gewesenen Räumen und findet daher bei einer vom Nachbar vorgenommenen bloßen Erhöhung seines Gebäudes in eigener Luftsäule keine Anwendung."

C. In einem jetzt vorliegenden Streitfalle H. wider Sch. und K.

Der Verklagte H. ließ ein Hintergebäude einreißen und dasselbe auf den alten Grenzen mit erhöhtem Dache wieder aufbauen. Die Kläger verlangten principaliter nach §. 139 Abrückung des Gebäudes um 3 Werkschuhe oder theilweise Abtragung, eventualiter, da ihre gegen das Gebäude gerichteten Fenster länger als 10 Jahre bestanden, nach §. 142 Abrückung bis zur Gewährung des Blicks nach dem Himmel.

Der erste Richter wies sie ab, der Appellationsrichter erkannte der zweiten Alternative des Hauptantrages gemäß, auf Zurückziehung des Dachs in gewisse Höhe um 3 Werkschuhe.

Der zweite Senat des Geheimen Ober-Tribunals ging von der Ansicht aus:
daß das Aufsetzen eines neuen Stockwerks auf den Unterstock eines bereits vorhandenen Gebäudes im Sinne der §§. 139, 142, 143 Titel 8 Theil I des Allg. Landrechts für einen neuen Bau zu erachten, diese Rechtsfrage daher mit dem Präjudiz 895 im Widerspruch stehe,
und brachte darum die Sache zur Entscheidung des Plenums. Diese Entscheidung erschien schon darum nothwendig, weil die Sätze von 774 und 895 nicht neben einander bestehen können.

Der Satz 774 gestattet zwar die Höherführung eines alten Gebäudes, läßt jedoch eine Ausnahme eintreten, wenn die Fenster des Nachbars schon 10 Jahre lang vorhanden waren, oder wenn derselbe ein Untersagungsrecht erworben hat.

Der Satz 895 gestattet die Höherführung unbedingt.

Die dem Plenum vorgelegte Frage lautet:
Finden die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 8 §§. 139, 140, 142—147 nur bei neu errichteten Gebäuden auf bis dahin unbebaut gewesenen Räumen Anwendung?

Es kamen dabei folgende Momente zur Erwägung.
Das Allgemeine Landrecht hat die Bestimmungen über den Zwischenraum zwischen Häusern und den Grundstücken des Nachbars, so wie über das Fensterrecht des letztern unter dem Marginal:
„Vom Licht und von der Aussicht"

Digitized by Google

zusammengestellt, und in dem §. 144 sogar auf den §. 139 verwiesen, so daß es den Anschein gewinnt, als ob in dem Falle, wenn die Fenster des Nachbars noch nicht seit 10 Jahren vorhanden sind, der Bauende allemal 3 Werkschuhe zurücktreten müsse.

Es wurde dagegen bemerkt:
daß die Beschränkungen der Baubefugnisse in Beziehung auf den Zwischenraum, und in Beziehung auf das Fensterrecht, von einander ganz unabhängige Beschränkungen sind, welche man nicht mit einander vermischen dürfe; daß sie nur zum Besten gewisser Personen (der Nachbarn) festgesetzt worden, durch verbindliche Willenserklärungen dieser Personen (§. 191 a. a. O.) ganz oder theilweise aufgehoben werden könnten, und darum in beiden Beziehungen der vorhandene Besitzstand von entscheidendem Gewicht sei,
und aus diesen Gründen die ältere, in den Sätzen Num. 773 und 774 ausgesprochene Meinung vertheidigt.

Es wurde daher zunächst die Frage zur Abstimmung gebracht:
Ist nach den Begriffen des Allg. Landrechts Theil I Titel 8 §. 139 und 140 das Recht auf den Zwischenraum zwischen Nachbargrundstücken (jus interstitii) ein, von dem Rechte des Lichts und der Aussicht (prospectus coeli) verschiedenes —
oder
bilden beide ein Recht?
und diese Frage zu Gunsten der ersten Alternative entschieden.

Nachdem dieser Satz festgestellt und dadurch ausgesprochen war,
daß das Recht auf den Zwischenraum ein von dem Recht auf Licht und Aussicht ganz unabhängig zu beurtheilendes sei,
sollte mit Rücksicht auf den Satz Num 773 des Präjudizienbuchs die Frage zur Abstimmung gelangen:

Ist der Ausdruck „neu errichtete Gebäude" im §. 139, und der Ausdruck „neue Gebäude" im §. 140 nur auf solche Gebäude zu beschränken, welche auf einem Platze aufgeführt werden, worauf bis dahin noch kein Gebäude gestanden hat?

Diese Frage wurde jedoch ohne Abstimmung bejahend entschieden, wobei zugleich geltend gemacht wurde, daß, wenn auf einem Platze bereits ein Gebäude gestanden, in der Folge abgebrochen worden, und der Platz eine neue Bestimmung erhalten habe und nun wiederum bebaut werden solle, sich darüber keine allgemeine Regel aussprechen lasse, dieser Fall vielmehr immer nur in concreto entschieden werden könne, da es hierbei auf die obwaltenden Umstände und ob daraus ein Aufgeben des Rechts gefolgert werden dürfe, ankommen werde.
Hiernach modificiren sich die Präjudizien Num. 773 und 774.

Was endlich das Recht auf Licht und Aussicht (prospectus coeli) betrifft, so wurde die Frage:
Finden die §§. 142, 143 Titel 8 Theil I des Allg. Landrechts nur bei neu errichteten Gebäuden auf bis dahin unbebaut gewesenen Räumen,
oder
finden sie auch bei neuen Bauten auf bisher zum Bau benutzten Stellen, und bei Erhöhungen alter Gebäude Anwendung?
bei der erfolgten Abstimmung für die zweite Alternative entschieden, wodurch der Satz Num. 895 des Präjudizienbuchs aufgehoben wird.
Es sind hiernach die Eingangs aufgeführten Sätze zum Beschluß erhoben worden.

I. 672. E. 39.

Digitized by Google

Num. 12.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 11. Dezember 1846, — über die Auslegung des §. 169 Tit. 2 Th. II des Allgemeinen Landrechts.

a. Plenar-Beschluß.

Unter den im §. 169 Tit. 2 Th. II des Allgemeinen Landrechts erwähnten Kapitalien der Kinder, über welche die Verwaltung des Vaters eingeschränkt ist, sind auch solche zu verstehen, für welche vom Vater den Kindern besondere Sicherheit (Spezial-Hypothek) bestellt worden.

Angenommen in Pleno den 11. Dezember 1846.

b. Protokoll vom 11. Dezember 1846.

In der heutigen Sitzung des Geheimen Ober-Tribunals wurde nachstehender Gegenstand zur Berathung gezogen.

Die §§. 168 und 169 Tit. 2 Th. II des Allgemeinen Landrechts verordnen:

§. 168. „Von dem nicht freien Vermögen der Kinder gebührt dem Vater, so lange die väterliche Gewalt dauert, die Verwaltung und der Nießbrauch."

§. 169. „Ausstehende Kapitalien der Kinder kann der Vater nach Gutbefinden einziehen, anderweitig belegen oder auch sich selbst zum Schuldner dafür bestellen, insofern nicht ein solches Kapital den Kindern zur Sicherheit besonders verschrieben, oder die Verwaltung des Vaters darüber durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärung eingeschränkt ist."

In Beziehung auf diese letztere Vorschrift hatte sich bei der Entscheidung zweier Rechtsstreitigkeiten, in welchen es auf die Frage ankam:

> ob ein Vater, der für ein seinen Kindern von einem Ascendenten zugefallenes — an sich als nicht freies Vermögen anzusehendes Erbtheil mit seinem Grundstücke Hypothek bestellt hat, späterhin über das hypothekarische Kapital ohne Einwilligung der vormundschaftlichen Behörde beliebig disponiren und das Kapital einziehen oder cediren könne?

ein Konflikt der Meinung zwischen dem dritten und dem zweiten Senate herausgestellt.

Der letztere hatte nämlich in der von ihm am 9. Juli 1836 entschiedenen Sache die Ansicht ausgesprochen:

> „daß der §. 169 auf Fälle solcher Art — wo der Vater selbst für das Vermögen seiner Kinder Sicherheit bestellt habe — gar nicht anwendbar sei, dies Gesetz vielmehr unter
>
> „ausstehenden Kapitalien"
>
> nur solche verstehe, die im Zeitpunkte des Beginnes der väterlichen Verwaltung schon — also bei Dritten — ausstehen. Eben so wenig passe auf Kapitalien, für welche der Vater mit seinen Grundstücken Sicherheit bestellt habe, die zweite Bezeichnung:
>
> „daß sie den Kindern zur Sicherheit besonders verschrieben seien;"

Digitized by Google

denn in diesen Worten liege gerade eine Hindeutung auf den Unterschied zwischen dem Interesse des Vaters als Verwalters und Nießbrauchers und dem besonderen der Kinder, denen die Kapitalien als Gläubigern verschrieben worden, und könnten mithin nur solche Kapitalien darunter verstanden werden, welche ein Dritter den Kindern mit Rücksicht auf dieses ihr besonderes Interesse verschrieben habe.

Der dritte Senat ist jedoch in seinem Beschlusse vom 30. Mai 1846 dieser Ansicht nicht beigetreten und hat angenommen:

wie es zur Anwendung des §. 169 a. a. O. genüge, daß den Kindern mit dem fraglichen Kapitale besondere Sicherheit bestellt worden, und es einerlei sei.

ob der Vater selbst oder ein Dritter das Kapital schulde,

so wie,

ob durch die besondere Verfügung eines Andern, welcher das Kapital den Kindern zugewandt habe, die Bestellung der Sicherheit für dasselbe speziell verordnet sei, oder der Vater solche anerkannt habe.

Die hieraus sich ergebende zweifelhaft gewordene Frage soll daher durch die Entscheidung des Plenums erledigt werden.

Die beiden Referenten hatten sich der neueren Meinung angeschlossen, und auszuführen gesucht, daß bei dem im §. 169 gebrauchten Ausdrucke:

„ausstehende Kapitalien"

nicht sowohl das Verhältniß des Vaters, als vielmehr die Rechte und das Verhältniß der Kinder ins Auge gefaßt worden, in Beziehung auf letztere aber es gleichgültig sei:

ob das Kapital, welches den Kindern zur besonderen Sicherheit verschrieben worden, bei einem Dritten ausstehe, oder ob der Vater das Kapital selbst an sich genommen und den Kindern eine besondere Schuld- und Pfandverschreibung darüber ausgestellt habe.

In Beziehung auf den Vater betreffe das Gesetz den Fall, wo der Vater, obschon den Kindern nach §. 176 und 177 a. a. O. zu ihrer Sicherheit ein gesetzliches Vorrecht hinsichtlich ihres Vermögens im Allgemeinen eingeräumt worden, doch verpflichtet sei, ihnen noch besondere Sicherheit zu bestellen, und schränke, wenn dies geschehen sei, die Dispositions-Befugniß desselben über die besonders sicher gestellten Kapitalien ein.

Auch würde ja die, von dem Vater, sei es nun auf den Grund gesetzlicher oder kontraktlicher Verpflichtung den Kindern bestellte Sicherheit ganz illusorisch sein, wenn es in seiner Willkühr stände, durch entgegengesetzte Dispositionen diese Sicherstellung wieder aufzuheben.

Zur Unterstützung dieser Ansicht wurde nach eröffneter Diskussion noch angeführt, daß eine etwanige Aufhebung der erfolgten Sicherstellung ja nicht als ganz unzulässig dargestellt, sondern nur für erforderlich erachtet werden solle, daß der Vater, wenn es sich um eine solche Aufhebung handle, die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts einhole, und die Unschädlichkeit dieser Aufhebung demselben nachweise oder sich die Einwilligung der majorennen Hauskinder verschaffe.

Dagegen wurde von anderer Seite entgegnet: Es handle sich hier nur um die Frage: auf welche Fälle der §. 169 Anwendung finde. —

Digitized by Google

Die Stellung deſſelben und der ganze Zuſammenhang ergäben aber, daß dabei nur ſolche Kapitalien vorausgeſetzt werden, welche bei Dritten ausſtänden, und den Kindern zur Sicherheit beſonders verſchrieben worden. Wie es in den Fällen zu halten ſei, wenn der Vater verpflichtet ſei, den Kindern beſondere Sicherheit zu beſtellen, beſtimmten beſondere Vorſchriften, namentlich die §§. 179 folgende, und §. 188 ſetze feſt, daß eine ſolche Sicherſtellung nur eben die Rechte, wie eine eingetragene vormundſchaftliche Kaution habe.

Daß auch eine ſolche von dem Vater nicht einſeitig und willkührlich aufgehoben werden dürfe, ſei allerdings unzweifelhaft, allein keineswegs aus §. 169 herzuleiten, der für dieſen Fall gar nicht beſtimmt ſei, ſondern folge aus allgemeinen Rechts-Prinzipien und den analogen Vorſchriften der §§. 885 und 886 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts.

Wolle man aber den §. 169 auf alle ſicher geſtellte Kapitalien der Kinder ohne Unterſchied anwenden, ſo würde man theils mit der geſetzlichen Vorſchrift des §. 188 in Kolliſion gerathen, theils die väterlichen Verwaltungsrechte auf eine Weiſe einſchränken, die der Geſetzgeber gar nicht beabſichtigt habe. Namentlich würde dann auch angenommen werden müſſen, daß der Vater überhaupt über hypothekariſche Kapitalien der Kinder gar nicht ohne Einwilligung des Vormundſchaftsgerichts oder beziehungsweiſe der majorennen Hauskinder verfügen dürfe, welches der bisherigen Praxis ganz widerſtreite.

Hiergegen wurde wieder angeführt, daß der Fall, wo der Vater eine bloße Kaution für das geſammte Vermögen der Kinder beſtellt habe, verſchieden ſei von dem, wo er das Kapitalvermögen derſelben ſelbſt habe eintragen laſſen; die Frage aber, ob er etwa verlangen dürfe, daß eine ſolche Eintragung mit Rückſicht auf §. 188 a. a. O. und §§ 427, 428 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts bis auf die Hälfte des Werths des Grundſtücks zurücktreten müſſe, der vorliegenden Entſcheidung fremd ſei.

Eben ſo wenig komme es gegenwärtig auf eine Beantwortung der Frage an, welche Rechte dem Vater in Beziehung auf hypothekariſche Kapitalien der Kinder überhaupt zuſtänden.

Nach geſchloſſener Diskuſſion erhoben ſich einige Debatten über den Umfang der zur Abſtimmung zu bringenden Frage.

Man einigte ſich jedoch zunächſt, nur über nachſtehende Frage abzuſtimmen:

> Sind unter den im §. 169 Tit. 2 Thl. II des Allg. Landrechts erwähnten Kapitalien der Kinder, über welche die Verwaltung des Vaters eingeſchränkt iſt, auch ſolche zu verſtehen, für welche vom Vater ſelbſt den Kindern beſondere Sicherheit (Spezial-Hypothek) beſtellt worden?

Dieſe Frage wurde durch Stimmenmehrheit bejaht.

Demnächſt kam zur Sprache:

ob auch darüber abzuſtimmen:

> Sind überhaupt Hypotheken-Kapitalien, die auf den Namen der Kinder geſchrieben worden, unter den im §. 169 a. a. O. erwähnten zu verſtehen?

Dies wurde jedoch ohne Abſtimmung allgemein abgelehnt, da ein Konflikt hierüber nicht vorliege.

I. 654. V. 7. Vol. 4.

Druckfehler-Berichtigung.

Bei den in Num. 7 mitgetheilten Perſonal-Veränderungen (S. 49) muß es unter „2. Zu Aſſeſſoren ꝛc.“ heißen: der Kammergerichts-Referendarius „**Benda**“ ſtatt „Bender“.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüſchcke.**

(Ausgegeben am 13. März 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. März 1847. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Seidler beim Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 24. November v. J;

der Referendarius Klimowicz bei dem Ober-Landes-Gerichte zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 19. Januar d. J.;

b. der bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt a. O. angestellte Assessor Berndt ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht, und

die Oberlandesgerichts-Assessoren Toepfer aus Glogau und Allerdt aus Frankfurt an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Rottengatter zu Breslau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgerichte in Glogau verliehen, und

dem Kammergerichts-Assessor von Schwarzkoppen in Folge seiner Ernennung zum Assessor des fürstlichen Gerichts der Herrschaft Broich zu Mühlheim a. d. Ruhr die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt.

2. Referendarien.

Der Auskultator Heltmann zu Münster ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius, mit dem Dienstalter vom 17. November v. J. ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Bock ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Conitz und

der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Bönisch zum Direktor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gleiwitz ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Labiau als Assessor angestellte Justizrath Rogée ist mit Allerhöchster Genehmigung mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Dem Land- und Stadtrichter Buerdorff in Spremberg und dem Justitiarius Wichura zu Reichenbach ist unterm 17. Februar d. J. der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen.

Dem bei dem Land- und Stadtgerichte in Angerburg angestellten Oberlandesgerichts Assessor Voigt ist eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg übertragen.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Kammergerichts-Assessor von Prittwitz zu Berlin, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Oppeln;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Zimmermann in Ratibor, bei dem Land- und Stadtgericht zu Schmiedeberg;

dem Oberlandesgerichte-Assessor Kah zu Königsberg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Allenstein, und

dem Oberlandesgerichte-Assessor Przyborowski zu Carthaus, bei dem Landgerichte daselbst;

der Oberlandesgerichte-Assessor Jacoby zu Hammerstein ist in seiner Eigenschaft als etatsmäßiger Assessor an das Landgericht zu Carthaus versetzt.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Becker zu Schwerin ist in der Eigenschaft als Justiz-Kommissarius an das Land- und Stadtgericht zu Bromberg versetzt und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts daselbst ernannt.

D. Rheinprovinz.

Vom 1. April d. J. ab ist

der Landgerichts Assessor Göbbels zu Cleve in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Aachen versetzt,

dem Assessor Dr. Busse eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgerichte zu Cleve, und

dem Assessor Wolff zu Coblenz eine dergleichen bei dem Landgerichte zu Trier verliehen,

der Landgerichts-Assessor Kewenig zu Saarbrücken zum Friedensrichter in Wadern ernannt, und

der Friedensgerichtsschreiber Ludwig Ernst Blumhoffer zu Aachen von dem Friedensgerichte No. II an das Friedensgericht No. I daselbst versetzt werden.

Der Landgerichts-Referendarius Franz Eberhard Bauer zu Aachen ist zum Advokaten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 13.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 20. November 1846, — die Vernichtung eines Erkenntnisses im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde betreffend.

Verordnung vom 14. Dezember 1833 §§. 16 und 17.
Deklaration vom 6. April 1839, Art. 11. Instruktion vom 7. April 1839, Num. 35. (Gesetz-Sammlung S. 126 flgd.)

a. Plenar-Beschluß.

Die Vernichtung eines Erkenntnisses darf niemals weiter gehen, als es mit Erfolg angegriffen worden ist, es mag das Erkenntniß den angegriffenen Theil besonders ausgedrückt haben oder nicht.

Angenommen in Pleno, am 20. November 1846.

b. Protokoll vom 20. November 1846.

In der heutigen Plenar-Sitzung des Geheimen Ober-Tribunals kam nachstehende Frage zur Berathung:

> Ob in dem Falle, wo der Tenor eines Urtheils ein geschlossenes Ganzes bildet und ein dagegen aufgestellter Nichtigkeitsgrund nicht auf den ganzen Streitgegenstand, sondern nur in Bezug auf einen Theil desselben zutreffend ist, das ganze Urtheil, oder ob nur der durch die Nichtigkeitsbeschwerde betroffene Theil desselben zu vernichten sei?

Es hatte sich hierüber nämlich eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem ersten und dritten Senate herausgestellt.

Digitized by Google

Der erste Senat hatte in einer im Jahre 1845 entschiedenen Sache, in welcher es sich um mehrjährige Dienstemolumente handelte, die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet,

weil der Appellationsrichter die Anwendung des Gesetzes vom 31. März 1838 über die Einführung kürzerer Verjährungen aus unzureichenden Gründen ausgeschlossen hatte,

und obwohl der Einwand der Verjährung nicht den ganzen Streitgegenstand traf, insbesondere die Forderungen aus den letzten vier Jahren nicht berührte, so wurde doch das ganze Urtheil vernichtet, weil dessen Tenor, ohne zwischen den einzelnen Jahrgängen zu unterscheiden, nur die Verurtheilung zur Gewährung einer bestimmten Quantität Roggen aussprach. In Folge dessen wurde sub. Num. 1548 des Präjudizienbuchs nachstehender Satz eingetragen:

> Wenn ein für zutreffend erachteter Nichtigkeitsgrund den Gegenstand des Streits nicht nach dessen ganzem Umfange, sondern nur in Beziehung auf einen gewissen Theil desselben trifft, wenn also z. B. durch unrichtige Anwendung der Verjährungsgrundsätze nur rücksichtlich eines Theiles des Streitgegenstandes unrichtig erkannt ist, so muß dennoch das ganze Urtheil vernichtet werden, wofern der Tenor des angefochtenen Urtheils ein Ganzes bildet und nicht etwa die diesfällige Beschwerde nur gegen einen von mehreren gesonderten Punkten des Urtheils gerichtet war. Die Folge davon ist, daß für den Gesammtumfang der Hauptsache — in dem angegebenen Falle also nicht bloß, insoweit die Verjährung unrichtig angewendet worden — dem in die Stelle des vorigen Richters eintretenden Nichtigkeitsrichter ein freies Urtheil verbleibt.

Von diesem Grundsatze ist der dritte Senat in einer ihm jetzt vorliegenden Sache abgewichen.

In dieser Sache wird ein Entschädigungs-Anspruch wegen dreijähriger Zinsen eines Kapitals gemacht, derselbe ist aber vom Appellationsrichter zurückgewiesen worden, theils weil derselbe annahm, daß dem Verklagten Kompensationsforderungen zustehen, theils auf Grund eines dem Kläger entgegenstehenden Judikats, welches letztere jedoch nicht den ganzen Streitgegenstand, sondern nur 2jährige Zinsen betraf.

Der dritte Senat hat die hiergegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde

hinsichtlich der vom Appellationsrichter angenommenen Kompensation

für begründet,

hinsichtlich der exceptio judicati

aber für unbegründet erachtet und demnach beschlossen,

daß in Ansehung zweier Jahre die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen, hinsichtlich des dritten Jahres aber das Appellations-Erkenntniß zu vernichten und in der Hauptsache der Verklagte zu verurtheilen, den Kläger wegen einjähriger Zinsen zu entschädigen.

Wegen des hierin liegenden Konflikts mit dem obenerwähnten im Präjudizienbuche eingetragenen Satze wurde die im Eingange dieses Protokolls angegebene Frage zur Plenar-Berathung gestellt.

Beide Referenten sprachen sich für die neuere, vom dritten Senate aufgestellte Ansicht aus.

Einer derselben begründete seine Ansicht hauptsächlich aus der im §. 16 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 enthaltenen Bestimmung:

daß die Entscheidung nur über die angegebenen Beschwerdepunkte erfolge,

der andere aber führte aus, daß die Entscheidung über die vorliegende Frage schon im Artikel 11 der Deklaration vom 6. April 1839 und in dem Schlußsatze der unter Num. 35 der Instruktion vom 7. April ejd. enthaltenen Bestimmungen gegeben sei. Dieser Schlußsatz lautet nämlich:

> Beruht das angefochtene Erkenntniß auf mehreren, theils richtigen theils unrichtigen Gründen, und sind die ersteren solche, daß sie für sich allein die Entscheidung schon rechtfertigen, so läßt sich auch nicht behaupten, daß eine wichtige Entscheidung ergangen sei, vielmehr muß dann die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Ein Mitglied der Versammlung bekämpfte die Ausführung beider Referenten und suchte darzuthun, daß die von ihnen vertheidigte Ansicht sich weder aus dem §. 16 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 noch aus den bezogenen Stellen der Deklaration und Instruktion vom April 1839 rechtfertigen lasse.

Insbesondere hob dasselbe hervor, es sei eine ganz andere Frage:

ob das ganze Erkenntniß zu vernichten, wenn der Nichtigkeitsgrund nur auf einen bestimmten Theil desselben zutreffend ist?

oder

ob ein Erkenntniß durch andere Gründe gehalten werde?

Digitized by Google

Die Nichtigkeitsbeschwerde könne nach der Natur dieses Rechtsmittels nur gegen die einzelnen in der Entscheidung enthaltenen Argumente gerichtet werden, wogegen die Vernichtung den Tenor treffe. Wenn nun das Resultat eines einzelnen unrichtigen Grundes im Tenor nicht speziell ausgedrückt sei, so sei es bedenklich und unausführbar, den ein Ganzes bildenden Tenor theilweise bestehen zu lassen, derselbe müsse vielmehr ganz fallen.

Dasselbe Mitglied der Versammlung suchte hierauf die behauptete Unausführbarkeit einer theilweisen Vernichtung des Erkenntnisses in Fällen der gedachten Art durch einzelne Beispiele zu erläutern und erklärte, daß sich seine Ansicht etwa in nachstehenden Satz zusammen fassen lasse:

> Wenn ein für zutreffend erachteter Nichtigkeitsgrund nur eine einzelne in dem Tenor des angefochtenen Urtheils enthaltene Bestimmung trifft, so ist auch nur dieser Theil des Urtheils zu vernichten und insoweit in der Hauptsache anders zu erkennen; im Uebrigen bleibt das Urtheil bestehen. Ist aber der für zutreffend erachtete Nichtigkeitsgrund gegen ein Argument des angefochtenen Urtheils gerichtet, welches nicht auf eine einzelne Bestimmung des Tenors, sondern auf den Tenor im Allgemeinen eingewirkt hat, so muß die Vernichtung erfolgen, die Beurtheilung wird dann aber auch für den gesammten Rechtsstreit frei, wenn auch in Beziehung auf sonstige Argumente des angefochtenen Urtheils die Nichtigkeitsgründe verworfen sind.

Gegen diese Ansicht wurde jedoch von anderer Seite geltend gemacht, es müsse in allen Fällen der Grundsatz festgehalten werden:

> Nichts darf vernichtet werden, was nicht wirklich nichtig befunden worden ist,

woraus folge, daß auch nur dasjenige vernichtet werden kann, was auf einem für nichtig erachteten Entscheidungsgrunde beruht.

Allerdings ließen sich Fälle denken, in denen der Tenor des Erkenntnisses so gefaßt sei, daß die Ausscheidung dessen, was zu vernichten und was bestehen zu lassen, ihre Schwierigkeiten habe. Diese Schwierigkeiten müßten aber überwunden und es könne denselben nicht jener sich aus der Natur des Rechtsmittels ergebende Grundsatz aufgeopfert werden.

Es wurde hierauf über nachstehende Frage abgestimmt:

> Darf die Vernichtung eines Erkenntnisses weiter gehen, als es mit Erfolg angegriffen worden ist, es mag das Erkenntniß den angegriffenen Theil besonders ausgedrückt haben oder nicht?

Diese Frage wurde von der Majorität verneint und demnach der oben angeführte Satz zum Plenar-Beschluß erhoben.

I. 655. R. 14. Vol. 9.

Nicht amtlicher Theil.

Ist der §. 169 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung auf Forderungen aus einem außerehelichen Beischlafe anwendbar?

Nach §. 169 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung sollen die gewöhnlichen Einschränkungen des Executiv-Verfahrens nicht Anwendung finden auf Schulden,

> „welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind.„

Es ist streitig, ob zu den Schulden dieser Art auch die Verbindlichkeiten aus dem unehelichen Beischlafe zu rechnen sind. In einem Ministerial-Rescripte vom 10. Mai 1833 (Jahrbücher Bd. 41 S. 465) ist angenommen worden, daß der §. 169 a. a. O. nicht anwendbar sei, wenn die Geschwächte die von ihr *verlegten Alimente* fordere. Dagegen hat ein Rescript vom 7. August 1835 die Entschädigungs-Ansprüche der Geschwächten zu den Forderungen aus einer unerlaubten Handlung gerechnet und gegen die Ansicht der Ober-Landes-Gerichte zu Halberstadt den §. 169 zur Anwendung gebracht. — In neuerer Zeit kam der Fall vor, daß gegen einen Civilbeamten, welcher verurtheilt war, der Geschwächten Tauf- und Entbindungskosten, Kosten für die Beerdigung des Kindes und verlegte Alimente zu zahlen, die Exekution in das nur 200 Thl. betragende Gehalt nachgesucht wurde. Das hiesige Stadtgericht wies den Antrag mit Berufung

Digitized by Google

auf den §. 140 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zurück. Bei den Erörterungen über die hiegegen mit Bezugnahme auf den §. 169 angebrachte Immediatbeschwerde kam abermals eine Unterscheidung der verschiedenen Forderungen der Geschwächten in Erwägung. Es wurde die Ansicht aufgestellt, daß der außereheliche Beischlaf als unerlaubte Handlung im Sinne des §. 169 des Anhangs zu betrachten, daß diese Vorschrift daher auch auf diejenigen Forderungen anwendbar sei, welche unmittelbar aus dem Beischlafe entspringen, daß dahin aber nur die Tauf- und Entbindungskosten gehören, auf die Alimente und Beerdigungskosten dagegen der §. 169 nicht anzuwenden sei, weil diese zunächst nicht der Geschwächten, sondern dem Kinde selbst und resp. dessen Nachlasse gebühren und demnach die desfallsigen Ansprüche der Mutter als Forderungen aus einer nützlichen Verwendung erscheinen, auch die Rechte des in dem unerlaubten Umgange gezeugten Kindes nicht als Forderungen aus einer erlaubten Handlung, welche blos in dem Verhältnisse zwischen dem Schwängerer und der Geschwängerten Statt finde, betrachtet werden können. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre wurde indeß bestimmt, daß über die Zulässigkeit der Beschlagnahme des Gehalts durch Erkenntniß entschieden werden solle.

Die Deputation des hiesigen Stadtgerichts für summarische Sachen, welche in erster Instanz zu erkennen hatte, nahm an, daß unsere Gesetzbücher den außerehelichen Beischlaf zu den unerlaubten Handlungen rechnen, daß bei Anwendung des §. 169 a. a. O. eine Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Folgen unzulässig sei, und daher der §. 169 auf alle Ansprüche des Kindes sowohl, als der Geschwächten angewendet werden müsse, welche aus dem Beischlafe entspringen. Sie erkannte demnach auf die beantragte Beschlagnahme des Gehalts für sämmtliche Forderungen der Klägerin.

Auf die Appellation des Verklagten erkannte die Deputation des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts reformatorie, daß die Klägerinn nicht befugt sei, die Exekution in das ganze Gehalt des Verklagten vollstrecken zu lassen. Die Deputation führte aus, daß die Forderungen der Geschwächten, wie die des Kindes nicht als Forderungen aus einer unerlaubten Handlung anzusehen seien, daß sie vielmehr unmittelbar ex lege entspringen, und daher der §. 169 auf sie nicht anzuwenden sei, was auch nach der Veranlassung und dem Grunde der Vorschrift nicht angenommen werden könne.

Die Klägerin revidirte. Das Geheime Ober-Tribunal hat jedoch durch Urtheil vom 2. August 1846 das Appellations-Erkenntniß bestätigt und in den Entscheidungs-Gründen den §. 169 des Anhangs in folgender Weise interpretirt:

Ueber die Ausschließung der gesetzlichen Beschränkungen verordnet das Gesetz vom 24. Mai 1812, welches zuerst durch die Gesetzsammlung vom Jahre 1814 (Gesetzsammlung S. 9) unterm 17. März 1814 publicirt, und dessen Inhalt sodann auch in dem §. 169 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung am 4. Februar 1815 aufgenommen worden, Folgendes:

> Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. wollen zur Vermeidung einer der Gerechtigkeit zuwiderlaufenden Ausdehnung der wegen der Beitreibung gemachter Schulden bestehenden gesetzlichen Vorschriften hierdurch verordnen:
>
> „daß keine der in Absicht des Exekutiv-Verfahrens gegen Schuldner vorgeschriebenen Einschränkungen auf solche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, Anwendung haben, vielmehr bei Schulden dieser Art — der Schuldner sei eine Civil- oder Militair-Person — die Exekution ohne Ausnahme irgend eines Vermögensobjects, und ohne Rücksicht auf einen, dem Schuldner sonst zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden soll."

Klägerin behauptet nun, daß die Gesetze die außereheliche Schwängerung als eine unerlaubte Handlung betrachten, demgemäß also auch das vorstehende Gesetz auf die ihr rechtskräftig zuerkannten, aus einer wiederholten Schwängerung Seitens des Verklagten entstandenen Forderungen Anwendung finden müßte. —

Nun ist auch allerdings nicht zu bezweifeln, daß das Allgemeine Landrecht die außereheliche Schwängerung als eine unerlaubte Handlung bezeichnet; dennoch aber kann daraus noch nicht gefolgert werden, daß auch die Vorschriften der Verordnung vom 24. Mai 1812 und des §. 169 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung hier Platz greifen müßten. —

Das Allgemeine Landrecht versteht nämlich den Ausdruck „unerlaubte Handlung" in einem weiteren und einem engeren Sinne. Der §. 87 der Einleitung bestimmt:

> Handlungen, welche weder durch natürliche noch durch positive Gesetze verboten worden, werden erlaubt genannt,

und daraus folgt, daß unerlaubte Handlungen im Sinne des Allgemeinen Land-Rechts solche sind,

Digitized by Google

die entweder die positiven Gesetze ausdrücklich verbieten, oder die das natürliche oder Sittengesetz verpönt.

Erstere sind unerlaubte Handlungen im engern Sinne und ziehen außer der Pflicht zur Entschädigung Strafe nach sich; letztere haben nur civilrechtliche Folgen und werden im weiteren Sinne gleichfalls im Gesetze unerlaubte Handlungen genannt. — Dies wird denn auch im §. 7 — 9 Tit. 20 Th. II des Allgemeinen Landrechts ausgesprochen, indem es dort heißt:

§. 7. Wer durch eine freie Handlung Jemanden widerrechtlichen Schaden zufügt, der begeht ein Verbrechen und macht sich dadurch nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem Staat, dessen Schutz derselbe genießt, verantwortlich. —

§. 8. Auch durch freie Unterlassung dessen, was die Gesetze von Jemanden fordern, begeht derselbe ein Verbrechen —

§. 9. Handlungen und Unterlassungen, welche nicht in dem Gesetze verboten sind, können als eigentliche Verbrechen nicht angesehen werden, wenngleich einem oder dem Andern daraus ein wirklicher Nachtheil entstanden sein sollte. —

Demgemäß wird dann auch der Ausdruck „unerlaubte Handlungen" im Gesetzbuche theils in dem Sinne gebraucht, daß darunter alle Arten unerlaubter Handlungen begriffen werden, theils aber auch so, daß entweder die eigentlich verbrecherischen oder strafbaren, oder daß auch nur die bloß sittlich unerlaubten im Civil-Rechte nur mit einer Verpflichtung zur Entschädigung verknüpften Handlungen allein darunter verstanden werden. — In dem erstgedachten, allgemeinen Sinne, welcher beide Arten von unerlaubten Handlungen unter sich begreift, ist der Ausdruck z. B. in der Ueberschrift des 6. Tit. ersten Th. des Allgemeinen Landrechts „von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen" gebraucht; denn der ganze Titel handelt vom Ersatze eines verursachten Schadens, sei es nun, daß solcher aus einer Handlung, die wider ein Verbotsgesetz war (§. 16) oder aus bloßer Unterlassung einer Zwangspflicht (§§. 8, 11) oder aus Versehen und irriger Rechtsansicht, wie z. B. bei unrechtmäßiger Anlegung eines Arrestes, entstanden war (§. 137, 13), wie denn auch die §§. 15 — 17 Tit. 16 Th. I des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich auf die allgemeinen Grundsätze des 6. Titels in dem Falle verweisen, wo es auf Vertretung der Folgen einer unterlassenen Erfüllung einer Verbindlichkeit ankommt, und §. 17 Tit. 6 auch der Schuldner in kontraktmäßigen Verhältnissen erwähnt und nur auf die im 5. Tit. darüber enthaltenen näheren Vorschriften verweiset.

Ebenso ist der Ausdruck in diesem allgemeinen Sinne im §. 35 Tit. 3 Thl. I des Allg. Land-Rechts gebraucht, wo es heißt:

„Aus unerlaubten Handlungen überkommt der Handelnde zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte." —

Dagegen enthalten die vorhergehenden §§. 32—34 ibidem ein Beispiel, wo der Ausdruck „unerlaubte Handlung" nur in Beziehung auf bloß civilrechtlich und den natürlichen Rechten nach widerrechtliche Handlungen gebraucht worden. Nachdem nämlich im §. 7 folg. von freien Handlungen überhaupt und namentlich von den Folgen einer in den Gesetzen gemißbilligten Handlung die Rede gewesen war, geht das Gesetz auf die Wirkungen der rechtlichen Handlungen im §. 30 über, wo es heißt:

„Durch freie Handlungen können Rechte erworben, an Andere übertragen und aufgehoben werden." —

Alsdann bestimmt §. 31:

„Wer eine Handlung begeht, der übernimmt auch alle daraus folgende Pflichten"

und §. 34 fügt hinzu:

„Er ist also verpflichtet, Alles zu thun, durch dessen Unterlassung die Handlung selbst unerlaubt werden würde,"

wobei zugleich auf Abschnitt 2 und 13 Tit. 3, d. h. also, „von Geschäftsübernehmung ohne vorhergegangenen Auftrag, oder nützliche Verwendung" verwiesen wird. Das Allegat kann sich aber augenscheinlich nur auf die §. 249 Abschnitt 2 und §. 279 Abschn. 3 beziehen, wo bestimmt wird:

„Wer die Geschäfte des Andern gegen dessen ausdrückliches Verbot übernommen hat, der kränkt die Rechte des Andern, und muß allen, auch nur zufälligen Schaden, insofern derselbe ohne seine Einmischung nicht entstanden sein würde, vergüten,"

so wie §. 279:

Digitized by Google

wonach, wenn Jemand betrügerischer Weise aus dem Vermögen des Andern etwas an Gelde, oder Geldeswerth an sich gebracht hat, jederzeit zur vollständigen Schadloshaltung verbunden ist. —

Diese Handlungen bezeichnet das Gesetz als unerlaubt, obgleich sie nur civilrechtliche, namentlich die in den §§. 349 bis 359 Tit. 5 Thl. I des A. L. R. bestimmten Nachtheile nach sich ziehen, wogegen wieder an anderen Stellen, z. B. im §. 514 Tit. 20 Thl. 2 des A. L. R. der Ausdruck „unerlaubte Handlung" mit strafbarer — mit Strafe im Gesetze bedachten — gleichlautend gebraucht wird, indem es daselbst heißt: „In Fällen, wo der Schadenersatz unter mehrere vertheilt wird, muß dennoch jeder die auf die unerlaubte Handlung verordnete Strafe leiden."

Außerdem kommen noch viele Stellen in dem Gesetze vor, wo der nämliche Ausdruck theils für beide Arten unerlaubter Handlungen, theils nur für unerlaubte Handlungen im engern Sinne, theils nur für die blos civilrechtlich unerlaubten allein gebraucht wird, — z. B. §. 68 Tit. 5, §§. 46, 51, 52, 58, 61 Tit. 6, §§. 96, 292 Tit. 7, §. 362 Tit. 9, §. 20 Tit. 13, §§. 172—175, 205 Tit. 16 Thl. I, §. 7 Tit. 6 Thl. II u. s. w. des A. L. R.

Hieraus ergiebt sich denn, daß, wenn der Ausdruck „unerlaubte Handlung" in einem Gesetze gebraucht wird, alle Mal geprüft werden muß, in welchem Sinne er nach dem Grunde, oder der Veranlassung, und nach dem Sinne und Zusammenhange des Gesetzes zu verstehen ist, und sonach hängt auch die vorliegende Entscheidung hauptsächlich davon ab, was unter dem in der Verordnung vom 14. Mai 1812 und im Anhange zur A. G. O. §. 169 gebrauchten Ausdrucke: Schulden aus unerlaubten Handlungen? zu verstehen sei. —

Hier führt aber eine sorgfältige Prüfung zu der Ueberzeugung, daß dieses Gesetz nur die unerlaubten Handlungen im engeren Sinne, d. h. die vom Gesetz ausdrücklich verbotenen und mit Strafe bedrohten Handlungen im Auge gehabt hat. —

Zunächst nämlich stellt sich das Gesetz als ein solches dar, welches eine Ausnahme von einer, gewissen Staats Mitgliedern bewilligten Rechtswohlthat, zufolge welcher ein gewisser Theil ihres aus Staatskassen zu beziehenden Einkommens der Exekution nicht unterworfen sein soll, festzusetzen bestimmt ist und unterliegt daher an sich schon einer strikten Interpretation; auch ist im Eingange des Gesetzes selbst ausdrücklich ausgesprochen, daß es nur einer der Gerechtigkeit widerstreitenden Ausdehnung des den Staatsbeamten verliehenen Privilegiums entgegentreten solle. Schon dies deutet darauf hin, daß nur auf solche Rechtsverletzungen, die ausdrücklichen Verbots-Gesetzen zuwider zugefügt werden, und deren bewirkende Ursache — für sich allein schon, selbst ohne Rücksicht auf den Erfolg — eine unerlaubte und strafbare Handlung in sich schloß, die Befreiung von den Beschränkungen der Exekution nicht Platz greifen sollen. Noch mehr wird dies durch die Veranlassung unterstützt, welche das Gesetz hervorgerufen; denn, wie das Reskript vom 7. August 1835 ergiebt (cfr. Ergänzungen und Erläuterungen von Gräff ꝛc. ad Tit. 24 Thl. I der A. G. O. §. 106) erging es auf die Beschwerde einer beschädigten Frauensperson, welcher wegen erlittener Mißhandlungen eine Entschädigung rechtskräftig zuerkannt, deren Beitreibung aus dem, nicht der Exekution unterworfenen Theile des Gehalts des Beschädigers aber vom Gerichte verweigert worden war. In Fällen solcher Art sollte derjenige, der sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, sich nicht durch das bei anderen Schulden eintretende Privilegium schützen dürfen; durchaus kein näherer Grund liegt aber vor, der zu der Annahme berechtigte, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sein sollte, auch bei Entschädigungen aus an sich zwar nicht erlaubten, aber doch auch nicht für strafbar erachteten Handlungen, die eine Beschädigung nach sich gezogen, jene Ausschließung des Privilegiums eintreten zu lassen.

Es erscheint vielmehr das Gegentheil klar durch die Erwägung, die denn auch hier als entscheidend sich darstellt, daß, wenn man annehmen wollte, der Gesetzgeber habe in dem obgedachten Gesetze den Ausdruck in dem allgemeinen, aus §. 87 der Einleitung zum A. L. R. sich ergebenden Sinne verstehen wollen, das Privilegium, hinsichtlich dessen doch nur eine Ausnahme hätte sanctionirt werden sollen, größtentheils aufgehoben worden sein würde, indem es auf alle Forderungen aus den, auch nur civilrechtlich unerlaubten Handlungen angewendet werden müßte; — demgemäß würde es dann fast auf alle Entschädigungsforderungen, denen in der Regel eine widerrechtliche, wenn auch nicht strafbare Handlung oder Unterlassung zum Grunde liegt, auf die Folgen widerrechtlicher Zögerung, auf die Leistungen des unredlichen Besitzers oder wegen vorsätzlich veranlaßten Irrthums bei Eingehung von Rechtsgeschäften und dergleichen angewendet werden müssen, da allen diesen Forderungen Handlungen oder Unterlassungen zum Grunde liegen, die im civilrechtlichen Sinne als unerlaubte sich karakterisiren. — Dies kann aber nicht füglich die Meinung des Gesetzge-

Digitized by Google

bers gewesen sein, und wenn hiernach angenommen werden muß, daß das Gesetz vom 24. Mai 1812 und der §. 169 des Anhangs zur A. G. O. nur auf Forderungen aus unerlaubten Handlungen im engern und eigentlichen Sinne anwendbar ist; so fragt sich nur noch, ob die außereheliche Schwängerung zu dieser Klasse von Handlungen zu rechnen sei?

Dies muß jedoch unbedenklich verneint werden. Die Schwängerung ist eine Folge des Beischlafs, die von dem Willen der konkumbirenden Mannsperson allein nicht abhängig ist, auch bei dem außerehelichen, in der Regel nur die Befriedigung des sinnlichen Genusses bezweckenden Beischlafe gewöhnlich gar nicht beabsichtigt wird; der außereheliche, mit Bewilligung des weiblichen Theils vollzogene Beischlaf an sich — soweit nicht in anderer Beziehung in Gemäßheit der Vorschriften des Abschn. 12 Tit. 20 Thl. II des A. L. R. die Handlung einen verbrecherischen Karakter annimmt — ist zufolge §. 1027 a. a. O. und nach §. 1015 folg. Tit. 1 Thl. II des A. L. R. mit gar keiner Strafe belegt, und zieht nur in dem Falle, wo der Beischlaf eine Schwängerung zur Folge gehabt, Entschädigungs-Verpflichtungen gegen die Geschwängerte nach sich. — Bleibt daher gleich der außereheliche Beischlaf eine, die Ehrbarkeit verletzende und demgemäß dem Sittengesetze zuwiderlaufende, folglich im Sinne des §. 87 der Einleitung zum A. L. R. eine unerlaubte Handlung, und wird sie als solche auch im §. 37 Tit. 3 Thl. I des A. L. R. in so fern ausdrücklich bezeichnet, als das Gesetz bei Erwähnung der Fälle, wo ausnahmsweise ein Theilnehmer an einer unerlaubten Handlung den andern zu entschädigen verbunden sei, auf den Abschnitt über die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs verweiset, so versteht das Gesetz darunter doch nur eben eine unerlaubte Handlung in dem oben entwickelten weiteren Sinne, auf welche, wie gezeigt, der §. 169 des Anhangs zur A. G. O. keine Anwendung findet. —

Der Justizminister hat in Uebereinstimmung mit dieser Ausführung des Geheimen Ober-Tribunals jüngst eine andere Beschwerde über die versagte Beschlagnahme des ganzen Gehalts in Bezug sowohl auf die Entschädigung der Geschwächten, als auf die Alimente des Kindes zurückgewiesen —. Die Anwendung des §. 168 des Anhangs auf laufende Alimente der unehelichen Kinder wird hierdurch nicht berührt.

Gebühren der Justizkommissarien für Unterzeichnung der Prozeßschriften (Verordnung vom 21. Juli 1846 §§. 3, 7, 21, 33)

Es fragt sich,

wie bis zum Erscheinen einer zu erwartenden neuen Gebührentare die Gebühren der Justizkommissarien für die Unterzeichnung einer Prozeßschrift zu berechnen sind.

Die bestehenden Gebührentaren enthalten darüber keine Bestimmungen. Es muß deshalb auf die für ähnliche Fälle gegebenen Vorschriften zurückgegangen werden (Allgemeines Landrecht Einl. §. 49, Th. I Tit. 13 §. 79) Nach §. 33 der Verordnung vom 21. Juli 1846 ist der Justizkommissarius für den Inhalt der unterzeichneten Schrift ebenso verantwortlich, als wenn er sie selbst verfaßt hätte. Er soll also nicht etwa bloß die Unterschrift der Partei beglaubigen; er hat den Inhalt der Schrift zu prüfen; (vergl. Instruction vom 7. April 1839 nro 29) Insbesondere bei denjenigen Schriftsätzen, welche von einem Justizkommissarius unterzeichnet sein müssen, ist es die Pflicht des Unterzeichnenden, Vollständigkeit und Angemessenheit der Schrift einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Da nur die nicht selbst zum Richteramte qualificirten Partheien diese Schriftsätze durch einen Justizkommissarius unterzeichnen zu lassen, verpflichtet sind, so kann die Vorschrift keinen andern Zweck haben, als daß die rechtsunkundigen Partheien bei solchen Schriften sich des Beiraths eines Justizkommissarius bedienen sollen.*) Die Unterzeichnung fordert demnach einen wesentlichen Theil der Arbeit, welche mit der Abfassung der Schrift verbunden ist, und darum müssen die Gebührensätze für die letzteren den Maaßstab abgeben, nach welchem die Gebühren zu ermessen sind. Die vollen Gebühren können indessen, wenigstens der Regel nach, nicht gefordert werden, weil eben die Unterzeichnung nur einen Theil der Arbeit in sich schließt. Als Regel erscheint die Hälfte der Sätze für die Schrift angemessen. Unter die Hälfte wird man wohl niemals gehen dürfen: aber man wird je nach dem Maaße der Mühwaltung des zugezogenen Justizkommissarius ein Mehreres billigen, und unter Umständen selbst bis zu den vollen Sätzen steigen können und müssen, wenn die Hälfte als ungenügend erscheint.

Der Justizminister hat schon früher die Hälfte der Sätze für Anfertigung einer Schrift als angemessene Vergütung für die Unterzeichnung bezeichnet; (Löwenberg, die Verordnung vom 14. December 1833 S. 139) neuerdings aber sich dahin ausgesprochen, daß in besondern Fällen die Gebühren nach dem Ermessen des Gerichts bis zu den vollen Sätzen erhöht werden können.

*) Juristische Wochenschrift 1846 Nr. 374.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 20. März 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. März 1847. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Amecke zu Fredeburg ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Glogau, unterm 17. Februar d. J. Allerhöchst ernannt und

dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Dorguth zu Magdeburg die erbetene Entlassung aus dem Justizdienst mit Pension Allerhöchst ertheilt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Hübner bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 8. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ferber zu Halberstadt bei dem Oberlandesgerichte daselbst, mit dem Dienstalter vom 22. December v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schartow bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 2. Februar d. J.; und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heitmann zu Münster bei dem Oberlandesgerichte daselbst, mit dem Dienstalter vom 9. Februar d. J.

b. Der außeretatsmäßige Oberlandesgerichts-Assessor, Graf zur Lippe in Königsberg ist auf seinen Antrag in gleicher Dienstseigenschaft an das Oberlandesgericht zu Magdeburg versetzt.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: die Auskultatoren Johow und Zenker, mit dem Dienstalter resp. vom 19. Dezember v. J. und 6. Februar d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Münster: die Auskultatoren Friedrich Wilhelm Delius und Würmling, mit dem Dienstalter resp. vom 12. November und 21. September v. J.;

beim Oberlandesgerichte zu Magdeburg: der Auskultator Butze, mit dem Dienstalter vom 19. Dezember v. J.

Das Dienstalter des nach Num. 8 des Justiz-Ministerial-Blatts für 1847 zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannten Grafen von Schmiesing-Kerssenbrock zu Münster ist nachträglich auf den 6. Juni 1846 bestimmt worden.

Digitized by Google

4. Subalternen.

Dem Deposital-Kassen-Assistenten Dronke und dem Salarien-Kassen-Assistenten Mertens bei dem Oberlandesgericht zu Breslau ist der Karakter als Buchhalter beigelegt;

dem Oberlandesgerichts-Boten Liebisch zu Breslau ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Clauswitz in Liebenwerda ist zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts und zum Kreis-Justizrath für den Kreis Liebenwerda, unterm 27. Februar d. J. Allerhöchst ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Gregorovius zu Gumbinnen ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Justiz-Amtmann, Justiz-Rath Thewaldt zu Linz ist zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen und

dem Justiz-Amtmann Gottgetreu zu Zielar die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt.

Der Land- und Stadtrichter Hevelke zu Pr. Friedland ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Zempelburg versetzt,

der Oberlandesgerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius Schröder in Elsterwerda in das Kollegium des Land- und Stadtgerichts Liebenwerda, und

der Justiz-Kommissarius Winkler in Wettin zum Assessor bei dem benannten Gericht und Gerichts-Kommissarius in Elsterwerda ernannt.

Dem kaufmännischen Assessor bei dem See- und Handelsgericht in Stettin, Kaufmann und Konsul Koch ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt und der Kaufmann und Konsul Gutike als kaufmännischer Assessor bei dem gedachten See- und Handelsgericht bestätigt worden.

Der Land- und Stadtrichter Krüger zu Putzig ist seines Amts entsetzt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Gravenhorst zu Glogau bei dem Land- und Stadtgericht zu Reichenbach, und

dem Kammergerichts-Assessor Körner bei dem Inquisitoriate zu Brieg.

Der Land- und Stadtrichter Sperling zu Calbe a. S. ist gestorben.

3. Subalternen.

Den Land- und Stadtgerichts-Sekretairen Bernhardt zu Ohlau und Weichert in Glatz und

dem Land- und Stadtgerichts-Aktuarius und Ingrossator Wandt in Schweidnitz ist der Karakter als Kanzlei-Direktor verliehen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor Wildenau zu Landsberg a. W. ist das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien für den Soldiner Kreis, Justiz-Rath Augustin in Soldin und Justiz-Kommissarius Schwarzer in Berlinchen ist auf ihren Antrag ein Tausch ihrer Stellen und die Verlegung ihrer resp. Wohnsitze, für den rc. Augustin nach Berlinchen, für den rc. Schwarzer nach Soldin und dem Augustin dabei, statt der ihm bisher gestattet gewesenen Praxis im Königsberger Kreise, widerruflich die Praxis im Arnswalder Kreise gestattet.

Der Justiz-Kommissarius, Justizrath Aschenborn zu Frankfurt ist gestorben.

D. Rheinprovinz.

Die Wiedererwählung des Kaufmanns Johann Abraham Kehrmann zum Präsidenten, so wie die Wahl der bisherigen Ergänzungsrichter Anton Jordan und Adolph Dominicus zu Richtern und die Wahl der Kaufleute Carl Bingel und Leonard Mayer zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Coblenz, sind unterm 27. Februar d. J. Allerhöchst bestätigt.

Dem seither im Justiz-Ministerium beschäftigt gewesenen Landgerichts-Rath Eichhorn ist eine etatsmäßige Rathsstelle bei dem Landgerichte in Coblenz verliehen und

der bisherige Advokat Herbertz zu Cöln zugleich zum Anwalte bei dem Appellationshofe daselbst ernannt worden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kaupisch zu Ehrenbreitstein ist verstorben.

Digitized by Google

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 22sten d. M. ausgegebene 9te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Num. 2805. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Januar d. J., betreffend die den Kreisständen des Ratiborer Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor nach der Landesgrenze bei Klingebeutel bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2806. die Verordnung über die Eindeichung der Grundstücke der Katastergemeinden Strümp, Lank und Langst, vom 5. Februar d. J.;

Num. 2807. die Verordnung über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß, vom 7. Mai 1838;

Num. 2808. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 12. Februar d. J. nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, in Betreff der Emissien von Aktien im Betrage von 823,400 Thlr. vom 25. November 1846;

Num. 2809. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Februar d. J., betreffend die Abänderung der Bestimmung des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838 Anhang zu III Num. 1 Lit. a;

Num 2810. das Publikations-Patent vom 1. März d. J., den wegen Anwendung des §. 2 der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832 auf die kommunistischen Vereine, von der deutschen Bundesversammlung unter dem 6. August 1846 gefaßten Beschluß betreffend; und

Num. 2811. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. März d. J. betreffend den Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaften bei Entschädigungs-Ansprüchen der Grundbesitzer.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 14.

Allgemeine Verfügung vom 15. März 1847., — betreffend die Beachtung der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 21. Juli 1843 und die genaue Bezeichnung des Streitgegenstandes in den Berichten, womit Akten in Revisions- und Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen an das Königliche Geheime Ober-Tribunal eingesendet werden.

Das Königliche Geheime Ober-Tribunal hat die Bemerkung gemacht, daß die Vorschrift der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 297) — wonach der Richter erster Instanz von Amtswegen darauf sehen soll, daß der Werth des Streitgegenstandes, beziehungsweise des Beschwerde-Objekts klar vorliege, und solchen eventuell durch Vernehmung der Parteien ermitteln soll, — so wie die Vorschrift in Num. 34 der Instruktion vom 7. April 1839, (Gesetz-Sammlung Seite 146) und des Reskripts vom 10. März 1841 Num. 3 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 123) wegen genauer Bezeichnung des Gegenstandes bei Einreichung der Akten zur Entscheidung in dritter Instanz, noch immer sehr häufig unbefolgt gelassen werden, wodurch dann unangenehme Weiterungen entstehen.

Der Justiz-Minister siehet sich dadurch veranlaßt, die bestehenden Vorschriften von Neuem mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß künftig die Nichtbeachtung derselben Ordnungsstrafen zur Folge haben wird, und daß bei jedem Bericht, womit Akten in Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen an das

Digitized by Google

Königliche Geheime Ober-Tribunal eingesendet werden, in einer Seiten-Rubrik oder im Kontext desselben stets nachstehende Punkte beachtet werden müssen:

1. Name des einsendenden Gerichts,

2. Bezeichnung der Sache nach Vor- und Geschlechts-Namen, Stand und Gewerbe, Wohnort und Prozeß-Qualität der Parteien als Kläger, Appellant, Revident oder Implorant; resp. als Verklagter ꝛc.

3. Gegenstand des Rechtsstreits, mit Bezug auf das Rechtsgeschäft, welches der Sache zum Grunde liegt, oder auf die Rechtsmaterie, worauf es bei der Entscheidung ankommt.

4. Werths-Angabe zur Begründung der Revision oder Nichtigkeits-Beschwerde,

und 5. Prozeßverfahren: mündliches oder nicht mündliches, und im erstern Falle

   a. Tag der Insinuation des Erkenntnisses, wogegen das Rechtsmittel eingelegt wird, an den Revidenten oder Imploranten.

   b. Tag der Anmeldung des Rechtsmittels.

Zu 4. kommt es darauf an, daß der Werth des Streitgegenstandes, und beziehungsweise der Beschwerde, zur Zeit der Anmeldung des Rechtsmittels klar vorliege. Wo dies in den Akten zu finden, ist anzuführen. Ist das Rechtsmittel aber einmal angemeldet, so darf die Absendung der Akten nicht aufgehalten werden, damit der Revident über nachträgliche Ermittelungen die Einführung und Rechtfertigung seines Rechtsmittels nicht verabsäume, und seines Rechts nicht verlustig gehe.

Uebrigens müssen auch die auf dem Aktendeckel angegebenen Notizen vollständig ausgefüllt, insbesondere

die Folien der Erkenntnisse

und wo sich die Vollmachten der Vertreter der Parteien befinden, deutlich angegeben werden.

Berlin, den 15. März 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichts-Behörden in den Provinzen, worin die Allgemeine Gerichts-Ordnung zur Anwendung kommt. II. c. 955. Landrecht 45. Vol. III.

Num. 15.

Allgemeine Verfügung vom 17. März 1847 — die Erstattung der Tantieme von eingegangenen, später aber zurückgezahlten Einnahme-Beträgen betreffend.

(Cirkular-Verfügung vom 13. Februar 1832. (Jahrbücher Band 39 S. 185—186.)

Die Allerhöchst vollzogene Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 bestimmt im §. 12:

Digitized by Google

daß von solchen Einnahmen, welche zwar wirklich eingegangen, später aber wieder zurückgezahlt worden sind, keine Tantieme bezogen, und wenn dies dennoch geschehen ist, der Betrag erstattet werden solle.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat diese Bestimmung bisher in denjenigen Fällen nicht zur Anwendung gebracht, wo bei Erhebung solcher Einnahme-Beträge keine Ungebühr von Seiten des Kassenbeamten stattgefunden hatte, und die Wiedereinziehung der erhobenen Tantieme nicht ohne Härte und Unbilligkeit ausführbar gewesen wäre.

Seine Majestät der König haben Sich auf einen Bericht des Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Dezember v. J. mit diesem Verfahren einverstanden erklärt, und zugleich anzuordnen geruht, daß nach diesem dem Geiste jener Vorschrift entsprechenden Grundsatze auch in Zukunft verfahren werden solle.

Sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um nach dieser Allerhöchsten Bestimmung, durch welche die in der Cirkular-Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 13. Februar 1832 (Jahrbücher Band 39, Seite 185) enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der durch die Salarienkassen-Rendanten erhobenen Tantieme von eingezogenen, später aber niedergeschlagenen gerichtlichen Kosten für modificirt zu erachten sind, sich zu richten.

Berlin, den 17. März 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche aus Staatsfonds unterhaltene Gerichtsbehörden. I. 1032. Spertelsachen 15. Vol. V.

Num. 16.

Allgemeine Verfügung vom 22. März 1847, — die Beschäftigung der versorgungsberechtigten Militair-Personen als Lohnschreiber betreffend.

In der wegen Beschäftigung der versorgungsberechtigten Militairpersonen als Lohnschreiber in den Gerichts-Kanzleien erlassenen Cirkular-Verfügung vom 19. Juli 1837 (Jahrbücher Band 50 Seite 137 und Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 Seite 385) sind die sämmtlichen Königlichen Ober-Gerichte unter Num. 4 und 5 angewiesen worden:

> am Ende eines jeden Rechnungsjahres das betreffende General-Kommando um Aeußerung darüber zu ersuchen, „ob keine, oder, im Falle dergleichen Ueberweisungen Statt gefunden haben, ob außer den überwiesenen Personen im Laufe des Jahres keine andere versorgungsberechtigte Militairperson vorhanden gewesen,"
>
> und sodann
>
> der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer im Monat März jeden Jahres eine Abschrift des Antwortschreibens des General-Kommando's und eine Abschrift des Verzeichnisses der anstellungs-

Digitized by Google

fähig befundenen Militair-Versorgungs-Berechtigten, mit Anführung der Gerichte, welchen dieselben überwiesen worden sind, einzureichen.

Da es für die Kontrolzwecke der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer nach einer neueren Mittheilung derselben genügt,

wenn bei der Annahme nicht versorgungsberechtigter Personen als Lohnschreiber von den betreffenden Gerichten attestirt wird, daß sich bei ihnen kein VersorgungsBerechtigter gemeldet habe, und die Untergerichte außerdem noch bescheinigen, daß ihnen auch von dem vorgesetzten Obergerichte kein versorgungsberechtigtes Individuum überwiesen worden sei,

so werden die oben erwähnten Anordnungen unter Num. 4 und 5 der Cirkular-Verfügung vom 19. Juli 1837 hierdurch aufgehoben und die Königlichen Gerichts-Behörden dagegen angewiesen,

in den vorkommenden Fällen die zuletzt gedachten Bescheinigungen auszustellen und den Jahres-Rechnungs-Belägen ihrer Salarienkassen beizufügen.

Die übrigen Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 19. Juli 1837 und die allgemeine Verfügung vom 14. November 1839 (Ministerial-Blatt Seite 384) bleiben auch ferner in Kraft.

Berlin, den 22. März 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden I 838 M. 89 Vol. VI.

Num. 17.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 11. Dezember 1846, — zu §. §. 160 — 161 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810.

a. Plenar-Beschluß.

Wenn die Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit aus andern als gesetzmäßigen Gründen entlassen hat, und der Dienstbote die Einwirkung der Polizeibehörde Behufs der Wiederaufnahme ohne Erfolg in Anspruch genommen hat, muß derselbe von dem Richter zur Anstellung der Entschädigungsklage zugelassen werden.

Angenommen in Pleno den 11. Dezember 1846.

b. Protokoll vom 11. Dezember 1846.

In vielen früheren Fällen ist die Entschädigungsklage des Gesindes gegen die Herrschaft wegen einer ohne gesetzlichen Grund geschehenen Entlassung aus dem Dienst vor Ablauf der Dienstzeit nur dann für substantiirt erachtet worden, wenn das Gesinde sich zuvor an die Polizeibehörde gewandt hat, die Herrschaft von dieser zur Wiederaufnahme aufgefordert worden ist, und dieselbe dennoch die Weigerung fortgesetzt hat. In diesem Sinne sind auch folgende Eintragungen in das Präjudizienbuch erfolgt:

Digitized by Google

Num. 709. „Auch bei verweigerter Annahme muß das Gesinde resp. der Haus-Offiziant sich zuvor an die Polizei-Obrigkeit wenden, ehe auf Entschädigung geklagt werden kann."

Num. 726. „Die Vorschrift des §. 160 setzt voraus, daß die Herrschaft von der Polizeibehörde nach vorgängiger Kognition zur Wiederaufnahme des Gesindes wirklich aufgefordert worden ist, und das bloße Nachsuchen der polizeilichen Vermittelung reicht zur Begründung der Entschädigungsklage nicht aus."

Num. 818. „Wenn die polizeiliche Einschreitung erst nach gänzlichem Ablauf der Dienstzeit erfolgt, so wird, wenn darauf die Herrschaft die Wiederaufnahme des Dienstboten verweigert, durch solche Weigerung die Entschädigungsklage des Dienstboten nicht begründet."

Am 25. September d. J. hat wiederum ein ähnlicher Fall dem III. Senat zur Entscheidung vorgelegen, wo die Polizeibehörde die Herrschaft nicht nur zur Wiederaufnahme der Dienstbotin nicht angehalten, sondern sogar ein Resolut dahin abgefaßt hatte: „daß die Dienstbotin — wegen Widerspenstigkeit — den Dienst ohne Entschädigung an Lohn und Kost zu verlassen schuldig sei." Dieselbe hatte nun geklagt, der Appellationsrichter die Herrschaft zur Verabreichung von Lohn und Kost verurtheilt, und der Senat beschloß nunmehr, abweichend von der früheren Ansicht des Kollegiums, die wegen Verletzung der §. §. 160 und 161 a. a. O. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, weil nunmehr angenommen wurde: „es genüge zur Zulassung der Entschädigungsklage, daß die Einwirkung der Polizeibehörde Behufs der Wiederaufnahme von dem Dienstboten ohne Erfolg in Anspruch genommen worden sei." — Der Senat hat deshalb die Frage an das Plenum gebracht:

> „Ist eine Aufforderung der Polizeibehörde an die Herrschaft zur Wiederaufnahme des Gesindes zur Begründung der Entschädigungsklage erforderlich? — oder genügt es zur Zulassung dieser Klage, daß die Einwirkung der Polizeibehörde Behufs der Wiederaufnahme von dem Dienstboten ohne Erfolg in Anspruch genommen worden sei?"

Die beiden Referenten haben in ihren schriftlichen Vorträgen der *älteren* Meinung sich zugewandt. Doch sind ihre Ansichten nicht völlig identisch. Der erstere schließt sich ganz der strengen Meinung an, indem er der Polizei in dieser ganz eigentlich zu ihrem Ressort gehörenden, schleunigste Untersuchung und Anordnung erfordernden Angelegenheit die ausschließliche Kognition vindizirt, und es bei ihrem Ausspruch, wenn derselbe gegen das Gesinde ausfällt, schlechthin bewenden lassen will; wohingegen der Andere doch nachgeben will, daß, wenn die Polizei die Herrschaft nicht anhalten will, das Gesinde wieder in den Dienst zu nehmen, und auch die Beschwerde bei der oberen Polizeibehörde ohne Erfolg bliebe, das Gesinde sodann den Weg Rechtens beschreiten dürfe, dessen Antrag aber in solchem Falle zunächst auf Wiederannahme, und nur im Weigerungsfalle auf Entschädigung gerichtet werden dürfe.

Bei der darauf eröffneten Diskussion fand die *neuere* Ansicht in dem Kollegium lebhafte Unterstützung. Man berief sich darauf, daß die Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern bei mehreren Gelegenheiten ihre Meinung dahin zu erkennen gegeben hätten, daß die Einschreitung der Polizei in dem gegebenen Falle allerdings zwar erforderlich, dennoch aber ihr Ausspruch nur ein provisorischer sei, und die *Provokation auf Urtel und Recht nicht ausschließe*; so in den gemeinschaftlich erlassenen Reskripten vom 17. April 1812 an die Landeskollegien in Litthauen (Rabe, Sammlung Bd. 10 S. 558) und vom 19. Februar 1833 an die Regierung zu Stettin (Jahrbücher Bd. 42 S. 113). Ja selbst in der am 8. August 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 82, 83) erlassenen Allerhöchsten Order, betreffend die Instleute in der Provinz Preußen, sei dieselbe Ansicht ausgesprochen. — Auch fehle es an allen Rechtsgründen, um dem Gesinde, wenn ihm wirklich Unrecht geschehen, sein Recht zu entziehen. Habe die Polizei durch ihr Provisorium die für die häusliche Wirthschaft erforderliche Einrichtung festgestellt, so sei es alsdann an dem Richter, dem in seinem Rechte Gekränkten zu demselben wieder zu verhelfen. Das Landrecht hätte, wenn es ganz exzeptionell es anders gewollt, sich darüber deutlich aussprechen müssen. In den §§. 160 — 161 sei dies nicht geschehen; sie ließen die Meinung des Gesetzgebers nur dahin erkennen, daß die Herrschaft nicht ohne

Digitized by Google

Weiteres sofort durch die Entschädigungsklage turbirt, sondern durch das Dazwischentreten der Obrigkeit — wobei es noch dahingestellt bleibe, ob das Landrecht und die Gesindeordnung als solche sich eben die Polizei gedacht habe — Gelegenheit erhalten solle, durch die Wiederaufnahme des Gesindes der Entschädigungsklage vorzubeugen, wie ihr solches nach §. 164 auch selbst noch nach Anstellung der Klage gestattet sei. Die Herrschaft sei schon dadurch besser gestellt, daß sie, obwohl sie den Dienstvertrag aus ungesetzlichen Gründen gebrochen, dennoch nicht gezwungen werden dürfe, das Gesinde wieder anzunehmen, dieses sich vielmehr mit der Entschädigung begnügen müsse; wogegen das Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verlasse, nach §. 267 durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werde.

Die Gegner wollten das Gewicht dieser Gründe, wenn de lege ferenda die Rede wäre, nicht verkennen, glaubten aber lege lata, von den Textesworten des Landrechts und der Gesindeordnung nicht abweichen zu dürfen.

Es wurde darauf die Frage zur Abstimmung gebracht:

„Ist zur Begründung der Entschädigungsklage des vor Ablauf der Dienstzeit von der Herrschaft ungesetzlich entlassenen Gesindes eine Aufforderung der Polizeibehörde an die Herrschaft zur Wiederaufnahme des Gesindes, und darauf aufs Neue erklärte Weigerung erforderlich? — ältere Meinung, —

oder:

Genügt es zur Zulassung jener Klage, daß die Einwirkung der Polizeibehörde Behufs der Wiederaufnahme von dem Dienstboten ohne Erfolg in Anspruch genommen worden ist? — neuere Meinung."

Die Majorität entschied sich für die zweite Alternative, also für die neuere Meinung, und es wurde demgemäß der oben angeführte Satz zum Beschluß erhoben.

I 796. G. 26. Vol. 3.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 27. März 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. April 1847. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schneider zu Arnsberg, bei dem Oberlandesgerichte daselbst, mit dem Dienstalter vom 15. Juni v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Maubeuge, bei dem Oberlandesgerichte zu Ratibor, mit dem Dienstalter vom 22. Dezember v. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Flesche, bei dem Oberlandesgerichte in Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 19. Januar d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Heinrich Moritz Müller, bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 9. Februar d. J.; und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Sprenger zu Görlitz, bei dem Oberlandesgerichte zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 9. März d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: die Auskultatoren Meißner, Wer und Groneweg, mit dem Dienstalter resp. vom 8., 16. und 19. Februar d. J.; und

beim Oberlandesgerichte zu Königsberg: der Auskultator Grzywacz, mit dem Dienstalter vom 22. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Wittkowitz zu Sohrau ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor bei dem Land- und Stadtgericht zu Rybnick ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Arends zu Cölleda ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter Buchwald zu Rybnick ist an das Land- und Stadtgericht zu Oppeln versetzt; und

der Oberlandesgerichts-Assessor Mitze zu Hohen-Limburg zum Assessor bei dem Fürstlich Bentheim-Tecklenburgischen Land- und Stadtgerichte zu Rheda ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Braunstein bei dem Land- und Stadtgericht zu Bocholt;

Digitized by Google

dem Oberlandesgerichts-Assessor Costenoble und den Kammergerichts-Assessoren Lebrün, Krüger, Bernard, Preß und Robert Tornow beim hiesigen Stadtgericht.

Der Kammergerichts-Assessor Hoyve ist als etatsmäßiger Assessor an das hiesige Stadtgericht versetzt.

Dem beim Gräflichen Landgericht zu Roßla angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Schaum ist von dem Herrn Grafen zu Stolberg der Karakter als Landgerichts-Rath verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Vollrath zu Neiße ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Archivarius, Justizrath Zernecke zu Danzig ist der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Justiz-Kammer-Direktor Lüdicke in Schwedt ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Kammergerichte und zugleich zum Notar in dem Departement desselben ernannt, ihm auch bei Gelegenheit dieser Ernennung der Karakter als Justizrath beigelegt worden.

D. Rheinprovinz.

Se. Majestät der König haben geruht dem Advokat-Anwalt bei dem Revisions- und Kassationshofe, Justizrath Sandt bei Gelegenheit der ihm auf sein Ansuchen ertheilten Entlassung aus seinem bisherigen Amtsverhältnisse unterm 10. März d. J. den Karakter eines Geheimen Justiz-Raths zu verleihen.

Dem Landgerichtsrath Haaß zu Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen.

Der Staats-Prokurator Stürtz zu Simmern ist an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt.

Der Landgerichts-Assessor Arnolds zu Düsseldorf ist unterm 10. März d. J. zum Landgerichtsrath in Elberfeld,

der Landgerichts-Assessor, Freiherr v. Mylius zu Düsseldorf unterm 6. März d. J. zum Staats-Prokurator bei dem Landgerichte in Cleve, und

der Landgerichts-Assessor Kiesgen zu Saarbrücken unterm 6. März d. J. zum Staats-Prokurator bei dem Landgerichte in Coblenz und zwar bei dem Untersuchungs-Amte in Simmern Allerhöchst ernannt worden.

Den Landgerichts-Assessoren Menken zu Elberfeld und Machenschein zu Düsseldorf sind etatsmäßige Assessorstellen bei dem Landgerichte zu Düsseldorf verliehen.

Die Landgerichts-Referendarien Pfeffer und Bauer zu Düsseldorf sind mit dem Dienstalter vom 17. November v. J., und

der Landgerichts-Referendarius, Freiherr v. Hedderesdorf zu Coblenz mit dem Dienstalter vom 26. Januar d. J. zu Landgerichts-Assessoren daselbst ernannt.

Dem Friedensrichter Schwaab zu Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte mit Pension ertheilt.

Der Friedensrichter Möllenhoff zu Stromberg ist an das Friedensgericht zu Wachtendonk und dagegen der Friedensrichter Cadenbach zu Wachtendonk an das Friedensgericht zu Stromberg versetzt.

Der Landgerichts-Referendarius Eiler zu Cöln ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes daselbst, und

der Auskultator Adolph zu Düsseldorf mit dem Dienstalter vom 20. Februar d. J. zum Landgerichts-Referendarius daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Kann ein Judikat auch nach Eröffnung des Konkurses gegen den Schuldner auf die Grundstücke desselben eingetragen werden, wenn vorher eine Protestation nach §. 22 des Gesetzes über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 eingetragen war?

Bekanntlich ist früher mit Rücksicht auf §. 299 Titel II der Hypotheken-Ordnung und §. 421 Tit. 20 Thl. I des Allgemeinen Landrechts über die Wirkung einer protestatio pro conservando jure et loco gestritten worden. Man hat einerseits behauptet, daß die Protestation nur die Stelle für eine künftig zu erwerbende Hypothek offen halte, aber noch keinerlei Realrecht erzeuge, und daher auch nach eröffnetem Concurse die Forderung weder nachträglich an der Stelle der Protestation eingetragen, noch ohne weiteres zur dritten Klasse liquidirt werden könne. Von der andern Seite ist dagegen angenommen worden, daß die Protestation ein bedingtes Hypothekenrecht erwirke, dessen Geltendmachung durch die Konkurseröffnung nicht gehindert werde: die letztere Meinung scheint jetzt die herrschende zu sein [1]).

Dieselbe Streitfrage hat sich neuerdings erhoben in speciellem Bezuge auf die Protestation zur Erhaltung des Vorrechts, welche ein Gläubiger nach §. 22 des Gesetzes über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 unmittelbar beim Hypothekenrichter nachsuchen kann.

Ein Gläubiger hatte wegen eines Judikats die Eintragung einer solchen Protestation ausgewirkt und trug nach Ablauf der Zahlungsfrist bei dem Gerichte, welches zugleich Processs- und Hypotheken-Richter war, darauf an, die Protestation in eine Hypothek umzuschreiben. Inmittelst war aber gegen den Schuldner der Konkurs eröffnet worden, und es entstand die Frage, ob unter diesen Umständen dem Antrage noch Folge zu geben sei.

Von der einen Seite wurde bemerkt, daß gemäß §. 60 Tit. 50 der Proceßordnung dem Gläubiger nach eröffnetem Konkurse nicht mehr durch wirkliche Eintragung seiner Forderung ein besseres Vorrecht eingeräumt werden könne; von der andern Seite wurde dagegen die Eintragung, allenfalls mit einem Vorbehalte wegen der vermeintlichen Rechte der andern Konkursgläubiger, für zulässig gehalten, „weil es sich nicht um die Erwerbung eines neuen, sondern um die Erhaltung eines bereits (durch die eingetragene Protestation) begründeten Rechts handle."

Die erste Meinung ist indeß wohl die richtige.

Wenngleich das Gericht, welches über die beantragte Eintragung zu bestimmen hatte, die Funktionen des Proceßrichters und des Hypothekenrichters in sich vereinigte, so sind doch beide Funktionen auseinander zu halten. Nach §. 22 der Verordnung vom 4. März 1834 ist die Eintragung bei dem Proceßrichter nachzusuchen. Der Hypothekenrichter kann ohne Vermittelung des Proceßrichters zwar die Protestation, nicht aber die Forderung selbst eintragen. Die Eintragung der Forderung ist bedingt durch eine Requisition, des erequirenden Proceßrichters. Es handelt sich deshalb nicht um die Frage, ob der Hypothekenrichter nach der Konkuseröffnung noch die Protestation in eine Hypothek umschreiben dürfe; [2]) sondern um die andere

---

1) Jahrbücher Bd. 25 S. 228. Juristische Wochenschrift 1836, S. 525. Borneman, Systemat. Darstellung 2te Ausgabe Bd. 4 S. 218. Koch, Lehrbuch §. 380.

2) Wie es der Fall sein würde, wenn der Hypothekenrichter vor der Konkurseröffnung vom Prozeßrichter requirirt, aber die wirkliche Eintragung zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht bewirkt wäre.

Digitized by Google

Frage, ob der Proceßrichter nach eröffnetem Konkurse noch den Hypothekenrichter um die Eintragung requiriren kann, wenn ihm nachgewiesen wird, daß schon vor der Konkurseröffnung beim Hypothekenrichter die Eintragung einer Protestation ausgewirkt ist.

Die Frage ist zu verneinen.

Die Eintragung führt zwar nicht unmittelbar zur Befriedigung des Gläubigers, sondern bezweckt zunächst nur Sicherstellung. Nichtsdestoweniger ist sie, gleichviel, ob vorher eine Protestaton eingetragen war oder nicht, eine exekutivische Maaßregel, ein Akt der Exekutions-Vollstreckung, eben weil sie nur im Fortgange der Exekution durch den erequirenden Proceßrichter veranlaßt werden kann. Die desfallsige Verfügung des letztern setzt daher voraus, nicht nur, daß überhaupt die Bedingungen der Exekution vorliegen, sondern auch, daß zur Zeit der nachgesuchten Eintragung der Fortsetzung der Exekution keine gesetzliche Hindernisse entgegen stehen. Die Konkurseröffnung hindert nun zwar nicht jede Exekution für einzelne Gläubiger, z. B. nicht unbedingt die Exekution gegen die Person. Aber sie hat nach §. 9 Tit. 50 der Proceß-Ordnung den Zweck, von der Gesammtheit der Gläubiger die, aus dem Andringen Einzelner, entstehende Gefahr abzuwenden, und darum ist dem durch die Konkurseröffnung begründeten Pfandrechte der sämmtlichen Gläubiger an dem gesammten Vermögen des Schuldners im §. 60 a. a. O. die Wirkung beigelegt, daß kein einzelner Gläubiger mehr befugt ist, sich durch gerichtliche oder außergerichtliche Handlungen ein besseres Recht zu verschaffen, als er vorher gehabt hat. Daraus folgt von selbst, daß der Richter in den Specialsachen alle Exekution gegen das Vermögen des Gemeinschuldners zu sistiren hat, nicht durch weitere exekutivische Verfügungen zu Gunsten Einzelner das Rechtsverhältniß der Gläubiger ändern darf, sondern die Festsetzung der Vorrechte, wie sie zur Zeit der Konkurseröffnung bestehen, dem Liquidations-Verfahren und dem Classifikationserkenntnisse oder, bei den zur Masse gehörenden Grundstücken, dem Erkenntnisse über die bei der Vertheilung der Kaufgelder entstehenden Streitigkeiten (§. 11 der Verordnung vom 28. December 1840) vorbehalten muß. Deshalb darf er auch nicht mehr im Wege der Exekution die Eintragung eines Judikats bewirken lassen.

Hierin kann auch die vorher geschehene Eintragung einer Protestation nichts ändern. Wäre es richtig, daß der Gläubiger schon durch diese Protestation ein Realrecht mit dem Anspruche auf die dritte Klasse erwerbe, und daß demnach die Requisition des Prozeßrichters nur ein bereits erworbenes Rechtzu sichern habe, so würde sich freilich die Zulässigkeit dieser Requisition auch nach der Konkurseröffnung behaupten lassen; man könnte sie grade als eine Maßregel zur Aufrechthaltung der bestehenden Rechte betrachten, weil die Protestation ihre Kraft verliert und von Amtswegen gelöscht werden muß, wenn nicht binnen drei Monaten die Requisition des Prozeßrichters erfolgt.

Aber jene Voraussetzung kann nicht zugegeben werden.

Ob die im Eingange als die herrschende bezeichnete Ansicht über die Wirkungen einer gewöhnlichen protestatio pro conservando jure et loco richtig sei, kann hier dahin gestellt bleiben. Sie soll nicht bestritten werden. Aber sie leidet keine Ausdehnung auf der hier in Rede stehende Protestation. Wenn diese im §. 22 a. a. O. als eine Protestation „zur Erhaltung des Vorrechts" bezeichnet ist, so folgt daraus keine Gleichstellung derselben mit derjenigen Protestation, welche man eine protestatio pro conservando jure et loco zu nennen pflegt, und auf welche sich der §. 299 Tit. II der Gerichts-Ordnung und §. 421 Tit. 20 Th. I des Allg. Landrechts beziehen. Denn unsere Gesetzbücher haben weder feststehende, technische Bezeichnungen der verschiedenen Arten der Protestationen angenommen, noch die Wirkungen derselben nach gewissen, durch die Zwecke der Protestation bestimmten Kathegorien im Allgemeinen festgesetzt. Darum muß die Bedeutung einer jeden Protestation nach ihrer Eigenthümlichkeit beurtheilt werden. Die oben angezogenen Stellen der Hypothekenordnung und des Allg. Landrechts reden nach den ihnen vorhergehenden Paragraphen von dem Falle, wenn die definitive Eintragung einer Forderung nur darum nicht erfolgen konnte, weil der Realanspruch nicht so vollständig nachgewiesen war, wie es die Hypothekenordnung vorschreibt; sie setzen ein schon zur Zeit der Eintragung der Protestation wirklich bestehendes und nur nicht vorschriftsmäßig dargethanes Recht auf Einräumung der Hypothek voraus. In diesem Falle entspricht es ganz der Natur des Verhältnisses, wenn der Protestation, welche das behauptete Recht vorläufig unter den Schutz der Publicität

Digitized by Google

stellen und in so weit die mit der Aussetzung der definitiven Eintragung verbundenen Nachtheile abwenden soll, die Wirkung beigelegt wird, daß dem Gläubiger des solchergestalt gewahrte Recht eben so wie eine definitiv eingetragene Hypothek für alle Eventualitäten gesichert und ihm sonach vorbehalten bleibt, sein Recht, wenn er es auszuführen vermag, nicht nur gegen jeden dritten Besitzer, sondern auch im Konkurse oder bei der Kaufgelderbelegung geltend zu machen. So wenig auch den hierauf bezüglichen Vorschriften der Hypothekenordnung und des Allgemeinen Landrechts das Lob der Klarheit gebührt, so hat doch die Meinung, daß hier durch die Protestation ein nur durch die Beseitigung der Hindernisse der definitiven Eintragung oder durch den Nachweis des Rechts im Wege des Prozesses bedingtes Hypothekenrecht mit den angegebenen Wirkungen erzeugt werden, guten Grund 3).

Im Falle des §. 22 des Gesetzes vom 4. März 1834 verhält sich die Sache wesentlich anders. Wenn hier der Hypothekenrichter nicht die Forderung selbst eintragen kann, so liegt der Grund nicht blos darin, weil es an der gehörigen Beglaubigung des Titels oder an einem sonstigen, an sich unwesentlichen Erfordernisse der definitiven Eintragung ermangelt; der Grund ist vielmehr darin zu suchen, weil dem Gläubiger noch gar kein Recht auf die Einräumung einer Hypothek zu steht. Der §. 22 a. a. O. sagt nämlich zwar:

> „Der Gläubiger erwirbt durch solche Erkenntnisse, Vergleiche und Zahlungsverfügungen, aus welcher eine Exekution stattfindet, für Kapital, Zinsen und Kosten, und für die Kosten der Eintragung, einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien".

Aber die unmittelbar folgenden Vorschriften haben die Wirksamkeit dieses Titels näher bestimmt und erheblich beschränkt. Danach kann der Gläubiger erst nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist und dann nur durch Vermittelung des Prozeßrichters die Eintragung fordern. Die im Wege der Exekution zu erwerbende Hypothek ist, wie auch das Allegat §. 5 Tit. 20 Th. I des Allg. Landrechts anzeigt, nicht ein pignus legale, sondern ein pignus judiciale, welches erst dann, wenn nach fruchtloser Zahlungs-Aufforderung zur wirklichen Vollstreckung der Exekution geschritten werden darf, vermittelst Verfügung des exequirenden Richters erlangt werden kann. Bis dahin fehlt es an einem, wie §. 420 Tit. 20 Th. I des Allg. Landrechts sich ausdrückt, „zum Wesen des Realanspruchs nothwendigen" Erfordernisse.

Eine Protestation im Sinne der §§. 417 ff. Tit. 20 Th. I des Allg. Landsrechts würde deshalb

---

3) Das Oesterreichische Gesetzbuch, welches unsere Eintragung eine „Einverleibung" und unsere protestatio pro conservando jure et loco eine „Vormerkung oder Pränotation" nennt, legt §. 453 den vorgemerkten (pränotirten) Forderungen ausdrücklich ein bedingtes Pfandrecht bei, und behandelt sie in den wesentlichsten Beziehungen gleich den einverleibten Forderungen.

Das Baiersche Hypothekengesetz sagt zwar im §. 30:

> „die Vormerkung hat die rechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Hypothek nicht, sondern dient blos zur Verwahrung des Rechts auf Erwerbung der Hypothek an der Stelle, wo die Forderung vorgemerkt ist;"

nichtsdestoweniger ist nach den speciellen Bestimmungen (§§. 30, 32, 55, 74) das Recht fast eben so geschützt, wie die Hypothek selbst; namentlich hat der Gläubiger im Konkurse das Recht eines Hypothekengläubigers, wenn er auch erst nach eröffnetem Konkurse sein Recht auf die Hypothek darthut. Gönner schreibt deshalb auch auch in seinem Kommentar Seite 327 dem Gläubiger ein bedingtes, nur noch zur Zeit problematisches Hypothekenrecht zu.

Nach beiden Gesetzbüchern setzt übrigens die Vorbemerkung im Wesentlichen denselben Fall voraus, wie die §§. 417 ff. Tit. 20 Thl. I des Allg. Landrechts; sie findet statt:

nach dem Oesterreichischen Gesetzbuche,

> „wenn die Einverleibung wegen Mangels gesetzlicher Förmlichkeit in der Urkunde nicht geschehen kann;

nach dem Bayerischen Hypothekengesetze,

> wenn die Forderung, wodurch der Titel zur Erwerbung einer Hypothek an sich begründet wird, durch unverdächtige Urkunden bescheinigt, die Eintragung der Hypothek selbst aber, wegen Mangels an einer noch zu ergänzenden und die Wesenheit oder Gültigkeit der Handlung nicht betreffenden Formalität noch nicht zulässig ist."

Digitized by Google

unzuläſſig ſein. Wenn das Geſetz dennoch die Eintragung einer Proteſtation geſtattet, ohne die Wirkungen derſelben genauer zu beſtimmen, ſo darf man nicht ohne weiteres Grundſätze zur Anwendung bringen, welche für einen weſentlich verſchiedenen Fall gegeben ſind[4]). Da hier dem Gläubiger zur Zeit der Eintragung der Proteſtation noch kein Recht auf Beſtellung der Hypothek zuſteht, ſo kann die Proteſtation nicht, wie die protestatio pro conservando jure et loco der Zweck haben, einem ſchon beſtehenden Realanſpruche die Vortheile der Publicität zuzuwenden; ſie kann dem Gläubiger noch keinerlei Realrecht gewähren. Die Bedeutung, welche ihr beizulegen iſt, kann nur die ſein, daß ſie, und zwar nur für drei Monate, ſpätere Dispoſitionen über das Grundſtück und Eintragungen auf daſſelbe unſchädlich macht, und in ſo weit dem Gläubiger die Möglichkeit erhält, künftig im Fortgange der Exekution an dem Grundſtücke, auf welches, und an der Stelle, an welcher die Proteſtation eingetragen worden, eine Hypothek zu erwerben. Sie hat nur den Karakter eines Arreſtes, einer im Wege des Arreſtes verfügten protestatio de non amplius intabulando. Sollte es anders ſein, ſo hätte ſich das Geſetz darüber ausſprechen müſſen. In den Worten „zur Erhaltung des Vorrechts" kann nicht eine Beſtimmung gefunden werden, welche der Proteſtation eine ausgedehntere Wirkung beilegte; denn der Ausdruck ſagt eben nichts anders, als daß dem Gläubiger das Vorrecht — der locus — für die künftig durch Vermittelung des Prozeßrichters zu erwerbende Hypothek erhalten werden ſoll. Demnach kann zwar der Gläubiger innerhalb dreier Monate ſeine Forderung unbedenklich auch gegen den dritten Beſitzer, welchem das Grundſtück inzwiſchen veräußert worden iſt, an der Stelle der Proteſtation eintragen laſſen: wegen der arreſtatoriſchen Bedeutung der Proteſtation iſt die Veräußerung dem Gläubiger unſchädlich. Aber da die Proteſtation noch keine Hypothek begründet, dieſe vielmehr immer erſt nach abgelaufener Zahlungsfriſt durch Verfügung des exequirenden Richters erworben werden kann ſo iſt es einleuchtend, daß der Richter die Eintragung nicht mehr verfügen darf, wenn die geſchehene Konkurseröffnung verbietet, einem Gläubiger ein neues Vorrecht einzuräumen. Es verhält ſich mit dieſer Proteſtation ähnlich, wie mit den Arreſt auf eine bewegliche Sache. Hat der Gläubiger zur Sicherung eines Judikats bei einem andern Richter auf eine Sache Arreſt ausgewirkt, ſo wird ihm dadurch zwar die Möglichkeit erhalten, die Sache zum Gegenſtande der Exekuution zu machen. Aber das mit der Ausſpändung verbundene Vorrecht der fünften Klaſſe erlangt er erſt, wenn der Prozeßrichter auf die Arreſtirte Sache zum Zwecke der Exekutions-Vollſtreckung Beſchlag legt, und das Vorrecht kann ihm nicht mehr zu Theil werden, wenn vor der Verfügung des Prozeßrichters der Konkurs eröffnet wird.

Dieſe Bemerkungen beziehen ſich übrigens nur auf den Fall, wenn das Grundſtück zur Zeit des eröffneten Koukurſes ſich noch in dem Vermögen des Gemeinſchuldners befindet. Wäre die Sache bereits veräußert, ſo würde die Konkurseröffnung der exekutiviſchen Eintragung der Forderung an der Stelle der Proteſtation nicht entgegenſtehen. Denn der Konkurs hemmt die Exekutionen in den Specialſachen nur in ſo weit, als dadurch einem einzelnen Gläubiger ein beſſeres Recht in dem Vermögen des Gemeinſchuldners verſchafft werden ſoll. Die Eintragung würde ſelbſt dann für zuläſſig zu erachten ſein, wenn der Konkurs nicht gegen den urſprünglichen Schuldner, ſondern gegen den dritten Beſitzer des Grundſtückes eröffnet wäre, und zwar darum, weil dem Gläubiger gegenüber wegen der Proteſtation die Veräußerung überhaupt ohne Einfluß bleiben muß.

---

4) Der protestatio pro conservando jure et loco ſteht die vorläufige Eintragung, welche nach §. 22 a. a. O. bei einer nur proviſoriſch zuläſſigen Exekution ſtatt findet, viel näher, ſo wie beide wiederum der definitiven Eintragung, neben welcher Einwendungen des Schuldners vermerkt worden, nahe verwandt ſind.

Digitized by Google

Ankündigung.

Dieselben Motive, welche für die Errichtung eines Central-Kollegiums zur Entscheidung zweiter und großentheils letzter Instanz in allen in der Landes-Kultur-Partie vorkommenden Streitigkeiten maaßgebend gewesen, machten es, eben so wohl im Interesse der wissenschaftlichen Fortbildung der preußischen Agrar-Gesetzgebung, als in dem der Beamten, wie des bei den Auseinandersetzungen betheiligten Publikums wünschenswerth,

eine Zeitschrift als besonderes Organ **für** die **Landeskulturgesetzgebung** erscheinen zu lassen,

und es schien das — zufolge Verordnung vom 22. November 1844 (Gesetz-Sammlung pro 1845 S. 19) — in Wirksamkeit getretene Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen zunächst berufen, sich der Herausgabe einer solchen Zeitschrift zu unterziehen, nachdem dazu von den Herren Ministern des Innern und der Justiz die Genehmigung ertheilt worden. Dabei darf auf die wohlwollende Unterstützung der übrigen Behörden, insbesondere der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, wie auf die Mitwirkung ihrer Mitglieder und aller derer gerechnet werden, welche an der Bearbeitung der Landeskulturgesetze nähern Antheil nehmen.

Abgesehen von dem beim Revisions-Kollegium schon während dessen Bestehens in vielen Entscheidungen über wichtige Principien der Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsgesetze für die Zeitschrift sich darbietenden Stoff, ergiebt sich bei dem Umfange der Landeskulturgesetzgebung, bei ihrer fortschreitenden Ausbildung in Theorie und Praxis auch fortgesetzt ein sehr reichhaltiges Material. Von ihrer Ausführung werden mannigfaltige Gebiete der ländlichen Verfassung und Rechtszustände aller Provinzen des Staats berührt. Sie führt auf die in den einzelnen Landestheilen sehr verschiedenartig ausgebildeten Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes, auf deren ursprüngliche Beschaffenheit, geschichtliche Entwickelung und durch ältere, wie neuere Gesetzgebungen herbeigeführte Umgestaltungen zurück. Sie verlangt außerdem Behufs einer richtigen Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Theilungs- und Abfindungs-Grundsätze die Lösung auch mancher technischer Aufgaben aus dem Bereiche der Land- und Forstwirthschaft.

Indem die Zeitschrift Gegenstände nicht nur jener, sondern auch dieser Art zu behandeln bestimmmt ist, wird sie zugleich zur Erfüllung der den Auseinandersetzungsbehörden und dem Revisions-Kollegium laut §. 18 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung No. 1542) gestellten Aufgabe wegen Fortbildung der technischen Grundsätze, überhaupt aber zur fortgesetzten wissenschaftlichen Bearbeitung des vorzugsweise für Preußen wichtigen Landwirthschaftsrechts beitragen, die Kenntniß älterer, später veränderter agrarischer Rechtsverhältnisse der Wissenschaft erhalten und wohl auch für deren fortschreitende Ausbildung nutzbar machen, anderer Seits die Theorien auf diesen Rechtsgebieten mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens und den Anforderungen der Gegenwart vermitteln.

Demnächst soll die Zeitschrift auch von den in anderen deutschen Ländern erscheinenden Landeskulturgesetzen Nachricht geben, endlich organische, wie Personal-Veränderungen im Ressort der Auseinandersetzungsbehörden fortlaufend anzeigen.

In dem oben bezeichneten Umkreise wird die Zeitschrift sowohl Abhandlungen, als — in einem besonderen Abschnitt — rechtskräftige Entscheidungen über einflußreiche Principien-Fragen oder interessante Rechtsverhältnisse aus dem Geschäftsbereiche der Auseinandersetzungsbehörden und des Revisions-Kollegiums, vornehmlich indeß solche rechtskräftige Entscheidungen aufnehmen, gegen welche nach §. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 15. März 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 61) und §. 21 der Verordnung vom 22. November 1844 die Rechtsmittel der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde nicht stattfinden, hingegen

Digitized by Google

andere für die Auseinandersetzungspartie wichtige Erkenntnisse nur dann, wenn dieselben nicht zur Aufnahme unter die vom Königlichen Geheimen Ober-Tribunal herausgegebenen Entscheidungen bestimmt worden sind.

Die Herausgabe der Zeitschrift erfolgt für jetzt unmittelbar vom Revisions-Kollegium selbst, aus dessen Mitte dafür eine Redaktions-Kommission unter dem Vorsitz des Präsidenten bestellt ist, in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8 — 10 Bogen, von denen etwa 3 im Jahreslaufe erscheinen und einen Band bilden, dessen Preis auf zwei Thaler bestimmt ist.

Sie ist durch alle Postanstalten zu beziehen und sind diese, wie auch die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen ersucht, Bestellungen darauf anzunehmen und an uns zu befördern.

Das erste Heft wird binnen etwa 3 Monaten erscheinen.

Berlin, den 19. Februar 1847.

Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen.

Lette.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 3. April 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. April 1847. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Referendarien.

Der Auskultator Neumann ist zum Referendarius beim Oberlandesgerichte zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 9. Februar d. J. ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der bisherige Land- und Stadtrichter Wallroth zu Labes ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Pasewalk ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtrichter Lieber zu Soldau ist der Karakter als Justiz-Rath und

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Will zu Braunsberg der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 24. März d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Dem Kammergerichts-Assessor de Niem ist die neu kreirte Assessor- und Aktuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Naugard konferirt,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Gehrken zu Hilchenbach als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Rietberg versetzt und

der Kammergerichts-Referendarius Lebenheim zum außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Trebnitz ernannt worden.

3. Subalternen.

Dem Vormundschaftsgerichts-Deposital-Kassen-Rendanten Knoll in Berlin ist unterm 13. März d. J. und

dem Stadtgerichts-Deposital-Rendanten Meier zu Königsberg in Preußen unterm 24. d. M. der Titel als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Lorenz in Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Halberstadt versetzt.

Digitized by Google

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Bock zu Memel ist der Karakter als Justiz-Rath unterm 24. März d. J. Allerhöchst verliehen.

Der Justiz-Kommissarius Lessing zu Reichenbach ist gestorben.

D. Rheinprovinz.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Weissig zu Glogau ist an das Landgericht zu Cöln versetzt.

Der Landgerichts-Referendarius von Daniels zu Düsseldorf ist mit dem Dienstalter vom 26. Januar d. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 2. d. M. ausgegebene 10te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Num. 2812. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Februar d. J., betreffend die von fremden Fahrzeugen in den diesseitigen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben und Lootsen-Gebühren;

Num. 2813. desgleichen vom 1. März d. J., betreffend die dem Aktienvereine für die Brieg-Gülchener Chaussee, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Brieg nach Gülchen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2814. Bekanntmachung vom 14 dess. M. wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für die Brieg-Gülchener Chaussee;

Num. 2815. desgleichen von demselben Tage, betreffend die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. dess. Mts. erfolgte Genehmigung der von den Kreisständen des Kreises Bielefeld beschlossenen Errichtung einer Kreis-Sparkasse, sowie die Allerhöchste Bestätigung der Statuten dieser Kasse; und

Num. 2816. die Verordnung betreffend die Beerdigung auf fremden Kirchhöfen in der Provinz Westphalen, vom 15. März d. J.

Das unterm 7. d. M. ausgegebene 11te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Num. 2817. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Februar d. J. betreffend die dem Aktienverein zum Bau einer Chaussee von Nicolai über Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2818. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 22. März d. J. wegen Abänderung des §. 2 des unterm 4. Juli v. J. Allerhöchst bestätigten Statuts der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft;

Num. 2819. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Nicolai nach Pleß bis an die Landesgrenze bei Goczalkowitz, vom 28. März d. J.

Num. 2820. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. März d. J. betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechtes an der für die Besitzer adlicher Majorate und Fideikommisse bestehenden Kollektiv-Stimme auf dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage an den Wirklichen Geheimen Rath ꝛc. Grafen von Redern; und

Num. 2821. die Bekanntmachung vom 1. d. M. den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai v. J. betreffend.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 18.

Allgemeine Verfügung vom 5. April 1847., die Anschaffung des Justiz-Ministerial-Blattes betreffend.

(Cirkular-Verfügung vom 28. Dezember 1838; Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 Seite 1.)

Durch die Cirkular-Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 28. December 1838 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1839 S. 1.) ist auf den Grund Allerhöchster Bestimmungen die Anschaffung des Justiz-Ministerial-

Digitized by Google

Blattes bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten für Rechnung der zu ihrer Disposition gestellten Fonds und dessen Beziehung durch die Post angeordnet, außerdem aber die Anschaffung desselben allen selbstständigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, so wie den Verwaltern der kleineren Patrimonial-Gerichte, den Justiz-Kommissarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Prokuratoren und Notarien zur Pflicht gemacht worden, damit dieselben von den durch das Justiz-Ministerial-Blatt bekannt gemachten amtlichen Erlassen Kenntniß erhalten.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 5. April 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 1254 Justiz-Ministerium 85 vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

Die Umschreibung einer im Wege des Arrestes eingetragenen protestatio de non amplius intabulando in eine Hypothek.

Wenn jemand gegen den Besitzer eines Grundstückes einen Realanspruch klagend verfolgt, zur Sicherung desselben die Eintragung einer protestatio pro conservando jure et loco auswirkt, und ihm demnächst das in Anspruch genommene Recht zuerkannt wird, inmittelst aber das betreffende Grundstück veräußert ist, dann wird nach §. 48 Tit. 5 und §§. 7. 9 Tit. 24 der Proceßordnung, §. 289 Tit. II der Hypotheken-Ordnung, §. 421 Tit. 20 Th. I des Allgemeinen Landrechts unbedenklich das Recht sofort an der Stelle der Protestation eingetragen werden können, ohne daß es hierzu erst der Einwilligung des neuen Besitzers oder eines besondern Erkenntnisses gegen denselben bedarf. Er muß das gegen sich gelten lassen, was gegen seinen Vorgänger im Besitze erkannt ist.

Aehnlich verhält es sich, wenn gleich aus andern Gründen, mit der nach §. 22. des Gesetzes vom 4. März 1834 eingetragenen Protestation. Es ist zwar in der vorigen Nummer die Ansicht ausgeführt worden, daß diese Protestation nicht der gewöhnlichen protestatio pro conservando jure et loco gleichstehe, sondern einen arrestatorischen Charakter habe. Aber so wie es gewiß ist, daß eben darum die Veräußerung dem Gläubiger das Recht nicht nehmen kann, nach abgelaufener Zahlungsfrist die Forderung an der Stelle der Protestation eintragen zu lassen, so kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß der Proceßrichter ohne Rücksicht auf eine eingetretene Besitzveränderung die Requisition eine Eintragung der Forderung an die Hypothekenrichter erlassen muß. Denn da die Protestation nach drei Monaten gelöscht werden soll, wenn bis dahin die Requisition des Proceßrichters nicht erfolgt, so würde sie illusorisch sein, wenn nach geschehener Veräußerung die Requisition erst durch ein neues Erkenntniß gegen den dermaligen Besitzer bedingt sein sollte. Auf die rechtzeitig eingehende Requisition wird auch der Hypothekenrichter, ungeachtet der inmittelst geschehenen Veräußerung, die Protestation ohne weiteres in eine Hypothek umschreiben dürfen. Die Eintragung der Protestation geschieht gerade zu dem speciellen Zwecke, damit die bereits exekutable, und mit einem, wenn auch erst nach abgelaufener Zahlungsfrist in völlige Wirksamkeit tretenden Titel zur Hypothek versehene Forderung auf die zu erwartende Requisition des Proceßrichters an der Stelle der Protestation eingetragen werden könne.

Es fragt sich aber, wie es in dieser Beziehung bei einem gewöhnlichen Arrest auf Grundstücke zu halten sei.

Ein Gläubiger hatte eine persönliche Forderung eingeklagt und zugleich wegen bescheinigter Gefahr die Eintragung eines Arrests, einer protestatio de non amplius intabulando, auf ein Grundstück verwirkt; die Forderung wurde ihm rechtskräftig zuerkannt und der Arrest für justificirt erklärt; das Grundstück war aber während des Processes veräußert, und der Käufer als Besitzer eingetragen worden. Dennoch glaubte der Gläubiger verlangen zu können, daß auf den Grund des ergangenen Erkenntnisses die Protestation im Wege der Exekution sofort in eine Hypothek umgeschrieben werde.

Digitized by Google

Sein darauf gerichteter Antrag wurde indeß zurückgewiesen — und wohl mit Recht.

Dem Arreste auf Grundstücke, dessen Zulässigkeit wohl heutzutage nicht mehr bestritten wird, ist allerdings die Wirkung beizulegen, daß die Veräußerung dem Arrestanten unnachtheilig ist 1). Er kann sich auch nach der Veräußerung zum Zwecke seiner Befriedigung an die Grundstücke halten. Es mag auch das zugegeben werden, daß er, sobald gegen den jetzigen Besitzer die Exekutionsvollstreckung zulässig ist, eben sowohl die Eintragung seiner Forderung, als die Subhastation verlangen kann. Das sind indeß nur die materiellen Rechtswirkungen des Arrestes. Um sie in Vollzug zu setzen, müßten sie auch formell gegen einen Besitzer festgestellt sein. Der Arrest an sich giebt eben so wenig einen Titel zur Hypothek, als er einen solchen voraussetzt 2); er bezielt überhaupt kein Realrecht, hat unmittelbar weder die Erhaltung eines bestehenden, noch die Erwerbung eines künftigen Realrechts, sondern nichts anderes, als die Beschränkung des Arrestanten in der Disposition über das Grundstück zum Zweck. Von einer Anwendung des §. 289 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung und §. 421 Tit. 20 Th. I des Allg Landrechts, oder von einer Eintragung auf den Grund eines schon durch den Arrest erworbenen Titels zur Hypothek kann deshalb keine Rede sein. Sollte die Eintragung erfolgen, so könnte dieses nur auf den Grund des §. 22 der Verordnung vom 4. März 1834, d. h. im Wege der Exekution, geschehen. Das setzt aber voraus, daß das Erkenntniß, durch welches die Forderung festgestellt ist, in Beziehung auf das Grundstück auch gegen den dermaligen Besitzer desselben vollstreckbar sei, und dies ist nicht der Fall, weil das Erkenntniß gegen ihn nicht ergangen ist 3). Anders würde es sein, wenn der Arrest das Grundstück zur res ligitiosa im Sinne des §. 48 Tit. 7 der Prozeßordnung machte und demnach der §. 9 Tit. 24 ebendas. Anwendung finde. Aber die Litigiosität läßt sich wenigstens in Beziehung auf die Hauptsache und das darin ergangene Erkenntniß nicht behaupten, weil diese das Grundstück oder ein Recht an demselben gar nicht zum Gegenstande haben. Hiermit stimmt auch grundsätzlich der §. 83 Tit. 29 der Prozeßordnung überein, indem er nur die Zurückforderung einer mit Arrest belegte und demnach veräußerte Sache, nicht aber sofort die Exekution auf Auslieferung gegen den jetzigen Besitzer gestattet. Der Umstand, daß sich der Erwerber der Sache bei einem auf ein Grundstück eingetragenen Arreste nicht auf die Unkenntniß berufen kann (§. 83 a. a. O.), könnte vielleicht dem Gesetzgeber Grund darbieten, dem Arreste auf Grundstücke eigenthümliche Wirkungen beizulegen, er berechtigt aber der Richter nicht, von allgemeinen Grundsätzen abzugehen.

Der Gläubiger kann deshalb in dem vorausgesetzten Falle die Eintragung der Forderung an der Stelle des Arrestes nicht erlangen, so lange nicht entweder die Einwilligung des neuen Besitzers beigebracht oder gegen denselben ein Erkenntniß auf Zulassung der Exekutionsvollstreckung in das Grundstück erstritten ist. —

Die Bemerkungen mögen zugleich zur nähern Erläuterung der Ausführung über die nach §. 22 des Gesetzes vom 4. März 1834 einzutragenden Protestation in der vorigen Nummer dienen. Dort ist dieser Protestation zwar der Karakter eines Arrestes beigelegt, aber zugleich bemerkt worden, daß die Wirkung jeder Protestation nach ihrer Eigenthümlichkeit zu bestimmen sei. Die gedachte Protestation steht dem gewöhnlichen Arreste eben so wenig völlig gleich, wie der gewöhnlichen protestatio pro conservando jure et loco; sie steht zwischen beiden. Von dem Arrest unterscheidet sie sich namentlich dadurch, daß dieser nur die Beschränkung der Disposition ohne Beziehung auf ein Realrecht, jene Protestation aber gerade die Sicherung der künftigen Erwerbung einer Hypothek auf den Grund eines im Erkenntniß liegenden, in seiner Wirksamkeit aber gehemmten Titels zum Zwecke hat. Daraus müssen sich auch in den rechtlichen Wirkungen Unterschiede entwickeln.

---

1) Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 30. Mai 1842, Entscheidungen Bd. 8 S. 57. und Abhandlung von Fuchs in der Juristischen Wochenschrift 1838 S. 505 ff.

2) Reskript vom 18. Dezember 1835. (Jahrbücher Band 46, Seite 567). Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals vom 8. Januar 1844. (Jurist. Wochenschrift 1844, Nr. 579).

3) Wäre der neue Besitzer, als Intervenient ꝛc., in den frühern Prozeß hineingezogen, so würde sich freilich die Sache anders gestalten.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 10. April 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. April 1847. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem geheimen Registrator Schaffner ist unterm 10. April d. J. der Karakter als Kanzlei-Rath Allerhöchst verliehen worden.

B Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Foerstige in Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 19. Januar d. J.

die Kammergerichts-Referendarien Kremkow und Hellhoff beim Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 2. Februar d. J.

der Oberlandesgerichts-Referendarius Oehr beim Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienstalter vom 9. Februar d. J.

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heilweg beim Oberlandesgericht in Münster, mit dem Dienstalter vom 9. März d. J.

b. Der ehemalige Bürgermeister und Oberlandesgerichts-Assessor Peterson zu Bromberg ist als Assessor des dortigen Oberlandesgerichts in den Justizdienst wieder aufgenommen,

der bisherige Regierungs-Assessor Wagener in Berlin ist in seiner früheren Dienstseigenschaft als Oberlandesgerichts-Assessor in den Justizdienst wieder eingetreten und beim Oberlandesgericht zu Magdeburg beschäftigt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wilhelm Ernst Willnenf Hoyer zu Königsberg in Pr. ist auf seinen Antrag, zum Zwecke seiner definitiven Anstellung bei der Verwaltung der indirekten Steuern, aus dem Justizdienst entlassen.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: der Auskultator Becker mit dem Dienstalter vom 30. Januar d. J.

beim Oberlandesgerichte zu Marienwerder: die Auskultatoren Koebier, Jacobson und von Busse mit dem Dienstalter vom 8. März d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wünnenberg zu Marsberg ist zum Kriminalrichter beim Inquisitoriate zu Paderborn ernannt.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Schmidt zu Schlensingen ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 22. März d. J. Allerhöchst beigelegt, und

die beim hiesigen Stadtgerichte angestellten Kammergerichts-Assessoren Matthias und Hoppe sind zu Räthen bei diesem Gerichte unterm 27. und 28. März d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Reuß zu Naumburg ist die beim Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen erledigte Gerichts-Kommissarienstelle in Bennekenstein verliehen.

Dem Stadtrichter Padiera zu Lublinitz ist in Folge seiner Resignation auf das Stadtrichteramt daselbst die Entlassung vom diesem Amte ertheilt.

Dem früheren Oberlandesgerichts-Assessor, Stadtrichter Pietsch zu Loewen ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Stadtrichter in Loewen ertheilt und derselbe dem Land- und Stadtgerichte zu Brieg überwiesen.

Dem Land- und Stadtrichter von Hartmann zu Habelschwerdt und dem Patrimonialrichter Werner zu Bolkenhayn ist der Karakter als Justizrath unterm 20. März d. J. Allerhöchst verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Richter zu Ziegenhals ist zum Stadtrichter daselbst ernannt.

Dem Kammergerichts-Assessor v. Reuß zu Trzemeszno und dem Oberlandesgerichts-Assessor von Butler zu Posen sind etatsmäßige Richterstellen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Posen verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Floegel zu Breslau ist zum unbesoldeten Land- und Stadtgerichts-Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brieg ernannt.

Etatsmäßige Assessor-Stellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Graeber zu Ratibor bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Michalk zu Neiße bei dem Fürstenthumsgericht daselbst;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Gierth zu Kupp bei dem dortigen Landgerichte;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Fischer zu Oppeln bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gleiwitz;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Hoffmann zu Bauerwitz bei dem Stadtgerichte zu Bauerwitz und Katscher;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Heimbrod zu Ratibor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Peiskretscham;

dem Kammergerichts-Assessor Prin zu Rogasen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Ostrowo und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Niemann zu Danzig eine etatsmäßige Assessor- und Aktuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Tuchel.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Hundt in Medebach und

der Oberlandesgerichts-Assessor Nawitzky zu Tarnau sind verstorben.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Pfiesser zu Hoyerswerda ist in gleicher Eigenschaft nach Sorau versetzt und

der bisherige Kammergerichts-Assessor Laemmerhirt zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Hoyerswerdaschen Kreises und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Hoyerswerda bestellt.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Winkler zu Habelschwerdt ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Glatz versetzt und ihm die Praxis bei den Gerichten des Glatzer Kreises beigelegt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Fischer zu Schroda ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schwerin, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und zugleich zum Notarius in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Posen ernannt.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Gelineck zu Breslau ist der Karakter als Justiz-Rath unterm 20. März d. J. Allerhöchst verliehen.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Erdmann zu Schkeuditz ist die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

E. Rheinprovinz.

Dem Justiz-Rath und Friedensrichter Knauer zu St. Wendel ist die Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens gestattet;

dem Landgerichts-Assessor Settegast zu Coblenz ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Landgerichte verliehen.

Der Landgerichts-Referendarius Rennen zu Coeln ist zum Assessor bei dem dortigen Landgerichte mit dem Dienstalter vom 26. Januar d. J. ernannt.

Der Notar Pfahl zu Lennep ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Zülpich, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zülpich bestellt.

Dem Friedensgerichtsschreiber Stand zu Simmern ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 9. April d. J. ausgegebene 12. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2822 das Patent vom 30. März d. J. die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend, mit einer angehängten Zusammenstellung der in dem Allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen über Glaubens- und Religionsfreiheit; und

Num. 2823 die Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, vom demselben Tage.

Das am 10 d. M. ausgegebene 13. Stück enthält unter:

Num. 2824. 25 u. 26 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. M. nebst den beiden Verordnungen von demselben Tage, betreffend die Oeffentlichkeit in den nach dem Gesetze vom 17. Juli v. J. zu führenden Untersuchungen, so wie betreffend die Oeffentlichkeit in Civil-Prozessen.

Das unterm 12. desselben M. ausgegebene 14. Stück enthält unter:

Num. 2827 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. März d. J., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847 publizirt wird.

Das am 10. desselben M. ausgegebene 15. Stück enthält unter:

Num. 2828 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. d. M. betreffend die interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen von Kielmannsegge, und

Num. 2829 das Gesetz über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden, vom 8. d. M.

Das am 15. d. M. ausgegebene 16. Stück enthält unter:

Num. 2830 die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 8. März d. J. für den Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft vom 4. März 1846 in Betreff der Zinsgarantie des Aktien-Kapitals von Seiten des Staats; und

Num. 2831 das Gesetz über die Errichtung von Handelsgerichten vom 7. d. Mts.

Nicht amtlicher Theil.

Ueber die Unterzeichnung der Schriftsätze nach der Verordnung vom 21. Juli 1846, insbesondere von Seiten der gerichtlich angeordneten Rechtsbeistände.

Die juristische Wochenschrift für die Preußischen Staaten enthält in ihrer letzten Nummer Sp. 201 eine gute Ausführung des Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktors Evelt zu Dorsten über die Anmeldung, Einführung und Rechtfertigung der Rechtsmittel. Im Allgemeinen den Resultaten der Ausführung beistimmend, halten wir in Einer Beziehung eine Berichtigung für nothwendig.

Der Herr Verfasser hat zunächst entwickelt:

erstens,

daß der von einem Justiz-Kommissarius unterzeichnete Schriftsatz die Rechte der Parthei nicht wahre, wenn nicht entweder der Schriftsatz zugleich von der schreibensfähigen Parthei unterzeichnet, oder der Justizkommissarius zur Vertretung der Parthei legitimirt sei,

zweitens,

daß der Justizkommissarius, welcher die Parthei beim Untergericht vertreten habe, nicht auch beim höheren Richter in der Eigenschaft als Mandatar ein Rechtsmittel einführen und rechtfertigen könne, dazu vielmehr ein Justizkommissarius bevollmächtigt werden müsse, welchem die Prozeßpraxis beim Obergericht zustehe.

Nach diesen Sätzen und mit Rücksicht auf die sonstigen einschlagenden Vorschriften wird das Verfahren dahin festgestellt:

„Jeder Justizkommissar eines Untergerichts kann auf den Grund seiner Vollmacht die Be„schwerde anmelden, die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift für die zweite Instanz muß er „aber von seiner Parthei unterschreiben lassen, und er hat sie in der Form des Gesetzes vom „21. Juli 1843 zu legalisiren. Kann die Parthei nicht schreiben, so muß sie aus der Zahl.

Digitized by Google

„der Obergerichts-Justizkommissarien einen mit Vollmacht versehenen Vertreter bestellen, welcher „seine Vollmacht bei der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift zu übergeben hat 1). Befindet „sich aber das Gericht erster und zweiter Instanz an demselben Orte, so kann der Untergerichts-„Justizkommissar, wenn er in erster Instanz bevollmächtigt war, auch in zweiter Instanz nach „§. 52 der Verordnung vom 1. Juli 1833 auftreten und auf den Grund seiner Vollmacht die „Einführungs- und Rechtfertigungsschrift einreichen."

„Zur Anfertigung der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift in dritter Instanz sind nur „die Justizkommissare des Geh. Obertribunals befugt, welche gleichfalls Vollmacht zu übergeben „haben."

„Schleunige Sachen machen eine Ausnahme nach §. 27 des Gesetzes."

In soweit sind wir einverstanden. Der Verfasser fährt nun aber fort:

„Wenn einer Parthei ein rechtsverständiger Beistand angeordnet worden, der nicht Justiz-„kommissar ist, so ist zur Einführung der Unterzeichnung und Rechtfertigung ein solcher Beistand „nicht befugt, weil das Gesetz nur von Justizkommissaren spricht und deren Unterschrift bedingt. „Die zum Richteramte qualificirten Privatpersonen, welche die Vermuthung einer Vollmacht für „sich haben, und deshalb in Prozessen als Stellvertreter zuzulassen sind, stehen rechtsverständigen „Partheien aber gleich, (Cabinetsordre vom 4. April 1840, Gesetzsammlung Seite 117)."

Der letzte Satz ist richtig und nur in sofern zu enge gefaßt, als sich die Kabinetsordre vom 4. April 1840 nicht blos auf die Personen, welche die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, sondern zu allernächst auf diejenigen bezieht, welche Kraft des Gesetzes, ohne Vollmacht, als Vormünder, Väter, u. s. w. zur Stellvertretung befugt sind.

Auch der erste Satz ist in seiner Beschränkung auf die Einführung und Rechtfertigung der Appellation und auf die Beantwortung derselben in sofern zuzugeben, als es sich von der Frage handelt, ob der beim Untergerichte angeordnete Beistand oder Mandatar auch jene beim Appellationsrichter einzureichenden Schriften legalisiren könne. Ohne Mitunterschrift oder besondere Genehmigung der Parthei kann sie jedenfalls weder der Official-Beistand noch der Official-Mandatar einreichen, der erstere nicht, weil er überhaupt keine Vollmacht hat, und der letztere nicht, weil ihm die Bestellung von Seiten des Untergerichts nicht die Befugniß giebt, auch beim Appellationsgerichte als Mandatar zu fungiren. Beiden kann aber auch die Befugniß zur bloßen Legalisation der von der Parthei oder ihrem sonstigen Vertreter mitunterzeichneten oder genehmigten Schrift mit Grunde bestritten werden; es läßt sich behaupten, daß die Bestellung des Assistenten von Seiten des Untergerichts nur für die Verhandlungen beim Untergerichte gelte und daher nicht die Befugniß ertheilen könne, auch die beim Appellationsgerichte zu verhandelnden Schriften zu legalisiren. Es sei also den bei den Untergerichten angeordneten Assistenten und Mandataren gerathen, sich der Legalisation der Schriften in der Appellations-Instanz ganz zu enthalten und die von ihnen gefertigten Schriftsätze von einem Justizkommissarius prüfen und unterzeichnen zu lassen. — Aber in der angeführten Abhandlung ist den angeordneten Beiständen die Befugniß zur Unterzeichnung der Schriftsätze aus dem Grunde abgesprochen worden,

„weil das Gesetz nur von Justizkommissarien spreche."

Dieser Grund führt weiter. Er trifft alle Schriften, für welche das Gesetz die Unterzeichnung eines Justizkommissarius fordert. Man müßte danach annehmen, daß die Unterschrift des Beistandes niemals die Zuziehung eines Justizkommissarius entbehrlich mache, namentlich auch nicht bei der Klagebeantwortung, Replik und Duplik. Wenn dahin die Meinung ginge, dann muß ihr widersprochen werden. Es ist unseres Erachtens unzweifelhaft,

daß im Allgemeinen die vom Gerichte, in erster oder zweiter Instanz, angeordneten Beistände und Mandataren, auch wenn sie nicht wirkliche Justizkommissarien sind, die von ihnen selbst oder von Andern verfaßten Schriftsätze ihrer Partheien durch ihre Unterschrift legalisiren können, vor-

1) d. h. dieser Bevollmächtigte braucht nicht nothwendig die Schrift zu prüfen und zu unterzeichnen; ist sie schon von einem Justizkommissarius unterschrieben, so genügt es, wenn er nur zur Ergänzung der fehlenden Mitunterschrift der Parthei auf den Grund seiner Vollmacht erklärt, daß die Schrift für die Parthei übergeben werde.

Digitized by Google

ausgesetzt, daß die Auswahl des Assistenten nach den Vorschriften der Proceßordnung Tit. 3. §§. 14 und 23 erfolgt, nämlich ein Gerichtsmitglied oder ein Referendarius, also ein zum Richteramte befähigter Beamter, dazu bestellt ist.

Nach der Stellung, welche die Allg. Gerichtsordnung Th. I Tit. 3 §§. 14 ff., Th. III Tit. 3 §. 21, Th. III Tit. 7 §. 4 den vom Gerichte bestellten, aus den Referendarien oder Gerichtsmitgliedern gewählten Assistenten gegeben hat, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie im Allgemeinen auch berechtigt und beziehungsweise verpflichtet sind, die im Prozesse vorkommenden schriftlichen Erklärungen abzufassen, und mit oder Namens der Parthei zu übergeben. Die Frage kann nur sein, ob sie diejenigen Schriftsätze, für welche die Verordnung vom 21. Juli 1846 die Unterzeichnung eines Justizkommissarius fordert, noch von einem solchen prüfen und unterzeichnen lassen müssen. Gewiß nicht!

Der §. 21 Tit. 3 Th. III der Allg. Gerichtsordnung bestimmt:

daß der vom Richter, aus der Zahl der Mitglieder oder Referendarien bestellte Assistent, alle in der Proceßordnung angegebenen und in der Folge der Justizkommissarien noch näher zu ertheilenden Vorschriften zu beobachten habe, daß er sich von einem solchen Justizkommissarius hauptsächlich nur dadurch unterscheide, daß er keiner Vollmacht von seiner auch abwesenden Parthei bedürfe ꝛc.

Er soll also, wie auch der §. 4 Tit. 7 ebendas. andeutet, der Parthei eben den Beistand leisten, wie ein wirklicher Justizkommissarius, er soll den Justizkommissarius vollständig vertreten; er ist nichts anders, als ein Justizkommissarius für die spezielle Sache, und muß darum zu allem befugt sein, wozu der wirkliche Justizkommissarius berufen ist. Demgemäß hat auch die allgemeine Gerichtsordnung im Th. I. Tit. 3. §§. 14 ff. 22 ff. §. 71 ff. bei Bestimmung der Aufgabe der Beistände und Bevollmächtigten keinen Unterschied gemacht zwischen den von der Parthei selbst und den von dem Gerichte bestellten, und eben so wenig zwischen denen, welche von Amts wegen aus der Zahl der Justizkommissarien, und denen, welche aus den Referendarien oder Gerichtsmitgliedern gewählt sind. Bei den weitern speciellern Bestimmungen sind mitunter die von der Parthei und die vom Gerichte bestellten Beistände und Bevollmächtigte neben einander genannt; häufiger werden „Assistenten und Justizkommissarien" oder nur „Assistenten" oder nur „Justizkommissarien" erwähnt: durchgängig sind aber alle diese Vorschriften auf beide, sowohl die gerichtlich bestellten, als die selbstgewählten, Beistände und Mandatare zu beziehen, (vergl. z. B. die Vorschriften über die Informations-Einziehung Tit. 3 §§. 72 ff.. über die Publikation der Erkenntnisse Tit. 13 §§. 44 — 49, über die Appellationen Tit. 14 §§. 17 ff.). Und so wie hiernach in der Proceßordnung, so muß auch in den späteren Proceßgesetzen alles, was über die Funktionen der Justizkommissarien bestimmt ist, in der Regel auf die Officialassistenten angewendet werden.

Dies kann nun bei der in Rede stehenden Vorschrift um so weniger Bedenken haben, da sich der Gesetzgeber darüber bereits deklarirend in diesem Sinne ausgesprochen hat. Denn in Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde ist dieselbe Vorschrift (§. 11 der Verordnung vom 14. December 1833) bereits durch Art. 7 der Deklaration vom 6. April 1839 dahin erläutert worden, daß an Stelle des Justizkommissarius auch ein der Parthei beigeordneter zum Richteramt befähigter Assistent die Schrift unterzeichnen könne. Wenn dieses in den §§. 3, 7, 21 der Verordnung vom 21. Juli 1846 nicht ausdrücklich wiederholt worden ist, so ist dies ohne Zweifel nur darum unterblieben, weil es sich nach der bestehenden Gesetzgebung von selbst verstand. Es konnte dieser Wiederholung nicht bedürfen. Schon nach der Verordnung vom 14. December 1833 konnte eigentlich das keinem erheblichen Zweifel unterliegen, was nachher der Art. 7 der Deklaration vom 6. April 1839 ausgesprochen hat. Aber damals bezog sich die betreffende Vorschrift auf ein ganz neu eingeführtes und in mancherlei Beziehung an eine strenge Formen gebundenes Rechtsmittel. Darum konnte man damals geneigt sein, die Vorschrift strenge wörtlich anzuwenden, und es ist bekannt, daß der höchste Gerichtshof die Vorschrift in der That mit besonderer Strenge zur Anwendung gebracht, z. B. selbst für die von einem Justizkommissarius in eigener Sache verfaßte Schrift noch die Unterschrift eines zweiten Justizkommissarius gefordert hat. Wenn demnach die Deklaration vom 6. April 1839 diese zu große Sorge abwenden und zu dem Ende die Vorschrift ihrem Zwecke und Geiste entsprechend näher bestimmen wollte, so war es ganz angemessen, auch die, unseres Wissens zwar in der Praxis noch nicht bestrittene gewesene, aber doch zur Sprache gebrachte 2) Zulänglichkeit der Unterschrift eines rechtsverständigen Assistenten ausdrücklich anzuerkennen. —

2) Juristische Wochenschrift 1838 S. 709.

Digitized by Google

Gegenwärtig steht die Auslegung auf einem andern Standpunkte, wie bei der Verordnnng vom 14. December 1833. Die betreffende Vorschrift ist durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 auf eine Reihe von Proceßschriften ausgedehnt worden, welche größtentheils bisher schon vorkamen und nicht an eine solche Form gebunden waren. Das ist eine korrektorische Anordnung, welche man eben deshalb nicht ohne Rücksicht auf Zweck und Zusammenhang nach dem weitesten Sinne des Buchstabens anwenden darf 3). Um so mehr würde es ein Abweg sein, wenn man jetzt sogar die beschränkenden Deklarationen, welche der betreffenden Vorschrift in Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde zu Theil geworden sind, außer Acht lassen und wiederum von vorne damit anfangen wollte, dem Buchstaben zu folgen, bis aufs neue deklarirt werde.

Herr Evelt nimmt auch mit Recht an, daß die deklarirende Allerh. Kabinetsordre vom 4. April 1840 noch als maßgebend zu betrachten sei. Aber warum denn nicht auch die im Art. 7 des Gesetzes vom 6. April 1839 liegende Deklaration?, da doch hiefür nicht blos die nach der Prozeßordnung nicht zu läugnende Gleichstellung der gerichtlichen Assistenten mit den Justizkommissarien spricht, sondern auch der Zweck der Vorschrift, auf welchem allein die Bestimmung der gedachten Kabinets-Ordre beruht, durch die Zuziehung der zum Richteramte qualificirten Assistenten vollständig erreicht wird, und die Annahme der Unzulänglichkeit ihrer Unterzeichnung zu den sonderbarsten Widersprüchen führt.

a. Der Zweck der Vorschrift, daß die Parthei, welche nicht selbst zum Richteramte befähigt ist, einen Justizkommissarius zuziehen solle, kann kein anderer sein, als daß die bezüglichen Schriften immer mit gehöriger Sachkenntniß abgefaßt und beziehentlich von einem Sachverständigen geprüft werden. Dies geschieht eben sowohl, wenn ein vom Gerichte bestellter und zum Richteramt befähigter Assistent, wie wenn ein Justizkommissarius zugezogen wird.

b. Nach dem gedachten Zwecke der Vorschrift kann es verständigerweise nicht grade darauf, ob die Parthei selbst, sondern nur darauf ankommen, ob der, welcher für die Parthei die Sache führt und die Schrift zeichnet, zum Richteramte qualifizirt ist. Das ist der Gedanke, welcher der Bestimmung der Kabinetsordre vom 4. April 1840 zum Grunde liegt. Es würde nun aber eine auffallende Inkonsequenz sein, wenn es hierbei wiederum einen Unterschied machen sollte, ob der zum Richteramte qualifizirte Vertreter vom Gesetz berufen, oder von der Parthei in den zulässigen Fällen (Prozeßordnung Tit. 3 §. 25) bevollmächtigt oder vom Gerichte bestellt worden sei 4).

c. Das Gerichtsmitglied und der Referendarius können zur Aufnahme der Klagebeantwortung, Replik und Duplik deputirt werden. Die Parthei bedarf dabei nicht des Beistandes eines Justizkommissarius; die Verhandlung erfolgt nur unter der sachverständigen Leitung des Deputirten. Worin könnte der Grund liegen, denselben Deputirten zu verpflichten, daß er seine Arbeit dem Superarbitrium eines Justizkommissarius unterwerfe, wenn er vom Gerichte dazu berufen wird, nicht gerade im Termine die Erklärung aufzunehmen, sondern als Beistand oder Mandatar der Parthei behülflich zu sein?

d. Wenn ein richterlicher Beamter oder ein Referendar selbst Parthei ist, oder wenn er als gesetzlicher Vertreter der Parthei, als Vormund, Kurator u. s. w. auftritt, oder wenn er auf den Grund des §. 25 Tit. 3 der Prozeßordnung die Parthei vertritt, oder wenn einem Referendarius die Vertretung eines Justizkommissarius in seiner Prozeßpraxis amtlich aufgetragen ist, dann kann es überall keinen Zweifel haben, daß seine alleinige Unterzeichnung der Schriftsätze genügt. Und er sollte grade in einem Falle noch einen Justizkommissarius zu Rathe ziehen müssen, wo er vom Gerichte, welches seine Kenntnisse und Fähigkeiten kennt, dazu ausersehen ist, an Stelle eines Justizkommissarius der Parthei Beistand zu leisten?

Uns hat die Befugniß der Assistenten zur Legalisation der Schriftsätze bisher so unbedenklich geschienen, daß wir die Aeußerung des Herrn Evelt für ein Versehen, und die ausführlichere Erörterung

---

3) Wir sind deshalb z. B. auch der Meinung, daß der Grundsatz, welchen der Plenarbeschluß des Geh. Ober-Tribunals vom 24 April 1837 (Jahrbücher Bd. 94. S. 452.) in Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde nach den damals für dieselbe bestehenden Vorschriften angenommen hatte,
nämlich, daß bei der gerichtlichen Aufnahme nothwendig die Beschwerde selbst vollständig zu Protokoll aufgenommen werden müsse, und daß es demnach nicht genüge, wenn eine von der Parthei übergebene, zwar von einem Justizkommissarius nicht unterzeichnete, aber vom Deputirten als vollständig befundene, mit der Parthei durchgegangene und von ihr genehmigte Schrift zu Protokoll genommen werde,
in Bezug auf die Klagebeantwortung, Replik und Duplik nicht für richtig zu achten sei.

4) Vergl. die Lehre von den Rechtsmitteln von einem praktischen Juristen. Berlin, 1846. S. 145.

Digitized by Google

darüber kaum für nöthig gehalten haben würden, wenn uns nicht bekannt wäre, daß die gegentheilige Meinung auch bei mehreren Gerichten aufgestellt worden sei. Die Materialien der Verordnung vom 21. Juli 1847 enthalten keinerlei Bedeutung, daß die Erwähnung der Assistenten absichtlich, oder gar eben darum, weil man die Befugniß zur Legalisation schlechthin auf die wirklichen Justizkommissarien habe beschränken wohen, unterblieben sei. Der Justizminister hat sich aber bereits bei mehreren Gelegenheiten für die hier behauptete Befugniß der Assistenten ausgesprochen.

Es sei nur wiederholt, daß hier überall Assistenten vorausgesetzt werden, welche zum Richteramte qualifizirt sind, Gerichtsmitglieder oder Referendarien. Nach der Prozeßordnung sollen außer den Justizkommissarien nur diese zu Beiständen und Mandataren bestellt werden. Im Verlauf der Zeit hat man zwar angefangen, in Ermangelung von Referendarien auch Auskultatoren und selbst Subalternen und Privatpersonen Assistenzschaften anzuvertrauen 5). Aber so wenig wie die letztern, so wenig können die Auskultatoren selbstständig die Schriften vollziehen, zu welchen das Gesetz die Unterschrift eines Justizkommissarius fordert. Die Auskultatoren sind noch nicht zum Richteramte qualifizirt. Alles, was für die Legalisations-Befugniß der zu Assistenten bestellten Gerichtsmitglieder und Referendarien spricht, spricht gegen die gleiche Befugniß der Auskultatoren. Durch die Anordnung des Gerichts erhalten sie zwar die Befugnisse einer bevollmächtigten Privatperson, aber nicht die besondere Befugnisse eines Justizkommissarius. Das Gericht kann ihnen durch die Bestellung nicht die Befähigung zum Richteramte beilegen, und diese ist es eben, worauf es nach dem Gesetze ankommt.

---

5) Vergl. Ergänzungen und Erläuterungen von Gräff ꝛc., zu §. 14 Tit. 3 Th. 1 der Allg. Gerichts-Ordnung.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 17. April 1847.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. April 1847. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Herzberg ist zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Posen mit dem Dienstalter vom 2. Februar d. J. ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Helfing zu Wiedenbrück ist auf seinen Antrag in gleicher Dienstseigenschaft an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Herbst zu Insterburg ist gestorben.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgerichte in Stettin: der Auskultator Bohm mit dem Dienstalter vom 11. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte in Münster: der Auskultator Becker, mit dem Dienstalter vom 16. December v. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Paderborn: der Auskultator Predeck mit dem Dienstalter vom 22. Januar d. J.; und

bei dem Oberlandesgerichte zu Insterburg: der Auskultator List mit dem Dienstalter vom 10. März d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Kalkulator Jaeckel in Posen ist der Karakter als Rechnungs-Rath unterm 9. Januar d. J. Allerhöchst verliehen.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Kreis-Justizrath und Land- und Stadtrichter Weiland zu Arnswalde ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unterm 24. März d. J. Allerhöchst ertheilt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Landgerichts-Rath Schaum in Roßla ist in Folge seiner Ernennung zum Rath bei der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Roßla aus dem Justizdienst entlassen.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Wildt zu Gumbinnen ist nach Görlitz als Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Görlitzer Kreises und als Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau und

Digitized by Google

der Justiz-Kommissarius und Notarius Salomon zu Frankenstein in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz, unter Beilegung der Praxis bei den Gerichten des Schweidnitzer Kreises versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Goetz in Naumburg ist zum Justiz-Kommissarius beim Oberlandesgericht zu Naumburg und zum Notarius im Departement desselben ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissarius und Notarius, Justiz-Rath Cogho zu Breslau ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 17. April d. J. ausgegebene 17. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2832. das Patent über die Publikation des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 14. Juni 1832, die Auslegung des §. 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 betreffend — d. d. den 8. April d. J.

Nicht amtlicher Theil.

Die Eintragung einer Protestation und Hypothek nach §. 22 des Gesetzes vom 4. März 1834 bei eingetretener Besitzveränderung.

Im vorletzten Blatte ist ausgeführt worden, daß auf ein Grundstück, welches der Schuldner veräußert habe, eine Hypothek im Wege der Exekution nicht sofort eingetragen werden könne, selbst dann nicht, wann auf das Grundstück Arrest gelegt worden. Es war dort vorausgesetzt, daß zur Zeit der beantragten Eintragung nicht nur das Grundstück veräußert, sondern auch der neue Erwerber bereits als Besitzer im Hypothekenbuch eingetragen ist. Hier soll eines Falles gedacht werden, in welchem der Gläubiger bei der Exekution mit einem noch nicht eingetragenen Erwerber in Collision gerieth.

Ein Gläubiger beantragte beim Hypothekenrichter die Eintragung einer Protestation nach §. 22 des Gesetzes vom 4. März 1834 auf ein Grundstück, als dessen Besitzer der Schuldner eingetragen stand. Bevor die Eintragung erfolgte, meldete sich ein Andrer, überreichte beglaubigte Abschrift eines Kontrakts, wonach ihm das Grundstück schon einige Zeit vor dem Antrage auf die Eintragung der Protestation verkauft sein sollte, und protestirte gegen diese Eintragung: der Besitztitel konnte übrigens nicht sofort vollständig berichtigt werden.

Die Protestation wurde dennoch eingetragen und die Beschwerde darüber zurückgewiesen. Es scheint klar zu sein, daß der Widerspruch eines noch nicht eingetragenen Besitzers, gleichviel ob dieser sofort seinen Besitztitel gehörig berichtigen kann oder nicht, den Hypothekenrichter nicht abhalten darf, dem früher angebrachten, gesetzlich begründeten Antrage eines Gläubigers gemäß, dessen vermeintliche Rechte durch eine Protestation zu wahren.

Nach abgelaufener Zahlungsfrist wurde die Eintragung der Forderung selbst, an Stelle der Protestation, bei dem Prozeßrichter beantragt, und von diesem die erforderliche Requisition an den Hypothekenrichter erlassen. Der Naturalbesitzer, dessen Besitztitel immer noch nicht angetragen war, beschwerte sich wiederholt und verlangte die Löschung; er gründete seine Beschwerde hauptsächlich darauf, daß wegen der persönlichen Forderung das an ihn bereits verkaufte und ihm übergebene Grundstück nicht mehr zum Gegenstand der Exekution gemacht werden könne, daß der Prozeß- und der Hypothekenrichter sein, wenn auch noch nicht eingetragenes, doch zu den Akten nachgewiesenes Eigenthum nicht ignoriren dürfe, auch der Gläubiger auf den Grund des §. 410

Digitized by Google

Tit. 20 Th. I des Allg. Landrechts eine Hypothek nicht mehr erwerben könne, weil ihm sowohl, wie dem Richter die geschehene Veräußerung bekannt sei.

Auch diese Beschwerde wurde mit Recht zurückgewiesen.

Die Eintragung der Forderung ist allerdings ein Akt der Exekutions-Vollstreckung in das Grundstück. Hinsichtlich der Frage über die Zulässigkeit der Exekution in ein Grundstück, welches der Schuldner nicht mehr besitzt, unterscheidet sie sich aber wesentlich von denjenigen Exekutionsmaaßregeln, welche einen Eingriff in den körperlichen Besitz erfordern, z. B. von der Sequestration. Hier kommt es auf den faktischen Besitzstand an. Sequestrirt kann das Grundstück nicht werden, ohne den dermaligen Besitzer in seinem Besitze zu stören und dieses ist nicht zulässig, so lange nicht ein, auch gegen diesen Besitzer vollstreckbares, Erkenntniß vorliegt. Der Gläubiger, welcher wegen einer persönlichen Forderung ungeachtet der Besitzveränderung auf die Exekution in das Grundstück ein Recht zu haben vermeint, muß deshalb erst sein Recht gegen den dermaligen Besitzer geltend machen, bevor gegen diesen die Vollstreckung verfügt werden kann. Gerade umgekehrt verhält es sich bei der Eintragung der Forderung. Hier entscheidet nicht der faktische, wirkliche Besitzstand, sondern lediglich der durch das Hypothekenbuch manifestirte Realzustand. Es ist nicht die Meinung, daß der Gläubiger, wenn nur der Schuldner als Besitzer noch eingetragen steht, ein unbedingtes Recht auf die Erwerbung einer Hypothek habe, daß der nicht eingetragene, wirkliche Besitzer und Eigenthümer die im Wege der Exekution eingetragene Schuld des eingetragenen Nichteigenthümers unbedingt, namentlich ohne Rücksicht auf den guten Glauben des Gläubigers, gegen sich gelten lassen müsse. Aber, so lange der Schuldner als Besitzer eingetragen steht, ist es nicht Sache des Gläubigers, zuvor den Widerspruch eines angeblichen wirklichen Eigenthümers zu beseitigen, um sodann die Eintragung zu erlangen; es muß vielmehr die Eintragung ohne weiteres erfolgen und dem angeblichen jetzigen Eigenthümer überlassen bleiben, demnächst gegen den Gläubiger im Wege Rechtens die Ungültigkeit der Hypothek auszuführen und die Löschung zu erwirken, auch bis dahin durch eine Protestation wegen seines Eigenthum-Anspruchs (Hypothekenordnung Tit. II §. 57) oder nach geschehener Besitztitelberichtigung durch Eintragung der Einwendungen (Allg. Landrecht Th I Tit. 20 §§. 422 ff.) seine Rechte zu wahren.

Nach §. 22 des Gesetzes vom 4. März 1834 erwirbt der Gläubiger durch das Erkenntniß, aus welchem die Exekution stattfindet, für Kapital, Zinsen und Kosten einen Titel zum Pfandrechte auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien. Als dem Schuldner zugehörig gelten aber für den Prozeß- und Hypothekenrichter diejenigen Immobilien, welche im Hypothekenbuche noch auf den Namen des Schuldners eingetragen stehen.

§. 55 Tit. II der Hypothekenordnung
§. 7 und 12 Tit. 10 Th. I des A. L. R.

Der Prozeßrichter kann deshalb den Antrag, nach fruchtlos erlassenem Zahlungsbefehl den Hypothekenrichter um Eintragung der Forderung auf diese Immobilien zu requiriren, nicht ablehnen. Der Widerspruch eines Dritten, welcher behauptet, daß die Immobilien in der Wirklichkeit dem Schuldner nicht zugehören, sondern früher oder später in sein, des Widersprechenden, Eigenthum übergegangen sei, kann hierin nichts ändern. Es ist allerdings möglich, daß durch ein Eigenthumsrecht des Widersprechenden die wirkliche Erwerbung einer Hypothek gehindert wird. Aber abgesehen davon, daß die Entscheidung darüber theils von bestrittenen Rechtsfragen, theils von faktischen Momenten abhängt, so kann der Proceßrichter auf einen solchen Widerspruch die Requisition und Eintragung der Hypothek schon darum nicht unterlassen, weil ihm niemals das Eigenthum des Prätendenten völlig klar dargelegt werden kann. Der Gläubiger kann ja vielleicht die vorgelegten Besitzurkunden, so vollständig sie auch scheinen mögen, als ungültig oder falsch anfechten, die angebliche Tradition bestreiten u. s. w. Ueber diese Verhältnisse kann der erequirende Richter als solcher nicht entscheiden; er muß deshalb unbekümmert um diese Frage, ob der widersprechende die Gültigkeit der eingetragenen Hypothek werde anfechten können, die Requisition an den Hypothekenrichter erlassen. Am wenigsten darf er damit zögern, wenn schon auf den Antrag des Gläubigers eine Protestation eingetragen worden ist, weil durch diese Zögerung dem Gläubiger, falls er wirklich ein Recht auf die Einräumung der Hypothek hat, der durch die Protestation conservirte locus verloren gehn würde. So wenig wie hiernach der Prozeßrichter die Requisition, ebensowenig kann der Hypothekenrichter auf diese Requisition die Eintragung verweigern. Bei der Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts hat der Hypothekenrichter nach § 400, 404 Tit. 20 Th. I des Allg. Landr. und nach §. 182 bis 187 Tit. II der Hypothekenordnung nur zu prüfen:

Digitized by Google

ob dem einzutragenden Anspruch ein gesetzliches Pfandrecht zusteht,
ob der Anspruch durch die überreichte Urkunde unzweifelhaft gegen den Schuldner festgestellt ist, und ob der Besitztitel des Grundstückes, auf welches die Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts erfolgen soll, für den Schuldner noch im Hypothekenbuch eingetragen steht.

Ist dies der Fall, so hat er ohne Zuziehung des Schuldners der Eintragung Satt zu geben, und nur wenn sich findet, daß der Besitztitel bereits auf einen Singularsuccessor des Schuldners berichtigt ist, kann die Eintragung nach §. 187 ohne dessen Consens oder ohne ein gegen denselben ergangenes rechtskräftiges Urtheil niemals erfolgen. Hiernach muß auch bei der Eintragung einer Hypothek im Wege der Exekution verfahren werden. Der Widerspruch eines nicht eingetragenen Prätendenten oder auch der Umstand, daß das Veräußerungsdokument zu den Akten gegeben ist, berechtigt den Hypothekenrichter so wenig, wie den Prozeßrichter, die nach Lage des Hypothekenbuchs zulässige Eintragung zu versagen. Nicht der Inhalt der Hypotheken-Akten, sondern der Inhalt des Hypotheken-Buchs entscheidet über die Zulässigkeit einer beantragten Eintragung.

Unseres Erachtens hätte in dem angegebenen Falle die Eintragung der Forderung selbst dann geschehen müssen, wenn nach Eintragung der Protestation der Besitztitel des Prätendenten wirklich eingetragen worden wäre. Daß sie geschehen müßte, wenn der neu eingetragene Besitzer erst nach der Protestation das Eigenthum erworben hätte, kann nicht füglich bezweifelt werden. Aber es würde ihr auch der Umstand nicht hinderlich gewesen sein, daß das Erwerbsdokument auf eine frühere Zeit lautete. Es soll nicht behauptet werden, daß die nach §. 22 des Gesetzes vom 4. März 1834 eingetragene Protestation dem Gläubiger jemals das Recht auf Einräumung einer Hypothek auch gegen denjenigen ertheile oder erhalte, welcher schon vorher, ohne als Besitzer eingetragen zu sein, das Grundstück von dem Schuldner erworben hat. Das ist ein Punkt, worüber sich streiten läßt. Seine Entscheidung hängt davon ab, ob der §. 410 Tit. 20 Th. I des Allgm. Landrechts sich auch auf die im Wege der Exekution eingetragenen Forderungen beziehe und wenn dieses, ob schon jener Protestation eine ähnliche Wirkung, wie der Eintragung der Forderung selbst beizulegen sei. Wir möchten das verneinen. Aber wenn man dieses auch annimmt, so wird durch die auf den Grund eines Erwerbdokuments von älterem Datum geschehene Eintragung des Besitztitels noch nicht gegen den Gläubiger bewiesen, daß der jetzt eingetragene Besitzer das Eigenthum wirklich erworben, und zwar in Wahrheit vor der Protestation erworben habe. Hat auch der Hypothekenrichter den Besitztitel eintragen müssen, weil den formellen Bedingungen genügt war, so bleibt es doch immer möglich, daß sich die Sache in der Wirklichkeit anders verhält und dem Gläubiger nach wie vor ein wohlbegründetes Recht auf die Hypothekbestellung zusteht. Auf Verlangen des Gläubigers muß deshalb u. E. der Prozeßrichter immerhin die Requisition um Eintragung der Forderung erlassen, weil sonst die Protestation ihre Kraft verliert, und dem Gläubiger die Geltendmachung seines behaupteten Rechts unmöglich gemacht wird. Und der Hypothekenrichter muß, wie wir meinen, der Requisition gemäß der Stelle an der Stelle der Protestation, welche eben den locus für die künftige Hypothek offen halten sollte, ohne Rücksicht auf später erfolgte Intabulationen unter No I wie unter No. III, die Forderung eintragen und es den Interessenten überlassen, unter sich auszumachen, welche Wirkung der Eintragung beizulegen ist.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 24. April 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. April 1847. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

Zu Assessoren wurden ernannt:

beim Oberlandesgericht in Naumburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Schmückert, mit dem Dienstalter vom 9. Februar d. J.;

beim Kammergericht: der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Püttmann aus Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 23. Februar d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Naumburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Rothe, mit dem Dienstalter vom 2. März d. J.; und

beim Oberlandesgericht in Königsberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Dr. Küßner, mit dem Dienstalter vom 23. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem bei dem Stadtgerichte in Prenzlau angestellten Regierungsrathe Wilke ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen.

Der an das Land- und Stadtgericht zu Posen versetzte Kammergerichts-Assessor von Reuß zu Trzemeszno ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 3. d. M. Allerhöchst ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Treiber zu Stolberg ist von dem Herrn Grafen Alfred zu Stolberg zum Rath bei der Justiz-Kanzlei und dem Konsistorium daselbst ernannt und von Seiten der Ministerien der Justiz- und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestätigt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor von Knoblauch ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Spandau verliehen;

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Kinel zu Wreschen ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung die Anciennität vom 9. Februar d. J. in der Reihe der Obergerichts-Assessoren beigelegt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Motzfeld zu Münster ist zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Bocholt ernannt.

2. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Wutke in Lüben ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Sekretair verliehen.

Digitized by Google

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Obertandesgerichts-Assessor Hanff in Frankfurt ist an die Stelle des verstorbenen Justizraths Aschenborn, zum Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Obertandesgerichte und zugleich zum Notar in dem Departement dieses Gerichts ernannt.

Der Justiz-Kommissarius Ax in Burbach ist in der Eigenschaft als Justiz-Kommissarius bei dem fürstlichen Gericht der Herrschaft Broich und als Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm nach Mühlheim an der Ruhr versetzt.

Dem Justiz-Kommissarius Hellwich zu Tilsit ist der Karakter als Justizrath unterm 20. Februar d. J. Allerhöchst verliehen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Stein zu Warweiler ist an das Friedensgericht zu Niedeggen versetzt, und

der Landgerichts-Referendarius Böcking zu Saarbrücken zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Etscheit in Ehrenbreitstein ist gestorben.

Nicht amtlicher Theil.

Ueber die Kosten der gerichtlichen Salarien-Kassen-Verwaltung.

In den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, liegt den Königlichen Gerichten die Festsetzung, Einziehung und Verrechnung der Sporteln ob. Die neueste Schrift des Herrn von Bülow-Cummerow, „Preußen im Januar 1847" enthält darüber S. 287. 88 folgende Aeußerung:

„die Höhe der Gerichtssporteln und die Erhebung dieser Abgabe durch die Gerichtshöfe ist seit „einer langen Reihe von Jahren Gegenstand bitterer Klagen gewesen und vielfältig ist die Be„hauptung aufgestellt, daß die Erhebungskosten bei genauer Berechnung vierzig „Procent betragen.

Wir finden uns nicht veranlaßt, hier in eine Untersuchung darüber einzugehen, ob in Preußen die Gerichtssporteln unverhältnißmäßig hoch sein. Auch die Bemerkung, daß über die Erhebung derselben durch die Gerichte bittere Klagen geführt werden, lassen wir dahin gestellt sein. Es wird bekanntlich im Interesse der Justizpflege von vielen Seiten für wünschenswerth gehalten, daß die Gerichte von der Kassen-Verwaltung entbunden werden; es ist auch bekannt, daß sich die Regierung schon seit längerer Zeit mit diesem Gegenstande beschäftigt[1]). Daß aber von Seiten der Zahlungspflichtigen gegen die Erhebung der Sporteln durch die Gerichte bittere Klagen geführt sein, Klagen, welche eben darin, daß die Gerichte die Sporteln erheben, ihren Grund haben, wissen wir nicht. Nur der Bemerkung über die Erhebungskosten, welche nicht nur der Abgabe der Sportelerhebung an die Verwaltungsbehörden eine übertriebene finanzielle Bedeutung[2]) beilegt, sondern auch, wenn sie richtig wäre, der Justizverwaltung zum großen Vorwurf gereichen müßte, wollen wir eine kurze Beleuchtung widmen.

Eine ganz genaue Berechnung der Sportel-Erhebungs-Kosten ist überaus schwierig. Es versteht sich von selbst, daß zu diesem Zwecke nicht ein einzelnes Gericht herausgenommen werden darf. Die Berechnung

1) Schon der letzte gedruckte Generalbericht des Justiz-Ministers Mühler bezeichnet die Abgabe der Salarienkassen-Verwaltung an die Verwaltungsbehörden als Gegenstand schwebender Berathung. Daß diese bisher noch nicht zu einem Resultate geführt hat, ist leicht erklärlich. Die Maaßregel ist nicht ausführbar, ohne eine ganz neue Gebührentaxe. Diese aber ließ sich nicht füglich geben, so lange nicht über die Prozeßform entschieden war. Seitdem das Prozeßgesetz vom 21. Juli 1846 eine neue Gebührentaxe nicht nur möglich, sondern auch nothwendig gemacht und die Verordnung vom 23. Dezember 1846 (Gesetz-Sammlung 1847, S. 3) das Kostenwesen in Vormundschaften und Kuratelen wesentlich vereinfacht hat, darf erwartet werden, daß auch dieser Gegenstand bald seine Erledigung finden werde. Die Einleitung dazu ist bereits getroffen.

2) Eine erheblichere Verminderung der Erhebungskosten wird sich vielleicht wohl durch Vereinfachung der Gebührentaxe, aber schwerlich durch Abgabe der Sportel-Erhebung an die Verwaltungsbehörden erreichen lassen. Man darf nicht die Erhebung der Sporteln mit der Erhebung der Grundsteuer, Klassensteuer und anderer ähnlicher Abgaben in Parallelle stellen; es liegt in der Natur der Sache, daß die Erhebung solcher regelmäßigen Abgaben auf den Grund jährlicher Heberollen mit weniger Kosten bestritten werden kann, wie die Erhebung der Posten, welche von Tage zu Tage einzeln zur Soll-Einnahme kommen und bei welcher überdies die Beitreibung den individuellen Verhältnissen der einzelnen Debenten eben darum mehr Schonung angedeihen lassen muß, weil sie für diese eine ungewöhnliche, nicht im Voraus zu berechnende Ausgabe bilden. Ein finanzielles Interesse ist es nicht, was die Entbindung der Gerichte von der Sportelverwaltung besonders wünschenswerth macht.

Digitized by Google

müßte sich wenigstens auf ein ganzes Departement erstrecken, schon darum, weil die Sportel-Verwaltung der Obergerichte mit der der Untergerichte in zu enger Verbindung steht. Dabei treten aber folgende Schwierigkeiten ein:

1. Die Hauptausgabe besteht in den Besoldungen und Emolumenten der Kassenbeamten. Bei den meisten Untergerichten haben aber die Salarien-Kassen-Rendanten noch andere Funktionen: sie sind in der Regel zugleich Depositat-Rendanten und oft zugleich Aktuarien. Um zu berechnen, welcher Theil ihrer Besoldung als Sportel-Erhebungskosten betrachtet werden könne, müßte bei jedem einzelnen Gerichte das Verhältniß der Arbeiten, welche die verschiedenen Funktionen der Rendanten verursachen, ermittelt werden.

Auch dort, wo für die Salarien-Kassen besondere Rendanten bestellt sind, liegen diesen übrigens manche Arbeiten ob, welche nicht gerade durch die Erhebung der Sporteln bedingt sind, und bei den Gerichten auch dann würden beschafft werden müssen, wenn ihnen die Verwaltung der Salarien-Kasse genommen würde.

2. Noch schwieriger ist die Berechnung des auf die Sportelverwaltung fallenden Theils der Besoldung der Unterbeamten. Selten haben die Salarien-Kassen eigne Exekutoren. Die Einziehung der Sporteln geschieht durch Beamte, welche zugleich als Boten, Exekutoren und Gefangenwärter fungiren.

3. Man kann eigentlich nicht einen verhältnißmäßigen Theil der Besoldung aller der Beamten, welche für die Salarienkasse thätig sind, als Kosten der Sportel-Erhebung in Berechnung bringen, und zwar darum nicht, weil manche von ihnen auch dann, wenn die Gerichte von der Sportel-Erhebung entbunden wären, weder entbehrt, noch geringer besoldet werden könnten, also eigentlich der Salarienkasse ihre Dienste nur nebenbei unentgeltlich leisten. Dies gilt insbesondere von den Boten. Das Sportel-Einziehungsgeschäft macht einen so kleinen Theil der Boten-Geschäfte aus, daß wohl nur wenige größere Gerichte, bei welchen fünf oder mehr Boten angestellt sind, nach Abgabe der Salarienkassen-Verwaltung einen oder andern derselben entbehren könnten, und die Besoldungen der Boten sind ohnehin so sparsam zugemessen, daß man daran nicht darum, weil ihnen ein kleiner Theil der Geschäfte abgenommen wird, noch einen Abzug machen könnte.

4. Dasselbe gilt von den, an sich nicht bedeutenden Nebenkosten an Lokal, Heizung, Licht, Material, Utensilien u. s. w. Mit Ausnahme der besondern Druckkosten für die Salarienkasse, läßt sich kaum annäherungsweise bestimmen, was davon auf die Salarienkassen-Verwaltung zu rechnen sei.

5. Hat man mit Ueberwindung dieser Schwierigkeiten die Kosten der Salarienkassen-Verwaltung ermittelt, so hat man damit noch nicht die Erhebungskosten der in die Staatskasse fließenden Einnahme an reinen Gerichtsgebühren gefunden; man darf der ermittelten Summe nicht ohne weiteres diese Einnahme an reinen Sporteln gegenüberstellen, um nach dem Verhältnisse der einen zur andern die Hebungskosten der letztern in Procenten derselben zu berechnen. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß die Salarienkassen zugleich Hebestellen für andere, außer den reinen Gerichtsgebühren mit der Sportelverwaltung verbundene, zum Theil gleichfalls der Saatskasse verbleibende, bedeutende Einnahmen bilden; z. B. für Porto, Stempel, Strafen, Diäten, Reisekosten, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen u. s. w. Die Erhebung und Verrechnung solcher durchlaufenden Gelder — und gerade sie verursacht die meiste Mühwaltung — wird durch jene Ausgaben mitgedeckt. —

Mit Rücksicht auf diese Momente eine auf Genauigkeit Anspruch habende Berechnung der Erhebungskosten anzulegen, dazu fehlen uns die Mittel. Die folgende aus amtlichen Quellen entnommene Besprechung wird aber zur Genüge darthun, wie sehr weit die Behauptung, daß die Erhebungskosten vierzig Prozent der Gerichtssporteln betragen, von der Wahrheit entfernt ist

Bei dem Oberlandesgerichte zu Cöslin [1]) und den 20 Untergerichten im Departement desselben sind im Jahre 1845 vereinnahmt:

überhaupt; d. h. an reinen Gerichtsgebühren und durchlaufenden Geldern zusammen	141,100 Rthlr.
und darunter an reinen Gerichtsgebühren	91,450 Rthlr.

1) Es sind absichtlich zwei Departements aus den Provinzen gewählt, auf welche sich wahrscheinlich die gerügten Behauptungen zunächst beziehen. In den Departements, in welchen die Bezirke der Königlichen Gerichte weniger durch Privatgerichte unterbrochen und darum mehr größere Gerichte gebildet sind, werden die Kosten der Salarienkassen-Verwaltung wahrscheinlich noch geringer sein.

Digitized by Google

Dagegen hat die normalmäßige Besoldung der Salarienkassenbeamten des Oberlandesgerichts mit Einschluß der Remuneration des Kassenkurators und der Besoldung des Kassenboten und die normalmäßige Besoldung der Untergerichts-Rendanten in ihrer doppelten Eigenschaft als Salarien- und Depositalkassen-Rendanten und resp. als Aktuarien überhaupt betragen . . .	10,750 „	10,750 „
Diesen Besoldungen mögen die zulässigen, für die einzelnen Gerichte auf ein Maximum beschränkten Remunerationen aus 10 pCt. der die etatsmäßige Soll-Einnahme von 72,150 Rthlr. übersteigenden reinen Gerichtsgebühren mit:	1,930 „	1,930 „
hinzugerechnet werden, und als Erhebungskosten ergäben sich demnach überhaupt	12,680 Rthlr.	12,680 Rthlr.

also keineswegs 40 pCt, sondern nicht ganz 14 pCt. der reinen Gerichtsgebühren, und nicht volle 9 pCt. der Gesammt-Einnahme.

Hierbei sind freilich außer Berechnung geblieben:

a. die Nebenkosten an Drucksachen, Schreibmaterialien, Utensilien ꝛc., welche man wohl eher zu hoch als zu niedrig auf ein Prozent der reinen Gerichtsgebühren anschlägt;
b. die Remunerationen der Hülfsarbeiter, welche hie und da bei den Salarienkassen beschäftigt gewesen sein mögen,
c. die Besoldungen der Untergerichtsboten, welche im Jahre 1845 im Ganzen 7450 Rthlr. betrahaben, wovon aber, wenn etwas, nur ein unbedeutender Theil zu den Sportelerhebungskosten gerechnet werden kann.

Alle diese außer Berechnung gebliebenen Ausgaben reichen nicht an die Summe, welche von den Besoldungen der Rendanten auf deren Funktionen als Depositalrendanten und Aktuarien zu rechnen ist, Mit Rücksicht hierauf wird man vielmehr annehmen dürfen, daß im Departement Cöslin die Erhebungskosten nicht zwölf Prozent der reinen Sportel-Einnahme betragen, womit dann, wie bemerkt, zugleich die ganze Verwaltung der durchlaufenden Gelder bestritten ist.

Im Departement des Kammergerichts stellt sich die Berechnung noch günstiger.

Bei dem Kammergerichte, dem Hausvogteigerichte, dem Kurmärkischen Pupillenkollegium und den 57 Untergerichten des Kammergerichts, betrug im Jahre 1845 die Einnahme:

überhaupt		858,400 Rthlr.
und darunter an reinen Sporteln	561,300 Rthlr.	
Dagegen betrugen die normalmäßigen Besoldungen der Salarienkassenbeamten ꝛc., wie vorstehend bei Cöslin erläutert worden	55,500 „	55,500 „
und setzt man von diesen, ebenso wie dort, ein Remunerations-Quantum aus 10 pCt., der, die etatsmäßige Soll-Einnahme übersteigenden reinen Gerichtsgebühren, obgleich es pro 1845 wirklich nicht bewilligt ist, mit etwa	6,000 „	6,000 „
hinzu, so berechnen sich die Erhebungskosten höchstens auf .	61,560 Rthlr.	61,500 Rthlr.

mithin weder 40, noch 14 und resp. 9, sondern nur auf etwa 11 pCt. der reinen Gerichtsgebühren und etwa 7 pCt. der Gesammt-Einnahme.

Daß bei einzelnen Gerichten die Erhebungskosten noch geringer sind, zeigt insbesondere die Kassenverwaltung des hiesigen Stadtgerichtes. Bei demselben betrug im Jahre 1845

die Gesammt-Einnahme		319,380 Rthlr.
und darunter die Einnahme an reinen Sporteln	207,350 Rthlr.	
die Besoldungen und Remunerationen der Kassenbeamten und Kassen-Exekutoren betrugen dagegen nur	14,250 „	14250 „

also wenig mehr wie 7 und resp. 4 pCt.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 1. Mai 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Mai 1847. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rathe Lange in Stettin ist der rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen und

dem Ober-Landesgerichts- und Geheimen Justiz-Rath Vetter zu Halberstadt die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension Allerhöchst ertheilt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

beim Ober-Landes-Gericht zu Naumburg: der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Gaebler mit dem Dienstalter vom 23. Februar d. J.;

beim Ober-Landes-Gericht in Frankfurt: der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Riel mit dem Dienstalter von demselben Tage,

beim Ober-Landes-Gericht zu Naumburg: der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Seebach mit dem Dienstalter vom 2. März d. J.;

beim Kammergericht: der Kammergerichts-Referendarius Geißler mit dem Dienstalter vom 3. April d. J.;

b. Dem bisher als Hülfsarbeiter bei der Königl. Regierung in Stettin beschäftigten Ober-Landes-Gerichts-Assessor Zitelmann ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor und

dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wolde zu Königsberg in Pr. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Ober-Landes-Gerichte in Münster: der Auskultator von Borries mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Bodenstein zu Osterburg ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor in Delitzsch und zum Kreis-Justizrath für den Bitterfelder Kreis unterm 10. April d. J. Allerhöchst ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Jasinski zu Gnesen ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 10. April d. J. Allerhöchst verliehen.

Digitized by Google

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Mattausch zu Lauban ist zum Land- und Stadtrichter in Naumburg am Queis ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Ober-Landes-Gerichts Assessor Laube zu Liegnitz bei dem Land- und Stadtgerichte zu Sprottau,

dem Kammergerichts-Assessor Adolph Müller bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bromberg,

dem Kammergerichts-Assessor Scheffen bei dem Land- und Stadtgerichte in Cottbus und

dem Kammergerichts-Assessor Areuts bei dem Land- und Stadtgerichte zu Treptow a. R.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Lewald ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Landgericht in Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt,

der Justiz-Kommissarius und Notarius Jaquet I. zu Strasburg ist in gleicher Eigenschaft nach Tuchel, und an dessen Stelle der Justiz-Kommissarius und Notarius Jaquet II. zu Tuchel nach Strasburg versetzt worden.

Der Justiz-Kommissarius Nordalm beim Land- und Stadtgericht zu Dortmund ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Schmitt zu Trier ist an das Landgericht zu Elberfeld versetzt,

der Notariats-Kandidat Quirin zu Wermelskirchen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Lenney, im Landgerichtsbezirke Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lenney und

der Parket-Sekretair Adenauer zu Köln zum Landgerichts-Sekretair daselbst ernannt worden.

Der Notar Schaller zu Neuenburg ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die widerrufliche Verwaltung der beiden Patrimonialgerichte der adeligen Güter Heiligenbrunn und Lissa ist dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig und die des Patrimonialgerichts des adeligen Gutes Marienfee dem Landgerichte zu Carthaus zufolge Allerhöchster Genehmigung vom 7. April d. J. einstweilen übertragen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 28. April d. J. ausgegebene 18. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2833 die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 12. d. M., betreffend die sofortige Emission von 2500 Stück Aktien Lit B. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft mit vom 1. Januar d. J. ablaufenden Dividendenscheinen; und

Num. 2834 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. d. M., die Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten durch Verkäuferei betreffend.

Das am 3. Mai d. J. ausgegebene 19. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2835 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. März d. J., die der Bochold-Dinxperloer Chaussee-Bau-Gesellschaft beigelegten Rechte betreffend;

Num. 2836 die Bekanntmachung vom 20. April d. J., die Allerhöchste Bestätigung der Bochold-Dinxperloer Chaussee-Bau-Gesellschaft betreffend, und

Num. 2837 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Mai d. J., betreffend das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntweinbrennens aus Kartoffeln, Getreide und andern mehligen Stoffen.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num 19.

Allgemeine Verfügung vom 20. April 1847, — die Untersuchung des Gesundheitszustandes der Behufs Einstellung in eine Strafsektion zur Festung abzuliefernden Individuen betreffend.

Verfügung vom 26. Januar und 23. Mai 1838, Jahrbücher Band 51, Seite 445.

Die Untersuchung des Gesundheitszustandes der an die Königlichen Festungs-Kommandanturen abzuliefernden, zur Einstellung in eine Straf-Sektion verurtheilten Individuen muß der Regel nach, durch den Kreis-Physikus erfolgen. Nur in solchen Fällen, in welchen diese Untersuchung mit besondern Schwierigkeiten verknüpft ist, kann die Untersuchung durch einen andern approbirten Arzt gestattet werden.

Im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister, werden die Königlichen Obergerichte hierdurch autorisirt, für solche Fälle nach vorgängiger Feststellung der die Ausnahme begründenden Verhältnisse, die Untergerichte Ihres Departements von jener Regel zu dispensiren, und die Untersuchung durch einen anderen approbirten Arzt nachzulassen.

Sollten einzelne Untergerichte dergleichen zur Festung abzuliefernde Sträflinge, ohne eine solche Dispensation von anderen Aerzten als den Kreis-Physikern untersuchen lassen, so ist dies nicht blos disciplinarisch zu rügen, sondern auch darauf zu halten, daß wenn der nicht vorschriftsmäßig untersuchte Sträfling demnächst zur Arbeit untauglich befunden werden sollte, die Kosten seines Rücktransports von der Festung durch die Mitglieder des betreffenden Untergerichts getragen werden.

Berlin, den 20. April 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Kammergericht, sämmtliche Königliche Oberlandes-Gerichte, das Königliche Ober-Appellations-Gericht zu Greifswald und den Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein I. 1264. Kriminal. 34 Vol. 5.

Nicht amtlicher Theil.

Personalarrest als Exekutionsmittel gegen Ehefrauen.

Bei den Bestimmungen über die Schulden einer Ehefrau, welche mit ihrem Manne nicht in Gütergemeinschaft steht, sagt das Allg. Landrecht dreimal ausdrücklich, daß die Frau auch mit ihrer Person hafte, nämlich:

1. wenn die Ehefrau für sich ein eigenes Gewerbe treibt, (§. 335. 336 Tit. 1 Th. II)
2. wenn die Schuld vor der Ehe kontrahirt ist, (§. 338 a. a. O.)
3. wenn der Mann in die Schuld eingewilligt, dabei aber gegen die Selbsthaftung sich ausdrücklich verwahrt hat. (§§ 330. 331 a. a. O.).

In den Ergänzungen und Erläuterungen von Gräff ꝛc. 2te Ausgabe, Bd. III. S. 57. 58 sind mehrere Ministerialreskripte veröffentlicht, in welchen die Ansicht aufgestellt ist, daß der Personalarrest gegen die Ehefrau nur in den erwähnten drei Fällen zulässig sei, und insbesondere nicht Statt finde, wenn der Ehemann ohne Verwahrung gegen die Selbsthaftung eingewilligt habe und eben so wenig, wenn die Schuld aus einer, von der Frau während der Ehe verübten, unerlaubten Handlung herrühre.

Digitized by Google

Diese Ansicht ist indeß von Unter- und Obergerichten wiederholt bestritten, und auch vom Justizministerium nicht immer festgehalten; namentlich sind bei konsentirten Schulden später die Beschwerden über Verfügung des Personalarrests mehrmals zurückgewiesen worden. Es wird nicht ohne Interesse sein, die Gründe der beiden Meinungen gegenüber zu stellen, was zunächst in besonderm Bezuge auf consentirte Geldschulden geschehen mag.

Zuvor sei jedoch zur näheren Bestimmung der Frage Folgendes bemerkt:

Bei Schulden ist die Person der Frau nicht Gegenstand der Verbindlichkeit. Der Personalarrest ist nur das Mittel, sie zu einer ihr obliegenden Leistung, zur Zahlung nämlich, zu zwingen. Er setzt deshalb voraus, daß die Ehefrau selbst zu einer positiven Leistung und nicht blos zu einem Dulden verpflichtet, daß sie nämlich, sei es allein oder neben dem Manne, als eigentliche Schuldnerin zur Zahlung, zur Beschaffung der Zahlungsmittel, gleichviel woher, verbunden und nicht etwa blos in soweit für die Schuld verhaftet ist, daß sie, wenn der als der eigentliche Schuldner zunächst in Anspruch zu nehmende Mann nicht zahlt, die Vollstreckung der Exekution in ihr Eingebrachtes erleiden muß. Wo das letztere der Fall ist, da kann die Frau selbst zur Zahlung gar nicht verurtheilt und folgeweise gegen sie der Personalarrest zur Erzwingung der Zahlung nicht verhängt werden. Die eigentliche Stellung der Frau bei der von ihr gültiger Weise kontrahirten Schulden ist nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts nicht überall klar. Hinsichtlich der Schulden, von welchen die §§. 321 — 328 a. a. O. handeln, bestehen darüber bekannte Kontroversen 1). Auch für den Fall, wenn der Mann in eine Schuld der Frau einwilligt, sagt der §. 329 a. a. O. nur, daß der Mann mit seiner Person und seinem Vermögen hafte, ohne die Verhaftung der Frau zu erwähnen. Wir nehmen an, daß sich diese von selbst versteht, daß die Frau als die eigentliche Kontrahentin auch die eigentliche Schuldnerin und der Mann nur ihr Mitschuldner ist, daß daher die erstere sowohl, wie der letztere auf Zahlung belangt werden kann 2). Es ist uns nicht bekannt, ob dieses irgendwo bezweifelt wird. Nach der Fassung des Landrechts wäre indeß ein solcher Zweifel nicht grade unmöglich. Sollte er irgendwo bestehen, dann ist zu bemerken, daß dieser Punkt hier nicht in Frage steht, vielmehr die Verhaftung der Frau, als der eigentlichen Schuldnerin, vorausgesetzt wird. Denn die Zulässigkeit des Personalarrestes gegen die Frau kann erst in Frage kommen, wenn jene Verhaftung der Frau bereits feststeht. Es handelt sich nicht darum, ob die Frau im Falle des §. 329 a. a. O. auf Zahlung belangt und zur Zahlung verurtheilt werden kann, sondern um die andere Frage, ob die Frau, wenn sie solchergestalt verurtheilt ist, zur Erfüllung dieser judikatsmäßigen Verbindlichkeit durch Personalarrest angehalten werden darf.

Die Gründe für die verneinende Beantwortung der Frage sind in den oben angezogenen Reskripten ausgeführt. Sie liegen in der Annahme, daß der §. 196 a. a. O. den Personalarrest gegen Ehefrauen der Regel nach ausschließe, daß die §§. 330 und 331, 335 und 336, 338 a. a. O. nur Ausnahmen enthalten, deren Erwähnung es nicht bedurft hätte, wenn die Zulässigkeit des Personalarrestes die Regel bildete, daß insbesondere bei konsentirten Schulden die Unzulässigkeit des Personalarrestes in dem Falle, wenn der Ehemann sich nicht gegen die Selbsthaftung verwahrt hat, aus dem Gegensatze der §§. 329 und 331 sich ergebe.

Dagegen ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Nach der Proceßordnung ist es allgemeine Regel, daß Zahlungen in Ermangelung anderer Exekutionsmittel durch Personalarrest erzwungen werden können. Die Regel muß auch gegen die zu Zahlungen verpflichteten Ehefrauen eintreten, sofern nicht hinsichtlich ihrer eine Ausnahme entweder im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen ist oder aus den Grundsätzen des Eherechtes sich von selbst ergiebt. Dies ist nur im beschränkten Maaße der Fall. Weder die Allg. Gerichtsordnung noch das Allg. Landrecht enthalten eine Bestimmung, welche im Allgemeinen die Exekution gegen die Person der Frau ausschlösse. Namentlich ist bei der Materie von Schulden der Ehefrau nichts davon gesagt. Der §. 196 a. a. O. aber hat keineswegs den Personalarrest, dessen er gar nicht erwähnt, überhaupt für unzulässig erklärt; er stellt nur über die persönlichen Verhältnisse der Eheleute einen allgemeinen Grundsatz auf, aus welchem sich eine gewisse Beschränkung des Personalarrestes mit Rücksicht auf die Rechte des Ehemanns folgern läßt, einen Grundsatz, in welchem einer der Gründe liegt, aus denen die §§. 318 ff. zu den Schulden der Ehefrau in der Regel die Einwilligung des Mannes

1) Ergänzungen und Erläuterungen von Gräff ꝛc., zu den angezogenen Stellen.
2) Vergl. Temme, Lehrbuch, §. 240 welcher das Verhältniß des mitverpflichteten Mannes als Bürgschaft auffaßt.

Digitized by Google

erfordern. So wie der Mann durch die Eingehung der Ehe gewisse Rechte auf das eingebrachte Vermögen der Frau erlangt, so erlangt er auch gewisse Ansprüche an die Person der Frau, welche ihm folgen, seinem Hauswesen vorstehen soll, ꝛc. (§§. 175 ff. §. 194 a. a. O.), und so wie die Frau nicht durch einseitige Dispositionen über das Eingebrachte die Rechte des Mannes davon beeinträchtigen kann, so soll sie auch nicht ohne Zustimmung des Mannes für ihre Person gültig Verbindlichkeiten übernehmen können, welche mit den Rechten des Mannes unvereinbar sind. Diesen Grundsatz nur spricht der §. 196 a. a. O. aus mit den Worten:

„Ohne des Mannes Einwilligung kann die Frau keine Bedingungen eingehen, wodurch die Rechte auf ihre Person gekränkt werden."

Die Bestimmung bezieht sich wohl zunächst auf die Uebernahme persönlicher Leistungen, z. B. Gesindedienste; an den Personalarrest als Exekutionsmittel wegen Vermögensschulden ist vielleicht gar nicht gedacht. Unbedenklich kann man aber zugestehen, daß der Grundsatz konsequent auch darauf ausgedehnt werden muß, daß die Frau, gerade so wie hinsichtlich des Eingebrachten, eben so wenig mittelbar durch Kontrahirung einer Geldschuld, als durch unmittelbare Disposition über ihre Person die Rechte des Mannes kränken, daß also der Mann ebensowohl der Exekution gegen ihre Person, als der Exekution in das eingebrachte Vermögen widersprechen kann. Aber es ergiebt sich hieraus, daß nur das Recht des Mannes dem Personalarreste entgegensteht, und dieses Hinderniß fällt weg, sobald der Mann auf sein Recht verzichtet3), d. h. wenn er in die Schuld einwilligt. Demgemäß hat auch der §. 196 a. a. O. ausdrücklich der Frau nur ohne Einwilligung des Mannes die Disposition über ihre Person untersagt. Hier wird nun aber eben vorausgesetzt, daß der Mann in die Schuld eingewilligt habe. Aus dem §. 197 a. a. O. läßt sich deshalb die Unzulässigkeit des Personalarrests im Falle des §. 329 nicht folgern. Man wird nicht behaupten wollen, daß der Mann nicht blos in die Schuld, sondern auch noch besonders in die eventuelle Vollstreckung der Personalexekution einwilligen müsse. Giebt der Mann zu der Schuld seine Zustimmung, so willigt er auch darin, daß die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit auf die gesetzmäßige Weise erzwungen werde. Der Zustimmung, welche der Ehemann als solcher ertheilt, kann eben nur die Bedeutung beigelegt werden, daß dem durch die Schuld begründeten Rechtszwange seine eheherrlichen Rechte nicht entgegenstehen sollen.

Ein Anderes läßt sich auch nicht aus den besondern Bestimmungen über die konsentirten Schulden der Frau herleiten, wenn gleich nicht bestritten werden soll, daß ihnen eine etwas auffallende Fassung zu Theil geworden ist4). Sie lauten:

§. 329. Auch wegen solcher Schulden der Frau, in welcher der Mann nur eingewilligt hat, wird seine Person und sein Vermögen dem Gläubiger verhaftet.

§. 330. Ausgenommen ist der Fall, wenn der Mann bei Ertheilung seines Konsenses sich gegen die Selbsthaftung ausdrücklich verwahrt hat.

§. 331. Alsdann aber muß der Mann, vermöge seiner Einwilligung, geschehen lassen, daß der Gläubiger seine Befriedigung gegen die Frau, allenfalls auch durch persönlichen Arrest derselben, nachsuche.

Diese Vorschriften schließen für den Fall, daß der Mann sich gegen die Selbstverhaftung nicht verwahrt hat, den Personalarrest gegen die Frau darum nicht aus, weil der §. 329 überall nur von der Mitverhaftung des Mannes spricht, über die Stellung und der Art der Verhaftung der Frau aber überhaupt gar nichts bestimmt. Auffallend ist es freilich, daß der §. 331 für den Fall jener Verwahrung den Personalarrest gegen die Frau ausdrücklich erwähnt. Man könnte daraus — und so geschieht es eben — e contrario folgern, daß in dem andern Falle dieser Personalarrest nicht zulässig sei. Aber ein solches argumentum e contrario, überall mehr oder wenig verdächtig, ist schon an sich nicht genügend, um eine so singuläre Abweichung von allgemeineren Grundsätzen zu begründen. Es ist hier überdies aus einem doppelten Grunde hinfällig. Zunächst beweist es zuviel. Hätte der §. 331 a. a. O. nur des Personalarrests gedacht, dann wäre das Argument stringenter. Aber er sagt ganz allgemein, daß der Gläubiger in diesem

3) Ob nach dem Aufhören der Rechte des Mannes d. h. nach Auflösung der Ehe auch wegen einer nicht konsentirten Schuld Personalarrest gegen die Frau zulässig sei, das fällt mit der andern Frage zusammen, ob eine solche Schuld schlechthin nichtig, oder nur für die Dauer der Ehe uneinziehbar ist. Vergl. Ergänzungen und Erläuterungen zu §. 320 Tit. 1 Th. II des Allgm. Landrechts und Temme a. a. O. §. 240.

4) Die Entstehungsgeschichte bei Bornemann, System. Darstellung, 2te Ausg., Bd. 5, S. 110.

Digitized by Google

Falle „seine Befriedigung gegen die Frau suchen könne" und erwähnt nur den Personalarrest beiläufig als ein allenfalls auch zu gebrauchendes Mittel, die Befriedigung zu erlangen. Wollte man hiervon einen Schluß auf den entgegengesetzten Fall machen, so würde dieser lauten müssen, nicht blos dahin, daß hier gegen die Frau kein Personalarrest stattfinde, sondern dahin, daß sich der Gläubiger an die Frau garnicht, weder an ihr Vermögen noch an ihre Person, sondern überall nur an den Mann halten könne, — und das widerspricht unserer Voraussetzung, daß die Frau als die eigentliche zur Zahlung verpflichtete Schuldnerin zu betrachten und als solche verurtheilt ist. Sodann erklärt sich die Fassung des §. 331 sehr wohl. Wenn nämlich der Ehemann sich ausdrücklich gegen die Selbsthaftung verwahrt, so könnte diesem die Bedeutung beigelegt werden, daß der Mann durch seine Einwilligung nur die gänzliche Nichtigkeit des Geschäfts abwenden, daß er aber nicht nur nicht selbst als Mitschuldiger mit eigenem Vermögen und eigener Person hafte, sondern auch an den Rechten sich nichts vergeben wolle, welche ihm während der Ehe an dem Vermögen und der Person seiner Frau zustehen. Diese Bedeutung soll jener Verwahrung nicht beigelegt werden und das mag es sein, was durch den §. 331 hat ausgesprochen werden sollen. Die Stelle will nicht sagen, daß der Mann nur dann, sondern daß er selbst dann, wenn er sich gegen die Selbsthaftung verwahrt, den Angriff des Gläubigers auf die Person und das Vermögen der Frau ohne Rücksicht auf die ihm daran zustehenden Rechte gestatten müsse. Sie bestätigt in diesem Sinne unsere obige Bemerkung, daß in den Konsens des Ehemannes als solchen ein Verzicht auf die maritalischen Rechte dem läubiger gegenüber hineinzulegen sei.

Noch weniger Bedeutung haben die §§. 335, 336 und 338 a. a. O., welche nicht blos von der Person, sondern auch vom Vermögen der Frau sprechen. Der §. 338 stellt nur den Grundsatz auf, daß die Rechte, welche der Mann durch die Eingehung der Ehe an dem Vermögen und der Person der Frau erlangt, denjenigen Gläubigern nicht entgegenstehen, deren Forderungen an die Frau schon vor Eingehung der Ehe entstanden sind, und die §§. 335 und 336 modifiziren nur, wiederum in Bezug sowohl auf das Vermögen als die Person der Frau, die Regel, daß jene Rechte nicht durch Schulden beeinträchtigt werden, welche die Frau während der Ehe ohne besondere Einwilligung des Mannes kontrahirt. Die Frage um welche es sich hier handelt, wird davon gar nicht berührt. — So viel über die konsentirten Schulden.

Ob auch wegen der in den §§ 321 — 328 a. a. O. erwähnten Schulden, welche der Mann auch ohne Konsens anerkennen muß, der Personalarrest gegen die Frau verhängt werden kann, hängt zunächst von der schon oben erwähnten Streitfrage ab, in wie weit die Frau selbst als Mitschuldnerin für die Zahlung verhaftet ist. Wenn sie als solche zur Zahlung verurtheilt ist, dann wird auch der Personalarrest gegen sie Statt finden; denn sie hat dagegen kein Widerspruchsrecht, und der Mann wird nicht widersprechen können, weil er die Schuld auch gegen sich anerkennen muß.

Auch wegen der Schulden der Frau, welche aus unerlaubten Handlungen derselben entspringen, wird gegen sie eben sowohl während, wie nach der Ehe mit Personalarrest verfahren werden können. Daß die Frau auf Schadenersatz belangt und dazu verurtheilt werden kann, ist unseres Erachtens nicht zweifelhaft, und eben so wenig, daß die Frau selbst kein Recht hat, der Vollstreckung des ergangenen Erkenntnisses durch Personal-Exekution zu widersprechen. Man könnte aber allenfalls behaupten, daß der Mann den Personalarrest gegen die Frau nicht zu erleiden brauche, weil diese durch die unerlaubte Handlung seine Rechte nicht kränken könne. Dagegen ist indeß zunächst zu erinnern, daß jedenfalls kein Grund vorliegt, in dieser Beziehung den maritalischen Ansprüchen des Mannes an die Person der Frau eine größere Beachtung zu Theil werden zu lassen, als seinen Rechten an dem Vermögen derselben. Das Reskript vom 25. Januar 1796 hat aber bereits ausgeführt und es wird in der Praxis angenommen 5), daß die Rechte des Mannes auf das Eingebrachte der Exekution in dasselbe wegen der durch unerlaubte Handlungen der Frau entstandenen Schulden nicht hindere. Wer dieses annimmt, muß konsequent auch zugestehn, daß die durch die Ehe entstandenen Ansprüche an die Person der Frau dem Personalarreste nicht entgegen stehen. Hierfür ist auch überhaupt kein gesetzlicher Grund zu finden. In Ansehung des Eingebrachten ist die Sache zweifelhafter; es ließe sich anführen, daß daran dem Manne dingliche Rechte zustehen, welche durch später entstandene persönliche Verbindlichkeiten der Frau nicht beeinträchtigt werden können. Dieses Bedenken tritt bei dem Personalarrest nicht ein; man wird das Verhältniß der Eheleute nicht so unwürdig auffassen wollen, als ob der

5) Ergänzungen und Erläuterungen ꝛc. zu §. 320, Tit. I, Thl. II. des Allgm. Landrechts.

Digitized by Google

Mann die Frau als Gegenstand eines dinglichen Rechts, als Sache, in seinem Besitze habe 6). Die einzige gesetzliche Bestimmung, welche etwa gegen den Personalarrest angeführt werden könnte, ist wiederum der oben angezogene §. 196. Aber dieser redet offenbar nur von Rechtsgeschäften. Der Frau ist nur positiv untersagt, durch freie Willenserklärung Verbindlichkeiten zu übernehmen, welche ihren Pflichten gegen den Mann widerstreiten. Daraus folgt noch nicht, daß die Rechte des Mannes auch in der Kollision mit Rechten, welche auf andere Weise gegen die Frau entstanden sind, den Angriff auf die Person der Frau verhindern. Aus der Natur des ehelichen Verhältnisses läßt sich wohl herleiten, daß der Mann sich bemühen solle, den Personalarrest der Frau durch Zahlung abzuwenden, nicht aber, daß er ihm ohne weiteres widersprechen könne, wenigstens nicht, so lange man nicht auch behaupten will, daß auch der Frau, welche ja gleichfalls Ansprüche an die Person des Mannes hat, ein Widerspruchsrecht gegen den Personalarrest des Mannes zustehe 7).

6) Halberlei trifft dieser Vorwurf die Deduktion bei Schmidt, Familienrecht S. 392.

7) Nicht mit Unrecht hat daher Temme, Lehrbuch §. 240 eben aus der Zulässigkeit des Personalarrests ein Argument für die Verpflichtung des Mannes, das Eingebrachte zur Befriedigung des Gläubigers herzugeben, entnommen.

Die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel betreffend.

Unter den zahlreichen Schriften, welche seit der Verordnung vom 21. Juli v. J. über den Civilproceß erschienen sind, befindet sich auch eine

> Tabelle zur Auffindung der Ablaufsfristen bei Anmeldung und Einreichung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, desgleichen zur Einlegung des Rekurses. — Frankfurt a. d. O. und Berlin bei Trowitsch u. Sohn 1847.

worin für jeden Tag des Jahres, an welchem ein Erkenntniß insinuirt worden, die Tage angegeben sind, mit welchen die verschiedenen Fristen ablaufen.

Zur Warnung sei darauf aufmerksam gemacht, daß die ganze Tabelle von Anfang bis zu Ende unrichtig, nämlich die Zeit des Ablaufs der Fristen überall um Einen Tag zu spät angegeben ist, sofern nicht etwa der Verfasser gegen allen Sprachgebrauch unter dem Tage, welchen er als Ablauf der Frist bezeichnet, nicht den letzten Tag der Frist, sondern den ersten Tag der Zeit nach abgelaufener Frist verstanden hat. Wenn das Erkenntniß am 1. Januar, welcher in diesem Jahre auf einen Freitag fiel, insinuirt ist, dann soll nach der Tabelle die sechswöchentlichen Appellationsfrist am Sonnabend den 13. Februar ablaufen, also außer dem Insinuationstage nicht 42, sondern 43 volle Tage dauern, und in gleicher Art sind alle Fristen berechnet. Daß das unrichtig ist, bedarf nicht der Ausführung. Der Parthei kommen außer dem Insinuationstage, welcher nicht mitgezählt werden soll, sovielmal sieben volle Tage zu Gute, als die Frist Wochen enthält; der letzte Tag der Frist fällt desbalb immer auf denselben Wochentag, an welchem das Erkenntniß insinuirt war. Ist die Insinuation am Freitage den 1. Januar erfolgt, dann läuft die sechswöchentliche Frist zur Anmeldung der Appellation am sechsten der darauf folgenden Freitage, also am 12., nicht am 13. Februar ab.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 8. Mai 1847.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Mai 1847. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Sprickmann-Kerkerinck zu Münster, mit dem Dienstalter vom 19. Januar d. J.;

der Ober-Landesgerichts-Referendarius Orlop zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 10. Februar d. J.;

der Ober-Landesgerichts-Referendarius Koppe zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 9. März d. J. und

der Ober-Landesgerichts-Referendarius Wolff zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 23. März d. J.

b. Der bei dem Ober-Landesgerichte in Frankfurt angestellte Assessor Flesche ist an das Kammergericht versetzt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Mühlbach zu Stettin ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Ober-Landesgerichte zu Naumburg mit dem Titel als Justiz-Rath verliehen.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: die Auskultatoren Gesenius, Willdenow und Pegert, mit dem Dienstalter resp. v. 27. Februar, 3. und 7. April d. J.

3. Subalternen.

Der Ober-Landesgerichts-Deposital-Rendant, Hofrath Eichert zu Breslau ist gestorben.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Ruffmann zu Labiau ist zum Direktor des Landgerichts zu Königsberg in Pr. unterm 15. März d. J.,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wallroth in Pasewalk zugleich zum Kreis-Justiz-Rath für den Uckermünder Kreis, im Regierungsbezirke Stettin, unterm 10. April d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Branconi zu Schlensingen ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Stadtrichter und Patrimonialrichter Nitschke zu Wolfwitz ist der Karakter als Justiz-Rath unterm 21. April d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

dem Kriminalrichter Ernst zu Soendal ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath und

dem Land- und Stadtrichter Fahrenholz in Landau der Karakter als Justizrath unterm 19. April d. J. Allerhöchst verliehen.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Kynast zu Rybnick ist zum Stadtrichter in Sohrau ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Terpitz zu Straßburg in Westpreußen ist mit Allerhöchster Genehmigung mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Land- und Stadtrichter Rohrlack zu Genthin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Justizrath unterm 30. April d. J. Allerhöchst verliehen.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Küttner zu Langensalza ist an das Land- und Stadtgericht zu Erfurt versetzt und

dem Ober-Landesgerichts-Assessor Lampugnani in Erfurt die Stelle eines Mitgliedes des Land- und Stadtgerichts zu Erfurt und Gerichts-Kommissars in Gesell verliehen worden.

Dem bei dem Land- und Stadtgerichte in Cottbus angestellten Ober-Landesgerichts-Assessor Ritter ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 19. April d. J. Allerhöchst verliehen.

Der Landgerichts-Assessor von Gusner zu Kupy ist an das Land- und Stadtgericht zu Rybnick versetzt.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Ober-Landesgerichts-Assessor Raimann zu Breslau bei dem Land- und Stadtgericht zu Gr. Strehlitz,

dem Ober Landesgerichts-Assessor Thienel zu Rybnick bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte,

dem Ober-Landesgericht-Assessor von Heising zu Schneidemühl bei dem Land- und Stadtgerichte zu Lissa,

dem Ober-Landesgerichts-Assessor Donalies zu Insterburg, beim Land- und Stadtgerichte zu Angerburg,

dem Kammergerichts-Assessor von Wietersheim bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stettin,

dem Ober-Landesgerichts-Assessor Baum bei dem Land- und Stadtgerichte zu Luckenwalde,

dem Ober-Landesgerichts-Assessor Krüger zu Seehausen beim Land- und Stadtgerichte zu Duisburg,

den Ober-Landesgerichts-Assessoren Pfotenhauer zu Minden und Schirrmeister zu Arnsberg bei dem Land- und Stadtgericht zu Arnsberg; der letztere ist auch zugleich zum Gerichts-Kommissar in Balve ernannt worden.

Die Verfügung, durch welche dem Ober-Landesgerichts-Assessor Heimbrod zu Ratibor eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Peiskretscham verliehen, ist zurückgenommen, und dagegen demselben eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Stadtgerichte zu Sohrau verliehen worden.

Der Stellentausch zwischen dem an das Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda versetzten Ober-Landesgerichts-Assessor und und Gerichts-Kommissarius Schröder zu Elsterwerda und

dem zum Mitgliede des Land- und Stadtgerichts Liebenwerda und Gerichts-Kommissarius in Elsterwerda ernannten bisherigen Justiz-Kommissarius Winkler zu Wettin ist dahin genehmigt worden, daß der Ober-Landesgerichts-Assessor Schröder in seiner seitherigen Stellung als Gerichts-Kommissarius zu Elsterwerda verbleibt und der bisherige Justiz-Kommissarius, Assessor Winkler in das Kollegium des Land- und Stadtgerichts zu Liebenwerda eintritt.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schiefferdecker zu Marienwerder ist zum außeretatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Elbing ernannt.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien Herzbruch in Burg und Sattig zu Glogau ist der Karakter als Justiz-Rath resp. unterm 19. und 21. April d. J. Allerhöchst verliehen.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius, früheren Ober-Landesgerichts-Rath Crelinger ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Justiz-Kommissarius und Notarius ertheilt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Groote zu Bacherach ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgerichte zu Düsseldorf verliehen.

der Advokat Feld zu Coblenz zugleich zum Anwalte beim dem dortigen Landgerichte ernannt.

Der Justiz-Rath und Notar Busch zu Aachen ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist genehmigt worden, daß das vereinigte Gericht, welches aus dem Stadtgerichte zu Tarnowitz und den Patrimonialgerichten Tarnowitz-Neudeck, Alt Tarnowitz und Reyten besteht und bisher die Benennung: „Gräflich Henckelsches vereinigtes Patrimonialgericht" führte, die Bezeichnung: „Gräflich Henckelsches Land- und Stadtgericht" erhalte.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 6. Mai 1847, — betreffend das mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung zu schließende Abkommen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. Dezember v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 222.) wird den Königlichen Obergerichten hierdurch eröffnet, daß des Königs Majestät aus Veranlassung eines besonderen Falles mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. Februar d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß die von den Städten für die Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober v. J. übernommenen Renten eben so, wie es durch die Allerhöchste Ordre vom 7. August v. J. hinsichtlich der Renten für die Entbindung von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit gestattet worden ist, durch Zahlung des 25fachen Betrages abgelöset werden können.

Berlin, den 6. Mai 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die Königlichen Obergerichte in den Provinzen diesseits der Elbe. I. 1681. Kriminalkosten No. 24. Vol. 7.

Num. 21.

Instruktion vom 10. Mai 1847, für die Gerichte über das bei Beglaubigung von Geburten Heirathen und Sterbefällen auf Grund der Verordnung vom 30. März 1847 zu beobachtende Verfahren.

Behufs Ausführung der Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, vom 30. März 1847 (Ges. Samml. No. 12 S. 125 ff.) wird sämmtlichen Gerichten der Monarchie, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, auf Grund des §. 19 dieser Verordnung folgende nähere Anweisung ertheilt:

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Die Register und deren äußere Form betreffend.

§. 1.

Jedes Gericht, in dessen Bezirk Personen wohnen, die aus ihrer Kirche ausgetreten sind, (§. 1 und 16 der Verordnung) hat drei festgebundene Register von starkem Papier in Folio-Format, das eine für die Heiraths- das andere für die Geburts- und das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter des Gerichtes Siegel und Unterschrift zu versehen und in demselben Lokal, wo die Hypothekenbücher sich befinden, aufzubewahren.

§. 2.

Die Eintragung in diese Register — wobei der Tag der Eintragung selbst, sowie der Geburt oder des Todesfalls, um den es sich gerade handelt, mit Worten und die Namen mit besonders großen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben sind — erfolgen nach der Zeitfolge hintereinander, ohne daß ein

Digitized by Google

Rand oder ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der besseren Uebersicht wegen ist auf den letzten Folien des Registers ein alphabetarisches Verzeichniß anzulegen und in diesem bei jeder Eintragung in das eigentliche Register der Name der Person, auf welche sich dieselbe bezieht, unter dem betreffenden Buchstaben und mit Allegirung des Foliums, wo die Eintragung sich befindet, zu vermerken.

§. 3.

Da es wesentlich darauf ankommt, daß die Vermerke in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Richter die Eintragungen unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch einen Kanzlisten oder einen anderen Beamten, der sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen: es muß aber jeder in die Register eingetragene Vermerk von dem Richter und dem bei der vorangegangenen Verhandlung zugezogenen Protokollführer eigenhändig unterschrieben werden.

§. 4.

Zu jeden der in §. 1 gedachten drei Register ist ein besonderes Aktenstück anzulegen, zu welchem die auf dasselbe sich beziehenden Verhandlungen nach der Zeitfolge zu bringen sind und müssen in dem Register bei jeder Eintragung zugleich die Folien der Akten, wo sich die darauf Bezug habenden Verhandlungen befinden, allegirt werden.

2. Form der auf Grund der Register auszustellenden Atteste.

§. 5.

A. Die Ausfertigung von Attesten auf Grund der Register erfolgt nach dem Schema unter A in der Art, daß darin der betreffende Vermerk, wie er in dem Register eingetragen steht, wörtlich aufgenommen wird.

3. Duplikate.

§. 6.

Von den im Laufe eines Jahres erfolgten Eintragungen in die drei Register ist im Januar des folgenden Jahres statt des im §. 501 folg. Th. 2 Tit. 11 des Allg. Landrechts vorgeschriebenen Duplikats eine vidimirte Abschrift dem vorgesetzten Obergericht einzureichen, auch gleichzeitig anzuzeigen, wie viel Personen ihren Austritt aus der Kirche gerichtlich erklärt haben.

Die Obergerichte haben die eingehenden vidimirten Abschriften zu einem für jedes Untergericht besonders anzulegenden Aktenstück zu bringen und in dem Hypotheken-Archiv zu asservireu.

Von Gerichten, bei welchen während eines Jahres weder dergleichen Eintragungen, noch Austritts-Erklärungen vorgekommen sind, ist dies im Laufe des folgenden Januar anzuzeigen, und von Seiten der Obergerichte darauf zu halten, daß von allen Untergerichten ihres Departements bis zum Schluß des Monats Januar die oben erwähnten vidimirten Abschriften oder Vakat-Anzeigen eingehen.

4. Kommissarien bei formirten Gerichten.

§. 7.

Bei allen formirten Untergerichten hat der Dirigent die Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen ein für alle Mal einem aus der Zahl der Mitglieder zu ernennenden Kommissarius zu übertragen und ihm einen verpflichteten Protokollführer beizuordnen. Der Name und die Wohnung des Kommissarius ist durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle und zugleich da, wo dies der Oertlichkeit wegen für zweckmäßig erachtet wird, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 8.

Dieser Kommissarius hat die sich meldenden Interessenten mit ihren Anträgen zu vernehmen und sie über dasjenige, was etwa noch beigebracht werden muß, damit den letzteren stattgegeben werden kann, so viel wie möglich auf der Stelle zu belehren, ohne daß über dergleichen vorläufige Verhandlungen etwas Schriftliches aufgenommen zu werden braucht.

Digitized by Google

Ist alles Nöthige herbeigeschafft, so hat er über die ihm gemachte Anzeige eine förmliche Verhandlung und zwar in den im §. 9 der Verordnung bezeichneten Fällen unter Zuziehung des ihm beigeordneten Protokollführers, aufzunehmen, derselben die von den Interessenten eingereichten Urkunden in Urschrift, oder, wenn deren Rückgabe verlangt wird, in vidimirter Abschrift beizufügen, auf deren Grund sofort die Eintragung des nöthigen Vermerks in die Register, welcher jedesmal das Datum der Verhandlung, die ihm zum Grunde liegt und den Tag der Eintragung selbst enthalten muß, zu bewerkstelligen und darüber das vorstehend im §. 5 näher bezeichnete Attest auszufertigen.

Daß Letzteres geschehen, ist sodann hinter der betreffenden Verhandlung unter Allegirung der Folienzahl des Registers zu vermerken.

§. 9.

Auch bei formirten Kollegien werden die auf Grund der Register zu ertheilenden Atteste unter dem Namen und dem Siegel des betreffenden Gerichts ausgefertigt, die Ausfertigungen aber statt des Dirigenten durch den nach §. 7 zu bestellenden Kommissarius vollzogen.

Eben dasselbe gilt von der öffentlichen Bekanntmachung zum Zweck des Aufgebots und allen sonst etwa auf Grund der gegenwärtigen Instruktion zu erlassenden Verfügungen.

§. 10.

Der Dirigent des Gerichts hat von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung des Kommissarius zu revidiren und sich durch Einsicht der Register und der Akten die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von Seiten des letzteren der gegenwärtigen Instruktion pünktlich nachgelebt wird. In gleicher Art haben die Kreis-Justiz-Räthe das Verfahren der einzeln stehenden Richter zu beaufsichtigen.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Für alle Beglaubigungen.

§. 11.

Der Richter hat sich, wenn bei ihm auf bürgerliche Beglaubigung von Geburten, Heirathen oder Sterbefällen angetragen wird, vor allen Dingen Ueberzeugung darüber zu verschaffen, daß einer der im §. 1 und 16 der Verordnung vorausgesetzten Fälle vorliegt, insbesondere auch der Vorschrift §. 17 genügt ist, die bürgerliche Beglaubigung mithin mit rechtlichem Erfolge vorgenommen werden kann.

b) Die Beglaubigung der Heirathen betreffend.

§. 12.

Betrifft der Antrag eine Heirath, so ist zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind, und wenn sich in dieser Beziehung nichts zu erinnern findet, über den Antrag der Interessenten unter Beifügung der von ihnen beigebrachten Urkunden eine Verhandlung aufzunehmen, auf deren Grund das Aufgebot in der Art erfolgt, daß eine nach dem, unter Litt. B. beigefügten Schema ausgefertigte Bekanntmachung an den in §. 5 der Verordnung näher bezeichneten Stellen ausgehängt und nach 14 Tagen mit dem Affiktions- und Refiktions-Vermerk des Gerichtsdieners versehen wieder zu den Akten gebracht wird. B.

Daß dieses geschehen, ist unter der Verhandlung zu registriren.

§. 13.

Wohnen die Brautleute in verschiedenen Gerichtsbezirken, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, daß der Richter, an welchen sie sich zuerst gewandt haben, nach erlassenem Aufgebot die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörenden Urkunden brevi manu urschriftlich an den Richter, in dessen Bezirk der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob ein Fall, in welchem die bürgerliche Beglaubigung der Heirath, gesetzlich stattfindet, vorliegt, und ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind; wenn er hiergegen nichts zu erinnern findet, das Aufgebot zu veranlassen und nach Ablauf der im §. 5 der Verordnung vom 30. März d. J. bestimmten Frist den zuerst gedachten Richter davon, daß das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben ist, unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, ohne daß

Digitized by Google

er Abschrift dieser Verhandlung zurückzubehalten braucht. Vielmehr genügt es, wenn er über den ganzen Hergang eine Registratur zu seinen Akten bringt, aus welcher das Datum der betreffenden Verhandlung und das Gericht, welches sie aufgenommen hat, hervorgeht.

§. 14.

Ueber das stattgefundene Aufgebot hat der Richter, bei welchem sich die Verhandlungen über dasselbe befinden, ein Attest nach dem unter Litt. C. beiliegenden Schema auszufertigen. C.

Dieses Attest ist jedem von beiden Brautleuten besonders unter Kouvert zu übersenden und, daß dies geschehen, auf dem bei den Akten befindlichen Proklama zu registriren.

§. 15.

Melden sich sodann die Brautleute mit dem Antrage auf Eintragung ihrer Ehe in das Register, so hat der Richter mit ihnen hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, welcher die ihnen über das erfolgte Aufgebot ertheilten Bescheinigungen beigefügt werden müssen.

Gehören die Brautleute zu einer der im §. 1 der Verordnung näher bezeichneten geduldeten Religions-Gesellschaften, so ist ihnen die im §. 7 der Verordnung unter Num. 1 vorgeschriebene Erklärung abzunehmen und mit Vernehmung der die Richtigkeit dieser Erklärung nach Maßgabe der Num 2 ebendaselbst bestätigenden Personen zu verfahren. In diesem Falle ist die Eintragung in das Register selbst dahin zu fassen:

Laut Verhandlung vom 9. Juli 1847 (Vol. I. Fol. 28—30, 49—61 der Akten, die Beglaubigung von Heirathen betreffend) sind der Maurermeister Johann Jakob Schulz, 31 Jahr alt, hierselbst wohnhaft, und die Karoline Auguste Schneider, 20 Jahr alt, zu N. N. wohnhaft, Tochter des Kornmessers Joseph David Schneider zu N. N. und seiner Ehefrau Karoline geborne Schmidt, mit einander eine eheliche Verbindung unter Beobachtung der nach dem Gebrauch der Religionsgesellschaft, zu welcher beide gehören, zu deren Abschluß erforderlichen Handlung, eingegangen.

Eingetragen Berlin am neunten Juli Achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann, Richter. — Horn, Protokollführer.

Sind dagegen die Brautleute aus ihrer Kirche ausgeschieden, ohne einer vom Staat genehmigten Religionsgesellschaft anzugehören, so hat der Richter von ihnen die in §. 16 der Verordnung vorgeschriebene Erklärung aufzunehmen und erfolgt alsdann die Eintragung in das Register in der Art:

In der Verhandlung vom 9. Juli 1847 (Vol. I Fol. 28—30 und 49—61 der Akten, die Beglaubigung der Heirathen betreffend) haben der Maurermeister Johann Jakob Schulz, 31 Jahr alt, hierselbst wohnhaft und die Karoline Auguste Schneider, 20 Jahr alt, zu N. N. wohnhaft, Tochter des Kornmessers Joseph David Schneider zu N. N. und seiner Ehefrau Karoline geborne Schmidt, welche aus der römisch-katholischen Kirche, zu der sie früher gehört haben, ausgetreten sind, erklärt: daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

Eingetragen Berlin am neunten Juli Achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann, Richter. — Horn, Protokollführer.

c. Von Geburten.

§. 16.

Ist die Geburt eines Kindes zu beglaubigen, so genügt zur Feststellung der Thatsache bei ehelichen Kindern in der Regel eine vom Vater in Person zu Protokoll gemachte Anzeige, und nur wenn aus besonderen Gründen Zweifel an deren Richtigkeit entstehen, oder wenn die Anzeige erheblich über die in §. 11 der Verordnung unter Num. 1 bestimmte Frist hinaus verzögert worden, bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, anderweit Beweis darüber zu erheben.

Kann über die Geburt des Kindes der Vater nicht vernommen werden, so sind die Umstände, welche dies verhindern, in das Protokoll mit aufzunehmen und in diesem Fall, sowie bei unehelichen Kindern, haben

Digitized by Google

der Geburtshelfer oder die Hebeamme, welche bei der Geburt gegenwärtig gewesen sind, die Richtigkeit ihrer Anzeige auf den von ihnen geleisteten Eid zu versichern. Ist endlich in Fällen der letztern Art weder ein Geburtshelfer, noch eine vereidete Hebeamme bei der Geburt gegenwärtig gewesen, so sind über die Geburt alle Personen, welche darüber Auskunft zu geben im Stande sind, als Zeugen, vorläufig jedoch nicht eidlich zu vernehmen.

§. 17.

Der auf Grund der desfallsigen Verhandlungen in das Geburts-Register einzutragende Vermerk ist dahin zu fassen:

Laut Verhandlung vom 8. August 1847 (Vol. I Fol. 19 der Akten, die Beglaubigung von Geburten betreffend) ist die Ehefrau des zur Religionsgesellschaft der gehörigen Schmiedemeisters Johann Carl Zimmermann hierselbst, Louise Wilhelmine geb. Busch am sechsten August Achtzehnhundert und sieben und vierzig um zehn ein halb Uhr Morgens von einem Kinde weiblichen Geschlechts, welches die Vornamen Johanne Emilie erhalten hat, entbunden worden.

Eingetragen Berlin am achten August achtzehnhundert und sieben und vierzig.

Schumann, Richter. Horn, Protokollführer.

Hat zur Zeit der gemachten Anzeige von der Geburt das Kind noch keine Vornamen erhalten, so hat der Richter unter einstweiliger Aussetzung der Eintragung in das Register darauf zu halten, daß dem Kinde, innerhalb der im §. 3 der Verordnung bestimmten Frist, Vornamen beigelegt werden, sobald dies geschehen, hierüber mit demjenigen, welcher zu deren Auswahl befugt war, noch eine nachträgliche Verhandlung aufzunehmen und sodann mit Eintragung in das Register in folgender Art zu verfahren:

Laut Verhandlungen vom 8. und 10. August 1847 (Vol. I Fol. 23 und 29 der Akten, die Beglaubigung von Geburten betreffend) ist die Ehefrau des zur Religionsgesellschaft der gehörigen Schmiedemeisters Johann Carl Zimmermann hierselbst, Louise Wilhelmine geb. Busch am sechsten August achtzehnhundert sieben und vierzig um zehn ein halb Uhr Morgens von einem Kinde weiblichen Geschlechts entbunden und hat letzteres die Vornamen Johanne Emilie erhalten.

Eingetragen Berlin am zehnten August achtzehnhundert sieben und vierzig.

Schumann, Richter. Horn, Protokollführer.

d. Von Todesfällen.

§. 18.

Wird ein Todesfall zur Eintragung in das Register angezeigt, so hat der Richter das Familienhaupt, und wo ein solches nicht vorhanden ist oder nicht abgehört werden kann, die nächsten Umgebungen des Verstorbenen über dessen Identität, den Tod selbst, die näheren Umstände, unter denen er erfolgt ist, und die Begräbnißstelle zu vernehmen, und wenn der Verstorbene in seiner letzten Krankheit ärztlich behandelt ist, eine Bescheinigung des Arztes über die Todesursache einzufordern.

In den Fällen, wo die Anzeige erheblich über die in §. 11 der Verordnung unter No. 3 vorgeschriebene Frist hinaus verzögert worden ist, sind über den Todesfall, so weit es thunlich ist, Personen, die mit dem Verstorbenen nicht verwandt sind, als Zeugen, vorläufig jedoch nicht eidlich, zu vernehmen.

§. 19.

Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt in der Art:

Laut Verhandlung vom 10. Dezember 1847 (Vol. I Fol. 136 bis 143 der Akten, Todesfälle betreffend) ist der aus der evangelischen Kirche ausgetretene Bäckermeister David Heinrich Köh-

Digitized by Google

ler hierselbst am 9. Dezember Achtzehnhundert sieben und vierzig Nachmittags vier Uhr in einem Alter von sechs und vierzig Jahren an der Schwindsucht verstorben.

Eingetragen Berlin den zehnten Dezember Achtzehnhundert sieben und vierzig.

Schumann, Richter. Horn, Protokollführer.

III. Erklärungen über den Austritt aus der Kirche.

§. 20.

Zeigt Jemand an, daß er die Absicht habe, aus seiner Kirche auszutreten, so hat der Richter — bei formirten Kollegien der vorstehend nach §. 7. zu bestellende Kommissarius — hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, Abschrift davon sofort dem bisherigen Seelsorger des Deklaranten nachrichtlich zu übersenden und deren Insinuation durch den Gerichtsdiener bescheinigen zu lassen.

Wenn sich sodann nach Ablauf von vier Wochen der Deklarant anderweit meldet, so ist dessen Erklärung über den Austritt aus der Kiche zu Protokoll zu nehmen, ihm hierüber nach dem Schema unter Litt. D. ein Attest auszufertigen, und daß dies geschehen, unter dem Protokoll zu registriren. D.

Die desfallsigen Verhandlungen sind nach der Reihenfolge zu einem besondern Aktenstück zu bringen, dasselbe ist mit einem alphabetarischen Register zu versehen, und in letzteres, sobald eine neue Verhandlung zu den Akten kommt, der Name des aus der Kirche Ausgeschiedenen unter dem betreffenden Buchstaben mit Allegirung der Folienzahl der Akten nachzutragen.

IV. Gebühren.

§. 21.

Die den Gerichten für die ihnen durch die Verordnung vom 30. März 1847 überwiesenen Geschäfte zu entrichtenden Gebühren werden auf Grund des §. 14 dieser Verordnung auf ein Pauschquantum und zwar:

a) für Beglaubigung einer Heirath inclusive des Aufgebots von 1 Rthlr. 15 Sgr. bis 5 Rthlr. und
b) für Beglaubigung eines Sterbefalls, einer Geburt oder des Austritts aus der Kirche von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. festgesetzt.

In diesem Pauschquantum sind sowohl Kopialien, als Protokoll-, Ausfertigungs- und Insinuationsgebühren begriffen; außerdem sind für die auf Grund der Register zu ertheilenden Atteste Ausfertigungs-Gebühren nach der Sporteltaxe vom Jahre 1815 zu liquidiren.

Wenn ein Richter ein Brautpaar aufbieten läßt, ohne die Heirath selbst zu beglaubigen, so passiren für das Aufgebot allein 5 Sgr. bis 1 Rthlr.

Zu den auf Grund der Register und über den Austritt aus der Kirche zu ertheilenden Attesten sind die tarifmäßigen Stempel in Anwendung zu bringen; alle übrige Verhandlungen und Verfügungen aber bis auf Weiteres vom Stempel freizulassen.

Berlin, den 10. Mai 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 1753. G. 15. Adhib.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 15. Mai 1847.)

Digitized by Google

Schema A.

Daß in dem (Geburts-) Regiſter des unterzeichneten Gerichts Vol. Fol. folgender Vermerk eingetragen ſteht:

wird hiermit amtlich beſcheinigt.

den ten

Königliches Preußiſches Gericht.

Digitized by Google

Schema B.

Von dem unterzeichneten Gericht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, gebracht

daß der

und die

Tochter

laut Verhandlung vom

gesonnen sind, eine eheliche Verbindung mit einander einzugehen, und Jeder, der sich für befugt hält, einen Einspruch dagegen zu erheben, aufgefordert, sich deshalb unverzüglich bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

den ten

Königliches Preußisches Gericht.

Digitized by Google

Schema C.

Von dem unterzeichneten Gericht wird hiermit bescheinigt, daß nachdem der

und die

Tochter

in der Verhandlung vom

erklärt haben, eine eheliche Verbindung mit einander eingehen zu wollen, das Aufgebot derselben auf Grund des §. 5 der Verordnung vom 30. März 1847 durch eine an der Gerichtsstelle und an

in der Zeit vom

bis zum

(in den Fällen des §. 13 der Instruktion:

sowohl hierselbst an der Gerichtsstelle und an

in der Zeit vom

bis zum

als auch in N. N. an der Gerichtsstelle und an

in der Zeit vom

bis zum)

ausgehängt gewesene Bekanntmachung erfolgt und ein Einspruch gegen die eheliche Verbindung der vorstehend gedachten Personen von keiner Seite erhoben ist.

den ten

Königliches Preußisches Gericht.

Digitized by Google

Schema D.

Dem

wird von dem unterzeichneten Gericht hiermit bescheinigt, daß derselbe laut Verhandlung vom seinen Austritt aus der Kirche, zu welcher er bis dahin gehört hat, unter Beobachtung der in §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 vorgeschriebenen Form erklärt hat.

den ten

Königliches Preußisches Gericht.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Mai 1847. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem bisherigen Oberlandesgerichts-Assessor von Bernuth ist bei seiner Ernennung zum Hülfsarbeiter des hiesigen Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen, der Karakter eines Oberlandesgerichts-Raths unterm 14. April d. J. Allerhöchst ertheilt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Referendarius Steffani, mit dem Dienstalter vom 23. Dezember v. J.,

bei dem Kammergericht: der Referendarius Herzfeld, mit dem Dienstalter vom 9. März d. J. und

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: der Referendarius von Dewitz, mit dem Dienstalter vom 30. März d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Ziegler ist von dem Oberlandesgerichte zu Hamm an das zu Münster und

der Oberlandesgerichts-Assessor von Koeckritz zu Frankfurt in derselben Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schneider zu Schlensingen ist in Folge seines Ueberganges in den Gräflich Stolbergschen Justizdienst, aus dem unmittelbaren Justizdienst entlassen.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: die Auskultatoren Dirksen und Strande, mit dem Dienstalter resp. vom 16. Februar und 6. April d. J.,

beim Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Unverricht, mit dem Dienstalter vom 12. April d. J.,

beim Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator von Windheim, mit dem Dienstalter vom 18. März d. J.,

beim Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Maybach, mit dem Dienstalter vom 29. Januar d. J. und

beim Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Schneider mit dem Dienstalter vom 20. April d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Registratur-Assistenten Kraufpe zu Insterburg ist der Karakter als Oberlandesgerichts-Registrator beigelegt worden.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Gerichts-Kommissar, Land- und Stadtgerichts-Rath Plettenberg zu Gräfenhaynchen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Frebeburg ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem beim Land- und Stadtgericht in Halberstadt angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Schlemm ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 24. April d. J. Allerhöchst verliehen und

der Oberlandesgerichts-Assessor von Glzycki bei dem Land- und Stadtgerichte zu Glogau zum Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 21. April d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Nesemann zu Mewe ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht daselbst verliehen und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Richter zu Naumburg zum außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Naumburg ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Haupt zu Groeningen ist zugleich zum Notarius für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Halberstadt,

der Stadt-Syndikus Haertel zu Jauer zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Sprottauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sprottau und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau,

der Oberlandesgerichts-Assessor Franz Spiegelthal zu Ortelsburg zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Kreises Darkehmen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Darkehmen und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Saro zu Johannisburg zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Kreises Johannisburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Johannisburg und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius von Staff zu Heiligenstadt ist der Karakter als Justiz-Rath unterm 24. April d. J. Allerhöchst verliehen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Kammergerichts-Assessor Landau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgerichte zu Saarbrücken verliehen und

der Oberlandesgerichts-Assessor Schmückert zu Naumburg an das Landgericht zu Kobienz versetzt.

Dem Notar Artois zu Merzig ist der Karakter als Justiz-Rath und

dem Notar Cremer zu Blankenheim der rothe Adler-Orden vierter Klasse unterm 15. März d. J. Allerhöchst verliehen.

Der Auskultator Trimborn zu Burvenich ist zum Landgerichts-Referendar mit dem Dienstalter vom 10. April d. J. ernannt worden.

Der Notar Dr. Krüppel zu Zülpich ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 22.

Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1847, — das Verfahren bei Einleitungen gerichtlicher Untersuchungen wider Geistliche wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 214 und 227 Tit. 20 Th. II des Allg. Landrechts betreffend.

(§§. 5 und 9 des Gesetzes vom 29. März 1844, Gesetz-Sammlung S. 77 ff.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 8. d. M. erkläre ich mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß bei Zuwiderhandlungen von Geistlichen gegen die Vorschriften der §§. 214 und 227 Tit. 20 Th. II des Allgemeinen Landrechts die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung, in Ge-

Digitized by Google

mäßheit der Bestimmungen der §§. 5 und 9 des Gesetzes vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar-Verfahren gegen Beamte, nur auf vorgängigen Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erfolgen darf. — Zur Beseitigung der dieserhalb entstandenen Zweifel will Ich Sie, den Justiz-Minister Uhden hierdurch ermächtigen, die Gerichtsbehörden hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 29. Januar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Mai 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1660. G. 35. Vol. 6.

Num. 23.

Allgemeine Verfügung vom 30. April 1847 — die Ausfertigung der Todtenscheine der in den Preußischen Staaten verstorbenen Dänischen Unterthanen betreffend.

(Vergleiche Reskript vom 19. Dezember 1836 und vom 17. Januar 1838, Jahrbücher Bd. 48 S. 487 und Bd. 51 S. 156.)

Die durch die Reskripte vom 19. Dezember 1836 (Jahrbücher Bd. 48 S. 487) und vom 17. Januar 1838 (Jahrbücher Bd. 51 S. 156) den Königlichen Landes-Justiz-Kollegien bekannt gemachten Bestimmungen über das Verfahren hinsichts der von Amtswegen zu bewirkenden Ausfertigung und Einsendung der Todtenscheine der im Bereich der Preußischen Staaten verstorbenen Ausländer sind in Bezug auf die Dänischen Unterthanen, welche in Preußen ohne Hinterlassung hiesiger Leibeserben versterben, in Gemäßheit eines mit der Königlich Dänischen Regierung getroffenen Abkommens dahin erweitert worden, daß mit der Uebersendung des Todtenscheins an die heimathliche Behörde des Verstorbenen zugleich eine Nachricht über dessen Vermögens-Verhältnisse und die muthmaßlichen Erben desselben, soweit die betreffenden Behörden Kenntniß davon besitzen, verbunden werden soll.

Da die Gerichte hierüber am füglichsten Auskunft zu geben im Stande sein werden, so sind die Geistlichen von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem Justiz-Minister, angewiesen worden, die von ihnen ausgefertigten Todtenscheine Dänischer Unterthanen in Zukunft nicht mehr an die Königlichen Regierungen, sondern an das Gericht des jedesmaligen Sterbeorts zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Indem die Gerichtsbehörden hiervon Kenntniß erhalten, werden dieselben — mit Ausnahme der Rheinischen Gerichte — hierdurch veranlaßt, die in Folge der gedachten Anordnung an sie gelangenden Todtenscheine unter Beifügung eines mit dem Amtssiegel zu versehenden Legalisations-Attestes dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen, und soweit der Todtenschein außer dem Namen, Alter, Stand, Geburts- oder Heimaths-Orte des Verstorbenen über dessen sonstige Verhältnisse keine Auskunft

Digitized by Google

enthält, dasjenige, was der Gerichtsbehörde des Sterbe-Ortes in dieser Hinsicht und namentlich über das von dem Verstorbenen in den hiesigen Staaten etwa hinterlassene Vermögen und über die muthmaßlichen Erben desselben bekannt geworden ist, im Einsendungsbericht mit aufzunehmen.

Wenn an dem Sterbe-Orte ein Ober- und ein Untergericht sich befinden, so hat das Obergericht sich dieser Verbindlichkeit zu unterziehen.

Berlin, den 30. April 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausnahme der Rheinischen. I. 3567. T. 19.

Nicht amtlicher Theil.

Ueber Einführung und Rechtfertigung der Rechtsmittel nach der Verordnung vom 21. Juli 1846[1]).

Nach §§. 15 und 17 der Verordnung vom 21. Juli 1846 sollen die Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Gerichte erster Instanz angemeldet, und demnächst bei dem in höherer Instanz erkennenden Gerichte eingeführt und gerechtfertigt werden. Wenn die Sache in beiden Instanzen bei demselben Gerichtshofe zu verhandeln ist und nur verschiedene Abtheilungen desselben zu erkennen haben, dann kann man wohl versucht sein, mit der Anmeldung zugleich die Einführung und Rechtfertigung zu verbinden. Außer diesem Falle sollte man es aber bei den bestimmten Vorschriften der Verordnung kaum für möglich halten, daß es einem Justiz-Kommissarius noch einfallen könne, sich bei der Anmeldung des Rechtsmittels zugleich mit der Einführung und Rechtfertigung an den Richter erster Instanz zu wenden. Dennoch ist dieses nach einer Mittheilung im laufenden Jahrgange der juristischen Wochenschrift für die Preußischen Staaten Sp. 209 vorgekommen. Ein Justiz-Kommissarius hatte eine dem Untergerichte überreichte Schrift als Anmeldung, Einführung und Rechtfertigung der Appellation bezeichnet; das Gericht hatte die Schrift mit den Akten an das Obergericht eingesandt: sie war hier vor Ablauf der gesetzlichen Frist zur Einführung und Rechtfertigung eingegangen. Es entstand die Frage, ob damit dem §. 17 der Verordnung genügt sei, oder ob eine solche mit der Anmeldung verbundene Einführung und Rechtfertigung unbeachtet bleiben müsse und solcherweise das Rechtsmittel verloren gehe, wenn nicht noch eine besondere Einführungs- und Rechtfertigungspflicht innerhalb der gesetzlichen Frist dem höhern Richter unmittelbar überreicht werde.

Der erste Senat des Oberlandesgerichts zu Glogau hat letzteres angenommen; jedoch die Parthei, welcher zur Erledigung des Fehlenden noch Zeit übrig blieb, darüber belehren lassen.

Diese Entscheidung des konkreten Falles soll nicht angefochten werden, weil aus dem Referate nicht zu ersehen ist, inwiefern die betreffende Schrift nach Form und Inhalt den Anforderungen an eine Einführungs- und Rechtfertigungsschrift entsprach. Wenn aber, wie man nach den von Herrn Einsender entwickelten Gründen des Beschlusses annehmen müßte, die Meinung die gewesen wäre, daß die mit der Anmeldung verbundene, in dieser Form dem ersten Richter überreichte und von ihm dem höhern Richter eingesandte Einführung und Rechtfertigung unter allen Umständen, ohne Rücksicht auf den Inhalt der

1) Ueber mehrere hier einschlagende praktische Fragen siehe die Erörterungen in der Beilage zum letzten Quartal der juristischen Wochenschrift pro 1846 Sp. 513 ff.

Digitized by Google

Schrift, für nicht geschehen zu achten sei, so dürfte das zu weit gehen [2]). Wir sind ganz damit einverstanden, daß die Einführung und Rechtfertigung nicht in solcher Weise mit der Anmeldung verbunden werden sollte, wir meinen auch, daß man nicht durch zu große Nachsicht der Ausbildung einer unrichtigen Praxis Vorschub leisten, vielmehr die Justiz-Kommissarien mit Strenge anhalten solle, sich in den Formen zu bewegen, welche die Verordnung vorschreibt oder voraussetzt. Aber man darf nicht mit gleicher Strenge die Parthei jeden Verstoß des Justiz-Kommissarius entgelten lassen. Aus der Ordnungs- oder Formwidrigkeit des hier gerügten Verfahrens folgt nicht sofort, daß die Schrift vom höhern Richter ignorirt werden dürfe. Es wird nur darauf ankommen, ob dasjenige erledigt ist, was das Gesetz bei Verlust des Rechtsmittels fordert. Ist dieses anzunehmen, dann muß auch ungeachtet der Ordnungswidrigkeit das Rechtsmittel für gewahrt geachtet werde.

Der §. 17 der Verordnung verlangt nur,

daß die Einführung und Rechtfertigung innerhalb der festgesetzten Frist dem höhern Richter überreicht werde.

Wenn die Parthei mit dieser Schrift an den Unterrichter sich wendet, so kann das in zweierlei Weise geschehen, entweder so, daß sie neben der Anmeldung eine besondere Einführungs- und Rechtfertigungsschrift übergiebt und um deren Uebersendung an den höhern Richter bittet, oder so, daß sie in demselben Schriftsatze mit der für den Unterrichter bestimmte Anmeldung zugleich die für den höhern Richter bestimmte Einführung und Rechtfertigung verbindet.

Es ist unbedenklich anzuerkennen, daß durch das eine so wenig, wie durch das andere dem §. 17 der Verordnung genug gethan ist. Die Einführung und Rechtfertigung soll rechtszeitig dem höhern Richter überreicht werden und dafür zu sorgen, ist zunächst Sache der Parthei. Giebt sie die Schrift, welche die Einführung und Rechtfertigung enthält, dem Unterrichter, in der Erwartung, daß dieser sie zeitig weiter befördern werde, so geschieht das ebenso auf ihre Gefahr, wie wenn sie die Besorgung einer andern Person anvertraut. Sie verliert ohne Zweifel das Rechtsmittel, wenn die Schrift aus irgend einem Grunde nicht durch den Unterrichter innerhalb der Einführungsfrist an den kompetenten höhern Richter gelangt [3]). Aber es ist eine ganz andere Frage, ob nicht eben durch die nach dem Willen der Parthei von dem Unterrichter rechtzeitig bewirkte Ueberreichung der Einführung und Rechtfertigung an den höhern Richter das Gesetz erfüllt werde.

Daß an und für sich auch die Ueberreichung auf diesem Wege genügt, kann nicht bezweifelt werden. Wo alle bei Obergerichten zu verhandelnden Schriften durch Anwälte (Prokuratoren) eingereicht werden müssen, wie das anderwärts sehr häufig der Fall ist, da kann von einer Vermittelung des Unterrichters keine Rede sein. Wir haben aber weder diesen noch einen andern bestimmten modus exhibitionis. Das Gesetz schreibt nicht vor, wie und auf welchem Wege die Einführung und Rechtfertigung überreicht werden soll. Es kommt deshalb überall nur darauf an, daß auf Veranlassung der Parthei die Schrift dem zuständigen höhern Richter zeitig zu Händen gebracht wird; wie? das ist gleichgültig.

Darum kann über den ersten der gedachten Fälle, nämlich wenn die Parthei dem Unterrichter eine besondre Einführungs- und Rechtfertigungsschrift zur Weiterbeförderung übergiebt, kein Zweifel bestehen. Der Unterrichter ist allerdings nicht schuldig, sich mit der Versendung zu befassen, er braucht sie nicht anzunehmen, er kann sie zurückgeben und, wir glauben, er thut wohl daran, wenigstens in der Regel. Aber wenn er die Schrift versendet und diese zur rechten Zeit an den zuständigen höhern Richter gelangt, dann ist dem §. 17 der Verordnung genügt und das Rechtsmittel gewahrt. Dies scheint auch der Herr Verfasser des Eingangs erwähnten Aufsatzes nicht zu bezweifeln.

Warum sollte es in dem zweiten Falle anders sein? Man halte nur die Frage rein. Die Bemerkungen, welche den oben erwähnten Beschluß zu rechtfertigen versuchen, sind schlechthin gegen die Verbindung

---

2) Es wird erwartet werden dürfen, daß der Fall nicht häufig vorkomme. Aber wenn auch deshalb die unmittelbare praktische Bedeutung dieses Punktes nicht von großem Belang sein mag, so verdient er doch die Erörterung schon um deswillen, weil diese auch nach andern Seiten tiefer in das Verständniß des neuen Prozeßgesetzes hineinführt.

3) Das nobile officium fordert, daß der Richter alsbald die Parthei belehre, oder, wenn er sich mit der Beförderung der Schrift befassen will, auch die rechtzeitige Versendung sich angelegen sein lasse. An und für sich ist er aber für die richtige Einsendung der Einführung und Rechtfertigung nicht verantwortlich. Verliert die Parthei das Rechtsmittel, dann mag sie sich zunächst an den Justiz-Kommissarius halten, welcher sie verleitet hat, sich auf das Verfahren des Richters zu verlassen.

Digitized by Google

der Einführung und Rechtfertigung mit der Anmeldung gerichtet, so daß danach die in dieser Verbindung dem ersten Richter übergebene und von diesem dem höhern Richter überreichte Einführung und Rechtfertigung ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift unter allen Umständen unbeachtet bleiben müßte. Auf diese Vorfrage, ob eine solche Verbindung schlechthin unzulässig sei, kommt es zunächst an, damit ist die andere Frage nicht zu verwechseln, wie eventuell die Schrift, welche alles vereinigt, verfaßt sein müsse, damit sie als eine Einführungs- und Rechtfertigungsschrift betrachtet und beachtet werden könne. Um die Vorfrage zu entscheiden, mag man sich deshalb einstweilen eine möglichst vollständige Schrift denken, etwa in der Art, daß die Parthei in einer von einem Justizkommissarius unterzeichneten Schrift das Rechtsmittel anmeldet, und dabei, in Betracht daß die Schrift ohnehin dem höhern Richter vorzulegen sei, zugleich bei diesem das Rechtsmittel einführen zu wollen erklärt, daß sie demgemäß das Rechtsmittel bestimmt bezeichnet, die Beschwerden aufstellt und rechtfertigt und sodann ihren Antrag an den, allenfalls namentlich bezeichneten, höheren Gerichtshof richtet.

Der Unterrichter kann zwar, — und hierdurch unterscheidet sich dieser Fall von dem vorigen — die Annahme einer solchen Schrift nicht gänzlich ablehnen, weil er immerhin die darin enthaltene Anmeldung beachten muß. Man kann aber nicht gerade behaupten, daß er sie auch in der Gestalt, worin er sie erhalten, zu versenden schuldig sei; es wird ihm wohl die Befugniß nicht abgesprochen werden können, nur durch einen Extrakt die Anmeldung ad acta zu konstatiren und sodann die Schrift der Parthei mit dem Bedeuten zurückzugeben, daß sie die Ueberreichung der Einführung und Rechtfertigung an den höhern Richter selbst besorgen möge. Wenn er indeß nicht auf diese oder andere Weise der Schrift ihre Bedeutung als Einführung und Rechtfertigung benimmt, sondern sie ohne weiteres dem zuständigen höhern Richter vorlegt, so ist doch nicht abzusehen, warum dieser sie unbeachtet lassen sollte. Daß die Schrift mehr enthält, als die Einführung und Rechtfertigung, nämlich auch die Anmeldung, kann ihr nicht schaden. Hätte die Parthei eine so abgefaßte Schrift nicht nur dem Unterrichter, sondern auch in einem andern Exemplare unmittelbar dem Oberrichter überreicht, oder hätte sie dem Unterrichter ein für den höhern Richter bestimmtes zweites Exemplar zur Mitsendung zugestellt und diese Einsendung wäre geschehen, dann würde wohl niemand daran zweifeln, daß das Rechtsmittel gehörig eingeführt sei. Nun wäre es doch aber eitel Formwesen, wenn es blos darum anders sein sollte, weil die Schrift in simplo eingesendet ist. Oder sollte es etwa darauf ankommen und folgeweise zu eruiren sein, was der Unterrichter bei der Einsendung gedacht, ob er die Schrift nur in der Eigenschaft als Anmeldung, oder zugleich in der als Einführung und Rechtfertigung habe einsenden wollen?! Wenn weder der Umstand, daß der höhere Richter die Schrift durch die Hände des Unterrichters empfängt, noch der andere Umstand schadet, daß die Schrift nicht blos die Einführung und Rechtfertigung enthält, so ist ja alles geschehen, was der §. 17 der Verordnung zur Wahrung des Rechtsmittels erfordert: die Einführung und Rechtfertigung ist dem höhern Richter überreicht worden.

Die dagegen angeführten Gründe sind nicht überzeugend. Sie treffen größtentheils nur die allerdings unrichtige Ansicht, daß die Anknüpfung der Einführung an die Anmeldung ganz formgerecht sei, daß die Parthei damit vollständig das Ihrige gethan habe, und nunmehr dem Richter erster Instanz die Pflicht obliege, für die gehörige Beförderung der Schrift an den höhern Richter zu sorgen. Daß dieses nicht behauptet werden kann und soll, ergiebt sich schon aus dem Bisherigen. Unsere Meinung ist nur, daß, wenn der Unterrichtereine solche mit der Anmeldung verbundene Einführung und Rechtfertigung zeitig dem höhern Richter überreicht, (was er ohne Zweifel thun kann, wenn er es auch nicht zu thun braucht), eben in dieser durch den Unterrichter nach dem Willen der Parthei und **statt** derselben bewirkten Ueberreichung an den **höhern** Richter die Befolgung des §. 17 der Verordnung liege.

Diesem kann es

a) nicht entgegenstehn, daß nach §. 15 der Verordnung nur die Anmeldung vor den Richter erster Instanz gehört. — Eben so wenig kann

b) die Bemerkung entgegengesetzt werden, daß nach der Voraussetzung der Verordnung erst nach der Anmeldung die Einführung und Rechtfertigung beim Obergericht erfolgen solle [4]), sie erfolgt ja

4) Die Voraussetzung ist an sich richtig. Zu den Gründen, aus welchen die besondere Anmeldung beibehalten ist, gehört auch der, weil die Einforderung der Akten von Seiten des Obergerichts vermieden wird, wenn judix a quo sofort auf eine vorhergegangene Anmeldung die Akten einsendet. Aber wenn es darum auch in der Ordnung ist, daß die Anmeldung vorhergehe, so kann das doch nicht als wesentlich betrachtet werden. Hätte eine Parthei die Anmeldung zuerst ganz über-

Digitized by Google

beim Obergerichte nothwendig erſt nach der Anmeldung, wenn erſt der Unterrichter an Stelle der Parthei ſie dem Obergerichte überreicht.

c) Die Konkurrenz der Appellation und Nichtigkeitsbeſchwerde würde nur dann Schwierigkeiten erzeugen, wenn behauptet würde, daß es die Pflicht des Unterrichters ſei, in dem vorausgeſetzten Falle die angemeldeten Rechtsmittel durch zeitige Beförderung der Schrift an den zuſtändigen höhern Richter zu wahren. Will bei einer ſolchen Konkurrenz der Unterrichter nicht in oben gedachter Art die Schrift zurückgeben, dann ſendet er ſie mit den Akten an dasjenige höhere Gericht, an welches er die Akten verſenden würde, wenn beide Rechtsmittel nur angemeldet wären, benachrichtigt davon nach §. 16 die Parthei und überläßt es dieſer, dem andern höhern Richter unmittelbar die Schrift zu überreichen. Es handelt ſich ja überall nur darum, wie es zu halten, wenn der Unterrichter die Schrift dem zuſtändigen höhern Richter eingeſandt hat. Uebrigens kann der ſupponirte Fall, daß eine Schrift die Anmeldung, Einführung und Rechtfertigung der Appellation und der Nichtigkeitsbeſchwerde verbinde, nicht füglich vorkommen, weil die Einführung der Nichtigkeitsbeſchwerde von einem Juſtiz-Kommiſſarius des Geh. Ober-Tribunals unterzeichnet ſein muß, welcher eine ſolche Schrift ſchwerlich unterſchreiben wird.

d) Daß, wie weiter bemerkt worden, nicht der judex a quo, ſondern die Parthei zu beſtimmen habe, an welchen höhern Richter ſie ſich wenden wolle, iſt an ſich richtig. Aber wenn das gewählte Rechtsmittel beſtimmt bezeichnet iſt, wie es die Einführung erfordert, dann wird wohl über die Zuſtändigkeit des höhern Richters kein Zweifel mehr eintreten und überdies läßt ſich aus jener Bemerkung nicht die Unzuläſſigkeit einer Verbindung der Einführung mit der Anmeldung, ſondern höchſtens dieſes folgern, daß dabei der höhere Richter, bei welchem das Rechtsmittel eingeführt werden ſoll, namentlich angegeben werden müſſe.

e) Sodann iſt der Einwand gemacht, daß nach §. 15 und 16 der Verordnung die dem Unterrichter übergebene Anmeldungsſchrift auch dann, wenn ſie mehr enthalten, als der §. 16, verlange, die Angabe der Beſchwerden, die Rechtfertigung u. ſ. w. doch immer nur als Anmeldung betrachtet werden könne. Das ſei zugegeben, wenn die Parthei nur die Anmeldung vollſtändiger macht, als grade nothwendig, nicht aber, wenn ſie zu erkennen giebt, daß ſie damit nicht blos anmelden, ſondern eben einführen und rechtfertigen wolle. Wir kommen darauf zurück.

f) Wenn endlich auf den §. 27 Bezug genommen wird, welcher in ſchleunigen Sachen ausnahmsweiſe die Verbindung der Rechtfertigung mit der Anmeldung vorſchreibt, ſo folgt daraus ſelbſtredend nicht, daß ſie in andern Fällen ſchlechthin unzuläſſig ſei.

Hiermit ſind die gegenſeitigen Gründe erſchöpft bis auf Einen, welcher zwar in der jenſeitigen Deduktion die Einleitung bildet, aber hier zuletzt erwähnt wird, theils weil er ein allgemeineres Intereſſe hat, theils weil er zu der Frage leitet, wie die mit der Anmeldung verbundene Einführung und Rechtfertigung geſtellt ſein muß, damit ſie auf Beachtung Anſpruch habe. Er betrifft das Weſen der Einführung.

Im gemeinen Prozeſſe unterſcheidet man bekanntlich bei den Rechtsmitteln mit Devolutiv- und Suſpenſiv-Effekt die Einlegung (interpositio), die Einführung (introductio) und die Rechtfertigung (justificatio). Die Allg. Gerichtsordnung vermeidet dieſe Ausdrücke und redet nur von einer Anmeldung und dem Appellations- und reſp. Reviſionsberichte. Die Verordnung vom 1. Juni 1833 unterſcheidet von der Anmeldung die Rechtfertigung. Die neueſte Verordnung dagegen nennt in den §§. 15—21 neben der Rechtfertigung überall die Einführung.

Was iſt damit gemeint?

In dem erwähnten Aufſatze wird darüber wörtlich bemerkt:

„das neue Prozeßgeſetz iſt weſentlich, und insbeſondere was die Einlegung der Rechtsmittel be-

---

ſehen, aber noch innerhalb der Friſt nachgeholt, oder hätte ſie die Anmeldung und die Einführung gleichzeitig an die verſchiedenen Richter abgeſandt, und es wäre die letztere früher wie die erſtere angekommen, ſo läßt ſich nicht ſagen, daß nunmehr die geſchehene Einführung unkräftig ſei und bei Verluſt des Rechtsmittels wiederholt werden müſſe. Wollte man um Worte ſtreiten, ſo könnte man nach der Faſſung des §. 17 allenfalls auch behaupten, daß die Einführung ſchlechterdings erſt nach Ablauf der Anmeldungsfriſt erfolgen dürfe, daß alſo die Parthei ſelbſt dann, wenn ſie unmittelbar nach der Inſinuation des Erkenntniſſes des Rechtsmittels anmeldet, mit der Einführung noch ſechs Wochen warten müſſe. Es iſt indeß nicht zu beſorgen, daß dem Geſetze ein ſo ſonderbarer Sinn werde untergelegt werden.

Digitized by Google

„trifft, auf den gemeinen Prozeß gebaut. Das Wesen der Einführungsschrift ist nur aus dem „letzteren erkennbar, da dem bisherigen Preußischen Prozeß der Name wie die Sache fremd war. „Nach gemeinem Prozeß ist aber die Einführungsschrift

die zeitige, dem zuständigen Obergerichte unter Beifügung der ertheilten Apostel von dem eingewendeten Rechtsmittel gemachte schriftliche Anzeige und Erklärung, dasselbe hiermit einführen zu wollen (und zwar unter Angabe der Beschwerden und Rechtfertigung der Formalien.

„Da nach gemeinem Rechte bei Anmeldung des Remediums um die Ertheilung der Apostel „gebeten, und bei der Einführung dieselben eingereicht, oder die erfolgte Nachsuchung derselben „bescheinigt werden mußte, so war schon deßhalb die Verbindung der Einführung mit der An„meldung unmöglich. Daß die Vorschriften des gemeinen Prozeßes in dieser Beziehung eine „Abänderung durch das neue Gesetz erfahren hätten, ist nicht erfindlich, dasselbe stimmt vielmehr „damit überein. (Hellfeld, jurispr. for. §§. 2124 sqq. — Linde, Lehrbuch §§. 391, 404.)"

Für den nächsten Gegenstand unserer Ausführung wird hingegen die Bemerkung genügen, daß wir weder Apostel kennen, noch die Vorschrift einer besondern Nachweisung der beobachteten Formalien bei der Einführung haben, daß deshalb dieser Grund gegen die Zulässigkeit einer Verbindung der Einführung mit der Anmeldung bei uns nicht eintritt und daher selbst dann, wenn wir im übrigen den angegebenen Begriff der Einführung ohne weiteres zu dem unsrigen zu machen hätten, für die Frage, in welcher Form und auf welchem Wege die erforderliche Erklärung an den höhern Richter zu bringen sei und resp. ohne Nachtheil für den Bestand des Rechtsmittels gebracht werden dürfe, aus den besondern Satzungen des gemeinen Prozesses nicht eine Erklärung unserer Vorschriften, geschweige denn eine Entscheidungsnorm entnommen werden könnte.

(Fortsetzung folgt.)

In der Verlagsbuchhandlung von **Carl Heymann** in **Berlin**, Heil. Geist-Straße No. 7, ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Nischelsky, Land- und Stadtgerichts-Rath. Verfahren im Civilprozesse, zusammengestellt nach den Verordnungen vom 1. Juni 1833 und vom 21. Juli 1846. Zum Handgebrauch für Richter, Justizkommissarien und Referendarien. Preis 6 Sgr.

Schueck, Oberlandesgerichts-Assessor. Die Preuß. Concursordnung in ihrer neuesten Gestalt, mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Dezember 1840. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 22. Mai 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Mai 1847. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

beim Oberlandesgericht zu Naumburg: die Oberlandesgerichts-Referendarien Koch und Lerche mit dem Dienstalter resp. vom 22. Februar und 2. März d. J.,

beim Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Oberlandesgerichts-Referendarius Dahlstroem mit dem Dienstalter vom 9. März d. J.,

beim Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendarius Wichura mit dem Dienstalter vom 30. März d. J.,

beim Kammergericht: der Oberlandesgerichts-Referendarius Holfelder mit dem Dienstalter vom 3. April d. J.

b. Der beim Oberlandesgerichte in Frankfurt angestellte Assessor Rosenberg ist an das Kammergericht versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

der Auskultator Gräfe, beim Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 22. März d. J.,

der Auskultator Seyffert, bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 29. März d. J.,

der Auskultator Engel, bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg, mit dem Dienstalter vom 10. März d. J.,

der Auskultator von zur Mühlen, bei dem Oberlandesgericht in Münster, mit dem Dienstalter vom 1. Februar d. J.,

3. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Sekretair, Justizrath Thorbecke ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Kanzlei-Rath unterm 1. Mai d. J. und

dem bei dem Kurmärkischen Pupillen-Kollegium angestellten Deposital-Rendanten Paul der Karakter als Rechnungs-Rath unterm 5. Mai d. J. Allerhöchst ertheilt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Grieben zu Schubin ist als Direktor an die Justiz-Kammer in Schwedt versetzt.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Rath und Land- und Stadtgerichts-Direktor Thomas zu Reichenbach ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter Zingel zu Winzig ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath zu Liegnitz unterm 10. Mai d. J. Allerhöchst ernannt;

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Matthaei zu Deutsch-Crone ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Conitz versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor Wohlgebohren zu Memel ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst mit dem ihm vorbehaltenen Dienstalter in der Reihe der Obergerichts-Assessoren vom 12. Mai 1841 ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Breitenbach zu Eisleben, beim Land- und Stadtgericht zu Pr. Stargardt,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Pahlke zu Königsberg in Pr. bei dem Land- und Stadtgerichte zu Ragnit,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Brasche, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Demmin.

Der Justiz-Amts-Assessor Milo zu Mehlauken ist in seiner Eigenschaft als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Lablau und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Aktuarius Schultze zu Conitz, in der Eigenschaft als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Crone versetzt.

der Land- und Stadtgerichts-Rath Martini in Grünberg ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Weymar zu Breslau ist zum Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Oberlandesgerichte und zum Notarius im Departement desselben ernannt.

Der bisherige Justiz-Kommissarius und Notarius Ernste zu Insterburg ist als Justiz-Kommissarius bei dem Stadtgericht zu Königsberg in Pr. und bei den übrigen Untergerichten daselbst, so wie als Notarius im Departement des dortigen Oberlandesgerichts dahin versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Rath zu Cöln ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Friedensrichter Bach zu Lebach ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 22 Mai d. J. ausgegebene 20. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2838. Die Allerhöchste Ordre vom 8. März d. J., die Erhebung einer Steuer von dem in hiesiger Stadt eingehenden Wildprett betreffend;

Num. 2839. Das Gesetz, betreffend die Glaubwürdigkeit der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung kommandirten Militair-Personen. D. d. den 8. April d. J.

Num. 2840. Die Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien, Advokaten und Notarien, vom 30. dess. Mts.;

Num. 2841. Die Allerhöchste Ordre von demselben Tage, betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungs-Verträgen im kaufmännischen Verkehr, und

Num. 2842. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der Statuten des Bonner Theater-Vereins, vom 1. Mai d. J. und zuletzt

die Bekanntmachung vom 7. Mai, die Berichtigung eines in der diesjährigen Gesetzsammlung S. 111 bei Num. 2809 vorgekommenen Schreibfehlers betreffend.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 24.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 1. März 1847, — über die Form der Einwilligung des Ehemannes in die von der Frau kontrahirten Schulden.

Allgemeines Landrecht Theil I Tit. 5 §. 133, Theil II Titel 1 §. 320 und 329.

a. Plenar-Beschluß.

Die Bewilligung des Mannes, an welche nach §. 320 Titel 1 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Gültigkeit der Schuld einer Ehefrau geknüpft ist, bedarf, auch bei Gegenständen über 50 Rthlr. nicht unbedingt und namentlich nicht bei Darlehnen der schriftlichen Form.

Angenommen in Pleno am 1. März 1847.

b. Protokoll vom 1. März 1847.

Der vormalige dritte Senat des Kollegiums hatte am 22. Juni 1844 einen Gläubiger, der aus einem von der Ehefrau allein ausgestellten Reverse über eine Darlehnsschuld, wo aber der Ehemann das Geld in Empfang genommen hatte, beide Eheleute in Anspruch nahm, mit solcher Klage zurückgewiesen und folgendes Präjudiz eintragen lassen:

„Der Konsens des Ehemannes in die von dessen Frau kontrahirte Schuld muß, wenn solche den Betrag von 50 Thalern übersteigt, schriftlich erklärt werden."

In einem ganz ähnlichen am 18. Januar d. J. bei dem jetzigen 4. Senate zur Entscheidung gelangten Falle hat derselbe von jenem Grundsatze abzuweichen beschlossen und deshalb dem Plenum die Frage zur Entscheidung vorgelegt:

„Muß die Bewilligung des Mannes, durch welche die Gültigkeit einer von der Frau kontrahirten Darlehnsschuld nach §. 320 Titel 1 Theil II des Allgemeinen Landrechts bedingt erscheint, bei Gegenständen über 50 Thlr. schriftlich erklärt werden, oder ist diese Form nicht erforderlich?"

Die beiden Referenten haben sich für die neuere Meinung erklärt. In der Motivirung weichen sie jedoch von einander ab. Der erste Referent will den §. 133 Titel 5 nur auf solche Willenserklärungen beschränkt wissen, welche durch sich selbst ein Rechtsgeschäft begründen, eine Verbindlichkeit erzeugen — nicht aber bloße Konsense, welche einem anderweitig eingegangenen Rechtsgeschäfte nur hinzutreten; und daß nach §. 329 Titel 1 Theil II der Ehemann für die von ihm nur konsentirten Schulden der Ehefrau persönlich verhaftet sein soll, findet er in dem Wesen des germanischen Eheverhältnisses begründet, wonach beide Ehegatten nach Außen hin, den Dritten gegenüber, allein durch den Mann vertreten werden. Der zweite Referent hat dagegen aus den Materialien zur Redaktion des Allgemeinen Landrechts nachweisen zu können geglaubt, daß der §. 133 Titel 5 auf Konsense allerdings mit zu beziehen sei; dahingegen findet er in dem Umstande, daß das Darlehn (als worauf die Ausführung ausschließlich beschränkt wird,) ein Realkontrakt sei, wo durch den Empfang selbst, ohne alle schriftliche Erklärung, die Verpflichtung zur Rückzahlung bedingt wird, ein hinreichendes Motiv, um einen auch nur mündlich ertheilten Konsens des Ehemannes für genügend zu erachten, indem es dann so anzusehen sei, als ob der Ehemann das Darlehn selbst kontrahirt habe.

Bei der hiernächst eröffneten allgemeinen Berathung fand sich kein Redner, welcher die ältere Meinung in ihrem ganzen Umfange in Schutz genommen hätte. Wohl aber wurde von einer Seite hervorgehoben, daß ein Unterschied zu machen sein werde, je nachdem die von der Frau kontrahirte Schuld dem Manne oder auch nur überhaupt der Ehegesellschaft zu gut gekommen sei, oder wo solches der Fall nicht sei. Wenn, wie in den beiden Fällen, die den Konflikt herbeigeführt hätten, der Mann das Geld, worüber die

Digitized by Google

Frau den Schuldschein ausstellt, empfangen habe, so sei es unbedenklich, daß er die Schuld bezahlen müsse; nicht minder, wenn die Schuld zu Zwecken des Ehestandes verwandt sei, ja selbst dann, wenn der Mann eine sonstige von der Frau während der Ehe einseitig kontrahirte Schuld auch nur mündlich kontrahirt habe. Anders müsse es sich dagegen verhalten, wenn die Kontrahirung der Schuld ganz außerhalb der Ehe liege, wenn also namentlich von einer vor der Ehe von der Frau kontrahirten Schuld die Rede sei; für eine solche könne wenigstens der Mann nicht persönlich verpflichtet erachtet werden, wenn er nicht schriftlich die Schuld gutgeheißen habe. Man wollte aber nicht anerkennen, daß dieser Fall überhaupt hierher gehöre, weil die §§. 318 fl. Titel 1 Theil II., und also doch auch der §. 329 überhaupt nur von solchen Schulden der Ehefrau handelten, welche sie während der Ehe kontrahire, wie namentlich aus dem §. 320 erhelle.

Dahingegen fanden sich mehrere Stimmen, welche die neuere Meinung, und zwar vornehmlich in dem von dem ersten Referenten hervorgehobenen Sinne vertheidigten. Namentlich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß doch auch schon der vierte Titel: von Willenserklärungen, in den §§. 94—95 Vorschriften über die Form derselben bringe, und wo nicht die Gesetze eine bestimmte Form vorschrieben, jede Willensäußerung für gültig erkläre, welche von verfügungsfähigen Personen frei, ernstlich und zuverlässig erklärt würden. Der fünfte Titel handle im Allgemeinen von Verträgen; und wenn nun in diesem Titel der §. 133 von anderen blos einseitigen Willenserklärungen handele, deren Folgen sich auf die Zukunft hinauserstrecken sollten, so schienen damit doch nur einseitige Verträge, contractus unilaterales, gemeint zu sein, während der §. 131 die zweiseitigen im Auge habe. Bloße Konsense gehörten nicht hierher, sondern fielen in die Kategorie des vierten Titels. Diese Ansicht werde durch das aus den Materialien Beigebrachte nicht widerlegt. Suarez habe für Konsense als Regel schriftliche Erklärung proponirt und etwanige Ausnahmen den einzelnen negotiis vorbehalten, und dennoch sei gerade umgekehrt in gar vielen einzelnen Fällen des Landrechts schriftliche Konsentirung ausdrücklich für nothwendig erachtet, was doch, wenn die Gesetzgebung schließlich sich für die Annahme jener Regel erklärt hätte, gar nicht nöthig gewesen sein würde.

Umgekehrt sei aber kein Fall namhaft gemacht, wo nach jenem Vorschlage von Suarez, als Ausnahme gesagt sei:

daß ein auch nur mündlich ertheilter Konsens ausreichend sein solle.

Hiernach und aus den anderweitig bereits vorgetragenen Gründen, sei man gar wohl ermächtigt, da, wo für bloße Bewilligungen die Schriftlichkeit nicht ausdrücklich geboten ist, dieselbe nicht für unbedingt nothwendig zu erachten.

Nach geschlossener Berathung wurde die Frage zur Abstimmung gebracht:

„Muß die Bewilligung des Mannes, an welche nach §. 320 Titel 1 Theil II des Allgemeinen Landrechts die Gültigkeit der Schuld einer Ehefrau geknüpft ist, bei Gegenständen über 50 Thlr. schlechthin schriftlich sein?"

— ältere Meinung,

„oder ist dies nicht unbedingt erforderlich?"

— neuere Meinung.

Die Mehrheit erklärt sich für die neuere Meinung.

I. 1825. E. 44. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 29. Mai 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Juni 1847. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Wilhelm Spiegelthal zu Paderborn ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Oberlandesgerichte zu Insterburg verliehen worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgerichte in Cöslin: der Auskultator Dieterich, mit dem Dienstalter vom 9. März d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte in Stettin: der Auskultator Köller, mit dem Dienstalter vom 16. April d. J.; und

bei dem Oberlandesgerichte zu Insterburg: der Auskultator Domscheit, mit dem Dienstalter vom 19. April d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Bech zu Cölleda ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Cölleda und zugleich zum Kreis-Justiz-Rath für den Eckartsbergaer Kreis unterm 5. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Dreger zu Wittenberg ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und ihm bei dieser Gelegenheit der rothe Adler-Orden IV. Klasse unterm 5. Mai d. J. Allerhöchst verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius Ilberg zu Hohenmölsen ist an das Land- und Stadtgericht zu Cölleda, und

der Kammergerichts-Assessor Nixdorf zu Görlitz an das Fürstenthumsgericht zu Neiße versetzt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Grabowski zu Posen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schroda verliehen worden.

Der als Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Brakel fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Schröder ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Stephan beim Land- und Stadtgericht zu Aschersleben ist zum Justiz-Kommissarius

Digitized by Google

bei dem Land- und Stadtgerichte zu Delitzsch und den Untergerichten des Delitzscher Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Delitzsch, und zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notariats-Kandidat Münch zu Polch ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Sinzig, im Landgerichts-Bezirke Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sinzig, und

der Notariats-Kandidat Pütz zu Trier zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Neuerburg, im Landgerichts-Bezirke Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuerburg ernannt.

Die Wiedererwählung des Tuchfabrikanten Joseph van Gülpen zum Präsidenten, und des Kaufmanns Franz Nelleßen zum Richter, sowie die Wahl des Kaufmanns und früheren Ergänzungsrichters Carl Steinbergs zum Richter, und die Wahl der Kaufleute Christian Thywissen, Carl Wilhelm Kropp, Joseph Caßalette und Gottfried Wilhelm Stoltenhof zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Aachen; und

Die Wiedererwählung des Kommerzien-Raths Wilhelm Lautz zum Präsidenten, und des Kaufmanns Ferdinand Secherling zum Richter, sowie die Wahl der Kaufleute Jacob Hansel und J. B. Müller jun. zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Trier sind unterm 8. Mai d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 25.

Bekanntmachung des Justiz-Ministeriums — die Organisation der Königlichen Land- und Stadtgerichte betreffend.

Organisations-Plan für das Königliche Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben.

§. 1.

Das Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben ist ein kollegialisch formirtes, aus einem Direktor und sieben Assessoren bestehendes Gericht. Dem Direktor und dreien Assessoren wird ihr Wohnsitz zu Groß-Wanzleben, zweien Assessoren zu Seehausen, zweien zu Egeln angewiesen.

§. 2.

Den zu Seehausen und Egeln wohnenden Mitgliedern wird als Geschäftskreis ein örtlich abgegrenzter Sprengel des Land- und Stadtgerichts-Bezirks unter der Bezeichnung:

Land- und Stadtgerichts-Kommission zu Seehausen oder Egeln Num. I oder Num. II.

den zu Groß-Wanzleben wohnenden ein Geschäftskreis nach näherer Bestimmung des Direktors angewiesen.

§. 3.

In diesen Geschäftskreisen (§. 2) haben die Mitglieder, mit Einschluß des Direktors, welcher sich ebenfalls einen bestimmten Geschäftskreis zutheilt, als Richter alle Sachen selbstständig zu bearbeiten, welche an sich der Kompetenz eines allein stehenden Unterrichters unterworfen werden können und auch nach den folgenden Bestimmungen nicht der kollegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten sind.

§ 4.

Ihre Erlasse (Verfügungen und Ausfertigungen) ergehen im Namen des Land- und Stadtgerichts oder der betreffenden Land- und Stadtgerichts-Kommission mit der Unterschrift:

Der Richter
N. N.
Land- und Stadtgerichts-Assessor (Rath oder Direktor).

Beruht der Erlaß auf einem Kollegial-Beschlusse (§. 7), so ist dieses im Eingange zu erwähnen.

Digitized by Google

§. 5.

Der Direktor hat

1) die Dekretur in Einrichtungs-, Kassen- und allen das Kollegium als solches betreffenden Sachen. Er präsentirt alle unter der Addresse des Land- und Stadtgerichts eingehende Sachen, und läßt sie, wenn solche in den Geschäftskreis eines der Mitglieder gehören, diesem zustellen. Er bestimmt die Sitzungstage für die kollegialischen Verhandlungen, setzt die Mitglieder davon in Kenntniß und dispensirt erforderlichen Falles diejenigen, welche Theil zu nehmen behindert sind. Er ist

2) für den prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb verantwortlich. Seinen desfallsigen Anordnungen ist, so lange nicht von der vorgesetzten Behörde etwas Anderes bestimmt wird, Folge zu leisten. Er hat zu dem Ende nicht nur den Geschäftsbetrieb der Richter zu Wanzleben fortwährend zu überwachen, sondern auch bei den auswärts wohnenden Richtern mindestens zwei Mal jährlich Revisionen zu halten.

3) Materielle Erinnerungen gegen die Behandlung der Geschäfte hat er, wenn das betreffende Mitglied solche nicht aus eigener Ueberzeugung anerkennt, zum Kollegial-Beschlusse zu bringen.

Er hat ferner

4) die Referenten für den Vortrag im Kollegium zu ernennen;

5) Mitglieder und Subalternen in Behinderungsfällen einander zu substituiren;

6) wenn eine Sache in mehrere Geschäftsbezirke einschlägt und deshalb verschiedenen Mitgliedern zur selbstständigen Bearbeitung zufallen würde, dergleichen Sachen durch eine ein für allemal zu treffende Anordnung oder für den speziellen Fall einem Mitgliede zur Bearbeitung zu überweisen.

Die Erlasse, welche von dem Direktor vermöge seiner Direktorial-Befugnisse ausgehen, unterzeichnet er in der Reinschrift mit seinem Amtstitel:

Direktor des Land- und Stadtgerichts.

§. 6.

In Behinderungsfällen wird der Direktor von einem, ein für allemal, jedoch widerruflich von dem Oberlandesgericht zu bestimmenden, zu Wanzleben wohnenden Mitgliede vertreten. In den Sitzungen führt bei der Behinderung des Direktors das älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 7.

Der kollegialischen Berathung resp. Verhandlung und Entscheidung unterliegen:

I. die Erkenntnisse nebst den dem erkennenden Richter in den Gesetzen vorbehaltenen Verhandlungen und Beschlüssen in Civil-Prozessen*) und Untersuchungen.

Ausgenommen hiervon sind nur:

1) im Civilprozeß:

a) die Bagatell und Injuriensachen;

b) diejenigen Sachen, in welchen beide Partheien oder deren mit schriftlicher Vollmacht hierzu versehene Mandatare übereinstimmend auf die Entscheidung des einzelnen Richters kompromittiren;

c) Kontumazialbescheide und Agnitions-Resolutionen; so wie Purifikations-Resolutionen, wenn über die Eidesleistung oder Eidesweigerung und deren Folgen kein Streit mehr ist; und Adjudikations-Bescheide, wenn keiner der Interessenten dem Zuschlage widersprochen hat;

d) die in dem Geschäftskreise der außerhalb Wanzleben wohnenden Richter vorkommenden folgenden besonders schleunigen Sachen:

Wechselsachen;

Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zusammen verhandelt werden (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 29 §§. 63—73);

Bausachen, wenn von einem schon angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Aufhebung von dem Ausfall des Prozesses abhängig ist (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 42 §. 42);

*) Anmerkung:
Wie sich hiernach das Verhältniß der Gerichts-Kommissarien zu dem Kollegium mit Rücksicht auf die neue Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846 gestaltet, ergeben die Allgemeinen Verfügungen vom 8. und 27. November 1846 im Justiz-Ministerial-Blatt für 1847, Seite 2.

Digitized by Google

die in der Allg. Gerichts-Ordnung, Thl. I Tit. 44 §. 62 und 63, gedachten Miethssachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist:
insofern nicht beide Theile übereinstimmend die Entscheidung durch das Kollegium zu Wanzleben in Antrag bringen.

2) in Untersuchungssachen:

a) die Forst-Rügesachen;
b) die der Polizeigerichtsbarkeit anheimfallenden Sachen (Verordnung vom 31. März 1833 §. 3);
c) die leichteren Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder körperlicher Züchtigung, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, wenn das durch die Allerhöchsten Ordres vom 24. März 1841 und 5. August 1844 (Gesetz-Sammlung von 1844 S. 453) angeordnete mündliche Schlußverhör nicht eintritt.

Vor das Kollegium gehören ferner:

II. in den nicht der Entscheidung durch Erkenntniß unterworfenen Angelegenheiten,
1. alle Sachen, welche entweder der Direktor zur besonderen Beschlußnahme verweiset, oder das betreffende Mitglied aus dem ihm überwiesenen Geschäftskreise zur kollegialischen Berathung zu bringen sich veranlaßt findet, oder das Kollegium vor sich zu ziehen beschließt;
2. die Deposital-Darlehne an Privat-Personen, insoweit es dabei auf eine Prüfung der Sicherheit ankommt;
3. in Vormundschafts- und Kuratelsachen die Bestätigung abgeschlossener Erbrezesse und die Genehmigung freiwilliger Veräußerungen unbeweglicher Güter der Minorennen, insofern nicht von Bagatell-Objekten die Rede ist.

Auch steht es

III. den Partheien frei, auf den Beschluß des Kollegiums zu provociren, wenn in Sachen, die bei einer Entscheidung durch Erkenntniß vor das Kollegium gehören würden, eine Klage oder Widerklage oder Denunciation durch Verfügung zurückgewiesen, oder über das Prozeßverfahren zu bestimmen ist.

§. 8.

Eine Aenderung in dem Geschäfts-Vertheilungs-Princip des §. 2, so wie eine Einberufung der auswärtigen Mitglieder in das Kollegium und Ersetzung durch andere Mitglieder kann nur von dem Justiz-Minister angeordnet werden.

§. 9.

Die außerhalb Groß-Wanzleben wohnenden Mitglieder sollen sich monatlich wenigstens einmal zu den Sitzungen des Kollegiums in Wanzleben einfinden und erhalten als Vergütung für die Kosten jeder Reise ein vom Oberlandesgericht zu bestimmendes Pauschquantum aus der Salarien-Kasse.

Außerdem hat der Direktor die Befugniß, wenn es zur Beschleunigung und Kostenersparniß dient, auch Sitzungen zu Seehausen und Egeln Behufs mündlicher Verhandlung und Entscheidung der dazu geeigneten Civil- und Kriminal-Sachen anzuberaumen, an denen er dann selbst mit den dortigen Richtern Theil nimmt.

§. 10.

In den zur mündlichen Verhandlung vor dem Kollegium reifen Prozeßsachen fertigen in der Regel die Mitglieder, bei denen die Sache anhängig ist, das erforderliche Referat an, laden gleichzeitig die Partheien auf den Sitzungstag, welchen der Direktor dazu nach einer zu treffenden Einrichtung im Voraus bestimmt hat, vor, und geben die Akten mit dem Referate an den Direktor ab. Die vollzogenen Insinuations-Dokumente müssen sie spätestens am Sitzungstage nachliefern.

§. 11.

Die von dem Kollegium beschlossenen Erkenntnisse und Beweisresolute müssen im Koncept von den Mitgliedern, welche an der Berathung Theil genommen haben, in den für die Partheien bestimmten, im Namen des Land- und Stadtgerichts zu ertheilenden Ausfertigungen vom Direktor unterschrieben werden.

Digitized by Google

Andere Beschlüsse des Kollegiums werden im Koncept nur von dem Referenten und Direktor, welcher für die Uebereinstimmung der Fassung mit dem Beschlusse verantwortlich ist, unterzeichnet, und sogleich dem Mitgliede, in dessen Geschäftskreis die Sache gehört, zur Ausführung zugestellt.

Ueber die Sitzungen ist ein fortlaufendes Protokoll oder Repertorium nach Anleitung No. 46 der Instruktion vom 7. April 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 151) zu führen.

§. 12.

Jedem Richter wird das zur Bestreitung der ihm überwiesenen Geschäfte erforderliche Subaltern- und Unterbeamten-Personal nach folgenden näheren Bestimmungen zugetheilt.

§. 13.

Jedem der außerhalb Groß-Wanzleben wohnenden Richter wird

1. ein Aktuar oder Sekretair,
2. ein Bote überwiesen.

Jener erhält neben seinem Gehalt ein Pauschquantum zur Annahme gehörig qualificirter, zu vereidender Gehülfen, mit welchen er sämmtliche Subaltern-Funktionen für den Geschäftskreis des Richters zu besorgen hat.

§. 14.

Wenn sich die Nothwendigkeit herausstellen sollte, von dieser Regel wegen der Persönlichkeit der Büreau-Vorsteher eine Ausnahme zu treffen, so ist der Direktor befugt, mit Genehmigung des Oberlandesgerichts, in der Vertheilung der Subalterngeschäfte solche Modifikationen zu reguliren, daß gewisse Funktionen aus den Geschäftsbezirken der an demselben Orte wohnenden Richter einem andern Büreau-Vorsteher übertragen werden.

§. 15.

Die Besorgung der Subaltern-Geschäfte für das Land- und Stadtgericht als Kollegium und für die besonderen Geschäftskreise der zu Groß-Wanzleben wohnenden Mitglieder wird

vier Sekretairen oder Aktuaren, wovon einer als Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant fungirt, den ihnen beizugebenden, aus einem Dispositionsfond zu remunerirenden Gehülfen und Lohnschreibern, dreien Boten

übertragen.

§. 16.

Die Einrichtung der Geschäfts-Büreaus und Anweisung der Funktionen, welche jeder der Subalternbeamten und Gehülfen darin übernehmen soll, bleibt dem Direktor nach Maaßgabe der Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder und der Qualifikation der Subalternbeamten überlassen.

Die Einrichtung ist möglichst so zu treffen, daß für den Geschäftskreis eines jeden Richters ein besonderes Büreau bestimmt wird.

Von dem zur Annahme von Gehülfen auszusetzenden Dispositionsquantum kann mit Genehmigung des Oberlandesgerichts ein Pauschquantum dem einen oder andern Büreauvorsteher überwiesen, und demselben überlassen werden, für die Annahme und Remuneration der für sämmtliche Geschäfte seines Bureaus erforderlichen Gehülfen zu sorgen.

§. 17.

Die Kalkulatur-Arbeiten aus den Geschäftskreisen sämmtlicher Richter werden einem oder mehreren dazu qualificirten Sekretairen oder Gehülfen nach der Bestimmung des Direktors überwiesen. Diese beziehen dann in zahlbaren Sachen die zulässigen Gebühren, haben dagegen die Official-Arbeiten unentgeldlich zu übernehmen.

§. 18.

Die Aktuarien oder Sekretaire der außerhalb Wanzleben wohnenden Richter haben die Einziehung der Sporteln in allen, auch den vom Kollegium entschiedenen Sachen ihres Geschäftskreises zu besorgen und müssen sich darüber vierteljährlich mit der Salarien-Kasse des Land- und Stadtgerichts berechnen.

Digitized by Google

Sie und die ihnen vorgesetzten Richter haben dabei die Vorschriften der Anweisung zur Verwaltung gerichtlicher Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen für Gerichts-Kommissionen §. 79 No. 2 bis incl. §. 93 im Wesentlichen zu befolgen.

§. 19.

Die Haupt-Salarien- und Deposital-Kasse des Gerichts wird zu Groß-Wanzleben unter unmittelbarer Aufsicht des Direktors und der von ihm zu ernennenden Kuratoren durch einen besonders hierzu bestimmten Rendanten verwaltet.

Sie ist zugleich die Special-Kasse für die Geschäftsbezirke der zu Groß-Wanzleben wohnenden Richter, und der Rendant besorgt daher auch die Einziehung der Sporteln aus diesen Bezirken.

§. 20.

Die Einrichtung eines besonderen Depositoriums oder Asservatoriums für die Gerichts-Kommissionen zu Seehausen und Egeln bleibt der Bestimmung des Justiz-Ministers überlassen, der sodann auch die näheren Anweisungen über die Verbindung dieser Depositorien mit dem in Wanzleben befindlichen zu ertheilen hat.

Berlin, den 11. November 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

Vorstehender Organisations-Plan ist von seiner Majestät dem Könige mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18 Dezember v. J. genehmigt und zugleich bestimmt worden, daß die hiernach zunächst für das Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben beabsichtigte, eine angemessene Verbindung der Vorzüge der Einzelrichter mit denen der Kollegialgerichte bezweckende Einrichtung, unter Berücksichtigung der provinziellen und lokalen Verschiedenheiten nach und nach, jedoch sobald als möglich, auf alle Königliche Untergerichte für kleine Städte und für das platte Land ausgedehnt werden soll

Dieser Allerhöchsten Bestimmung gemäß sind die betreffenden Obergerichte mit der erforderlichen Anweisung versehen worden *).

---

*) Anmerkung:
Eine weitere Besprechung dieses für die Gerichts-Verfassung wichtigen Gegenstandes will die Redaktion des nicht amtlichen Theils des Ministerial-Blattes sich für eins der nächsten Blätter vorbehalten.

Die Redaktion.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Ueber Einführung und Rechfertigung der Rechtsmittel nach der Verordnung vom 21. Juli 1846.

(Fortsetzung des in No. 20 abgebrochenen Aufsatzes.)

Es ist aber auch überhaupt eine derartige Herbeiziehung der Grundsätze des gemeinen Prozesses nicht zu billigen. Wenn sich unsere Prozeßgesetze eines Ausdrucks bedienen, welcher im gemeinen Prozesse vorkömmt, so mögen wir das immer als einen Fingerzeig benutzen, um den Gedanken des Gesetzes zu ermitteln. Aber wir dürfen nicht blos wegen eines solchen Ausdruckes sofort ein eigenthümliches Institut des gemeinen Prozesses mit seiner gemeinrechtlichen Bedeutung und Form in unsern Prozeß hineintragen. Hier ist dies aber um so weniger zulässig, als der Ausdruck „Einführung" in der Sprache der Prozessualisten keineswegs blos die technische Bezeichnung des in den Kompendien des gemeinen Prozesses [1]) unter diesem Namen vorkommenden bestimmten prozessualischen Akts ist. Das gemeinrechtliche Appellations-Verfahren ist bekanntlich partikularrechtlich fast überall mehr oder weniger geändert: namentlich ist die introductio, als besonderer Akt, häufig beseitigt. Dennoch pflegt man hier sowohl, wie bei den Diskussionen über Reformen des Prozesses überall von „Einführen, Einführung, Einführungsfrist u. s. w." zu reden [2]). Man bezeichnet damit nicht sowohl eine einzelne bestimmte Prozeßhandlung mit einem bestimmten Inhalte, als vielmehr überhaupt Handlungen mit einer gewissen Wirkung, oder diese Wirkung selbst, nämlich das Anhängigmachen der Sache bei dem judex ad quem, oder in einem nach allgemeinern Sinne, die wirkliche Geltendmachung oder Verfolgung des zuständigen und resp. durch die interpositio gewahrten Rechtsmittels, welche gemeinrechtlich zwar immer beim höhern Richter, partikularrechtlich aber auch wohl mit einer Handlung bei dem ersten Richter beginnt [3]). Wie und durch welche Handlung das eine und andere bewirkt wird, hängt von den näheren Bestimmungen über das Appellationsverfahren ab. — In diesem Sinne nur kann auch in der Verordnung vom 21. Juli 1846 der Ausdruck aufgefaßt werden. Nach der allgemeinen Gerichtsordnung und der Verordnung vom 1. Juni 1833 war die Anmeldung mehr, wie die gemeinrechtliche interpositio; sie hatte nicht blos die Wirkung, daß die Rechtskraft suspendirt und die Thätigkeit des judex a quo gehemmt wurde: sie leitete zugleich die Verhandlung über das Rechtsmittel ein. Durch die neue Verordnung ist die Anmeldung auf die Bedeutung der interpositio zurückgeführt: sie wahrt nur vorläufig das Rechtsmittel und hindert den Eintritt der Rechtskraft; die Parthei muß aber durch weiteren Vortrag das Rechtsmittel zur Verhandlung bringen, und zwar bei dem höhern Richter. Daher für diese weitere Handlung der Parthei die Bezeichnung „Einführung" neben der bisherigen „Rechtfertigung". Die Handlung selbst besagt aber nichts anders, als was bisher der erste Richter auf eine Anmeldung von der Parthei zu erfordern hatte, wenn es nicht mit der Anmeldung verbunden war. Das Gesetz fordert nicht für die Einführung irgend eine neue, besondere Erklärung. Nothwendig ist nach §. 18, ebenso wie bisher, nur die genaue Bezeichnung der Beschwerden. Das Rechtsmittel wird eben dadurch eingeführt, daß die Parthei ihre Beschwerden dem höhern Richter vorträgt. Daß man mit dem mehrerwähnten Ausdrucke nicht außer den bisherigen Erfordernissen der Appellations-Rechtfertigung, des Revisionsberichts und der Nichtigkeitsbeschwerde ein neues Erforderniß habe aufstellen, sondern nur der betreffenden Prozeßhandlung eine angemessenere Bezeichnung habe geben wollen, ergiebt sich auch aus den Materialen. Schon im ersten Entwurfe der Verordnung war vorgeschlagen, daß nur die Anmeldung der Rechtsmittel vor den Richter erster Instanz, die Rechtfertigung aber vor den höhern Richter gehören solle. Auf die dagegen erhobenen Bedenken wurde bemerkt:

---

1) Man muß sich übrigens hüten, in den Lehrbüchern des gemeinen Prozesses die Anweisungen zur angemessenen Abfassung der Prozeßschriften nicht mit den Bedingungen der Gültigkeit einer Handlung zu verwechseln. Die ersten können auch wir mit Nutzen gebrauchen, soweit sie nicht durch besondere, uns fremde Vorschriften des gemeinen Rechts bestimmt werden.

2) Auch das Projekt des Codex Fridericianus March., Th. III Tit. 4 §. 34, fordert nicht eine besondere interductio, sondern nur die justificatio beim Oberrichter. Man könnte aber diese justificatio mit demselben Recht zugleich eine Einführung nennen, mit welcher z. B. Jordan im Rechtslexikon von Weiske Th. I S. 420 sagt:
„die Appellations-Einführung (in Kriminalsachen) geschieht durch die Rechtfertigung."

3) Mit Verweisung auf die zahlreichen Schriften über Prozeßreformen und Partikularrechte wird dieser Gebrauch des Ausdruckes wohl als bekannt voraus gesetzt werden dürfen.

Digitized by Google

„An und für sich gehöre das ganze Verfahren zweiter Instanz vor den Oberrichter. Wenn nun „auch festgehalten werde, daß die Anmeldung der Appellation wie bisher bei dem ersten Richter „erfolgen müsse, um in dieser Materie nicht wieder eine Aenderung eintreten zu lassen, und den „ersten Richter unmittelbar nach Ablauf der Frist zu einem Urtheil darüber in den Stand zu „setzen, ob das ergangene Erkenntniß vollstreckbar sei oder nicht, so liege doch kein hinreichender „Grund vor, dasselbe in Bezug auf die Rechtfertigung, — oder wie es noch passender aus„gedrückt werde, die Einführung des Rechtmittels — bestehen zu lassen. Dieser Pro„zeßakt gehöre vielmehr recht eigentlich vor den zweiten Richter.

Dies ist die Veranlassung des Ausdrucks. Es ist damit nichts gesagt, was nicht auch sonst in den Bestimmungen der Verordnung läge. Die Parthei soll sich nach der Wahrung des Rechtsmittels durch die Anmeldung mit ihren Beschwerden und deren weitern Ausführung an den Richter wenden, von welchem sie die Abhülfe verlangt.

Daß dieses nun, um auf unsere Frage zurückzukommen, nicht hindert, durch Vermittelung des Unterrichters, in Verbindung mit der Anmeldung, den erforderlichen Vortrag an den höhern Richter zu bringen, ist oben ausgeführt[4]). Aber eben so unzweifelhaft ist es, daß der höhere Richter nicht jede mit der Anmeldung verbundene Ausführung der Beschwerden beachten kann. Wenn die Parthei nur bei der Anmeldung dem judex a quo zugleich sagt, worüber und warum sie sich zu beschweren, und durch welches Rechtsmittel sie eine Abhülfe zu erwirken gedenke, (was zwar nicht nothwendig, aber zulässig, und in gewissem Maaße sogar wünschenswerth ist), so liegt darin noch nicht die Einführung. Der Oberrichter kann diese Erklärung nicht als Einführung und Rechtfertigung gelten lassen, wenn er auch durch Einsendung der Anmeldung zufällig Kenntniß davon erlangt[5]). Die Parthei soll bei ihm das Rechtsmittel einführen und rechtfertigen. Sie muß deshalb bestimmt zu erkennen geben, daß sie eben dieses mit ihrer Ausführung beabsichtigt. Das ist um so mehr erforderlich, als eine Anmeldung an sich die Parthei in keiner Weise bindet und beschränkt. Sie kann statt des benannten hinterher ein anderes Rechtsmittel einführen, weil es nach §. 16 der Verordnung auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bei der Anmeldung bezeichnet wird, nicht ankömmt; sie kann mehrere oder auch ganz andere Beschwerden, als sie bei der Anmeldung angegeben hat, erheben. So lange sie sich nicht bestimmt erklärt hat, daß mit ihrer Ausführung das Rechtsmittel eingeführt sein solle, so lange bleibt es unentschieden, was sie will. — Auf die namentliche Benennung des judex ad quem, wird es dabei, wie früher angedeutet, nicht ankommen, wenn nur der Unterrichter dem wirklich zuständigen höhern Richter die Schrift zeitig überreicht hat. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Schrift sonst in formeller und materieller Beziehung den Vorschriften für die Einführung und Rechtfertigung entsprechen muß, wenn sie beachtet werden soll.

Wenn die erste Instanz bei einem Obergerichte gewesen und in zweiter Instanz nur eine andre Abtheilung desselben Gerichtshofes verhandelt und erkennt, dann kann es noch weniger Bedenken haben, daß durch die in angegebener Art mit der Anmeldung in demselben Schriftsatze verbundene Einführung und Rechtfertigung des Rechtsmittels der Appellation erhalten werde. Einestheils kann man nicht behaupten, daß hier die Schriften bei Verlust des Rechtsmittels an bestimmte Abtheilungen des Gerichtshofes addressirt werden müssen und anderntheils tritt hier, wenn nicht etwa die Abtheilungen in allem Betracht vollständig geschieden sind und nur einen gemeinschaftlichen Namen haben, eine eigentliche Versendung der Akten nicht ein; der gemeinschaftliche Chef oder die gemeinschaftliche Registratur empfängt die an das Obergericht gerichtete Schrift, eigentlich für den ganzen Gerichtshof, für alle Abtheilungen, welche sie angeht. Angemessener ist es aber freilich auch hier, daß die verschiedenen Handlungen getrennt gehalten, und in besondern Schriftsätzen eingereicht werden.

4) In Baiern muß sogar die an den judex ad quem zu richtende Beschwerdeschrift bei dem Richter erster Instanz eingegeben werden. (Wendt, Handbuch des baierschen Civilprozesses §. 166).

5) Daß das Rechtsmittel bei Versäumniß der Einführung auch dann verloren gehen werde, wenn bei der Anmeldung schon Beschwerdepunkte angegeben sind, kam bei den Vorberathungen über die Verordnung besonders zur Sprache und wurde gegen die darüber erhobenen Bedenken aufrecht erhalten.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 5. Juni 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Juni 1847. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Kammergerichts-Rath Ballhorn ist zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath unterm 17. Mai d. J. Allerhöchst ernannt.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien

1. Räthe.

Der zur Zeit als Hülfsarbeiter bei dem Geheimen Ober-Tribunale beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Freytag aus Sorau ist zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau unterm 10. Mai d. J. Allerhöchst ernannt und

der Ober-Appellationsgerichts-Rath Meyer zu Posen als Rath an das Kammergericht versetzt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Rathe Scherres zu Marienwerder ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Lennich zu Hamm, und Freiherr d'Orville von Löwenclau zu Naumburg, mit dem Dienstalter resp. vom 23. und 30. März d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Herzog zu Naumburg, und Harlog zu Paderborn, mit dem Dienstalter resp. vom 3. und 27. April d. J.; ferner

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kaupisch zu Magdeburg, und

der Kammergerichts-Referendarius Genrich bei dem Kammergericht, beide mit dem Dienstalter vom 4. Mai d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Orlop zu Naumburg ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Halberstadt, und

der bei dem Oberlandesgericht in Arnsberg angestellte Assessor Koppe an das Kammergericht versetzt.

In Folge der von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen beabsichtigten Ernennung der Oberlandesgerichts-Assessoren Obergethmann aus Münster und Schultze aus Frankfurt, so wie des Kammergerichts-Assessors Wilhelmy zu Regierungs-Assessoren, ist denselben die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: der Auskultator zur Hellen, mit dem Dienstalter vom 8. März d. J.;

Digitized by Google

beim Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Sinagowitz, mit dem Dienstalter vom 3. Mai d. J. und

beim Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Zinner, mit dem Dienstalter vom 6. April d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter Scheinert zu Ortelsburg ist zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts unterm 31. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Höne zu Kulm ist zum Land- und Stadtrichter in Preußisch-Friedland ernannt.

Den Land- und Stadtgerichts-Assessoren Orlowski zu Lyck und Strowitz zu Goldapp, so wie dem bei dem Land- und Stadtgerichte zu Ragnit angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Wild ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 15. Mai d. J. Allerhöchst verliehen.

Dem Justiz-Kommissarius, Justizrath Arndt zu Schneidemühl, welcher künftig wieder den ihm Allerhöchst verliehenen Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath führen wird, ist eine Rathsstelle bei dem Stadtgerichte zu Elbing verliehen.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Springer zu Osterode, bei dem Land- und Stadtgericht zu Ortelsburg;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Bertelsmann zu Herford, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hilchenbach;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Knauth zu Lobsens, beim Land- und Stadtgerichte zu Seehausen und

dem Justiz-Kommissarius Bluhm in Osterwieck, bei demselben Land- und Stadtgerichte, mit den Funktionen eines Gerichts-Kommissarius zu Osterburg.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Vogelsang zu Halle in Westphalen ist der Titel eines Kanzlei-Direktors und

dem Registratur-Assistenten Klostermann daselbst der eines Registrators beigelegt;

dem Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten von Winzingerode zu Stendal ist die Anlegung des ihm verliehenen griechischen National-Denkzeichens Allerhöchst gestattet worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Lamle zu Gumbinnen, welcher künftig den Titel als Justizrath führen wird, ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gumbinnen, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gumbinnen, bestellt;

der bisherige Standesherrliche Justiz-Rath von Prittwitz zu Militsch ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Reichenbacher Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reichenbach und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau und

der Kammergerichts Assessor Kabis in Callis zum Justiz-Kommissarius für den Luckauer Kreis und zugleich zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sonnenwalde, ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor Lämmerhirt ist auf seinen Antrag von der Uebernahme der Stelle als Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Hoyerswerdaschen Kreises und als Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt entbunden und

dem Justiz-Kommissarius Marquard zu Löbejün die Verlegung seines Wohnsitzes von Löbejün nach Wettin gestattet worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber-Kandidat Weidtmann zu Elberfeld ist zum Friedensgerichtsschreiber in Montjoi und

der Landgerichts-Referendarius Sittel zu Trier zum Assessor bei dem dortigen Landgerichte mit dem Dienstalter vom 20. April d. J. ernannt.

Der beim Appellationsgerichtshofe zu Coeln angestellte Advokat-Anwalt Junk ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Cleve und

der Friedensgerichtsschreiber Mindel zu Montjoi in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Aachen Num. II. versetzt worden.

Der Notar Doufner zu Mühlheim ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die beiden Amtsdörfer Rosenort und Landskron sind mit Allerhöchster Genehmigung von dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Bartenstein abgezweigt und dem Jurisdiktions-Bezirke des Stadtgerichts zu Schippenbeil zugeschlagen worden.

Digitized by Google

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 4. Juni d. J. ausgegebene 21. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2843. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 12. April d. J., betreffend die Vermehrung des Anlage-Kapitals der Wilhelmsbahn-Gesellschaft um 250,000 Thlr., durch Ausgabe von 3750 Stück Prioritäts-Obligationen.

Num. 2844. die Ministerial-Erklärung vom 20. April und 18. Mai d. J., betreffend die Erneuerung der zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt unterm 17. Januar 1817 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention und

Num. 2845. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. April d. J. betreffend die Strafbefugnisse der Deichkommissarien im Regierungsbezirk Magdeburg.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 26.

Allgemeine Verfügung vom 26. Mai 1847, wegen der Ersparnisse bei den auf den Justiz-Baufond angewiesenen Beträgen.

In der Verfügung vom 2. April 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 153) ist die Anordnung getroffen, daß die Ersparnisse an den zur Ausführung von Bauten oder Reparaturen oder zur innern Einrichtung der Gerichtslokalien für Rechnung des Justiz-Baufonds bei der Königlichen General-Staats-Kasse und durch die betreffenden Königlichen Regierungen zur Disposition gestellten Summen, wenn sie den Betrag von einem Thaler nicht erreichen, bei der Regierungs-Haupt-Kasse extraordinair vereinnahmt und mit den Ueberschüssen zur General-Staats-Kasse abgeliefert, also nicht besonders abgeführt werden sollen. Es folgte daraus, daß bei den höhern Ersparnissen der Art — von einem Thaler und darüber — Behufs deren Wiedervereinnahmung bei dem Justiz-Bau-Fond bisher nach Vorschrift der allgemeinen Verfügung vom 25. Januar 1839 No. 2 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 57) in jedem einzelnen Falle besonders berichtet werden mußte.

Zur größern Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung der Schreiberei wird hierdurch bestimmt, daß über dergleichen Ersparnisse von jetzt ab nur dann, wenn dieselben funfzig Thaler oder mehr betragen, nach erfolgter Feststellung des ersparten Betrages in jedem einzelnen Falle besonders berichtet und die ersparte Summe der Regierungs-Haupt-Kasse überwiesen werden soll.

Dagegen sind alle diejenigen Ersparnisse an Baugeldern, welche den Betrag von funfzig Thalern nicht erreichen, künftig im gerichtlichen Depositorium zurückzubehalten und in ein besonderes Verzeichniß aufzunehmen, welches alljährlich einmal und zwar im Monat November dem Justiz-Minister einzureichen und wovon ein Duplikat der betreffenden Regierung, unter gleichzeitiger Ueberweisung des Geldes an die Regierungs-Haupt-Kasse zu überweisen ist.

In diesem Verzeichnisse sind die angewiesenen und die davon ersparten Beträge unter Angabe des Datums und der Journal-Nummer der einzelnen Reskripte genau aufzuführen.

Diese Anordnung erstreckt sich jedoch nur auf diejenigen Baulichkeiten und Reparaturen ꝛc., welche durch die Justiz-Behörden ausgeführt worden sind, und für welche die letzteren die angewiesenen Summen erhalten und die entstandenen Kosten gezahlt haben.

Digitized by Google

Dagegen behält es hinsichtlich derjenigen Bauten, welche durch die Königlichen Regierungen ausgeführt und für welche die Zahlungen an die Bauhandwerker ꝛc. unmittelbar durch die zu ihrem Ressort gehörenden Kassen geleistet werden, bei der Verfügnng vom 2. April 1842 sein Bewenden.

Berlin, den 26. Mai 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die sämmtlichen Königlichen Obergerichte I. 2192. Justizfonds 17. Vol. VII.

Nicht amtlicher Theil.

Befugniß der Untergerichts-Justizkommissarien zur Einreichung der Appellations-Einführung und Rechtfertigung.

In Nummer 15 des Ministerialblattes ist einer Abhandluug des Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktors Evelt Erwähnung gethan, worin unter andern ausgeführt worden,

> daß zwar gemäß der Verorduuug vom 21. Juli 1843 jeder Justizkommissarius die Appellations-Einführung und Rechtfertigung legalisiren könne, daß aber der Justizkommissarius, welcher die Parthei bei dem Untergerichte vertreten habe, der Regel nach[1]) nicht befugt sei, ohne Mitunterschrift der Parthei, in seiner Eigenschft als Mandatar, die Appellationsschrift einzureichen, dieses vielmehr durch einen zu bevollmächtigenden Justizkommissarius des Obergerichts geschehen müsse, wenn die Parthei nicht mitunterzeichnen wolle oder könne.

Wir haben uns damit einverstanden erklärt, wollen aber nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer Mittheilung im neuen Archiv von Sommer und Böle, XIII S. 104, das Geheime Ober-Tribunal die Beschwerde über die Verfügung eines Oberlandesgerichts,

> welches das Rechtsmittel der Appellation darum zurückgewiesen hatte, weil die Appellationsschrift nur von dem frühern Mandatar und nicht von der Parthei selbst unterschrieben war,

für begründet erachtet und die Einleitung des Appellations-Verfahrens angeordnet hat. „Der legitimirte „Mandatar einer Parthei", wird bemerkt, „gilt im Prozesse für den Richter so viel, wie die Parthei selbst; „deshalb muß auch die von ihm Namens derselben gerechtfertigte (?) Schrift eben die Wirkung haben, als „wenn die Parthei sie selbst unterzeichnet und der Justizkommissarius sie nur legalisirt hätte." —

Die Frage hat indeß zwei Seiten. Man kann mit dem Geh. Ober-Tribunale zugeben, daß durch eine solche, von dem beim Untergerichte bestellten Mandatar, unterzeichnete Schrift das Rechtsmittel gewahrt werde, und dennoch behaupten, daß darin eine Unregelmäßigkeit liege, welcher im Disciplinarwege entgegen getreten werden müsse. Der Grund nämlich, aus welchem dem Untergerichts-Justizkommissarius die Befugniß bestritten werden kann, die Schrift in der Eigenschaft als Mandatar statt der Parthei zu unterzeichnen, liegt nicht in einem Mangel der Legitimation, soweit diese durch die Vollmacht bestimmt wird, sondern in den Schranken, welche der Ausübung der durch die Vollmacht gegebenen Ermächtigung dadurch gezogen sind, daß die Wahruehmung der Mandatariengeschäfte bei den Obergerichten ausschließlich den bei denselben angestellten Justizkommissarien vorbehalten ist. Wie weit die Vollmacht reicht, hängt zunächst von ihrem Inhalte ab; sie kann auf die erste Instanz beschränkt sein, und sie kann sich auf

1) Das heißt mit Ausnahme des Falles, wenn sich das Gericht erster und zweiter Instanz an demselben Orte befinden, oder der Justizkommissarius an dem Sitze des Appellationsgerichts wohnt. §. 28 Tit. 25 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung, §. 52 der Verordnung vom 1. Juni 1833, Reskript vom 22. April 1836 (Jahrb. Bd. 47 S. 558.)

Digitized by Google

den ganzen Betrieb des Prozesses erstrecken. Aber die ausgedehnteste Vollmacht giebt dem Justizkommissarius noch nicht die Befugniß, selbst[2]) als Mandatar bei Gerichten zu handeln, bei welchen ihm die Prozeßpraxis nicht zusteht. Es steht fest, daß im Allgemeinen der Untergerichtskommissarius, auch wenn ihn die Parthei dazu ermächtigt, nicht beim Appellationsgerichte als Mandatar auftreten kann, und es kann sich nur fragen, ob die Einführung und Rechtfertigung der Appellation zu diesen Handlungen bei dem Appellationsrichter gehören. Das läßt sich aber, wie Herr Evelt mit gutem Grunde bemerkt hat, kaum bestreiten. Die Einführung und Rechtfertigung besteht aus Erklärungen und Anträgen an den Appellationsrichter, und wenn auch, wie wir glauben, die Schrift, welche diese Erklärungen und Anträge enthält, allenfalls durch Vermittelung des Untergerichts an den Appellationsrichter befördert werden kann, so gehört sie doch jetzt, nach §. 15 der Verordnung vom 21. Juli 1846[3]), an und für sich grade so ausschließlich vor den Appellationsrichter, wie die Klage vor den Richter erster Instanz. Will demnach die Parthei nicht selbst, d. h. durch eine von ihr selbst mit unterzeichnete Schrift, sondern durch einen Mandatar dem Appellationsrichter die Sache vortragen, so muß sie auch dazu, so sollte man meinen, einen der Justizkommissarien bevollmächtigen, welchem die Prozeßpraxis bei dem Appellationsgerichte zugewiesen ist. Es ist kein Grund ersichtlich, aus welchem man in dieser Beziehung zwischen den schriftlichen Erklärungen in der Einführungsschrift und den mündlichen Erklärungen in der Audienz, worin doch der Untergerichts-Justizkommissarius nicht als Vertreter der Parthei zugelassen wird, einen Unterschied zu machen hätte. Man darf dabei nicht außer Acht lassen, daß es sich hier nicht lediglich von einer Prozeßvorschrift, sondern von der Wahrung der Gränzen handelt, welche mit Rücksicht auf das Verdienst den Geschäftskreisen der bei den verschiedenen Gerichten fungirenden Justizkommissarien gezogen sind. Es läßt sich nun zwar manches dafür anführen, daß nicht jede Handlung eines Justiz-Kommissarius, welche diese Gränzen überschreitet, für ungültig zu achten sei: man kann namentlich in dem hier vorausgesetzten Falle das Rechtsmittel der Appellation durch die Schrift des Untergerichts-Justizkommissarius für gewahrt erachten, zumal es noch dahin steht, ob die Erhaltung des Rechtsmittels dadurch bedingt ist, daß gleich bei der Einführung und Rechtfertigung die Legitimation materiell und formell vollständig in Ordnung gebracht wird. Aber unseres Erachtens muß nichts destoweniger das Obergericht solchen Uebergriffen in die Prozeßpraxis der bei ihm angestellten Justizkommissarien auf die geeignete Weise entgegentreten.

Die Erkenntnisse in possessorio summariissimo sind auch seit der Verordnung vom 21. Juli 1846 nicht appellabel.

(A. Gr. Ord. Th. I Tit. 31 §. 18.)

Die Verordnung vom 21. Juli 1846, welche sich vorsichtig auf die dringendsten Reformen beschränkt hat, um der weitern Revision der Prozeßordnung nicht zu weit vorzugreifen, hat zwar auf Veranlassung der Klagen über die s. g. kumulirten Bagatellsachen im § 32 eine Bestimmung über die Berechnung des Streitgegenstandes gegeben, welche mittelbar auch die Appellabilität und Revisibilität berührt. Sie hat aber im Uebrigen die Frage über die Zulässigkeit der Rechtsmittel ganz unberührt gelassen und nur das Verfahren für die nach dem bestehenden Rechte zulässigen Rechtsmittel geregelt. Dennoch meint der Herr Justizrath Dr. Sommer, (Neues Archiv, Jahrgang XII. S. 660),

daß seit dieser Verordnung die Erkenntnisse in possessorio summariissimo appellabel sein.

---

2) Die Parthei kann dem Mandatar bei dem Untergerichte so ausgedehnte Vollmacht geben, daß dieser statt der Parthei die Mandatare bei den höhern Gerichten bestellen kann. Hierdurch ist das Mittel gegeben, die Weitläuftigkeiten zu umgehen, welche die wiederholte Ausstellung der Vollmachten von Seiten der Analphabeten verursachen kann. —

3) So lange die Appellations-Rechtfertigung, der Revisionsbericht und die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Gerichte erster Instanz verhandelt werden mußte, so lange waren nur die hier fungirenden Justizkommissarien, nicht die Justizkommissarien des Obergerichts, als Mandatarien die Schriften einzureichen befugt. Jetzt ist es, wie uns scheint, gerade umgekehrt.

Digitized by Google

Es soll der §. 18 Tit. 31 der Prozeßordnung in soweit aufgehoben sein.

Die Meinung scheint uns so offenbar unrichtig, daß wir eine Widerlegung derselben kaum für nöthig halten würden, wenn sie nicht von diesem Rechtsgelehrten geäußert wäre.

Daß die uns vorliegenden Materialien der Verordnung nicht die entfernteste Spur einer solchen Absicht enthalten, sei nur zum Ueberflusse bemerkt. Man würde nach bekannten Rechtssätzen die Aufhebung der singulären Vorschrift des §. 18 a. a. O. nur annehmen dürfen, wenn sie ausdrücklich ausgesprochen oder doch aus den Bestimmungen der Verordnung unzweifelhaft zu folgern wäre. Statt dessen enthält die Verordnung in der That gar nichts, was darauf hinleiten könnte.

Herr Sommer deducirt:

„das Gesetz vom 1. Juni 1833 lasse §. 40 die Appellation allgemein zu, wenn der Gegenstand der Beschwerden über 50 Thlr. betrage. Da aber damals die Possessoriensachen nach §§. 74. 76 unter dieses Gesetz nicht gefallen, so sei es auch bei der Inappellabilität der darin erlassenen Erkenntnisse verblieben. Das Gesetz vom 21. Juli 1846 §§. 1. 13 umfasse aber auch die Possessoriensachen. Nach der Ausdehnung, welche im §. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1833 auf alle Rechtsstreitigkeiten gegeben sei, müssen auch die Appellationen nach §. 40 der letzt gedachten Verordnung allgemein, mithin auch in Possessoriensachen Statt finden."

Aber es ist hierbei zuvörderst übersehen, daß der §. 40 der Verordnung vom 1. Juni 1833 nicht sagt:

„die Appellation findet Statt,"

sondern:

„die Appellation findet nur Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde über 50 Thlr. beträgt;"

er kündigt sich damit sehr deutlich als eine relative und zwar beschränkende Bestimmung an; er bezieht sich, wie bekannt, auf den §. 108 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung und wollte nur mit Abänderung desselben in Beziehung auf die kollegialisch abgefaßten Erkenntnisse der Untergerichte die Appellationssumme von 20 Thlr. auf 50 Thlr. erhöhen. In dieser Beschränkung liegt zuverlässig nichts weniger als die Einführung der Appellation in Sachen, in welchen sie nach den bestehenden Gesetzen ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes der Beschwerde gänzlich ausgeschlossen ist. Lautete aber auch der §. 40 anders, so würde sich doch seine Bestimmung immer nur auf die Appellationssumme, also nur auf die Regel beziehen, nach welcher die Appellabilität bestimmt wird; bekanntlich wird aber durch eine neue Regel nicht die Ausnahme von der alten Regel aufgehoben (Thibaut, civilistische Abhandlungen, S. 108 ff.). Sommer bemerkt zwar, daß man auch die Nichtigkeitsbeschwerde des Gesetzes vom 14. Dezember 1833 in Possessoriensachen zugelassen habe, ungeachtet nach §. 18 Tit. 31 der Prozeßordnung nicht nur nicht die Appellation, sondern auch sonst kein anderes Rechtsmittel Statt finden solle. Hier lag indeß die Sache anders; einmal war die Nichtigkeitsbeschwerde ein ganz neues Rechtsmittel, an welches bei den Vorschriften der Prozeßordnung nicht gedacht sein konnte, und zum andern war dieses neue Rechtsmittel im §. 4 des Gesetzes ausdrücklich auch für die Fälle gegeben, in welchen gegen das Erkenntniß erster Instanz ausnahmsweise ein ordentliches Rechtsmiuel nicht Statt findet. — Ueber dies kann aber auch der §. 1 der neuen Verordnung auf den §. 40 eben so wenig, wie auf den §. 65 der Verordnung vom 13. Juni 1833, bezogen werden. Die Bestimmungen der letztern Verordnung über die Zulässigkeit der Appellation waren schon durch andere Verordnungen modificirt, und mit diesen Modificationen bereits als allgemeine Regeln über die Appellationssummen für alle Rechtsstreitigkeiten gegeben (Deklaration vom 6. April 1839; Kabinetsordre vom 23. November 1839); sie haben nicht erst durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 generalisirt werden sollen, und dieses liegt auch, wenn man einmal um Worte streiten will, nicht in dem Ausdruck des §. 1 der Verordnung, weil derselbe nicht dem Titel 2 der Verordnung vom 1. Juni 1833, sondern dem in diesem Titel angeordneten Verfahren weitere Anwendung giebt.

Während hiernach in der Verordnung kein Grund für die angefochtene Meinung liegt, so spricht der Umstand dagegen, daß der §. 27 nicht auch für Possessoriensachen ein schleuniges Appellationsverfahren angeordnet hat. Wenn man nicht mit dem Tit. 31 der Prozeßordnung in den schneidendsten Widerspruch gerathen wollte, so konnte man nicht die Appellation zulassen, ohne zugleich entweder, wie bei Arresten, für die schleunigste Verhandlung der zweiten Instanz zu sorgen, oder, wie bei der Nichtigkeitsbe-

Digitized by Google

schwerde, den Suspensiv-Effekt auszuschließen. Sommer meint zwar, die Verzögerung sei nicht sehr bedenklich, weil nach §. 5 Tit. 31 der Prozeßordnung schon ein Interimistikum bestehe. Aber warum hätte dann die Prozeßordnuug noch nach dieser sofort auf die Klage zu treffenden interimistischen Anordnung eine so sehr schleunige Instruktion und Entscheidung angeordnet? Wir unsrerseits finden grade in dieser, auf den einseitigen Vortrag des Klägers erlassenen Verfügung einen der Gründe, aus welchem die definitive Entscheidung möglichst beschleunigt werden muß. Nur wenn das Erkenntniß grade mit der interimistischen Anordnung übereinstimmt, würde die Verzögerung in der zweiten Instanz weniger Bedenken haben.

Herr Dr. Sommer hat dann auch bereits selbst besorgt, daß man seine Meinung zu kühn finden werde, und darum in einer höhern Autorität einen Rückhalt gesucht. In der Kabinetsordre vom 16. November 1846 (Ges.-Samml. S. 515), welche die Kompetenzverhältnisse des Tribunals zu Königsberg und der Oberlandesgerichte zu Marienwerder und Insterburg regelt, ist nämlich bestimmt, daß den beiden genannten Oberlandesgerichten

„die Entscheidung in zweiter Instanz zustehen soll
1) in allen[1]) den Prozeßsachen, welche im §. 13 der Verordnung vom 21. Juli 1846 unter No. 1 — 8 aufgeführt sind u. s. w.
2) in allen Untergerichts-Civilsachen mit Ausnahme derjenigen, welche sich dem Objekte nach zur V. Kolonne der Gebührentaxe eignen."

In der Bestimmung unter 1, meint Herr Sommer, habe der Gesetzgeber offenbar die Ansicht ausgesprochen, daß auch in Possessoriensachen eine zweite Instanz Statt finden. — Sollte daraus auf die Appellation geschlossen werden, so würde sich allenfalls mit demselben Rechte behaupten lassen, daß der Gesetzgeber bei der Bestimmung unter 2 die Zulässigkeit der Appellation in allen Untergerichts-Civilsachen, z. B. auch in Subhastationen, vorausgesetzt habe. — Die Kabinetsordre hatte sich nur mit der Frage zu beschäftigen, wer in zweiter Instanz entscheiden solle; sie brauchte in Beziehung auf die Möglichkeit der zweiten Instanz ihre Ausdrücke nicht auf die Wage zu legen; es verstand sich überall von selbst, daß ihre Bestimmungen nur anwendbar sein, wenn und soweit es nach den bestehenden Gesetzen auf eine Entscheidung in zweiter Instanz ankommen könne.

Am Ende ist auch wohl der Versuch, die Appellation geltend zu machen, nur durch den am Schlusse der Erörterung geäußerten Wunsch veranlaßt, daß sie gestattet sein möge. Wir können auch in diesen Wunsch nicht einstimmen. Auch der Tit. 31 der Prozeßordnung bedarf freilich der Reform, und es kann dahin gestellt bleiben, ob dabei ordentliche Rechtsmittel einzuführen sein. Schwerlich könnte man aber die Reform unglücklicher beginnen, wie wenn man damit den Anfang[2]) machen wollte, die Appellation, sogar

---

1) Der Ausdruck „allen" soll nicht mit einer Verstärkung sagen, daß jede der Nummern 1 bis 8 des §. 13 gemeint sei, sondern vielmehr, daß in diesen Sachen die Entscheidung in zweiter Instanz immer, d. h. auch wenn sie nicht unter die Kathegorie unter 2) fallen, den Oberlandesgerichten zustehe

2) Sollten wir eine vorläufige Aenderung wünschen, dann wäre es eine Modifikation der Vorschrift des §. 19 Tit. 31, wonach die Erstattung der Kosten des Possessorienprozesses nicht nach dem Ausfalle des Petitoriums zurückgefordert werden können, in Bezug auf die Streitigkeiten wegen Störung des Besitzes von Grundgerechtigkeiten oder allenfalls die Bestimmung, daß es dem wegen solcher Störung in possessorio belangten Grundbesitzer freistehe, mit Nachgebung der einstweiligen Ausübung des Rechts an die Klage in possessorio sofort die negatoria anzuknüpfen, daß in diesem Falle das possessorium nicht eigentlich als besonderer Prozeß zu betrachten und resp. mit der Stempelabgabe zu bestenern sei, sondern nur die Einleitung des Petitoriums bilde und die Kosten des ganzen Verfahrens demjenigen zur Last gestellt werde, welcher in petitorio unterliege. Das possessorium dient bei diesen Streitigkeiten über Grundgerechtigkeiten nur zu oft als Mittel der Chikane auf Seiten derer, welche sehr wohl wissen, daß sie ein Recht zu Handlungen, welche ihnen bisher aus nachbarlicher Rücksicht nachgesehen sind, nicht geltend machen können. Der Grundbesitzer ist gewöhnlich in possessorio leicht zu überwinden, zumal der schleunige Beweis des clam aut precario seine Schwierigkeiten hat. Ihn trifft damit sofort ein erheblicher Verlust an Kosten und Stempeln, und das sehr oft auf die unschuldigste Weise von der Welt. Er hat bei den die Ausübung des angeblichen Rechts störenden Einrichtungen auf seinem Grundstücke oft gar nicht einmal gewußt, daß der Andere ein Recht in Anspruch nehme, oder er hat nicht die Absicht gehabt, diesem, sofern er wirklich ein Recht behaupte, die Ausübung bis zu ausgemachter Sache zu bestreiten. Thut er dieses auf die erhobene Klage, um wo möglich den Kosten-Verlust abzuwenden, und unterliegt er dennoch, so hat der Prätendent noch den Vortheil, daß eine auch für das Petitorium zu benutzende Beweisaufnahme, und zwar nicht selten der kostspieligste Theil derselben, nämlich die Verhandlungen in loco, auf Kosten des Grundbesitzers erfolgt.

Digitized by Google

mit Suspensiv-Effekt und ohne Abkürzung der Verhandlungsfristen, zuzulassen. Wäre das richtig, was einmal in den Gründen einer Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals gesagt worden, nämlich, daß das Erkenntniß in der Possessorienſache der unterliegenden Partbei für das Petitorium die Beweislast zuschiebe, dann freilich hätten wir nicht Eiligeres zu thun, als die Appellation einzuführen. Aber jene Meinung ist sofort von Sommer selbst als entschieden unrichtig bezeichnet, und das mit vollem Rechte. (Neues Archiv III S. 230)

Preuß. Militair-Gesetz-Sammlung

von

Friccius.

Von der im Verlage der Nicolaischen Buchhandlung hierselbst erschienenen Preußischen Militair-Gesetz-Sammlung, enthaltend die auf die militairische Rechtspflege sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen, herausgegeben von dem General-Auditeur Dr. Carl Friccius, ist der bisherige Ladenpreis für die drei ersten Bände von 7 Thlr. 10 Sgr. auf vier Thaler mit Einschluß des Einbandes, herabgesetzt worden.

I. 1942. Justiz Minist. 9. Vol. 13.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 12. Juni 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Juni 1847. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien

1. Präsidenten und Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Dr. Nettler zu Naumburg ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt und ihm zugleich der Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse, und

dem Geheimen Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rath von Kurcewski zu Posen bei Gelegenheit seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Boelling zu Paderborn ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Hamm, und

der bisher bei dem Land- und Stadtgerichte in Jastrow angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Rothe an das Oberlandesgericht zu Cöslin versetzt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Borries zu Preußisch Stargardt ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Carthaus unterm 1. Juni d. J. ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Broede zu Schwetz ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Elbing versetzt.

Der beim Land- und Stadtgerichte zu Memel angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Jenner ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 21. Mai d. J. Allerhöchst ernannt.

Dem Land- und Stadtrichter Bauck zu Fürstenwalde,

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Wackermann zu Arnswalde, und

dem Justitiarius Steuer zu Reppen ist der Karakter als Justiz-Rath unterm 15. Mai d. J. Allerhöchst beigelegt.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Assessor Knöpffler zu Breslau ist zum Land- und Stadtrichter in Winzig ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Fülle in Ratibor, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Pleskretscham;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schön in Kupp, bei dem dortigen Landgerichte;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Senger zu Neustadt in Westpreußen, beim Oberlandesgerichte zu Königsberg, und

dem Oberlandesgerichts Assessor Markhoff zu Hagen, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Iserlohn.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Pauli ist zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Neustettiner Kreises und zugleich zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tempelburg, ernannt.

Der Justiz-Kommissarius Kluge in Brandenburg ist von der ihm gestatteten Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte in Belzig entbunden, und ihm dagegen die Praxis bei den Patrimonialgerichten des Zauch-Belzigschen Kreises, welche von zu Brandenburg wohnenden Richtern verwaltet werden, gestattet worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Dühring zu Landeshut ist in gleicher Diensteigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Frankenstein, unter Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und unter Beilegung der Praxis bei den Gerichten des Frankensteiner Kreises versetzt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Kappner wird zum 1. Oktober d. J. seinen Wohnsitz von Tapiau nach Wehlau verlegen.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Kammergerichts-Präsidenten von Hontheim bei dem Landgerichte zu Coblenz ist bei Gelegenheit seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justiz-Rath unterm 17. Mai d. J. Allerhöchst verliehen.

Der Notar Gronen zu Zell ist zum Notar für den Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen bestellt,

der Advokat-Anwalt Jurius zu Trier zum Advokat-Anwalt bei dem Revisions- und Kassationshofe hierselbst,

die Landgerichts-Referendarien Fischel zu Coblenz und Rütgers, Vagedes und Sternberg zu Aachen sind zu Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und

der Landgerichts-Referendarius Adams zum Friedensrichter in Waldbröl ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 10. Juni d. J. ausgegebene 22. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2846. den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreiche beider Sizilien andererseits. Geschlossen zu Neapel den 27. Januar und ratifizirt den 12. Mai d. J.;

Num. 2847. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Mai d. J. bezüglich auf die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April d. J. ausgesprochene interimistische Uebertragung der Führung der den Herrschaften Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Landtage beigelegten Virilstimme an den Grafen Ludwig von Kielmannsegge;

Num. 2848. die Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 8. Juni 1835, betreffend die Einrichtung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien, d. d. den 17. Mai d. J.; und

Num. 2849. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde von demselben Tage, wegen Vermehrung des Anlage-Kapitals der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 3250 Stück Prioritäts-Obligationen von 100 Thlr. nebst dem dazu gehörigen Statuten-Nachtrage.

Das unterm 14. d. M. ausgegebene 23. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Orders unter

Num. 2850. vom 14. Mai d. J., betreffend die den Kreisständen des Königsberger Kreises in der Neumark in Bezug auf den Bau mehrerer Kreis-Chausseen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2851. von demselben Tage, betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ellrich bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Zorge bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2852. vom 28 desselben Monats, betreffend die der Stadt Mühlhausen und den Gemeinden Groß- und Klein-Grabe in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der noch unchaussirten Strecke von Mühlhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

Num. 2853. vom 9. Juni d. J., die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 33 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 wegen Annahme der Noten der Preußischen Bank bei öffentlichen Kassen betreffend.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Sind Personen des Bürgerstandes bei adligen Lehen der Oberlausitz als Mitbelehnte zuzulassen?

Nach der Lehnsverfassung des Markgrafenthums Oberlausitz steht dem ersten Erwerber eines Lehns die Befugniß zu, dem Lehnsherrn eine gewisse Zahl von Personen zur Aufnahme in die gesammte Hand zu präsentiren[1]). In neuerer Zeit ist nun wiederholt behauptet worden:

daß bei den dortigen adligen Lehen Personen bürgerlichen Standes als Gesammthänder nicht zuzulassen sein.

Diese Behauptung fordert zu einer genauen Prüfung um so mehr auf, als eine solche Beschränkung des allgemeinen Verkehrs bei dem gegenwärtigen Stande der agrarischen Gesetzgebung völlig isolirt dastehen würde.

Als Autoritäten für jenen Grundsatz werden genannt:

Weinart in seinem Lehnrecht des Markgrafenthums Oberlausitz. Neue Aufl. Thl. II. S. 50.

v. Wangenheim in dem Entwurfe zum Ober-Lausitzischen Provinzialrechte §. 464.

Der zuletzt genannte Schriftsteller bezieht sich auf Weinart als seine Quelle zurück. Dieser äußert sich in folgender Art:

Nicht weniger kann ein bürgerlicher Lehnbesitzer andere Personen bürgerlichen Standes, wenn sie mit ihm innerhalb des siebenten Grades verwandt, zu Mitbelehnten aufnehmen, aber nicht fremde, oder außer dieser Verwandschaft stehende Personen, weil nur der der Mitbelehnschaft für fähig zu erachten, welcher Lehngüter ex lege vel privilegio besitzen kann. Des Privilegiums Königs Ferdinand dürfen sie sich aber nicht erfreuen, welches nur dem Adel verliehen, mit den Worten: Herren-, Ritterstand und Adel, desgleichen Unsere Unterthanen vom Herren- und Ritterstande, wiewohl dem Landes- und Lehnherrn auch hierin zu dispensiren ohne allen Zweifel frei bleiben muß, da es sein eigenes Interesse betrifft.

Es verdient zuvörderst bemerkt zu werden, daß Weinart wenigstens gewisse Personen des Bürgerstandes, nämlich die Verwandten eines bürgerlichen Lehnbesitzers bis zum siebenten Grade, zur Mitbelehnschaft zulassen will. Auch der also modificirte Rechtssatz ist indessen keineswegs überzeugend nachgewiesen.

Es ist zwar unzweifelhaft richtig, daß nur lehnfähige Personen zur Mitbelehnung präsentirt werden dürfen. Nicht richtig aber ist es:

daß Personen bürgerlichen Standes unfähig seien, adlige Lehnen in der Ober-Lausitz zu erwerben und lehnmäßig zu besitzen.

Um sich hiervon zu überzeugen, bedarf es nur, auf das unter dem 1. Februar 1666 landesherrlich bestätigte Lehnspaktum vom 7. Juni 1619

Kollektion der den Statum des Markgrafenthums Oberlausitz betreffenden Sachen Th. I S 1048 folg. Bezug zu nehmen. In demselben vereinigten sich die damaligen, aus den Prälaten, dem Herrenstande und der Ritterschaft bestehenden Landstände des Markgrafthums Ober-Lausitz zu dem Beschluße, durch gegenseitige Einräumung eines sogenannten Einstands- oder Vorkaufsrechts für sich und ihre Nachkommen den Uebergang der Lehne an Kommunen und Bürgerliche, wenn auch nicht unmöglich zu machen, doch mindestens zu erschweren. Es liegt zu Tage, daß es dieser Maßregel überhaupt nicht bedurft haben würde, wenn Personen bürgerlichen Standes zum Besitze adliger Lehnen nicht qualificirt gewesen wären. Auch nach dem Ober-Amts-Patent vom 24. November 1718 (Kollektionswerk a. a. O.) ist die Lehnfähigkeit bürgerlicher Personen außer allem Zweifel.

---

1) Es scheint dieses Institut der präsentirten Mitbelehnten dem sächsischen Lehnrechte nachgebildet zu sein. — Zachariae Handbuch des Sächsischen Lehnrechts. 2. Ausg. §. 87 folg.

Digitized by Google

In wie fern demnächst zum Beweise der aufgestellten Behauptung das Privilegium Königs Ferdinand I vom 21. Februar 1544 (Kollektionswerk Th. I S. 1026) angeführt werden könnte, ist nicht wohl einzusehen. Dieses Privilegium giebt nur darüber Bestimmungen, daß und unter welchen Voraussetzungen Herren, Ritterschaft und Adel zum Verkauf ihrer Lehngüter befugt sein sollen, ohne diesen Verkauf hinsichtlich der Person der Käufer irgend einer Beschränkung zu unterwerfen. Ueber die Präsentation der Mitbelehnten verordnet das Privilegium gar nicht.

Hiernach mangelt es an jedem haltbaren Grunde für die obige Behauptung, wiewohl ein so singulärer Rechtssatz allerdings einer stringenten Beweisführung bedurfte. Es sprechen aber auch erhebliche Gründe dagegen.

1. Wenn es nach der obigen Ausführung ein durchaus zweifelloser Grundsatz ist, daß Personen bürgerlichen Standes zur Erwerbung Ober-Lausitzischer Lehn fähig sind, so muß ohne offenbare Inkonsequenz auch zugegeben werden, daß dieselben auch in die gesammte Hand aufgenommen werden können. Denn in der Fähigkeit zu dem größeren Rechte ist die Fähigkeit zu dem geringeren enthalten.

2. Von besonderer Wichtigkeit für die vorliegende Frage ist der amtliche Bericht des Grafen von Gersdorff vom 26. Juni 1738,

Abgedruckt in Weinart's Lehnrecht, Bd. I S. 285.

in diesem Berichte wird die gesammte Hand unterschieden als allgemeine und speciale. Die allgemeine gesammte Hand wird in dem Privilegium Maximilian's II und in der Lehn-Ordnung von 1653 gefunden. In Beziehung auf die Special-Gesammthand wird aber Folgendes gesagt:

> dieselbe rühre entweder aus besonderen landesherrlichen Pactis und Successions-Ordnungen ganzer Geschlechter, oder auch aus der Präsentation gewisser Mitbelehnten, welche die Vasallen bei Acquirirung eines feudi novi angeben, und denen im Lehnbriefe die Mitbelehnschaft bekannt wird, her. Diese letztere Annehmung derer Mitbelehnten männlichen Geschlechts geschehe bei Erlangung eines feudi novi, sowohl von Manns-, als Weibspersonen;

ferner:

> die Nomination derer Mitbelehnten und die Anzeige des ordinis succedendi unter ihnen geschieht sowohl in dem Memorial der Lehnsmuthung als auch in dem in termino erfolgten Vortrage, vor der Lehnsnehmung, worauf, nachdem das Lehn selbst dem Vasallen gereicht worden, die Mitbelehnschaft denen angegebenen Mitbelehnten bekenne und solche nebst dem ordo succedendi dem Lehnbriefe selbst deutlich inserirt wird.

Der Bericht äußert sich sodann ausführlich über die Wirkung dieser Mitbelehnschaft; das Gesagte wird jedoch stets als allgemein geltend dargestellt. Insbesondere ist nicht entfernt angedeutet, daß der Erwerber eines neuen Lehns in der Auswahl der Mitbelehnten beschränkt sei, noch weniger aber, daß eine solche Beschränkung hinsichtlich der Personen bürgerlichen Standes stattfinde.

3. Endlich bezeugt die Lehnscurie, gegenwärtig der zweite Senat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Glogau, daß in früherer Zeit mehrmals Personen bürgerlichen Standes als Mitbelehnte zugelassen sind[2]).

So sehr hiernach die Annahme gerechtfertigt erscheint,

> daß auch Personen bürgerlichen Standes zur Mitbelehnung mit Oberlausitzischen adligen Lehnen präsentirt werden dürfen,

so bleibt es dennoch von Interesse, der Veranlassung der im Eingange erwähnten entgegengesetzten Meinung nachzuforschen. Ohne Zweifel ist dieselbe in dem bereits oben angeführten Lehnspaktum vom 7. Juni 1619 zu suchen.

Die Stände erwogen auf dem damaligen Landtage die Ursachen:

> warum dahero viele alte, vornehme, wohlverdiente Geschlechter in diesem Markgrafenthum zu Grunde gegangen.

Sie erinnerten sich an des Landes General- und Special-Begnadigungen, namentlich an das Privilegium des Kaisers Maximilian II. vom 9. August 1575, wonach

> die Lehen auf alle und jede nechste Schwerdmagen, männlichen Stammes, bis in siebenden Grad, vermöge Sächßischen Regtens, nach regter Siepzahl, sie wären innerhalb oder außerhalb

2) Akten des Justiz-Ministeriums. Bericht vom 8. December 1846. III. 17.

Digitized by Google

Landes, getheilet oder ungetheilet, nun hinführo und zu ewigen Zeiten kommen, fallen und stammen sollten,

und verglichen sich schließlich dahin:

daß die Land-, Lehn- und Erbgüter bei Verkäufen nnd Versatzungen zuerst dem nächsten Mitbelehnten und anderen Geschlechts- und Wappensgenossen, demnächst den ansässigen Personen aus dem vierschildigen Adel, hierauf den anderen Herren und Adligen alten Geschlechts angetragen und erst wenn kein annehmbarer Käufer aus dem Adelstande sich finden würde, nach eingeholter Genehmigung der Stände an Personen bürgerlichen Standes veräußert werden sollten.

Bald nach erlangter landesherrlicher Bestätigung dieses Pactums brachten die Stände in dem Memorial vom 27. Juni 1670 in Antrag, die Ausführung des Pactums bis auf weiteres zu suspendiren, und nur den Hauptpunkt, daß die Herrschaften und Rittergüter nicht an Communen und Personen des Bürgerstandes veräußert werden möchten, fortbestehen zu lassen. Dieses wurde ihnen auch durch die Kürfürstliche Resolution vom 17. Juli 1670 gewährt, und nur durch einen im Jahre 1725 gefaßten Landtags-Beschluß die Art der Ausübung des Vorkaufsrechts näher bestimmt.

Die diesen Beschlüssen und Verordnungen zu Grunde liegende Tendenz, den Besitzstand der altadligen Geschlechter zu conserviren, ferner das gesetzliche Mitlehen- und Successionsrecht der Verwandten innerhalb des siebenten Grades scheinen die Anknüpfungspunkte gewesen zu sein, an welche die hier bestrittene Rechtsansicht sich angeschlossen hat; selbst das von Weinart erwähnte Dispensationsrecht des Landes- und Lehnsherren erscheint nur als eine Nachbildung des landesherrlichen Reservates in den Confirmations-Dekreten vom 15. August 1657 und 24. Mai 1667.

In der That hat auch die Lehnscurie zu Glogau in mehreren neuerdings vorgekommenen Fällen die Gründe für die Ausschließung nicht adeliger Personen mit der Mitbelehnschaft aus den Principien des Lehnspactums vom 7. Juni 1619 entnommen. Auf derselben Grundlage beruhet ferner die in dem von Wangenheimschen Werke (in den Motiven zu §. 464 S. 214) erwähnte Ministerial-Verfügung vom 6. März 1841. Inwiefern jedoch diese neuere Rechtsbildung auf dem Grunde des Lehnspactums vom 7. Juni 1619 gerechtfertigt war, kann hier völlig dahingestellt bleiben, da das alte Einstands- oder Vorkaufsrecht des Ober-Lausitzischen Adels durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. November 1844 (Gesetz-Samml. S. 676) mit allen seinen Folgen und Wirkungen aufgehoben, und hiermit also auch der letzte Grund für die Beschränkung des freien Verkehrs in Bezug auf die Mitbelehnschaft weggefallen ist.

Ueber die Form der von einer Ehefrau auf deren Ehemann auszustellenden Vollmacht.

Die Frage:

in welcher Form die Vollmacht einer Ehefrau auf deren Ehemann ausgestellt sein müsse, um diesen Dritten gegenüber zu legitimiren?

ist namentlich für den Hypothekenverkehr von Wichtigkeit.

Es sind darüber verschiedene Ansichten geäußert worden.

Die Einen verlangen

in allen Fällen ohne Unterschied die gerichtliche Form und die Zuziehung eines Beistandes;

sie stützen sich auf die §§. 198, 200 Tit. 1 Thl. II Allg Landrecht.

Nach der anderen Ansicht genügt dagegen die gewöhnliche, nach Verschiedenheit der Fälle zu bestimmende Form.

Zur Unterstützung dieser Ansicht bezieht man sich

theils auf das aus dem persönlichen Verhältnisse der Eheleute folgende Schutzrecht des Ehemannes, (§. 188 Tit. I Th. II Allg. Landrechts) welchem die Verpflichtung der Ehefrau, den Mann als ihren natürlichen Vertreter anzuerkennen, gegenüberstehe,

theils auf die für den Ehemann in den Gesetzen begründete Vermuthung einer Vollmacht

Digitized by Google

in Folge deren zur Aufrechthaltung der von dem Manne im Namen der Frau vorgenommenen Geschäfte schon die stillschweigende Einwilligung der Letzteren hinreiche. §§. 119, 127. Tit. 13 Th. I Allg. Landrecht.

Die letztere Ansicht scheint den Vorzug zu verdienen, wenngleich die so eben angeführten Gründe dieselbe nicht zu rechtfertigen oder auch nur zu befestigen vermögen.

Der allg. §. 188 Tit. 1 Th. II Allg. Landrecht erkennt dem Manne nur die Pflicht und die entsprechende Befugniß zu, die Person, die Ehre und das Vermögen der Frau in und außer Gerichten zu vertheidigen. Das Recht der Vertheidigung ist aber keineswegs identisch mit dem Rechte der Vertretung. Der Schluß, daß die Ehefrau gesetzlich verpflichtet sei, den Mann als ihren Vertreter anzuerkennen, läßt sich daher nicht billigen.

Eben so werthlos ist das zweite aus der vermutheten Vollmacht des Ehemannes entnommene Argument. Denn bei Ertheilung der Vollmacht steht es noch dahin, ob die Frau das Geschäft ratihabiren werde. Die Ungewißheit hierüber soll eben durch den Vollmachtsauftrag gehoben werden.

Beide Gründe widerlegen sich überdieß schon dadurch, daß sie zu viel beweisen. Denn es würde danach entweder überhaupt gar keine, oder doch nur eine stillschweigende Vollmachtsertheilung erforderlich sein.

Indessen bedarf es auch keiner besonderen Gründe für die Ausschließung einer Form. Vielmehr haben diejenigen, welche die Nothwendigkeit der Form behaupten, diese aus den Gesetzen nachzuweisen. (§. 94. Tit. 4 Th. I Allg. Landrecht.)

Die §§. 198, 200 Tit. 1 Th. II Allg. Landrecht, welche die entgegengesetzte Ansicht begründen sollen, verordnen nun wörtlich:

> §. 198. In allen Fällen, wo die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu sie die Gesetze nicht verpflichten, dem Manne, oder zu dessen Vortheile, verbindlich gemacht werden soll, muß der Vertrag, oder die Verhandlung, gerichtlich vollzogen werden.
>
> §. 200. Auch bei gerichtlichen Verhandlungen der Frau mit dem Manne ist die Zuziehung eines entweder selbst gewählten, oder von dem Richter ernannten Beistandes für Erstere erforderlich.

Um die Anwendung dieser Vorschriften auf die hier vorliegende Frage zu rechtfertigen, führt man weiter aus, daß der Vollmachtsvertrag auch dem Machtgeber Verpflichtungen auferlege, namentlich die Pflicht, den Machtgeber zu entschädigen und ihn von den eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien. Uebernehme aber hiernach die bevollmächtigende Ehefrau Verpflichtungen gegen den Ehemann, so ergebe sich daraus von selbst die Nothwendigkeit der in den allegirten Gesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Der Fehler dieser Deduction liegt darin, daß die verschiedenen hier in Betracht kommenden Vertragsverhältnisse nicht gehörig auseinander gehalten werden. Man verwechselt

a) den Vollmachtsvertrag, und

b) den von dem Manne auf Grund der Vollmacht mit dem Dritten abzuschließenden Vertrag.

Bei dem Ersteren sind die Contrahenten die Ehefrau und der Ehemann, bei dem Letzteren die Ehefrau und der Dritte. Jedes dieser Sachgeschäfte erfordert seine besondere Form; die Gültigkeit des einen ist durch die Rechtsbeständigkeit des andern nicht bedingt. Die Förmlichkeiten des zwischen der Ehefrau und dem Dritten abzuschließenden Rechtsgeschäfts sind nur dann nach §. 199 a. a. O. zu bestimmen, wenn die Voraussetzung dieses §. zutrifft:

> daß nämlich die Frau zum Vortheile des Ehemannes zu etwas verbindlich gemacht werden soll, wozu die Gesetze sie nicht verpflichten.

Offenbar ist nun aber dann, wenn diese Voraussetzung zutrifft, der Ehemann überhaupt kein zulässiger Bevollmächtigter. Sein Interesse würde mit dem der Frau collidiren; er würde daher einen solchen Auftrag weder annehmen, noch behalten können. (§. 21 Tit. 13 Th. I Allg. Landrecht) Ist also die Uebernahme des Mandats in diesen Fällen gesetzwidrig, so erledigt sich damit die Formfrage von selbst.

Die aufgestellte Frage muß hiernach dahin beantwortet werden:

> daß blos wegen des ehelichen Verhältnisses der Machtgeberin zu dem Bevollmächtigten zur Legitimation des Letzteren den Dritten gegenüber weder die gerichtliche Form, noch die Zuziehung eines Beistandes erforderlich ist.

Welche Form anzuwenden sei, ist lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen §. 8 folg. 110 folg. Tit. 13 Th. I Allg. Landrecht zu beurtheilen. Es kann hierbei zweifelhaft erscheinen:

Digitized by Google

ob die Vollmacht nicht mindestens in der Form ausgestellt sein müsse, welche für das Geschäft selbst, wenn dasselbe von der Ehefrau vorgenommen würde, vorgeschrieben ist?

Die Erledigung dieses Zweifels ist indessen von der vorliegenden Erörterung auszuschließen, da derselbe eben so wohl dann, wenn die Frau einen Fremden bevollmächtigt, aufzuwerfen ist. Eben so mögen die Fälle

in denen gesetzlich nur die Einwilligung der Frau zu dem von dem Ehemann vorzunehmenden Geschäfte erforderlich ist,

hier nur kurz berührt werden, da es unbedenklich erscheint, daß, wenn diese Einwilligung auf dem Umwege einer Vollmachtsertheilung erklärt werden soll, nur entweder die für die Einwilligung, oder die für die Vollmacht vorgeschriebene Form zu beobachten ist.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 19. Juni 1847.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Juni 1847. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Kammergerichts-Referendarius Wollweber, mit dem Dienstalter vom 21. März d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg: der Referendarius Böhnicke, mit dem Dienstalter vom 23. März d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt: der Referendarius Petrich und

bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder: der Referendarius Weißermel, mit dem Dienstalter resp. vom 2. und 3. April d. J.

b. Der bei dem Oberlandesgerichte in Breslau angestellte Assessor Wichura ist an das Kammergericht und

der Oberlandesgerichts-Assessor Lerche beim Oberlandesgerichte zu Naumburg, zur Zeit in Quedlinburg, an das Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hertel zu Nordhausen ist gestorben.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: der Auskultator von Zitzewitz, mit dem Dienstalter vom 20. April d. J.;

beim Oberlandesgerichte zu Münster: die Auskultatoren Ziegler und Hammacher, mit dem Dienstalter resp. vom 3. Februar und 23. März d. J.;

beim Oberlandesgerichte zu Magdeburg: der Auskultator von Graevenitz, mit dem Dienstalter vom 12. Mai d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Buchhalter und Rendanten der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse, Ziegler in Stettin, ist der Karakter als Rechnungs-Rath unterm 26. Mai d. J. Allerhöchst beigelegt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Carßow in Salzwedel ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justiz-Rath unterm 26. April d. J. Allerhöchst verliehen.

Digitized by Google

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Klitzing zu Gumbinnen ist zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts unterm 31. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Sieveke in Herford ist die nachgesuchte Entlassung unterm 31. Mai d. J. Allerhöchst bewilligt und

dem Land- und Stadtrichter Wegeli in Bahn der Karakter als Justiz-Rath unterm 26. Mai d. J. Allerhöchst beigelegt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Heßner zu Schöneck ist in seiner Eigenschaft als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Berent versetzt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Rosteck zu Willenberg ist die von ihm in Folge der Uebernahme von Patrimonialgerichten nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Meitzen zu Königsberg bei dem Land- und Stadtgerichte zu Willenberg;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Grüner zu Glogau: bei dem Land- und Stadtgerichte zu Görlitz und

dem als Hülfsrichter in Quedlinburg beschäftigten Oberlandesgerichts-Assessor Salzmann: bei dem Land- und Stadtgerichte zu Aschersleben.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien Garbe in Lübben und Jochmus in Frankfurt ist der Karakter als Justiz-Rath unterm 15. Mai d. J., desgleichen

den Justiz-Kommissarien und Notarien Hauschteck in Stettin und Kempe zu Stargardt in Pommern unterm 26. Mai d. J., sowie

dem Justiz-Kommissarius und Notarius von Pöppinghausen zu Werl unterm 21. dess. Monats Allerhöchst verliehen worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Trillhose in Sandau ist zugleich die Prozeß-Praxis bei den Patrimonialgerichten der Ost- und Westprignitz, soweit deren Verweser ihren Wohnsitz in Havelberg haben, gestattet worden.

Der Justiz-Kommissarius Dr. Heim zu Mühlheim an der Ruhr und

der Justiz-Kommissarius und Notarius Bellgardt zu Labiau sind verstorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Bessel zu Cleve ist zum Assessor bei dem dortigen Landgerichte, mit dem Dienstalter vom 11. Mai d. J. ernannt.

Die Advokaten Hagen und Mayer zu Cöln, sind zugleich zu Anwälten bei dem Landgerichte daselbst ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt, Justiz-Rath Holthoff, beim Appellationsgerichtshofe zu Cöln ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 21. Juni d. J. ausgegebene 24. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2854. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. Mai d. J., betreffend die Ermäßigung des Eingangs-Zolles für Oel in Fässern; desgleichen

Num. 2855. vom 28. dess. Mts., betreffend die den Anklamer und Uckermünder Kreisständen in Bezug auf die dortigen Chausseebauten bewilligten Rechte.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 27.

Allgemeine Verfügung vom 22. Juni 1847, die juristischen Prüfungen betreffend.

Die bestehenden Vorschriften über die juristischen Prüfungen sind mit Rücksicht auf die neuern Veränderungen im Civil-Prozeß-Verfahren einer Revision unterworfen worden, in Folge deren Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. d. M. diejenigen Bestimmungen zu genehmigen geruhet haben, welche in der nachstehenden Zusammenstellung enthalten sind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierauf zur Nachachtung verwiesen.

Die Bestimmungen unter B und C der Zusammenstellung finden indeß auf die Referendarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln keine Anwendung.

Die Präsidien der Königlichen Oberlandesgerichte haben zugleich, was die bei der Präsentation zur dritten Prüfung für die Königliche Immediat-Justiz-Examinations-Kommission beizufügenden Verzeichnisse und Akten betrifft, die durch das Reskript vom 13. November v. J. mitgetheilten Anträge der gedachten Kommission zu berücksichtigen.

Berlin, den 22. Juni 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2344. O. 146. Vol. 4.

---

a. Zusammenstellung

der die bestehenden Vorschriften über die Vorbereitung und Prüfung der Justiz-Referendarien abändernden Grundsätze.

A.

Die Bestimmungen über die Auskultator-Prüfung, über die Vorbereitungs-Stadien von der Auskultatur zum Referendariat und über die Referendariats-Prüfung selbst, bleiben im Wesentlichen unverändert.

Es sollen jedoch die Auskultatoren den mündlichen Verhandlungen der Parteien vor dem versammelten Gerichte, sowie den Berathungen des Kollegiums in dem Berathungszimmer fleißig beiwohnen, auch wenn sie nicht unmittelbar, sei es als Protokollführer, oder mit Entwerfung der Referate, bei der Verhandlung betheiligt sind.

Die Kandidaten zur zweiten Prüfung sollen fortan in dieser stets einen mündlichen Vortrag aus den ihnen einige Tage vorher zugefertigten Akten halten.

An Stelle der bisherigen Probe-Relationen kann auch ein Probe-Referat, wie es den mündlichen Verhandlungen zur Grundlage dient, nebst einem motivirten für das Berathungszimmer sich eignenden Votum oder ein nach §. 38 der Instruktion vom 24. Juli 1833 auszuarbeitendes vollständiges schriftliches Referat geliefert werden.

Digitized by Google

Wenn nach dem Ausfall der mündlichen oder schriftlichen Prüfung der Kandidat nicht für ganz unqualifizirt zu erachten ist, anderer Seits aber auch seine volle Qualifikation zweifelhaft erscheint, so sind die Examinatoren befugt, dem Kandidaten unter Aufsicht eines Mitgliedes der Examinations-Kommission ein angemessenes praktisches Thema zur sofortigen schriftlichen Bearbeitung mit Benutzung der erforderlichen Gesetzbücher vorzulegen, und mit Rücksicht auf das Ergebniß dieser Arbeit zu beurtheilen, ob der Kandidat für vollständig qualifizirt zu achten sei oder nicht.

B.

Beschäftigung der Referendarien von der zweiten bis zur dritten Prüfung.

Jeder Referendarius, der zur dritten Prüfung verstattet werden will, muß:

1. ein volles Jahr bei einem Obergerichte gearbeitet haben;
2. mindestens drei Monate bei einem Untergerichte als selbstständiger Richter in allen Hauptzweigen der richterlichen Thätigkeit beschäftigt gewesen sein. Die Beschäftigung von mindestens vier Monaten bei einem größeren Untergericht, bei welchem Referendarien als selbstständige Richter nicht fungiren dürfen, kann mit Genehmigung des Obergerichts die Beschäftigung als selbstständiger Richter bei einem kleinen Untergericht ersetzen.

   Außerdem muß der Referendarius noch mindestens sechs Monate, entweder
3. bei einem Untergerichte arbeiten und besonders auch als Assistent der Parteien in Civil-Prozessen, sowie als Vertheidiger in Kriminal-Untersuchungen beschäftigt werden;
   oder Statt dessen
4. bei einem Justiz-Kommissarius zur Beschäftigung eintreten, um sich namentlich in Vertretung der Parteien und in mündlichen Vorträgen vor versammeltem Gerichte noch besser zu üben.

Von der Beschäftigung zu 3 und 4 können Referendarien, welche bei einer Regierung oder General-Kommission längere Zeit mit Erfolg gearbeitet haben, durch den Justiz-Minister dispensirt werden.

Hinsichtlich der Beschäftigung der Referendarien bei den Ober- und Untergerichten ist aber noch Folgendes zu beachten:

a) Die Referendarien müssen, wie bisher, als Inquirenten beschäftigt, diese Beschäftigung kann jedoch mit der bei Ober- und Untergerichten, wie sie vorstehend angeordnet ist, verbunden, auch da, wo das Gesetz vom 17. Juli 1846 gilt, während dieser Stadien durch Arbeiten bei den Staats-Anwälten ersetzt werden. Die Staats-Anwälte werden zugleich ermächtigt, bei geringfügigern Untersuchungssachen unter ihrer oder ihrer Gehülfen Aufsicht, die Referendarien auch in den mündlichen Verhandlungen fungiren zu lassen.

b) Referendarien, welche einer Partei vom Gerichte zum Assistenten zugeordnet worden, sind für den bestimmten Prozeß zu allen durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 den Justiz-Kommissarien beigelegten Funktionen bei diesem Gerichte berechtigt.

c) Die von dem Referendarius getroffene Wahl eines Justiz-Kommissarius, bei welchem er eintreten will (oben Num. 4) bedarf der Genehmigung des betreffenden Präsidenten.

   Die in Civil- und Strafsachen vor versammeltem Gerichte zu haltenden mündlichen Vorträge muß der Referendar unter Assistenz des gewählten Justiz-Kommissarius halten; dem Vorsitzenden des Gerichtshofes steht es jedoch zu, in geringfügigeren, nach dem Gesetze vom 17. Juli v. J. behandelten Strafsachen, ihn ohne Assistenz des Justiz-Kommissarius als Vertheidiger auftreten zu lassen.

d) die Folgereihe, sowie das Detail der Beschäftigung der Referendarien in den vorgeschriebenen Stadien muß dem Ermessen der Präsidenten, Staats-Anwälte, Direktoren und Justiz-Kommissarien überlassen bleiben; als leitender Grundsatz ist jedoch dabei festzuhalten, daß sich die Referendarien die Fähigkeit, mit Parteien umzugehen, und nicht minder eine hinreichende Uebung im schriftlichen Vortrage, wie Gewandtheit in mündlicher Darstellung, sowie die Fähigkeit erwerben müssen, mündliche Vorträge der Parteien rasch und richtig aufzufassen und die Gesetze auf den mündlich vorgetragenen Rechtsfall richtig anzuwenden.

Digitized by Google

Sind sie bei den Gerichten in dem Civil-Prozeßverfahren zu Referenten bestellt, so haben sie in der Regel nicht nur das Referat mit einem Votum auszuarbeiten, sondern auch demnächst der mündlichen Verhandlung, der Berathung in dem Berathungszimmer beizuwohnen und hier (bei den Obergerichten und größeren Untergerichten stets, bei anderen, so lange ihnen kein Votum beigelegt ist, unter der Kontrolle eines Korreferenten) den Vortrag zu halten, sowie endlich das beschlossene Urtel mit Gründen abzusetzen.

C.

Zulassung zur dritten Prüfung.

Um nach Zurücklegung der vorgeschriebenen Stadien, zur dritten Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat an Stelle des bisher vorgeschriebenen Instruktions- und Relationen-Verzeichnisses, neben den sonstigen, auf den auch ferner gültigen reglementären Bestimmungen beruhenden Zeugnissen, beizubringen:

a) ein Verzeichniß von 12 praktisch brauchbaren Referaten in Civilsachen, die er entweder nach dem alten Verfahren, oder nach dem der Verordnung vom 21. Juli v. J. bei Obergerichten angefertigt hat.

Bei den zuletzt gedachten muß mit den Referaten nicht nur ein Votum in der Sache angefertigt sein, sondern der Referent muß auch in mindestens vieren derselben den mündlichen Vortrag gehalten und das Erkenntniß abgesetzt haben.

b) ein Verzeichniß von mindestens sechs wichtigeren schriftlichen praktischen Arbeiten, die er selbstständig, sei es bei dem Ober- oder einem Untergerichte angefertigt hat, die aus jedem beliebigen Kreise seiner Geschäftsthätigkeit entnommen sein, und unter welchen sich zwei Untersuchungen befinden können.

Von den Arbeiten zu b kann er eine selbst zur Censur bezeichnen, eine andere wird von dem Vorsitzenden der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission zu diesem Zweck ausgewählt.

Uebrigens verbleibt es dabei, daß ein Kandidat, welcher zur dritten Prüfung präsentirt sein will, dem Präsidium die erforderlichen Atteste und Zeugnisse einzureichen hat, daß das Gesuch demnächst bei den Mitgliedern des Kollegiums zur Abgabe ihrer schriftlichen Vota cirkuliren muß, und daß sodann darüber, ob der Kandidat zuzulassen und ihm das General-Attest zu ertheilen, oder ob derselbe Behufs seiner besseren Ausbildung zur ferneren praktischen Beschäftigung zu verweisen sei, im Kollegium nach vorgängigem Vortrag Beschluß zu fassen ist.

D.

Die Prüfung bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission selbst ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche Prüfung hat zum Gegenstande:

1. zwei der sub b in dem vorigen Abschnitte gedachten schriftlichen Arbeiten,
2. eine Proberelation, die entweder nach dem alten Verfahren, in Gemäßheit der darüber bestehenden Vorschriften, oder
   nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 angefertigt worden ist.

Diese Relation kann der Kandidat bei einem Obergerichte oder bei dem Geheimen Ober-Tribunale, oder auch bei dem Revisions-Kollegium zu Berlin anfertigen. Ist es ein Referat nach der Verordnung vom 21. Juli v. J., so muß dasselbe bestehen:

a) aus einer Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses auf Grund der schriftlichen Verhandlungen,

b) einem danach mit Gründen angefertigten Votum und Erkenntniß-Entwurfe und wenn der Kan-

Digitized by Google

didat dafür hält, daß das Resultat der mündlichen Verhandlung eine Aenderung des von ihm projectirten Erkenntnisses nöthig mache,

c) dem in Folge der mündlichen Verhandlung modificirten Erkenntniß-Entwurfe.

Dieser modificirte Erkenntniß-Entwurf ist von dem Kandidaten sofort nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung anzufertigen, ohne daß er der Berathung des Kollegiums beigewohnt hat.

Endlich hat der Kandidat

3. eine wissenschaftliche Arbeit über ein praktisches Thema, welches der Vorsitzende der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission auswählt, in einer Frist von längstens 4 Wochen anzufertigen, unter eidesstattlicher Angabe der außer den Gesetzbüchern benutzten Quellen.

Wenn nach dem Ausfall der schriftlichen oder mündlichen Prüfung die volle Qualifikation eines Kandidaten, insbesondere seine Fähigkeit, einen praktischen Rechtsfall schnell und klar zu behandeln, zweifelhaft erscheint, so ist die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission befugt, dem Kandidaten, unter Aufsicht eines ihrer Mitglieder, ein praktisches Thema oder einen Rechtsfall zur sofortigen schriftlichen Bearbeitung unter Benutzung der erforderlichen Gesetzbücher vorzulegen, und mit Rücksicht auf das Ergebniß dieser Arbeit zu beurtheilen, ob der Kandidat für vollständig qualificirt zu achten sei oder nicht.

Die vorstehenden Bestimmungen, wonach an Stelle einer der bisherigen zwei Probe-Relationen, eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen ist, und die Examinations-Kommission auch sofort zu entwerfende schriftliche Arbeiten verlangen kann, gelten auch für die Kandidaten aus dem Bezirke des Ober-Appellationsgerichts zu Cöln.

E.

Zeit der Anwendung dieser Bestimmungen.

Die in dieser Zusammenstellung enthaltenen neuen Bestimmungen, welche unter B die Vorbereitung der Referendarien zur dritten Prüfung betreffen, treten mit dem 1. Januar 1848 für alle diejenigen in Kraft, welche bis dahin noch nicht das General-Attest der betreffenden Präsidien erhalten haben.

Alle übrige Bestimmungen sind schon vom 1. Juli d. J. ab in Ausführung zu bringen.

---

b. Allerhöchste Ordre vom 14. Juni 1847.

Auf Ihren Bericht vom 10. Mai d. J. genehmige Ich die in der wieder zurückfolgenden Zusammenstellung enthaltenen, die bestehenden Vorschriften abändernden Grundsätze über die Vorbereitung und Prüfung der Justiz-Referendarien, und ermächtige Sie, die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission, sowie die betreffenden Gerichte hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Sanssouci, den 14. Juni 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Uhden.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

(Ausgegeben am 26. Juni 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Juli 1847. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Rath Welter in Münster ist zum Direktor des Oberlandesgerichts zu Halberstadt unterm 11. Juni d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht in Stettin: die Referendarien Mühlenbeck und von Loeper, mit dem Dienstalter resp. vom 2. Dezember v. J. und 23. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht in Cöslin, der Referendarius von Böhn, und

bei dem Oberlandesgericht in Paderborn: der Referendarius Lücken, beide mit dem Dienstalter vom 3. April d. J., sowie

bei dem Kammergericht: der Referendarius Gesell, mit dem Dienstalter vom 4. Mai d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

der Auskultator Reimer bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg und

der Auskultator Schrader bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg, mit dem Dienstalter resp. vom 3. und 4. Mai d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair und Büreau-Vorsteher Knorr zu Posen ist der Karakter als Kanzlei-Rath unterm 5. Juni d. J. Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Kammergerichts-Assessor Pressow zu Wollstein und der Oberlandesgerichts-Assessor Witteler zu Gostyn, sowie die Land- und Stadtgerichts-Assessoren Caraneville zu Kempen, Mitschke zu Krotoszyn und Weißleder zu Samter sind zu Land- und Stadtgerichts-Räthen unterm 5. Juni d. J. Allerhöchst ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Dittfurth in Graetz ist zum Justiz-Amtmann in Ziesar ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Ramann zu Danzig bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte, und

Digitized by Google

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schlemm in Halberstadt bei dem Land- und Stadtgerichte zu Calbe a. S.

2. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Niche zu Franstadt ist der Karakter als Kanzlei-Rath und

dem Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Tiedemann zu Lissa der Karakter als Rechnungsrath unterm 5. Juni d. J. Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Petrillo zu Ratibor ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Habelschwerdter Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Habelschwerdt und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Werne in Warburg zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten zu Burbach und Siegen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Burbach und unter Verstattung zur Praxis bei den Justiz-Aemtern Friedewald und Freusberg, sowie zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts Arnsberg ernannt.

Der Justiz-Kommissarius Köppelmann in Erwitte ist in der Eigenschaft als Justiz-Kommissarius bei dem Fürstlichen Gericht der Herrschaft Broich und als Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm, nach Mühlheim a. d. Ruhr versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Kammer-Präsidenten Commer, bei dem Landgerichte zu Aachen, ist bei Gelegenheit seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justiz-Rath unterm 12. April d. J. Allerhöchst verliehen.

Die Auskultatoren Rasch zu Elberfeld, Wenzel zu Trier, von Rodenberg zu Cleve, Hartzfeld zu Cöln und Kolligs zu Coblenz sind zu Landgerichts-Referendarien mit dem Dienstalter vom 31. Mai d. J. ernannt.

Die Wiedererwählung des Richters Balthasar Herbertz, so wie die Wahl des Kaufmanns und Banquiers Moolenaar und des Kaufmanns Peter Hunzinger zu Richtern und die Wahl der Kaufleute Julius von Bruck, Daniel Schrörs und Wilhelm Dietze zu Ergänzungrichtern bei dem Handelsgerichte zu Crefeld, ist unterm 9. Juni d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Der Landgerichts-Sekretair Gondon zu Düsseldorf ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Das Kammergericht ist autorisirt worden, die durch die stattgefundene Dismembration des Ritterguts Blumenthal in der Ost-Priegnitz vakant gewordene Gerichtsbarkeit desselben, dem Land- und Stadtgerichte zu Wittstock beizulegen.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 28.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juni 1847 — die Benutzung fremder Grundakten in Prozessen betreffend.

Von mehreren Seiten sind die Uebelstände zur Sprache gebracht worden, welche daraus entstehen, daß von einzelnen Gerichten bei Prozeßverhandlungen die Grund-Akten anderer Gerichtsbehörden, auf deren Inhalt von den Partheien Bezug genommen worden ist, eingefordert und auf längere Zeit dem Hypothekenrichter entzogen werden.

Digitized by Google

Der Justiz-Minister findet sich dadurch veranlaßt, den Gerichten im Allgemeinen anzuempfehlen:

die Einforderung fremder Grund- und Hypotheken-Akten so viel als möglich dadurch zu vermeiden, daß nur die Beibringung der betreffenden Urkunden und Verhandlungen in Original oder Abschrift verlangt wird; sofern die Letzteren aber nicht ausreichen, und die Einsicht der Grund-Akten durchaus nothwendig ist, für deren baldige Rücksendung an den Hypothekenrichter Sorge zu tragen.

Berlin, den 26. Juni 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden I. 2080 R. 22.

Nicht amtlicher Theil.

Die Entwickelung der Kompetenz in Kriminalsachen.

Beitrag zur Preußischen Rechtsgeschichte.

Es giebt kaum einen Gegenstand, welchem die Gesetzgebung Preußens seit anderthalb Jahrhunderten eine so unausgesetzte Aufmerksamkeit gewidmet hat, wie der Strafrechtspflege. Außer der Abschaffung der Tortur und der damit verbundenen Zulassung der außerordentlichen Strafe, hat zwar das Verfahren selbst von 1717 bis 1805 wenig Einwirkung der Gesetzgebung erfahren. Desto vielfacher sind die Versuche gewesen, durch Organisation der Behörden eine gerechte Strafprocedur zu sichern. Zu einer festen Gestaltung der Kompetenzverhältnisse haben die Versuche noch nicht geführt; ihre Ausbildung ist bis in die neueste Zeit fortwährend in Bewegung gewesen. Vielleicht haben wir uns darüber zu freuen. Die größeren Schwierigkeiten, welche zu der weiteren Ausdehung des mündlichen Verfahrens nach der Verordnung vom 17. Juli v. J. zu überwinden sind, liegen gerade in der Organisation der Kriminalgerichte, und wenn es auch wünschenswerth sein mag, daß wiederholte Aenderungen erst jüngst getroffener Einrichtungen soviel möglich vermieden werden, so liegt doch auch wiederum eben in den vielfachen Reformen der neuern Zeit, in der Neuheit oder Unstätigkeit der jetzt bestehenden Einrichtungen, eine Erleichterung der Maßnahmen, welche zur Durchführung des neuen Verfahrens nothwendig sind. Es liegt auf der Hand, daß hierbei andere Rücksichten zu beachten sind, wie bei dem schriftlichen Verfahren. Nichts destoweniger ist gerade jetzt ein Rückblick auf die bisherigen Versuche der Gesetzgebung und ihre Resultate von Interesse. Dies veranlaßt die Mittheilung der nachfolgenden, mit der Kurmärkschen Kriminalordnung von 1717 beginnenden Uebersicht.

Zur Zeit der Publikation der Kriminalordnung von 1717 stand den meisten Untergerichten, den Stadtgerichten, Domainen-Aemtern, Patrimonialgerichten, die volle Kriminalgerichtsbarkeit zu. Die Nichterimirten waren auch in Strafsachen durchgängig der Gerichtsbarkeit von Untergerichten unterworfen, wenngleich viele der damaligen mannigfaltigen Jurisdiktionen, welche konkurrirend sich durchkreuzten, nicht mit Strafgerichtsbarkeit versehen gewesen sein mögen. In Beziehung auf die Abfassung der Erkenntnisse waren die mit Kriminalgerichtsbarkeit versehenen Gerichte jedoch eingeschränkt, einerseits durch die übliche und vor-

Digitized by Google

geschriebene Versendung der Akten an Schöppenstühle und Universitäten, andrerseits durch die vorbehaltene landesherrliche Bestätigung der Erkenntnisse. Die Kurmärkische Kriminal-Ordnung vom 8. Juli 1717, welche später auch in andere Provinzen eingeführt wurde, entzog Kap. VIII §. 14 den Gerichtsobrigkeiten die Befugniß, in Sachen, worin inquisitorie[1]) verfahren, selbst zu sprechen, und machte ihnen zur Pflicht, die Akten an einen unpartheiischen Richter zum Spruch zu versenden, während sie zugleich die Einsendung aller Kriminal-Erkenntnisse zur landesherrlichen Bestätigung vorschrieb. Diese Beschränkung der Gerichte hat den theilweisen Uebergang der Kriminalgerichtsbarkeit an die Obergerichte vorbereitet. Die landesherrliche Bestätigung gab nämlich im Anfange des vorigen Jahrhunderts zur Entstehung eines Kriminal-Kollegiums Anlaß, von welchem sich der Staatsrath über die zur Bestätigung eingehenden Kriminalurtheile Gutachten erstatten ließ. Obwohl das Kollegium, welches später in das Kammergericht übergegangen ist, nur zur Ertheilung der Gutachten für den Staatsrath bestimmt war, so fing man doch allmälig an, demselben, gleichwie den Schöppenstühlen, die Akten zur Entscheidung zuzuschicken. Durch ein Gesetz vom 12. Juli 1732,

Mylius, C. C. M. Th. II Abthl. III Seite 159,

wurden ähnliche Criminalkollegien bei den Regierungen der übrigen Provinzen angeordnet und vorgeschrieben, daß die Untergerichte, insonderheit die Aemter und Fiskäle, die geschlossenen Untersuchungsakten nicht mehr an die entfernten Universitäten oder Schöppenstühle, sondern der Regel nach unmittelbar an die Regierungen einsenden sollten, welche letztere auf den Vortrag ihrer Kriminal-Kollegien die Urtheile abzufassen hatten, in besonders zweifelhaften Fällen jedoch den Spruch einer Universität oder eines Schöppenstuhles einholen konnten. Das deklarirende Reskript vom 4. September 1732,

Mylius a. a. O., Seite 167,

fügte dieser Bestimmung indeß hinzu,

daß darunter nicht verstanden werde, wenn judices inquirentes durch ihren examinirten und zur Justiz geschwornen, dazu tüchtigen und verlässigen Justitiarius oder durch eine einländische Universität oder Schöppenstuhl die Urtel selbst sprechen lassen wollen, maaßen ihnen dieses nach wie vor unbenommen bleibe.

Weiter, wie diese Deklaration, trat von der früheren Strenge das Projekt des Codex Fridericianus Marchicus zurück, welcher die Beschleunigung der Strafprozesse vorzugsweise ins Auge faßte. Während er das Erforderniß der landesherrlichen Bestätigung auf wenige Fälle beschränkte[2]), hob er die Versendung der Akten an Universitäten gänzlich auf und stellte es den „Aemtern und andern Untergerichten," wenn der inquirirende Richter die Rechte verstehe, oder einen rechtsverständigen beeidigten Justitiarius bestellt habe, in die freie Wahl, selbst zu sprechen oder die Akten an das Kammergericht einzuschicken. (Thl. IV Tit. 5 §. 8.)

Abgesehen von den Bestätigungen, rücksichtlich welcher man in einer Reihe einzelner Verordnungen alsbald zu größerer Strenge zurückkehrte, ist es, soviel bekannt, in der Mark bis zur Emanation des Allg. Landrechts bei der Vorschrift des Codex Fridericianus zwar geblieben. Aber nach einem Berichte des Kammergerichts vom 9. Januar 1792 (Kleins Annalen Bd. 9 S. 148) hat nur das hiesige Stadtgericht von der Befugniß, selbst zu sprechen, umfassenden Gebrauch gemacht; die andern Untergerichte haben alle wichtigen Kriminalsachen an das Kammergericht geschickt.

In andern Provinzen sind ungeachtet der Einführung des Codex Fridericianus die Untergerichte gesetzlich beschränkt worden und zwar auf doppelte Weise, theils dadurch, daß ihnen die Untersuchung und resp. Entscheidung entzogen, theils dadurch, daß ihnen zur Pflicht gemacht wurde, ihre Erkenntnisse auch in Fällen, in welchen es einer Einsendung nach Hofe nicht bedurfte, den Obergerichten zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Für Cleve-Mark, mit Ausnahme von Soest, wurden besondere Untersuchungs-Aemter eingerichtet, welche die geschlossenen Akten an die Regierungen abgaben, so daß die Untergerichte ausgeschlossen blieben.

Acta des Just.-Minist. Criminalia 5. Vol. I Bl. 38.

---

1) Die Kriminalordnung von 1717 führte den Inquisitionsprozeß durch. Der Akkusationsprozeß sollte nach der Verordnung von 1724 (Mylius, Th. I Abth. 3 pro 28) nicht mehr Statt finden; er wurde später nur für delicta leviora (Reskript vom 18. Januar 1736 bei Mylius, Th. II Abth. 3 pro 77. Projekt des Cod. Frid. March. Th. IV Tit. 5 §. 12) beibehalten und lebt in dem fiskalischen Untersuchungsprozesse fort.

2) Nur die Urtheile in Untersuchungen wegen crimen laesae majestatis, Todschlag und falsae monetae, sollten unbedingt, andere nur dann, wenn auf Tortur oder Landesverweisung erkannt war, eingesandt werden. Dies galt von Untergerichten, wie von Obergerichten. Die Bestätigung der Untergerichtserkenntnisse durch die Obergerichte hat sich später entwickelt.

Digitized by Google

In Ostfriesland wurden durch eine Anordnung vom 4. November 1756 die Kriminalunterſuchungen durchgängig an die Regierung gewieſen.

Acta allg. Vol. I Bl. 16.

In Oſtpreußen wurde durch die Verordnung vom 31. Oktober 1765 und Inſtruktion vom 30. Juli 1774 sect. III §. 14,

Mylius N. C. C. M. Jahrgang 1765 S. 1074, Jahrgang 1774 S. 342,

allen mit Kriminalgerichtsbarkeit verſehenen Untergerichten, auch den dort gebildeten Amts-Juſtizkollegien, denen ein Theil der Crimiten unterworfen war, ſo wie dem Kriminalkollegium oder Hof-Halsgericht in Königsberg, welches dort ein beſonderes judicium criminale bildete,

Inſtruktion vom 30. Juli 1774 sect. VII,

zur Pflicht gemacht, alle in Kriminalſachen konkludirten Erkenntniſſe vor der Publikation mit den Akten dem Hofgerichte vorzulegen; das Letztere hatte in den Fällen, in welchen landesherrliche Beſtätigung nöthig war, die Erkenntniſſe nach Hofe einzuſenden, ſonſt aber dieſelben zu prüfen und nach Befinden zu beſtätigen oder zu ändern.

Bei der Organiſation von Weſtpreußen wurde durch die Verordnungen vom 10., 13., 17. und 21. September 1773 (Mylius 1773 S. 777 ff.) den Stadtgerichten und den Patrimonialgerichten die Kriminalgerichtsbarkeit, ſoferu ſie dieſelbe bisher gehabt hatten, belaſſen; den Domainen-Aemtern wurde ſie aber ganz entzogen. Dagegen wurden ähnliche Kollegieu, wie die Amts-Juſtizkollegien in Oſtpreußen unter dem Namen „Landvoigtei-Gerichte" eingerichtet und ihnen mit der Gerichtsbarkeit über einen Theil der Crimirten die Kriminal-Jurisdiktion über alle nicht unter Stadt- oder Patrimonialgerichten ſtehenden Nichterimirten übertragen. Alle dieſe Gerichte ſollten jedoch die Erkenntniſſe zuvor der Regierung zu Marienwerder vorlegen, und zwar,

a) in gewiſſen Sachen (Crimen laesae majestatis et perduellionis, falsae monetae, homicidii, und Durchhelfung eines Deſerteurs) unbedingt.

b) in andern Sachen, wenn auf eine härtere Strafe, als Geldbuße, Gefängniß oder ein opus dominicum erkannt ſei.

Das Reglement wegen Einrichtung des Juſtizweſens bei den Ober- und Untergerichten in Oſt- und Weſtpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1781,

Mylius N. C. C. M. Tom. VII S. 671,

hob die Amts-Juſtizkollegien und die Landvoigtei-Gerichte auf, gab aber die Kriminaljurisdiktion nicht den Domainen-Aemtern zurück, ſondern beſtimmte, daß die, als Organe der neu organiſirten Obergerichte damals eingeführten Kreis-Juſtizräthe als inquisitores publici die Unterſuchung führen ſollten. Rückſichtlich der Stadt und Patrimonal-Gerichte verblieb es bei der bisherigen Verfaſſung, es wurde ihnen aber geſtattet, die Unterſuchungen an die Kreis-Juſtizräthe abzugeben.

In Schleſien waren ſchon durch das Reglement vom 13. Auguſt 1750 die Inſtruktionen vom 1. Auguſt und 25. September 1750 §. 81 Num. 3,

Suarez Samml. Th. II S. 327, 469 und 534,

inquisitores publici angeordnet, an welche ſämmtliche Gerichtsobrigkeiten die Deliequenten abliefern ſollten. Nur, wenn ſie einen ordentlichen Juſtitiarius und gute Gefängniſſe hatten, war es ihnen geſtattet, die Unterſuchungen ſelbſt zu führen, ſofern dieſelben nicht ihrem Gegenſtande nach ſchon zur ausſchließlichen Kompetenz der Obergerichte gehörten.

Im Sinne dieſer bisherigen Beſchränkungen der Untergerichte und insbeſondere den neueſten Anordnungen, nämlich denen für Preußen, ſich anſchließend, beſtimmte das altgemeine Landrecht Thl. II Tit. 17. §. 67—69:

daß jedes Urtel, in welchem auf eine Kriminalſtrafe erkannt worden, vor der Publikation und Vollſtreckung an das Obergericht der Provinz eingeſendet werden müſſe, und

daß dieſe Einſendung auch dann erfolgen ſolle, wenn nur das Geſetz auf die That ſelbſt, welche den Gegenſtand der Unterſuchung bilde, Zuchthaus-, Feſtungs- oder eine noch härtere Kriminalſtrafe verordne, ſollte auch gegen den Angeſchuldigten eine geringere oder gar keine Strafe erkannt ſein.

Hiervon ging jedoch das Cirkular vom 20. Januar 1800,

Stengels Beiträge Bd. 10 S. 328,

zum Theil wieder ab. Nach demſelben ſollten die Untergerichte wiederum, wie früher, nur bei beſtimmten

Digitized by Google

Verbrechen (Hochverrath, Mord ꝛc.) unbedingt des Erkenntnisses sich enthalten oder die beschlossenen Erkenntnisse zur Bestätigung einsenden. Rücksichtlich der andern Fälle wurde ein Unterschied zwischen den Untergerichten erster und zweiter Klasse (kollegialische und nicht kollegialische) gemacht; die ersteren sollten bis zu drei Jahren Zuchthaus, die letzteren bis zu 4 Wochen Gefängniß, 10 Thlr. Geldbuße und mäßige Züchtigung ohne Bestätigung erkennen können, und nur, wenn sie höher erkennen wollten, die Urtheile vorher der Prüfung der Obergerichte unterwerfen. Das Reskript ist jedoch nicht zur Anwendung gekommen, wo die Provinzial-Verfassungen ein anderes bestimmten, wie in Ostpreußen, Schlesien, Ostfriesland, Kleve-Mark,

General-Akten des Justiz-Ministeriums Crim. 5 Vol. I Bl. 16, 22, 29, 33, 41.

Diese vielfachen legislativen Versuche führten endlich zu dem Plane,

die Kriminalsachen, so viel möglich, ganz an die Obergerichte zu bringen.

Nach dem General-Plane vom 16. September 1804 sollte die Kriminal-Justiz in jeder Provinz durch einen Ausschuß der Obergerichte, Kriminaldeputation, später Kriminalsenat genannt, verwaltet werden. Inquisitoriate, als ständige Deputationen dieser Kriminalsenate, sollten alle Kriminal-Untersuchungen, mit Ausnahme derer wegen geringer Vergehen, führen, die Erkenntnisse sollten in erster Instanz von den Kriminalsenaten abgefaßt werden. Alle Königlichen und städtischen Gerichte sollten zu dem Ende die Kriminal-Verwaltung an die Inquisitoriate abgeben. Den Patrimonialgerichten sollte der Beitritt zu dieser Einrichtung zwar nicht befohlen, jedoch gestattet sein. Die nicht Beigetretenen sollten indeß unter die Aufsicht der Inquisitoriate gestellt und letztere sollten befugt sein, eine Untersuchung vor sich zu ziehen, wenn sie Irregularitäten bemerken oder solches zum allgemeinen Besten fur nöthig finden. (Mathis, Monatsschrift I S. 155).

Auf diesem Plane beruht die Allgemeine Kriminal-Ordnung von 1805.

Nach §. 19 derselben dürfen die Untergerichte, welche der Inquisitoriats-Einrichtung beigetreten sind, nur in solchen Sachen untersuchen und erkennen, in welchen eine Geldstrafe bis 50 Thlr. oder vierwöchentliches Gefängniß oder leichte körperliche Züchtigung stattfindet; in allen übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Inquisitoriaten geführt und das Erkenntniß vom Obergerichte abgefaßt.

Die mit Kriminalgerichtsbarkeit versehenen, der Inquisitoriatseinrichtung *nicht* beigetretenen Untergerichte sollen zwar nach §. 15 nach wie vor selbst die Untersuchung führen und das Erkenntniß abfassen können. Allein in Ansehung der *Untersuchung* ist es ihnen nicht nur im §. 18 *gestattet*, die Sache dem Inquisitoriate zu überlassen, sondern es sind auch durch den §. 94 die Obergerichte und Inquisitoriate für befugt erklärt, nach ihrem Ermessen *jede* Untersuchung dem Untergerichte abzunehmen. Haben die Untergerichte selbst die Untersuchung geführt, so können sie nach §. 17 wiederum die *Abfassung* des *Erkenntnisses* dem Obergerichte überlassen, sofern es auch eine härtere Strafe als 50 Thlr. Geld, 4 Wochen Gefängniß oder leichte Züchtigung ankommt. Wollen sie aber selbst erkennen, so müssen sie nach §. 513

> jedes Urtheil, worin auf eine höhere, als die eben gedachte Strafe erkannt worden ist, mit den Akten dem Obergerichte einsenden, welchem es freisteht, das Urtel zu bestätigen oder, sofern dasselbe bei der ersten Uebersicht als unangemessen erscheint, die Akten anderweitig bei sich zum Spruch vorzulegen.

Dem Generalplane gemäß wurden die Kriminal-Senate schon durch das Publikandum des Großkanzlers vom 14. Januar 1805,

(Rabe, Samml. Bd. 8 S. 236),

eingerichtet. Die Inquisitoriats-Einrichtung aber ist in den Provinzen, in welchen der Krieg von 1806 keine Regierungs-Veränderung herbeiführte, nur theilweise zur Ausführung gekommen; für die meisten Untergerichte dieser Provinzen waren demnach die eben erwähnten §§. 15—18 und 513 der Kriminal-Ordnung maaßgebend.

Dagegen wurde seit 1815 in den wiedereroberten und neu erworbenen Provinzen das Kriminalwesen mit wenigen örtlichen Modificationen vollständig nach dem Generalplan und der Kriminal-Ordnung organisirt. In den Patenten vom 9. September 1814 §§. 20 und 30 (Gesetz-Sammlung S. 89), vom 9. November 1816 §. 33 (Gesetzsamml. S. 217), vom 15. November ej. a. §. 23 (Gesetzsamml. S. 233), vom 21. Juni 1825 §. 32 (Gesetzsamml. S. 153), wurde sämmtlichen Untergerichten, insbesondere auch den Patrimonialgerichten, wo sie bestanden oder wieder eingeführt wurden, nur *Civil*gerichtsbarkeit eingeräumt; die Kriminalgerichtsbarkeit wurde ganz ausschließlich den einzurichtenden Inquisitoriaten und den Obergerichten überwiesen. Die Verordnung vom 11. März 1818 (Gesetzsamml. S. 19) änderte dies nur in sofern,

Digitized by Google

daß dem oben erwähnten §. 19 der Kriminal-Ordnung auf die Königlichen Untergerichte und auf diejenigen Patrimonialgerichte, welche zu einem Kollegium eingerichtet worden, Anwendung gegeben, und sonach diesen Untergerichten die Befugniß ertheilt wurde, in den Sachen, in welchen nur 50 Thlr. Geldbuße, 4 Wochen Gefängniß oder leichte Züchtigung stattfinden, die Untersuchung zu führen und zu erkennen; an die Stelle der nicht kollegialischen Patrimonialgerichte sollten in dieser Beziehung die zunächst gelegenen kollegialisch eingerichteten Untergerichte treten. Mit Ausnahme dieser geringen Sachen war also die Kriminalgerichtsbarkeit in diesen Provinzen völlig an die Obergerichte und deren Deputationen, die Inquisitoriate, übergegangen.

Das Ziel der bisherigen legislativen Bestrebungen war aber in soweit nicht sobald erreicht, als man sich wiederum zu einem Abgehen von dem betretenen Wege veranlaßt fand.

Einzelne Ausnahmen von den Beschränkungen, welchen die der Inquisitoriats-Einrichtung beigetretenen und nicht beigetretenen Untergerichte nach dem Generalplan und der Kriminal-Ordnung unterworfen sein sollten, waren gleich Anfangs zugelassen. Die Kriminaldeputation des Berliner Stadtgerichts nämlich, welche in neuester Zeit gänzlich vom Stadtgerichte getrennt und zu einem selbstständigen Kriminalgerichte erhoben worden ist, hat auch nach dem Erscheinen der Kriminal-Ordnung fortgefahren, die Kriminal-Jurisdiktion ohne Beschränkung auszuüben; dem Stadtgerichte zu Königsberg, dem Magistrate zu Bromberg und dem fürstbischöflichen Landvoigteigerichte zu Heilsberg wurde durch die Ministerial-Verfügungen vom 11. März und 11. April 1808 die im §. 513 der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Einsendung der Erkenntnisse an das Obergericht erlassen.

Acta gen. des Justiz-Ministeriums, Crim. 5 Vol. 11 Bl. 34, 35.

Dasselbe geschah bei dem Stadtgerichte zu Breslau durch Verfügung vom 13. Februar 1813.

Acta des Justiz-Ministeriums, Breslau Unterger. 10 Vol. 1 Bl. 54.

Dem Stadtgerichte zu Danzig war durch das Reglement vom 29. März 1814 die Befugniß eingeräumt, bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe selbstständig zu erkennen.

Seit dem Jahre 1824 aber sind die Ausnahmen in den meisten Provinzen zur Regel geworden.

Durch Allerhöchste Ordre vom 3. Februar 1824,

Acta alleg. Vol. 1 Bl. 261),

wurde das Land- und Stadtgericht zu Memel ermächtigt, die Erkenntnisse, in welchen nicht auf eine höhere Strafe als körperliche Züchtigung oder dreijährige Einsperrung erkannt worden, ohne Bestätigung zu publiciren, sondern auch der Justiz-Minister autorisirt: „bei andern Untergerichten die im §. 513 der Kriminal-Ordnung bestimmte Befugniß derselben zur selbstständigen Abfassung der Erkenntnisse nach den Umständen zu erweitern." Das Motiv hierzu lag nach dem beantragenden Berichte des Justiz-Ministers darin, daß einerseits durch die vorgeschriebenen Einsendung der Erkenntnisse die Sachen zu sehr aufgehalten würden, und andrerseits bei zahlreich und gut besetzten Untergerichten die Erweiterung der Kompetenz kein Bedenken habe.

Auf den Grund dieser Autorisation wurden alsbald mehrere größere Untergerichte, namentlich die zu Potsdam, Braudenburg, Memel, Danzig, Elbing, Stettin, Frankfurt, Landsberg, Crossen, die Justiz-Kammer zu Schwedt, das Fürstenthumsgericht zu Neisse, welches letztere schon bis zu 3 Jahre Freiheitsstrafe erkennen konnte, von der Beschränkung des §. 513 a. a. O. in der Art entbunden, daß sie nur bei gewissen Verbrechen — (Hochverrath, Landesverrätherei, beleidigte Majestät, Münzverbrechen, Raub, Mord und Todschlag, vorsätzliche Brandstiftung, Vergehen gegen die Abgabengesetze und, bei einigen, verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft) — der Abfassung des Erkenntnisses sich enthalten oder die konkludirten Erkenntnisse zur Bestätigung einschicken, bei allen andern Verbrechen aber ohne Rücksicht auf das Maaß der Strafe selbstständig erkennen sollten.

Diese Maßregel bezog sich zunächst auf Gerichte, welche unter dem §. 513 der Kriminal-Ordnung standen. Im ausgedehnteren Maaße noch, nämlich sowohl hinsichtlich der Führung der Untersuchung, als hinsichtlich der Abfassung der Erkenntnisse, machte sich das Bedürfniß einer erweiterten Kompetenz der Untergerichte bei der Inquisitoriats-Einrichtung, besonders in den wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen, geltend. Die Inquisitoriate konnten die Masse der kleinen Sachen nicht bewältigen. Die Entfernung der meisten Gerichte führte ferner den erheblichen Uebelstand herbei, daß entweder Angeschuldigte und Zeugen weite Reisen machen oder die betreffenden Untergerichte um die Vernehmung requirirt werden mußten. Letzteres war gewöhnlich. In den minder bedeutenden Sachen, in welche keine Verhaftung erfolgte, hatten in der Regel die Untergerichte die ganze Untersuchung zu führen, so daß die Inquisitoriate oft nur eine hemmende Zwischenstation zwischen dem Untergerichte und dem erkennenden Obergerichte bildeten.

Digitized by Google

Nachdem bei einigen Gerichten, z. B. Stendal, Lübben, Görlitz und den Landgerichten im Departement Naumburg, vorläufig Anordnungen getroffen waren, entwickelte der Justiz-Minister jene Uebelstände in einem Immediatberichte und stellte vor, daß demselben ohne Vermehrung der Inquisitoriate werde abgeholfen werden können, wenn es gestattet würde, in Uebereinstimmung mit der Verfassung der ältern Provinzen die Untergerichte zur Führung der Untersuchung zu ermächtigen und ihre Kompetenz im Erkennen zu erweitern, auch allenfalls einigen Inquisitoriaten die Abfassung der Erkenntnisse innerhalb gewisser Gränzen zu überlassen. Es wurde dabei bemerkt, daß es nicht nothwendig oder zweckmäßig sei, den Untergerichten in den betreffenden Landestheilen ganz allgemein die volle Kriminaljurisdiction wieder zu geben, und daß es auch nicht angemessen erscheine, allgemein für alle diese Gerichte bestimmte Gattungen von Verbrechen oder ein bestimmtes Strafmaaß zur Begränzung ihrer Kompetenz festzustellen, da die Verfassung jenes einzelnen Gerichts und die Qualifikation seiner Mitglieder hierbei in Erwägung komme[4]).

Auf diesen Bericht wurde der Justiz-Minister durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1833 (Gesetz-Samml. S. 14 im Allgemeinen autorisirt, die Befugniß

a) „aller Untergerichte zur Führung der Untersuchungen,"

b) „der kollegialisch eingerichteten Untergerichte, ingleichem der Inquisitoriate zur Abfassung der Erkenntnisse in erster Instanz,"

„sowohl in Kriminal-, wie in fiskalischen Untersuchungssachen nach Bewandniß der Umstände zu erweitern und das Maaß und den Umfang dieser Wirksamkeit der Untergerichte in der Kriminalrechtspflege, wie es das Bedürfniß erheische, festzusetzen."

Diese Autorisation ist durch Allerhöchste Ordre vom 17. November 1835 (Gesetz-Samml. S. 236) dahin ausgedehnt worden:

daß auch den Gerichts-Kommissionen formirter Untergerichte die Befugniß zur Abfassung der Erkenntnisse in Sachen, in welchen die höchste zulässige Strafe das im §. 19 der Kriminal-Ordnung angegebene Maaß nicht übersteigt, beigelegt werden kann.

---

4) Acta des Justiz-Minist. Crim. 5 Vol. 2 Bl. 211.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Bräschcke.

(Ausgegeben am 3. Juli 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Witwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Juli 1847. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Siecke zu Potsdam und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justiz-Rath Luther zu Ohlau, sind zu Ober-Appellationsgerichts-Räthen bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Posen resp. unterm 2. und 4. Juni d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

beim Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Referendarius Steinhausen und

beim Oberlandesgericht zu Paderborn: der Referendarius Seiler, mit dem Dienstalter resp. vom 27. April und 18. Mai d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Kaupisch zu Magdeburg ist an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: die Auskultatoren, Freiherr von Wolzogen und Hertz, mit dem Dienstalter resp. vom 16. März und 15. April d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Röse, mit dem Dienstalter vom 29. April d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Bade, mit dem Dienstalter vom 20. März d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Reinking zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 22. Juni d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Göcke zu Paderborn ist der Karakter als Rechnungsrath unterm 5. Juni d. J. Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Michaelis zu Tuchel ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schwetz und zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Kreises Schwetz unterm 16. Juni d. J. und

der Landgerichts-Direktor von Borries zu Carthaus, zugleich zum Kreis-Justizrath des Kreises Carthaus unterm 9. Juni d. J., so wie

Digitized by Google

der Land- und Stadtgerichtsrath Ottow zu Neumarkt, zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Labiau unterm 23. Juni d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Den Oberlandesgerichts-Assessoren Kulemann zu Bünde, Wennewitz zu Höxter und Manteil zu Büren ist der Karakter als Land- und Stadtgerichtsrath, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor und Dirigenten des Land- und Stadtgerichts zu Petershagen, von Michalkowski, der Karakter als Justizrath, unterm 5. Juni d. J. Allerhöchst verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Pahlke zu Ragnit ist in der Eigenschaft als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Tapiau versetzt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Annuske zu Conitz, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Culm, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Pohl zu Insterburg, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Gumbinnen.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Scholze zu Görlitz ist bei Veranlassung seines 50 jährigen Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden 4. Klasse, und

den Justiz-Kommissarien Drühe in Büren und Henriet in Nieheim der Karakter als Justiz-Rath unterm 5. Juni d. J. Allerhöchst verliehen.

Die Ernennung des Standesherrlichen Justizraths von Prittwitz zu Militsch zum Justiz-Kommissarius in Reichenbach und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau, ist auf den Antrag des von Prittwitz zurückgenommen und der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor von Damnitz zu Schweidnitz zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Reichenbacher Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reichenbach und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt.

Der frühere Oberlandesgerichts-Assessor, nachherige Gräflich Stolberg-Wernigerode'sche Regierungs-Assessor und Kriminalrichter Haushahn zu Wernigerode, ist zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des 1. und 2. Jerichow'schen Kreises, mit Ausnahme des Land- und Stadtgerichts zu Burg, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Genthin und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hay zu Ragnit ist zum Justiz-Kommissarius beim Oberlandesgerichte zu Insterburg und zugleich zum Notarius im Departement desselben ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Reinhard in Meschede ist nach Dortmund als Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst und als Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm versetzt.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Mertens in Genthin ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Sekretair Ditzel zu Cleve, ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt,

der Friedensgerichtsschreiber Schmitz zu Gladbach zum Landgerichts-Sekretair in Cleve, so wie

der Landgerichts-Referendar Hellekessel zu Düren zum Advokaten des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Der Friedensgerichtsschreiber Schulz zu Wermelskirchen ist an das Friedensgericht zu Ronsdorf versetzt, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Ellinger zu Cöln zum Friedensgerichtsschreiber in Wermelskirchen ernannt.

Dem Friedensgerichtsschreiber Münch zu Lebach ist die bisher von ihm kommissarisch verwaltete Gerichtsschreiberstelle beim Friedensgericht in Bromberg verliehen worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Honrath zu Treiß ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 5. Juli d. J. ausgegebene 25. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2856. Die Allerh. Ordre vom 25. Juni d. J., betreffend die Beibehaltung der bisherigen Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrop und vom inländischen Rübenzucker bis zum 1. September 1848.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 29.

Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1847, das Verfahren bei Kassen-Defekten betreffend.

(Vergl. Circular-Verfügung vom 18. Januar 1833 Jahrb. Bd 41 S. 237 — 239, Verordnung vom 24. Januar 1844, Gesetz-Sammlung S. 52 ff.)

Nach §. 30 der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 sind die Gerichte verpflichtet, Erkenntnisse gegen untreue Kassenbeamte, deren Betrug nicht bei der Rechnungs-Revision entdeckt worden ist, der Ober-Rechnungs-Kammer in Abschrift mitzutheilen. Diese Bestimmung ist zur Erleichterung der Gerichtsbehörden durch spätere Anordnungen dahin modificirt worden, daß sie nur diejenigen Erkenntnisse, welche gegen die bei den Justiz-Salarien-Kassen angestellten Beamten ergehen, der Ober-Rechnungs-Kammer in Abschrift einzureichen, in Betreff der übrigen Kassenbeamten aber derselben blos Anzeige davon zu machen haben, sobald wegen der verübten Defekte rechtskräftig erkannt worden ist, wobei jedesmal hinzugefügt werden muß, welcher Verwaltungsbehörde die Ausfertigung des Erkenntnisses und unter welchem Datum dieselbe mitgetheilt worden ist.

Die Verordnung vom 24. Januar 1844 über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte (Ges.-Samml. S 52 ff.) hat in dieser Beziehung anderweitige Anordnungen nothwendig gemacht, und es ist demzufolge auf den Antrag der Ober-Rechnungs-Kammer mittelst Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums vom 11. d. M. die Bestimmung getroffen worden:

1. daß der Ober-Rechnungs-Kammer von der dem betreffenden Kassenbeamten vorgesetzten Behörde jedesmal sofort Anzeige gemacht werden soll, sobald ein Kassen- oder sonstiger Defekt entdeckt worden ist, und
2. daß ihr der motivirte Beschluß, welcher nach §. 4 ff. der Verordnung vom 24. Januar 1844 über jeden Defekt abgefaßt werden muß, gleich dann, sobald derselbe vollstreckbar geworden ist, von der Behörde, welche den Beschluß abgefaßt hat, mitgetheilt, und bei Einreichung der Rechnung, in welcher der Defekt zuerst erscheint, nur darauf Bezug genommen werden soll.

Dagegen soll es für den Fall, daß demnächst noch eine gerichtliche Untersuchung hinzutritt, genügen, daß, wenn wegen einer Rechnungs-Position auf ein gerichtliches Erkenntniß Bezug genommen wird, nur der Tenor desselben mit Weglassung der Entscheidungsgründe beigefügt werde, der Ober-Rechnungs-Kammer aber vorbehalten bleiben, in einzelnen besonderen Fällen auch die Mittheilung der Entscheidungsgründe einzufordern. Eben so soll die von den Gerichten zu erstattende Anzeige von dem Erlaß eines solchen Erkenntnisses wegfallen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben diese Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu beachten.

Berlin, den 30. Juni 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2334. Justizfonds 1 Vol. III.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Ueber die Verjährbarkeit der Einrede wegen fehlerhafter Beschaffenheit einer Sache.

Die §§. 343 und 345 Tit. 5 Th. I Allg. Landrecht verordnen wörtlich Folgendes:

§. 343. Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher die Sache selbst betreffender Fehler zukommen, muß derselbe bei Landgütern innerhalb dreier Jahre, bei streitigen Grundstücken innerhalb eines Jahres, bei beweglichen Sachen aber innerhalb sechs Monate, nach dem Empfang der Sache, ausüben.

§. 345. Läßt der Uebernehmer diese Fristen verstreichen, ohne die Klage wider den Geber gerichtlich anzumelden, so geht sein Recht verloren.

Es ist vielfach die Frage aufgeworfen, ob nach diesen Bestimmungen nur die Klage auf Gewährleistung oder auch die daraus herzuleitende Einrede in den angegebenen Fristen verjähre.

Mehrere Oberlandesgerichte haben sich in judicando für die letztere Alternative ausgesprochen. Dagegen hat das Königl. Geh. Ober-Tribunal in zwei in den Entscheidungen Bd. 1 S. 120 ff. abgedruckten Erkenntnissen den Grundsatz aufgestellt:

daß durch Verabsäumung der gesetzlichen Frist dem Uebernehmer der Sache zwar das Recht, welches von ihm durch Klage zu verfolgen ist, verloren geht, nicht aber dasjenige, welches er durch Einrede geltend machen kann.

Eines der dissentirenden Oberlandesgerichte brachte vor mehreren Jahren eine authentische Interpretation des §. 345 in Antrag. Dies gab Veranlassung, die gutachtlichen Berichte der Landes-Justiz-Kollegien und des Geh. Ober-Tribunals zu erfordern, und die Sache im legislativen Wege weiter zu verfolgen. Die damals stattgefundenen Verhandlungen sollen bei der praktischen Wichtigkeit des Gegenstandes hier im Auszuge mitgetheilt werden.

De lege lata sind die Gründe für und wider in einem, bei jener Gelegenheit erforderten Berichte des Königl. Geh. Ober-Tribunals ausführlich gewürdigt. Der wesentliche Inhalt dieses Berichts läßt sich dahin zusammen fassen:

Bei der Interpretatation der §§. 343 bis 345 Tit. 5 Th. I Allg. Landrecht ist auf das Römische Recht zurückzugehen. Die im gemeinen Rechte bestrittene Frage:

in wie weit das in der actio redhibitoria und quanti minoris enthaltene Recht nach eingetretener Verjährung der Klage, noch als Einrede gegen die actio venditi gebraucht werden könne?

ist hauptsächlich dadurch veranlaßt worden, daß man dem Begriff der Einrede eine unzulässige Ausdehnung gegeben hat. Nach der richtigen Theorie hat die Einrede lediglich den Zweck, Entbindung von der Klage, sei es vollständig oder theilweise, herbeizuführen; fordert der Verklagte ein Mehreres, so ist, wenn auch die Form der Einrede gewählt sein sollte, der Sache nach eine Widerklage vorhanden. In der Praxis des gemeinen Rechts ist nun aber die Ansicht aufgestellt, daß es auch Einreden gebe, die zugleich mit einem Klagerecht verbunden seien, wobei man denn an solche Fälle gedacht hat, in denen der Verklagte von einem ihm zustehenden Klagerecht Gebrauch macht, um gleichzeitig die Zurückweisung der Klage und eine Verurtheilung des Klägers herbeizuführen. Die Kontroverse des gemeinen Rechts über die Verjährbarkeit der Einrede bezieht sich mit auf diese irrthümlich so genannten Einreden.

Nach der Verschiedenheit der Ansichten hierüber, sind auch die Meinungen über die oben erwähnte Frage getheilt. Einige, und zwar die überwiegende Mehrzahl, behaupten, daß der Käufer, welcher mit der actio venditi belangt werde, auch nach eingetretener Verjährung der aedilitischen Klagen noch immer einredeweise die Aufhebung des Kontrakts, um so mehr also Herabsetzung des Kaufpreises fordern könne. (Vergleiche Glück Pand. Komm. Bd. 20, S. 161.) Andere beschränken diese Befugniß auf die in dem Aedilitischen Edikte bestimmten Verjährungsfristen. Eine Fraktion der letzteren endlich behauptet:

Digitized by Google

daß der Käufer nach Verlauf der Fristen auch das zurückbehaltene Kaufgeld bezahlen müsse, ohne sich auf die Fehlerhaftigkeit der Sache berufen zu dürfen.

Vergl. Unterholzner Verjährungslehre, Th. 2, S. 344, 345.

Diese Ansicht ist jedoch verwerflich. Die Rechte aus dem Aedilitischen Edikte sind wohl zu unterscheiden von dem Rechte des Käufers, bis zur vollständigen Erfüllung von Seiten des Verkäufers die Gegenleistung zurückzuhalten. Hat der Käufer nicht hinlängliche Mittel zu seiner Deckung zurückbehalten, so muß er allerdings selbst als Kläger auftreten, oder, im Falle er belangt wird, eine Gegenklage auf Aufhebung des Kontrakts oder Erstattung des zu viel Gezahlten anstellen. Aus dem damit verbundenen Antrage ist alsdann schon das Wesentliche der Widerklage ersichtlich. An diesem fehlt es hingegen ganz, wenn die Behauptung der fehlerhaften Beschaffenheit der Sache blos Behufs Zurückhaltung des noch nicht gezahlten Preises aufgestellt, und blos Zurückreichung der Klage beantragt wird. Denn damit wird blos verneint, daß der Gegner ein Klagerecht habe. Zur Begründung desselben gehört die Behauptung, daß er vollständig erfüllt, also eine Sache tradirt habe, welche mit den stillschweigend vorausgesetzten, sowie mit den vorbedungenen Eigenschaften versehen sei; und dieser Behauptung wird mit der sogenannten exceptio non impleti contractus widersprochen, welche daher im Grunde nichts anderes ist, als eine negative Litis-Contestation.

Es erhellet hieraus, daß bei einer sachgemäßen Auffassung der Frage der Streit über die Verjährbarkeit der Exceptionen ganz bei Seite bleibt, und lediglich der Grundsatz entscheidend ist, daß der Kläger den faktischen Grund seiner Klage erweisen muß, und, wenn er dies nicht vermag, abgewiesen wird.

Dies ist nun auch nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts im Wesentlichen die Lage der Sache, wenngleich diesem die Terminologie des Römischen Rechts fremd ist.

Die Beurtheilung muß von den allgemeinen Grundsätzen über die Folgen der Nichterfüllung eines Vertrages ausgehen. Denn es ist unbestritten, daß die Uebertragung einer Sache, welche die vertragsmäßigen, entweder stillschweigend vorausgesetzten oder vorbedungenen Eigenschaften nicht hat, unter den Begriff einer Nichterfüllung des Vertrages fällt.

An der Spitze der ganzen Lehre von der Erfüllung der Verträge, mithin als oberstes Prinzip dieser Lehre, werden nur in dem Allgemeinen Landrecht folgende Sätze aufgestellt:

§. 270 Tit. 5 Thl. I. In der Regel müssen alle Verträge nach ihrem ganzen Inhalt erfüllt werden.

§. 271. Wer die Erfüllung eines Vertrages fordert, muß nachweisen, daß er demselben von seiner Seite ein Genüge geleistet habe, oder warum er dazu erst in der Folge verbunden sei.

Hiernach ist klar, daß die Einwendung des Verklagten, der Kläger habe eine fehlerhafte Sache übergeben, also, derselbe habe seinerseits dem Vertrage kein Genüge geleistet, — wovon nach §. 271 der Kläger das Gegentheil nachzuweisen hat — rechtlich als eine Verneinung des Klagegrundes anzusehen ist. Eine Verneinung des Klagegrundes kann aber ihrer Natur nach durch keine Verjährung ausgeschlossen werden. Unter diesem Gesichtspunkte kommt demnach nichts darauf an, ob der Verklagte ein Recht auf Aufhebung des Kontrakts oder Vergütung des von ihm Gezahlten, ob er also seinerseits etwas zu fordern hat. Diese Rechte kann er immerhin durch Verjährung verloren haben. Die Verjährung berührt dann nur die Zulässigkeit der Widerklage; das Klagerecht des Klägers kann aber, wenn es an sich nicht begründet ist, durch die bloße Ausschließung einer solchen Gegenforderung nicht begründet werden.

Gegen diese Ausführung ist hauptsächlich Folgendes eingewendet worden: Aus §. 271 sei nur zu entnehmen, daß die exceptio non impleti contractus dem Geber einer fehlerhaften Sache überhaupt entgegengesetzt werden könne; wie lange dieser Einwand aber fortdauere, sei nach den Vorschriften §§. 343, 345 a. a. O. zu beantworten.

Hierbei scheint man jedoch verschiedene Dinge zu verwechseln. Der Verklagte, welcher behauptet, daß der Kläger nicht auf Erfüllung klagen könne, weil er selbst noch nicht erfüllt habe, fordert keine Gewährleistung. Der Begriff der Gewährleistung wird in §. 317, 318 a. a. O. dahin bestimmt, daß der Geber einer Sache deren Fehler zu vertreten hat. Das Vertreten aber besteht nicht darin, daß seine Klage auf Erfüllung ausgeschlossen ist, sondern in Leistungen von seiner Seite, auf welcher daher der Uebernehmer klagen muß. Dies ist auch in den §§. 325 ff. klar genug angedeutet. Denn danach soll der Uebernehmer, wenn vorbedungene oder stillschweigend vorausgesetzte Eigenschaften fehlen, auf Gewährung dieser Eigenschaften antragen. Er kann ferner vom Kontrakte abgehen und die Sache zurückgeben, was also einen

Digitized by Google

Antrag auf Aufhebung des Kontrakts voraussetzt. Er kann endlich auf Vergütung des Minderwerths der Sache antragen, was von der Abweisung der Klage wesentlich verschieden ist, da das Vergüten in einem Geben besteht. Ueberdieß wird mit der Klage auf Gewährleistung schlechthin Herabsetzung des Kaufpreises verlangt, während das Recht, welches mit der exceptio non impleti contractus geltend gemacht wird, sich nur auf den Betrag des Zurückbehaltenen beschränkt.

Geht man davon aus, daß das Recht auf Gewährleistung in dem oben bezeichneten Sinne überhaupt nicht anders, als durch eine Klage ausgeübt werden kann, so erhält dadurch zugleich der §. 345 einen mit der Natur des Verhältnisses vollkommen zusammenpassenden Sinn. Der alleg. §. lautet:

> Läßt der Uebernehmer diese Frist verstreichen, ohne die Klage wieder den Geber gerichtlich anzumelden, so geht sein Recht verloren.

Dieses Recht ist dem Zusammenhange nach das Recht auf Gewährleistung, also ein Recht, welches seiner Natur nach blos als ein Klagerecht ausgeübt werden kann. Es scheint daher nicht, daß, wie

> Grävell Generaltheorie der Verträge S. 274, 275

sich ausdrückt, Recht und Einrede zugleich, aber nur in Beziehung auf Gewährleistung ausgeschlossen werde, sondern daß es eine Einrede auf Gewährleistung überhaupt nicht gebe, vielmehr das, was man so nennt, immer als Widerklage betrachtet werden müsse. Es ist aber mit Grävell und den Revisoren des Allgemeinen Landrechts anzunehmen, daß die exceptio non impleti contractus hier nicht berührt sein könne, weil sie auf das Recht der Gewährleistung gar keine Beziehung hat; denn daraus, daß Jemand nicht mehr schuldig ist, Gewähr zu leisten, folgt nicht, daß er auch seinerseits erfüllt habe, und die Gegenleistung fordern könne.

Nach allem diesem rechtfertigt sich der Rechtssatz:

> daß, wenn die in §. 343 Tit. 5 Thl. I Allg. Landrechts vorgeschriebenen Fristen verstrichen sind, der Uebernehmer der Sache zwar mit keinem Antrage mehr gehört werden kann, mit welchem er eine wirkliche Gewährleistung wegen Mängel der Sache fordert, mithin, daß er weder die Aufhebung des Kontrakts, noch die im §. 328 und 331 Tit. 5 Thl. I Allg. Landrechts bezeichnete Vergütung unbedingt zu fordern berechtigt ist;
>
> daß er jedoch mittelst des Einwandes der Fehlerhaftigkeit der Sache noch die Abweisung der von dem Geber angestellten Klage beantragen könne, wenn er entweder noch gar nicht, oder noch nicht vollständige Zahlung geleistet hat.

Die für die entgegengesetzte Ansicht aufgestellten Gründe sind nicht haltbar. Man behauptet:

1. Nach der ratio legis solle nach Ablauf der bestimmten Fristen über Fehler der Sache gar nicht mehr gestritten werden dürfen.

Allein nach der richtigen Ansicht ist die ratio legis eine ganz andere. So lange das Recht auf Gewährleistung besteht, bleibt es in suspenso, ob nicht der Empfänger das ganze Geschäft wieder aufrufen, oder im Falle des §. 320 a. a. O. sein vollständiges Interesse liquidiren werde. Prozesse dieser Art sollen durch kurze Klagefristen in enge Grenzen eingeschlossen werden. Andere Rücksichten sind aber zu nehmen, wenn der Uebernehmer der Sache vorsichtig genug gewesen ist, die Gegenleistung ganz oder theilweise zurückzuhalten. Es kommt alsdann nur darauf an, ihn hierbei zu schützen.

2. Wenn ferner darauf Gewicht gelegt wird, daß nach der wörtlichen Bestimmung des §. 345 das Recht des Uebernehmers verloren gehen soll, so kann hierunter, wie schon bemerkt, doch nur das Recht auf Gewährleistung verstanden werden. Es müßte daher erst bewiesen werden, daß dieses Recht identisch sei mit dem Rechte, wegen Nichterfüllung des Kontrakts von der anderen Seite die Gegenleistung zu verweigern.

3. Auch die Grundsätze über die Wirkung der Ertinctiverjährung (§. 568 Tit. 9 Thl. I Allg. Landrecht) können für die entgegengesetzte Ansicht nicht in Bezug genommen werden. Denn die in dem §. 568 a. a. O. ausgesprochene Vermuthung paßt, wie auch die Revisoren des Allg. Landrechts mit Recht angenommen haben, nur auf solche Klagen, bei denen die Erfüllung der Verbindlichkeit in einer eigentlichen Zahlung besteht, namentlich also nicht auf die Klagen wegen Gewährsmängel.

4. Endlich sind die Analogien, welche die Vertheidiger der anderen Ansicht aus den Vorschriften über die laesio ultra dimidiam (§§. 65, 68 Tit. 11 Thl. I Allg. Landrecht) und über die Gewährleistung bei Pachtungen (§. 625 Tit. 21 Thl. I Allg. Landrecht) herleiten wollen, nicht anwendbar. Denn die Verletzung über die Hälfte kann nicht unter den Gesichtspunkt einer exceptio non impleti contractus gebracht werden; dieses Gegenargument läßt also den Punkt auf den hier alles Gewicht gelegt wird, ganz unberührt.

Digitized by Google

Das Verhältniß eines Pächters ferner, welchem der Verpächter die versprochene Benutzung für die ganze Pachtzeit gewähren muß, und das eines Uebernehmers, welchem die Sache selbst überlassen wird, sind wesentlich verschieden. Daher findet im Römischen Rechte die actio redhibitoria und q nti minoris bei der Pacht keine Anwendung. Ebenso enthält das Allgemeine Landrecht spezielle Bestim ngen über die Gewährsmängel bei Pachtungen, welche eine weitere Ausdehnung nicht zulassen.

So viel aus dem Berichte des Geheimen Ober-Tribunals.

De lege ferenda wurde gegen das so gerechtfertigte Princip geltend gemacht, daß die Erörterungen über Gewährsmängel, in welcher Form diese auch in Bezug genommen würden, auf kurze Fristen eingeschränkt werden müßten. Die Zeitbestimmungen in den §§. 343, 344 Tit. 5 Thl. I Allg. Landrecht seien diesem Zwecke angemessen. Es trete freilich der Uebelstand hervor, daß betrügliche Verkäufer leicht Mittel finden würden, den Käufer hinzuhalten, um dann nach Ablauf der Fristen mit ihrer Klage hervorzutreten. Namentlich würden inländische Empfänger ausländischen Absendern gegenüber in eine üble Lage versetzt; denn jene müßten, um sich ihre Rechte zu sichern, innerhalb der beabsichtigten kurzen Fristen bei einem ausländischen Gerichte klagen, und sich nicht nur den daraus entstehenden Weiterungen und Kosten, sondern auch der Gefahr aussetzen, nach fremden Rechten beurtheilt zu werden. Um diesen Mißverhältnissen vorzubeugen, könne aber eine modifizirende Bestimmung in folgender Art getroffen werden:

> daß es zur Erhaltung des Kompensationsrechts hinreiche, wenn der Uebernehmer innerhalb der in den §§. 343, 344 Tit. 5 Thl. I Allg. Landrecht bestimmten Fristen, in einer öffentlichen Urkunde, oder schriftlich unter der Mitunterschrift zweier glaubwürdiger Personen, dem Geber der Sache erkläre, daß er Gewährsmängel entdeckt habe, und worin diese bestehen.

Dieser Vorschlag wurde jedoch aus nachfolgenden Gründen nicht annehmbar gefunden.

Der Unterschied zwischen der Klage auf Gewährleistung und der Einrede der nicht gehörig geleisteten Erfüllung, welchen das Geh. Ober-Tribunal aus den Gesetzen herleite, sei auch in der Natur der Sache begründet. Denn mit der Aedilitischen Klage werde etwas gefordert ohne Rücksicht auf die Gegenleistung; durch die Einrede könne jederzeit nur einer in Anspruch genommenen Leistung widersprochen werden. Dort wolle der Kläger eine Leistung erhalten; hier wolle der Verklagte gegen die Forderung einer Leistung sich nur vertheidigen. Daß beide Rechtsmittel in einzelnen Fällen zu demselben Resultate führen können, dürfe über ihre innere Verschiedenheit nicht täuschen.

Wollte man die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bei Gewährsmängeln auf so kurze Fristen beschränken, so würde dadurch die größte Inkonsequenz entstehen. Wenn nämlich eine bestimmte Quantität verkauft, und nur ein Theil davon abgeliefert sei, so sei dies kein Gewährsmangel, sondern das Fehlende könne mit der Kontraktsklage nachgefordert werden. Sollte man nun z. B. bei Waarensendungen, wenn eine Kleinigkeit an der Quantität fehle, dem auf Zahlung in Anspruch genommenen Empfänger eine Einrede gestatten, denselben Empfänger aber, wenn die ganze Sendung schlecht gewesen, nach Ablauf der Fristen mit der Einrede ausschließen? Offenbar müsse ihm in beiden Fällen gleicher Schutz gewährt werden. Ueberdieß fließen Quantität und Qualität häufig so ineinander, daß beides kaum zu unterscheiden sei. (Vergl. Bornemann von Rechtsgeschäfte 2. Ausg. S. 381 und 382.) Es sei nicht unbillig, daß man den Empfänger einer Sache, der eine fehlerhafte innere Beschaffenheit, oder äußere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten klagend rügen wolle, an bestimmte Fristen binde. Stelle man ihn aber dem Geber gegenüber, so komme es im Allgemeinen darauf an, ob der Kläger seinerseits gethan habe, was er thun müßte.

Man wolle Weiterungen und gerichtlichen Streitigkeiten vorbeugen; durch die vorgeschlagene Bestimmung würden aber unzählige neue Prozesse in's Leben gerufen werden. Wer schlechte Sachen statt guter geliefert habe, sei sich dessen in der Regel sehr wohl bewußt, und werde daher eben so geneigt sein, sich billig finden zu lassen, als der Empfänger eine mäßige Vergütung gerichtlichen Weiterungen vorziehen werde. Dies sei wenigstens als das Gewöhnliche anzunehmen. Wolle man nun zu einer Zeit, wo die Partheien noch keineswegs dergestalt auseinandergesetzt seien, daß der eine Theil durch Zahlung vollständig erfüllt habe, durch Fristbestimmungen den Unterhandlungen der Partheien ein Ziel setzen, so würde dies sie offenbar zu Rechtshändeln provociren.

Man erkenne von der anderen Seite die Härte, welche durch die Verjährung der Einrede für den Empfänger entstehen würde, auch an, und wolle daher durch eine Art von Protestation Abhülfe gewähren. Die Einlegung solcher Protestationen in allen Fällen, in denen Fehler oder Mängel einer Sache zu rügen seien, würde aber mit nicht geringer Belästigung, Schreiberei und Kosten verbunden sein, besonders wenn

Digitized by Google

der Absender im Auslande wohne. Das Publikum sei jetzt durch das Gesetz geschützt, und dürfe nicht genöthigt werden, sich diesen Schutz auf einem so schwierigen Wege zu verschaffen.

Der Empfänger solle anzeigen, worin die entdeckten Gewährsmängel bestehen. Zu welchen zahllosen Streitigkeiten und Verwickelungen müsse es aber führen, wenn künftig zu entscheiden stehe, ob irgend eine abgegebene Erklärung sich auf diese oder jene Gewährsmängel, welche sich vielleicht im Verlaufe der Sache ganz anders herausstellen, erstrecke oder nicht mit erstrecke?

Noch ein anderer Uebelstand ergebe sich aus folgender Betrachtung. Bekanntlich werde bei Waarensendungen die Uebergabe in Rücksicht auf Gefahr und Nutzen der Sache schon durch die Absendung als vollzogen betrachtet. (§. 128 Tit. 11 Thl. I. Allg. Landrecht.) Es sei gewöhnlich, daß, wenn die Waaren am Orte ihrer Bestimmung ankommen, und nicht von der Beschaffenheit seien, wie der Empfänger erwarten durfte, dem Absender dies gemeldet werde, mit dem Beifügen, daß sie bis auf Weiteres zu seiner Disposition liegen blieben. Wenn dies geschehen, wegen Gewährleistung aber keine Erklärung in der vorgeschlagenen Form abgegeben sei, solle alsdann künftig nach angestellter Klage auf Zahlung des Kaufpreises keine Einrede mehr stattfinden? Unmöglich könne man doch das, was von der Uebergabe in Rücksicht auf Gefahr und Nutzen der Sache vorgeschrieben worden, auf jedes andere Rechtsverhältniß ausdehnen. Mit Recht also werde der Empfänger entgegnen, daß er die Sendung gar nicht acceptirt, und mithin auch keine Gewährsmängel habe rügen können. In allen diesen Fällen fließe die Einrede, daß der Kontrakt überhaupt nicht erfüllt worden, mit der Rüge von Gewährsmängeln in solcher Weise zusammen, daß die Grenze sich gar nicht bezeichnen lasse. Dort wo eine Uebergabe inter praesentes stattgefunden habe, sei wenigstens ein Anfangspunkt vorhanden, von dem man ausgehen könne. Aber die Fälle anderer Art beweisen, wie sehr es auf einer Täuschung beruhe, wenn man die Frage, ob der Vertrag erfüllt worden, mit der Frage von der Gewährleistung als identisch betrachte.

Nach diesen Betrachtungen ist von legislativer Einleitung in einem von der Ansicht des Geheimen Ober-Tribunals abweichenden Wege abstrahirt worden.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

(Ausgegeben am 10. Juli 1847.)

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Juli 1847. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Veitus zu Rawicz ist zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg unterm 3. Juni d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Günther zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 4. Mai d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Pape zu Dortmund ist als etatsmäßiger Assessor an das Oberlandesgericht in Frankfurt versetzt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Max Carl Ludwig Heinrich Simon zu Pleß die zum Zweck seiner Anstellung als Dirigent der Rentkammer zu Pleß nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: der Auskultator Rabski, mit dem Dienstalter vom 2. Juni d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Ratibor: der Kammergerichts-Auskultator von Kunowski, mit dem Dienstalter vom 26. Mai d. J.;

beim Oberlandesgericht in Halberstadt: der Auskultator Neßler, mit dem Dienstalter vom 12. April d. J., und

beim Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Klemm, mit dem Dienstalter vom 10. Mai d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten Schulte zu Münster ist der Karakter als Rechnungs-Rath unterm 16. Juni d. J. Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Francke zu Erfurt ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Schleusingen und

Digitized by Google

der Land- und Stadtgerichts-Rath Polenz zu Glatz zum Land- und Stadtgerichts-Direktor bei dem Land- und Stadtgericht zu Reichenbach ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Rothmann zu Horstmar und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Gruchot zu Soest ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath resp. unterm 16. und 19. Juni d. J. Allerhöchst verliehen.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Fredeburg angestellte Land- und Stadtgerichts-Rath Leisten ist an das Land- und Stadtgericht zu Medebach versetzt,

der bisherige Kammergerichts-Assessor von Möllendorff zum Stadtrichter in Labes ernannt und

der bei dem Stadtgerichte in Prenzlau als Stadtgerichtsrath angestellte Regierungs-Rath Wilcke pensionirt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Thill zu Gleiwitz ist gestorben.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Stephani zu Breslau: bei dem Inquisitoriat daselbst,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Klein zu Bromberg: bei dem Land- und Stadtgericht zu Lobsens,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Kellerhoff zu Nieheim: bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brakel und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Richter in Liebenwerda: bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wittenberg, mit der Funktion als Gerichtskommissar in Gräfenhaynchen.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Rintelen zu Münster ist der Karakter als Justiz-Rath unterm 16. Juni d. J. und

den Justiz-Kommissarien und Notarien Nohl zu Iserlohn und Brand zu Dortmund, unterm 19. Juni d. J. Allerhöchst beigelegt.

Dem Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Klapper zu Ratibor ist der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen.

Dem Justiz-Kommissarius Pauli zu Tempelburg ist auch die Praxis bei dem Stadtgerichte in Falkenberg und den dortigen Justitiariaten gestattet worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Karl Theodor Schmitz zu Cleve ist zum Landgerichts-Rath bei dem Landgerichte zu Cöln unterm 14. Juni d. J. Allerhöchst ernannt.

Der Notar Dick zu Manderscheid ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Zell, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zell bestellt und

der Notariats-Kandidat Krahe zu Düsseldorf zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Manderscheid, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Manderscheid, sowie

der Notar Kirsch zu Bitburg zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Berncastel, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berncastel ernannt.

Die Ernennung des Advokat-Anwalts Furius zu Trier zum Anwalt bei dem Revisions- und Kassationshofe hierselbst, ist auf sein Ansuchen zurückgenommen und ihm der Wiedereintritt als Advokat-Anwalt bei dem Landgerichte zu Trier gestattet.

Der Landgerichts-Assessor Geiger zu Coblenz ist an das Landgericht zu Cöln versetzt und

der Landgerichts-Assessor Matzerath wegen seines Uebertritts zur Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 8. Juli d. J. ausgegebene 26. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

Num. 2857. vom 11. Juni d. J., betreffend die den Gemeinden der Kreise Rees und Borken in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Wesel über Brünen, Hecheltchen und Räsfeld nach Borken und deren künftige Unterhaltung, verliehenen fiskalischen Befugnisse;

Num. 2858. vom 25. dess. Mts., den Wiedereintritt der Mahlsteuer-Erhebung betreffend; und

Num. 2859. die Bekanntmachung vom 4. Juli d. J., den Beitritt der den Thüringschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, vom 13. Mai 1846 betreffend.

Das unterm 10. Juli d. J. ausgegebene 27. Stück enthält unter:

Num. 2860. das Allerhöchste Privilegium vom 21. Juni d. J., wegen Emission von 1,500,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft und

Num. 2861. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 25. dess. Mts., betreffend die dem Grafen von Alvensleben zu Erxleben und den Gemeinden Weferlingen und Eschenrode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Erxleben über Hörsingen nach Weferlingen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Ueber die Erforderniſſe der hypothekariſchen Proteſtationen zur Erhaltung der Einreden.

Das Prinzip der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs hat die Einführung von Proteſtationen nothwendig gemacht. Jenem Prinzipe zufolge wird der im Hypothekenbuche eingetragene Eigenthümer oder Realberechtigte bei Verfügungen über das eingetragene Recht als der eigentliche Berechtigte angeſehen; jeder Dritte wird bei den im Vertrauen auf das Hypothekenbuch erworbenen Rechten geſchützt. Das formelle Recht des Hypothekenbuchs entſpricht aber nicht nothwendig den materiellen Rechten. Nicht ſelten gelangen ungültige Rechtsgeſchäfte der vorgeſchriebenen Prüfung ungeachtet zur Eintragung; noch häufiger treten Veränderungen in den eingetragenen Rechten ein; in beiden Fällen fehlt es aber oft an der erforderlichen Liquidität, um das Hypothekenbuch mit den wahren Rechtsverhältniſſen ſofort in Uebereinſtimmung zu ſetzen. Zur Sicherſtellung des bedroheten materiellen Rechts ſind daher Rechtsverwahrungen (Proteſtationen) nothwendig. So mannigfaltig nun die Kolliſionen ſind, welche zwiſchen dem wirklichen und dem im Hypothekenbuche beurkundeten Rechtszuſtande eintreten können, eben ſo unbeſchränkt iſt die Zahl der Proteſtationen.

Die gemeinübliche Eintheilung in

a) Proteſtationen pro conservando jure et loco, d. i. vorläufige Eintragungen eines Real-Anſpruchs,
b) Proteſtationen de non amplius intabulando disponendo, welche den Zweck haben, der freien Verfügung über ein eingetragenes, an ſich unſtreitiges Recht gewiſſe Schranken zu ſetzen,
c) Proteſtationen pro conservandis exceptionibus, oder Verwahrungen der Einreden gegen ein eingetragenes Recht.

Dieſe Eintheilung iſt ſchon deßhalb nicht erſchöpfend, weil ſie auf keinem logiſchen Eintheilungsgrunde beruht. Man kann indeſſen dabei ſtehen bleiben, wenn man nur einen Proteſtations-Vermerk nicht ſchon deßhalb für unzuläſſig hält, weil er ſich jenen Rubriken nicht unterordnen läßt.

Hier kommt es nur darauf an, den Begriff der Proteſtationen pro conservandis exceptionibus näher feſtzuſtellen. Die hypothekariſchen Proteſtationen beruhen entweder auf der Behauptung eines dem Proteſtanten zuſtehenden Anſpruchs, oder auf dem Widerſpruche gegen ein eingetragenes Recht. In die erſte Klaſſe gehören die Proteſtationen pro conservando jure et loco und de non amplius intabulando; die zweite Klaſſe wird allein durch die Proteſtationen pro conservandis exceptionibus gebildet. So ſcharf begrenzt danach der Kreis der hierher gehörigen Proteſtationen iſt, ſo würde es dennoch nutzlos ſein, die Erforderniſſe und Wirkungen derſelben im Allgemeinen zu unterſuchen. Nach beiden Seiten hin gelangt man zu verſchiedenen Reſultaten, je nach der Verſchiedenheit derjenigen im Hypothekenbuche begriffenen Rechte, gegen welche der Widerſpruch gerichtet iſt.

Die gegenwärtige Erörterung ſoll ſich darauf beſchränken, die allgemeinen Erforderniſſe der Proteſtationen zur Erhaltung der Einreden gegen eine eingetragene Forderung zu unterſuchen.

Einige allgemeine Grundſätze über dieſe Proteſtationen ſind in den §§. 423 bis 426 Tit. 20 Th. I. Allgemeines Landrecht gegeben, wogegen der Abſchnitt 6 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung ſich nur auf die Proteſtationen pro conservando jure et loco bezieht. Außerdem finden ſich ſpezielle Anwendungsfälle in den §§. 175 bis 181 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung, §§. 738 und 739 Tit. 11, §. 523 und Anh. §. 53 zu §. 511 Tit. 20 Th. I Allgemeines Landrecht.

1. Aus dem Begriff der Proteſtationen, als blos proviſoriſcher Verfügungen ergiebt ſich die Unzuläſſigkeit einer Proteſt-Vermerkung, wenn der Widerſpruch ſo weit beſcheinigt iſt, daß eine definitive Löſchung des eingetragenen Rechts erfolgen kann. Dies iſt auch in Anwendung auf die Proteſtationen pro conservando jure et loco anerkannt von

Grävell, Theorie der hypothekar. Proteſt. S. 16.

Digitized by Google

2. Die Eintragung der Einwendungen erfolgt in der Regel nur auf den Antrag des vermeintlich Beeinträchtigten, da die Gerichte überhaupt nur in so weit von Amtswegen einschreiten, als ihnen dies im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch wird in den oben angeführten Gesetzstellen überall ein Antrag vorausgesetzt. Nur ausnahmsweise ist die Protestation von Amtswegen zu vermerken, dann nämlich, wenn bei Eintragung der Forderung etwas versehen ist, und das Versehen nicht sogleich, z. B. wegen Aushändigung des Dokuments, redressirt werden kann.

3. Zum Antrage legitimirt ist jeder, der ein Interesse dabei hat. Zunächst also der eingetragene Besitzer, und zwar auch dann, wenn er nicht zugleich persönlicher Schuldner ist. Denn, da er auch in diesem Falle befugt ist, die Einwendungen gegen die eingetragene Forderung geltend zu machen, so muß ihm auch gestattet sein, sich diese Einwendungen zu sichern.

Es fragt sich aber, ob dieselbe Befugniß auch dem nicht eingetragenen Eigenthümer, ferner ob sie dem persönlichen Schuldner als solchem beizulegen ist.

Das Erstere ist unbedenklich zu bejahen. Die Hypotheken-Ordnung giebt dem Eigenthümer, welcher an der Berichtigung seines Besitztitels durch temporelle Umstände gehindert ist, das Recht, gegen alle nachtheilige Dispositionen des vorigen Besitzers eine Protestation eintragen zu lassen. §. 57 Tit. 2. Der Grund des Gesetzes, nämlich die Sicherstellung des materiellen Rechts, trifft aber in demselben Maaße zu, wenn es darauf ankommt, sich gegen Verfügungen eines Hypothekengläubigers zu schützen. Der Nachtheil derselben würde den Eigenthümer des Grundstücks treffen; diesem müssen also auch die gesetzlichen Schutzmittel zu Gebote stehen. Vergl. auch Resk. vom 28. September 1840 (Justiz-Minist.-Blatt S. 322 bis 326). Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Antragende seine Legitimation, das heißt seinen Eigenthumsanspruch nachzuweisen hat. Auch muß er gleichzeitig in Rubrick I eine Protestation wegen des Eigenthumsanspruchs eintragen lassen, damit die Legitimation aus dem Hypothekenbuche selbst ersichtlich sei.

Zweifelhaft ist die Frage in Betreff des persönlichen Schuldners, welcher nicht zugleich Eigenthümer des Grundstücks ist. Die §. 738 Tit. 11 und §§. 424 und 523 Tit. 20 Th. I Allg. Landrecht sprechen das Recht auf Nachsuchung der Protestation dem Schuldner ohne weitere Unterscheidung zu. Man wendet indessen wohl mit Recht ein, daß das Gesetz nur den gewöhnlichen Fall, wenn der Schuldner zugleich Gutsbesitzer ist, im Auge hat, und hiefür sprechen auch die §§. 177 und 180 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung. Die Frage wird auch hier darauf zurückzuführen sein, ob der persönliche Schuldner ein Interesse bei der Eintragung der Einwendungen hat. Bekanntlich ist dies kontrovers. Nach der einen Meinung kann auch der persönliche Schuldner Einwendungen, welche im Hypothekenbuche nicht notirt sind, dem dritten Erwerber der Forderung nicht entgegensetzen; nach der anderen von dem Geh. Ober-Tribunale adoptirten Ansicht beziehen die §§. 422 folg. Tit. 20 Th. I Allg. Landrecht sich nur auf das accessorische Recht der Hypothek[1]). Eine Erörterung dieser Streitfrage liegt außer den Grenzen dieses Aufsatzes. Diejenigen Gerichte aber, welche das Präjudiz der Nicht-Eintragung auf das persönliche Forderungsrecht ausdehnen, müssen konsequenter Weise den persönlichen Schuldner auch für befugt erachten, seine Einwendungen ohne Beitritt des Eigenthümers durch Vermerkung im Hypothekenbuche sicherzustellen.

4. Der Zweck der Protestation, nämlich die Erhaltung der Einreden gegen Dritte, läßt ferner auf zwei Voraussetzungen zurückschließen, einmal, daß das Forderungsrecht, gegen welches die Protestation gerichtet werden soll, durch Cession, Pfandbestellung oder auf andere Weise auf Dritte übertragen werden kann, ferner, daß die Einwendungen gegen den gegenwärtigen Inhaber der Forderung geltend zu machen sind. In Bezug auf diesen zweiten Punkt enthält das in den Jahrbüchern Bd. 46 S. 149 folg. abgedruckte Reskript vom 18. Juli 1835 ausführliche Anweisungen, auf welche hier Bezug genommen werden kann.

Nur die Bestimmung unter Num. 4 giebt zu einer Bemerkung Anlaß. Es wird der Fall vorausgesetzt:

> daß die Eintragung einer Protestation wegen nicht erhaltener Valuta, nach Ablauf der ersten 38 Tage und nach erfolgter Cession, zu einer Zeit beantragt wird, wo die Cession bereits zur Kenntniß der Hypothekenbehörde gekommen, wiewohl noch nicht eingetragen ist.

Alsdann soll die Cession eingetragen, und dem Schuldner die Verfolgung seines Rechts im besonderen Verfahren vorbehalten werden. Es dürfte jedoch, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, die

1) Entscheidungen Bd. 5 S. 372 folg.

Digitized by Google

Protestation auch in diesem Falle nicht zurückzuweisen sein. Ein solcher Cessionar wird sich beeilen, die Forderung weiter zu übertragen. Sollte alsdann dem Schuldner auch der Nachweis gelingen, daß jener sich in mala fide befunden habe, so würde ihn dies gegen den dritten Erwerber dennoch nicht schützen. Hierzu bedarf es der Protestation.

Die Bedingung, daß die Einrede, welche durch die Protestation conservirt werden soll, an sich zulässig sein muß, ist namentlich bei den Legal- und Judicial-Hypotheken von Erheblichkeit. So können gegen Hypothekenforderungen, welche im Wege der Exekution entstanden sind, in der Regel nur die sogenannten privilegirten Einreden protestativisch eingetragen werden. Uebrigens kann es nach §. 422 folg. Tit. 20 Th. I Allg. Landrecht kein Bedenken haben, auch gegen derartige Hypotheken Protestationen zuzulassen.

5. Endlich muß der Antrag in gehöriger Art gestellt und begründet sein. Hierbei ist nun so viel unzweifelhaft, daß der Protestant seine Einreden bestimmt anzugeben hat. Eine unbestimmt gehaltene Protestation: daß Einwendungen vorhanden seien, würde unzulässig sein, weil sie eine Prüfung und Widerlegung unmöglich macht, und über das Interesse des Schuldners hinaus das Dispositionsrecht des Gläubigers vereitelt.

Schwieriger aber ist die Frage:

ob der Protestant die Einreden blos anzuzeigen oder auch zu bescheinigen hat?

Die Meinungen hierüber sind getheilt.

Grävell, Theorie der Protest. S. 44, hält die Bescheinigung für erforderlich, mit Ausnahme des speziellen Falles, wenn der Eigenthümer wegen Nichtempfanges der Valuta innerhalb 38 Tagen protestirt. Dieser Ansicht schließt sich auch das schon oben erwähnte Reskript vom 18. Juli 1835 an. Vergl. auch Reskript vom 15. Juni 1840 (J. M. Bl. S. 224). Dagegen erklärt das Reskript vom 28. September 1840 den bloßen Antrag für ausreichend[2]), und hiermit stimmen Schepers, über hypothekar. Protest. S. 24[3]), Bornemann, Preuß. Civilrecht Bd. 4 S. 349 (2. Ausg. Bd. 4 S. 219), v. Rönne, Preuß. Civilrecht Bd. 1 S. 546 und Koch, Lehrb. des Preuß. gem. Privatrechts Bd. 1 S. 620 überein.

Wir können keiner von beiden Ansichten unbedingt beistimmen.

Grävell faßt die Protestation zur Erhaltung der Einreden als Protestationen pro conservando jure auf, und wendet auf jene die Vorschriften §. 291 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung und §. 418 Tit. 20 Thl. I Allg. Landrecht an. An beiden Stellen aber wird nur von den Protestationen pro conservando jure et loco gehandelt.

Die entgegengesetzte Ansicht stützt sich auf folgende Gründe: Im Gesetze sei nirgends von einer Bescheinigung die Rede; in der That komme es auch nur darauf an, die Einwendungen zur Publicität zu bringen; über den Grund derselben werde durch die Eintragung nichts entschieden. Ferner genüge nach §. 423 Tit. 20 Thl. I Allg. Landrecht dem dritten Erwerber der Forderung gegenüber die bloße Kundmachung ohne weitere Bescheinigung; es scheint daher einer solchen auch Behufs der öffentlichen Bekanntmachung durch den Protestationsvermerk (§. 424 a. a. O.) nicht zu bedürfen.

Diese Gründe sind jedoch nicht überzeugend. Die Gesetze zählen nur einzelne Fälle auf, in denen protestirt werden muß; über das Verfahren sind nirgends Vorschriften gegeben; so wenig aber das Vorhandensein irgend welcher Erfordernisse bestritten werden wird, so wenig kann aus dem Stillschweigen

---

2) In neuerer Zeit ist das Justiz-Ministerium zu den Grundsätzen des Reskripts vom 18. Juli 1835 zurückgekehrt, wonach also eine Protestation wegen nicht empfangener Valuta innerhalb der ersten 38 Tage auf den bloßen Antrag des Schuldners, später nur auf eine Bescheinigung solcher Umstände, welche zur Widerlegung des Empfangsbekenntnisses geeignet sind, einzutragen ist.

In einem andern Falle beantragte der Besitzer die Eintragung einer Protestation bei einer für den Vorbesitzer eingetragenen Kaufgelderpost, um sich seine Einwendungen wegen hervorgetretener Evictionsmängel zu sichern. Es wurde reskribirt: daß die Einrede zwar bescheinigt werden müsse, zu diesem Zwecke aber der Nachweis, daß die Evictionsklage wirklich angestellt worden, in Verbindung mit §. 222 Tit. 11 Thl. I Allg. Landrecht, genüge.

Dieselben Grundsätze sind endlich auch auf Einreden gegen eine eingetragene Pachtkaution angewendet worden.

3) Die Bemerkung von Schepers, daß das Bayersche Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 die Protestationen zur Erhaltung der Einreden auf den bloßen Antrag des Protestanten eintragen lasse, ist nicht zuzugeben. Gönner sagt hierüber in dem Kommentar über das Hypothekengesetz S. 310: „Doch gestattet das Hypothekengesetz nach allen seinen Bestimmungen keine Einschreibung ohne Bescheinigung der Thatsache, deren Einschreibung verlangt wird: was würde auch aus dem Hypothekeninstitut und dem Hypothekenbuch, wenn in dasselbe jede unbescheinigte Angabe, mit Störung der Dispositionsfreiheit, des Verkehrs und des Kredits, eingeschrieben werden könnte?“

Digitized by Google

des Gesetzes ein Argument gegen die Nothwendigkeit der Bescheinigung entnommen werden. Wenn ferner angedeutet wird, daß die Eintragung gefahrlos sei, weil dadurch über die Rechtmäßigkeit der Einrede nicht entschieden werde, so trifft dieser Grund nicht weniger zu bei den Protestationen pro conservando jure et loco, welche doch unbestritten eine Bescheinigung voraussetzen. Richtig ist es endlich, daß die bloße Bekanntmachung an den dritten Erwerber der Forderung hinreicht, denselben in mala fides zu versetzen. Allein diese Bekanntmachung geschieht ohne Konkurrenz des Richters. Dagegen erfordert die Eintragung in das Hypothekenbuch ein Einschreiten des Hypothekenrichters, und dieses setzt schon nach dem Principe der Legalität eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Antrages voraus.

Wie weit der Richter bei dieser Prüfung zu gehen habe, hängt hauptsächlich davon ab, ob durch die beantragte Maßregel Rechte Dritter berührt worden, und dieses ist hier allerdings der Fall.

Der Hypothekengläubiger hat das Recht, über seine Forderung frei zu verfügen. In der ungestörten Ausübung dieses Rechts wird er durch die Eintragung einer Protestation wesentlich beeinträchtigt. Eine mit Protestationen beschwerte Hypothekenforderung ist im Verkehre gar nicht oder nur mit großen Verlusten unterzubringen. Es ist daher für den Gläubiger von der größten Wichtigkeit, eine reine Hypothek zu erlangen. Hierzu hat er aber nur ein Mittel, und dieses ist ein Prozeß, in welchem er als Kläger auftreten muß. Es leuchtet ein, daß auf solche Weise die Stellung der Partheien völlig verändert ist. Der Gläubiger, welcher in der freien Verfügung über seine Forderung unbehindert war, und den Einspruch des Schuldners ruhig abwarten konnte, ist nunmehr genöthigt, die nachtheiligere Stellung des Klägers einzunehmen.

Zu einer solchen Veränderung des Rechtszustandes der Partheien darf der Richter nur dann seine Mitwirkung gewähren, wenn das entgegenstehende Recht des Schuldners zum mindesten bescheinigt ist.

Nur bei dieser Annahme ist in der Lehre von Protestationen eine Uebereinstimmung der Grundsätze zu erlangen. Die Protestationen de non amplius intabulando v. disponendo setzen entweder ein begründetes Arrestgesuch, oder den Nachweis anderer gesetzlicher Gründe, welche die Dispositions-Beschränkung rechtfertigen, (vergl. z. B. § 10 Tit. 20, §. 29 Tit. 36, §. 20 21 Tit. 38 Thl. I Allg. Gerichts-Ordnung, §. 883 884 Tit. 18 Thl. II Allgemeines Landrecht, §. 3 der zweiten Verordnung vom 4. März 1834), die Protestationen pro conservando jure et loco eine Bescheinigung des Realanspruchs (§. 291 Tit. 2 Hypotheken-Ordnung, §. 418 Tit. 20 Thl. I Allg. Landrecht), eben so die Protestationen zur Erhaltung des Eigenthums eine Bescheinigung des Eigenthumsanspruchs (§. 57, 72 Tit. 2 Hypotheken-Ordnung) voraus. Ueberall leuchtet das Prinzip hervor, daß der freie Hypothekenverkehr durch einseitige unbescheinigte Angaben nicht gestört werden soll, wiewohl in allen diesen Fällen der Anspruch des Beeechtigten nicht minder gefährdet ist, als es im vorliegenden Falle die Einwendungen des Verpflichteten sind.

Indessen zeigt sich auch in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen den Protestationen pro conservandis exceptionibus und den übrigen hypothekarischen Protestationen. Diese beruhen, wie im Eingange bemerkt worden, auf der Behauptung eines dem Protestanten zustehenden dinglichen oder persönlichen Anspruchs. Ansprüche sind stets zu beweisen. Dagegen läßt sich dies von Einwendungen nicht in derselben Allgemeinheit behaupten. Beispielsweise mögen hier nur zwei Fälle hervorgehoben werden.

Die eingetragene Forderung kann an sich nicht begründet, und nur durch ein Versehen des Richters zur Eintragung gelangt sein. Alsdann genügt der bloße Widerspruch von Seiten des Schuldners.

Ferner: bei hypothekarischen Schuldverschreibungen ist die Beweiskraft des Empfangsbekenntnisses der Valuta während der ersten 38 Tage nach der Eintragung suspendirt. §. 738 Tit. 11 Thl. I Allg. Landrecht. Auch in diesem Falle hat der Schuldner dem Anspruche des Gläubigers nur zu widersprechen.

In den Fällen nun, in denen der Beweis der Einwendung dem Schuldner überhaupt nicht obliegt, darf, wie sich von selbst versteht, auch der Hypothekenrichter einen Nachweis von ihm nicht fordern; es muß ihm daher der bloße Antrag zur Eintragung der Protestation genügen. Hierauf beruht die Vorschrift des §. 177 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung, welche mit Recht dahin ausgelegt wird, daß die Protestation wegen nicht erhaltener Valuta innerhalb der ersten 38 Tage nach der Eintragung auf den bloßen Antrag des Schuldners zu vermerken ist.

Es ergiebt sich hieraus die Regel:

daß die Protestationen zur Erhaltung der Einwendungen nur dann eine Bescheinigung erfordern, wenn überhaupt der Beweis der Einwendung von dem Schuldner geführt werden muß[4]).

4) Bei der ersten Anlegung des Hypothekenbuchs gelten andere Grundsätze, weil eben der Gläubiger noch kein Recht aus der Eintragung erworben hat. Vergl. §§. 13, 26, 35 Tit. 4 Hypotheken-Ordnung. §. 9 der Verordnung wegen Einrichtung

Digitized by Google

Schließlich ist noch über die Art der Bescheininung etwas zu sagen.

Die Hypotheken-Ordnung Tit. 2 §. 291 gestattet die Eintragung einer protestatio pro conservando jure et loco, wenn der Realanspruch durch unverdächtige Urkunden oder auf andere Art wenigstens einigermaßen bescheinigt ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche Bescheinigung auch zur Eintragung der Einreden genügt.

Man muß aber noch weiter gehen. Die Nothwendigkeit einer Bescheinigung wurde eben daraus hergeleitet, daß der Hypothekenrichter nicht ohne weiteres den Besitzstand der Partheien verändern, und dem eingetragenen Gläubiger in dem künftigen Prozesse über den Grund des Widerspruchs die Stelle des Klägers zuweisen dürfe. Dieser Grund fällt nun fort, wenn der Schuldner gleichzeitig mit der Protestation eine Klage auf Justification seiner Einwendungen anbringt, und diese Klage von dem Prozeßrichter zugelassen wird. Unter dieser Voraussetzung kann daher auch die Eintragung der Protestation nicht verweigert werden. Ohnehin muß dem Schuldner, wenn die Forderung litigios geworden ist, das Recht eingeräumt werden, die zur Contestation gekommenen Einwendungen im Hypothekenbuche vermerken zu lassen. §. 48 lit. c. Tit. 7, §. 9 Tit. 24 Th. I Allg. Gerichts-Ordnung, §. 384 Tit. 11 Th. I Allg. Landrecht.

Eben dies ist in dem Reskripte vom 18. März 1835 vorgeschrieben und für genügend angenommen. Zugleich ist das Verfahren dahin bestimmt, daß der Kläger bei dem Prozeßrichter eine Requisition auf Eintragung der Protestation nachzusuchen hat, eine Bestimmung, die sich schon deßhalb empfiehlt, weil der Prozeßrichter, bei welchem die Sache einmal anhängig ist, viel besser als der Hypothekenrichter beurtheilen kann, ob die Einwendung an sich zulässig, und zur protestativischen Eintragung geeignet ist.

Uebrigens ist eine derartige Requisition lediglich von der Zulassung der Klage, und nicht von den gesetzlichen Erfordernissen eines Arrestschlages abhängig. Von einem solchen würde überhaupt nur dann die Rede sein können, wenn die Einrede auf einer Gegenforderung beruht. Aber auch in diesem Falle ist Behufs Eintragung der Einrede ein Arrestschlag weder im Gesetze angeordnet, noch durch die Natur der Sache geboten.

Dr. K.

---

des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Sachsen vom 16. Juni 1820. Dagegen bestimmt die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Westphalen vom 31. März 1834 §. 18 in Bezug auf die mit Rekognitionsatteſten versehenen Realforderungen, daß ein die Aufhebung derselben behauptender Widerspruch des Besitzers nur dann im Hypothekenbuche vermerkt werden soll, wenn der Widerspruch bescheinigt ist. Da die Aufhebung einer einmal existent gewordenen Forderung stets vom Schuldner bewiesen werden muß, so dient diese Bestimmung wesentlich zur Unterstützung der oben vertheidigten Ansicht.

Die Entwickelung der Kompetenz in Kriminalsachen.

Beitrag zur Preußischen Rechtsgeschichte.

(Fortsetzung des in Num. 26 abgebrochenen Aufsatzes.)

Im Sinne dieser Erlasse wurde bei der neuen Justiz-Einrichtung im Großherzogthum Posen durch das Gesetz vom 16. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 75) den sämmtlichen dortigen Untergerichten die Kompetenz zur Führung der Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses wegen aller Verbrechen beigelegt, bei denen die höchste gesetzliche Strafe eine dreijährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt. Hinsichtlich der Führung der Untersuchung ist dort später bei der Aufhebung einiger Inquisitoriate die Kompetenz mehrerer Gerichte noch erweitert worden.

In den übrigen Provinzen hat zunächst der Justiz-Minister fortschreitend die Kompetenz der Königl. Gerichte erweitert. Am ausgedehntesten geschah dies alsbald in den wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen (Sachsen und Westphalen), in welchen die Königlichen Gerichte größtentheils kollegialisch formirt sind und den Privatgerichten der Regel nach keine Kriminal-Jurisdiktion zusteht. Dort können jetzt der Regel nach alle Königl. Gerichte Untersuchungen führen; die Inquisitioriate, von denen einige inmittelst mit

Digitized by Google

Civilgerichten verbunden worden sind, sind theils auf gewisse Bezirke, theis auf gewisse Sachen und die Fälle beschränkt, in welchen Untergerichte Untersuchungen an sie abgeben, weil Verhaftung erfolgen muß und es ihnen an gehörigen Gefängnissen gebricht. Im Erkennen ist die Kompetenz aller kollegialischen Gerichte über das nach §. 19 der Kriminal-Ordnung bestimmte Maaß erweitert, auch ist einigen Inquisitoriaten die Abfassung der Erkenntnisse übertragen und hinsichtlich der von nicht kollegialischen Gerichten geführten Untersuchungen vielfach die Einrichtung getroffen worden, daß die Sachen zur Entscheidung nicht an das Obergericht, sondern an ein benachbartes kollegialisches Untergericht gehen, wenn das in Rede stehende Verbrechen so geartet ist, daß dieses Untergericht nach der ihm zugetheilten Kompetenz darüber erkennen kann. Allmähliger, aber vor und nach überall, ist mit derartigen Anordnungen in den ältern Provinzen vorgeschritten, in welchen die kollegialischen Gerichten seltner sind. In neuester Zeit (Justiz-Ministerial Blatt 1846 S. 110, 119 und 139) ist die Einrichtung vollständig bei den Gerichten in der Kur- und Neumark durchgeführt. Diese Gerichte standen bisher in dem Verhältnisse derjenigen Untergerichte, welche der Inquisitoriatseinrichtung nicht beigetreten sind; sie hatten die Untersuchung zu führen und zu erkennen, aber die Erkenntnisse nach Maaßgabe des §. 513 der Kriminal-Ordnung den Obergerichten zur Bestätigung einzureichen. Dies ist dahin geändert worden, daß die kollegialischen Gerichte bis zu einem höheren Strafmaaß, als der §. 513 a. a. O. angiebt, selbstständig, d. h. ohne Bestätigung erkennen können und alle nicht kollegialischen Königl. Gerichte benachbarten kollegialischen Gerichte in der Art zugetheilt sind, daß die Letztern innerhalb ihrer erweiterten Kompetenz auf die von den Ersteren geführten Untersuchungen die Erkenntnisse selbstständig abfassen.

Die Grenzen der erweiterten Kompetenz der Untergerichte im selbstständigen Erkennen sind indeß verschieden, insbesondere bei den Gerichten, deren Kompetenz schon vor der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1833 erweitert worden ist. Bei den späteren Aenderungen ist mit wenigen Ausnahmen und Modifikationen die Regel angenommen, daß die Kompetenz der Untergerichte oder die Entbindung von der Einsendung der Erkenntnisse zur Bestätigung eintritt, wenn die höchste gesetzliche Strafe des in Rede stehenden Verbrechens außer Ehrenstrafen und körperlicher Züchtigung eine Freiheitsstrafe von drei Jahren oder eine Geldstrafe nicht übersteigt, oder ein erster gewaltsamer Diebstahl, ein erster, zweiter oder dritter großer gemeiner oder unter erschwerenden Umständen begangener Diebstahl vorliegt; also gerade in den Sachen, welche der §. 39 der Verordnung vom 17. Juli 1847 zur Kompetenz der aus drei Mitgliedern bestehenden Deputationen verweist.

Im Allgemeinen steht gegenwärtig die Sache so, daß in Untersuchungen gegen Nichterimirte

a) alle Königliche Untergerichte, selbst wenn in dem Departement Inquisitoriate bestehen, die Untersuchungen führen können;

b) die nicht kollegialischen im Erkennen auf die im §. 19 der Kriminal-Ordnung bezeichneten Sachen beschränkt sind*),

c) die kollegialischen aber sowohl auf die von ihnen selbst als von Inquisitoriaten oder von benachbarten nicht kollegialischen Gerichten geführten Untersuchungen auch dann selbstständig, ohne Bestätigung, erkennen, wenn die Sachen zu denen gehören, welche der §. 39 der Verordnung vom 17. Juli 1846 bezeichnet.

Einige Untergerichte haben, wie bemerkt, eine noch ausgedehntere Spruchkompetenz.

Die Veränderungen beziehen sich indessen nur auf Königl. Gerichte. Die mit Kriminaljurisdiktion versehenen Privatgerichte stehen, mit seltenen Ausnahmen, unter den Bestimmungen der Kriminalordnung.

---

*) Das hier angegebene Strafmaaß ist indeß in Ansehung der Gefängnißstrafe sowohl in der Verordnung vom 17. Juli 1846, als in dem Organisationsplane für das Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben §. 7 (Just.-Min.-Blatt S. 158) bereits von vier auf sechs Wochen erhöhet.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Juli 1847. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

beim Kammergericht: der bisherige Stadtgerichts-Assessor Anton, mit dem Dienstalter vom 17. April d. J., und

die Referendarien Wolff und Hartwig, mit dem Dienstalter resp. vom 18. Mai und 1. Juni d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Referendarius Reander, mit dem Dienstalter vom 22. Mai d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: der Auskultator Kühne, mit dem Dienstalter vom 2. Juni d. J.;

beim Oberlandesgericht in Frankfurt: der Auskultator von Wedelstädt, mit dem Dienstalter vom 19. März d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Hesse, mit dem Dienstalter vom 14. März d. J.;

beim Oberlandesgericht in Halberstadt: der Auskultator Lentze, mit dem Dienstalter vom 9. April d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wilhelm Albert Wichura zu Löwen ist zum Stadtrichter daselbst, und

der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Saalfeld zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Stadtgerichte in Charlottenburg ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Eckardt zu Nordhausen, zur Zeit als Spezial-Kommissarius bei der General-Kommission zu Stendal beschäftigt, ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste, Behufs Uebernahme der Bürgermeisterstelle in Nordhausen, ertheilt.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Steinert in Sangerhausen, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Langensalza;

Digitized by Google

dem Oberlandesgerichts-Assessor Kunik zu Pr. Stargardt, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Lauban, und

dem als Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgerichte in Sorau fungirenden Oberlandesgerichts-Assessor Sturm II bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst.

C. Justiz-Kommissarien.

Den bei dem Land- und Stadtgerichte in Frankfurt angestellten Justiz-Kommissarien Hannemann, Jochmus, Vogel, Keller und Bardeleben ist zugleich die Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte in Fürstenwalde und dagegen dem bei diesem Gerichte angestellten Justiz-Kommissarius Christiani zugleich die Praxis bei dem Land- und Stadtgerichte in Frankfurt gestattet worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Leist zu Greifenhagen ist nach Labiau versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der bisherige Advokat bei dem Standesherrlichen Obergerichte und den Untergerichten des Kreises Neuwied, Dr. Carl Schmitthenner ist zum Advokaten bei dem Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein, mit der Befugniß zur Praxis auch bei den Untergerichten in dessen Bezirk, und in den Kreisen Coblenz und Neuwied, ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Esser zu Castellaun ist in gleicher Eigenschaft nach Treiß versetzt, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Sitt zum Friedensgerichtsschreiber in Castellaun ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 16. Juli d. J. ausgegebene 28. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält die Allerhöchsten Kabinetsordres unter:

Num. 2862. vom 11. Juni d. J., betreffend die den Ständen des Greiffenberger Kreises, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Plathe durch den Greiffenberger Kreis über Greiffenberg und Treptow a. d. Rega in der Richtung auf Collberg, bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2863. vom 17. dess. Mts., betreffend die Deklaration der Bestimmung des §. 155 Th. I des Militair-Strafgesetzbuchs; und

Num. 2864. vom 2. Juli d. J., betreffend die der Stadtgemeinde Bleicherode in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bleicherode über Ober-Gehra zum Anschluß an die Berlin-Casseler Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte; zuletzt

Num. 2865. die Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung der zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung unterm 12. und 19. Januar 1830 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention, vom 10. Juli d. J.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Die Entwickelung der Kompetenz in Kriminalsachen.

(Schluß des in Num. 28 abgebrochenen Aufsatzes.)

Die gegebene Uebersicht beschränkt sich auf die wechselnde Gestaltung der untergerichtlichen Kompetenz. Grade diese hat augenblicklich besonderes Interesse. Es ist nicht blos, wie wir schon im Eingange bemerkten, die Bewegung in diesen Zuständen überhaupt, sondern eben die gegenwärtige Richtung dieser Bewegung der weiteren Ausdehnung des mündlichen Strafverfahrens überaus günstig. Befänden wir uns noch auf dem Standpunkte des Generalplans von 1804 und der Kriminal-Ordnung, hätten sich die Untergerichte bei bestehender Inquisitoriats-Einrichtung bisher mit der Strafrechtspflege nicht befaßt, müßte man noch, wie damals, Bedenken tragen, den Untergerichten eine selbstständige Spruchkompetenz in bedeutendem Umfange anzuvertrauen, vielmehr das Bestreben dahin richten, die Kriminaljurisdiktion soviel möglich an die Obergerichte zu bringen, so würden sich der baldigen Ausdehnung des mündlichen Verfahrens kaum übersteigliche Schwierigkeiten entgegen stellen. Ein Verfahren, welches darauf berechnet ist, daß Angeschuldigte, Zeugen u. s. w. unmittelbar von dem erkennenden Gerichtshofe gehört werden, setzt vor allem einen mäßigen Umfang der Gerichtssprengel voraus. Eine zu große Ausdehnung der Bezirke verursacht zu viele Beschwerden und gefährdet eben darum auf sehr bedenkliche Weise die gesunde Entwicklung dieses Verfahrens, indem sie zu leicht Veranlassung giebt, sich mit der Vorlesung schriftlich aufgenommener Aussagen zu begnügen. Wir haben nun zwar einige Obergerichtsbezirke (Arnsberg, Hamm, Paderborn, Halberstadt) welche nicht größer sind, wie die größern Rheinischen Landgerichte (Trier, Köln, Aachen, Koblenz). Aber der Umfang der meisten Departements ist zwei- bis viermal größer, wie der des größten Rheinischen Landgerichts (Trier). Sollte wegen aller Verbrechen, deren gesetzliche Strafe das in den §§. 17, 19 und 513 der Krim.-Ord. angegebene Maaß übersteigt, von den Obergerichten erkannt werden, dann würde vorerst die ganze Verfassung der Landesjustizkollegien umgeworfen und ihre Zahl vielleicht verdreifacht werden müssen. Ob das an und für sich zweckmäßig wäre, kann hier dahin gestellt bleiben. Soviel ist gewiß, daß unter dieser Voraussetzung an eine baldige Ausdehnung des mündlichen Verfahrens nicht gedacht werden könnte. Diese ist nur dadurch zu erreichen, daß man wenigstens die nicht besonders schweren Verbrechen an die Untergerichte verweist, und eben darum ist die neuerliche fortschreitende Ausdehnung der untergerichtlichen Kompetenz in Strafsachen erfreulich. Es ist bemerkenswerth, daß mit dieser Maaßregel in einer langen Reihe von Jahren nur sehr allmälig vorgeschritten ist. Man würde nicht noch in neuester Zeit in der Kur- und Neumark die Kompetenz der Untergerichte erweitert haben, wenn nicht in den andern Provinzen der Erfolg dieser Anordnungen den Erwartungen entsprochen und die Ueberzeugung begründet hätte, daß man, Dank der unabläßigen Sorge für tüchtige Besetzung der Gerichtshöfe! den kollegialischen Untergerichten mit voller Beruhigung einen bedeutenden Theil der Kriminalrechtspflege überlassen könne. Man darf sich indeß nicht mit der Hoffnung täuschen, daß es möglich sein werde, alsbald eine, in Bezug auf den mündlichen Anklageprozeß völlig befriedigende und zwar für alle Provinzen gleichmäßige Kriminalverfassung herzustellen. Sind auch bei Regulirung der untergerichtlichen Kompetenz in Strafsachen seit längerer Zeit dieselben Grundsätze befolgt, so ist doch im übrigen die Justizverfassung der einzelnen Provinzen, Umfang und Einrichtung der Obergerichte, Instanzenzug, Verfassung der Untergerichte, Privatgerichtsbarkeit ꝛc. ꝛc., sehr verschieden. Wollte man zuvor für sämmtliche Departements, ohne Rücksicht auf die verschiedenen bestehenden Verhältnisse einen allgemeinen Plan zur Organisation der Kriminalgerichte, sowie sie dem mündlichen Anklage-Verfahren am meisten zusagen würde, entwerfen und von dessen Durchführung die Reform des Strafverfahrens abhängig machen, so würde man sich noch auf lange Zeit gedulden müssen. Bald kann die Reform nur geschehen, wenn man sich vorerst damit begnügt, die Sache in den einzelnen Departements so einzurichten, wie sie sich unter den jetzigen Verhältnissen ohne besondere Schwierigkeiten einrichten läßt. — Wenn es Zeit und Raum erlauben, so werden wir später eine Uebersicht der Verfassungen der einzelnen Departements, so weit sie für die Einrichtung des Kriminalwesens von Interesse sind, mittheilen.

Digitized by Google

Ueber
die §§. 17, 19, 513 der Allgemeinen Kriminal-Ordnung.

An die Darstellung der Entwickelung der Kompetenz-Verhältnisse schließen wir eine kurze Erörterung über die Auslegung der §§. 17, 19, 513 der Kriminal-Ordnung. Es hat sich nämlich bis in die neuere Zeit die Kontroverse fortgesponnen, ob es bei Anwendung dieser Gesetzesstellen auf die gesetzliche oder auf die in concreto anwendbare resp. erkannte Strafe ankomme. (S. die Ergänzungen und Erläuterungen von Gräff ꝛc. zu den §§. 17 und 513). Ungeachtet schon ein Reskript vom 26. Juni 1808 (Mathis Bd. 4 S. 189) auseinandersetzte, daß im Falle des §. 513 nur von der wirklich erkannten Strafe die Nothwendigkeit der Bestätigung abhange, ist es in einigen Gegenden, z. B. im Departement des Kammergerichts Sitte geblieben, und bis in die neuere Zeit für nothwendig erachtet, daß die Erkenntnisse auch dann zur Bestätigung eingereicht werden, wenn nur das Verbrechen mit einer höhern, als der im §. 513 angegebenen Strafe bedroht, in der Wirklichkeit aber auf eine geringere Strafe oder auf völlige oder vorläufige Freisprechung erkannt worden. Der Streit hat zum Theil seinen Grund darin, daß man die §§. 17, 19 und 513 zusammengeworfen hat, während sie ganz verschiedene Verhältnisse reguliren. Das Richtige dürfte sein, daß bei §§. 17 und 19 die höchste gesetzlich zulässige, bei §. 513 aber die wirklich erkannte Strafe entscheidet.

Von einer erkannten Strafe kann in den Fällen der §§. 17 und 19 keine Rede sein; die Wahl könnte nur stehen zwischen der höchsten in thesi zulässigen und der in concreto angemessenen.

Der §. 19 bestimmt nun für die Untergerichte, welche der Inquisitoriats-Einrichtung beigetreten sind, nach dem Maße der stattfindenden Strafe die Kompetenz zur Untersuchung und Entscheidung. Um aber über die in concreto angemessene Strafe mit einiger Sicherheit zu urtheilen, muß die Untersuchung schon geführt sein. Soll die Kompetenz zur Führung der Untersuchung nicht fast in die Willkühr der Gerichte gestellt sein, so kann sie nicht von einer Strafe abhängig sein, welche sich erst nach der Untersuchung ermessen läßt. Gewiß hat deshalb das Reskript vom 11. Februar 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 280) Recht, wenn es das Maß der Strafe in thesi, welche sich schon nach der Denuntiation oder der Aufnahme des Thatbestandes ersehen läßt, als entscheidend bezeichnet, und dieses — (aber auch nur dieses) — wird durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 17. November 1835 bestätigt.

Eher ließe es sich denken, daß nach §. 17 die Befugniß der nicht beigetretenen Gerichte, dem Obergerichte die Abfassung des Erkenntnisses zu überlassen, von der in concreto angemessenen Strafe abhängig sein solle, weil hier wenigstens schon die abgeschlossene Untersuchung ein vorläufiges Arbitrium über das Strafmaß gestattet. Offenbar unpassend wäre aber auch dieses, und im Gesetze liegt es nicht. Der Ausdruck: „sobald es auf eine härtere Strafe ankömmt," sagt nichts anderes, als: „sobald eine härtere Strafe in Frage steht," und das ist jedesmal der Fall, wenn das Maximum der gesetzlich zulässigen Strafe über das im §. 17 angegebene Strafmaß hinausgeht.

Ganz anders steht die Sache im Falle des §. 513. Es handelt sich hier nicht eigentlich von der Regulirung der Kompetenz, sondern von der Anordnung einer Aufsicht über die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit von Seiten der, der Inquisitoriats-Einrichtung nicht beigetretenen Untergerichte; sie sollen in gewissen Fällen die innerhalb ihrer Kompetenz abgefaßten Erkenntnisse der höhern Prüfung unterwerfen. Wie weit sich diese Aufsicht erstrecken solle, hing zunächst vom Ermessen des Gesetzgebers ab. Die Beschränkung darf nicht weiter ausgedehnt werden, wie sie das Gesetz bestimmt. Der §. 513 fordert aber die Einsendung mit deutlichen Worten nur dann, wenn auf die höhere Strafe wirklich erkannt wird, und über diesen klaren Inhalt des Gesetzes hinauszugehen, kann umsoweniger zulässig sein, als der Wortsinn durch den Zusammenhang der Kriminal-Ordnung und die ganze geschichtliche Entwickelung unserer Kriminal-Verfassung bestätigt wird, während sich aus der Natur des Verhältnisses kein gegründetes Bedenken dagegen erheben läßt. Man kann bei Anordnung der Bestätigungen verschiedene Zwecke verfolgen. Will man in gewissen Sachen die Rechtsprechung nach beiden Seiten hin, im Interesse sowohl der Anschuldigung als der Vertheidigung, durch Vorbehalt höherer Prüfung kontroliren, so wird man die Einsendung der Erkenntnisse unbedingt, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt, vorschreiben. Hat man aber allein, oder vorzugsweise die Verhütung ungerechtfertigter oder zu harter Bestrafung im Auge, so wird man die höhere Prüfung nur eintreten zu lassen, wenn wirklich auf eine ge-

Digitized by Google

wisse Strafe erkannt ist, — und hierauf sich zu beschränken, dazu kann man sich bei den nicht besonders schweren Verbrechen selbst von dem ersten Gesichtspunkte aus veranlaßt finden, in der Erwägung nämlich, daß hier das öffentliche Interesse hinreichend gewahrt sein werde, wenn nur die Kontrole da eintrete, wo ein Angeschuldigter eines erheblicheren Verbrechens in dem Grade verdächtig sei, daß das kompetente Gericht ihn für überführt und einer nicht zu unbedeutenden Strafe würdig erachte[1]). In unserer Kriminalverfassung haben nun schon seit gar langer Zeit beide Systeme der Beaufsichtigung, für Unter- wie für Obergerichte, fortwährend neben einander bestanden. So fordert schon der Codex Fridericianus die Einsendung zur Bestätigung nur bei gewissen Verbrechen unbedingt, bei andern nur dann, wenn auf Landesverweisung oder Tortur erkannt worden. Letzteres ist später durch einzelne Verordnungen auch für einige andre Strafen, zweijährige Festungsarbeit, Zuchthaus, Staupenschlag, bestimmt worden[2]). Eben so hat man es, wie sich aus der Uebersicht der Entwickelung der Kompetenzverhältnisse ergiebt, demnächst bei Anordnung der obergerichtlichen Bestätigung der untergerichtlichen Erkenntnisse gehalten. Das Allgmeine Landrecht Th. II Tit. 17 §§. 67 bis 69 vermischte beide Systeme in so fern, als es die unbedingte Einsendung der Erkenntnisse nicht für gewisse, namentlich benannte Verbrechen, sondern für die mit gewissen Arten von Kriminalstrafen bedrohten Verbrechen vorschrieb. Hiervon ging indeß schon das Reskript vom 20. Januar 1800 wieder ab, welches so bestimmt wie möglich ausspricht, daß die Untergerichte, außer den Untersuchungen wegen speciell benannter schwerer Verbrechen, die Erkenntnisse nur dann einzusenden haben, wenn sie wirklich auf ein gewisses Strafmaaß erkennen wollen, — und dabei ist die Kriminalordnung stehen geblieben, so lebhaft auch eine bedeutende Autorität sich dagegen erklärt hatte, daß man fernerhin die Nothwendigkeit der Konfirmation von dem Maaße der erkannten Strafe abhängig sein lasse[3]). Die §§. 508 bis 511 bezeichnen die Verbrechen, bei denen die Konfirmation der Erkenntnisse ohne Rücksicht auf ihren Inhalt eingeholt werden soll; und die §§. 512 und 513 bestimmen die Strafen, welche, wenn darauf wirklich erkannt ist, in Bestätigung erfordern. Die §§. 512 und 513 unterscheiden sich nur dadurch, daß im Falle des §. 512 die Erkenntnisse aller, sowohl der Ober- als der Untergerichte, dem Kriminal-Departement, im Falle des §. 513 aber nur die Erkenntnisse der Untergerichte den Obergerichten zur Bestätigung eingesandt werden sollten. Auf die Strafe in thesi zurückzugehen, dazu hat man beim §. 513 eben so wenig Grund, wie beim §. 512.

Die Frage übrigens, ob man, wie im §. 19 der Kriminal-Ordnung, die Kompetenz nach dem höchsten Maaße der gesetzlich zulässigen oder nach dem im concreto anwendbaren Strafmaaße zu bestimmen habe, gewinnt nach dem Entwurfe zum neuen Strafgesetzbuche für die Gesetzgebung größere Bedeutung. Es ist ohne Zweifel wünschenswerth, daß die Bestrafung der mit geringen Strafen zu ahnenden Verbrechen fernerhin den nicht kollegialischen Gerichten und resp. den Kommissarien der Kollegien verbleibt. (§. 24 der Verordnung vom 17. Juli 1846). Ihre Kompetenz ließ sich bei dem Strafsystem des Allg. Landrechts sehr leicht nach dem höchsten Maaße der gesetzlichen Strafe regeln. Nach dem Entwurfe zum Strafgesetzbuche hat dieses aber seine eigenthümliche Schwierigkeit, weil dieses nicht, wie das Allg. Landrecht, bei den einzelnen Verbrechen die Strafen nach den Umständen abstuft, sondern in der Regel nur für das Verbrechen überhaupt das Minimum und Maximum oder nur das Maximum der Strafe festsetzt und die Abmessung ganz dem Richter überläßt. Sollte hier lediglich das Maximum der gesetzlichen Strafe entscheiden, so würde ein großer Theil der geringern Verbrechen, über welche jetzt Einzelrichter erkennen, der Untersuchung und Entscheidung der Kollegien anheim fallen. Wenn dieses vermieden werden soll, so wird man kaum umhin können, die Kompetenz der Einzelrichter unter gewissen Beschränkungen von ihrem eignen Arbitrium abhängig zu machen, etwa bei einzelnen Verbrechen, deren Strafe im Minimum unter das im §. 19 der Kriminal-Ordnung angegebene Maaß hinabgeht, die Untersuchung dem Einzelrichter unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Vorbehalte zu überlassen, daß er die Sache zur Entscheidung an das kollegialische Gericht abgiebt, sobald er dafür hält, daß, im Falle der Verurtheilung, auf eine höhere Strafe als die angegebene zu erkennen sei. In ähnlicher Weise ist die Kompetenz der niederen Gerichte in andern deutschen Staaten nach Einführung der neuern Strafgesetzbücher regulirt worden.

1) Darum ist es auch nicht gradezu eine Inkonsequenz zu nennen, wenn man nur bei dem Erkenntnisse auf eine gewisse Strafe, die Bestätigung fordert und dennoch bei dieser Bestätigung auch eine Verschärfung der Strafe gestattet. Reskript vom 4. Januar 1809 bei Mathis, Bd. 7, S. 273 ff.

2) S. z. B. Reskr. vom 11. Februar 1756, 25. Juli 1756, 8. August 1758. Nov. C. C. M. Tom. II S. 29, 145, 307.

3) von Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, Th. I S. 167.

Digitized by Google

Ueber den bürgerlichen Tod.

Bei der Umgestaltung, in welcher unser Strafrecht begriffen ist, wird die Aufmerksamkeit vorzugsweise durch die großen und wichtigen Fragen in Anspruch genommen, die sich auf die Natur und die Art der Strafen, den Begriff und die Gliederung der Verbrechen und die mit der Reform des Strafprozesses in so naher Beziehung stehende Eintheilung der strafbaren Handlungen nach ihrer größern oder geringern Schwere beziehen. Indessen wird doch hieneben unwillkührlich das Interesse auch für solche Fragen rege, die weniger in praktischer, als in rechtshistorischer und allgemein wissenschaftlicher Beziehung in sofern von Bedeutung sind, als sie Grundverschiedenheiten der drei großen Strafrechtssysteme darstellen, welche zur Zeit in Preußen in anerkannter Herrschaft bestehen. Zu den Instituten dieser letztern Art gehört der bürgerliche Tod, der im Rheinischen Rechte in voller Entwickelung vorkommt, während er dem allgemeinen Landrechte und dem gemeinen deutschen Criminalrechte fremd ist. Es wird vielleicht gestattet sein, diesem Gegenstande einige Bemerkungen zu widmen, obgleich dieses Blatts allerdings mehr den Erscheinungen auf dem Gebiete des positiven preußischen Rechts gewidmet ist.

Der bürgerliche Tod hat seinen Ursprung im römischen Recht, welches mit der Verurtheilung zu einzelnen schweren Strafen den Verlust gewisser Rechte verknüpft, der nach dem größern oder geringern Umfange dieser Rechte in die capitis diminutio maxima und media zerfällt [1]). Die maxima capitis diminutio tritt ein bei der Verurtheilung zur Todesstrafe und zur lebenslänglichen Zwangsarbeit in den Bergwerken (damnatio ad metallum); die media capitis diminutio aber bei der aquae et ignis interdictio und bei der Deportation [2]). Beide Arten acpitis diminutio begreifen den Verlust der politischen, bürgerlichen und Familienrechte in sich [3]). Allein sie unterscheiden sich dadurch, daß bei der media capitis diminutio die bestehende Ehe mit dem Willen beider Theile fortgesetzt werden kann [4]), während dieselbe im Falle der maxima capitis diminutio ohne Weiteres aufgelöst wird; so wie, daß bei der media capitis diminutio die Familienrechte durch restitutio in integrum wieder aufleben [5]), während bei der maxima capitis diminutio, wo der Verbrecher servus poenae wird, keines der verlornen Rechte, selbst nicht durch Manumission wieder hergestellt werden kann [6]). Im ältern römischen Rechte war mit beiden Arten der capitis diminutio stets die Konfiskation des Vermögens verbunden. Diese Folge tritt nach den Verordnungen Justinians nur noch bei dem crimen laesae majestatis ein, in den übrigen Fällen verliert der Verbrecher zwar noch wie früher die Testamentifaktion, allein es fällt das Vermögen nicht an den Fiskus, sondern an die gesetzlichen Erben [7]).

Keine dieser Bestimmungen des römischen Rechts ist in Deutschland jemals praktisch geworden [8]). Weder Gerichtsgebrauch, noch das positive Gesetz haben die Rechtsunfähigkeit als Folge der Verurtheilung zu einer Kapitalstrafe anerkannt. Ueberhaupt kennt das deutsche Recht den Verlust der Rechtsfähigkeit weder als selbstständige, noch als accessorische Strafe. Zwar wird beim Hochverrath, in der goldnen Bulle Carls IV (Kap. 24) unter Bestätigung der Konstitution von Arkadius und Honorius bestimmt, daß die Kin-

1) Godofred Strauss, Tractatio de civiliter mortuis. Francofurti et Lipsiae 1829. Buch, Dissertatio de capitis diminutione media.

2) Strauss, Tract. l. c. §. II. Deportatio, quae in locum Interdictionis aquae et ignis successit, est perpetua in insulam. Ibid. §. IV. Deportati igitur ob mediam, quam patiuntur capitis diminutionem, quoad actus juris civilis pro mortuis habentur, quoniam civitatem amittunt et speciali jure civitatis non fruuntur, ea autem, quae sunt juris gentium retinent.
L 15 D. de interd., relegatis et deportatis. Deportatus civitatem amittit, non libertatem et speciali quidem jure civitatis non fruitur, jure tamen gentium utitur.

3) §. 1 J. quibus mod. jus patriae, pot. solv. (I, 12), §. 2 I de cap. dim. (1, 16), L. I. D. de bon. damn. (48, 20), L. 7 § 2 D. de interd. et relat. (48, 22).

4) L. 5 §. 1 D. ibid.

5) §. 6 I de cap. dim. (1. 16).

6) §. 6 I h. t.

7) Nov 134 cap ult. X Auth. Bon Damnat., C. de bon. praesc. et damnat. (9. 49).

8) Buch, l. c. §. XI. Ex his positis principiis cogo consectarium sequens, nullum apud germanos mediae capitis diminutionis usum superesse, adeoque frustra desudare illos, qui hoc jus peregrinum obtorto quasi collo gestiunt ad statum nostrum applicare.

Digitized by Google

der der Hochverräther Ehre und Erbfähigkeit verlieren sollen; allein hier handelt es sich nicht von einer eigentlichen Strafe, sondern nur von einer politischen Maaßregel, welcher das specielle Motiv zum Grunde liegt, daß Armuth und Schande den Kindern der Hochverräther die Kraft benehmen müsse, in die Fußtapfen der Väter zu treten und deren Tod zu rächen [9]). Eben so wenig hat die deutsche Reichs- und Territorial-Oberacht irgend eine innere Verwandschaft mit dem bürgerlichen Tode des römischen Rechts, obgleich sie sich in ihren Folgen mit demselben vergleichen läßt. Die Oberacht trat ein, wenn sich der Geächtete binnen Jahr und Tag nach Aussprechung der Verfestung oder Unteracht nicht stellte. Der Geächtete wurde alsdann für einen Feind des Reichs erklärt, es war Niemandem gestattet, ihn in Schutz zu nehmen und zu beherbergen, er ging aller bürgerlichen und öffentlichen Rechte verlustig und sein Eigen fiel den Erben, sein Lehn dem Lehnsherrn anheim [10]) Diese Folgen stimmen zum großen Theil mit der römischen capitis diminutio überein. Allein in ihrem Ursprunge und Zweck sind beide Institute wesentlich von einander verschieden. Die Oberacht ist nur eine Kontumazialstrafe. Stellt sich der Geächtete, nachdem er sicheres Geleit erhalten, vor seinen Richter, so geht die Untersuchung, ungeachtet der Oberacht, vor sich, es wird contradiktorisch verfahren und er kann durch eine Freisprechung von den Folgen der Acht für die Zukunft entbunden werden. Die Oberacht ist also nicht, wie die capitis diminutio des römischen Rechts, eine accessorische Strafe, die mit der Verurtheilung in gewisse Kriminalstrafen als nothwendige und unzertrennliche Folge verbunden ist, sondern ein Surrogat der ordentlichen Strafe, welches nur eintritt, weil die eigentliche und ordentliche Strafe wegen Flüchtigkeit des Verbrechens nicht erkannt werden kann.

Hiernach ist also die capitis diminutio des römischen Rechts in Deutschland niemals heimisch geworden; wohl aber ist dies in zwei andern Ländern, nämlich in Frankreich und England geschehen.

In Frankreich war dieselbe schon lange Zeit vor Abfassung der neuen Gesetzbücher durch altes Gewohnheitsrecht und durch ausdrückliche Verordnungen, nämlich die Ordonnanzen von 1639 und 1670, als accessorische Strafe bei der Verurtheilung zur Todes- und lebenslänglichen Galeerenstrafe anerkannt [11]). Die Wirkungen waren dieselben, wie bei der magna capitis diminutio des alten römischen Rechts [12]). Der Verurtheilte ging aller bürgerlichen, politischen und Familienrechte verlustig, das Vermögen fiel an den Fiskus und die bestehende Ehe verlor ihre bürgerliche Wirkung. Diese letztere Folge wurde indeß durch die Jurisprudenz dahin gemildert, daß die nachgebornen Kinder legitim und erbfähig waren. Im übrigen erhielt sich dieser Zustand der Dinge bis in die Zeit, wo das neue Civilgesetzbuch abgefaßt und in demselben ausführliche, zum Theil sehr abweichende Bestimmungen über den bürgerlichen Tod aufgestellt wurden.

In ähnlicher Art, wie im alten französischen Recht, hat sich das Verhältniß in England gestaltet [13]). Denn wenn auch in England die germanischen Institutionen im Allgemeinen sich kräftiger und unabhängiger von dem Einfluß des römischen Rechts entwickelt haben, als dies in Deutschland geschehen ist, so sind doch mehrere Prinzipien des römischen Rechts, als die Spuren eines langwierigen und schweren Kampfes stehen geblieben, welchen das von Alfred dem Großen gesammelte Sachsenrecht unter der Herrschaft des Hauses Plantagenet mit dem römischen und kanonischen Rechte zu bestehen hatte. Dieser Kampf der Prinzipien, von denen das Landrecht durch den Adel, das römisch-kanonische Recht aber durch die Geistlichkeit und die von Wilhelm dem Eroberer gegründeten geistlichen Gerichte geschirmt und begünstigt wurde, dauerte bis zur Regierung Eduard des Ersten fort, unter welchem das Landrecht in Folge der von ihm eingeführten Verbesserungen einen vollständigen und dauernden Sieg gewann. So geschah es, daß neben anderen Prinzipien dieser fremden Rechte, welche in das Landrecht aufgenommen wurden und mit demselben verwuchsen, auch der bürgerliche Tod des römischen Rechts bleibenden Eingang gewann. Derselbe tritt noch gegenwärtig als unmittelbare und unzertrennliche Folge bei allen Verbrechen ein, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, ohne Unterschied, ob diese Strafe vollstreckt oder im Wege der Gnade in lebenslängliche oder zeitige Freiheitsstrafe oder Deportation verwandelt wird. Die Wirkungen des bürgerlichen Todes sind fast dieselben, wie im alten römischen Recht. Der bürgerlich todt Erklärte verwirkt sein Vermögen an die Krone, verliert seine bürgerliche Ehre und Erbfähigkeit (corruption of blood) und kann nicht mehr als Zeuge vor

9) Quistorp, P. R. §. 154. Henke, Krim. R. §. 186.
10) Carpzow Pr. rer. crim. III quaest. 140 Num. 18. Quistorp a. a. O. §. 845. Wahlkapitul. Joseph II, Art. 20. §. 11.
11) Toullier, Le droit civil. Francais. Tit. I Cap 1 § 3.
12) Merlin, Répertoire universel et raisonnè de Jurisprudence. 5me Edition. Mot. mort. civile §. 1 Art. V. Toullier Tit. I Cap. 1 §. 3
13) Blackstone, Commentaries on the laws of England. Lib. IV Cap. 33.

Digitized by Google

Gericht auftreten und Geschäfte für Andere verrichten. Die Verwirkung der Güter ist zwiefach; sie trifft entweder das unbewegliche oder nur das bewegliche Eigenthum. Das unbewegliche Vermögen ist verwirkt im Falle des Hochverraths, das bewegliche Vermögen aber in den Fällen der übrigen todeswürdigen Verbrechen [14]). Die Personen- und Familienrechte des Verbrechers werden im englischen Recht durch den bürgerlichen Tod nicht ergriffen; namentlich wird durch denselben die bestehende Ehe nicht aufgelöst. —

In einem ganz andern, als dem Sinne des römischen, französischen und englischen Rechts kommt in der russischen Gesetzgebung eine Strafart unter dem Namen des politischen oder bürgerlichen Todes vor. Diese Strafe ist nicht, wie der bürgerliche Tod des römischen Rechts, eine accessorische Strafe, sondern es ist ein Surrogat der Todesstrafe. Nach russischen Gesetzen tritt nämlich die Todesstrafe nur bei politischen Verbrechen ein, sonst wird bei todeswürdigen Verbrechen nicht auf Todesstrafe, sondern auf die sogenannte Katorga oder den bürgerlichen oder politischen Tod erkannt. Diese Strafe besteht darin, daß der Verbrecher gefesselt auf den Strafplatz geführt, ihm hier die Knute gegeben, ein Brandmahl ihm auf die Stirne, Wange oder Hand gedrückt und er demnächst lebenslänglich auf die Galeeren, oder in die Bergwerke oder nach Sibirien zur Ansiedelung geschickt wird; Verbrecher vom Adel oder andern durch die Gesetze eximirten Ständen sind von der Knute frei [15]).

Geht man nun nach Erwähnung dieser auswärtigen Strafrechte auf unsere eigene Gesetzgebung über, so ist zu bemerken, daß in derselben das Prinzip des bürgerlichen Todes nur im Civilrecht und in einer, dem vorliegenden Gegenstande gänzlich fremden Beziehung ausgesprochen ist. Nach dem Vorgange des gemeinen Rechts [16]) ist nämlich im Kirchenrecht (Allg. Landrecht Thl. II Tit. 11 §. 1199 u. ff.) da, wo von Mönchen und Ordensleuten die Rede ist, bestimmt, daß Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen werden sollen. Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen oder darüber zu verfügen und bei Erbfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären. Dagegen kennt unsere Gesetzgebung den bürgerlichen Tod als Folge der Verurtheilung wegen Verbrechen nicht und es kommen davon nur einzelne wenige Anklänge vor. Diese sind, daß nach §. 704 Tit. 1 Thl. II Allg. Landrechts auf Ehescheidung geklagt werden kann, wenn der andre Ehegatte wegen grober Verbrechen zu harter und schmählicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt worden ist, daß ferner nach §. 225 Tit. 2 Thl. II Allg. Landrechts die väterliche Gewalt von selbst aufhört, wenn der Vater wegen grober Verbrechen zu harter und schmählicher Zuchthaus- oder Festungsarbeit oder zehnjärigem Gefängniß verurtheilt worden ist, und daß endlich nach §. 53 und 568 der Kriminal-Ordnung eine Kuratel über das Vermögen des Verbrechers und eine Vormundschaft über die minderjährigen Kinder desselben eingeleitet werden muß, wenn derselbe zu einer lebenswierigen oder auch nur langwierigen Freiheitsstrafe verurtheilt wird. Außerdem ist noch mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. April 1803 festgesetzt worden, daß die Deportation die Stelle der Trennung der Ehe vertrete, folglich der Ehegatte des Deportirten lediglich auf den Grund eines Attestes über die Deportation eine anderweite Ehe eingehen könne. Diese Allerhöchste Bestimmung ist dadurch veranlaßt worden, daß die Deportation, welche in unsern Gesetzen als Strafart nicht vorkommt, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1801 als Polizeimaßregel genehmigt worden war, in Folge dessen bald darauf eine große Anzahl schwerer Verbrechen, die zu lebenslänglicher oder mindestens achtzehnjäriger Festungsbau-Gefangenschaft verurtheilt waren, von Pillau aus zu Schiffe nach Narva gebracht und dort den russischen Behörden zum Transport nach Sibirien übergeben wurden.

---

14) Zu diesen gehört namentlich der kleine Verrath (petit treason, parva proditio), welcher darin besteht, daß der niedere Gehorsam, die bürgerliche und häusliche Treue gebrochen wird. Ein kleiner Verrath ist es, wenn eine Ehefrau ihren Gemahl, ein Diener seinen Herrn oder Meister, und ein Geistlicher seinen Obern oder Bischof tödtet. (Blackstone Lib. IV Cap. 6) Neben dem bürgerlichen Tode kennt das englische Recht noch ein ähnliches Rechtsverfahren, wie es früher in Deutschland stattfand, nämlich die Erklärung außer dem Gesetz (outlawed). Blackstone Lib. IV Cap. 24.

15) v. Jacob, Bemerkung über die bestehenden russischen Kriminalgesetze Seite 12. 13. 24.

16) Strauss, l. c. §. XLVIII. Progredimur nunc ad alterum mortis civilis voluntariae membrum, quod repraesentat monachus etc.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Juli 1847. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Herzbruch zu Tecklenburg ist zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn und

der Kammergerichts-Assessor Eichhorn zum Kammergerichts-Rath unterm 3. Juli d. J. Allerhöchst ernannt.

Dem Geheimen Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. Hevelke zu Posen ist bei Gelegenheit seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Korb, bei dem Oberlandesgerichte in Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 20. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wehmeyer aus Frankfurt bei dem Kammergerichte, mit dem Dienstalter vom 7. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Francke, bei dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 18. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Eck zu Naumburg, bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 8. Juni d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Lieber zu Stettin ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Ratibor versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: der Auskultator Burghart, mit dem Dienstalter vom 18. Mai d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Landowski, mit dem Dienstalter vom 25. Mai d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Mendthal, mit dem Dienstalter vom 7. Juni d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Münster, der Auskultator Brunswicker, mit dem Dienstalter vom 15. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Ottow zu Labiau ist

Digitized by Google

zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Labiauer Kreises unterm 3. Juli d. J. Allerhöchst ernannt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Grodbeck zu Strasburg in Westpreußen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Gumbinnen versetzt.

Dem als Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Halberstadt angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Reitzenstein ist eine Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt und

dem Kammergerichts-Assessor Dames in Stolp die Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht in Halberstadt verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kersten hat auf die ihm verliehene Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht in Tecklenburg verzichtet, ist an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt und dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund zur Beschäftigung überwiesen.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Hück in Duisburg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Gärtner zu Trebnitz, bei dem Inquisitoriat zu Breslau.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Taubenspeck in Havelberg ist die Prozeßpraxis bei den Patrimonialgerichten der Ost-Priegnitz und des II. Jerichow'schen Kreises, so weit deren Verweser in Havelberg oder Sandau ihren Wohnsitz haben, gestattet worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Schütz wird zum 1. Oktober d. J. seinen Wohnsitz von Dirschau nach Tiegenhof verlegen und ist von da ab der Justiz-Kommissarius und Notarius Valois zu Pr. Holland nach Dirschau versetzt.

Die Stelle des Justiz-Kommissarius und Notarius Porsch zu Braunsberg ist durch dessen Entfernung erledigt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Eisenhardt in Elsterwerda und

der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Vogel zu Bromberg sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Jungen ist zum Assessor bei dem Landgericht in Trier und

der Auskultator Schleger zu Düsseldorf zum Landgerichts-Referendarius daselbst, mit dem Dienstalter resp. vom 11. und 31. Mai d. J., ernannt.

Der Advokat Schonry zu Simmern und der Notar Cremer zu Blankenheim sind gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 30.

Plenarbeschlüsse des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 14. Juli 1847.

1. zum §. 25 der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846, betreffend die Kompetenzfrage bei den an das Plenum gediehenen Sachen neueren Verfahrens; und
2. zu §§. 93 ff. Tit. 12 Th. I des Allgemeinen Landrechts,

betreffend die Unterschrift der Schöppen bei dorfgerichtlichen Testamenten.

Auszug aus dem Sitzungs-Protokoll vom 14. Juni 1847.

In einem Rechtsstreite, welchen der erste Senat am 3. Mai d. J. in der Nichtigkeits-Instanz zu entscheiden hatte, war ein dorfgerichtliches Testament vornehmlich um deshalb als nichtig angefochten worden, weil die von dem Gerichtsschreiber niedergeschriebene Verhandlung zwar von ihm, dem Schulzen und dem einen der beiden zugezogenen Schöppen, nicht aber von dem anderen der Schöppen unterschrieben, von diesem vielmehr nur unterkreuzt war, obwohl eben derselbe Schöppe bei der hiernächstigen Ueberreichung des Testaments an den Gerichtshalter nicht blos seine Mitvollziehung des Testaments gerichtlich bekräftigt, sondern diesmal die gerichtliche Verhandlung auch mit seiner Namensunterschrift vollzogen hatte. Die Richter der früheren Instanzen hatten die Klage auf Nichtigkeitserklärung zurückgewiesen, und auch der Senat beschloß

Digitized by Google

die Zurückweisung der auf vermeintliche Verletzung von Rechtsgrundsätzen gestützten Nichtigkeitsbeschwerde. Er sah sich in der sofortigen Publikation seines Beschlusses aber dadurch behindert, daß in den Gründen eines von dem Kollegium am 13. März 1838 erlassenen Urtels,

abgedruckt in dem vierten Bande der Entscheidungen ꝛc. S. 88 ff.

gesagt war:

„daß die Unterschrift des Gerichtspersonals, in derjenigen vollständigen Anzahl der Mitglieder, welche das Gesetz zu der Handlung erfordere, bei der Aufnahme des (auch damals dorfgerichtlichen) Testaments wesentlich und unerläßlich sei."

Es wurde deshalb die Eröffnung des Urtels ausgesetzt und folgende Fragen an das Plenum gebracht:

Ist es als ein wesentlicher Mangel eines dorfgerichtlichen Testaments zu betrachten, wenn von einem oder beiden der bei der Auf- oder Annahme mitwirkenden Gerichtsschöppen die Verhandlung gar nicht unterschrieben, oder doch nur unterkreuzt worden ist, — dergestalt, daß wenn wegen bereits erfolgten Absterbens des Testators das Testament nicht mehr gerichtlich anerkannt werden kann, dasselbe für nichtig anzusehen ist?

oder:

Reicht es zur Gültigkeit eines solchen dorfgerichtlichen Testaments aus, wenn nur genügend festgestellt, namentlich aber bei der Uebergabe des Testaments an das betreffende Gericht von den Mitgliedern des Dorfgerichts bestätigt wird, daß die Schöppen bei der Testamentsvollziehung wirklich zugegen gewesen sind, und der Akt in der niedergeschriebenen Weise wirklich stattgefunden hat?

Nachdem in der deshalb anberaumten Plenar-Versammlung die Anwalte der Parteien gehört worden, wurde, nach vorläufiger Entlassung derselben und der Zuhörerschaft, die Berathung durch Vorlesung des von dem Oberlandesgerichtsrath Dr. Jacobi über die streitige Frage erstatteten Referats eröffnet.

Eine Vorfrage über die Kompetenz des Plenums erhob sich durch die Ansicht eines Mitgliedes, daß das Vorhandensein eines Konflikts gar nicht anerkannt werden könne, weil in dem früheren Falle der Eine der Schöppen seine Unterschrift um deshalb verweigert hatte, weil er „die Testatrix nicht für dispositionsfähig erkannt hatte" die Richtigkeit des Testaments damals somit nicht sowohl in der mangelnden Unterschrift des Schöppen, als vielmehr darin lag, daß nicht die Gesammtheit des Personals die Testamentsfaktion anerkannt hatte, und ein solches auch nur in der angefochtenen Urtelsstelle habe gesagt werden sollen. — Inzwischen wurde durch Abstimmung jene Vorfrage für erledigt angenommen, weil man sich darüber vereinigte:

daß, wenn einmal, in Sachen neuen Verfahrens, ein Senat in seiner Majorität sich dafür ausgesprochen habe, ohne Einwirkung des Plenums (wegen bestehenden Konflikts) die beschlossene Entscheidung nicht eröffnen zu dürfen, — sodann in der Plenar-Versammlung die Kompetenzfrage auf sich beruhen bleiben müsse, und vielmehr alsdann unter allen Umständen über den streitenden Grundsatz zu berathen und hiernächst in der Spezialsache von dem Plenum zu entscheiden sei.

Zur Sache selbst hatte der gedachte Referent sich für die Aufrechthaltung der älteren, strengeren Meinung erklärt, weil:

a) der exceptionelle Karakter der privilegirten, namentlich alle dorfgerichtlichen Testamente die genaueste Beobachtung der gegebenen Vorschriften erheische, und eine ausdehnende Erklärung nicht zulasse,

b) auch dorfgerichtliche Testamente als öffentliche und besonders privilegirte Urkunden anzusehen seien, welche als solche auch gehörig vollzogen, und dadurch vollständig beglaubigt sein müßten;

c) den dabei fungirenden Schöppen wenigstens die Eigenschaft gültiger Instrumentszeugen nicht fehlen dürfte, und von solchen das Gesetz ausdrücklich fordere, daß sie des Lesens und Schreibens kundig seien.

d) der §. 104 Tit. 12 Th. I des Allg. Landrechts verweise in Beziehung auf die mündlich zum Protokoll zu erklärenden Testamente auf die Vorschriften von gerichtlichen Protokollen überhaupt, und

e) es sei derjenigen Meinung der Vorzug zu geben, welche auf einen sichern Rechtsboden fuße, wogegen sich die neuere Meinung in willkührlichen Grenzen bewegen dürfte.

Es ließen sich auch mehrere Stimmen in der Versammlung vernehmen, welche theils aus den einen, theils aus den anderen Gründen sich für die Aufrechthaltung der älteren, strengeren Meinung erklärten.

Digitized by Google

Dahingegen fand die von dem Ersten Senat ausgesprochene entgegengesetzte Ansicht lebhafte Unterstützung. Es wurde dafür geltend gemacht:

1. daß nach den Bestimmungen des Landrechts die dorfgerichtlichen Testamente nicht zu den privilegirten gehörten, dasselbe vielmehr von Hause aus für Fälle, wo dergestalt Gefahr im Verzuge sei, daß die Herbeikunft des ordentlichen Gerichtshalters auf dem platten Lande nicht abgewartet werden dürfe, andere Formen eintreten lasse;

2. daß dabei im Allgemeinen der Grundsatz vorwalte, daß die wirkliche Absicht des Testators, wie es mit seinem Nachlaß zu halten, zu konstatiren sei, und zur Erreichung dieses Zwecks die Erforschung der Meinung des Testators durch die Dorfgerichte, die Niederschreibung des Akts durch den Gerichtsschreiber und die hiernächstige gerichtliche Vernehmung dieser Personen über den Hergang der Sache für erforderlich, aber auch für ausreichend erachtet habe, Allgm. Landrecht Th. I Tit. 12 §§. 93—95;

3. daß, wenn schon das Gesetz für die Person des Schulzen nur fordere, daß er nothdürftig des Lesens und Schreibens kundig sein solle (Th. II Tit. 7 §. 51) dagegen diese Eigenschaft bei Bestellung der Schöppen oder Gerichtsleute nach §. 74 keinesweges geboten sei, — gewiß auch, wenigstens zur Zeit der Emanation des Landrechts, in einer großen Menge von Dorfschaften in dem Umfange des Preußischen Staats nicht drei Männer zu finden gewesen sein würden, welche des Lesens und Schreibens kundig waren;

4. daß die Vorschriften im 25. Titel der Prozeßordnung §§. 52 und flg. gar nicht hierher zu ziehen seien, weil sie nur von solchen Schöppen handelten, welche perpetuirlich bei den Patrimonialgerichten die Stelle der zweiten Gerichtsperson vertreten sollten;

5. daß eben so wenig die Vorschriften des §. 18 Tit. 2 Th. II der Allg. Gerichts-Ordnung „von dem Verfahren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit" herangezogen werden dürfe, weil für die Aufnahme dorfgerichtlicher Testamente ganz besondere Formen angeordnet seien, — zu diesen aber nach Landrecht Th. I Tit. 12 §. 93 die Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers (statt dessen unter Umständen eines Justiz-Kommissars oder Notars oder Predigers, also überall besonders betraute, beeidete, des Schreibens kundige Männer) als unerläßlich gehöre, in dieser Weise also, und durch die nachherige Erklärung vor dem Gerichtshalter für die gehörige Redaktion des Aktes angemessen gesorgt, und die Wirksamkeit der zuzuziehenden Schöppen somit besonders darin zu finden sei, daß sie die Erforschung der Willensmeinung des Testators zu besorgen und zu kontrolliren hätten, wobei es der Schriftkunde nicht bedürfe.

Auch wurde darauf hingewiesen, daß bei Festhaltung der strengeren Meinung die wohlthätige Absicht des Gesetzgebers vereitelt und die Gültigkeit gar vieler Testamente, bei deren Aufnahme die Vorschriften der Gesetze in eben dem hier ausgeführten mindern strengen Sinn bereits gedeutet worden, in Frage gestellt werde. Auch sei nicht ein einziger Fall namhaft gemacht worden, wo das Geheime Ober-Tribunal in der That die strengere Meinung ausgesprochen habe, da bei dem namhaft gemachten von 1838 davon, daß der Schöppe wegen Schreibensunkunde das dorfgerichtliche Protokoll nicht unterschrieben habe, gar nicht die Rede gewesen sei.

Das Kollegium faßt daher folgende Beschlüsse:

1. zu §. 25 der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846.
   „Wenn in Sachen neuen Verfahrens ein Senat in seiner Majorität einmal angenommen hat, daß ein Konflikt mit einer früheren Entscheidung bestehe, und um deshalb die beschlossene Entscheidung ausgesetzt und die Sache an das Plenum gebracht hat, so bleibt in der Plenar-Versammlung die Kompetenzfrage auf sich beruhen; das Plenum entscheidet alsdann vielmehr unter allen Umständen, eben sowohl über den streitig gewordenen Grundsatz, wie in der vorliegenden Spezialsache."
2. zu §§ 93 ff. Tit. 12 Thl. I des Allgemeinen Landrechts.
   „Die Gültigkeit eines dorfgerichtlichen Testaments wird dadurch allein, daß die bei dessen Aufnahme zugezogenen Schöppen das von dem Gerichtsschreiber aufgenommene Protokoll, wegen Schreibensunkunde nicht mit ihrer Unterschrift vollzogen haben, nicht angefochten."

Angenommen in Pleno den 14. Juni 1847.

I. 2768. Landrecht 45. Vol. III.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. August 1847. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath von Winterfeld ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung bewilligt und bei dieser Gelegenheit zugleich der rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ebmeyer, beim Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 27. April d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Wielisch, beim Oberlandesgericht zu Breslau, Felsmann, beim Oberlandesgericht zu Frankfurt und
Heizer, beim Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter resp. vom 4., 7. und 18. Mai d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Meyerhoff zu Paderborn, beim Oberlandesgericht in Hamm und
Wentzel, beim Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 1. Juni d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Otto, beim Kammergericht und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Krahmer, beim Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 8. Juni d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Seubert und Rätzell, beim Oberlandesgericht zu Halberstadt, desgleichen Henrici, beim Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 22. Juni d. J.; sowie

der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Alexander Heinrich Stern, beim Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 29. Juni d. J.

b. Der zur Zeit bei der General-Kommission zu Stendal beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Döhner aus Magdeburg ist an das Kammergericht versetzt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Theinert in Breslau die wegen seiner Ernennung zum besoldeten Stadtrath daselbst nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Digitized by Google

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: die Auskultatoren Rohling und Calbmeyer, mit dem Dienstalter resp. vom 1. und 22. Mai d. J.;

ferner: von Hartmann und Hoffmann, mit dem Dienstalter resp. vom 14. und 28. Juni d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Mosig und

beim Oberlandesgerichte zu Breslau: der Auskultator von Rosenberg-Lipinski, mit dem Dienstalter resp. vom 22. und 31. Mai d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Lerche, mit dem Dienstalter vom 22. Mai d. J. und

beim Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Burdach, mit dem Dienstalter vom 28. Juni d. J.

3. Subalternen.

Der Landgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Schlyke zu Breslau ist zum Rendanten des Judizial-Depositoriums bei dem dortigen Oberlandesgerichte ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

Dem Kreis-Justizrathe Metzke zu Sagan ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte ertheilt und bei dieser Gelegenheit der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Schmiedseck ist zum Stadtrichter in Rummelsburg ernannt.

Die Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessors Bertelsmann zu Herford zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgerichte Hilchenbach ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Der Stadtgerichts-Rath Borowski zu Breslau und Land- und Stadtgerichts-Rath von Reuß zu Posen sind gestorben.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Land- und Stadtrichter Krätschell zu Damm, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stettin und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Allerdt zu Schwerin, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Grätz.

Dem Kammergerichts-Assessor Koppe ist eine etatsmäßige Assessor- und Aktuarien-Stelle bei dem Justiz-Amte Mehlauken verliehen.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Delius zu Paderborn ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Erwitte und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg ernannt.

Dem an das Land- und Stadtgericht zu Dortmund versetzten Justiz-Kommissarius und Notarius Reinhard zu Meschede ist gestattet worden in seiner bisherigen Stellung in Meschede zu verbleiben, und

dem Justiz-Rath Heym in Lieberose die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Justiz-Kommissarius daselbst und als Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ertheilt.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Savels ist zum Friedensrichter in Jülich;

der Landgerichts-Assessor Eduard Müller zum Friedensrichter des Kantons Homburg, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Münzenberger zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgerichte in Heinsberg ernannt.

Der Landgerichts-Assessor Augusti zu Ehrenbreitstein ist als Assessor an das Landgericht zu Coblenz, und

der Gerichtsschreiber Senden zu Heinsberg als solcher an das Friedensgericht zu Mülheim versetzt worden.

Der Notar Frentz zu Bergheim ist gestorben.

Digitized by Google

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 31. Juli d. J. ausgegebene 29. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Orders unter

Num. 2866. vom 28. Mai d. J., betreffend die Verleihung der Rechte einer Korporation an die zur Erbauung einer Kunststraße von Menden durch das Hönnethal nach Balve zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Mende-Balver Straßenbau-Gesellschaft" und die Bestimmung des Land- und Stadtgerichts zu Arnsberg zum Gerichtsstande dieser Gesellschaft;

Num. 2867. vom 11. Juni d. J., betreffend den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher durch Buchbinder;

Num. 2868. vom 18. dess. Mts., die Stempelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen wegen Beglaubigung von Geburts-, Heirathes- und Sterbefällen betreffend, und

Num. 2869. vom 2. Juli d. J., betreffend die der Stadt Ellrich in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ellrich bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Walkenried bewilligten fiskalischen Vorrechte; endlich

Num. 2870. die Verordnung vom 5. dess. Mts., betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 31.

Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 29. März d. J. zu §. 1, 3 und 14 Titel 31 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung.

a. Plenar-Beschluß.

Die Klage in possessorio summarissimo ist nur wegen solcher Besitzstörungen und Entsetzungen zulässig, welche innerhalb einer der Bezeichnung „neuerlich" entsprechenden, in jedem einzelnen Fall nach den Umständen zu bestimmenden Zeitfrist von Anstellung der Klage zurückgerechnet, vorgefallen sind.

Angenommen in Pleno den 29. März 1847.

Digitized by Google

b. Protokoll.

Nach der Vorschrift des §. 1 Titel 31 der Prozeß-Ordnung findet das possessorium summarissimum statt, wenn Jemand in dem Besitze einer Sache oder eines Rechts beunruhigt, oder wenn er dieses Besitzes neuerlich heimlicher oder gewaltsamer Weise entsetzt worden ist.

Nach §. 3 soll der Instruent seine Erkundigungen besonders darauf richten, ob Kläger sich wirklich zuletzt im ruhigen und ungestörten Besitze befunden habe und ob er darin von dem Beklagten gestört, oder dessen heimlich oder mit Gewalt entsetzt worden ist; — und im §. 14 wird von dem Fall gehandelt, wenn der vom Kläger behauptete neueste Besitz zwar eingeräumt oder nachgewiesen wird, der Beklagte hingegen behauptet, daß derselbe dazu auf eine offenbar unredliche oder sonst fehlerhafte Weise gelangt sei.

Der erste Senat des Kollegii hat nach einem im Präjudizienbuch eingetragenen Grundsatz den vorgedachten Vorschriften die Auslegung gegeben, daß:

> die Ausdrücke — neuerlich — zuletzt — neuster Besitz — sich auf den Zeitpunkt unmittelbar vor der Besitzstörung (§. 12 a. a. O.) beziehen, nicht auf den der Besitzstörung selbst. Der bloße Ablauf einer Zeitfrist seit der Störung oder Entsetzung des Besitzes schließe daher das possessorische Rechtsmittel nicht aus, es sei keiner kurzen Verjährung unterworfen; es müssen vielmehr Ereignisse hinzutreten, durch welche der Besitzstand vor der Störung aufhört, der letzte ruhige zu sein.

In einem Band 11 (Neue Folge Band 1) Seite 212 der Entscheidungen abgedruckten Urtel des gedachten Senats ist der Grundsatz ausgeführt:

> die Klage über die Störung im Besitz einer Sache oder eines Rechts ist keiner andren, als der gewöhnlichen Verjährung unterworfen.

Dieser Grundsatz ist jetzt im dritten Senat, welchem nach erfolgter Bildung eines vierten Senats, die Entscheidung in Possessoriensachen zusteht, angefochten worden. Die Veranlassung gab die Nichtigkeitsbeschwerde in einer Possessoriensache, besage deren der Kläger, welcher einen Fahrweg benutzt hatte, von dem Verklagten durch Eröffnung eines Steinbruchs, wodurch die Wegestrecke unterbrochen war, verhindert worden, den Weg ferner zu gebrauchen, die Possessorienklage aber erst nach Ablauf einer Frist von mehr als 6 Monaten angestellt hatte. Das Land- und Stadtgericht zu N. hatte dessen ungeachtet angenommen, daß der Kläger den neuesten Besitzstand für sich habe und den Verklagten verurtheilt. Der dritte Senat achtete die über Verletzung des Rechtsgrundsatzes erhobene Beschwerde,

> daß nur derjenige auf Schutz im Besitz klagen könne, welcher dieses Besitzes neuerlich entsetzt worden und daß nicht gegen denjenigen in possessorio geklagt werden könne, welcher durch wiederholte Handlungen zum Besitz eines entgegenstehenden Rechts gelangt ist,

für begründet. Der Senat war jedoch der Meinung, daß dieser Beschluß mit den früher angewendeten Grundsätzen in zwiefacher Beziehung in Konflikt trete, einmal weil der dritte Senat bei Beurtheilung der Frage, ob der Kläger in seinem Besitze neuerlich gestört sei, auch auf Thatsachen, welche sich nach der Störung ereignet haben, Rücksicht genommen habe, und sodann, weil die Majorität des Senats der Meinung sei, daß der bloße Ablauf einer kürzeren Zeitfrist, als der gewöhnlichen Verjährungsfrist, den Verlust des Anspruchs auf Schutz im possessorischen Rechtswege zur Folge haben könne.

Es sind daher folgende Fragen zur Plenarberathung gestellt:

1. ist bei Beurtheilung der Frage, ob eine Besitzstörung neuerlich erfolgt sei, blos auf Thatsachen, welche sich vor der Störung, oder auch auf solche, welche sich nachher ereignet haben, Rücksicht zu nehmen?

Digitized by Google

2. Kann der bloße Ablauf einer Zeitfrist nach der Störung oder Entziehung des Besitzes, wenn sie auch nicht den zur gewöhnlichen Verjährung erforderlichen Zeitraum umfaßt, den Verlust des neuesten Besitzstandes, mithin des Anspruchs auf Schutz im possessorischen Rechtswege zur Folge haben?

Beide, Behufs der Berathung der vorstehenden Fragen ernannte Referenten haben ausgeführt, daß in Beziehung auf die erste kein Konflikt vorliege; bei der zweiten aber haben sie die Kompetenz des Plenums für begründet angenommen. Diese Ansichten sind auch vom Kollegium genehmigt, und die dissentirende Meinung eines Anwesenden, welcher auch bei der zweiten Frage die Kompetenz in Zweifel stellte, wurde ohne Abstimmung beseitigt. Die hiernach allein zu erörternde Frage:

ob die Zulässigkeit der Possessorienklage an eine kürzere als die gewöhnliche Verjährungsfrist geknüpft sei?

ist von den Referenten in entgegengesetzter Art beantwortet worden.

Der Erste, welcher der älteren Meinung sich anschließt, bemerkt:

Weder die Klage des in seinem Besitze nur gestörten — beunruhigten Besitzers, noch die wegen Entziehung — Entsetzung des Besitzes und der dagegen gesuchten Wiederherstellung (das vom Allgemeinen Landrecht, wiewohl keineswegs in der ungemessenen Ausdehnung des gemeinen Rechts aufgenommene remedium spolii) seien an eine kürzere, als die gewöhnliche Verjährungsfrist gebunden. Man wolle die Beschränkung auf eine kürzere Frist, in dem Ausdruck „neuerlich" im §. 1 Tit 31 der Prozeß-Ordnung finden und zwar nach der Meinung Einiger auf eine Frist von 6 Monaten, nach Analogie der Vorschrift in den §§. 44 und 45 Tit. 44 der Prozeß-Ordnung; allein diese spezielle Vorschrift setze grade eine Ausnahme fest, und könne nicht durch analogische Anwendung zur Regel gemacht werden. Andere wollten dem richterlichen Arbitrium die Entscheidung überlassen, ob zur Zeit der Klage die vorliegende That noch als neuerliche betrachtet werden könne; es solle auf die Umstände gesehen werden. Letztere entschieden aber vielmehr selbstständig, ohne alle Rücksicht auf Zeitablauf, weil sie der Art seien, daß der Besitz bei oder seit dem Faktum schon auf rechtliche Weise eingebüßt worden sei; das „neuerlich" bleibe eine ganz unvollkommene Vorschrift. Die materielle Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts müsse daher allein darüber Auskunft geben, wann jene Klage verjähre, und danach erlösche der Anspruch wegen Nichtgebrauchs nach §. 546 Tit. 9 Th. I erst in 30 Jahren. Besondere Bestätigung finde diese Ansicht noch in den in Simon und von Strampf's Zeitschrift Band 3 mitgetheilten Materialien des Allgemeinen Landrechts. Wenn danach Suarez, ungeachtet das corpus juris Fridericianum Th. 2 Tit. 7 §. 1 schon den Ausdruck „neuerlich" enthielt, die gewöhnliche Verjährung für die Spolienklage als bestehendes Recht betrachtete, so müsse allerdings ein bestimmter Rechtsgrund für solche Nichtbeachtung gesucht werden. Nun sei zwar die Ansicht, daß der Ausdruck „neuerlich" sich auf den Zeitpunkt unmittelbar vor der Besitzstörung und nicht auf den der Besitzstörung in seinem Verhältniß zur Klageanstellung beziehe, nicht richtig; allein der Grund sei darin zu finden, daß bei der Verschiedenheit zwischen der Bestimmung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts den letzteren unbedingt der Vorzug gebühre. Möge man auch in den beiden Gesetzbüchern verschiedene legislatorische Ansichten erblicken, möge man eine wahre Antinomie annehmen, so müsse immerhin die in einem einzigen Worte beiläufig flüchtig und ungenügend ausgedrückte Aeußerung, gegen die gehörigen Orts gegebene vollkommene und bestimmte Satzung zurückstehen. Als Resultat ergebe sich:

daß die Klage über die Störung im Besitze einer Sache, oder eines Rechts, ungeachtet der Bestimmung in der Prozeß-Ordnung Tit. 31 §. 1, nur der gewöhnlichen Verjährung unterworfen sei.

Der zweite Referent führt dagegen aus: Das summarische Verfahren der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und früherer preußischen Prozeßordnungen habe mit dem possessorio summarissimo des gemeinen Prozesses Namen, Wesen, Zweck und manche Einrichtungen gemein. Das Reichskammergericht habe streng darauf gehalten, daß dieses außerordentliche Verfahren nur in einem der metus armorum entsprechenden

Digitized by Google

Falle zuzulaſſen und das Projekt des corpus juris Friedericianum de 1748 verordne, das summarissimum ſolle nur ſtatthaben, wenn von der possessione praesentania vel quasi die Frage iſt und ein Theil klagt, daß er von einem andern in ſeiner Possession de facto turbirt werde und daher periculum in mora oder metus armorum vorhanden oder ein unwiderbringlicher Schaden zu beſorgen ſei. Es könne ſowohl ad recuperandam als ad retinendam possessionem geklagt werden, wie das im §. 3 (Tit. 3 Thl. 4) angegebene Klage-Petitum ergebe. Das Wegfallen des nach dieſem Projekt noch zuläſſigen ſeparaten possessorii ordinarii nach den Vorſchriften des corpus juris Friedericianum de 1780 und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung habe es motivirt, daß die Beſchränkung der metus armorum, des periculum in mora und des damnum irreparabile weggelaſſen, dagegen Gewalt und Heimlichkeit als criterium verlangt worden. Im Uebrigen ſei dem Verfahren ganz der Karakter des Interims geblieben. Nur die Thatſache des jüngſten Beſitzes ſolle ſummariſch feſtgeſtellt werden, und eine vollſtändige Erörterung derſelben könne wegen Beſchränkung der Beweismittel nicht einmal erfolgen; das Urtheil habe durchaus die Natur des Interimistici, entſcheide über die Beſitzfrage nicht definitiv bis zum Ausgange des Petitorii, ſondern der Richter in der Hauptſache ſei verpflichtet, den Beſitzſtand, wenn er es nöthig findet, anderweit feſtzuſtellen. Auf die deutlichſte Weiſe ſei bei dem proviſoriſchen Verfahren außer der Qualität der Beſitzentziehung, noch die Zeit, da ſie vorgefallen ſein muß, durch das Wort „neuerlich" bezeichnet. Das unzweideutige Requiſit einer neuerlichen Störung ſei aber auch durch die Natur der Sache motivirt und es wäre höchſt auffallend, wegen einer vor 29 Jahren vorgefallenen Beſitzſtörung eine außerordentlich ſchleunige Erörterung, Vernehmung von zur Stelle gebrachten Zeugen ꝛc. mit Abſcheidung anderer Beweismittel eintreten zu laſſen. Nur wo jüngere Störungen des Beſitzes vorgefallen, welche noch dazu den Karakter der Gewalt oder Heimlichkeit tragen, da laſſe ſich ein unruhiger Zuſtand unter den Partheien befürchten, dem durch richterliche Autorität proviſoriſch ein Ende zu machen, wünſchenswerth erſcheine. Das Unbeſtimmte des Wortes „neuerlich" dürfe dabei keinen Anſtoß geben. Das Geſetz habe die Beſtimmung der Zeitfriſt den Gerichten nach den Umſtänden überlaſſen wollen, und es verdiene keinen Tadel, wenn die Praxis, im Intereſſe des Prozeßführenden Publikums nach Uniformität ſtrebend, in der ſechsmonatlichen Friſt der Klage eines eigenmächtig entſetzten Pächters einen Anhalt geſucht habe, zumal der §. 44, Tit. 44 der Prozeßordnung für einen ſolchen Fall auf das Verfahren im Titel 31 verweiſe. Auf die vermeintlich widerſprechenden Beſtimmungen des Civilrechts habe man ſich erſt ſeit Veröffentlichung der betreffenden Materialien zum Allgemeinen Landrecht berufen, von der Grundlage ausgehend, daß possessorium summarissimum und Spolienklage identiſch ſei. Dies vorläufig zugegeben, erſcheine die hieran geknüpfte Schlußfolge doch nicht richtig. Es würde dann die Sache nur ſo ſtehen, daß das Allgemeine Landrecht eine die Dauer einer gewiſſen Klage abkürzende Beſtimmung nicht gäbe, wogegen ſich in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eine ſolche Beſtimmung fände. Dies begründe keine Antinomie; ſie werde in der Beſtimmung des §. 45 Tit. 44 der Prozeß-Ordnung bei ganz gleichen Verhältniſſen nicht gefunden. Allein auch die Grundlage der Schlußfolge, die Identität der Spolienklage mit dem possessorium summarissimum ergebe ſich bei näherer Prüfung als unhaltbar und beruhe auf einer Verwechſelung der civilrechtlich aus dem Beſitz folgenden Klagen mit der Form des prozeſſualiſchen Verfahrens. Die actio spolii, deren Grundſätze in den §§. 146—157 Tit. 7 Thl. I des Allgemeinen Landrechts ſich finden, genieße in den meiſten Fällen den Schutz des Verfahrens in possessorio summarissimo, nämlich in denjenigen der Entſetzung des Beſitzes durch Heimlichkeit und Gewalt — nicht in allen, namentlich nicht den der Entziehung durch Liſt und Vorenthaltung der bittweiſe überlaſſenen Sache. Aber auch in Betreff der Spolia durch Heimlichkeit und Gewalt werde zwar der Schutz des possessorii summarissimi wegfallen, wenn die Klage nicht zeitig angeſtellt ſei, darum die Spolienklage ſelbſt aber nicht verloren gehen, ſondern innerhalb der ordinairen Klageverjährungsfriſt angeſtellt werden könne.

Es bleibe daher die Regel unerſchüttert ſtehen:

daß die Poſſeſſorienklage nur wegen ſolcher Beſitzſtörungen und Entſetzungen zuläſſig ſei, welche innerhalb einer der Bezeichnung „neuerlich" entſprechenden Zeitfriſt von der Anſtellung der Klage zurückgerechnet, vorgefallen ſind.

Bei der hiernächſt eröffneten Diskuſſion fanden die beiderſeitigen Anſichten Unterſtützung.

Für die ältere Meinung wurde angeführt:

Das bloße Stillſchweigen des durch Beſitzſtörung oder Entſetzung in ſeinem Recht Verletzten, könne auf die Dauer ſeines Anſpruchs keinen Einfluß haben; dieſer ſei und bleibe nur durch den Ablauf der or-

Digitized by Google

dentlichen Verjährungsfrist beschränkt. Der Ablauf einer kürzeren Zeitfrist sei vielmehr nur in sofern von Erheblichkeit, als die nach der Besitzstörung oder Entsetzung vorgekommenen Thatsachen einen Zustand begründeten, der an sich selbst Anspruch auf Rechtsschutz habe und zugleich von der Art sei, daß er in dem schleunigen possessorischen Verfahren mit erörtert werden könne.

Es wurde noch hinzugefügt, diese Thatsachen müßten von der Art sein, daß dadurch der Störer sich selbst in einen fehlerfreien Besitz gesetzt habe.

Die Anhänger der neueren Meinung bemerkten:

Bei der Possessorienklage komme es auf die beiden Zeitpunkte der Turbation oder Entsetzung und Anstellung der Klage an. Zur Zulassung der letzteren sei erforderlich, daß die Turbation eine neuerliche sei, dies sei die vom Kläger nachzuweisende Bedingung der Zulässigkeit des Behufs der Regulirung eines Interimistici gestatteten possessorischen Rechtsmittels. Von der Verjährung eines Rechts, eines an sich begründeten, durch den Einwand des Verklagten zu beseitigenden Anspruchs sei dabei nicht die Rede; vielmehr falle durch die Beruhigung bei der Turbation von Seiten des Klägers der Grund für ein schleuniges Verfahren für eine sofortige Regulirung fort, welches nur bei neuerlichen Störungen, gleichwie in andern einer schleunigen Schlichtung bedürfenden Streitigkeiten, z. B. in Miethssachen, angeordnet sei. Eine begrenzte genaue Fristbestimmung sei dabei nicht statthaft, da vielmehr das richterliche Arbitrium nach den Umständen jedes einzelnen Falles eintreten müsse.

Es fand jedoch auch die Ansicht Unterstützung, daß mittelst einer nach §. 49 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht zulässigen analogischen Anwendung der §§. 44, 45, Tit. 44 der Prozeßordnung wenigstens das maximum der Frist zwischen der Turbation und Anstellung der Klage auf sechs Monate angenommen werde.

Es wurde hierauf zuerst die Frage gestellt:

Verjährt die Klage über Besitzstörungen und Entsetzungen erst in 30 Jahren?

welche verneint wurde.

Nachdem hiernächst das Bedenken, ob ein Unterschied zwischen Besitzstörungen und Entsetzungen zu machen sei, ohne Abstimmung beseitigt worden, wurde die Frage zur Abstimmung gebracht:

Ist die Klage in possessorio summarissimo nur wegen solcher Besitzstörungen und Entsetzungen zulässig, welche innerhalb einer der Bezeichnung „neuerlich" entsprechenden Zeitfrist von Anstellung der Klage zurückgerechnet, vorgefallen sind?

Diese Frage wurde bejaht.

Endlich wurde gefragt:

Sind unter dem Ausdruck „neuerlich" sechs Monate zu verstehen?

und diese Frage verneinend beantwortet.

Das Kollegium erhebt daher den Grundsatz zum Beschluß:

Zu §. 1, 3 und 14, Tit. 31, Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. —

Die Klage in possessorio summarissimo ist nur wegen solcher Besitzstörungen und Entsetzungen zulässig, welche innerhalb einer, der Bezeichnung „neuerlich" entsprechenden, in jedem einzelnen Fall nach den Umständen zu bestimmenden Zeitfrist, von Anstellung der Klage zurückgerechnet, vorgefallen sind.

1. 2750. P. 48. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. August 1847. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Nölle zu Altena ist zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Sethe zu Schwelm, sowie

der Kriminalgerichts-Rath Stahlknecht zu Magdeburg zu Räthen bei dem Oberlandesgerichte zu Münster unterm 19. Juli d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Ferdinand Leopold Krieger, mit dem Dienstalter vom 28. Juni d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Auskultatoren Mauve und Richter, mit dem Dienstalter vom 12. Juli d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Hepke, mit dem Dienstalter vom 29. Juni d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Witholz, mit dem Dienstalter vom 31. Mai d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Herzbruch, mit dem Dienstalter vom 24. April d. J. und

beim Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Hufenhäuser, mit dem Dienstalter vom 26. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor, Geheimen Justiz-Rath Oelrichs zu Danzig, ist bei Gelegenheit seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Mantenffel zu Gardelegen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Genthin ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Ehrhardt in Lätzen ist eine Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Wei-

Digitized by Google

senseis mit den Funktionen als Gerichts-Kommissar in Hohenmölsen verliehen.

Der Justitiarius Lindenberg zu Genthin ist zum Land- und Stadtgerichts-Assessor daselbst ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Beckenstein zu Pr. Holland, bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Gierth in Kupp, bei dem Inquisitoriat zu Schweidnitz.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Büttner zu Insterburg, welcher künftig den Titel als Justizrath führen wird, ist auf seinen Wunsch zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Kreises Braunsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Braunsberg und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg bestellt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Hesse zu Nebra ist an Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen Justiz-Kommissarius Werther zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen und den Untergerichten des Nordhausener Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nordhausen, und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius von Gontard zu Wongrowiec ist unter Beibehaltung des Notariats als Justiz-Kommissarius an das Land- und Stadtgericht zu Schneidemühl versetzt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist genehmigt worden, daß die Jurisdiktion der Ortschaften Ober-Rybnitau und Oriowietz definitiv mit dem Stadtgerichte zu Loslau vereinigt werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 5. August d. J. ausgegebene 30. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2871. das Gesetz über die Verhältnisse der Juden;

Num. 2872. desgleichen über Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes, und

Num. 2873. die Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadt-Verordneten betreffend. Sämmtlich vom 23. Juli d. J.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 32.

Instruktion für die Gerichte, vom 29. Juli 1847, — über das bei Beglaubigung der unter den Juden vorkommenden Geburts-, Heirathe- und Sterbefälle zu beobachtende Verfahren.

Behufs Ausführung der in den §§. 8 bis 21 des Gesetzes vom 23. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Num. 30 S. 263 ff.) enthaltenen Bestimmungen über die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heirathe- und Sterbefälle unter den Juden wird sämmtlichen Gerichten der Monarchie, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auf Grund des §. 20 und 73 des gedachten Gesetzes folgende nähere Anweisung ertheilt.

§. 1.

Jedes Ortsgericht hat drei festgebundene Register anzuschaffen, das eine für die Heirathe-, das andere für die Geburts- und das dritte für die Sterbefälle unter den Juden.

§. 2.

Wegen der äußern Form dieser Register, der darin einzutragenden Vermerke, und der auf Grund der letztern auszufertigenden Atteste, wegen Einreichung einer vidimirten Abschrift der im Laufe eines Jahres, erfolgten Eintragungen in die drei Register an das vorgesetzte Obergericht, und wegen Uebertragung der hier in Rede stehenden Beglaubigungen an einen beständigen Kommissarius bei formirten Gerichten sind überall die im §. 1 bis 10 der Instruktion für die Gerichte über das bei Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen auf Grund der Verordnung vom 30. März 1847 zu beobachtende Verfahren vom 10. Mai 1847 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 135 ff.) gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§. 3.

Auch für das bei Aufnahme und Prüfung der Anträge auf bürgerliche Beglaubigung eines Geburts-, Heirathe- oder Sterbefalles unter den Juden zu beobachtende Verfahren und die den einzelnen Eintragungsvermerken zu gebende Fassung sind im Allgemeinen die im §. 11 bis 17 der Instruktion vom 10. Mai d. J. enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Wie es sich aber von selbst versteht, daß überall, wo auf bürgerliche Beglaubigung eines Geburts-, Heirathe- oder Sterbefalls unter den Juden angetragen wird, der Richter sich vor allen Dingen die Ueberzeugung verschaffen muß, daß die Person, auf welche sich der Antrag bezieht, ein Jude ist, so ist auch namentlich,

1. wenn es sich um Beglaubigung einer Heirath handelt, vor Erlaß des Aufgebots, außer der im §. 12 der Instruktion vom 10. Mai d. J vorgeschriebenen allgemeinen Prüfung, festzustellen, daß der Bräutigam ein Inländer ist, und außerdem sind im Großherzogthum Posen die nicht naturalisirten Juden zur Einreichung des Trauscheins nach Maßgabe des §. 33 Num. 8 des Gesetzes vom 23. Juli d. J. anzuhalten. Ergiebt sich, daß der Bräutigam ein ausländischer Jude ist, so darf in Gemäßheit der Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetz-Samml. S. 121) mit Erlaß des Aufgebots und Beglaubigung der Heirath selbst nicht anders verfahren werden, als wenn ersterer ein gehörig beglaubigtes Attest der Orts-Obrigkeit seiner Heimath beibringt, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit

Digitized by Google

der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

In gleicher Art ist

2. bei Beglaubigung von Geburtsfällen genau festzustellen, ob der Vater des Kindes — bei unehelichen Kindern die Mutter — ein Inländer ist und das Resultat dieser Ermittelung in den Eintragungsvermerk mit aufzunehmen, weil hiervon die künftigen Rechte des Kindes selbst abhängig sind.

Im Großherzogthum Posen ist überdies bei ehelichen Kindern mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 26 des Gesetzes vom 23. Juli d. J. noch besonders zu vermerken, ob der Vater zur Klasse der Naturalisirten gehört, oder ob dies nicht der Fall ist.

§. 4.

Schließlich sind die Gebühren für die hier in Rede stehenden Beglaubigungen durchgehends nach den im §. 21 der Instruktion vom 10. Mai d. J. gegebenen Bestimmungen festzusetzen.

Berlin, den 9. August 1847.

In Abwesenheit des Herrn Justiz-Ministers
vermöge Allerhöchsten Auftrags
Ruppenthal.

I. 3011 J. 7 Vol. 7.

Nicht amtlicher Theil.

Ueber den bürgerlichen Tod.

(Schluß des in Num. 29 abgebrochenen Aufsatzes.)

Aus dem früher Gesagten folgt, daß der bürgerliche Tod in den verschiedenen fremden Gesetzgebungen in einer zwiefachen, wesentlich verschiedenen Bedeutung vorkommt; nämlich erstens als Surrogat der Todesstrafe, wo derselbe dann in der gänzlichen Verstoßung aus der menschlichen Gesellschaft mit hinzutretender lebenslänglicher schmachvoller Arbeit besteht, und zweitens als accessorische Strafe, wo derselbe mit der Verurtheilung zur Todesstrafe, zur Deportation und zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbunden ist und den Verlust gewisser Rechte bezeichnet.

In der erstern Bedeutung kommt diese Strafart gegenwärtig nur noch in der russischen Gesetzgebung vor. Früher fand etwas Aehnliches in Oesterreich statt; indessen hat dies aufgehört, seitdem an die Stelle des Josephinischen Kodex das neue Strafgesetzbuch von 1803 getreten ist, welches die wirkliche Todesstrafe bei allen todeswürdigen Verbrechen statt finden läßt. Von denselben Grundsätzen gehen die in Preußen in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Strafrechte aus und es kann, so lange das Prinzip der Todesstrafe angenommen ist, von der Aufstellung eines Surrogats nicht weiter die Rede sein.

Digitized by Google

Die zweite Art des bürgerlichen Todes wird am ausführlichsten in der französischen Gesetzgebung behandelt. Sie tritt als accessorische Strafe bei der Verurtheilung zur Todesstrafe, Deportation und lebenslänglichen Zwangsarbeit ein. Das Vermögen des Verurtheilten fällt sogleich an die Erben; er ist unfähig eine gültige Ehe zu schließen und seine schon geschlossene Ehe wird ohne Weiteres aufgelöst; er kann nicht Zeuge sein und vor Gericht weder als Kläger noch als Beklagter erscheinen. Außerdem ist derselbe aller Ehre verlustig, wie dies zwar nicht ausdrücklich bei den speciellen Vorschriften über den bürgerlichen Tod bestimmt ist, sich aber aus den allgemeinen Bestimmungen im Artikel 7 des französischen Strafgesetzbuchs ergiebt.

Fragt man nun, ob es angemessen sei, diese oder ähnliche Bestimmungen bei der Reform unseres Strafrechts in das neue allgemeine Gesetzbuch aufzunehmen, so wird es auf den ersten Blick klar, in einer wie verschiedenen Lage sich die diesseitige Revision von der damaligen in Frankreich befindet. In Frankreich fand man den bürgerlichen Tod als bestehendes Recht vor; man konnte also, falls nicht aus besondern Gründen die Abschaffung desselben wünschenswerth war, nur darauf hingewiesen sein, zeitgemäße Aenderungen eintreten zu lassen und mit dem anerkannten Prinzip die Konsequenzen desselben in Einklang zu bringen. Ganz anders verhält es sich aber bei uns. Der bürgerliche Tod ist sowohl dem deutschen gemeinen Kriminalrecht, als auch dem Preußischen in specie fremd; es soll etwas Neues, das mit den gegenwärtigen Institutionen in keiner Verbindung steht, eingeführt werden, und man ist daher berechtigt, nach den überwiegenden Gründen zu fragen, welche diese Neuerung rechtfertigen können.

In dieser Beziehung entsteht nun vor Allem die Frage: ob überhaupt die Einführung des bürgerlichen Todes für uns von einer wahrhaft praktischen Bedeutung ist? Diese Frage dürfte aber mit Rücksicht auf unser gegenwärtiges Straf-System zu verneinen sein. Die Vorarbeiten des französischen Gesetzbuchs ergeben, daß man bei der Redaktion der Bestimmungen über den bürgerlichen Tod fast nur die Strafe der Deportation vor Augen hatte. Alle Gründe und Beispiele, welche für und gegen diese Maaßregel angeführt wurden, beziehen sich auf die Strafe der Deportation [17]). Eines der thätigsten Mitglieder der Kommission, Tronchet [18]), erklärte zur Widerlegung eines Entwurfs ausdrücklich, daß der bürgerliche Tod nur bei denen eintrete, die außerhalb der Grenzen Frankreichs deportirt seien. Hiernach ist es sehr zweifelhaft, ob man in Frankreich den bürgerlichen Tod würde beibehalten haben, wenn das Strafgesetzbuch die Strafe der Deportation nicht gekannt hätte. In der That läßt sich nicht absehen, wie ein Verbrecher im Fall der Verurtheilung zur Todesstrafe, oder auch nur zur lebenswierigen Einsperrung, Gelegenheit finden soll, von den meisten der ihm abzusprechenden Rechte Gebrauch zu machen. Der Verlust der Rechtsfähigkeit wird sich also im Wesentlichen auf den Verlust der testamenti factio beschränken. Gerade in Ansehung der Letztern läßt es sich aber nicht rechtfertigen, wenn dem Verurtheilten, ohne Unterschied der Verbrechen, diese Wohlthat des Gesetzes entzogen wird. Sollen demnach die Folgen des bürgerlichen Todes ins Leben treten und soll derselbe eine wirkliche Bedeutung gewinnen, so ist es erforderlich, mit demselben die Strafe der Deportation zu verbinden.

Allerdings ist nun bereits mehrfach zur Sprache gekommen, ob nicht bei uns die Deportationsstrafe anzuordnen und zu dem Ende Unterhandlungen mit denjenigen Staaten anzuknüpfen seien, welche Kolonien besitzen. Indessen sprechen gegen die Deportation, namentlich in einem Staate, der wie Preußen, keine Marine und keine Kolonien besitzt, so viele und so gewichtige Gründe, daß man es nicht für zweckmäßig erachten kann, dieselbe bei uns einzuführen. Diese Gründe beruhen, wie dies so eben angedeutet ist, zunächst in den eigenthümlichen Verhältnissen Preußens. Alle Staaten nemlich, welche die Deportation kennen, lassen dieselbe in eigenen, ihnen gehörigen Kolonien vollstrecken und kein Staat kennt eine Strafart, die im Inlande erkannt und vom Auslande vollstreckt würde. Da aber Preußen keine überseeischen Kolonien besitzt, so müßte die Vollstreckung der Deportation dem Auslande überlassen werden. Dies läßt sich indeß nicht rechtfertigen, wenn man erwägt, daß das Loos der deportirten Verbrecher und die urtheilsmäßige Vollstreckung der Strafe diesseits nicht kontrollirt werden kann und der Willkühr des jenseitigen Staats überlassen bleibt, von dem es abhängt, ob er den Verbrecher zu den schwersten und schmachvollsten Sklavendiensten anwenden, oder ihm ein so leichtes und angenehmes Loos bereiten will, daß der Charakter der Strafe gänzlich verloren geht.

---

17) Conférence du code civil. Paris 1805. Tom. prem pag. 86 seq

18) Ibid. pag. 87 Le C. Tronchet dit, qu'il ne regarde pas comme mort civilement celui, qui n'est pas déporté hors du territoire de la république.

Digitized by Google

Hierdurch wird offenbar die innere Gerechtigkeit verletzt; eben dadurch aber auch das Anſehen des dieſſeitigen Staats, welcher eine Strafe androht, die er ſelbſt zu vollſtrecken außer Stande iſt, in den Augen der Unterthanen kompromittirt. Hierzu kommt, daß der Staat bei der Deportation der Verbrecher zugleich den politiſchen Zweck hat, die bürgerliche Geſellſchaft vor fernerer Beeinträchtigung ſicher zu ſtellen. Niemand aber bürgt ihm dafür, daß die fremde Regierung durch eine genaue Aufſicht über den Deportirten dieſen Abſichten entſprechen und dem Verbrecher die Gelegenheit zur Flucht und Rückkehr über das Meer abſchneiden wird. Als das erſte Requiſit zur Ausführung der Deportation würde alſo der Erwerb einer zur Koloniſation geeigneten überſeeiſchen Beſitzung erachtet werden müſſen; allein eine ſolche Erwerbung würde bei der Entbehrung einer ſchützenden Marine gar nicht rathſam erſcheinen, da es an allen Mitteln gebricht, eine ſolche einmal gemachte Erwerbung, wie es die Würde einer ſelbſtſtändigen Regierung erheiſcht, demnächſt auch wirklich gegen Störungen von außen zu ſchützen und zu behaupten. Außerdem ſprechen aber gegen die Einführung der Deportation auch allgemeine Gründe, indem nach den gemachten Erfahrungen der innere Werth dieſer Strafart ſehr zu bezweifeln iſt. Bei der unverhältnißmäßig großen Zahl der Todesſtrafen, welche alljährlich in Botany-Bay vollſtreckt werden müſſen [19]), darf man nicht annehmen, daß dieſe Strafe eine moraliſche Beſſerung der Verbrecher bewirkt. Eben ſo wenig dient aber dieſelbe zur Abſchreckung, da nach den Bemerkungen eines, vor Kurzem zur Unterſuchung des Deportations-Weſens niedergeſetzten Ausſchuſſes des engliſchen Parlaments die Zunahme der Verbrechen im Mutterlande größtentheils dem Umſtande zuzuſchreiben iſt, daß die Deportation bei der untern Volksklaſſe, beſonders in den Städten, jeden abſchreckenden Charakter verloren hat, ja bei den wahren oder falſchen Vorſtellungen über dieſelbe von Manchem geſucht wird. So iſt es denn gekommen, daß England bei der vor einigen Jahren eingeführten Reform des Strafrechts ſich veranlaßt geſehen hat, mit den Strafen der Deportation in der Regel eine vorgängige eigentliche Freiheitsſtrafe zu verbinden und den Verbrecher erſt eine geraume Zeit in England in ein Gefängniß oder Arbeitshaus einzuſperren, bevor er nach der Strafkolonie abgeliefert wird [20]).

Dies ſind die Gründe, aus denen die Einführung des bürgerlichen Todes nicht recht praktiſch erſcheint. Es läßt ſich aber auch behaupten, daß dieſe Strafart in mehrfacher Beziehung der Billigkeit und ſelbſt der Gerechtigkeit widerſpricht. Dies führt zur nähern Erwähnung der im bürgerlichen Tode begriffenen einzelnen Rechte ſelbſt, welche ſich auf vier Klaſſen, nämlich Familienrechte, Ehrenrechte, Vermögensrechte und prozeſſualiſche Rechte zurückführen laſſen.

Die erſte Kathegorie dieſer Rechte ſind die Familienrechte. Der bürgerlich todt Erklärte kann keine neue Ehe ſchließen, die beſtehende Ehe wird aufgelöſt und die nachgebornen Kinder ſind illegitim. Der Widerſpruch, welchen dieſe Beſtimmung bei der Diskuſſion des franzöſiſchen Civilgeſetzbuchs fand, iſt bekannt. Man wandte gegen dieſelbe ein, daß man das Band, welches unter dem Schutze der Geſetze geſchloſſen ſei, nicht gewaltſam trennen, daß man der Frau, die aus Pflichtgefühl, oder aufs innigſte von der Unſchuld ihres Mannes überzeugt, demſelben in die Verbannung folge, den Namen einer Gattin nicht verſagen und ſie mit jenen verworfenen Weſen, die aus Laſter und Entehrung Beruf und Gewerbe machen, nicht gleichſtellen dürfe [21]). Dieſe Erinnerungen erſcheinen um ſo gewichtiger, wenn man erwägt, daß das bürgerliche Geſetz durch die erwähnte Beſtimmung in offenbaren Konflikt mit der Religion und dem Sittengeſetze tritt, welche

19) Beaumont et Tocqueville du Système penitentiaire aux Etats unis. Vol. II, pag. 240.

20) Peel's acts and all the other statutes passed from the last year of the reign of Georg IV. to the present time, by John Archbold London, 1835. Vol. II, pag. 370.

21) Conférence du Code Civil. Tom. I, pag. 86. Le premier consul dit, que d'après ce systeme il serait donc defendu a une femme profondément convaincue de l'innocence de son mari, de suivre dans la deportation l'homme, avquel elle est le plus étroitement unie; ou, si elle cédait à sa conviction, à son devoir, elle ne serait plus qu'une concubine. Pourquoi ôter à ces infortunés le droit de vivre l'un auprès de l'àutre, sous le titre honorable d'epoux legitimes? — Ibid pag. 87. Le premier consul dit, que la société est assez vengée par la condamnation, lorsque le coupable est privé de ses biens, lorsqu'il se trouve separé de ses amis, de ses habitudes. Faut-il étendre la peine jusquà la femme et l'arracher avec violence à une union, qui identifie son existençe avec celle de son èpoux? Elle vous dirait: „Mieux valait lui ôter la vie, du moins me serait-il permis de cherir sa memoire, mais vous ordonnez, qu'il vivra et vous ne voulez pas, que je le console.“ Eh! combien d'hommes ne sont coupables qu'à cause de leur faiblesse pour leur femmes! Qu'il soit donc permis a celles, qui ont causé leurs malheurs, de les adoucir en les partageant. Si une femme satisfait à ce devoir, vous estimerez sa vertu; et cependant vous ne mettez aucune difference entre elle et l'être infâme, qui se prostitue.

Digitized by Google

die im Gesetz als Konkubinat bezeichnete Anhänglichkeit nur als einen Beweis der Tugend und Hingebung betrachten und billigen können. Hiezu kommt, daß bei uns das Ehebündniß und dessen Folgen nicht, wie in Frankreich, ausschließlich der Sphäre des bürgerlichen Rechts anheimfallen, sondern wesentlich auch auf religiöser Basis beruhen. Die Kirche und das Gesetz begründen gemeinschaftlich die Ehe; es kann also das Gesetz allein die Bande nicht lösen, die es für sich allein nicht geschlossen hat. Läßt man auch von dieser Regel auf den Antrag der Betheiligten, aus höheren staatsrechtlichen Gründen, Ausnahmen zu, so ist es doch gewiß nicht zu billigen, wenn der Staat selbst, aus eigenem Antriebe, ohne dringende Veranlassung diese Regel aufhebt. — Nach allem diesem scheint es nicht zweifelhaft, daß man sich gegen die Annahme dieser auf den Verlust der Familienrechte bezüglichen Bestimmung des französischen Rechts erklären muß. Dagegen frägt es sich, welche Folgen sich hieraus für die Maaßregel im Allgemeinen ergeben; ob man nämlich darin ein hauptsächliches Moment für die Unzulässigkeit der ganzen Maaßregel erblicken oder daraus nur die Fortlassung jener speciellen Bestimmung folgern soll? Auf den ersten Blick scheint es, als ob man sich ganz füglich für die letztere Alternative entscheiden könne. Denn der bürgerliche Tod ist nur eine gesetzliche Fiktion, es ist nur ein füglicher Ausdruck für den Verlust gewisser Rechte, es hängt also nur von der Willkühr des Gesetzgebers ab, den Verlust welcher Rechte er unter diesem Ausdruck begreifen, ob er den Kreis derselben ausdehnen oder beschränken will? Man kann hinzufügen, daß selbst das neue französische Recht, welches den bürgerlichen Tod weit über seine ursprünglichen Grenzen ausdehnt, doch sich genöthigt gesehen hat, in dem für bürgerlich todt Erklärten in gewissen Beziehungen die Rechte des Lebenden anzuerkennen, nemlich die wider ihn verübten Verbrechen zu strafen und ihm die Befugniß zu ertheilen, auf Alimente zu klagen und die gegen ihn verübten Beleidigungen gerichtlich zu verfolgen. Man kann demnach sagen, daß das Gesetz in gleicher Art auch das Fortbestehen der Ehe anerkennen und die nach dem bürgerlichen Tode gebornen Kinder für legitim erklären könne. Allein hierauf ist zu erwiedern, daß, wenn man die Prinzipien will, man auch die Folgen annehmen muß, die sich aus diesem Prinzip ergeben, widrigenfalls man unvermeidlich in eine Reihe von Inkonsequenzen nnd Widersprüchen verfällt [22]). Sollen die nachgebornen Kinder ehelich sein, so darf man ihnen auch ihr gesetzliches Erbtheil nicht versagen; soll der Verurtheilte das Haupt einer Familie bleiben, das Vermögen seiner Frau verwalten, dieselbe zu gerichtlichen Handlungen ermächtigen und die väterliche Gewalt und Hauszucht ausüben, so darf man die häusliche Gemeinschaft durch Eröffnung seiner Erbschaft nicht auflösen, ihm seine Güter nicht absprechen, ihm den Zutritt vor Gericht nicht versagen, ihn gesetzlich nicht brandmarken und aus der bürgerlichen Gesellschaft verstoßen. Man hat nur die Wahl entweder den bürgerlichen Tod mit allen seinen Folgen anzunehmen, oder die ganze Maaßregel zu verwerfen.

Die zweite Klasse von Rechten, welche mit dem bürgerlichen Tode verloren gehen, sind die Ehrenrechte. Alle Legislationen, welche den bürgerlichen Tod als Strafe kennen, legen demselben diese Wirkung bei. Schon im römischen Rechte steht der bürgerliche Tod mit der Infamie in der engsten Verbindung, ja er ist eigentlich nur eine Folge derselben. Gleichergestalt bezeichnet das englische Recht den Verlust der Ehre ausdrücklich als eines der wichtigsten Momente des bürgerlichen Todes uud der Verlust der Erbfähigkeit ist eigentlich nur eine Wirkung des Verlustes der ersteren. Im französischen Rechte geschieht des Verlustes der Ehre bei den speciellen Bestimmungen über den bürgerlichen Tod keiner Erwähnung; allein dies erklärt sich, wenn man erwägt, daß der Adelsverlust im französischen Rechte als Strafe nicht vorkommt und in Beziehung der übrigen Ehrenrechte im Artikel 7. des Strafgesetzbuchs schon im Allgemeinen bestimmt ist, daß die Verurtheilung zu jeder schweren Strafe, nämlich zur Todesstrafe, Deportation, Zwangsarbeit und Zuchthausstrafe infamirend ist. In der That läßt sich auch der Verlust der Ehrenrechte von dem bürgerlichen Tode nicht trennen. Denn der, welcher alle bürgerlichen Rechte verliert und aus der bürgerlichen Gesellschaft als unwürdig verstoßen wird, kann unmöglich noch im Besitz der bevorzugten Standesehre bleiben. Gerade aber diese Wirkung des bürgerlichen Todes spricht wiederum gegen die Einführung desselben. Im Allgemeinen ist gewiß der Grundsatz festzuhalten, daß der Verlust der Ehrenrechte nur bei infamirenden Verbrechen, also nur

22) Richer de la mort civile pag. 79. „Il faut raisonner de la fiction, comme de la verité. La mort civile est une verité, que doit imiter la nature; ainsi il doit être de la vie et de la mort civile, comme de la vie et de la mort naturelle. Un homme, qui n'est point tout à fait mort, est un homme tout à fait vivant.“ Merlin Mot. Mariage Sect. III, §. 1, No. 3.

Digitized by Google

bei Gesetzübertretungen stattfinden darf, die eine niedrige und ehrlose Gesinnung voraussetzen. Hiermit würde es aber in Widerspruch sein, wenn man den bürgerlichen Tod bei allen mit dem Tode oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroheten Verbrechen wollte eintreten lassen.

Die dritte Klasse von Rechten, welche mit dem bürgerlichen Tode verloren gehen, sind die Vermögensrechte; das Vermögen des Verbrechers wird noch bei seinen Lebzeiten den Erben desselben überwiesen. Diese Maaßregel, welche für den Verbrecher alle Nachtheile der Vermögenskonfiskation hat, ohne im öffentlichen Interesse in Ansehung einzelner Verbrechen die Vortheile derselben zu gewähren, scheint dem Geiste einer gerechten Gesetzgebung zu widersprechen. Bestimmt das Gesetz als Strafe nur den Verlust der Freiheit und nicht auch den Verlust des Vermögens, so muß das Letztere dem Verbrecher verbleiben und er darf nur in der Disposition über dasselbe in so weit eingeschränkt werden, als dies zur gehörigen Strafvollstreckung erforderlich ist. Ueberdies würde der sofortige Uebergang des Vermögens des Verurtheilten auf seine Erben die Begnadigung desselben, wenn auch nicht unmöglich, doch zum großen Theil erfolglos machen, indem er dann hülflos und ohne Subsistenzmittel in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten und durch die Noth aufs Neue auf die verbrecherische Bahn hingetrieben würde.

Die vierte Klasse sind endlich die prozessualischen Rechte. Der Verurtheilte darf weder als Kläger, noch als Beklagter vor Gericht erscheinen, und ist zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig. Die erste Kathegorie dieser Rechte gehört zu den Ehrenrechten, von denen bereits oben die Rede gewesen ist. Die Unfähigkeit zur Ablegung eines Zeugnisses dürfte nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn man erwägt, daß keineswegs alle schweren Verbrechen der Art sind, daß sie die Glaubwürdigkeit ausschließen oder auch nur affiziren. Eine allgemeine Vorschrift ist daher nicht zu billigen und wird auch in den meisten Fällen keinen Nachtheil für den Verbrecher, sondern vielmehr nur für denjenigen enthalten, der des Zeugnisses desselben zum Beweise einer ihn interessirenden Thatsache bedarf. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung sind nur solche Verbrecher zur Ablegung eines Zeugnisses gänzlich unfähig, welche eines falschen Zeugnisses oder andern Meineides überführt oder wegen begangener Verbrechen für ehrlos erklärt worden sind. Andere Verbrechen schwächen nur die Beweiskraft. Doch ist dabei hauptsächlich auf die Beschaffenheit des Verbrechens und darauf Rücksicht zu nehmen, in wie fern dabei moralische Grundsätze und Gesinnungen, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit Einfluß haben, mehr oder weniger aus den Augen gesetzt worden sind. Diese Bestimmungen scheinen dem Wesen der Sache zu entsprechen und den Vorzug vor der generellen Vorschrift des französischen Rechts zu verdienen.

Nach Allem diesen scheint es am zweckmäßigsten zu sein, von der Einführung der Strafe des bürgerlichen Todes Abstand zu nehmen, wie denn auch von den neuern deutschen Gesetzgebungen nur das baierische Strafgesetzbuch (Art. 7) die Bestimmungen des französischen Rechts adoptirt hat. In unserm Entwurfe des Strafgesetzbuchs von 1843 ist diese Strafart nicht beibehalten worden und aus dem Rheinlande ist unsers Wissens keine Stimme laut geworden, welche sich in dieser Beziehung für die Beibehaltung des französischen Rechts erklärt hätte.

B.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. August 1847. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schade zu Schweein a. W. ist zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Insterburg unterm 27. Juli d. J. Allerhöchst ernannt woeden.

2. Assessoren.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Stein zu Hirschberg ist die in Folge seiner Anstellung als Garnison-Auditeur in Silberberg erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Günther zu Arnsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

der Auskultator Goslich, bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 22. April d. J.,

die Auskultatoren Schlieben und Küster, bei dem Oberlandesgericht in Stettin, mit dem Dienstalter resp. vom 25. Mai und 7. Juli d. J.,

der Auskultator Palnszkiewicz, bei dem Oberlandesgericht zu Posen, mit dem Dienstaltee vom 23. Juni d. J., und

der Auskultatoe, Baron von Schrötter, bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 12. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Stadtgerichts-Rath Koch zu Königeberg in Pr. ist bei Gelegenheit seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden viertee Klasse Allerhöchst verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Martiny zu Putzig ist zum Land- und Stadtrichter in Preußisch Friedland, und

der Oberlandesgeeichts-Assessor Hüttemann in Warburg zum Land- und Stadtrichter in Marsbeeg eenannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Leske zu Fürstenberg a. O. ist an das Land- und Stadtgericht zu Geünberg,

der Land- und Stadteichter Hoene zu Pr. Friedland in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Putzig,

Digitized by Google

der Oberlandesgerichts-Assessor Velthusen zu Tiegenhoff an das Land- und Stadtgericht zu Pr. Staegardt und

der Kammergerichts-Assessor Lemke zu Graudenz an das Land- und Stadtgericht zu Schwetz versetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Warneyer zu Belgern ist in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Liebenwerda und unter Beibehaltung des Notariats versetzt und ihm die Praxis bei sämmtlichen Untergerichten des Liebenwerdaer Kreises, einschließlich der Patrimonialgerichte und der Gerichts-Kommissionen zu Elsterwerda und Mühlberg, beigelegt.

der Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Constantin zu Zeitz und

der Justiz-Kommissarius Weiße in Delitzsch sind zugleich zu Notarien im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Karl Ludwig Feedinand Schmidt zu Frankfurt a. O. ist zum Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Oberlandesgericht und zum Notar im Departement desselben ernannt.

Der Justiz-Kommissarius von François zu Senftenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Hoyerswerda versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notariats-Kandidat Abels zu Neuß ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Blankenheim, im Landgerichts-Bezirke Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Blankenheim,

der Gerichtsschreiber-Kandidat, Auskultator Rosbach zu Aachen zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht zu Wachtendonk und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Sommerkorn zu Coblenz zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht zu Blankenheim ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Scheuer zu Wachtendonk ist in in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Lebach und

der Gerichtsschreiber Campe zu Blankenheim in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Gladbach versetzt worden.

Die Wahl und resp. Wiedererwählung der Kaufleute Julius Mumm, Wolter Canetta, J. J. Langen und C. H. Kotthaus zu Richtern, so wie der Kaufleute Wilhelm Nierstraß, Johann Maria Farina, Kael Boißerée, Gerhard Küchen, Jakob Bel, H. Philippsborn und Johann Bürgers (des letzteren jedoch nur auf ein Jahr) zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht zu Cöln ist unterm 26. Juli d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Eck ist an das Landgericht zu Trier versetzt.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem bisherigen Justizamte zu Mehlauken ist gestattet worden, die Bezeichnung „Landgericht" anzunehmen.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 12. d. M. ausgegebene 31. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2874. den Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits wegen Fortdauer des Anschlusses an das Zollsystem Preußens und der Staaten des Zoll-Vereins, vom 2. April und ratificirt am 15. Juli d. J.; ferner: die Allerhöchsten Kabinets-Orders

Num. 2875. vom 26. April d. J., die Bestätigung der Statuten der großen Berliner Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Kasse; und

Num. 2876. vom 5. Juli d. J., das Verbot der Fischerei in den Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rhein-Ufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, in den Monaten Oktober und November betreffend; endlich

Num. 2877. das Allerhöchste Privilegium vom 23. desselben Monats, wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von 4 Millionen Thaler, nebst dem Tilgungs-Plan.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 33.

Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 14. Juni 1847 zu §§. 366—69, 371 und 373 Tit. 21 Thl. I des Allg. Landrechts.

a. Plenar-Beschluß.

Das nach §§. 369, 371 und 373 Titel 21 Thl. I des Allg. Landrechts dem Verpächter und Vermiether gestattete Rücktritts- und Kündigungsrecht ist an die in den §§. 366—368 und §. 371 a. a. O. bestimmten Fristen gebunden und kann nach Ablauf derselben nicht mehr ausgeübt werden.

Angenommen in Pleno den 14. Juni 1847.

b. Protokoll.

Der Tod des Pächters oder Miethers wird in den §§. 366—75 Tit. 21 Thl. I des Allgemeinen Landrechts unter denjenigen Fällen aufgeführt, in denen eine Aufkündigung des Pacht- und Miethsvertrages innerhalb der kontraktmäßigen Zeit stattfindet.

Verstirbt ein Pächter, so sind seine Erben die Pacht nur noch ein Jahr lang nach dessen Tode fortzusetzen verbunden. Sie müssen aber, wenn sie sich dieser Rechtswohlthat bedienen wollen, die gesetzliche Aufkündigungsfrist beobachten. §§. 366 und 367 a. a. O.

Auch der Verpächter kann den Erben des Pächters den Kontrakt in eben der Art aufkündigen. §. 369.

Stirbt ein Miether während der kontraktmäßigen Zeit, so sind dessen Erben nur noch ein halbes Jahr lang, von dem Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Tod erfolgt ist, an den Vertrag gebunden. §. 371.

Auch der Vermiether kann bei erfolgtem Ableben des Miethers zurücktreten, doch muß er den Kontrakt den Erben in der §. 344 bestimmten Frist aufkündigen. §. 373.

Diese Vorschriften haben schon verschiedentlich zu Zweifeln Veranlassung gegeben, insbesondere darüber:

> ob das dem Verpächter und Vermiether gestattete Rücktritts- und Kündigungsrecht an die in den §§. 366—68 und 371 a. a. O. bestimmten Fristen dergestalt gebunden sei, daß nach Ablauf derselben nicht mehr gekündigt werden darf, oder ob das Kündigungsrecht auch nachher während der ganzen Dauer des Vertrages ausgeübt werden könne?

In zwei früheren Fällen ist die letzte Alternative angenommen worden.

cfr. Entscheidungen Band 1 S. 361 und Band 13 S. 281 u. f.

Am 23. März d. J. hat aber der dritte Senat in einer nach der Verordnung vom 21. Juli 1821 behandelten Sache sich für die erste Alternative entscheiden zu müssen geglaubt.

In Folge dessen hat heute eine Plenarberathung über nachstehende Frage stattgefunden:

> Ist das im §. 373 Tit 21 Thl. I des Allgemeinen Landrechts dem Vermiether gestattete Rücktritts und Kündigungsrecht an die im §. 371 a. a. O. bestimmte halbjährige Frist gebunden, oder ist dasselbe nur durch die im §. 344 a. a. O. bestimmte Kündigungsfrist beschränkt, dergestalt, daß auch nach Ablauf des im §. 371 a. a. O. bestimmten halbjährigen Zeitraums die

Digitized by Google

Kündigung während der ganzen Dauer des Kontrakts in den drei ersten Tagen desjenigen Quartals erfolgen kann, nach dessen Ablauf die Wohnung geräumt werden soll?

Es hielt zuvörderst der für das Plenum ernannte Referent seinen Vortrag.

Derselbe sprach sich für die ältere Meinung aus und hob hauptsächlich hervor:

daß die in den §§. 366—368 und 371 enthaltenen Fristbestimmungen zwar einen terminus a quo für die Ausübung des Kündigungsrechts, nicht aber einen terminus ad quem enthielten, und führte sodann aus, daß auch ein Bedürfniß zur Bestimmung einer Zeitfrist, nach deren Ablauf das dem Verpächter und Vermiether gestattete Rücktritts- und Kündigungsrecht ausgeschlossen sei, nicht anerkannt werden könne.

Bei der hierauf eröffneten Diskussion fand hauptsächlich die im dritten Senate aufgestellte neuere Meinung ihre Vertheidiger.

Für dieselbe wurden hauptsächlich folgende Gründe geltend gemacht:

die allgemeine Regel, so wie die ratio legis sprächen für die neuere Meinung. Die allgemeine Regel sei, daß Rechte und Pflichten aus Verträgen durch den Tod eines der Kontrahenten nicht geändert würden. Das Gesetz mache hinsichtlich der Pacht- und Miethsverträge eine Ausnahme. Die ratio dieser Ausnahme liege, wie Suarez amtliche Vorträge, Jahrbücher Bd. 41 S. 67 ergäben, in der clausula rebus sic stantibus, indem angenommen werde, daß der Tod des Pächters oder Miethers eine wesentliche Aenderung in den bestehenden Verhältnissen hervorbringe. Dieser ratio sei es entsprechend, wenn demjenigen, welcher in Folge des Todes des Pächters oder Miethers Anlaß zum Rücktritt vom Vertrage nehmen wolle, eine Frist bestimmt werde, binnen welcher er von seiner Befugniß Gebrauch machen müsse. Der Tod des Pächters oder Miethers sei der gesetzliche Grund des gestatteten Rücktritts, dessen Einfluß auf die bestehenden Verhältnisse mache sich in der nächsten Zeit geltend und es könne demselben nicht eine in infinitum gehende Wirkung beigelegt, es könne unmöglich angenommen werden, daß die vertragsmäßige Bestimmung über die Dauer des Vertrages ganz wegfallen solle. Hiermit ständen auch die Eingangs erwähnten gesetzlichen Vorschriften in Einklang. Der §. 367 a. a. O. sei so zu verstehen, daß das Rücktritts- und Kündigungsrecht an die im vorhergehenden §. bestimmte einjährige Frist gebunden sei. Nach Ablauf dieser Frist werde in dem Vertrage nichts geändert. Sollte dies aber auch zweifelhaft erscheinen, so müsse doch jedenfalls derjenigen Auslegung der Vorzug gegeben werden, welche der oben entwickelten ratio legis entspreche.

Auch die ältere Meinung fand einige Vertheidiger. Es wurde insbesondere dafür angeführt:

die Fassung der §§. 366 — 368 und 371 ergebe klar, daß darin nur von einer Frist die Rede sei, während welcher die Erben des Pächters und Miethers noch an den Vertrag gebunden wären, nicht aber von einer solchen, binnen welcher von dem gestatteten Rücktritts- und Kündigungsrechte Gebrauch gemacht werden müsse. Das Gesetz lege dem Tode des Pächters oder Miethers die Wirkung bei, daß der Vertrag ein kündbarer werde. Die Rücksicht auf die Verhältnisse der Erben müsse darauf führen, daß die denselben gestattete Rechtswohlthat nicht blos auf die ersten Quartale beschränkt sei. Das beneficium sein ein fortgesetztes für die ganze Pacht- oder Miethszeit.

Darüber übrigens, daß, wie auch der Referent ausgeführt hatte, in Beziehung auf die vorliegende Frage Pacht- und Miethsverträge gleich behandelt werden müßten, erhob sich von keiner Seite Widerspruch.

Bei der Abstimmung war die Majorität für die ältere Meinung.

Hiernach hat das Plenum beschlossen:

„das nach §§. 369 und 373 Titel 21 Thl. I des Allgemeinen Landrechts dem Verpächter und Vermiether gestattete Rücktritts- und Kündigungsrecht ist an die in den §§. 366—368 und 371 a. a. O. bestimmten Fristen gebunden und kann nach Ablauf derselben nicht mehr ausgeübt werden.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Ueber Polizeigerichtsbarkeit.

Die Verordnung vom 17. Juli 1846 hat in den §§. 111 ff. die Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit, soweit sie bisher dem hiesigen Polizei-Präsidium zustand, den Justizbehörden überwiesen und dafür ein ähnliches Verfahren wie bei leichten Verbrechen vorgeschrieben. Auch hierin liegt der Anfang einer bedeutsamen, oft gewünschten Reform, deren weitere Ausdehnung in Frage kommen wird. Auch hier mag es deshalb nicht ohne Interesse sein, auf den gegenwärtigen Zustand der polizeilichen Strafrechtspflege in den ältern Provinzen und seine allmälige Ausbildung einen Rückblick zu werfen.

Bekanntlich weicht in dieser Beziehung die Rechtsverfassung der Rheinprovinz von der Verfassung der andern Provinzen wesentlich ab.

Nach der rheinischen Strafprozeß-Ordnung werden alle Straffälle im gerichtlichen Wege verhandelt, ohne Unterschied, ob sie eigentlich polizeilicher oder kriminalrechtlicher Natur sind. Die Strafprozeß-Ordnung bestimmt die Kompetenz lediglich nach der Höhe der Strafen; sie verweist alle Vergehen, die mit einer höhern Strafe als fünf Tage Gefängniß oder 15 Frk. Geldbuße bedroht sind, vor die Zuchtpolizeigerichte; alle übrigen mit geringerer Strafe bedrohten Vergehen werden als Vergehen gegen die einfache Polizei betrachtet und von Polizeigerichten abgeurtheilt. Polizeirichter sind die Friedensrichter, und in Konkurrenz mit ihnen, jedoch unter gewissen Beschränkungen, die Bürgermeister. Letztere handeln aber nicht als verwaltende Polizeibeamte, sie haben als Richter in gerichtlichen Formen, unter Zuziehung des öffentlichen Ministeriums, zu untersuchen und zu erkennen. Ihre Urtheile haben dieselbe Bedeutung, wie die Urtheile der Friedensrichter. Es findet gegen dieselben die Appellation an die Zuchtpolizeigerichte statt.

Ganz anders hat sich die Sache in den übrigen Provinzen gestaltet. Der Zustand ist jedoch in den einzelnen Landestheilen verschieden und im Allgemeinen ein schwankender, unentschiedener, in mancher Hinsicht mehr faktischer als gesetzlicher. Bis zum heutigen Tage bestehen unter den Behörden abweichende Ansichten über das Wesen der Polizeigerichtsbarkeit und die Kompetenz in Ausübung derselben.

Nach der, freilich oft bestrittenen, aber von dem Justiz-Ministerium wiederholt geltend gemachten und in der Verordnung wegen Einführung des Allg. Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Landgemeinen in der Provinz Sachsen vom 31. März 1833 (Gesetz-Sammlung S. 61) ziemlich deutlich anerkannten Auslegung geht das Allg. Landrecht eben so, wie die rheinische Strafprozeß-Ordnung davon aus, daß auch über die Polizeivergehen vom Richter, im Wege Rechtens, zu erkennen sei. Das Allg. Landrecht unterscheidet im Thl. II Tit. 17 §§. 10 und 11 deutlich zwischen dem Amt der Polizei und der Polizeigerichtsbarkeit (vergl. §. 3 litt. c und d der Verordnung vom 31. März 1833); es rechnet die letztere zu der Gerichtsbarkeit überhaupt und bestimmt im §. 61 a. a. O.,

> daß dort, wo keine Polizeigerichte vorhanden sind, dem mit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit Beliehenen auch die Untersuchung und Bestrafung der geringeren Polizeivergehungen oder Verbrechen obliegen soll.

Es wird demnach vorausgesetzt, daß die Polizeigerichtsbarkeit von besondern Polizeirichtern oder vom Civilrichter ausgeübt werde. Diesem entsprechen die besonderen Vorschriften des Allg. Landrechts über die Lokalpolizei in Dorfgemeinen und Städten.

In den Dörfern steht dem Schulzen, als solchem keine Strafbefugniß zu; nur die Dorfgerichte, welche in dieser Eigenschaft nur gerichtliche, wenn gleich in der Regel nur mit einem Theil der freiwilligen Gerichtsbarkeit bekleidete Behörden sind, sollen Strafen unter Einem Thaler erkennen können, jedoch nur mit Vorbehalt der Berufung an die Gerichtsobrigkeit. (Allg. Landrecht Thl. II Tit. 7 §§. 66, 81).

In den Städten giebt das Allgemeine Landrecht dem Magistrate die Polizei-Verwaltung, entzieht ihm aber die Kognition in polizeilichen Strafsachen; er soll zwar die unstreitig verwirkten Geldstrafen

Digitized by Google

ohne Weiteres einzuziehen befugt sein, aber alle streitigen, der Kognition bedürfenden Strafsachen sofort an den gehörigen Richter abgeben. (Allg. Landrecht Thl. II Tit. 8 §§. 130, 131).

Der Umstand, daß das Allg. Landrecht die Provinzialgesetze und Statuten bestehen ließ und der andere Umstand, daß damals Justiz und Verwaltung sowohl bei den Provinzial-, als bei den Lokal-Behörden nicht überall scharf getrennt waren, mögen der Grund sein, warum sich eine jenen Bestimmungen des Allg. Landrechts entsprechende Verfassung nicht vollständig ausgebildet hat. Später hat man sich immer weiter davon entfernt.

Die Verordnung vom 26. Dezember 1808, welche die Trennung der Justiz und Administration bei den Provinzial-Behörden vollständig durchführte, gab zuerst im §. 45 den Regierungen die Befugniß, nach einer summarischen Untersuchung über Polizei-Kontraventionen zu entscheiden; sie blieb aber dem Prinzip des Allg. Landrechts insofern getreu, als sie gegen diese Strafbescheide der Regierungen unbedingt, ohne Rücksicht auf das Maaß der Strafe, die Provokation auf förmliches rechtliches Gehör gestattete. Im Jahre 1809 wurde demnächst zu Königsberg, wo bis dahin ein Syndikus des Polizeidirektoriums, also eine zum Richteramte qualifizirte Justizperson, die Polizeigerichtsbarkeit verwaltet hatte, bei Einführung eines neuen Polizei-Reglements auch der administrirenden Lokalpolizei, dem Polizei-Präsidium, eine Strafbefugniß beigelegt, und zwar mit der Erweiterung,

> daß die Provokation auf rechtliches Gehör nur stattfinden solle, wenn die erkannte Strafe mäßige Züchtigung, 14 Tage Gefängniß oder 5 Thlr. Geldbuße, übersteige.

In ähnlicher Weise wurde die Sache durch besondere Polizei-Reglements für einzelne Städte geordnet, und es wurde demnächst in einem Hof-Reskripte vom 28. August 1810 (vergl. v. Kamptz Annalen Bd. 1 Heft 4 S. 130) allgemein ausgesprochen, daß in den Städten die Polizei-Direktionen und Magistrate die Polizeigerichtsbarkeit in der Art auszuüben hätten, wie dies in dem Reglement für Königsberg bestimmt war. Aus diesen Anordnungen sind die §§. 243 und 247 des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung hervorgegangen, von denen der §. 243 den §. 45 des Gesetzes vom 26. Dezember 1808 wiederholt und der §. 247 nunmehr allgemein festsetzt, daß in Fällen, in welchen wegen Polizei-Kontraventionen die von den Polizei-Behörden festgesetzte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit gleicher Dauer, oder 5 Thlr. Geldbuße nicht übersteigt, keine Provokation auf rechtliches Gehör, sondern nur Beschwerde bei der der Polizei-Behörde vorgesetzten Behörde stattfinde.

Der §. 247 a. a. O. bestimmt hierbei nicht, welche Polizeibehörde Strafresolute zu erlassen befugt sein solle. Man nahm indeß an, daß dadurch überall der administrirenden Lokal-Polizei auf dem Lande sowohl, wie in den Städten eine Strafgewalt zuerkannt sei. Nur der Umfang derselben erregte neue Zweifel.

Das Polizei-Ministerium nahm zuerst an, daß den Lokal-Behörden keine Kognition über Verletzungen der Landes-Polizei-Vorschriften zustehe (Reskript vom 18. November 1817. Num. 1, Annalen Bd. 1 S. 130). Später wurde jedoch diese Meinung von dem Polizei-Ministerium wiederum aufgegeben und angenommen, daß die Lokalbehörden wegen aller Polizei-Uebertretungen Strafresolute erlassen können (Reskript vom 1. August und 11. Dezember 1822, Annalen Bd. 6 S. 705, 930).

Bei weiteren Kontestationen darüber einigte man sich dahin, daß diese Strafgewalt der Lokalbehörden in Beziehung auf Vergehen gegen die Landespolizei nur eintrete, wenn das Vergehen zugleich der Lokalpolizei entgegen sei.

Ein anderer Zweifel betraf das Strafmaaß, worauf die Polizeibehörden erkennen können. Das Allg. Landrecht bezeichnet als Gegenstände der Polizei-Gerichtsbarkeit im §. 11 Tit. 17 Th. II ganz allgemein die Uebertretungen der Polizeigesetze, wenn damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden sei, fügt aber dem §. 61, wonach in Ermangelung besonderer Polizeigerichte die Bestrafung „der geringeren Polizeivergehungen oder Verbrechen" dem Civilrichter obliegen soll, im §. 62 die Bestimmung hinzu:

> „Geringere Verbrechen dieser Art sind diejenigen, auf welche die Gesetze nur höchstens 14 tägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder bis 5 Thaler Geldstrafe verordnen."

Das Justiz-Ministerium nahm nun an, daß nach dem §. 247 des Anhangs zur Allgm. Gerichts-Ordnung die Lokalpolizei-Behörden überhaupt nur bis auf das im §. 62 a. a. O. bestimmte Strafmaaß erkennen können. Andererseits wurde dagegen zwischen Polizei-Uebertretungen (§. 11 a. a. O.) und zwischen andern geringeren Verbrechen (§. 62) unterschieden und behauptet, daß den Lokal-Polizei-Behörden über die ersteren die Kognition ohne Beschränkung auf irgend ein Strafmaaß zustehe, während die letztern gar nicht zu ihrer Kompetenz gehören.

Digitized by Google

Eine dritte Streitfrage betraf die Provokation auf rechtliches Gehör nämlich die Frage: ob die Provokation durch den Rekurs an die vorgesetzte Behörde ausgeschlossen werde, oder ob sie auch dann noch stattfinde, wenn der Denunziat zuerst den Rekurs an die Regierung gewählt und diese darauf das Resolut der Lokalbehörde bestätigt habe. Das Letztere wurde vom Justiz-Ministerium behauptet und diesem stimmte früher das Polizei-Ministerium bei. Aber obwohl dasselbe in einem Reskript vom 20. September 1818 (Annalen Bd. 2 S. 756) bemerkt, daß darüber nie ein Zweifel obgewaltet habe, so wurde doch später vom Ministerium des Innern die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt.

Nachdem das Staats-Ministerium diese Zweifel mit andern zur Allerhöchsten Entscheidung vorgetragen hatte, wurde durch Kabinets-Ordres vom 13. Januar 1828 und 8. März 1830 die definitive Erledigung der Differenzen zu der Gesetzrevision verwiesen, zugleich aber interimistisch bis zu weiterer gesetzlicher Anordnung bestimmt:

1. daß die Lokalpolizeibehörde überall, auch da, wo keine besonderen Polizeigerichte vorhanden seien, nicht allein die lokalpolizeilichen Kontraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen haben, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden sei, welches gesetzlich eine Kriminal- oder fiskalische Untersuchung nach sich ziehe;
2. daß diese Kompetenz der Lokalpolizei in Anwendung trete, ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedroheten Strafe;
3. daß gegen das Erkenntniß der Lokalpolizei-Behörde
   a. dem Bestraften freistehe, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter erkannt worden sei;
   b. daß es, wenn die Strafe dieses Maaß übersteige, von der Wahl des Bestraften abhange, ob er den Rekurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen wolle, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären müsse;
   c. daß es, wenn der Bestrafte den Rekurs gewählt habe, bei der Entscheidung der obern Behörde sein Bewenden behalte und die Berufung auf den Rechtsweg nicht weiter stattfinde.

Auf dieser Anordnung, neben welcher übrigens die besonderen, zum Theil abweichenden Reglements für einzelne Städte bestehen blieben, beruht hauptsächlich die dermalige Handhabung der Lokal-Polizeigerichtsbarkeit.

In Ansehung der Behörden, welche die Gerichtsbarkeit auszuüben haben, ist die Verfassung in den einzelnen Provinzen so verschieden, wie die Kommunalverfassung überhaupt.

In dieser Beziehung verdient indeß einer besonderen Erwähnung die Kompetenz der Gerichtsherrschaften.

Die §§. 73 und 74 Tit. 17 Thl. II des Allgm. Landrechts bestimmen, daß aus der Belehnung mit der Gerichtsbarkeit noch nicht das Recht zur eigenen Ausübung derselben folgt, vielmehr der Beliehene, wenn er sie in eigener Person ausüben wolle, sich dazu auf die zur Erlangung eines richterlichen Amtes überhaupt vorgeschriebene Art geschickt machen und nach bestandener Prüfung zur Führung desselben dem Staate besonders verpflichtet werden müsse. Mit Rücksicht hierauf entstand eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Gerichtsherr, welcher zur Verwaltung der Civiljurisdiktion einen Justitiarius bestellt habe, diesem nunmehr auch die Polizeigerichtsbarkeit nach §§. 61 ff. a. a. O. überlassen müsse, oder ob er letztere mit der Administrativ-Polizei in eigener Person ausüben könne, ohne zum Richteramte qualifizirt zu sein. Es waren in dieser Beziehung in den verschiedenen Provinzen verschiedene Grundsätze befolgt worden, und in gleicher Weise theilten sich die Ansichten der Centralbehörden. Durch Deklaration vom 10. Februar 1827 (Gesetz-Samml. S. 26) wurde bestimmt, daß die Vorschriften des §. 74 a. a. O. auf die in den §§. 61 und 62 a. a. O. bezeichneten Straffälle nicht zu beziehen sein, so daß also hiernach die Gerichtsherren die Polizeigerichtsbarkeit immer selbst ausüben konnten.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Zu §§. 359—361 Tit. 14 Th. I des Allg. Landrechts.

Wer für fortwährende Verbindlichkeiten Bürgschaft leistet, kann dieselbe nach Ablauf des ersten Jahres kündigen. (§. 359 a. a. O.) Der Hauptschuldner muß dann den Bürgen vor Ablauf des zweiten Jahres befreien. (§. 360). „Diese Befreiung zu bewerkstelligen" — fügt der §. 361 hinzu — „kann der „Bürge den Hauptschuldner durch diejenigen gesetzmäßigen Zwangsmittel anhalten, die überhaupt nach Vor„schrift der Prozeßordnung Statt finden, wenn Jemand zu einer ihm rechtskräftig auferlegten Handlung durch „Exekution genöthigt werden soll."

Es ist behauptet worden, daß auf den Grund des §. 361 sofort Exekution verfügt werden könne, wenn die Aufkündigung gerichtlich erfolgt sei, also unzweifelhaft feststehe.

Das kann nicht zugegeben werden. Eine Exekution findet nur aus exekutivischen Erkenntnissen, Mandaten und Vergleichen Statt. Es ist nicht anzunehmen, daß der §. 361 hiervon eine Ausnahme machen wolle. Sie liegt auch nicht in seinen Worten; er bezeichnet nur die zulässigen Zwangsmittel; sagt aber nicht, wann und unter welchen Voraussetzungen der Zwang eintreten könne. Die Vorschrift des §. 361 muß daher auf den Fall beschränkt werden, wenn der Schuldner, sei es in Verbindung mit der Aufkündigung (wie es der §. 16 Tit. 28 der Prozeßordnung in einem ähnlichen Falle zuläßt), oder durch eine besondere Klage, auf Befreiung belangt und dazu verurtheilt ist. Daß der Gesetzgeber nur diesen Fall im Auge gehabt habe, kann um so weniger zweifelhaft sein, da die Verpflichtung zur Befreiung des Bürgen keineswegs eine nothwendige Folge der Aufkündigung ist, vielmehr nach §. 360 dem Hauptverpflichteten aus Nebenverträgen oder sonst ein besonderes Recht auf Fortsetzung der Bürgschaft zustehen, die Frage aber, ob ein solches Recht existirt, nicht in der Exekutions-Instanz erörtert und entschieden werden kann.

Aus dem letztern Grunde kann auch nicht etwa, wie es in einem vorgekommenen Falle versucht wurde, die Mandatsklage auf Befreiung angestellt werden. Sie ist auch aus andern Gründen unzulässig. Daß der Kündigungs-Akt allein, ohne das Bürgschafts-Dokument, nicht genügt, bedarf kaum der Erwähnung; er ist kein Schuldokument und beurkundet nicht einmal, daß wirklich, wofür und unter welchen Modifikationen Bürgschaft geleistet ist. Aber auch in Verbindung mit dem Kautionsdokumente kann er die Mandatsklage nicht begründen, weil die in Rede stehende Verbindlichkeit des Hauptschuldners gegen den Bürgen aus dem durch das Kautionsdokument beurkundeten Verhältnisse nicht unmittelbar hervorgeht. (Schering, Handbuch Art. 36).

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. August 1847. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der bisherige Kammergerichts-Rath Dr. Löwenberg ist zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath unterm 30. Juli d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Steinhausen zu Frankfurt ist an das Kammergericht versetzt.

Der Behufs seiner Beschäftigung bei der General-Kommission in Breslau beurlaubte Oberlandesgerichts-Assessor Ludwig aus Glogau ist gestorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: der Auskultator von Schlieben, mit dem Dienstalter vom 25. Mai d. J. und

beim Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Apponius, mit dem Dienstalter vom 27. April d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Polenz zu Reichenbach ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Reichenbacher Kreises unterm 31. Juli d. J, und

der Oberlandesgerichts-Assessor von Splitgerber zu Posen zum Land- und Stadtgerichts-Direktor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rawicz unterm 2. August d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kunisch zu Creutzburg ist zum Land- und Stadtrichter in Pitschen ernannt.

Die Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessors Hueck zu Duisburg zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna ist auf seinen Antrag zurückgenommen und diese Stelle dem Oberlandesgerichts-Assessor Gützloe zu Wesel verliehen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Borowitz zu Marienburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Schöneck verliehen.

Digitized by Google

Der Kammergerichts-Assessor Krüger zu Neustadt E. W. ist an das Stadtgericht zu Potsdam versetzt.

Dem Land- und Stadtrichter, Justizrath Schulz zu Pitschen ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Land- und Stadtrichter, sowie als Justitiarius, und

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Richter zu Naumburg die Entlassung aus dem Justizdienst Behufs Uebernahme der Stelle als Syndikus des Domkapitels zu Naumburg ertheilt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schmiedel zu Ratibor ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Landshuter Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landshut und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath von Ammon zu Düsseldorf ist zum Staats-Prokurator daselbst, und

der Staats-Prokurator Merrem zu Düsseldorf zum Landgerichts-Rath daselbst unterm 31. Juli d. J. Allerhöchst, und

der Notariats-Kandidat Börsken zu Coblenz zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Bitburg, im Landgerichtsbezirke Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bitburg, ernannt.

Der Friedensgerichtsschreiber Ellinger zu Wermelskirchen ist auf sein Ansuchen aus seinem Dienstverhältnisse entlassen worden.

Der Notar Blum zu Hillesheim ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Das Land- und Stadtgericht zu Beverungen ist als Gerichts-Kommission mit dem Land- und Stadtgericht zu Höxter verbunden worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 20. d. M. ausgegebene 32. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2878. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 9. Juli d. J., betreffend die Vermehrung des Stamm-Kapitals der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft um 372,200 Thlr., nebst dem dazu gehörigen Statut-Nachtrage, wie auch mit den bezüglich auf diese Gesellschaft schon vorangegangenen Urkunden; und

Num. 2879. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 26. dess. Mts., über die Anwendung der bestehenden Spettel-Taxen auf die neueren Prozeß-Verordnungen.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Ueber Bürgschaften der Weiber.

I. Wenn eine Manns- und eine Frauensperson sich in einer Urkunde als Selbst- oder Mitschuldner verpflichten, so ist der Eintritt der rechtlichen Vermuthung für die Bürgschafts-Qualität der Frauensperson **nicht** von ihrer Verwarnung als Bürgin abhängig.

II. Die im §. 233 vorgeschriebene Verwarnung bezweckt vielmehr **die Beseitigung** der aus der gemeinschaftlichen Ausstellung der Schuldurkunde vermutheten Bürgschafts-Qualität und die Herstellung der Verhaftung der Frauensperson nach dem Wortlaute des Schuldinstruments als Selbst- oder Mitschuldnerin *).

§§. 232, 233 Tit. 14 Thl. I des Allg. Landrechts.

Vom Fürstlich Lichnowskyschen Gerichts-Direktor und Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Pohl zu Bolatitz.

In der Entscheidung des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 28. Februar 1845 (Entscheidungen, neue Folge, Band I, Seite 33 ff.) ist unter andern auch der Rechtsgrundsatz, daß in dem Falle des §. 232 Tit. 14 Thl. I des Allg. Landrechts zur rechtlichen Gültigkeit der vom Gesetz vermutheten Bürgschaft eine Verwarnung bei Wittwen und unverheiratheten Frauenspersonen nach §. 221 ff. ebendas. und bei Ehefrauen gemäß §. 343 und §. 344 Tit. 1 Thl. II des Allg. Landrechts erforderlich sei, von neuem sanctionirt worden. Durch diese vom Plenum des Geheimen Ober-Tribunals ausgegangene Entscheidung ist die praktische Wichtigkeit dieser Rechtsfrage jedoch keineswegs beseitigt; sie ist lebhafter als je erwacht, denn die Consequenzen jener Entscheidung bedrohen, wie in der Anmerkung zu derselben, Seite 45, selbst angedeutet ist, den allgemeinen bürgerlichen Rechts-Verkehr, und somit das ganze Rechtsgebäude. Es ist daher Aufgabe der Wissenschaft, die Erörterung dieser Rechtsfrage aufzunehmen, und den Kampf gegen eine den Anforderungen der Wissenschaft nicht vollkommen entsprechende Ansicht so lange fortzusetzen, bis Wahrheit und Recht aus dem Schacht der Erkenntniß klar zu Tage gefördert sind. Die Pflicht hierzu ist um so größer, als der Streit um diese Rechtsfrage bereits Tausende von Prozessen veranlaßt, und Jammer und Noth über unzählige Familien gebracht hat, und als das Uebel in seinen Consequenzen noch weit gefährlicher zu werden droht, ein Ende desselben aber um deßhalb nicht in Aussicht steht, weil eine scheinbar allgemein verständliche gesetzliche Bestimmung, die der §. 232 und 233 gleich einer fürchterlichen Lockspeise immer von neuem zur Eingehung von Rechtsgeschäften anreizt, die der Entscheidung des höchsten Gerichtshofs zu Folge an völliger Nichtigkeit laboriren.

Lediglich aus diesem Gesichtspunkte, und nicht als Ergebniß einer Anmaßung, die mir fern ist, bitte ich den gegenwärtigen nicht in behaglicher Muße gereiften, sondern im Drange der Geschäfte entstandenen Versuch der Lösung dieser Rechtsfrage aufzunehmen. Inwiefern mir die Lösung gelungen ist, stelle ich gern dem Urtheil des juristischen Publikums anheim; ich habe aber im Voraus die Genugthuung, daß diejenige

*) So sehr man auch wünschen möchte, daß sich die Praxis bei dieser so viel besprochenen Kontroverse dem Plenar-Beschlusse des Geheimen Ober-Tribunals konformire und so der alte Streit sein Ende finde, so hat doch die Redaktion, diese neue Anregung der Frage aufzunehmen, um so weniger Anstand nehmen mögen, als es ihr scheint, daß über den Sinn des Plenar-Beschlusses Mißverständnisse obwalten. In Uebereinstimmung mit den Wünschen des Herrn Verfassers wird sie in einer Nachschrift versuchen, die hier erhobenen Bedenken zu erledigen.

Anmerkung der Redaktion.

Digitized by Google

Ansicht, die in den nachfolgenden Zeilen von mir niedergelegt ist, nicht nur die Wortfassung, sondern auch die ratio des Gesetzes, soweit solche erkennbar ist, für sich hat, dabei aber dem Verstande diejenige Befriedigung gewährt, welche von jeher ein Attribut der Wahrheit ist, während keiner der übrigen Interpretatoren dieser Gesetzstelle ein gleiches Bekenntniß abzulegen im Stande sein dürfte.

Der in oben erwähnter Tribunals-Entscheidung ausgesprochene Grundsatz, daß in dem Falle des § 232 Tit. 14 Thl. I des Allg. Landrechts zur rechtlichen Gültigkeit der vom Gesetz vermutheten Bürgschaft eine Verwarnung der Frauensperson als Bürgin erforderlich sei, ist hauptsächlich auf die Annahme gegründet, daß der §. 232 loco cit. keineswegs positiv ausspreche, daß die Ausstellerin eines dergleichen Schuldinstruments *als Bürgin hafte*, vielmehr nur eine Vermuthung begründe, *daß sie Bürgin sei*, daß diese Vermuthung nur den *materiellen* Inhalt des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts betreffe, über die *Form* aber, wie solches zur Gültigkeit gelange, nichts Abweichendes festsetze, und mithin die zu dieser Form gehörige Verwarnung beobachtet werden müsse, insofern ein gültiges Bürgschafts-Geschäft zu Stande kommen soll. Diese Ausführung setzt also voraus, daß die im §. 233 vorgeschriebene Verwarnung ein nothwendiges Requisit zur Gültigkeit der im §. 232 aus der gemeinschaftlichen Ausstellung eines Schuldinstruments vermutheten Bürgschafts-Qualität der Frauensperson sei. Die Richtigkeit dieser Ausführung kann jedoch nicht nachgegeben werden.

Die Bürgschafts-Qualität der Frauensperson, wie solche der §. 221 ff. als zulässiges Rechtsgeschäft kennt, ist von zwei Voraussetzungen abhängig, von der gerichtlichen Ausstellung des Bürgschafts-Instruments und der hinzutretenden Verwarnung. Die fingirte Bürgschafts-Qualität der Frauensperson im §. 232 ist nur von einer Voraussetzung abhängig, von der gemeinschaftlichen Ausstellung eines Schuldinstruments als Selbst- oder Mitschuldnerin zugleich mit einer Mannsperson. Schon hieraus ergiebt sich, daß beide ihrem Entstehungsgrunde nach ganz verschieden sind, und daß die Requisite der einen, nicht auch Requisite der andern sein können. Die Bürgschafts-Qualität der Frauensperson, wie sie der §. 221 ff. beschreibt, entspringt aus einer auf die Herbeiführung dieses Rechtsverhältnisses gerichteten Absicht der Frauensperson, einer dieser Absicht konformen gerichtlichen Erklärung unter der hinzutretenden gesetzlichen Verwarnung; ich würde sie die kontraktliche nennen. Die Bürgschafts-Qualität der Frauensperson im §. 232 entspringt, dem ausgesprochenen Willen der Frauensperson entgegen, unmittelbar aus dem Gesetze, unter der alleinigen faktischen Voraussetzung, daß sie eine Schuldurkunde als Selbst- oder Mitschuldnerin zugleich mit einer Mannsperson ausgestellt hat. Ihre Form ist das Gesetz, ihr Wesen identisch mit der kontraktlichen Bürgschaft, ganz in der Art, wie das gesetzliche Vorkaufsrecht mit dem kontraktlichen dem Wesen nach identisch, dem Entstehungsgrunde und der Form nach verschieden ist. Schon hieraus ergiebt sich, daß zur rechtlichen Wirksamkeit der *auf dem Gesetze* beruhenden Bürgschafts-Qualität die Verwarnung, als Requisit der *kontraktlichen* Bürgschaft, nicht nothwendig ist, daß es bei der Bürgschaft des §. 232 auf die Form nicht ankommt, und daher die Unterscheidung zwischen Wesen und Form dieser Bürgschaft und eine Uebertragung der Requisite der kontraktlichen Bürgschaft auf die gesetzliche des §. 232 eine nicht gerechtfertigte ist. Ich lege jedoch auf vorstehende Argumentation für jetzt kein Gewicht; ihre Richtigkeit wird überzeugend erst dann hervortreten, wenn ich meine Ansicht vollständig entwickelt und anderweitig bewiesen haben werde. Ich wende mich vielmehr zu der in der allegirten Tribunals-Entscheidnng liegenden Behauptung zurück, daß die im §. 233 vorgeschriebene Verwarnung ein nothwendiges Requisit der im §. 232 vermutheten Bürgschafts-Qualität sei. Um dies zu beurtheilen, müssen wir uns den Wortlaut der betreffenden Gesetzstellen vergegenwärtigen. Nachdem nämlich von §. 219 an die Zulässigkeit der Bürgschaftsleistung der Weiber, die Form dieser Bürgschaft und die Nothwendigkeit der Verwarnung über die rechtlichen Folgen und Wirkungen derselben abgehandelt worden, auch in den §§. 228 und 229 die Nothwendigkeit der Verwarnung auf alle Fälle ausgedehnt worden, in welchen eine Frauensperson die Verbindlichkeit eines andern auf den Fall, wenn dieser sie nicht selbst erfüllte, übernehmen, oder zu Gunsten des Berechtigten gewisse Nachtheile überkommen oder gewissen Vortheilen entsagen soll, und der §. 230 dies durch Beispiele erläutert hat, auch im §. 231 angedeutet worden, daß eine gänzliche Verzichtleistung auf ein ihr zustehendes Recht Seitens einer Frauensperson nach den Regeln von Bürgschaften nicht zu beurtheilen sei, heißt es weiter:

> §. 232. Wenn eine Manns- und eine Frauensperson sich in einem Instrumente als Selbst- oder Mitschuldner verpflichtet haben, so vermuthen die Gesetze, daß die Mannsperson Hauptschuldner, die Frauensperson aber nur Bürgin sei.

Digitized by Google

§. 233. Soll dieser rechtlichen Vermuthung entsagt werden, so ist dazu eine eben dergleichen Verwarnung, wie bei einer übernommenen Bürgschaft selbst, nothwendig.

Nach dem Inhalte dieser Bestimmungen muß allerdings als richtig anerkannt werden, daß im §. 232 von einer Bürgschafts-Qualität der Frauensperson, und im §. 233 von der Nothwendigkeit einer Verwarnung die Rede ist; es kann aber nicht nachgegeben werden, daß beide Begriffe in demjenigen Zusammenhange mit einander stehen, wie die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals dies behauptet; es muß vielmehr gradezu in Abrede gestellt werden, daß die Verwarnung des §. 233 zur Rechtsbeständigkeit der im §. 232 vermutheten Bürgschafts-Qualität der Frauensperson gehöre. Wäre jene in der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals ausgeführte Ansicht richtig, dann könnte es eine unglücklichere Fassung des §. 233 nicht geben. Ist nämlich die im §. 233 vorgeschriebene Verwarnung ein nothwendiges Requisit der nach §. 232 vermutheten Bürgschafts-Qualität, so gehört sie wesentlich zur Aufrechthaltung und Rechtsbeständigkeit dieses Rechtsbegriffs der Bürgschafts-Qualität. Hiervon enthält jedoch der §. 233 kein Wort, vielmehr das schnurgrade Gegentheil. Die Verwarnung, die nach §. 233 erforderlich ist, soll nicht dazu dienen, die vermuthete Bürgschaft des §. 232 zu einer rechtsbeständigen zu machen, sondern sie soll dazu dienen, um ihr zu entsagen. Dies steht mit ganz klaren Worten im Gesetz, und die Fassung des Allg. Landrechts ist überall eine genaue, wohlüberlegte und wohlbedachte. So lange also nicht schwarz weiß ist, kann entsagen nicht gleichbedeutend sein mit aufrecht erhalten, und so lange dies nicht der Fall ist, kann die Bestimmung des §. 233 soll dieser rechtlichen Vermuthung entsagt werden ꝛc. nicht gleichbedeutend sein mit den Worten: „soll diese rechtliche Vermuthung als eine rechtsbeständige gelten ꝛc.

Die Ansicht des Geheimen Ober-Tribunals hat also die klaren Worte des Gesetzes gegen sich.

Vergegenwärtigen wir uns demnächst den Hergang des im §. 232 vorausgesetzten Rechtsgeschäfts nach der Ansicht der allegirten Tribunals-Entscheidung mit seinen Folgen und Konsequenzen! Vielleicht daß wir dadurch zu einer befriedigenden Lösung der streitigen Frage gelangen.

Eine Manns- und eine Frauensperson stellen gemeinschaftlich einem Dritten eine Schuldurkunde aus, worin beide sich als Selbst- oder Mitschuldner verpflichten, der Fall kommt alle Tage vor, und eben deshalb scheint er der Gegenstand der besonderen Fürsorge der Redaktoren geworden zu sein; ob zum Heile der Contrahenten? muß nach den bisherigen Erfahrungen sehr bezweifelt werden. Beide Aussteller wollen also vernünftiger Weise als Selbst- oder Mitschuldner in Wirklichkeit haften. Wollen sie dies, und nach dem Wortlaute des Instruments muß dies angenommen werden, so kann es ihnen nimmermehr einfallen, die Verwarnung als Bürgin beizufügen; die Verwarnung wird also unterbleiben; in diesem Falle aber hat die Willenserklärung der Frauensperson keine rechtliche Wirkung. Beabsichtigen im andern Falle beide Contrahenten durch die gleichzeitige Ausstellung einer Urkunde die Haftbarkeit der Frauensperson als Bürgin, so würde es eine Thorheit ohne Gleichen sein, hierzu den Weg zu wählen, sich im Schuldinstrumente als Selbst- oder Mitschuldner aufzuführen, und sich als Bürgin dabei verwarnen zu lassen, um auf diesem Umwege — nicht die Verhaftung der Frauensperson als Selbst- oder Mitschuldnerin, sondern — als Bürgin herbeizuführen. Sie werden unzweifelhaft gleich den kürzeren und gesetzlich ganz zulässigen Weg der Bürgschaftsbestellung einschlagen. Das Verfahren, unter welchen der im §. 232 gedachte praktische Fall existent werden soll, erscheint daher als ein unpraktisches, widersinniges, und schon deshalb kann die Auslegung der allegirten Tribunals-Entscheidung nicht die richtige sein. Es folgt aber aus jener Ansicht weiter, daß die Herbeiführung der Verhaftung einer Frauensperson als Selbst- oder Mitschuldnerin in einem Instrumente zugleich mit einer Mannsperson eine rechtliche Unmöglichkeit ist, denn ist die Verwarnung der Frauensperson unterblieben, so ist ihre Willenserklärung ohne rechtliche Wirkung; ist sie erfolgt, so würde sie wieder nur die Bürgschafts-Qualität der Frauensperson bewirkt haben, also etwas, was nicht in der Absicht der Aussteller gelegen hat. Während also die sonst dispositionsfähige Frauensperson weder nach römischen noch nach preußischem Rechte in der Befugniß über ihr Vermögen durch Schenkung, Entsagung, Bürgschaft oder durch Eingehung jeder andern sonst zulässigen Verpflichtung zu disponiren, behindert ist, soll sie allein mit einer Mannsperson zugleich in einem Instrumente sich auf gültige Weise als Selbst- oder Mitschuldnerin nicht verpflichten können! Das geht weit über das Senatusconsultum Vellejanum des römischen Rechts in seiner ganzen ursprünglichen Härte, denn dieses verbot doch nur die Bürgschaft der Frauensperson; das Allgemeine Landrecht aber gestattet die Bürgschaft, verbietet aber die Eingehung einer Selbst- oder Mitverpflichtung, um — die Bürgschaft zu verhindern, die es gestattet! Das ist die consequente Folge der von der allegirten Tribunals-Entscheidung adoptirten Ansicht, und eben deshalb kann dieselbe nicht die

Digitized by Google

richtige sein. Es liegt aber offenbar nicht nur im milden Geiste des Allgemeinen Landrechts, und in dem natürlichen Rechte der Frauenspersonen, sondern auch in dem Bedürfnisse des bürgerlichen Rechtsverkehrs, eine solche Verpflichtung für zulässig zu halten und eintreten zu lassen. Die Praxis der Gerichtshöfe hat auch an der rechtlichen Möglichkeit dessen noch niemals gezweifelt, und die täglich von den Gerichten aufgenommenen Schuld- und Hypotheken-Instrumente gemeinschaftlich besitzender Ehegatten, Miterben ꝛc. beweisen zur Genüge, daß niemand, weder Richter noch Partei, an der Mithaftbarkeit der Frauensperson bei gehörig erfolgter Verwarung zweifelt. Ist aber die Ansicht des Königl. Geheimen Ober-Tribunals in diesem Falle die richtige, haftet die Frauensperson nur als Bürgin oder quatenus ad ipsam pervenit, dann ist es mit dem Kredite gemeinschaftlich besitzender Ehegatten, Miterben u. s. w. für immer zu Ende, dann sind alle die Tausend und abermals Tausend gerichtlichen Schuld- und Hypothekenverschreibungen, die des Kammergerichts, dieses ehrwürdigen mit dem Geiste des aus seiner Mitte erstandenen Landrechts erfüllten Gerichtshofs an der Spitze, eine tausendfach wiederholte gerichtliche Lüge, denn sie alle enthalten in mehr oder minderer Uebereinstimmung mit dem vom Kammergericht in Stengels Beiträgen Band 1 §. 325 veröffentlichten Formulare einer solchen Schuldverschreibung die Belehrung der Ehefrau dahin:

> daß dem Gläubiger freistehe, sich an ihrem eigenthümlichen Vermögen wegen des vorgeliehenen Kapitals, der Zinsen und Kosten eben so gut zu halten, und sich daraus bezahlt zu machen, als aus dem Vermögen ihres Ehemannes; ihr auch die rechtliche Vermuthung, daß, wenn eine Manns- und Frauensperson sich in einem Instrumente als Selbst- oder Mitschuldner verpflichtet haben, die Mannsperson Hauptschuldner, die Frauensperson aber **nur** Bürgin sei, nicht zu Statten kommen könne; daß der Gläubiger auch befugt sei, ihr, der Ehefrau Vermögen **eher**, als das besonders verpfändete Grundstück, oder das Vermögen ihres Ehemannes anzugreifen.

Dann sind alle, aus solchen Instrumenten erfolgten Eintragungen in den Hypothekenbüchern unrichtig, alle gegen beide Ehegatten aus solchen Instrumenten oder Eintragungsvermerken angestellten Klagen unzulässig, alle in Folge dieser Klagen und der darauf ergangenen Entscheidungen eingeleiteten Subhastationen und Kaufgelderbelegungen dem strengen Rechtsverhältnisse nicht entsprechend; denn allen diesen Proceduren liegt die Annahme der gleichmäßigen Mitverhaftung der mitbesitzenden Ehefrau zum Grunde. Sämmtliche Gerichte des Landes erhalten das Publikum in diesem Irrthum, denn bei allen wird bei Aufnahme von dergleichen Instrumenten in gleicher Art noch fortwährend und bis zu dieser Stunde verfahren.

Die aus der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals entspringende Gefahr für den gesammten bürgerlichen Rechtsverkehr ist daher keine eingebildete, sie ist eine dringende und große; die gerechte Besorgniß indeß im Gesetz selbst nicht begründet. Das Verfahren der Gerichtshöfe bei Aufnahme von Instrumenten gemeinschaftlich besitzender Ehegatten ꝛc. erscheint als ein durchaus legales, und ist die rechtliche Möglichkeit, die Selbst- oder Mithaftbarkeit der Frauensperson in dem gemeinschaftlich mit einem Manne ausgestellten Schuld-Instrumente zu begründen, in den §§. 232 und 233 klar angedeutet Sie besteht einfach darin, daß die Frauensperson, die zugleich als Selbst- oder Mitschuldnerin mit einer Mannsperson aus demselben Schuldinstrumente verhaftet sein will, und in dieser Art ein Schuldinstrument ausstellt, dabei dem gesetzlichen Rechte, — nach §. 232 nur als Bürgin beurtheit zu werden — entsagt, und über die Folgen dieser Entsagung durch eine eben dergleichen Verwarnung belehrt wird, wie solche bei Eingehung der Bürgschaft vorgeschrieben ist.

Dieser Sinn der §§. 232 und 233, der jedem gebildeten Nichtjuristen sofort bei Durchlesen der beiden §§. klar entgegen tritt, wird allein von den Juristen selbst nicht anerkannt, aus dem doppelten Grunde, weil es nach ihrer Meinung eine Bürgschaft der Frauensperson ohne Verwarnung nicht geben könne, hauptsächlich aber um deshalb, weil sie ein unübersteigliches Hinderniß zur Annahme der obigen Auslegung darin finden, daß zur Entsagung einer vom Gesetz vermutheten Bürgschaft einer Frauensperson eine eben dergleichen Verwarnung wie bei Eingehung einer Bürgschaft selbst erforderlich sein soll, während die Verwarnung doch sonst ein zur Rechtsbeständigkeit der Bürgschaft gehöriges Requisit sei.

Hier geht, und mir ist es, was sollte ich es läugnen, auf gleiche Weise ergangen, die Klarheit der Begriffe zu Ende, ein Nebel umfängt die Sinne, und um aus dem Gewirre der Rechtsvorstellungen und Begriffe herauszukommen, muß ein Redaktionsfehler vorhanden sein. Das Wort entsagen im §. 233 muß

Digitized by Google

grade das Gegentheil von dem bedeuten, was es nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche bedeutet, es muß sich mit „aufrecht erhalten" „zu Recht beständig sein" übersetzen lassen.

Das Wort „entsagen" im §. 233 steht aber ganz in seiner natürlichen Bedeutung da, die Verwarnung des §. 233 gehört nicht als Requisit zur Rechtsbeständigkeit der im §. 232 vermutheten Bürgschafts-Qualität; die Bürgschaft des §. 232 ist also nicht von der Verwarnung der Frauensperson bedingt, sondern eine nothwendige Folge der **einen** faktischen Voraussetzung, nämlich der von einer Frauensperson zugleich mit einer Mannsperson in einer Urkunde ausgesprochenen Selbst- oder Mitverhaftung.

Dies sind die Thesen, die ich zu beweisen habe, und deren Beweis durch die vorausgeschickte indirekte Beweisführung bereits theilweise vorbereitet ist. Möchte meine Darstellung mir in dem Maße gelingen, als ich von der Richtigkeit meiner Ansicht durchdrungen bin.

Das Allgemeine Landrecht erkennt die Bürgschaft der Weiber als ein zulässiges Rechtsgeschäft an; es macht die Wirksamkeit und Rechtsbeständigkeit derselben nur davon abhängig, daß den Wittwen und ledigen Frauenspersonen die rechtlichen Folgen und Wirkungen derselben bei der Uebernahme vor Gericht erklärt werden, (§. 221 Tit 14 Thl. I des Allg. Landrechts) bei Ehefrauen davon, daß die Handlung nicht nur gerichtlich, sondern auch mit Zuziehung eines der Ehefrau bestellten rechtskundigen Beistandes uud unter der erforderlichen Verwarnung vorgenommen wird; (§. 343, 344 Tit. 1 Thl. II.) Im Allgemeinen folgt das Landrecht hierbei der Theorie des römischen Rechts, dehnt jedoch die Nothwendigkeit der Verwarnung auf alle Fälle aus, wo eine Frauensperson die Verbindlichkeit eines andern für den Fall, wenn dieser sie nicht selbst erfüllte, übernehmen, oder zu Gunsten des Berechtigten gewisse Nachtheile überkommen, oder gewissen Vortheilen entsagen soll. (§§. 228, 229 Tit. 14 Thl. I.)

(Fortsetzung folgt).

Ueber Polizeigerichtsbarkeit.

(Fortsetzung des in Num. 33 abgebrochenen Aufsatzes.)

Die Strafbefugniß der Gerichtsherren ist indeß nach der Deklaration vom 10. Februar 1827 nicht so ausgedehnt, wie die der Königlichen Polizeibehörden; sie beschränkt sich auf die in §§. 61 und 62 Tit. 17 Thl. II des Allg. Landrechts erwähnten geringeren Polizeivergehen und Verbrechen. Die Strafe, welche die Gerichtsherren verfügen können, geht deshalb nicht über das Maaß hinaus, bei welchem gegen die Festsetzung der Polizeibehörden nach §. 247 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung eine Provokation auf rechtliches Gehör nicht stattfindet. Unentschieden ließ die Deklaration aber, wie eigentlich die Stellung der Gerichtsherren bei der Ausübung dieser Strafbefugniß aufzufassen sei. Es war weiter nichts bestimmt, als daß sie die erwähnten geringern Vergehen und Verbrechen persönlich untersuchen und bestrafen können, ohne nach §. 74 a. a. O. zum Richteramte befähigt und verpflichtet zu sein. War aber diese Befugniß nunmehr als Ausfluß der ihnen verliehenen Civilgerichtsbarkeit, oder als Ausfluß ihrer Polizeigewalt, waren sie bei Ausübung derselben als Richter oder als Inhaber der Polizei zu betrachten? Im erstern Falle hätte sie in gerichtlichen Formen untersuchen und erkennen und gegen ihre Entscheidungen hätte der Rekurs an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium gehen müssen, wogegen im letztern Falle ihren Strafbescheiden dieselbe Bedeutung, wie denen aller andern Lokal-Polizeibehörden beizulegen und nur der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu gestatten war. Nach §. 61 a. a. O. hätte man das Erstere anzunehmen geneigt sein können und in der That kam alsbald nach der Deklaration vom 10. Februar 1827 eine nähere Bestimmung in diesem Sinne zur Sprache. Allein in der Praxis hatte sich längst die letztgedachte Auffassung festgestellt und dabei

Digitized by Google

ist es geblieben *). Die Gerichtsherren untersuchen und bestrafen innerhalb der angegebenen Gränzen, eben so wie andere Lokal-Polizeibehörden, mit Vorbehalt des Rekurses an die höhere Polizeibehörde.

Die so gestaltete Strafbefugniß derselben ist späterhin weiter ausgebildet. Durch Verordnung vom 31. März 1838 (Gesetzsamml. S. 253) ist ihnen gestattet, zwar nicht wegen geringer Verbrechen, wohl aber wegen Polizeivergehen die Strafe auch dann festzusetzen, wenn mit dem allgemeinen ihr persönliches Interesse zusammentrifft. Dieselbe Verordnung hat ihnen erlaubt, sich in Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit durch andere Personen vertreten zu lassen, welche aber nach einer neuern Verordnung vom 24. April 1846 (Gesetzsamml. S. 167) vereidet werden müssen. Eine andere Frage endlich, ob die Gerichtsherren und ihre Stellvertreter bei der Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit als Beamte zu behandeln seien, ist durch Kabinets-Order vom 8. November 1846 (Justiz-Minist.-Bl. 1847 S. 62) in so fern erledigt, als danach gegen die Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit und deren Stellvertreter wegen der in in dieser Eigenschaft verübten Vergehen eine gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag der betreffenden Landes-Polizeibehörde stattfinden soll.

Die Deklaration vom 10. Februar 1827 gilt indeß nicht für die zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheile. Dort ist das Verhältniß der Gerichtsherren durch die Verordnung vom 31. März 1833 (Gesetzsamml. S. 61) nach andern Grundsätzen geregelt. Die Polizeiverwaltung und die Polizeigerichtsbarkeit sind strenge geschieden. Die Besitzer der Gerichtsbarkeit können das Amt der Polizei (§. 10 Tit. 17 Thl. II des Allg. Landrechts) persönlich oder durch qualifizirte Stellvertreter versehen: die Polizeigerichtsbarkeit haben sie aber durch die Patrimonialgerichte verwalten zu lassen. Den Gutsbesitzern, welche früher die Gerichtsbarkeit besessen, sie aber nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, ist zwar die Polizeiverwaltung auf ihren eigenthümlichen Höfen und Grundstücken wieder gegeben, aber keine Polizeigerichtsbarkeit eingeräumt, welche vielmehr von den Staatsbehörden ausgeübt wird.

Mit dieser Modifikation in den eben gedachten Landestheilen steht sonach gegenwärtig der Administrativpolizei überall die Befugniß zu, die Polizeivergehen und geringern Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, mit der Maßgabe, daß eine Berufung auf rechtliches Gehör nur stattfindet, wenn die festgesetzte das in §. 247 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung bestimmte Maaß überschreitet.

Ueber das Untersuchungsverfahren der Polizeibehörden bestehen keine genaueren gesetzlichen Vorschriften; es ist durch Anordnungen der höhern Behörden geregelt **).

Für unsern Zweck kam es nur darauf an, die Entwickelung der polizeilichen Strafbefugniß in ihren Grundzügen zu übersehen. Im Einzelnen ist dieser Geschäftszweig der Polizeibehörden allmälig theils durch gesetzliche Vorschriften für einzelne Landestheile oder für einzelne Gegenstände der Polizei, theils durch eine große Zahl von Verfügungen den Centralbehörden über Ressortverhältnisse, Kompetenz, Verfahren, Kosten u. s. w. ***) näher bestimmt und ausgebildet.

---

*) Dies scheint auch, zwar nicht der Deklaration, wohl aber der Lage der Sache, und wohl auch dem eigentlichen Grunde, aus welchem die Deklaration hervorgegangen ist oder doch gerechtfertigt wird, zu entsprechen. Nach dem §. 61 Tit. 17 Th. II des Allg. Landrechts kann die polizeiliche Strafgerichtsbarkeit nur als eine rein richterliche Funktion betrachtet werden und es hätte sich demnach schwerlich annehmen lassen, daß der Gerichtsherr diese Funktion anders, als unter der Voraussetzung des §. 74 a. a. O. selbst ausüben dürfe. Aber nachdem seit der Verordnung vom 26. Dezember 1808, und namentlich durch den §. 247 des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung den Lokal-Polizeibehörden als solchen eine selbstständige Strafbefugniß eingeräumt war, so mußte diese konsequent auch den Gerichtsherren in ihrer Eigenschaft als Polizeiverwalter, also auch ohne Qualifikation und Vereidung zum Richteramte, zugestanden, aber auch ihren Strafbescheiden dieselbe Bedeutung beigelegt werden, wie denen der andern Polizeibehörden.

**) S. Ergänzungen und Erläuterungen von Gräff ꝛc. 2. Ausgabe Bd. 6 S. 685 ff.

***) S. die Ergänzungen ꝛc. S. 626 bis 680.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. September 1847. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Goedel aus Frankfurt ist zum Kammergerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 18. Mai d. J. ernannt, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Ebmeyer zu Arnsberg auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

beim Kammergericht: die Auskultatoren Arens und von Quadt, mit dem Dienstalter resp. vom 1. und 10. Juli d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Masche, mit dem Dienstalter vom 1. Juli d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Heistermann von Ziehlberg, mit dem Dienstalter vom 18. Juni d. J. und der Auskultator Bachmann, mit dem Dienstalter vom 14. Dezember v. J., sowie

beim Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Lauterbach, mit dem Dienstalter vom 1. Juni d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair Holtze in Naumburg ist der Karakter als Kanzlei-Rath unterm 7. August d. J. Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kletzsch aus Schneidemühl ist zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts;

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Geßler zu Filehne zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Schubin, und

der bisherige Land- und Stadtrichter Bauer zu Berlinchen zum Land- und Stadtgerichts-Direktor daselbst, resp. unterm 7., 9. und 21. August d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Den Oberlandesgerichts-Assessoren Bauer zu Duisburg, Korte zu Schwelm und von Sydow zu Lüdenscheid ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 9. August d. J., sowie

Digitized by Google

den Land- und Stadtgerichts-Assessoren Thiele in Alsleben und von Stieglitz in Querfurt, der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath, und

den Justitiarien Krause in Ostrau und Bering in Ranies der Karakter als Justiz-Rath unterm 17. August d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Die Ernennung des Berggerichtsschreibers Koch zu Eisleben zum Oberlandesgerichts-Assessor ist zurückgenommen und derselbe bei Ertheilung eines Qualifikations-Attestes als Oberlandesgerichts-Assessor zum Land- und Stadtgerichts-Assessor beim Land- und Stadtgericht in Eisleben ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Pestel zu Brilon ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Dortmund verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Grüner zu Görlitz ist an das Land- und Stadtgericht zu Gleiwitz versetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien Schulze, Wachsmuth und Gilling in Naumburg ist der Karakter als Justizrath unterm 7. August d. J. Allerhöchst verliehen.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius de Wedig in Naumburg ist die beantragte Dienstentlassung ertheilt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Dorn zu Köln ist zum Advokat-Anwalt bei dem Revisions- und Kassationshofe zu Berlin ernannt.

Der Notar Aldenhoven zu St. Goar ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Bergheim, im Landgerichts-Bezirke Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bedburg, bestellt.

Der Notariats-Kandidat Koch zu Köln ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Hillesheim, im Landgerichtsbezirke Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hillesheim, ernannt.

Dem Handelsgerichts-Sekretair Lohausen zu Elberfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

1. Die Jurisdiktion über das Dorf Mühlbeck, Kreises Bitterfeld, ist mit Allerhöchster Genehmigung der Gerichts-Kommission zu Gräfenhainchen abgenommen und dagegen dem Land- und Stadtgericht zu Delitzsch, unter Ueberweisung an dessen Gerichts-Kommission zu Bitterfeld beigelegt worden.

2. In den bisher von der Gerichts-Kommission zu Dingelstedt bearbeiteten Forstfrevelsachen aus den zur Oberförsterei Wachstedt gehörigen Belaufen Greifenstein, Lengenfeld und Faulungen ist die Bearbeitung und Entscheidung der Gerichtstags-Kommission zu Geismar im Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Heiligenstadt übertragen worden.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Ueber Bürgschaften der Weiber.

I. Wenn eine Manns- und eine Frauensperson sich in einer Urkunde als Selbst- oder Mitschuldner verpflichten, so ist der Eintritt der rechtlichen Vermuthung für die Bürgschafts-Qualität der Frauensperson **nicht** von ihrer Verwarnung als Bürgin abhängig.

II. Die im §. 233 vorgeschriebene Verwarnung bezweckt vielmehr **die Beseitigung** der aus der gemeinschaftlichen Ausstellung der Schuldurkunde vermutheten Bürgschafts-Qualität und die Herstellung der Verhaftung der Frauensperson nach dem Wortlaute des Schuldinstruments als Selbst- oder Mitschuldnerin.

§§. 232, 233 Tit. 14 Thl. I des Allg. Landrechts.

Vom Fürstlich Lichnowskyschen Gerichts-Direktor und Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Pohl zu Bolatitz.

(Schluß des in Num. 34 abgebrochenen Aufsatzes.)

Es liegt diesen Bestimmungen offenbar die Idee des römischen Rechts von dem dem weiblichen Geschlechte eigenthümlichen Leichtsinn gegen ein erst künftiges Uebel zum Grunde, weshalb denn auch die Fähigkeit der Frauensperson über ihr Vermögen durch Geschenke, Entsagung, Verzichtleistung oder durch Eingehung einer selbstständigen Verbindlichkeit, mithin durch Rechtsgeschäfte, deren nachtheilige Folgen sofort klar vor die Augen treten, zu verfügen, weder vom römischen Rechte, noch vom Allgemeinen Landrechte in Zweifel gezogen wird, weil das durch solche Verfügungen sofort erkennbare Uebel die sicherste Gewähr dafür ist, daß das Rechtsgeschäft mit ernstlichem Willen abgeschlossen, und der eintretende Nachtheil ein vorhergesehener ist. Diese Befugniß der Frauensperson erkennt der §. 231 ebend. für einen Fall an, wo sie nach der allgemeinen Theorie hätte zweifelhaft sein können, weil es sich dabei nicht um den Verlust eines materiellen Vermögenstheils, sondern um den Verlust eines bloßen Vermögensrechts auf eine erst in Aussicht stehende Erwerbung handelt, nämlich für den Fall der Verzichtleistung, indem derselbe disponirt: „Dagegen ist, wenn eine Frau auf ein ihr zustehendes Recht überhaupt gänzlich Verzicht leistet, ein solches Geschäft nach den Regeln von Bürgschaften nicht zu beurtheilen."

Nach diesen Grundsätzen konnte die Rechtsbeständigkeit der Willenserklärung einer Frauensperson, die sich in einer Urkunde zugleich mit einer Mannsperson als Selbst- oder Mitschuldnerin verpflichtet, gar nicht in Frage gestellt werden. Die bei Korreal-Verträgen, zu welchen dieser Fall gehört, sanktionirte Vorschrift des §. 424 Tit. 5 Thl. I des Allg. Landrechts, wonach, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden, ein jeder einzelne der Contrahenten dem Berechtigten für die ganze Erfüllung haftet, mußte jedoch bei den Redaktoren des Allg. Landrechts das Bedenken erregen, daß zur Vermeidung der bei der Bürgschaftsform unerläßlichen Weitläuftigkeiten und Unannehmlichkeiten, worunter namentlich das für Frauenspersonen lästige Erscheinen vor Gericht und die Zuziehung des rechtsverständigen Beistands bei Ehefrauen zu rechnen, das beabsichtigte Bürgschafts-Verhältniß unter die Form eines Korreal-Vertrages versteckt, und dadurch die Frauensperson insofern im Nachtheil gebracht würde, als sie nunmehr als Verpflichtete sofort für die ganze Verbindlichkeit in Anspruch genommen werden konnte, während sie bei der Form der Bürgschaftsleistung nur als subsidiär Verpflichtete zu haften verbunden war. Dieses Mißverhältniß mußte ausgeglichen werden, und dies konnte nicht besser und zweckmäßiger geschehen, als daß die Wirkung des in fraudem legis vorgenommenen Rechtsgeschäfts (der Korreal-Obligation) durch eine rechtliche Fiktion der Wirkung des ursprünglich beabsichtigt gewesenen Bürgschaftsgeschäfts gleich-

Digitized by Google

gestellt wurde, denn dann hatte die Frauensperson dadurch, daß sie die ursprünglich beabsichtigte Form des Bürgschaftsgeschäfts aufgab, und dafür die Form der Korreal-Obligation wählte, re vera nichts verloren. Dieser Ansicht verdankt der §. 232 offenbar seine Entstehung. Die Verhaftung der Frauensperson als Bürgin war daher die ursprünglich beabsichtigte. Dadurch, daß die Frauensperson sich durch die Förmlichkeiten der Bürgschaft abschrecken ließ, eine Korreal-Obligation einzugehen, würde ihre Verpflichtung eine gefährlichere, als sie sonst gewesen sein würde, sie wurde anstatt einer subsidiären eine prinzipale; das Gesetz glich dies durch die Bestimmung des §. 232 dadurch aus, daß es an die Ausstellung der gemeinschaftlichen Schuldurkunde die Bürgschafts-Qualität der Frauensperson knüpfte, und dadurch die prinzipale Verbindlichkeit der Korreal-Obligation auf die subsidiäre reduzirte. Es enthält daher der §. 232 offenbar eine fictio juris, deren Eintritt bloß von dem Vorhandensein der einen Voraussetzung, an die sie das Gesetz geknüpft hat, i. e. der gemeinschaftlich von einer Frauensperson mit einer Mannsperson vorgenommenen Ausstellung einer Schuldurkunde, und von keinem andern Requisite, namentlich nicht von dem Requisite der Verwarnung abhängig ist. Es ergiebt sich hieraus zugleich, daß die Bestimmung des §. 232 nicht sowohl auf eine Verhinderung der Verschleierung des Interceſſions-Geschäfts, als auf eine Ausgleichung der Wirkungen des verschleierten Interceſſions-Geschäfts mit dem ursprünglich beabsichtigten Bürgschafts-Verhältniß zu Gunsten der Frauenspersonen berechnet ist, auch diesen Zweck bei einer richtigen Interpretation vollständig erreicht haben würde. Eine Verhinderung der Bürgschaft, als eines ganz zulässigen Rechtsgeschäfts konnte nicht die Absicht des Gesetzes sein, und fällt damit die Ausführung in der allegirten Tribunals-Entscheidung, daß das Gesetz in diesem Sinne die Umgehung des Interceſſionsgeschäfts erleichtern und jede Bürgschaft möglich machen würde, sobald sie unter die Form der Solidar-Verbindlichkeit versteckt wird, in sich selbst zusammen.

Ich glaube mit dieser Ausführung das eine Bedenken, welches einer richtigen Interpretation der Bestimmungen der §§. 232 und 233 bisher entgegenstand, daß nämlich die Bürgschafts-Qualität des §. 232 ohne das Requisit der Verwarnung nicht gedacht werden könne, vollständig beseitigt zu haben. Es bleibt mir noch übrig, das zweite Bedenken zu widerlegen, daß nämlich die Verwarnung des §. 233 nicht zur Rechtsbeständigkeit der Bürgschafts-Qualität, sondern in der That zur Beseitigung derselben erforderlich ist.

Die Sache verhält sich auf die einfachste Weise von der Welt. Damit, daß das Gesetz, wie oben ausgeführt wurde, der Uebervortheilung der Frauensperson durch ein unter die Form der Korreal-Obligation verstecktes Bürgschafts-Verhältniß auf die Weise begegnete, daß es aus der gemeinschaftlich von einer Frauensperson und von einer Mannsperson vorgenommenen Ausstellung eines Schuldinstruments die Bürgschafts-Qualität der Frauensperson fingirte, um so die gesetzliche Wirkung der Korreal-Obligation mit der Wirkung des ursprünglich beabsichtigt gewesenen Bürgschafts-Verhältnisses ins Gleichgewicht zu setzen, konnte das Gesetz ohne den gröbsten Eingriff in die Privatrechte der Frauenspersonen zu begehen, nicht die Absicht haben, die Selbst- oder Mithaftbarkeit der Frauensperson in einem dergleichen Falle ganz unmöglich zu machen. Konnte doch die Frauensperson auf jede andere Weise gültig über ihr Vermögen verfügen! konnte sie sich doch als alleinige Schuldnerin bestellen, und damit alle Chikanen des Gesetzes abschneiden! Es konnte also niemals in der Absicht des Gesetzgebers liegen, der Frauensperson die Eingehung dieser Art von Verpflichtung ganz unmöglich zu machen. Der eigene Vortheil der Frauensperson konnte ein Geschäft in dieser Form für sie wünschenswerth machen; sie konnte ein Geschäft in dieser Art um jeden Preis vollzogen wünschen, ohne daß von einer versteckten Interceſſion auch nur im entferntesten die Rede war. Nur die für die Frauensperson aus der Umwandlung eines ursprünglich beabsichtigt gewesenen Bürgschafts-Verhältnisses in eine Korreal-Obligation entspringenden Nachtheile sollten durch das Gesetz ausgeglichen werden; wo ein solches fingirtes Verhältniß überhaupt nicht stattfand, wo die Absicht beider Kontrahenten und namentlich der Frauensperson auf Eingehung einer Korreal-Obligation in der That gerichtet war, fiel der Zweck des Gesetzes hinweg, und war die Frauensperson mit der Uebernahme der Korreal-Obligation in diesem Falle einverstanden, so stand dem nichts entgegen.

Es steht unbezweifelt fest, daß dieses Monitum bei der Redaktion des Allg. Landrechts und insbesondere bei der Schlußrevision wirklich zur Sprache kam; die Materialien ergeben, daß der §. 233 im Entwurfe nicht vorhanden war, und daß derselbe erst in Folge jenes Monita eingeschaltet wurde, es folgt also fast mit Nothwendigkeit, daß der §. 233 zu dem Zwecke eingeschaltet wurde, um der Frauensperson ihr Recht, nach dem Inhalte der Schuldurkunde, also als Selbst- oder Mitschuldnerin beurtheilt zu werden, wie-

Digitized by Google

derzugeben, zu dessen Entziehung, wenn der Wille der Frauensperson nur sonst konstatirt war, kein vernünftiger Grund vorhanden war. Dies konnte aber nicht anders geschehen, als daß die Frauensperson dem ihr vom Gesetz beigelegten Rechte — dem Inhalte der Schuldurkunde zuwider nur als Bürgin und nicht als Selbst- oder Mitschuldnerin beurtheilt zu werden — ausdrücklich entsagte.

Die Gültigkeit dieser Entsagung wurde jedoch von einer gleichen Verwarnung, wie bei einer übernommenen Bürgschaft selbst, abhängig gemacht, denn es heißt im §. 233:

„Soll dieser rechtlichen Vermuthung, (scilicet für die Bürgschafts-Qualität der Frauensperson), „entsagt werden, so ist dazu eine eben dergleichen Verwarnung, wie bei einer übernommenen „Bürgschaft selbst, nothwendig."

Auch dies bedarf einer Aufklärung, denn gerade in dieser Entsagung, die zur Beseitigung der Bürgschafts-Qualität und nicht zur Rechtsbeständigkeit derselben gehören soll, liegt der Knoten der bisherigen Mißverständnisse.

Die bei Uebernahme einer Bürgschaft vorgeschriebene Verwarnung der Frauensperson durch Erklärung der rechtlichen Folgen und Wirkungen des Geschäfts hat den Zweck, der Frauensperson die Gefahr anschaulich zu machen, welcher sie sich durch die Vollziehung der Bürgschaft aussetzt. Die Verpflichtung als Bürgin ist jedoch nur eine subsidiäre. Die Ausstellung einer Schuldurkunde Seitens einer Frauensperson zugleich mit einer Mannsperson begründet an sich eine Korreal-Obligation gegen beide Aussteller. Diese Obligation ist eine prinzipale. Zum Besten der Frauensperson reduzirt jedoch die im §. 232 enthaltene rechtliche Fiktion diese Wirkung der Korreal-Obligation auf die gesetzliche Wirkung der Bürgschaft, mithin auf die subsidiäre Haftbarkeit der Frauensperson. Will jedoch letztere von der ihr zur Seite stehenden Rechtsbegünstigung keinen Gebrauch machen, also nach dem Inhalte der Schuldurkunde als Selbst- oder Mitschuldnerin, und demgemäß nicht subsidiär als Bürgin, sondern principaliter als Korreal-Verpflichtete haften, so giebt sie damit die aus der Bürgschafts-Qualität ihr zu Statten kommenden Rechtsvortheile der subsidiären Verbindlichkeit auf, und übernimmt die aus der Korreal-Obligation entspringenden Nachtheile. Die Bürgschafts-Qualität, die eine Frauensperson kontraktlich übernimmt, ist gegenüber dem unverpflichteten Zustande der Frauensperson ein Uebel, vor dessen Folgen das Gesetz sie gewarnt wissen will. Die Bürgschafts-Qualität des §. 232, die das Gesetz zu Gunsten der Frauensperson fingirt, ist der Korreal-Obligation gegenüber, die sie nach dem Inhalte der Schuldurkunde übernommen, ein Vortheil. Entsagt sie diesem Vortheile der Bürgschafts-Qualität, um nach dem Inhalte der Urkunde als Selbst- oder Mitschuldnerin verpflichtet zu sein, so müssen ihr, bevor sie diese strengere Verpflichtung übernimmt, die Folgen und Wirkungen dieser Erklärung eben so auseinandergesetzt werden, als dies bei Eingehung der Bürgschaft vorgeschrieben ist. Dies will das Gesetz durch die Worte:

„so ist dazu eine eben dergleichen Verwarnung, wie bei einer übernommenen Bürgschaft selbst „nothwendig,"

unzweifelhaft ausdrücken, und man wird mir zugestehen müssen, daß der Wortsinn des §. 233 namentlich die vergleichsweise Hindeutung auf die bei der eigentlichen Bürgschaft nothwendige Verwarnung diese Ansicht bis in das geringste Detail vollkommen bestätigt. Diese Absicht des Gesetzgebers geht aus der Entstehungsgeschichte des §. 233 so deutlich hervor, ist in den §§. 232 und 233 so klar ausgedrückt, und steht mit den Rechtsbelehrungen, wie sie in dem oben allegirten Formulare des Kammergerichts aufgeführt und bei sämmtlichen Gerichtshöfen des Landes bis zu diesem Augenblicke allgemein üblich sind, in so vollkommenem Einklange, daß nur eine vorgefaßte Meinung über die Untrennbarkeit der im §. 233 erwähnten Verwarnung von dem Begriffe der Bürgschafts-Qualität des §. 232 die bisherige abweichende Auslegung dieser Gesetzstelle zu erklären im Stande ist.

Ist aber mit dieser Ausführung dargethan, daß die Verwarnung, von welcher der §. 233 redet, kein Requisit der Bürgschafts-Qualität des §. 232 ist, sondern im Gegentheil zur Beseitigung des Begriffs der Bürgschafts-Qualität und zur Herstellung der nach dem Wortlaut der Urkunde vorhandenen Korreal-Obligation dienen soll, so ergiebt sich daraus, daß die von mir bereits früher (Juristische Wochenschrift 1841 Spl. 12 ff.) in Vorschlag gebrachte anderweitige Fassung der beiden §§. 232 und 233 dahin:

§. 232. Eine gleiche Verwarnung ist ferner nothwendig, wenn eine Manns- und eine Frauensperson sich in einem Instrumente als Selbst- oder Mitschuldner verpflichten;

§. 233. Ist die Verwarnung unterblieben, so haftet die Mannsperson als Hauptschuldner, die Frauensperson dagegen nur als Bürge;

Digitized by Google

dem wahren Sinne derselben vollkommen entspricht und die Gefahr eines Mißverständnisses für die Zukunft beseitigen würde. Es ergiebt sich daraus ferner, daß die bei den Gerichtshöfen des Landes übliche Verwarnung der gemeinschaftlich besitzenden Ehefrau bei Aufnahme von Schuldinstrumenten dem Sinne des Gesetzes gemäß ist, und die darin ausgedrückte Entsagung auf die Bürgschafts-Qualität des § 232 die Mithaftbarkeit der Ehefrau nach dem Inhalte der Schuldverschreibung begründet, so wie die gefürchteten Konsequenzen sich mit dieser Auslegung alle beseitigen.

Es bleibt mir nunmehr nur noch übrig, auch das in der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals durch die Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des §. 233 und die Suarez'sche Bemerkung erhobene Beweis-Argument zu beseitigen. Dasselbe spricht jedoch keineswegs zu Gunsten jener Entscheidung, wendet sich vielmehr bei richtiger Interpretation als gefährliche Waffe gegen dieselbe. Auf ein Monitum des Geheimen Raths von Lamprecht, wie es zu halten sei, wenn eine Frauensperson mit einer Mannsperson eine Schuld in solidum oder pro rata (also als Selbst- oder Mitschuldnerin) zu bezahlen verspreche, bemerkte Suarez am Rande des Entwurfs:

ad. nr. 5. praesumiren die Gesetze, daß die Mannsperson als Hauptschuldner, das Frauenzimmer dagegen als Bürgin **anzusehen sei,** und dabei wird man es wohl auch ad evitandam fraudem legis belassen müssen.

Suarez entscheidet also den ihm vorgelegten praktischen Fall ganz so, wie er im §. 232 entschieden ist, nur ist seine Anmerkung noch bestimmter und deutlicher als das Gesetz, denn sie sagt ausdrücklich, daß die Bürgschafts-Qualität der Frauensperson in diesem Falle nicht bloß vermuthet werde, sondern daß das Frauenzimmer in Folge einer gesetzlichen Vermuthung als Bürgin anzusehen sei, was die rechtliche Fiction der Bürgschafts-Qualität ohne den Nachweis der Verwarnung ganz und gar außer Zweifel setzt. Die Ausführung der Tribunals-Entscheidung, daß die Vermuthung des §. 232 für die Bürgschafts-Qualität eine solche sei, welche den materiellen Inhalt des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts betreffe, über die Form aber, wie solches zur Gültigkeit gelange, nichts Abweichendes festsetze, verliert durch diese Suarez'sche Bemerkung vollends ihre Schärfe.

Suarez fährt aber demnächst in seiner Randbemerkung fort:

die Frauensperson wird also in einem solchen Falle nur insoweit verpflichtet, quatenus ad ipsam pervenit.

Die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals bezieht diese Suarez'sche Bemerkung auf die vermuthete Bürgschafts-Qualität der Frauensperson, und folgert aus dem Umstande, daß sie nur quatenus ad eam pervenit, haften dürfe, die Unwirksamkeit der nach §. 232 vermutheten Bürgschaft vor dem Hinzutritt der für nöthig erachteten Verwarnung. So scharfsinnig diese Ausführung auch erscheint, so kann sie doch für die richtige nicht angesehen werden.

Die Suarez'sche Bemerkung weis't mit den Worten „in einem solchen Falle" unzweifelhaft auf den ihm zur Entscheidung vorgelegten Fall hin, wie es zu halten, wenn eine Frauensperson mit einer Mannsperson eine Schuld in solidum oder pro rata zu bezahlen versprochen habe. Wenn man diese in Frage stehende Qualität der Frauensperson als Selbst- oder Mitschuldnerin im Auge behält, und die Suarezsche Bemerkung nach der in derselben liegenden Hinweisung darauf bezieht, wie es nothwendig geschehen muß, so kommt der einfache Sinn derselben dahin zu stehen:

„die Frauensperson wird also in einem solchen, in dem zur Entscheidung vorgelegten Falle der „eingegangenen Solidar- oder Mitverpflichtung als Selbst- oder Mitschuldnerin nur soweit „verpflichtet, quatenus ad ipsam pervenit."

Die Richtigkeit dieser Ausführung ist daher nicht nur eine an sich begründete, sie kann auch nach dem Resultate der ganzen Abhandlung nicht zweifelhaft sein; ihre Richtigkeit ergiebt sich aber auch aus dem bisher unbestrittenen Grundsatze, daß für das, quod ad eum pervenit, jeder Unfähige ohne Ausnahme, mithin auch die Frau, und zwar nicht bloß als Bürge, sondern als Selbstschuldner zu haften schuldig ist; dieselbe ist jedoch für den Zweck der in der gegenwärtigen Abhandlnng entwickelten Ansicht von keinem besondern Gewicht, und nur in sofern von Bedeutung, als sie ein Hauptargument für die gegentheilige Ansicht beseitigt, die hiernach für vollständig widerlegt anzusehen sein dürfte.

Digitized by Google

Bemerkungen
zu dem vorstehenden Aufsatze des Herrn Gerichtsdirektors Pohl.

Vielleicht hätte das Geheime Ober-Tribunal den Rechtssatz, welchen Herr Pohl bekämpft, etwas anders ausdrücken sollen. Verstehen wir den Plenar-Beschluß recht, so geht die Meinung dahin, daß im Falle des §. 232 a. a. O. die vermuthete Bürgschaft dieselbe Wirkung habe, welche eine ausdrückliche Bürgschaft gehabt haben würde. Bei dieser Voraussetzung ist es eigentlich nicht richtig, wenn gesagt wird, daß die rechtliche Gültigkeit der vermutheten Bürgschaft durch die Verwarnung bedingt sei, daß in Ermangelung der Verwarnung die Frau nicht als Bürgin hafte, daß die Bürgschaft als solche keine Wirkung habe. (Entscheidungen a. a. O. Seite 33, 46, 47.) Auch der §. 226 a. a. O. sagt zwar, daß die Bürgschaft der Frauensperson ohne rechtliche Wirkung bleibe, wenn die Vorschriften über die Verwarnung nicht beobachtet werden. Aber daß dem in der Wirklichkeit nicht so ist, ergiebt sich aus den §§. 240 bis 243 ebendaselbst. Die ohne Verwarnung geleistete Bürgschaft erzeugt nicht nur wenigstens eine moralische Verbindlichkeit, welche die condictio indebiti ausschließt (§. 243), sondern sie verpflichtet auch die Frau bedingungsweise, nämlich wenn ihr Vortheile entweder für die Bürgschaft gewährt sind (§. 240), oder aus dem Hauptgeschäfte erwachsen, ohne daß sie sonst ein Recht darauf hatte (§. 241). Daß hier die Frau bis auf den Betrag der Vortheile haftet, ist eben, besonders im Falle des §. 241, rechtliche Wirkung der Bürgschaft. In dieser liegt der eigentliche Rechtsgrund ihrer Verpflichtung, deren Maaß durch die Vortheile bestimmt wird. Die Klage gegen sie ist eine qualificirte Bürgschaftsklage (man könnte sie gewissermaßen eine actio adjectitiae qualitatis nennen.) Die Frau haftet als Bürgin: ihre Verpflichtung unterliegt im Allgemeinen denselben Beschränkungen, wie nach §§. 257 ff. die eines jeden andern Bürgen. — Nun läßt sich aber aus der Bürgschaft selbst nicht ersehen, ob die Fälle der §§. 240 oder 241 vorliegen und zwar um so weniger, als es nicht darauf ankömmt, ob der Frau die Vortheile zur Zeit der Bürgschaft schon zugewendet waren oder erst später zugewendet werden. Man kann deshalb auch nicht a priori sagen, daß die Bürgschaft ohne Wirkung sei. Die Frau tritt immerhin in ein gewisses Obligationsverhältniß, dessen Wirksamkeit nur eine bedingte und beschränkte ist. Sie ist in so weit Bürgin, auch im juristischen Sinne. — Man sollte deshalb auch im Falle des §. 232 die bestrittene Rechtsregel so ausdrücken, daß die Frauensperson als Bürgin hafte, aber, so lange nicht eine Verwarnung hinzugetreten sei, nur als eine nicht verwarnte Bürgin. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß so gestellt diese Auslegung des §. 232 weniger Widerspruch gefunden haben würde; denn man hat sich meistentheils eben an dem Ausdrucke gestoßen: „daß die Frauensperson Bürgin sei*).

*) In der verschiedenen Auffassung des §. 241 mag auch der Grund liegen, weshalb wir uns durch die Ausführung des Geheimen Ober-Tribunals über die andre Frage, ob der §. 232 auch auf Verpflichtungen aus zweiseitigen Verträgen Anwendung finde, nicht recht befriedigt fühlen. — Es kann unseres Erachtens nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es bei dem §. 232 auf die Art der Entstehung der Forderung nicht ankommt, wenn das betreffende Instrument sich auf eine angeblich bereits entstandene Forderung bezieht (Koch, Lehrbuch II S. 473): hat eine Frau gemeinschaftlich mit einem Manne eine Schuld aus einem frühern zweiseitigen Vertrage anerkannt oder in Bezug darauf Verpflichtungen übernommen, so beweis't das Dokument nicht eine Mitschuld der Frau; diese muß erst anderweitig nachgewiesen werden. Zweifelhaft kann die Sache nur sein bei einem neuerdings geschlossenen zweiseitigen Vertrage, und auf einen solchen Fall, nämlich den Kaufkontrakt über ein Grundstück, bezieht sich der Plenarbeschluß zunächst. Die Frau soll hier nur für ihre Rate haften. Dies wird aus den §§. 232 und 241 a. a. O. deducirt und zugleich durch die Behauptung gerechtfertigt, daß die Uebernahme eines Mehreren, als der eigenen Rate, unter den §. 229 falle. Das scheint uns nicht zu harmoniren. Findet der § 232 Anwendung, dann ist die Frau nur Bürgin; ein Recht als Mitkäuferin steht ihr gegen den Verkäufer gar nicht zu: — und wenn man ihr nichtsdestoweniger nach der Uebergabe eine Theilnahme am Eigenthum des Grundstücks zuschreiben und demzufolge den §. 241 in Anwendung bringen will, so haftet sie nicht als Hauptschuldnerin für ihre Rate des Kaufpreises, sondern nur als Bürgin bis auf den Betrag des wahren Werths ihres Antheils zur Zeit der Uebergabe. Geht man dagegen auf den §. 229 zurück, so erscheint die Frau für ihre Rate als Mitkäuferin und haftet als solche für ihren Theil des Kaufpreises; wenn sie dagegen für die andere Raten nur als eine nicht verwarnte Intervenientin haftet, so liegt der Grund nicht darin, weil nach §. 232 eine Bürgschaft vermuthet wird, sondern weil die Uebernahme der solidarischen Verpflichtung eine, der Verwarnung bedürfende Intercession ist; auf den §. 232 kömmt es hierbei gar nicht an. (Koch a. a. O.). Wir möchten bei einem solchen Kaufvertrage den letztern Gesichtspunkt für den richtigern halten, wenn wir gleich im Allgemeinen mit Temme Lehrbuch §. 223 der Meinung sind, daß der §. 232 auch bei zweiseitigen Verträge gelte, sofern nicht die statuirte Vermuthung durch die Natur und Umstände des speciellen Geschäfts ausgeschlossen wird.

Digitized by Google

Mit dieser Modifikation halten wir den Plenarbeschluß für unbestreitbar.

Der Kern der Ausführung des Herrn Pohl liegt in einem offenbaren Mißverständnisse. Niemand zweifelt daran, daß es sich im §. 233 nur um die Beseitigung der im §. 232 aufgestellten Vermuthung handelt. Dennoch nimmt der Herr Verfasser an, daß nach dem Plenar-Beschlusse die im §. 233 a. a. O. erwähnte Verwarnung nicht diese Beseitigung der Vermuthung des §. 232, sondern vielmehr die Bekräftigung der zu vermuthenden Bürgschaft bezwecken solle, also die Herbeiführung einer dem Inhalte des Instruments entsprechenden Korrealverpflichtung nicht möglich sein werde. Aber dem Geheimen Ober-Tribunale eine solche, den klaren Worten widerstreitende Auslegung Schuld zu geben, dazu giebt dessen Ausführung durchaus keine Veranlassung. Dasselbe fordert die Verwarnung ja nicht auf den Grund des §. 233, sondern auf den Grund der §§. 221 ff. Thl. I Tit. 14 und §§. 343, 344 Thl. II Tit. 1, und es ist einleuchtend, daß die Entscheidung über die rechtliche Wirkung, welche der Bürgschaft beizulegen ist, wenn die Vermuthung bestehen bleibt, keinen Bezug hat auf die Frage, ob und wie die Vermuthung beseitigt werden kann. Der §§. 233 ist mit dem §. 232, wie wir ihn auffassen, vollkommen im Einklange. Der einfache Gedanke des Gesetzes ist nach unserer Auffassung dieser:

> Wenn die Frau behauptet, daß in der Korrealverpflichtung eine Bürgschaft versteckt sei, daß die Hauptschuld nur dem Mann angehe, daß dieser das anerkannte Darlehn erhalten, daß er die Waaren verschuldet habe, deren kreditirter Betrag rekognoscirt worden, daß ihm das Gebäude gehöre, über dessen Ausbau sie den Kontrakt mit dem Baumeister geschlossen haben u. s. w, daß sie blos darum, weil sie sich für die Mannsperson habe als Selbstschuldnerin (§§. 297 und 307 a. a. O.) verbürgen wollen, dem Geschäfte beigetreten sei, so braucht die Frau dieses nicht ihrerseits zu beweisen. Es streitet die Vermuthung für die Verschleirung der Bürgschaft. Das Instrument beweist von Haus aus nur eine Hauptschuld des Mannes und eine Bürgschaft der Frau und gilt daher auch der letztern gegenüber nur als Bürgschaftsinstrument. Der Mangel des Instruments kann nach §. 233 gehoben werden, es beweist und verpflichtet nach seinem Inhalte, wenn die Frau auf die vorgeschriebene Verwarnung der im §. 232 aufgestellten Vermuthung entsagt. Geschieht dieses nicht und wird auch die Vermuthung nicht auf andere Weise gehoben, verbleibt es also bei dieser, dann hat die vermuthete Bürgschaft eben die Wirkung, welche eine ausdrückliche haben würde; die Frau haftet nur als eine nicht verwarnte Bürgin, so lange nicht die Verwarnung nach §. 221 I 14 und §§. 343 und 344 II 1 hinzugetreten ist.

Vielleicht ist die Voraussetzung des Herrn Verfassers daher entstanden, weil der §. 233 eine „eben dergleichen Verwarnung, wie bei der übernommenen Bürgschaft selbst" erfordert. Aber es wird sich einerseits wohl von selbst verstehen, daß hier die Frau nicht sowohl über die Wirkung einer Bürgschaft, als über die Wirkung der beabsichtigten Entsagung zu belehren, daß „eben dergleichen" deshalb weniger auf den Inhalt der Verwarnung, als auf die weiteren Vorschriften über dieselbe zu beziehen ist, und andererseits ist es ja nicht die Verwarnung, sondern die auf diese Verwarnung erklärte Entsagung, was die Vermuthung beseitigt. Wie aus dem Plenarbeschlusse die Unzulässigkeit dieser Entsagung folgen solle, ist nicht abzusehen.

Hiermit wird nicht nur alles erledigt sein, was der Herr Verfasser in Bezug auf den §. 233 ausführt und befürchtet, sondern es hat auch seine Auslegung des §. 232 ihre eigentliche Basis verloren.

(Fortsetzung folgt).

Der Termin-Kalender für 1848 ist erschienen,

und enthält außer den früheren, dies Mal an **neuen** Beilagen:

Die Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen und dessen Oeffentlichkeit,
Eine Tabelle zur Ermittelung des Ablaufs der gesetzlichen Fristen zur Anmeldung der Rechtsmittel 2c. und
Ein Namensverzeichniß sämmtlicher Justiz-Commissarien, Advokaten, Advokat-Anwälte und **Notarien,** nach den einzelnen Central-Spruch-Behörden, sowie nach ihrem Wohnort geordnet, mit Angabe der Gerichte, bei denen dieselben zur Praxis befugt sind.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. September 1847. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Jacobi ist zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum der rothe Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub in Brillanten Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Referendarien.

Der Auskultator Reinhardt ist zum Kammergerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 23. Juni d. J. ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der bisherige Land- und Stadtrichter Scharnweber zu Storkow ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor daselbst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schlosser in Bilstein bei dem Land- und Stadtgericht zu Olpe, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Bilstein;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Wagner zu Löbau beim Land- und Stadtgericht zu Jastrow, und

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Kohland zu Graudenz bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Schleusing zu Marienwerder ist zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Marienburg ernannt worden.

3. Subalternen.

Dem Botenmeister Meyer beim Land- und Stadtgericht zu Eisleben ist bei Gelegenheit seiner 50jährigen Dienstzeit das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Gericke in Halberstadt ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Osterwieck, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt, und

dem von Senftenberg nach Hoyerswerda versetzten Justiz-Kommissarius von François die Praxis in den Kreisen Hoyerswerda und Spremberg verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissarius und Notarius Paur zu Breslau ist gestorben.

Digitized by Google

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

A. Das Landgericht zu Bilstein ist als Gerichts-Kommission mit dem Land- und Stadtgericht zu Olpe vereinigt worden.

B. Auf Grund der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Januar 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 14) dem Justiz-Minister ertheilten Ermächtigung ist die, den Königlichen Land- und Stadtgerichten zu Cöslin, Colberg, Stolp und Rügenwalde bereits zustehende Befugniß, in Untersuchungssachen selbstständig zu erkennen, dahin erweitert worden,

daß dieselben zur Abfassung des Urtheils erster Instanz in Untersuchungen gegen Nichteximirte wegen ersten gewaltsamen und wegen zweiten und dritten großen gemeinen oder unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls ermächtigt sind.

Eine gleiche Befugniß, in Untersuchungssachen selbstständig in erster Instanz zu erkennen, wie sie den vorstehend genannten Gerichten zusteht, ist den übrigen als Kollegium fungirenden Untergerichten im Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Cöslin

zu Tempelburg, Lauenburg, Bütow, Bublitz, Belgard und Neustettin

beigelegt worden.

Außerdem sind die kollegialisch formirten Untergerichte des gedachten Departements verpflichtet, auch in denjenigen Untersuchungen, welche die benachbarten nicht kollegialisch formirten Königlichen Untergerichte des Departements zu führen haben, und in welchen die Kompetenz der letzteren nicht ausreicht, innerhalb der nämlichen Grenzen, in welchen sie in den bei ihnen selbstgeführten Untersuchungen zu erkennen kompetent sind, das Erkenntniß erster Instanz abzufassen. Demgemäß sind in dieser Beziehung folgende Land- und Stadtgerichte,

1. zu Colberg für das Land- und Stadtgericht zu Cörlin,
2. zu Belgard für das Stadtgericht zu Pelzin,
3. zu Neustettin für das Land- und Stadtgericht zu Bärwalde,
4. zu Rügenwalde für das Stadtgericht zu Schlawe,
5. zu Cöslin für das Land- und Stadtgericht zu Pollnow,
6. zu Bütow für das Land- und Stadtgericht zu Rummelsburg,

als Spruchbehörden erster Instanz bestimmt worden.

Die Entscheidung zweiter Instanz in den, dieser Kompetenz-Bestimmung zufolge von den Untergerichten in erster Instanz abgeurtheilten Strafsachen erfolgt durch den ersten Senat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Cöslin.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 1. d. M. ausgegebene 33. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2880. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Juli d. J., betreffend die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg; desgleichen unter

Num. 2881. vom 26. dess. Mts., betreffend die den Ständen des Saatziger und des Pyritzer Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Stargard nach Dölitz und deren eventuelle Fortsetzung in der Richtung auf Bernstein; so wie einer Chaussee von Hohenkrug über Schützenau nach Pyritz, und deren eventuelle Fortsetzung bis an die Neumärkische Grenze in der Richtung auf Soldin, bewilligten fiskalischen Vorrechte, und

Num. 2882. die Erklärung vom 26 August d. J., wegen der zwischen Preußen und Anhalt-Dessau verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenz-Waldungen.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Ueber Bürgschaften der Weiber.

Bemerkungen zu dem Aufsatze des Herrn Gerichtsdirektors Pohl.

(Fortsetzung.)

Bei der Erklärung des §. 232 enthält die Ausführung des Herrn Pohl im Einzelnen manche Aeußerung, welcher zu widersprechen wäre. Wir beschränken uns auf Folgendes:

Es handelt sich darum,
ob der §. 232 nur die Vermuthung für ein thatsächliches Verhältniß aufstellen oder der Korrealverpflichtung eine eigenthümliche rechtliche Wirkung beilegen wolle.

Wir nehmen das Erstere, der Herr Verfasser nimmt das Letztere an.

Nach unserer Ansicht will, wie schon bemerkt, der §. 232 nur die Vermuthung statuiren, daß die Hauptschuld die Mannsperson allein angehe, und die Frau nur beigetreten sei, weil sie sich für diese Schuld als Selbstschuldnerin verbürgen wollte; er will nichts besonderes über die Wirkungen dieser vermutheten Bürgschaft bestimmen, beläßt es in dieser Beziehung vielmehr bei den allgemeinen Grundsätzen; das Geschäft soll so angesehen und in seinen Wirkungen beurtheilt werden, als ob das Instrument dasjenige ausdrücklich enthielte, was das Gesetz vermuthet.

Nach der Ansicht des Herrn Verfassers dagegen soll eine Bürgschaft der Frau nicht sowohl vermuthet, als fingirt werden und der Korrealverpflichtung auf diese Weise geradezu die Wirkung einer unter gehöriger Verwarnung geleisteten, vollkräftigen Bürgschaft, jedoch nur einer Bürgschaft ohne Verzicht auf Vorausklage, beigelegt sein.

Alle Entscheidungsquellen,
1. die Worte des §. 232,
2. die ratio legis,
3. die Quelle des Gesetzes, nämlich die gemeinrechtliche Praxis, und
4. die Materialien des Landrechts,

scheinen uns für unsere und gegen die Ansicht des Herrn Verfassers zu sprechen.

Zu 1. Daß die Wortfassung des §. 232 der Ansicht des Herrn Verfassers nicht genau entspricht, hat Dieser selbst schon früher bemerkt*) und verkennt es auch jetzt nicht, da er eine wesentlich andere Fassung vorschlägt.

Wenn der Herr Verfasser glaubt, daß nichtsdestoweniger jeder gebildete Nichtjurist den §. 232, so wie er, verstehen werde, so müssen wir das bestreiten. Ein verständiger Laie, welcher weiß, daß man in einem Gesetze die Worte genauer erwägen muß, wie in einem Tagesgespräch, und welcher ferner weiß, daß

*) Juristische Wochenschrift 1841, S. 90.

Digitized by Google

man in einem Gesetzbuche den einzelnen Paragraphen nicht begreifen wird, ohne zu lesen was vorn und hinten steht, ein solcher Laie wird, glauben wir, mit uns so sagen:

> Der §. 232 stellt nur eine Vermuthung auf; dies kann sich bei richtiger Redeweise nur auf Thatsachen beziehn; es soll für wahr gehalten werden, daß die Frau dem Geschäft nur, um sich für den Mann zu verbürgen, beigetreten sei. Welche Wirkung diese Bürgschaft haben solle, sagt das Gesetz nicht; es giebt weiter nichts als die Vermuthung an. Darum muß angenommen werden, daß es bei den allgemeinen Grundsätzen verbleiben solle. Verständiger Weise konnte auch der Gesetzgeber dem Schuldinstrumente keine größere Wirkung beilegen, als diejenige, welche es gehabt haben würde, wenn die Frau darin dasjenige ausdrücklich ausgesprochen hätte, was nach dem Gesetze vermuthet werden soll. Geht der Gesetzgeber einmal davon aus, daß einer Frauensperson die Fähigkeit, sich ohne richterliche Verwarnung zu verbürgen, nicht zugestanden werden dürfe, so kann es unmöglich seine Absicht sein, die Wirkung einer vollkräftigen Bürgschaft ohne Verwarnung einem Akt beizulegen, bei welchem der Gesetzgeber selbst voraussetzt, daß die Frau nur mit der Absicht einer Verbürgung für die Schuld des Mannes sich als Mitschuldnerin dargestellt habe; er geriethe mit sich selbst in den unleidlichsten Widerspruch.

Wie wenig diesem der Ausdruck: „daß die Frau nur Bürgin sei", auch dann entgegenstehn würde, wenn unsere einleitende Bemerkung über das Verhältniß der nicht verwarnten Bürgin unrichtig sein sollte, ist schon von Koch mit gewohnter Schärfe auseinandergesetzt *).

In Bezug auf die Frage, um welche es sich hier handelt, scheint uns das Gesetz so klar, daß es eigentlich nicht darauf ankömmt, sich

Zu 2. mit der Aufsuchung der ratio legis zu bemühen. Will man aber darauf zurückgehen, so ist sie nicht schwer zu finden. Die Frau soll ohne gerichtliche Verwarnung keine Bürgschaft und überhaupt keine Intercession im Sinne des §. 229 a. a. O. eingehen können. Es liegt die Besorgniß nahe, daß man diese Vorschriften durch Einkleidung der Intercession in eine Korrealverpflichtung zu umgehen suchen werde. Dadurch wird zwar, nach unserer Ansicht wenigstens, die Frau de jure nicht verpflichtet; sie kann jedes Geschäft, wie es auch eingekleidet worden, mit Grunde Rechtens anfechten, wenn dasselbe in der Wirklichkeit eine Intercession enthält. Aber de facto würde die Frau solchergestalt sehr leicht in eine fremde Obligation verstrickt werden können, wenn sie ihrerseits nachweisen müßte, daß dem Geschäft eine Intercession zum Grunde liege. Dies kann nicht abgewendet werden, wenn zwei Frauen sich gemeinschaftlich verpflichten. Aber der §. 232 will für den Fall vorbeugen, daß eine Frau sich als Mitschuldnerin einer Mannsperson darstellt; hier soll die Frau von dem Beweise entbunden werden, daß und in wie weit eine Intercession vorliege; die Intercession soll vermuthet werden; es ist Sache des Gläubigers, die Vermuthung zu widerlegen, und wenn er es nicht vermag, so kann die Folge nur sein, daß, zur Vereitelung der versuchten Umgehung des Gesetzes, das Geschäft so beurtheilt wird, wie wenn es eine ausdrückliche Bürgschaft enthielte.

Die Absichten, welche diesem entgegen der Herr Pohl dem §. 232 unterlegt, halten wir geradezu für unmöglich.

a) Nach der Ansicht desselben würde jede Frau sich einfach dadurch ohne Verwarnung für die Schuld einer Mannsperson vollkräftig als Selbstschuldnerin verbürgen können, daß sie deren Schuldschein

*) Recht der Forderungen, Bd. III. S. 894 Note. „Die Betrachtung der Gründe für diese Meinung veranlaßt Verwunderung. Man sagt: der §. 232 spreche den Satz aus, daß die Ausstellerin Bürgin sei: sie sei Bürgin, könnte es nicht heißen, wenn sie erst durch die Verwarnung Bürgin werden sollte. — Es ist aber von der Thatsache Rede: welches Geschäft die Frauensperson gemacht habe. Hat eine Frau sich verbürgt, so sagt man, sie sei Bürge und nicht Hauptschuldner: ob das Geschäft gültig, ist eine andere Frage. Ein Kauf heißt ein Kauf und nicht eine Miethe, wenn er auch nicht zu Recht besteht. Weil die Bürgschaften der Frauen oft verhüllet werden, um dadurch den Weitläuftigkeiten einer gültigen Bürgschaft, oder den Nachtheilen einer ungültigen Bürgschaft zu entgehn: so fragt es sich: ob die Frau eine eigene Verbindlichkeit kontrahirt habe oder nicht, mit andern Worten: ob sie Selbstschuldnerin oder Bürgin sei. Die Vermuthung antwortet logisch ganz richtig: sie sei Bürgin. Wenn diese Thatsache feststeht, so gilt die Schrift nichts, weil die Bürgschaft nicht gültig eingegangen ist; denn das Gesetz kennt nur Einen Weg zur Eingehung einer gültigen weiblichen Bürgschaft. Es wäre unlogisch, wenn das Gesetz sich, wie man fordert, dahin ausdrückte: daß die Frau nur Bürgin sein wolle. Das Geschäft wird schon als vollendet und nicht mehr als noch bevorstehend und beabsichtigt gedacht."

Digitized by Google

mit unterschriebe. Machte uns nicht der Umstand irre, daß ein so geachteter Rechtsgelehrter eine solche Absicht für möglich hält, so würden wir sehr versucht sein, einem Gesetzbuche, welches einerseits den Weibern die Fähigkeit, ohne gerichtliche Verwarnung zu intercediren, abspricht und ihnen dennoch gestatten wollte, sich blos durch Mitunterschrift eines Schuldinstruments für die Schuld eines Andern zu verpflichten, eine offenbare Absurdität vorzuwerfen.

b) Der Herr Verfasser scheint anzunehmen, daß ohne den §. 232 die Frau, welche sich correaliter mit einem Manne verpflichtet habe, unbedingt als correa haften würde, wenngleich die Schuld in der Wirklichkeit nur den Mann angehe. Dies halten wir, wie schon angedeutet, für unrichtig. Selbst dann, wenn die Frau die Schuld eines Andern mit dessen gänzlicher Entlassung übernimmt, d h. wenn sie expromittirt, ist wenigstens eine gerichtliche Verhandlung, wenn auch nicht eine ausdrückliche Verwarnung, nothwendig. Tritt aber die Frau der Schuld eines Andern ohne dessen Befreiung als Selbstschuldnerin bei, so ist das nichts, als eine Bürgschaft mit Verzicht auf die Vorausklage und jedenfalls eine Intercession im Sinne des §. 229 a. a. O.: das Geschäft fordert die Verwarnung und kann in Ermangelung derselben angefochten werden, wenn auch in dem Instrumente darüber zur Umgehung des Gesetzes die wahre Bewandniß der Sache verschwiegen oder bemäntelt ist. Es handelt sich bei dem §. 232 a. a. O. nicht unmittelbar um die Gültigkeit des Geschäfts, sondern zunächst um die Beweislast in Ansehung des Umstandes, ob eine Intercession vorliege oder nicht. Darum würde auch der §. 232 nach der Auslegung des Herrn Verfassers keineswegs der Frau einen überwiegenden Vortheil gewähren; sie erlangte danach allerdings den Vortheil, daß sie unter allen Umständen nur in subsidium haftete; aber es würde sie der größere Nachtheil treffen, daß sie das Geschäft, auch wenn ihm erweislich eine Intercession zum Grunde läge, nicht als unverbindlich anfechten könnte.

c) Herr Pohl selbst bezeichnet die Korrealverpflichtung im Falle einer beabsichtigten Verbürgung als ein in fraudem legis unternommenes Geschäft und den §. 232 als eine Bestimmung ad evitandam fraudem legis. Die fraus legis wird doch nur in der Umgehung der Vorschriften über die Verwarnung der Weiber liegen können. Man sollte nun meinen, das natürlichste und sicherste Mittel, dieser Umgehung vorzubeugen, bestehe aber darin, daß man der zur Umgehung des Gesetzes gewählten Form des Geschäfts die Bedeutung entziehe und dem verschleierten Geschäfte nur die Wirkung beilege, welche das unverschleierte Geschäft, also hier die ohne Verwarnung geleistete Bürgschaft gehabt haben würde. Soll das Geschäft die Wirkung einer vollkräftigen Bürgschaft haben, so ist das kein evitare fraudem, sondern vielmehr ein invitare ad fraudem legis.

Doch, es wird auf dieses und Weiteres, was sich gegen die Erklärung des Herrn Verfassers erinnern ließe, wenig ankommen. Sie wird schon darum zurückgewiesen sein, weil sie in der Entwickelung unseres Rechts nirgend einen Anhalt findet, während

Zu 3. die diesseitige Auffassung durch die Quelle des §. 232, die gemeinrechtliche Praxis, bestätigt wird.

Es galt nach gemeinem Rechte für ausgemacht, daß sich die Frau gegen jede Korreal-Obligation auf das Senatus-consultum Vellejanum berufen könne, soweit derselben eine Intercession zum Grunde liege. Bestritten war nur, in wie weit die Frau, welche das Geschäft anfechten wolle, die Intercession beweisen müsse. Die Praxis nahm mehrentheils an, daß bei dem von Mann und Frau gemeinschaftlich ausgestellten Schuldokumente die Intercession der Frau zu vermuthen*), also der Berufung auf das Senatus-consultum ohne weitern Beweis von Seiten der Frau Statt zu geben sei. Dieser Praxis verdankt der §. 232 sein Bestehen. Daß dem so sei, ergiebt sich

Zu 4. unzweifelhaft aus den Materialien.

*) Belegstellen siehe in den Gründen des betreffenden Plenarbeschlusses; ferner bei Löwenberg in Simon's Zeitschrift Bd. 2 S. 151 und bei Schütz in der juristischen Wochenschrift 1840 S. 139.

Digitized by Google

Wenn Suarez bemerkt:

„Die Gesetze präsumiren, u. s. w.; und dabei wird man es wohl auch ad evitandam fraudem legis belassen müssen,"

so ist es klar, daß er unter den präsumirenden Gesetzen nicht die zu erlassenden Bestimmungen, sondern das bestehende Recht gemeint hat. Dabei hat er es belassen wollen; der §. 232 ist deshalb auch im Sinne der damaligen gemeinrechtlichen Praxis, welche eben auf den Grund der Vermuthung für die Intercession die Unverbindlichkeit des Geschäfts annahm, aufzufassen. Hiermit stimmt überein, daß die Frau nur, quatenus ad eam pervenit, haften soll. Die künstliche Erklärung, welche der Herr Verfasser der Ausführung des Geheimen Ober-Tribunals gegenüber, dieser letztern Aeußerung von Suarez giebt, wird schwerlich irgendwo Beifall finden. Der Ausdruck „angesehen," worauf der Herr Verfasser so großes Gewicht legt, ist völlig bedeutungslos. Die Frau soll auch als Bürgin, aber, wie sich in Ermangelung einer Verwarnung von selbst versteht und durch die mit „also" angedeutete Folgerung, daß die Frau nur quatenus etc. hafte, ausgesprochen wird, als nicht verwarnte Bürgin angesehen werden, und wäre der Ausdruck bei unserer Auslegung wirklich unpassend, so würde gerade der Umstand, daß Suarez bei der sorgfältigern Abwägung der Worte des Gesetzes statt des in den flüchtigen Bemerkungen zu den Moniten gebrauchten Ausdruckes einen andern gewählt hat, ein Argument für unsere Auslegung abgeben.

Druckfehler-Berichtigung.

In Num. 35 des Justiz-Ministerialblatts unter „Personal-Veränderungen B. 1" ist zu lesen:

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Klotzsch aus Schneidemühl zur Zeit in Schönlanke ist zum Direktor ꝛc.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. September 1847. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige General-Advokat Simons zu Cöln ist zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium unterm 21. August d. J. Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Gutbier in Culm ist zum Ober-Appellationsgerichts-Rath bei dem Ober-Appellationsgericht in Posen unterm 26. Juli d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Dem bei der General-Kommission zu Stendal beschäftigten Kammergerichts-Assessor Moser ist die wegen seines Uebertritts zur Verwaltung nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der bei der Staats-Anwaltschaft des Kriminalgerichts in Berlin beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Herold, und

der bei dem Fürstenthumsgericht zu Pleß als Hülfsrichter beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Stiebler

sind gestorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht:

der Auskultator Lindemann, mit dem Dienstalter vom 29. Mai d. J.;

der Auskultator Busch, mit dem Dienstalter vom 25. Juni d. J.;

der Auskultator von Bronikowsky, mit dem Dienstalter vom 5. Juli d. J.;

der Auskultator Hammer, mit dem Dienstalter vom 19. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Vatiché, mit dem Dienstalter vom 1. Juni d. J.; und

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator von Schütz, mit dem Dienstalter vom 28. Juli d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair Wygnanki zu Posen ist der Karakter als Kanzlei-Rath unterm 31. August d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Den Justitiarien Leonhardt in Lützen und Blochmann in Straußfurt ist der Karakter als Justizrath unterm 23. August d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Dem Stadtrichter Staats zu Greiffenberg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Neumarkt verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Thiele zu Ramslau ist an das Land- und Stadtgericht zu Trebnitz, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Richter beim Land- und Stadtgericht zu Ostrowo als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Wolmirstedt versetzt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Fiskal und Justiz-Kommissarius, Justizrath Erdmann zu Königsberg in Preußen, und

der Justiz-Kommissarius und Notarius Zeppenfeld zu Olpe sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Referendarien von Weiler zu Cöln und Schwendler zu Aachen sind mit dem Dienstalter vom 10. August d. J. zu Landgerichts-Assessoren, resp. bei den Landgerichten zu Cöln und Aachen ernannt worden.

Der Notar Krahe zu Düren ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Notar für die Friedensgerichts-Bezirke Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cöln, bestellt worden.

Der Notar Jansenius zu Jülich ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 11. d. Mts. ausgegebene 34. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2883. die Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeinde-Vermögen, — vom 26. Juli d. J.; ferner die Allerhöchsten Privilegien

Num. 2884. vom 30. dess. Mts., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anklamer Kreis-Obligationen zum Betrage von 73,000 Rthlr.;

Num. 2885. von dems. Tage, wegen gleicher Obligationen für den Uckermünder Kreis zum Betrage von 27,000 Rthlr.; und

Num. 2886. vom 2. August d. J., wegen solcher Obligationen für den Templiner Kreis zum Betrage von 104,000 Rthlr.; endlich

Num. 2887. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. dess. Mts., betreffend die Deklaration des §. 3 Th. II des Militair-Strafgesetzbuches.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 34.

Verordnung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 31. Juli 1847, die Einführung von Schiedsmännern im Kreise Tecklenburg betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Order vom 12. Juli d. J. (Gesetzsamml. S. 323) die Einführung der Schiedsmänner im Kreise Tecklenburg zu genehmigen geruht haben, wird in Gemäßheit der den unterzeichneten Ministern ertheilten Autorisation hierdurch Folgendes verordnet.

§. 1.

Es sollen zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten im Kreise Tecklenburg Schiedsmänner bestellt werden.

§. 2.

Sowohl in den Städten als auf dem platten Lande wird für jede Gemeinde ein Schiedsmann ernannt.

§. 3.

Wo Gemeinden nicht 500 Seelen enthalten, sollen sie mit Nachbar-Gemeinden verbunden werden.

§. 4.

Der Beruf eines Schiedsmanns besteht darin: die Ansprüche und Einwendungen der Parteien, welche sich zur Schlichtung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten an ihn wenden, zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise einzusehen, erforderlichen Falls den Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen, demnächst sich zu bemühen, die Parteien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Parteien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.

§. 5.

Als Schiedsmann kann nur ein Einwohner der betreffenden Gemeinde gewählt werden, welcher völlig unbescholten, mindestens 24 Jahr alt, selbstständig und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertraut ist, auch die Fähigkeit hat, einen Aufsatz deutlich schriftlich abzufassen. Der Besitz besonderer Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirke sind nicht unumgänglich nöthige Erfordernisse.

§. 6.

Die Schiedsmänner werden sowohl in den Städten als auf dem platten Lande nach Stimmenmehrheit von den Gemeindeverordneten gewählt.

§. 7.

Der zum Schiedsmann Gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien.

§. 8.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Jeder Schiedsmann kann zwar wieder gewählt werden, er ist aber nicht schuldig, das Amt zum zweiten Male anzunehmen.

Digitized by Google

§. 9.

Das Landes-Justiz-Kollegium bestätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt dessen Vereidung. Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich, „nachdem ich zum Schiedsmann gewählt und bestellt worden bin, das mir übertragene Amt nach „meinem besten Wissen und Gewissen ausüben und dabei die gegebenen Vorschriften genau be„obachten will. So wahr ꝛc. ꝛc."

Weder durch die Bestätigung noch durch die Vereidigung des Schiedsmannes dürfen Kosten veranlaßt werden.

§. 10.

Das Amt wird unentgeltlich geführt. Nur Copialien und baare Auslagen werden dem Schiedsmanne von den Parteien auf der Stelle erstattet. Für das Lokal zur Verwaltung seines Amts ist die Gemeinde ihm auf sein Verlangen eine angemessene Entschädigung zu gewähren verpflichtet, falls er eine Ausgabe dafür zu machen genöthigt ist.

§. 11.

Es hängt von dem freien Entschlusse beider Theile ab, sich des Berufs des Schiedsmanns zu bedienen; sie können zu jeder Zeit davon wieder abgehen. Wenn aber der Verklagte auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne ihm seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, so soll er für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Ortsarmenkasse zu entrichten haben.

Die Parteien sind bei ihren Vergleichsversuchen auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, nicht beschränkt. Sie können sich vielmehr mit ihrem Anliegen an jeden beliebigen Schiedsmann im Kreise wenden; der fremde Schiedsmann ist jedoch befugt, den Antrag abzulehnen, und darf denselben nur annehmen, wenn beide Theile gemeinschaftlich sich an ihn wenden.

§. 12.

Die Schiedsmänner haben darauf zu sehen, daß beide Theile großjährig und befugt sind, über die Sache oder das Recht, worüber der Vergleich versucht werden soll, frei zu disponiren. Ist dieser Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinden, bei Erben, so muß der Schiedsmann die Ausführung an den gewöhnlichen Richter verweisen.

§. 13.

Ueberhaupt ist jeder Schiedsmann befugt, solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläuftig und schwierig wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen.

§. 14.

Konkurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, General-Moratorien-, Wechsel-Arrest-, sowie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeitserklärungs-Sachen sind von dem Berufe des Schiedsmanns ausgenommen.

Ausgeschlossen bleiben auch Injuriensachen, insofern es auf die Festsetzung einer Strafe ankommt. Dagegen wird die Abschließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zwecke, d. h. an die Armen- oder Schulkasse, oder an das Kirchenärarium bestimmt werden soll, dem Schiedsmanne gestattet.

§. 15.

Die Klage, sowie die Entgegnung kann mündlich oder schriftlich, gemeinschaftlich oder abgesondert bei dem Schiedsmanne angebracht werden. — Wird eine Schrift eingereicht, so muß dieselbe gehörig unterschrieben sein. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beschieden.

Digitized by Google

§. 16.

Melden sich beide Theile persönlich, so vernimmt sie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweise, spricht seine Meinung darüber aus und macht den Parteien Vorschläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen sein dürfte. Die Vorschläge des Schiedsmannes müssen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischungen in die Angelegenheiten der Parteien enthalten, und sich bemühen, durch unparteiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keinen von ihnen übereilen und muß bei seinen Vorhaltungen und Vorschlägen selbst den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 17.

Bevollmächtigte werden bei diesem Verfahren nicht zugelassen, auch Beistände nur alsdann, wenn sie zum Stande derjenigen Partei gehören, welche sie mitbringen will, und nur insofern, als der Schiedsmann solche Beistände für nothwendig und zulässig erachtet.

Stadt- und Landgemeinden, sowie Corporationen können sich jedoch bei den schiedsmännischen Verhandlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 18.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein gebundenes und paginirtes Buch einschreibt, den Parteien, falls sie des Lesens und Schreibens kundig sind, zum eigenen Durchlesen giebt, sonst ihnen langsam und deutlich vorliest und es darauf von ihnen unterschreiben oder mit Handzeichen versehen und Letztere durch die Beistände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Personen bescheinigen läßt.

§. 19.

Das Protokoll muß enthalten:

den Ort und das Datum,

die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation, den Gegenstand des Streites, eine deutliche Auseinandersetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten versprochen hat,

die Zeit der Erfüllung,

den Vermerk der geschehenen Vorlesung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§. 20.

Läßt sich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenschein von der streitigen Sache einzunehmen, so bestellt er beide Theile auf einen andern Tag mündlich oder schriftlich.

§. 21.

Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist dem Schiedsmanne zwar nicht gestattet; er darf sich vielmehr bloß auf die Beweisführung durch Urkunden einlassen. Zu den letzteren gehören aber auch schriftliche Zeugnisse, wenn sie von den Ausstellern persönlich übergeben werden. Dergleichen Zeugnisse müssen, wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§. 22.

Litisdenunciationen, Interventionen, Aditationen und Nominationen finden nicht statt; der Schiedsmann muß vielmehr, sobald die Parteien Andere zum Streite zuziehen, oder sich ihre Rechte an diese sichern wollen, die Sache an den Richter verweisen.

§. 23.

Auch Eidesleistungen können in diesem Vergleichsverfahren von keinem Theile gefordert werden und stattfinden.

Digitized by Google

§. 24.

Auf den Antrag des Klägers muß die Aussetzung des Termins stets erfolgen. Wenn diese Aussetzung aber durch die Schuld des Klägers so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann, so muß ihm der Kläger die entstandenen Kosten ersetzen.

§. 25.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist der Beruf des Schiedsmannes geendigt; er vermerkt dieses in dem §. 15 erwähnten Buche und entläßt die Parteien.

§. 26.

Die Interessenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls unter dem Siegel und der Unterschrift des Schiedsmannes.

§. 27.

Auf den Grund eines von dem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs soll von dem persönlichen Richter die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden, sobald ein Theil darauf mit Uebereichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§. 28.

Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, wenn der Vergleich dunkel oder unvollständig abgefaßt ist.

§. 29.

Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung oder Einlassung nicht unterbrochen.

§. 30.

Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 31.

Haben beide streitende Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, oder sich im Termine auf den Vergleichsversuch eingelassen, so trägt, wenn ein Vergleich dennoch nicht zu Stande kommt, jeder Theil die von ihm selbst aufgewendeten Kosten und die Auslagen des Schiedsmannes zur Hälfte.

§. 32.

Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmannes, noch zu dem abgeschlossenen Vergleiche wird der Regel nach ein Stempel genommen. Hinsichts der Ausnahmen sind die Vorschriften der Verordnung vom 16. Januar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 18) zu beachten.

§. 33.

Ein jeder Schiedsmann soll am Schlusse des Jahres dem Landrathe summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat und wie viel unverglichen geblieben sind. Die genannte Behörde übersendet diese Nachweisungen dem Landes-Justiz-Kollegium, welches daraus die Nützlichkeit dieser Einrichtung ermessen, darüber nach Befinden der Umstände in den Amtsblättern Mittheilung machen und diejenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit besonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen soll.

§. 34.

Die Schiedsmänner stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht des Oberlandesgerichts. Sie sollen bei Ausübung desselben gegen die Parteien und gegen Jedermann durch die Polizei-Obrigkeiten jedes Orts kräftig geschützt werden und darin alle erforderliche Unterstützung finden, so

Digitized by Google

wie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden.

§. 35.

Zu ihren Amtsverhandlungen erhalten sie ein Siegel, welches aus dem Königlichen Adler mit der Umschrift:

Amt des Schiedsmannes

besteht.

§. 36.

Hält das Oberlandesgericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, so sind die über die Erörterung der gegen den Angeschuldigten zur Sprache gekommenen Pflicht-Vernachlässigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen gerichtlichen Verhandlungen dem Landrathe des Kreises zu dem Zwecke mitzutheilen, damit sie der Kreis-Versammlung vorgelegt werden, und diese sich über die Beibehaltung oder Entlassung des Schiedsmannes erkläre.

§. 37.

Stimmt die Kreis-Versammlung für die Entlassung, so erfolgt solche durch eine Resolution des Oberlandesgerichts, wogegen dem Schiedsmann kein Rechtsmittel zusteht.

§. 38.

Erklärt sich dagegen die Kreis-Versammlung wider die Entlassung und für die Beibehaltung, so kann die Erstere durch eine bloße Resolution nicht erfolgen. Es bleibt jedoch dem Oberlandesgerichte in diesem Falle unbenommen, die gerichtliche Untersuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, insofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben sich die betreffenden Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin, den 31. Juli 1847.

Der Minister des Innern
von Bodelschwingh.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 212. S. 44. Vol. 9.

Num. 35.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 1. März 1847, — die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Entrichtung der Zinsen von den auf der Sache haftenden Schulden betreffend.

(Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 21 §. 70).

a. Plenar-Beschluß.

Durch die Bestimmung des §. 70 Tit. 21 Thl. I des Allgemeinen Landrechts hat der Nießbraucher nur dem Eigenthümer gegenüber für verpflichtet erachtet werden sollen, die Zinsen der auf der Sache haftenden Schulden zu berichtigen; nicht aber hat damit dem Gläubiger ein unmittelbares und persönliches Recht gegen den Nießbraucher eingeräumt werden sollen.

Angenommen in Pleno am 1. März 1847.

Digitized by Google

b. Protokoll vom 1. März 1847.

Der zweite Senat des Geheimen Ober-Tribunals hatte früher angenommen:

„daß nach §. 70 Tit. 21 Thl. I des Allgemeinen Landrechts der Nießbraucher wegen der, von den auf dem Grundstücke hypothekarisch versicherten Schulden zu entrichtenden Zinsen dem Gläubiger persönlich verpflichtet sei;"

und demzufolge den Ehegatten einer Gutsbesitzerin verurtheilt, für rückständig gebliebene und bei dem Verkauf des Guts ausgefallene Pfandbriefszinsen, der Landschaft soweit aufzukommen, als die von ihm bezogenen Nutzungen des seinem maritalischen Nießbrauch unterworfen gewesenen Gutes betragen hatten.

Jener Grundsatz hat neuerdings in demselben Senate Anfechtung gefunden, als wiederum gegen einen Ehegatten die Rückstände eines Sackzehents eingeklagt wurden, für welchen das der mit ihm nicht in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau zugehörige Gut verpflichtet war.

Es wurde diesesmal angenommen, daß der §. 70 a. a. O. den Nießbraucher zur Bezahlung der auf der Sache haftenden Zinsen nur dem Eigenthümer gegenüber verpflichte, nicht aber den Hypothekengläubiger ermächtige, sich an den Nießbraucher als persönlichen Schuldner zu halten.

Der diesfällige Konflikt ist zur Erledigung an das Plenum gelangt.

Die Referenten erklärten sich übereinstimmend und im Wesentlichen aus denselben Gründen für die neuere Meinung.

Bei der hierüber eröffneten Debatte blieb indeß diese Ansicht nicht ohne Widerspruch. Es wurde vornehmlich geltend gemacht, daß, wenn das Gesetz in dem Falle, wo der Nießbrauch eines Guts einem Andern zusteht, als dem Eigenthümer, ausdrücklich ausgesprochen habe, daß sodann die Entrichtung der Zinsen von den auf der Sache haftenden Schulden dem Nießbraucher obliege, es dem dinglich Berechtigten auch freistehen müsse, den in dem Gesetze als den verpflichtet Bezeichneten unmittelbar auf Erfüllung dieser ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung in Anspruch zu nehmen.

Die Gegenseite wollte jedoch in dieser Aufstellung nur eine petitio principii finden, indem der heutigen Berathung eben die Frage unterliege: in welchen Beziehungen das Gesetz (§. 70 a. a. O.) die Verpflichtung des Nießbrauchers habe aussprechen, und namentlich: ob es durch jene Bestimmung nicht blos das Verhältniß des Nießbrauchers zum Eigenthümer habe normiren wollen? Müsse man sich aber aus den von den Referenten entwickelten Gründen für die Bejahung der letzteren Frage erklären, so sei ein Gesetz, welches den Nießbraucher einer Sache dem dinglichen Berechtigten gegenüber persönlich verpflichte, in dem mehrgedachten Paragraphen gar nicht zu finden, und könne dasselbe daher auch dem Letzteren nicht zur Begründung einer unmittelbaren Klage gegen den Nießbraucher dienen.

Es wurde die Frage zur Abstimmung gebracht:

Ist der Nießbraucher dem Hypothekengläubiger für die Zinszahlung persönlich verpflichtet?

ältere Meinung,

oder:

ist derselbe nur dem Eigenthümer persönlich verpflichtet, die Zinsen dem Gläubiger zu entrichten?

neuere Meinung,

und hat sich die Majorität für die neuere erklärt.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß die Frage: ob ein Zehntberechtigter sich an den Nießbraucher der zehntpflichtigen Sache unmittelbar und persönlich halten könne? durch den gefaßten Beschluß nicht habe berührt werden sollen.

I. 3439. N. 8.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. September 1847. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Stanjeck, bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 1. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Plate, bei dem Oberlandesgerichte zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 22. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Groening zu Arnsberg, bei dem Kammergericht und

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Forckenbeck, bei dem Oberlandesgerichte zu Glogau, beide mit dem Dienstalter vom 29. Juni d. J.

b. Die Ernennung des bisherigen Berggerichts-Aktuars Koch zu Eisleben zum Land- und Stadtgerichts-Assessor ist zurückgenommen, und tritt nunmehr seine frühere Ernennung zum Oberlandesgerichts-Assessor in Naumburg, mit dem Dienstalter vom 22. Februar d. J., wieder in Kraft.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Heidfeld und von Winterfeld, mit dem Dienstalter resp. vom 30. April und 29. Juni d. J.;

beim Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Gottschalk, mit dem Dienstalter vom 23. August d. J., und

beim Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Mosevius, mit dem Dienstalter vom 5. Juni d. J.

3. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Registrator Partisch ist der Karakter als Kanzleirath unterm 2. September d. J. Allerhöchst beigelegt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kranz zu Tuchel ist zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts ernannt.

Digitized by Google

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtrichter Freiherrn von Richthofen in Beelitz ist der Karakter als Justizrath und

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Klotzsch zu Storkow der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 2. September d. J. Allerhöchst beigelegt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Severin in Worbis ist zum Land- und Stadtrichter in Damm und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Scheurich in Cosel zum Assessor bei dem Landgerichte zu Breslau ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Habel in Ratibor bei dem Landgerichte zu Kupp und

dem bisher bei dem Land- und Stadtgericht in Stolp diätarisch beschäftigten Oberlandesgerichts-Assessor Bucher bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Der Kriminalrichter, Justizrath Bitkow zu Breslau und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Freiherr von Reitzenstein zu Cosel sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schober in Liebenthal ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Sekretair Thürnagel und

dem Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor Hoeck in Berlin ist der Karakter als Kanzlei-Rath unterm 2. September d. J. Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Wilke in Berlin ist der Karakter als Justizrath unterm 2. September d. J. Allerhöchst beigelegt.

Der Justiz-Kommissarius Wiener in Hoyerswerda ist zugleich zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt und

der Justiz-Kommissarius Schlegtendal zu Duisburg zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm bestellt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Haarmann zu Hagen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Duisburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Sturm zu Landsberg a. W. ist zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Kreises Greiffenhagen, mit der Befugniß, die Praxis auch bei den Untergerichten im Randowschen Kreise, jedoch mit Ausschluß des Land- und Stadtgerichts zu Stettin, auszuüben, sowie zum Notar in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greiffenhagen, ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kubale zu Lyck ist zum Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Fuchs zu Siegen ist seines Amtes als Justiz-Kommissarius und Notarius entsetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Die Auskultatoren von Auer zu Cleve, Seyppel und Polch zu Trier und Weber zu Coblenz sind zu Landgerichts-Referendarien daselbst mit dem Dienstalter vom 26. August d. J. und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Henkeln zu Wermelskirchen zum Friedensgerichtsschreiber daselbst ernannt.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 18. d. M. ausgegebene 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2888. die Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, vom 18. August d. J.: und eine Druckfehler-Berichtigung, welche die Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober 1846, Gesetzsammlung 1846 Seite 488 §. 12 6te Zeile betrifft, wo es statt Entwässerungs-Anlage, Bewässerungs-Anlage heißen soll.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen.

Nach der Verordnung vom 11. Juni 1838 (Gesetzsammlung, S. 377) findet in fiskalischen Untersuchungen wegen Vergehen wider die Vorschriften über die Entrichtung und Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde nach den für den ordentlichen Civilprozeß geltenden Vorschriften Statt. Die Verordnung über den Civilprozeß vom 21. Juli 1846 hat sich nicht ausdrücklich darüber ausgesprochen, ob die neuen Vorschriften über die Behandlung der gedachten Rechtsmittel (§§. 15—26) nunmehr auch für jene Untersuchungssachen an die Stelle der bisherigen Vorschriften des ordentlichen Civilprozesses treten sollen. Die Anwendbarkeit derselben ist bezweifelt worden.

Juristische Wochenschrift für die Preußischen Staaten, 1846 S. 357, 440.

Der Zweifel ist neuerdings vom Geheimen Ober-Tribunal entschieden und zwar für die Anwendbarkeit der neuern Vorschriften

Ein Denunciat hatte gegen das Erkenntniß erster Instanz die Appellation zwar angemeldet, nicht aber nach Vorschrift des §. 17 der Verordnung vom 21. Juli 1846 bei dem höheren Richter eingeführt und gerechtfertigt, sondern die Anberaumung eines Rechtfertigungs-Termins nach §. 11 der Verordnung vom 5. Mai 1838 (Gesetzsammlung S. 272) abgewartet. Der Appellations-Richter wies deshalb die Appellation zurück, und die hierüber geführte Beschwerde ist vom Geheimen Ober-Tribunal mittelst folgender Verfügung für unbegründet erklärt worden.

„Auf Ihre unterm 4. d. M. eingereichte Beschwerde über die vom Königlichen Ober-Landes-Gericht zu H. erfolgte Zurückweisung Ihrer Appellation in der wider Sie wegen Mahlsteuer-Defraudation eingeleiteten fiskalischen Untersuchung wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß, nachdem durch die Verordnung wegen der Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungssachen wegen Steuer- und ähnlicher Vergegen vom 11. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 377) §§. 1, 2, die für den ordentlichen Civil-Prozeß bestehenden Rechtsmittel der Appellation und resp. der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde auch für die Steuervergehen eingeführt worden, es gar kein Bedenken haben kann, daß von da ab alle in Beziehung auf die Rechtsmittel im Civil-Prozeß ergangenen und ergehenden allgemeinen Verordnungen auch für die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen in Steuersachen zur Anwendung kommen mußten, namentlich also auch die in §§. 15 ff. der Verordnung vom 21. Juli 1846, betreffend das Verfahren in Civil-Prozessen. Daß es des in dem §. 11 der Verordnung vom 5. Mai 1838 angeordneten Termins zur Rechtfertigung der Appellation in der wider Sie obgeschwebten Untersuchungssache nicht bedurft hat, nachdem in dem §. 17 der Verordnung vom 21. Juli 1846 die Einführung des Rechtsmittels bei dem Gerichte höherer Instanz mittelst schriftlicher Eingabe innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Anmeldungsfrist bei Verlust des Rechtsmittels angeordnet worden, ist um so einleuchtender, als jene Verordnung vom 5. Mai 1838, auf welche Sie jetzt ihre Beschwerde gründen wollen, eben eine allgemeine für alle Civil-Prozesse geltende gewesen ist und in so weit die eben so allgemeine neue Verordnung vom 21. Juli 1846 von ihr abweicht, nicht weiter in Anwendung gebracht werden darf. Ihre Beschwerde scheint somit unbegründet."

Digitized by Google

Wenn auch die Sache nach dem wörtlichen Inhalte des Gesetzes nicht zweifellos ist, so liegt doch die mitgetheilte Entscheidung gewiß im Sinne der Verordnung. Im Allgemeinen kann es auch nur für angemessen erachtet werden, daß in diesen Sachen die einmal zugelassenen civilrechtlichen Rechtsmittel in demselben Verfahren verhandelt werden, welches nunmehr, mit alleiniger Ausnahme der Auseinandersetzungssachen (§. 38 der Verordnung vom 21. Juli 1846), in allen andern Civil-Prozessen eintritt. Nichtsdestoweniger liegen hier Verhältnisse vor, welche doch eine Modifikation, wenigstens hinsichtlich des Kostenpunkts, wünschen ließen. Während nämlich in Civil-Sachen bei Gegenständen bis zu 50 Rthl. nur der Rekurs und in fiskalischen Untersuchungen, in denen es sich nur um eine Strafe bis zu vier Wochen Gefängniß oder fünfzig Thaler Geld handelt, sonst nur ein Niederschlagungs- oder Milderungs- und resp. Aggravationsgesuch Statt findet, ist bei Vergehen gegen die Abgabengesetze in allen Fällen die Appellation, und entweder die Revision oder die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig. In den meisten dieser Sachen steht nur eine geringere Strafe, oft nur von 1 Thlr. und weniger, in Frage. Für solche Sachen scheint doch das neue Verfahren, insbesondere die Einführung, Rechtfertigung und Beantwortung bei dem höhern Richter, fast zu umständlich und belästigend, zumal für die Denunciaten, welche nicht wie die fiskalischen Behörden die Schriftsätze allein anfertigen, sondern einen Justizkommissarius und zwar in letzter Instanz einen Justizkommissarius des Geheimen Ober-Tribunals zuziehen müssen. Namentlich tritt hier die Bestimmung über die Gebühren der Justizkommissarien beim Geheimen Ober-Tribunal (§. 26 der Verordnung vom 21. Juli 1846) beschwerend hervor.

Sollte es nicht angemessener sein, in derartigen geringfügigen Sachen dasselbe Verfahren, nur mit längern Verhandlungsfristen, eintreten zu lassen, welches der §. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846 für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen vorschreibt?

Es läßt sich nicht füglich vorschlagen, für geringere Sachen die ordentliche Rechtsmittel wieder abzuschaffen und etwa nur den Rekurs eintreten zu lassen. Eine eigenthümliche Schwierigkeit dieser gewöhnlich sehr einfachen Sachen ist es zwar nicht, was hier die ordentlichen Rechtsmittel nothwendig macht. Auch würde wohl in Rücksicht auf das alleinige Interesse der Denunciaten eine Beschränkung auf den Rekurs nicht sehr bedenklich sein. Aber das Interesse der Staatsverwaltung gestattet diese nicht. Der Hauptgrund für die Zulassung der ordentlichen Rechtsmittel ist in der Einleitung zur Verordnung vom 11. Juni 1838 angedeutet; er liegt darin, weil es für die Verwaltung der Abgaben, besonders der indirekten Steuern, durchaus nothwendig ist, daß für die ganze Einrichtung, bis herab zu geringen Ordnungsstrafen, die Einheit der Grundsätze aufrecht erhalten werde. Zu dem Ende war schon durch die Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 4 in der Untersuchung wegen Steuervergehen die Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen. Aber dies konnte nicht ausreichen, weil dieses Rechtsmittel nur gegen Erkenntnisse gestattet ist und daher, wie das Geh. Ober-Tribunal mit Recht annahm, nicht gegen die auf Niederschlagungs- oder Milderungsgesuche in zweiter Instanz erlassenen Resolute zugelassen werden konnte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß eben hierin eine der Veranlassungen zu den betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1838 liegt. Dabei wird es auch verbleiben müssen, wenn man nicht etwa in anderer Beziehung von den bestehenden Grundsätzen abweichen, nämlich auch gegen Rekurs-Resolute in diesen Sachen die Nichtigkeitsbeschwerde zulassen will. Aber wenn es hiernach hauptsächlich doch nur darauf ankommt, daß auch die geringfügigen Sachen zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals gebracht werden können, so scheint es doch zulässig, von den jetzt bestehenden Verfahrungsarten die einfachste eintreten zu lassen. Würde nach §. 27 der Verordnung vom 28. Juli 1846 verfahren, dann würde den Betheiligten die Verhandlung erleichtert und insbesondere den Denunciaten für die letzte Instanz die Möglichkeit gewährt werden, ihre Rechte durch schriftliche Erklärungen zu wahren, ohne einen Justiz-Kommissarius des Geheimen Ober-Tribunals zuziehen zu müssen. Der Denunziat brauchte dann bei einem Rechtsmittel des Fiskus nur auf die Vertretung bei der, nicht wesentlichen mündlichen Verhandlung zu verzichten, während er jetzt auf jede Entgegnung verzichten muß, wenn er nicht der Gefahr ausgesetzt sein will, bei einer Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses unter Kompensation der Kosten neben einer vielleicht ganz unbedeutenden Strafe allein an Mandatariengebühren 15 Thlr. bezahlen zu müssen.

Digitized by Google

Bevormundung unehelicher Kinder.

In den Ergänzungen und Erläuterungen von Gräff ꝛc., 2. Ausgabe Bd. 6 S. 763 ist schon ein Reskript vom 13. April 1832 mitgetheilt, wonach sich der Justizminister mit der Ansicht des Pupillenkollegiums zu Stettin dahin einverstanden erklärt hat,

daß nicht der Gerichtsstand, welchen die Mutter im Augenblicke der Geburt des Kindes, sondern derjenige, welchen sie zur Zeit hat, wo die Bevormundung eintritt, bei der Frage, welchem Gerichte die Bevormundung eines unehelichen Kindes obliege, entscheiden könne.

Nichtsdestoweniger ist über diese Obliegenheit in den Fällen, wenn die Mutter eines unehelichen Kindes nach der Geburt den Wohnsitz verändert hatte, wiederholt unter den Gerichten Streit entstanden. Der Grundsatz des Reskripts vom 23. April 1832 ist indeß aufrecht erhalten und noch neuerdings die Beschwerde eines Gerichts, in dessen Bezirke gegenwärtig die Mutter des in einem andern Gerichtsbezirke gebornen unehelichen Kindes den Wohnsitz hatte und welches deshalb von dem Obergerichte zur Einleitung der Vormundschaft angewiesen war, zurückgewiesen worden. Und mit gutem Grunde!

Grundsatz ist, daß der persönliche Richter desjenigen, welcher für sich selbst zu sorgen außer Stande und nicht bereits mit einem Vormunde versehen ist, für ihn Vorsorge zu treffen hat. Der Gerichtsstand der unehelichen Kinder, wie der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, folgt aber eben so dem Gerichtsstande der Mutter, wie der Gerichtsstand der Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand dem Gerichtsstande des Vaters. (Allg. Gerichtsordnung Th. I Tit. 2 §. 21.) Demgemäß schreibt der §. 61 des Allg. Landrechts Th. II Tit. 18 vor:

„bei minderjährigen Kindern, welche der Eigenschaft aus einer Ehe zur rechten Hand nicht theilhaftig geworden sind, bestimmt der gewöhnliche Gerichtsstand der Mutter das Recht und die Pflicht zur Bevormundung."

Die Kompetenz des persönlichen Richters der Mutter tritt nach dieser kathegorischen Bestimmung immer ein und muß nach der Natur des Verhältnisses immer eintreten, wenn und weil die Kinder eines Vormundes bedürfen und keinen Vormund haben, gleichviel ob ihnen schon früher ein Vormund hätte bestellt werden können und sollen oder nicht. Daß es lediglich auf den Gerichtsstand der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes ankommen solle, davon sagt das Gesetz nichts und das Gegentheil ergiebt sich ziemlich klar aus der Stellung des §. 61. Dieselben Grundsätze, welche in den §§. 56 bis 60 für die Bevormundung der Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand mit Rücksicht auf den Gerichtsstand des Vaters auseinandergesetzt sind, sollen ohne Zweifel für andere Minorennen hinsichtlich des Gerichtsstandes der Mutter gelten. Dort kömmt es aber niemals auf den Gerichtsstand des Vaters zur Zeit der Geburt der Kinder, sondern nur auf denjenigen an, welchen er zur Zeit seines Todes hatte, oder welchem er in dem Augenblicke unterworfen ist, in welchem die Bevormundung erfolgen soll oder ein Kuratel beantragt wird.

Man hat hiergegen angeführt: daß die Pflicht zur Bevormundung nach §. 10, 11 des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 18 schon mit der Schwangerschaft und nach §§. 8, 90 ebendas. spätestens mit der Geburt des Kindes eintrete, und, da nach §. 85 a. a. O. eine Veränderung des Wohnsitzes der Pflegebefohlenen oder der Eltern in der Direktion der Vormundschaft nichts ändre, jene Pflicht des damals zuständigen Gerichts auch nach der Veränderung des Gerichtsstandes der Mutter fortdauern müsse. Allein abgesehen davon, daß die Anordnung der Kuratel für die ungeborne Leibesfrucht (§. 10) keinen Einfluß auf die Kompetenz zur Bevormundung des gebornen Kindes hat, und daß überhaupt ein unehliches Kind dann gar nicht bevormundet zu werden braucht, wenn die Mutter unter väterlicher Gewalt steht (§. 95 des Anh. zum Allg. Landrecht), so tritt einestheils mit der Geburt des Kindes nur die Zulässigkeit der Bevormundung, die Pflicht dazu tritt erst mit der erlangten Kenntniß des Falles ein, und anderntheils kömmt es nicht allein auf die Pflicht, sondern auch auf das Recht an. Der Richter, welcher von seiner Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat, so lange das Kind seiner Gerichtsbarkeit unterworfen war, ist ohne höhere Ermächtigung nicht

Digitized by Google

mehr berechtigt, daſſelbe unter Vormundſchaft zu ſtellen, nachdem es mit der Mutter aus ſeiner Gerichtsbarkeit geſchieden iſt. Nur der dermalige perſönliche Richter iſt dazu berechtigt, und darum verpflichtet. Der §. 85 a. a. O. ſetzt voraus, daß die Vormundſchaft ſchon vor der Veränderung des Gerichtsſtandes angeordnet worden iſt. Daß minderjährige uneheliche Kinder, deren Vater verſtorben iſt, ohne Rückſicht auf die Zeit der Einleitung der Vormundſchaft dort bevormundet werden müſſen, wo der Vater zur Zeit des Todes den Gerichtsſtand hatte (§. 56 a. a. O.), hat ſeinen Grund nicht etwa darin, weil die Kompetenz ſich lediglich nach dem Zeitpunkt richtete, in welchem die Bevormundung zuerſt geſchehen konnte und, wenn der Fall dem Gerichte bekannt geweſen wäre, hätte geſchehen ſollen; der Grund iſt vielmehr, weil die Kinder den Gerichtsſtand des Vaters behalten (Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 2 §. 17 ff.) Es ließe ſich allenfalls behaupten, daß ein Gericht, welches die Bevormundung ungeachtet der erlangten Kenntniß von deren Nothwendigkeit pflichtwidrig unterlaſſen habe, von der vorgeſetzten Behörde ermächtigt und angehalten werden könne, die Leitung der Vormundſchaft zu übernehmen. Dies wäre indeß eine Maßregel, welche lediglich vom Ermeſſen der Oberbehörde abhinge. Der jetzige perſönliche Richter hat kein Recht, darauf zu beſtehen. In der Regel würde dieſer auch wohl ohnehin aus Gründen der Zweckmäßigkeit nach Analogie des §. 86 a. a. O. die Vormundſchaft übernehmen müſſen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. S. Brüſchcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Oktober 1847. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Assessor Geißler zu Berlin ist an das Oberlandesgericht zu Münster;

der Oberlandesgerichts-Assessor Oehr zu Ratibor an das Kammergericht;

der Oberlandesgerichts-Assessor v. Löper in Stettin an das Oberlandesgericht zu Cöslin;

der Oberlandesgerichts-Assessor Ferdinand Heinrich Felix Korb zu Glogau und

der Oberlandesgerichts-Assessor Christoph Wilhelm Felix Korb zu Frankfurt an das Oberlandesgericht zu Ratibor, so wie

der Oberlandesgerichts-Assessor Scholtz zu Krotoschin an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

Die Auskultatoren Türcke und Gretsel, bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter resp. vom 29. Juni und 9. August d. J., und

der Auskultator Germershausen, bei dem Oberlandesgerichte zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 21. August d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Kalau zu Straßburg in Westpreußen ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtrichter Gaede in Coerlin ist der Karakter als Justiz-Rath unterm 8. September d. J. Allerhöchst verliehen.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Mues zu Laasphe, bei dem Land- und Stadtgericht zu Fredeburg;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Goßler zu Halle in Westphalen, bei dem Stadtgerichte zu Breslau, und

Digitized by Google

dem jetzt als Hülfsarbeiter bei der Gerichts-Kommission zu Fürstenberg beschäftigten Kammergerichts-Assessor Lütke, bei dem Land- und Stadtgerichte in Guben, welcher letztere zugleich zum Gerichts-Kommissarius in Fürstenberg ernannt ist.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Königsberg i. d. Nm. angestellte Kammergerichts-Assessor Luckwald ist an das Land- und Stadtgericht zu Neustadt-Eberswalde versetzt.

Dem Stadtrichter, Justiz-Rath Kaempffe in Sommerfeld ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

3. Subalternen.

Der Fürstenthumsgerichts-Secretair Irmer zu Neiße ist zum Kanzlei-Direktor daselbst ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Solms zu Wongrowiec ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wongrowiec mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, unter Beilegung des Karakters als Justiz-Rath so wie zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Bromberg ernannt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Rumschoettel zu Trier ist zum Friedensrichter in Neuerburg ernannt,

der Friedensrichter Sitt zu Bergheim ist an das Friedensgericht Num. IV zu Coeln,

der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Daniels zu Kerpen an das Friedensgericht zu Bergheim, und

der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Koerfgen zu Neuerburg an das Friedensgericht in Kerpen versetzt worden.

Nicht amtlicher Theil.

Ueber Bürgschaften der Weiber, insbesondere über Instrumente, in welchen sich eine Manns- und eine Frauensperson **oder zwei Frauenspersonen** gemeinschaftlich verpflichtet haben.

(Zu den Aufsätzen in Num. 34, 35 und 36.)

Bei der Erörterung der Frage, ob die Wirksamkeit der Bürgschaft, welche im Falle des §. 232 Tit. 14 Thl. I des Allg. Landrechts verurtheilt werden soll, von dem Hinzutritte der Verwarnung abhange, hat sich das Geh. Ober-Tribunal in den Gründen des Plenarbeschlusses vom 28. Februar 1845 verständigerweise nicht auf die weiten und breiten, oft wiederholten und oft widerlegten Ausführungen über diese so vielfach besprochene Kontroverse eingelassen, sondern mit einer Verweisung auf die Disposition des Gesetzes selbst und die Materialien desselben begnügt. Auch wir haben in unsern Bemerkungen über den Aufsatz des Herrn Gerichtsdirektors Pohl nicht die ganze Kontroverse aufgreifen, sondern nur in Kürze dem neuen Angriffe auf die Entscheidung des Geh. Ober Tribunals begegnen wollen. Hoffen wir, daß die Streitfrage in der Hauptsache für die Praxis erledigt ist und bleibt. An die Hauptfrage knüpfen sich indeß manche weitere Fragen; sie haben meistentheils eine sehr geringe praktische Bedeutung; verdienen aber nichtsdestoweniger

Digitized by Google

der Erörterung, zumal diese eine vollständigere Einsicht in die Bedeutung der §§. 232 und 233 a. a. O. zu gewähren und eben damit die Entscheidung des Geh. Ober-Tribunals zu erläutern und zu befestigen geeignet ist. Es mögen deshalb einige dieser Punkte, auf welche grade unsere Bemerkungen gegen die Abhandlung des Herrn Pohl hinführen, ausgehoben werden. Wir haben sie zwar zum Theil bereits angedeutet, aber die weitere Ausführung nicht mit den Bemerkungen über die Hauptfrage verbinden mögen, um nicht Veranlassung zu werden, daß man, wie das zu oft zu geschehen pflegt, bestreitbare Nebendinge und Nebengründe aufgreife, um die Hauptsache wieder in Frage zu stellen.

I.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Streit über das Erforderniß der Verwarnung im Falle des §. 232 a. a. O. gar nicht entstanden oder doch sehr bald zum Resultat gelangt sein würde, wenn man gleich Anfangs von einer Frage den Ausgang genommen hätte, welche sich hier sofort der Betrachtung darbieten mußte, von der, S. 267 schon angedeuteten Frage nämlich,

wie die Sache sich gestalten würde, wenn der §. 232 a. a. O. gar nicht bestände?

Unzweifelhaft würde dann ein Dokument, wie es der §. 232 voraussetzt, nicht blos eine Schuld der Mannsperson und eine Bürgschaft der Frau, sondern gegen beide Aussteller in gleicher Weise eine gemeinschaftliche Schuld beweisen. Aber würde die Frau darum unbedingt, d. h. auch dann wenn sie den Gegenbeweis zu erbringen vermöchte, daß die Schuld in der Wirklichkeit nur den Mann angehe und sie selbst nur in dieser Form der Schuld des Mannes beigetreten sei, als Haupt- und Mitschuldnerin haften, oder würde sie bei jenem Gegenbeweise die Verbindlichkeit der verschleierten Interceſſion wegen fehlender Verwarnung bestreiten können?

Diejenigen, welche im Widerspruche mit dem Plenarbeschlusse vom 28. Februar 1845 behaupten, daß es im Falle des §. 232 a. a. O. nicht auf die Verwarnung ankomme, müssen nothwendig das erstere annehmen. Nur unter solcher Voraussetzung ist jene Auslegnng des §. 232 a. a. O. möglich Sobald man zugiebt, daß die Frau, welche erweislich nur der Schuld des Mannes beigetreten ist, sich auf die fehlende Verwarnung berufen kann, daß also die Verpflichtung der Frau von dem zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse abhängt, so muß man auch sofort zu der Ueberzeugung gelangen, daß der §. 232 nicht gradezu eine Verpflichtung der Frau als Bürgin statuiren, sondern nur über die Beweislast in Ansehung jenes thatsächlichen Verhältnisses Bestimmung geben, oder, wie Koch Lehrbuch Bd. I S. 472 sich ausdrückt, den Beweis der Bemäntelung einer Bürgschaft erleichtern wolle. Wäre nicht dieses der Sinn der Stelle, so würde sie die Frau durch die unbedingte Verpflichtung derselben als Bürgin in erheblichen Nachtheil versetzen, während sie doch nach allerseitigem Einverständnisse eine Begünstigung der Frau bezweckt, und wollte man behaupten, daß der Frau neben der Bestimmung des §. 232 auch noch die ihr sonst zustehende Befugniß, durch den Nachweis der wahren Sachlage das Geschäft wegen unterbliebener Verwarnung anzufechten, ungeschmälert bleiben solle, so gelangte man zu der Sonderbarkeit, daß die Frau zum Zwecke der Anfechtung des Geschäfts grade das beweisen müsse, was nach den Worten des §. 232 eben vermuthet werden soll.

Es ist nun schon S. 267 angedeutet worden, daß und warum die Frau auch dann, wenn der §. 232 nicht bestände, sich würde darauf berufen können, daß sie in der Wirklichkeit nur als Bürgin für die Schuld des Mannes eingetreten, als solche aber nicht verwarnt sei. Der Punkt hat jedoch ungeachtet des §. 232 noch ein unmittelbares praktisches Interesse. Denn so wie es sich ohne dem § 232 bei der gemeinschaftlichen Verpflichtung einer Manns- und einer Frauensperson verhalten würde, grade so verhält es sich jetzt noch,

wenn sich **zwei Frauen** in Einem Instrument als Selbst- oder Mitschuldner verpflichtet haben.

In Bezug hierauf mag deshalb der Gegenstand etwas weiter verfolgt werden.

Es ist unseres Erachtens als Regel anzuerkennen,

daß auch hier die Verbindlichkeit derjenigen der beiden Frauen, auf deren Seite erweislich ein Bürgschaftsverhältniß oder überhaupt eine Interceſſion im Sinne des §. 229 a. a. O. obwaltet, von der hinzutretenden Verwarnung abhängig ist.

Digitized by Google

Zum Erweiſe und zur nähern Beſtimmung dieſer Regel ſind die beiden Fälle abgeſondert zu betrachten,

wenn das Inſtrument über eine früher ſchon entſtandene Schuld ausgeſtellt iſt,

und

wenn es ſich auf ein neu einzugehendes Geſchäft bezieht.

Geſetzt alſo für den erſten Fall:

Die A. verſchuldet dem R. aus irgend einem Grunde eine Summe; der Gläubiger iſt bereit, die Schuld länger ſtehen zu laſſen, wenn ſie verzinſet und zugleich Bürgſchaft dafür beſtellt wird; die B. läßt ſich geneigt finden, die Bürgſchaft zu übernehmen, aber ſtatt ſie vor dem Richter zu bringen und verwarnen zu laſſen, veranlaßt man ſie, — (vielleicht weil ſie nicht zum Gericht gehen will oder weil man befürchtet, ſie werde auf die Verwarnung zurücktreten) — das Inſtrument gemeinſchaftlich mit der A. ſo auszuſtellen, als ob die Schuld von Haus aus eine gemeinſchaftliche geweſen wäre.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß ſich hier die B. materiell in ein Geſchäft eingelaſſen hat, welches ſie ohne richterliche Verwarnung einzugehen geſetzlich unfähig iſt. Hätte ſie die Schuld der A. vollſtändig mit Entlaſtung der A. übernommen, expromittirt, ſo wäre zwar die gerichtliche Aufnahme (§. 407 a. a. O.) aber nicht grade die Verwarnung nothwendig geweſen, welche nur für die Uebernahme der Schulden des Ehemannes vorgeſchrieben iſt.

(Allg. Landrecht Th. II Tit. 1 §§. 343 und 344.)

Daß aber der Eintritt in die fortdauernde Verbindlichkeit eines Andern, wie ſie hier vorausgeſetzt iſt, zu den Interceſſionen gehört, welche die Verwarnung erfordern, ergiebt ſich aus §§. 297 fl. §. 308 Tit. 14 Thl. I des Allg. Landrechts. Nicht minder gewiß iſt es, daß das Inſtrument die B. nicht weiter verpflichten kann, als es ſie bei einem der wahren Sachlage entſchrechenden Inhalte, alſo bei einer Bürgſchaft ohne gerichtliche Verwarnung verpflichten würde. Es iſt kaum nothwendig davon zu erinnern, daß es bei der Bürgſchaft, wie bei jedem andern Geſchäfte, nicht darauf ankommt, ob grade der Ausdruck „verbürgen" gebraucht ſei, daß bei einer Simulation nicht das vorgeſchobene, ſondern nur das verdeckte Geſchäft in Betracht kommen kann,

Allg. Landrecht Thl. I Tit. 4 §§. 52 und 54; Tit. 11 §§. 70 fl., 321 und 716; Tit. 14 §. 84; Tit. 20 §. 237.

Bornemann, Darſtellung Bd. I S. 141.

Koch, Lehrbuch §. 114.

Temme, Lehrbuch §. 43.

daß insbeſondere das materiell unverbindliche Geſchäft eines Unfähigen nicht dadurch verbindlich gemacht werden kann, daß es in der Form eines zuläſſigen Geſchäfts verſchleiert wird.

Allg. Landrecht Thl. I Tit. 14 §. 84.

Man kann bei Inſtrumenten dieſer Art auch auf anderm Wege zum Reſultate gelangen. Sie ſind der Hauptſache nach nur Beweismittel. Es findet Gegenbeweis Statt. So unzweifelhaft beide Frauen zuſammen das Inſtrument durch den Beweis entkräften können, daß die ganze Schuld nicht beſtehe, ſo gewiß ſteht jeder von ihnen der Nachweis zu, daß in Bezug auf ſie die angegebene Causa debendi unrichtig ſei, daß ſie aus dieſem Grunde nichts verſchulde. Erbringt die eine der Frauen dieſen Beweis, ſo iſt es klar, daß ſie nicht als Hauptſchuldnerin in Anſpruch genommen werden kann. Der Gläubiger kann höchſtens die beabſichtigte Bürgſchaft als Causa debendi geltend machen. Es iſt noch die Frage, ob dieſe zwar gewollte, aber in dem Inſtrumente nicht ausgedrückte Bürgſchaft überhaupt zu berückſichtigen ſei. Gewiß aber iſt, daß das Geſchäft eventuell auch nur als Bürgſchaft beurtheilt und ihm deshalb nur die Bedeutung einer ohne Verwarnung geleiſteten Bürgſchaft beigelegt werden kann.

Es ſtehn ſich demnach das Schuldinſtrument zweier Frauen und das einer Manns- und einer Frauensperſon darin gleich, daß beide mit Berufung auf ein obwaltendes Bürgſchaftsverhältniß und die unterbliebene Verwarnung angefochten werden können; ſie unterſcheiden ſich aber darin, daß das erſtere eine Schuld beider Frauen beweiſt und daher die Frau, welche nur intercedendo beigetreten zu ſein behauptet, den Gegenbeweis führen muß; daß dagegen das letztere nur eine Schuld des Mannes und eine Bürgſchaft der Frau beweiſt, daher die Frau nicht das obwaltende Bürgſchaftsverhältniß, ſondern umgekehrt der Gläubiger die Mitſchuld der Frau, den urſprünglichen Entſtehungsgrund, anderweitig darzuthun hat.

Digitized by Google

Was dem Gläubiger gegenüber gilt, daß muß übrigens auch in Bezug auf den Mitaussteller gelten, welcher etwa nach geleisteter Zahlung von einer Frau den Ersatz ihrer Rate fordert*).

Nicht eben so einfach ist das Verhältniß, wenn es sich um ein Instrument über ein neu geschlossenes Geschäft handelt. Die oben angegebene Regel muß auch hier gelten; aber ihre Anwendung ist nicht so leicht zu bestimmen. Es ist hier zu unterscheiden zwischen den Verhältnissen der beiden Frauen untereinander, und ihrem Verhältnisse zu dem Gläubiger. Daß die gegenseitigen Rechte der Frauen durch die unter ihnen bestehenden besonderen Vereinbarungen bestimmt werden, versteht sich von selbst Hat sich die eine von ihnen mit der andern nur verpflichtet, um dieser für ihr Geschäft Kredit zu verschaffen, so besteht unter ihnen ein Bürgschaftsverhältniß. Aber es läßt sich unseres Erachtens nicht behaupten, daß sich in einem solchen Falle die Erste der Frauen auch gegen die Gläubiger unbedingt auf die Intercession berufen könne. Es wird zunächst darauf ankommen, ob der Gläubiger die Sachlage gekannt hat. Ist dieses nicht der Fall, so wird nur der Umstand entscheiden, wer mit dem Gläubiger kontrahirt hat. Haben beide Frauen das Geschäft nach Inhalt des Instruments mit dem Gläubiger abgeschlossen, so sind auch beide Hauptschuldnerinnen, eben weil sie beide kontrahirt haben, ihre Verpflichtung entsteht eben durch den dokumentirten Vertrag; keine von ihnen kann sich hinterher darauf berufen, daß sie sich nur für die Andere habe verbürgen wollen; das unter den beiden Frauen bestehende Verhältniß berührt den Gläubiger nicht weiter. Hat dagegen der Gläubiger von der eigentlichen Bewandniß der Sache Kenntniß gehabt und an einer Verschleierung der Bürgschaft sich betheiligt, hat er beispielsweise zu einem Geschäfte, welches er mit der A. abzuschließen beabsichtigte, Bürgschaft verlangt und demnächst die B., welche dazu geneigt war, beredet, zur Umgehung der Vorschriften über die Verwarnung scheinbar als Mitkontrahentin aufzutreten, so wird nicht zu bezweifeln sein, daß die B. das simulirte Geschäft als eine ohne Verwarnug geleistete Bürgschaft anfechten kann**).

Für diesen Fall entwickelt sich hieraus ein weitrer Unterschied zwischen den Instrumenten, worin sich zwei Frauen und denen, worin sich ein Mann und eine Frau verpflichtet haben. Bei den letzteren wird sich der Gläubiger nicht wie bei den ersteren darauf berufen können, daß er von dem Bürgschaftsverhältniß keine Kenntniß gehabt habe, er wird die Vermuthung des §. 232 nicht schon durch den Gegenbeweis beseitigen können, daß die Frau in der Wirklichkeit mit kontrahirt habe. Die gedachte Vermuthung hat auch der Gläubiger selbst zu beachten. Auch er hat vorauszusetzen, daß die Frau nicht eigentlich ihr eigenes Geschäft zu machen beabsichtigt habe, sondern sich dem Manne nur zugesellt habe, um ihm Kredit zu verschaffen; er hat sich vom Gegentheile Ueberzeugung zu verschaffen. Der §. 233 a. a. O. bietet ihm das Mittel, sich in dieser Beziehung zu sichern. Macht er davon keinen Gebrauch, so bleibt es seine Sache, die wirkliche Betheiligung der Frau an dem Geschäfte, das quatenus ad eam pervenit, nachzuweisen, so weit sich dieses nicht schon aus der Natur des vorliegenden Geschäfts von selbst ergiebt.

Es war bis dahin Rede von dem Falle, wenn eine der Frauen, welche sich in Einem Instrumte verpflichtet haben, sich darauf beruft, daß ihrerseits dem Geschäfte nur eine versteckte Intercession zum Grunde liege. Aber auch außer diesem Falle kann noch die Wirksamkeit der solidarischen Verpflichtung in Frage kommen. Wie schon S. 261 in der Note bemerkt worden, hat das Geh Ober-Tribunal in den Gründen des Plenarbeschlusses vom 28. Februar 1845 (Entscheidungen Band 11 Seite 42) in Ueber-

*) Man pflegt bei den §§. 232 und 233 a. a. O. nur an das Verhältniß der Frau zu dem Gläubiger zu denken. Sie werden aber auch auf das Verhältniß der Frau zu dem Manne, welcher sich mit ihr verpflichtet hat, Anwendung finden. Wenn auch der Regreß des zahlenden Mannes an die Frau immer zunächst nach den unter ihnen obwaltenden besonderen Verhältnisse zu beurtheilen ist (Allg. Landrecht Thl. I Tit. 5 §. 444) so hat doch auch hier die Vermuthung des §. 232 ihren Einfluß auf die Beweislast. Besteht die Vermuthung, dann wird der Mann an die Frau nur in sofern Regreß nehmen können, als er das quatenus ad eam pervenit erweist. Tritt die Vermuthung nicht ein oder wird ihr nach §. 233 a. a. O. entsagt, dann kann er in dubio den Regreß auf die Hälfte nehmen. (Allg. Landrecht Thl. I Tit. 5. §. 445)

**) Für die genauere Beurtheilung derartiger Verhältnisse kann man aus der Kasuistik des Römischen Rechts, vergl. z. B. l. 2 §. 3, l. 11, l. 23, l. 27 pr., l. 28 §. 1, l. 30 pr. D. ad Sen. cons. Vellej. (16, 1); l. 1, 5, 17, 18, 19, Cod eod (4, 29), gute Belehrung holen. Es ist aber Vorsicht dabei zu empfehlen, namentlich darum, weil der Begriff der Römischen Intercession nicht mit dem Kreise derjenigen Rechtsgeschäfte zusammenfällt, für welche das Allgemeine Landrecht die Verwarnung fordert.

Digitized by Google

einstimmung mit einer Aeußerung bei Koch, Lehrbuch Band 2 Seite 473, die Ansicht aufgestellt, daß jede vertragsmäßige solidarische Verpflichtung in Bezug auf dasjenige, was über den Antheil des einzelnen Kontrahenten hinausgehe, schon an sich eine Interceſſion enthalte, zu deren Wirksamkeit nach §. 228 Tit. 14 Th. I des Allg. Landrechts die Verwarnung erforderlich sei. Wenn diese Ansicht richtig ist, (was hier dahin gestellt bleibe), dann muß konsequent behauptet werden, daß die Frau, welche sich ohne Verwarnung solidarisch verpflichtet hat, immer nur für ihren Antheil haftet, gleichviel ob ein Mann oder eine andere Frau der Mitverpflichtete ist. Der Grundsatz des §. 424 Tit. 5 Thl. I des Allg. Landrechts, daß mehrere, welche sich einem Dritten in einem Vertrage verpflichtet haben, solidarisch haften, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, würde in Bezug auf Frauen die Modifikation erleiden, daß diese in Ansehung des ihren Antheil übersteigenden Theils der Schuld nur als Bürgin zu betrachten, ihre Verbindlichkeit also von der Verwarnung abhängig wäre. Hierdurch würden sich die Instrumente zweier Frauen und die Instrumente einer Manns- und einer Frauensperson in ihren Wirkungen näher treten. Es springt aber in die Augen, daß nichtsdestoweniger ein sehr bedeutender Unterschied bestehen bleibt. Dort wird die Sache in Bezug auf die Verpflichtung der Frauen als Hauptschuldnerinnen so zu beurtheilen sei, wie sie stehen würde, wenn die solidarische Verpflichtung ausgeschlossen, dabei aber nicht gesagt wäre, wieviel jeder beitragen solle; die Verbindlichkeit der Frauen bestimmt sich nach den §§. 425 bis 428 Tit. 5 Thl. I des Allg. Landrechts; jede Frau haftet im Zweifel für die Hälfte, oder, wenn ihrer Mehrere sind, für den Kopftheil; nur in Ansehnng des Ueberrestes sind die Frauen als Bürgin anzusehen. Hier dagegen steht dem Gläubiger in Bezug auf das Ganze die Vermuthung entgegen, daß die Frau nur Bürgin sei; die Frau haftet gar nicht, sofern die Vermuthung nicht beseitigt wird.

Die Rechtsverhältnisse, welche wir hier besprochen haben, sind wenig praktisch. Es hat uns aber geschienen, daß grade der Gegensatz zwischen den Schuldinstrumenten einer Manns- und einer Frauensperson und denen zweier Frauen besonders geeignet sei, zum richtigen Verständnisse der soviel bestrittenen §§. 232 und 233 a. a. O. beizutragen. Soviel uns erinnerlich, haben die Schriftsteller über Preußisches Recht die Frage, in wie fern die Schuldokumente zweier Frauen mit der Berufung auf ein zu Grunde liegendes Bürgschaftsverhältniß angefochten werden können, bisher nicht erörtert, vielleicht eben wegen des geringen praktischen Interesses, vielleicht auch, weil man, etwa mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Frage über die solidarische Verpflichtung, die anzuwendenden Grundsätze für zweifellos gehalten hat. Unsere Bemerkungen darüber seien der Kritik Preis gegeben. Wir werden uns indeß wenigstens in Bezug auf die an die Spitze gestellte Regel des Einverständnisses von Koch zu erfreuen haben. Denn wenn dieser sogar der Frau, welcher der Vermuthung des §. 232 rechtsgültig entsagt hat, noch den Gegenbeweis, daß sie in der That nur Bürgin sei, gestattet,

(Recht der Forderungen III S. 895; Lehrbuch S. 474.)

so wird er ohne Zweifel diesen Gegenbeweis auch bei Instrumenten zulassen, welchen die Vermuthung des §. 232 von Haus aus nicht entgegen steht.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Wo und wie ist eine Forderung im Wege der Execution nach §. 22 der Verordnung vom 4. März 1834 einzutragen, wenn wegen derselben Forderung vorher ein **Arrest** eingetragen worden ist?

Vergl. Reskript vom 4. Februar 1833. (Jahrbücher Bd. 41, S. 227).
Reskript vom 3. October 1834. (Jahrbücher Bd. 44, S. 412).
Reskript vom 18. December 1835. (Jahrbücher Bd. 46, S. 566).
Reskript vom 20. März 1840. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 127).
Verhandlungen im Justiz-Ministerial-Blatte 1844, S. 268.
Plenarbeschluß vom 30. Mai 1842. (Entscheidungen Bd. 8, S. 57).

Der Arrest wegen persönlicher Forderungen wird nach den Reskripten vom 4. Februar 1833 und 18. December 1835 nicht sub Rubr. II unter den Einschränkungen der Disposition, sondern sub Rubr. III unter den versicherten Schulden eingetragen. Dieselben Reskripte nehmen an, daß demnächst an der Stelle des Arrestes die Forderung selbst eingetragen werden könne, wenn der Gläubiger diese rechtskräftig ausgewinne und solchergestalt einen Titel zur Hypothek erlange. Die Zulässigkeit dieses letzten Verfahrens ist neuerdings wieder in Frage gekommen.

Ein Gläubiger, welcher im Wege des Arrestes eine protestatio de non amplius intabulando hatte eintragen lassen, beantragte nach rechtskräftiger Entscheidung die Eintragung des Judikats an Stelle der Protestation. Es waren aber inmittelst andere Hypotheken eingetragen. Das Gericht verfügte deshalb die Eintragung ultimo loco unter einer besonderen Nummer, jedoch mit Verweisung auf den früher eingetragenen Arrest. Der Gläubiger beschwerte sich und verlangte, daß ihm das Vorzugsrecht vor allen, nach der Protestation eingetragenen Gläubigern eingeräumt, demzufolge das Intabulat wieder gelöscht, und statt dessen die Protestation pure in eine Hypothek umgeschrieben werde. Die Beschwerde wurde zwar zurückgewiesen und dem Beschwerdeführer überlassen, die Vermerkung eines ausdrücklichen Vorbehalts wegen der prätendirten Priorität nachzusuchen; das betreffende Gericht wurde jedoch zugleich vom Justiz-Minister angewiesen, für die Zukunft mit der Eintragung eines solchen Arrestes so zu verfahren, wie mit der Eintragung einer protestatio pro conservando jure et loco, nämlich:

> mit der Protestation nur die Hälfte des Raums der betreffenden Kolonne auszufüllen und die andere Hälfte für die eventuelle Nachtragung der Hypothek frei zu lassen.
>
> Hinzugefügt wurde indeß,
>
> daß die Frage, ob der später erworbenen Hypothek der locus des Arrestes gebühre, nicht ohne Zweifel sei, und darum in dem Falle, wenn inzwischen andere Realansprüche eingetragen worden sein, bei der Eintragung der Forderung an der Stelle des Arrestes zugleich vermerkt werden könne, daß den später eingetragenen Realansprüchen die etwanigen Ansprüche auf die Priorität vorbehalten bleiben.

Nach der Einrichtung des Hypothekenbuchs ist es unpassend, unter Rubr. III dieselbe Forderung, oder einen Anspruch wegen derselben Forderung, an verschiedenen Stellen zu vermerken; die Uebersicht geht damit ganz verloren. Wird der Arrest einmal unter den versicherten Forderungen notirt, so ist es auch angemessener, daß man später die Forderung selbst an derselben Stelle einträgt und dafür Raum freiläßt. Die Rücksicht auf die richtige Reihenfolge der Forderungen würde diesem selbst dann nicht entgegenstehen, wenn es gewiß wäre, daß die Forderung des Arrestanten den später eingegangenen Realrechten nicht vorgehe, aber zugegeben werden müßte, daß sie ihm der Regel nach gleichstehe. Durch den nachgelassenen Vorbehalt kann jeder Rechtsverletzung in Ansehung der Priorität vorgebeugt werden.

Dieser Vorbehalt wird aber allerdings nothwendig sein.

Digitized by Google

Daß der Arrestant mit seiner, später in Folge des Judikats zu erwerbenden Hypothek allen nachher eingetragenen Gläubigern vorgehe, wie solches ältere Reskript vorauszusetzen scheinen, dies ist mehr als zweifelhaft.

Vergl. hierüber die Abhandlung von Fuchs in der juristischen Wochenschrift 1838, S. 514.

Der Plenarbeschluß vom 30. Mai 1842 hat entschieden, daß spätere Veräußerungen und Verpfändungen in Ansehung des Arrestanten null und nichtig sind. Hiernach scheint man allerdings behaupten zu müssen, daß auch bei der Eintragung der rechtskräftig zuerkannten Forderung des Arrestanten alle Hypotheken, welche der Besitzer erst nach Eintragung des Arrestes bestellt hat, als gar nicht existirend zu betrachten sein. Aber als zweifellos läßt sich dies doch nicht hinstellen. Aus dem Plenarbeschlusse folgt zunächst nur, daß dem Arrestanten, wenn er als persönlicher Gläubiger aus dem Grundstücke Befriedigung sucht, die spätern Gläubiger nicht als Realgläubiger entgegen treten können; ob er für seine Hypothek den Vorrang verlangen könne, darüber ließe sich allenfalls noch streiten. Sodann scheint der Plenarbeschluß nach seinen Gründen (Entscheidungen Bd. 8, S. 68) sich nur auf spätere Verpfändungen von Seiten des Besitzers zu beziehen. Es ist bestritten, ob der Arrest auch denjenigen Gläubigern entgegenstehe, welche zwar erst später ihre Forderungen haben eintragen lassen, deren Titel zur Hypothek aber entweder schon vor der Eintragung des Arrestes, oder, wenn, gleich erst nachher, doch nicht durch Disposition des Besitzers, sondern durch Gesetz entstanden ist. Und, wenn sich hierauf die Wirkung des Arrests erstreckt, wie wir anzunehmen allerdings geneigt sind, so dürfte sich doch mit besseren Gründen ein gleicher Rang für die Hypothek des Arrestanten als ein Vorrang derselben behaupten lassen, namentlich dann, wenn die spätere eingetragene Hypothek gleichfalls auf einem Judikat beruht. Kaum zweifelhaft kann es ferner sein, daß dem Arrestanten die Priorität vor demjenigen später eingetragenen Gläubiger nicht gebührt, welcher nach Eintragung des ersten Arrests wegen seiner Forderung gleichfalls zuerst einen Arrest, inmittelst aber an Stelle desselben auch das Judikat hat eintragen lassen. Da der Arrest an sich kein Vorrecht giebt, so stehn sich die beiden, wenngleich zu verschiedenen Zeiten eingetragenen Arreste in ihren Wirkungen gleich. Steht der Arrest überhaupt auch den gesetzlichen Hypotheken entgegen, so kann eigentlich der erste Arrestant eben so wenig zum Nachtheile des zweiten, als der zweite zum Nachtheil des ersten eine Hypothek für seine Forderung erwerben. Sie werden auf gleiche Priorität Anspruch haben, wenn nicht andere entscheidende Momente in Mitte liegen. Die ganze Materie von Arreste auf Grundstücke ist überhaupt noch zu wenig entwickelt, und es sind zu viele eigenthümliche Gestaltungen der Verhältnisse denkbar, als daß es nicht zu bedenklich wäre, die rechtskräftig feststehende Forderung gradezu ohne Vorbehalt an der Stelle des Arrests einzutragen.

Daß diese Bemerkungen auf die nach §. 22 der Verordnung vom 4. März 1834 eingetragene Protestation zur Erhaltung des Vorrechts keinen Bezug haben, versteht sich von selbst.

Druckfehler-Berichtigung.

In Num. 38 S. 280 Z. 10 von unten ist statt „zulässig" zu lesen „angemessen."
(Es sollte nicht die Statthaftigkeit ex lege lata, sondern nur die Zweckmäßigkeit pro lege ferenda angedeutet werden.)
In demselben Stücke, S. 282 Z. 4 von oben ist statt „uneheliche" zu lesen „eheliche."

Der neuen Folge vierter Band der

Entscheidungen des Königl. Geh. Ober-Tribunals

ist erschienen und wird so eben versandt.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Oktober 1847. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wentzky, bei dem Oberlandes-Gerichte zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 15. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Sack bei dem Oberlandes-Gerichte zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 22. Juni d. J. und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Konschel, bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 10. Juli d. J.

b. Der als Hülfsrichter beim Land- und Stadtgericht zu Duisburg beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Devens ist an das Oberlandesgericht zu Münster versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Wentzel und Dannenberg, mit dem Dienstalter resp. vom 23. und 26. August d. J.;

der Auskultator Spener, mit dem Dienstalter vom 17. Mai d. J.;

der Auskultator v. Goßler, mit dem Dienstalter vom 30. Juli d. J. und

der Auskultator Wossidlo, mit dem Dienstalter vom 9. August d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: der Auskultator von Kendell mit dem Dienstalter vom 27. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Fischer, mit dem Dienstalter vom 23. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Mier, mit dem Dienstalter vom 4. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Simson, mit dem Dienstalter vom 28. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Auskultator Sauvant, mit dem Dienstalter vom 21. Juli d. J. und

bei dem Oberlandesgerichte zu Paderborn: der Auskultator Ebmeyer, mit dem Dienstalter vom 13. August d. J.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Justizamtmann Weitzenmüller zu Mehlauken ist zum Direktor des jetzigen Landgerichts daselbst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Büttner zu Braunsberg, ist auf seinen Wunsch die von ihm inne gehabte Richterstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Insterburg mit Führung seines früheren Titels als Land- und Stadtgerichts-Rath wiederum verliehen.

Der Kammergerichts-Referendarius Beck ist zum Assessor bei dem Stadtgerichte zu Charlottenburg ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Wittke zu Waldenburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Glatz verliehen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Wolde zu Gostyn ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung die Ancienität vom 24. August d. J., in der Reihe der Oberlandesgerichts-Assessoren beigelegt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Schmieding in Lüdenscheid, ist unter Beibehaltung des Notariats, als Justiz-Kommissarius an das Land- und Stadtgericht zu Dortmund versetzt.

Der Justiz-Kommissarius Mittelstädt zu Ostrowo ist seines Amtes als Justiz-Kommissarius und Notarius entsetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Schmitt zu Elberfeld ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Landgerichte verliehen.

Die Landgerichts-Assessoren Schlems zu Elberfeld und Meus zu Trier sind an das Landgericht zu Cöln versetzt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Gerichtsbarkeit über die beiden Amtsdörfer Lubiwo und Luban ist mit Allerhöchster Genehmigung von dem Land- und Stadtgerichte zu Schwetz auf das Land- und Stadtgericht zu Tuchel übertragen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 30. v. Mts. ausgegebene 36. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2889. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde nebst dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Emission von 23,000 Stück Prioritäts-Obligationen über zusammen 2,300,000 Thlr. Courant — vom 20. August d. J.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 36.

Allgemeine Verfügung vom 2. Oktober 1847 — die Festsetzung der Mandatarien-Gebühren für die Appellations-Instanz in Civil-Prozessen betreffend.

(Vergl. Reskripte vom 7. Februar und 8. Mai 1840. Justiz-Ministerial-Blatt S. 70 und 164.)

Durch die Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 8. Mai 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 164) ist angeordnet worden, daß in den nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 verhandelten Prozessen die Gebühren der Justiz-Kommissarien für die Appellations-Instanz von dem Richter der ersten Instanz festgesetzt werden sollen.

Diese Bestimmung paßt nicht mehr, nachdem durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen die ganze Instruktion der Appellations-Instanz dem Appellationsrichter übertragen worden ist; vielmehr muß in Gemäßheit des in der Cirkular-Verfügung vom 7. Februar 1840 Num. 1 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 70) ausgesprochenen allgemeinen Prinzips in den nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 verhandelten Prozessen die Festsetzung der Mandatariengebühren für die zweite Instanz in Zukunft allemal von dem Appellationsrichter erfolgen. Die Justiz-Kommissarien sind daher verpflichtet, diesem letzteren die Liquidation ihrer Gebühren und Auslagen Behufs der Festsetzung derselben zu überreichen, und zwar muß dies zeitig, d. h. noch vor der Abfassung des Appellations-Erkenntnisses und Absendung der Prozeß-Akten an den Richter erster Instanz geschehen, widrigenfalls die Justiz-Kommissarien sich selber beizumessen haben, wenn ihnen im Fall verspäteter Einreichung ihrer Liquidationen die durch die Wiedereinforderung der bereits abgesandten Akten etwa entstehenden Kosten zur Last gelegt werden.

Hiernach haben die Gerichte und die Justiz-Kommissarien zu verfahren.

Berlin, den 2. Oktober 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 3257. Sportelsachen 42. Vol. x.

Num. 37.

Bekanntmachung vom 2. Oktober 1847 — die Sportel- und Stempelfreiheit für die mit den einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit und der Gefängniß-Unterhaltung zu errichtenden Verträge betreffend.

(Bekanntmachung vom 15. Mai 1842 und vom 3. December 1846, Justiz-Ministerial-Blatt von 1842 S. 208 und von 1846 S. 222).

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. September d. J. für die Verhandlungen, welche die in Gemäßheit der Allerhöchsten Befehle vom 15. Oktober 1842, 7. August und

Digitized by Google

5. Oktober 1846 zu errichtenden Verträge wegen Befreiung der Städte von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit und resp. von der Last der Gefängniß-Unterhaltung betreffen, die Freiheit von Gerichtsgebühren und Stempeln zu bewilligen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Justiz-Ministers vom 15. Mai 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 208) und vom 3. Dezember 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 222) zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte und der städtischen Behörden gebracht.

Berlin, den 2. Oktober 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 3630. Kriminalkosten 24. Vol. 7.

Nicht amtlicher Theil.

Zu dem Gesetze über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845.

Das Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten vom 11. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 487) greift mit allen seinen Bestimmungen so wesentlich in das Geschäftsleben ein, daß schon jetzt nach verhältnißmäßig kurzer Zeit eine Reihe von Erfahrungen gesammelt ist, welche bei einer Prüfung der bei Anwendung und Auslegung des Gesetzes erhobenen Zweifel und Bedenken zweckmäßig benutzt werden können. Es sollen im Nachfolgenden diejenigen Punkte, welche für den instrumentirenden Notar besonders wichtig sind, nach der Paragraphenfolge des Gesetzes besprochen werden.

Zuvor erscheint es jedoch angemessen, die Gesichtspunkte, welche bei den Vorberathungen über das Gesetz vorzugsweise geleitet haben, in der Kürze darzulegen.

Die Veranlassung der Notariats-Ordnung liegt zunächst in dem gleichzeitig erlassenen Gesetze über die Form einiger Rechtsgeschäfte (Ges.-Samml. von 1845, S. 495). Die Kompetenz der Notare sollte erweitert werden, und eben darum stellte es sich als Bedürfniß heraus, einerseits den früheren Unterschied in der Beweiskraft der gerichtlichen und notariellen Urkunde (§§. 126, 131, Tit. 10, Th. I Allg. Ger.-Ord.) aufzuheben, und andrerseits die Vollziehung der Notariatsgeschäfte mit stärkeren Garantieen zu umgeben.

Ein zweiter Zweck des neuen Gesetzes war, die Wiederherstellung verloren gegangener Notariats-Instrumente möglich zu machen. Zu diesem Behufe sollte, nach Anleitung der früheren Reichs-Notariats-Ordnung vom Jahre 1512, §. 5 und der Verordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen vom 25. April 1822 (Ges.-Samml. S. 109), eine Einrichtung dahin getroffen worden, daß die Protokolle der Notare eben so wie früher die förmlichen Instrumente abgefaßt und vollzogen, die Urschriften derselben bei den Notaren und nach deren Abgange bei den Gerichten aufbewahrt, und den Partheien blos Ausfertigungen ertheilt würden.

Eine Folge davon war, daß, abweichend von der früheren Verfassung (§. 130, Tit. 10, Th. I, §. 49, Tit. 7, Th. III Allg. Ger.-Ord.), den Grund-Protokollen der öffentliche Glaube beigelegt werden mußte.

Digitized by Google

Außerdem waren mehrere Lücken der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auszufüllen, namentlich feste Normen über die wesentlichen Erfordernisse einer Notariats-Urkunde aufzustellen.

Endlich erschien die Wiederholung einiger schon bestehender Vorschriften des Zusammenhanges wegen zweckmäßig.

In den einzelnen Bestimmungen ist das Gesetz größtentheils der Rheinischen Notariats-Ordnung nachgebildet.

Die vorstehenden Bemerkungen mögen dazu dienen, auch diejenigen Vorschriften des Gesetzes, auf welche hier nicht speciell eingegangen werden kann, Aufschluß zu geben.

Zu §. 6.

„In prozeßualischen Angelegenheiten, in welchen der Notar einem der Betheiligten als Justiz-Commissa-„rius bedient ist, oder bedient gewesen ist, sowie in den Angelegenheiten einer Parthei, deren General-Man-„datar der Notar ist, darf derselbe keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen."

1. Durch den §. 6 hat die Vorschrift des §. 26, lit. d, Tit. 7, Th. III Allg. Ger.-Ord. (vergl. auch Rest. vom 11. Januar und 20. October 1837, Jahrb. Bd. 49, S. 222; Bd. 50 S. 542), erweitert werden sollen. In diesem Zusammenhange ergiebt sich daher, daß der allg. §. gleichmäßig anzuwenden ist, mag der Notar das Interesse des Contrahenten im Prozesse als Consulent oder als Bevollmächtigter wahrgenommen haben.

2. Es ist die Frage aufgeworfen worden: ob der Notar, welcher in einem Prozesse in erster Instanz einer Parthei als Justiz-Commissarius bedient gewesen ist, befugt sei, die Vollmacht für den Sachwalter in einer der folgenden Instanzen aufzunehmen? Nach der klaren Bestimmung des Gesetzes kann es jedoch nicht zweifelhaft sein, daß die Frage zu verneinen ist.

Zu §. 7.

„Zu jeder Verhandlung hat der Notar entweder einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuzuziehen, in „deren Gegenwart die Vorlesung der Verhandlung und die Beifügung der Unterschrift, oder des Hand-„zeichens derjenigen Interessenten, welche nicht schreiben können, erfolgen muß."

Vergl. Allg. Gerichts-Ordnung Th. III Tit. 7 §. 63 flg. Rhein. Not.-Ord. Art. 21.

Es sind Zweifel darüber erhoben:

ob der zweite Notar oder die Zeugen bei der ganzen Verhandlung, mithin auch bei dem Niederschreiben derselben gegenwärtig sein müssen?

oder

ob es genügt, wenn nur die Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift des Protokolls in ihrer Gegenwart erfolgt?

Für die erste Alternative ist angeführt:

1. der Ausdruck im §. 7: zu jeder Verhandlung u. s. w.
2. daß die Zeugen das im §. 14 Num. 1 vorgeschriebene und nach §. 15 von ihnen zu unterzeichnende Attest:

   daß die Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden habe,

   nicht ausstellen könnten, wenn sie nicht bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig wären.

Diese Zweifelsgründe erledigen sich jedoch dadurch, daß

zu 1. jene Anfangsworte des §. 7 durch den weiteren Zusatz: in deren Gegenwart u. s. w. näher bestimmt und begrenzt werden,

zu 2. die Unterschrift der Zeugen nicht nothwendig auf diesen Theil des Attests bezogen werden muß, und, wenn in der Verhandlung gesagt ist, daß sie erst später adhibirt sind, nicht bezogen werden kann.

Richtiger erscheint die zweite Annahme, weil

1. die Bestimmung des §. 13, daß das Protokoll in Gegenwart des zugezogenen zweiten Notars oder der Zeugen laut vorgelesen und hiernächst von den Interessenten unterschrieben werden muß, überflüssig sein würde, wenn ihre Gegenwart bei der ganzen Verhandlung erforderlich wäre,

Digitized by Google

2. auch das Schlußatteſt nach §. 14 Num. 2 ſich nur darauf erſtrecken ſoll, daß die Vorleſung und Genehmigung in Gegenwart des zweiten Notars oder der Zeugen geſchehen ſei.

Auch nach den Materialien des Geſetzes iſt ein Mehreres nicht beabſichtigt worden. Die Frage wurde bei den Vorberathungen ſpeciell erörtert, und dabei erwogen, daß die Anweſenheit der Zeugen oder des zweiten Notars bei dem Niederſchreiben der Verhandlung nicht nur nicht zu kontrolliren, ſondern auch ganz unnütz ſei, da der Notar ja die Verhandlung nicht laut diktire, ſondern ſolche ſtillſchweigend ſelbſt niederſchreibe, mithin deren Inhalt den Anweſenden erſt durch die Vorleſung bekannt werde. Im Königlichen Staatsrathe wurde daher die Anweſenheit der Zeugen oder des zweiten Notars bei dem Niederſchreiben nicht für erforderlich erachtet, und hiernach erhielt das Geſetz ſeine gegenwärtige Faſſung.

Dieſer Anſicht ſcheint auch das Königl. Geh. Ober-Tribunal nach dem in dem diesjährigen Juſtiz-Miniſterial-Blatte mitgetheilten Gutachten vom 19. November v. J. zu ſein. Vergl. Seite 46 verb. „es iſt nichts dagegen zu erinnern" u. ſ. w.

Zu §. 9.

Die Dienſtboten und Gehülfen der Betheiligten und Notare, namentlich die Privatſchreiber der Notare, dürfen bei den Verhandlungen nicht als Zeugen zugezogen werden.

Vergl. Allg. Gerichts-Ordnung Th. III Tit. 7 §. 63. Rhein. Not.-Ord. Art. 23.

Dieſe Beſtimmung, welche aus der Rheiniſchen Notariats-Ordnung faſt wörtlich übernommen worden, iſt von einem Untergerichte dahin ausgelegt, daß überhaupt Privatſchreiber von Notaren, nicht blos die Privatſchreiber des inſtrumentirenden Notars als Inſtrumentszeugen nicht zugezogen werden dürfen.

Der für dieſe Auslegung angeführte Grund, daß das Geſetz von den Privatſchreibern der Notare in der Mehrzahl rede, iſt indeſſen nicht zutreffend, da mit demſelben Ausdruck an anderen Stellen offenbar nur der inſtrumentirende Notar bezeichnet iſt. Vergl. §. 10 und 20.

Dagegen aber ſpricht,

1. daß die früher über die Zeugnißfähigkeit der Privatſchreiber obwaltenden Zweifel, welche die §§. 9 und 46 veranlaßt haben, ſich nur auf die Privatſchreiber des inſtrumentirenden Notars bezogen. Vergl. Reſkript vom 25. Februar 1843. Juſtiz-Miniſterial-Blatt Seite 63.

2. daß der Grund des Geſetzes, die Unabhängigkeit der Zeugen möglichſt ſicher zu ſtellen, bei den Privatſchreibern anderer Notare nicht zutrifft;

3. daß endlich die Privatſchreiber der Notare den im §. 7 aufgeführten abſolut unfähigen Zeugen nicht beigezählt ſind.

Auch findet ſich in den Materialien nirgends ein Anhalt für die oben erwähnte Auslegung.

Zu §. 10.

„Die von den Notaren aufzunehmenden Protokolle müſſen nothwendig enthalten:

„1. bis 4.

5. „die Verſicherung, daß dem Notar, ſo wie dem zugezogenen zweiten Notar oder den Inſtruments-„zeugen, keines der Verhältniſſe entgegenſteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach „§§. 5 bis 9 ausſchließen."

Keine andere Beſtimmung des Geſetzes iſt öfter mißverſtanden und unrichtig angewendet worden, als dieſe.

1. Dahin gehört zuvörderſt die vielfach ventilirte Frage:

ob die oben erwähnte Verſicherung in das von den Partheien zu unterſchreibende Protokoll aufzunehmen, oder erſt mit dem Schlußatteſt zu verbinden ſei?

welche bekanntlich durch das Gutachten des Königl. Geh. Ober-Tribunals vom 19. November v. J. (Juſt.-Min.-Blatt für 1847, S. 43 folg.) dahin entſchieden iſt:

daß die Verſicherung nothwendig in den Protokollen enthalten ſein muß, die Einrückung in das die Protokolle ſchließende Atteſt alſo nicht die in §§. 41, 42 des Geſetzes ausgedrückten Nachtheile abwenden kann.

Aus den Gründen dieſes Beſchluſſes iſt hier als von allgemeinerer Wichtigkeit hervorzuheben, daß nach der Annahme des Geh. Ober-Tribunals die Verhandlungen der Notare (§. 15) aus zwei weſentlich geſchiedenen Theilen beſtehen, nämlich

Digitized by Google

a. dem Protokolle, welches den Partheien vorzulesen, und von ihnen zu unterzeichnen ist, §§. 10 bis 13 und

b. dem im §. 14 vorgeschriebenen Atteste,

welche beide, jedes für sich, die in dem Gesetze vorgeschriebenen Requisite enthalten müssen.

Vergl. noch das Kaiserliche Dekret vom 29. Januar 1811, die Organisation des Notariatswesens betr. Art. 63., Ges. Büll. des Großherzogsthums Berg von 1811 Seite 10 flg.

Fürstlich Lichtenbergische Notariats-Ordnung vom 7. Januar 1832 Art. 24, Staats- und Intelligenz-Blatt des Fürstenthums Lichtenberg für 1832 Seite 11 flg.

2. Nach diesen Gründen der Entscheidung des Geh. Ober-Tribunals würde es demnach auch nothwendig sein, und es ist jedenfalls rathsam, alles Andere, was der §. 10 vorschreibt, nicht nur

Name, Stand und Wohnort der Interessenten 1), und

Ort, Jahr, Monat und Tag der Verhandlung,

sondern auch

Name und Wohnort des Notars oder der Notare, und Name, Stand und Wohnort der Instrumentszeugen, so wie der Identitätszeugen 2),

in demjenigen Theile der Verhandlung anzugeben, welcher von den Partheien unterzeichnet wird.

3. Nicht ohne Zweifel ist die Frage:

wer die mehrgedachte Versicherung abzugeben habe? event.

ob sie von jedem der Betheiligten und für sich, oder auch zugleich für die Anderen (gleichsam solidarisch) abzugeben sei?

Nach der Ansicht eines Oberlandesgerichts soll der Notar versichern, daß ihm und den Instrumentszeugen keines der in den §§. 5 bis 9 bezeichneten Verhältnisse entgegenstehe. Ein anderes Oberlandesgericht will, daß die Versicherung von jedem der Betheiligten für sich abgegeben werde.

Das Gesetz bestimmt nur über den Inhalt der Versicherung, nicht aber darüber, von wem dieselbe ausgehen soll. Die Anfangsworte des §. 10 möchten zwar den Schluß zu rechtfertigen scheinen, daß der Notar im Sinne des Gesetzes der Versichernde sei; dieser Schein verschwindet aber, wenn man bedenkt, daß „die von den Notaren aufzunehmenden Protokolle" auch Erklärungen und Versicherungen anderer Personen enthalten. Die im Gesetze fehlende Bestimmung muß daher aus dem Zwecke der Verordnung ergänzt werden. Dieser ging offenbar dahin, die Beachtung der über die Einwandsfreiheit der instrumentirenden Personen gegebenen Vorschriften und die dadurch bedingte Legalität der Verhandlungen so weit als möglich zu sichern. Wenn zu diesem Zwecke eine Versicherung über die Einwandsfreiheit angeordnet wurde, so ist diese nach der Absicht des Gesetzes ohne Zweifel von demjenigen abzugeben, der sie mit völliger Gewißheit abgeben kann. Man wird also zunächst dahin geführt, daß Notar und Zeugen, jeder für sich, die Versicherung abzugeben haben. Die beabsichtigte Garantie wird aber offenbar verstärkt, wenn die Erklärung des Notars, als der Hauptperson, sich zugleich über die Verhältnisse der übrigen mitwirkenden Personen ausdehnt. Dies scheint auch nach dem S. 47 des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes mitgetheilten Beschlusse

---

1) In der Schrift des Justizraths von Thielenfeld: Klagen über Formen, Gefahren und Mängel des Gesetzes vom 11. Juli 1845, wird S. 13 dem Gesetze der Vorwurf der Unzulänglichkeit gemacht, indem darin nicht vorgeschrieben sei, daß öfter vorkommende Familien- oder Ortsnamen auf eine unterscheidende Weise bezeichnet werden müßten. Einer solchen Vorschrift bedürfte es jedoch nicht. Der nicht aufgehobene §. 48, Tit. 7, Th. III Allg. Ger.-Ord. verordnet:

> Bei der Aufnehmung solcher (Notariats-) Handlungen, und der Protokolle darüber; bei deren Vorlesung und Unterschrift; ingleichen bei der Abfassung der Contrakte und sonstigen Urkunden selbst, müssen die Justiz-Comissarien die in gleicher Beziehung den Gerichten im zweiten und dritten Titel des zweiten Theils gegebenen allgemeinen und besonderen Vorschriften und Anweisungen ebenfalls beobachten.

Danach sollen aber alle Dunkelheiten und Zweideutigkeiten sorgfältig vermieden werden. §. 43 No. 6 §. 51 Tit. 2 Th. II Allg. Gerichts-Ordnung.

Die vorgeschlagene Bezeichnung der Wohnung neben dem nach dem Gesetze anzugebenden Wohnorte ist in solchen Fällen sehr zweckmäßig.

2) Die Frage ob die Identitätszeugen von den Instrumentszeugen verschieden sein müssen? wie dies in Betreff der Dolmetscher in §. 29 indirekt vorgeschrieben ist, mag als zweifelhaft angedeutet, und dabei auf Art 24 der Rhein. Notariats-Ordnung aufmerksam gemacht werden.

Digitized by Google

des Königl. Staatsraths in der Absicht gelegen zu haben, und anscheinend in Verbindung damit steht die in dem zweiten Alinea des §. 7 enthaltene Bestimmung, wonach die Zeugen dem Notar von Person bekannt sein sollen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Versicherung des Notars in Bezug auf die Zeugen sich auf das Nichtwissen beschränken muß.

Demgemäß wird ein vorsichtiger Notar die Versicherung so fassen, daß sie als von ihm und den Zeugen ausgegangen erscheint.

4. Andere Bedenken betreffen die Form der Versicherung.

In vielen Notariatsinstrumenten ist statt des Ausdrucks „versichern" entweder ein ähnlicher Ausdruck gewählt, oder der vorgeschriebene Inhalt der Versicherung in direkter Rede wiedergegeben. Eben so häufig ist statt der Anführung der §§. 5 bis 9 nur im Allgemeinen auf das Gesetz Bezug genommen.

Dagegen haben mehrere Oberlandesgerichte es für eine die Gültigkeit des Akts bedingende Form erachtet, daß die Versicherung mit den im Gesetze gebrauchten Worten ausgedrückt werde.

Aus den Vorarbeiten des Gesetzes geht jedoch nicht hervor, daß beabsichtigt worden sei, für die in Rede stehende Versicherung eine genau bestimmte Wortfassung bei Strafe der Nichtigkeit vorzuschreiben. Das Gesetz besagt gleichfalls nicht ausdrücklich, daß es grade der im §. 10 Num. 5 gebrauchten Worte, oder doch des Allegats der §§. 5 bis 9 bedürfe; vielmehr kommt im §. 31 statt des Worts Versicherung mehrmal der Ausdruck Bemerkung vor. Wesentlich erscheint daher nur, daß das Nichtvorhandensein gesetzlicher Hinderungsgründe durch eine ausdrückliche Erklärung bekräftigt werde.

Allerdings aber ist es nicht nur der Konformität wegen zweckmäßig, sondern auch zur Vermeidung aller Zweifel räthlich, sich möglichst genau an die im Gesetze gebrauchten Worte anzuschließen.

(Fortsetzung folgt.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Oktober 1847. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Oberlandesgerichts-Referendarius Mager und

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Stelzer, beide mit dem Dienstalter vom 29. Juni d. J.

b. Der bisher bei dem Landgerichte in Trier beschäftigte Kammergerichts-Assessor Pohland und

der bei dem Land- und Stadtgerichte in Posen angestellte Oberlandesgerichts-Assessor von Butler, so wie

der Oberlandesgerichts-Assessor Oestreich zu Breslau sind an das Kammergericht, desgleichen

der beim Oberlandesgerichte zu Bromberg beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Kießling an das Oberlandesgericht zu Naumburg und

der Oberlandesgerichts-Assessor Bierhaus beim Landgericht zu Coeln an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

der Auskultator Menshausen bei dem Oberlandesgerichte zu Ratibor und

der Auskultator Wirth bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau, beide mit dem Dienstalter vom 2. September d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath von Sydow zu Lüdenscheid ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Altena ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor, Justiz-Rath Sternberg zu Garz ist bei seiner nachgesuchten Dienstentlassung und zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Streckenbach zu Löwenberg ist die Stadtrichterstelle zu Greiffenberg a. O. und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Uhlmann zu Liegnitz eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Löwenberg verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schiefferdecker zu Elbing ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Königsberg in Preußen versetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Osterrohl zu Frankfurt ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau und zugleich zum Notarius im Departement desselben und

der Oberlandesgerichts-Assessor Krug zu Breslau zum Justiz-Kommissarius bei dem Landgerichte daselbst, mit der Befugniß zur Prozeßpraxis bei dem dortigen Stadtgerichte und Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau, so wie zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Advokat Arthur Nacken zu Coeln ist zugleich zum Anwalte bei dem Appellationsgerichtshofe daselbst ernannt.

Der Notar Linxweiler zu Schleiden ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk St. Goar, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und

der Notar von Daniels zu Geldern zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Jülich, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst bestellt.

Dem Justiz-Rathe und Advokat-Anwalte Speck ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Advokat-Anwalt bei dem Landgerichte zu Cleve ertheilt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 12. d. Mts. ausgegebene 37. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2890. das Allerhöchste Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 120,000 Thlr. — vom 18. August d. J.;

Num. 2891. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. l. Mts., betreffend die Versetzung des Generals der Infanterie und Gouverneurs von Berlin, Freiherrn von Müffling, in den Ruhestand, unter Entbindung desselben von der Funktion als Präsident des Staats-Raths, mit dem Karakter als General-Feldmarschall; imgleichen die Ernennung des Staats-Ministers von Savigny zum Präsidenten des Staats-Raths, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung; und

Num. 2892. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. l. Mts., betreffend die Entbindung des Staats- und Kriegs-Ministers, Generals der Infanterie, von Boyen, von den Geschäften des Kriegs-Ministeriums und dessen Ernennung zum General-Feldmarschall und Gouverneur des Berliner Invalidenhauses; imgleichen die Ernennung des General-Lieutenants von Rohr zum Staats- und Kriegs-Minister.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 38.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals, die Verpflichtung der Stadtgemeinen zum Schadensersatz aus vernachlässigter Unterhaltung von Straßen, Brücken und Wegen betreffend.

(§§. 138, 139 Tit. 15 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, §. 185 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808).

a. Plenar-Beschluß.

Wenn einer Stadtgemeine die Unterhaltung einer Straße, Brücke oder eines Weges gesetzlich obliegt, kann wegen des, durch die Vernachlässigung dieser Unterhaltung entstandenen Schadens, der Beschädigte sich an die Stadt selbst halten, und darf nicht an die Beamten, welche das Versehen begangen haben, verwiesen werden.

Angenommen in Pleno am 21. Juni 1847.

b. Auszug aus dem Sitzungs-Protokoll.

Die §§. 138 und 139 Tit. 15 Thl. II des Allgemeinen Landrechts bestimmen:

„Jeder Privat-Inhaber einer Zoll-, Brücken-, Fahr- oder Wegegelds-Gerechtigkeit ist schuldig, die Straßen, Wege, Fähren und Brücken innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts auf eigene Kosten in sicherem und baulichem Stande zu erhalten."

§. 139. Für allen Schaden, der den Reisenden aus der Unterlassung dieser Pflicht entsteht, muß der Zoll- oder Brückengelds-Berechtigte haften. —

Ob die Vorschrift des §. 139 a. a. O. auf Stadtgemeinen, wenn solchen die Unterhaltung einer Straße, Brücke oder eines Weges gesetzlich obliegt, dergestalt Anwendung finde, daß der Beschädigte sich wegen des durch die Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht entstandenen Schadens unmittelbar an die Stadtgemeine selbst halten könne? oder

ob er sich an die Beamten, welchen das Versehen zur Last fällt, müsse verweisen lassen?

ist bei dem dritten Senate zweifelhaft geworden.

Früher hatte derselbe wiederholt angenommen:

daß für Schäden dieser Art die Stadtgemeine selbst verhaftet sei, auch der §. 185 der Städte-Ordnung in dieser Beziehung das Recht des Beschädigten nicht beschränke und ihn nicht nöthige, sich zunächst an die Mitglieder der betreffenden Deputation des Magistrats, event. nur an die Mitglieder des letzteren überhaupt zu halten, die Stadtgemeine aber von dem Anspruche befreie.

In einer neuerlich zum Spruch im Nichtigkeits-Verfahren gediehenen Prozeßsache hat jedoch der dritte Senat beschlossen, diesen Grundsatz zu verlassen, und angenommen, daß ein solcher Entschädigungsanspruch nur gegen die Beamten der Stadtgemeine verfolgt werden könne.

Demgemäß ist die Entscheidung des hiernach sich ergebenden Konflikts dem Plenum überwiesen.

Nachdem die ernannten Referenten ihren Vortrag gehalten, in welchem sie sich übereinstimmend für die ältere Meinung ausgesprochen hatten, wurde die Diskussion eröffnet. —

Der erste Referent hatte auszuführen gesucht, daß in Beziehung auf die hier allein zur Entscheidung vorliegende Frage:

in wie fern für einen aus der Vernachlässigung der Pflicht zur Unterhaltung der Straßen, Brücken und Wege entstandenen Schaden eine Stadtgemeine aufzukommen verpflichtet sei,

Digitized by Google

das Gesetz bei Privat-Eigenthümern keinen Unterschied mache, ob der zur Unterhaltung solcher Anlagen gesetzlich Verpflichtete eine einzelne Person, oder eine Korporation sei; —

vielmehr jeden Privat-Besitzer für einen Schaden dieser Art verantwortlich mache, und wenn in Beziehung auf den Staat andere Vorschriften Platz griffen, dies aus der Verschiedenheit des Verhältnisses sich erkläre, die Haftung des Privat-Besitzers aber zur Erreichung des Zweckes — die Sicherheit des Publikums zu befördern und ihm eventualiter den Ersatz eines entstandenen Schadens zu entrichten, — durchaus nothwendig erscheine. Der §. 185 der Städte-Ordnung habe aber gar nicht den Zweck, die allgemeinen, materiellen Gesetze in dieser Hinsicht abzuändern, sondern regele nur die inneren Verhältnisse der städtischen Behörden gegen einander und bleibe namentlich einflußlos auf den hier in Rede stehenden speziellen Fall, für welchen im Gesetze besondere Bestimmungen erlassen worden.

Der zweite Referent war zwar auch von dieser Ansicht ausgegangen, hatte aber seine Ausführung allgemein gehalten nur auf andere Fälle eine Verantwortlichkeit der Stadtgemeinen mit ausgedehnt.

Man einigte sich jedoch bei der Diskussion, daß die gegenwärtige Entscheidung und deren Rechtfertigung sich lediglich auf den jetzt vorliegenden Fall,

den Ersatz eines aus der Vernachlässigung der Unterhaltung von Privat-Straßen, Brücken und Wegen entstandenen Schadens betreffend,

beschränken müsse. Demgemäß ward auch angenommen, daß man sich darüber, in wie fern in Beziehung auf den Staat andere Grundsätze, als bei Stadtgemeinen einträten, nicht entscheidend auszusprechen habe, sondern diese Frage dahin gestellt lassen wolle.

Im Uebrigen ließen sich abweichende Meinungen nicht vernehmen.

Es ward hierauf die Frage zur Abstimmung gestellt:

Kann, wenn einer Stadtgemeine die Unterhaltung einer Straße, Brücke oder eines Weges gesetzlich obliegt, wegen des durch die Vernachlässigung dieser Unterhaltung entstandenen Schadens der Beschädigte sich an die Stadt selbst halten

oder

muß er sich an die Beamten, welche das Versehen begangen haben, verweisen lassen?

Bei der Abstimmung wurde die erste Alternative von den Anwesenden einstimmig bejaht.

Nicht amtlicher Theil.

Zu dem Gesetze über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845.

(Schluß.)

Zu §. 12.

Die Protokolle müssen deutlich, ohne Abkürzungen, Lücken und Durchstreichungen geschrieben, Zusätze oder Abänderungen aber, welche nach aufgenommener Verhandlung nothwendig werden sollten, am Rande geschrieben, und eben so wie das Protokoll selbst von den Interessenten unterzeichnet werden. Summen und Zahlen müssen mit Buchstaben geschrieben werden.

Vergl. Allg. Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 10 §§. 117—118; Th. II Tit. 2 §. 44.; Rheinische Notariats-Ordnung Art. 26, 30 und 31.

1. Hiernach sollen die Protokolle geschrieben werden. Zu den wesentlichen Förmlichkeiten gehört ferner nach §. 14 Num. 1, §. 41 die Bescheinigung:

daß die Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, statt gefunden habe.

Digitized by Google

Es ist mit Rücksicht hierauf das Bedenken entstanden: ob der Gebrauch gedruckter oder lithographirter Formulare zulässig sei? Bei entstehenden Streitigkeiten über die Rechtsständigkeit solcher halb geschriebener, halb gedruckter Protokolle wird die Entscheidung davon abhängen, ob der urtheilende Richter sich mehr dem Wortlaute oder dem Geiste des Gesetzes zuneigt. Jedenfalls wird der vorsichtige Notar die Mühe des Niederschreibens nicht scheuen, um die Partheien und sich selbst vor dergleichen Eventualitäten zu sichern.

2. In Betreff der Zusätze und Abänderungen ist die Frage aufgeworfen, ob dieselben nur von den Partheien, oder auch von Notar und Zeugen zu unterzeichnen sind. Ein Oberlandesgericht hat sich für die zweite Alternative erklärt.

Diese Ansicht erscheint jedoch nicht richtig, das Gesetz verlangt die Unterzeichnung durch die Interessenten, worunter nach §§. 4, 7, 10 und 13 u. s. w. nur die Partheien zu verstehen sind. Dazu kommt, daß die Protokolle selbst nur von diesen, und erst nach Beifügung des Schlußatteste mit letzterem zugleich von dem Notar und den Zeugen unterzeichnet werden. Es scheint daher zu genügen, wenn in dem Schlußatteste auf den Marginalvermerk Bezug genommen wird.

3. Die Vorschrift, daß Summen und Zahlen mit Buchstaben geschrieben werden sollen, welche sich übrigens eben so wohl auf die Protokolle, als auf die Ausfertigungen bezieht, gehört nach §. 41 und 43 zu denjenigen, deren Nichtbeachtung die Ungültigkeit des Akts nicht zur Folge hat, und nur disciplinarisch geahndet werden soll. Eine strenge Durchführung jener Vorschrift würde in einzelnen Fällen, z. B. bei Katasterbezeichnungen, die Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit der Verhandlungen beeinträchtigen. Offenbar hat dies nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen. Es wird daher in jedem einzelnen Falle vernünftig zu beurtheilen sein, ob eine wirklich strafbare Gesetzesübertretung vorliegt.

Zu §. 13.

Das Protokoll muß in Gegenwart des zugezogenen zweiten Notars oder der Zeugen, laut vorgelesen und hiernächst von den Interessenten unterschrieben werden.

Personen, welche nicht schreiben können, haben ihr Handzeichen beizufügen, bei welchem der Notar oder einer der Zeugen bemerkt, wer dasselbe gemacht hat. Der Zuziehung besonderer Beistände bedarf es nicht.

1. Nach §§. 13, 14 und 41 ist das Vorlesen der Urkunde ein durchaus unerläßliches Erforderniß zur Gültigkeit des Akts, und dadurch, daß dieselbe dem Aussteller zum eigenen Durchlesen gegeben wird, nicht zu ersetzen. Indessen ist es nicht nur zulässig, sondern auch zweckmäßig, beide Formen zu verbinden.

2. Es ist mehrmals der Fall vorgekommen, daß der Notar die Unterschriften der Partheien erst auf das im §. 14 vorgeschriebene Schlußattest folgen ließ. Dieses Verfahren kann als ordnungsmäßig nicht anerkannt werden, weil §. 14 und noch deutlicher §. 32 entnehmen läßt, daß das Attest erst nach der Vollziehung des Protokolls durch die Interessenten ertheilt werden soll, alsdann auch nur seinen Zweck erfüllen kann, indem darin die Vorlesung, Genehmigung und Vollziehung durch die Betheiligten als etwas Geschehenes bescheinigt werden soll. Eine andere Frage ist es: ob ein solches der Intention des Gesetz nicht entsprechendes Protokoll, wenn die Unterschriften des Notars und der Zeugen sich wenigstens unter der Unterschrift der Partheien befinden, als ungültig angefochten werden kann. Ueber diese Frage hat sich bei zwei Oberlandesgerichten eine Verschiedenheit der Ansichten herausgestellt.

3. Ferner sind Zweifel darüber entstanden: ob unter dem Notar, durch welchen der Name einer schreibensfähigen Parthei bei den Handzeichen bemerkt werden soll, der instrumentirende oder der zugezogene zweite Notar zu verstehen sei?

Zweifel, welche um so gründlicher erwogen werden müssen, da von der Beobachtung dieser Vorschrift die Gültigkeit des Akts abhängig gemacht ist. (§§. 41 und 42.)

Die Oberlandesgerichte, deren Ansicht über diesen Punkt bis jetzt bekannt geworden ist, beziehen die obige Vorschrift auf den zugezogenen zweiten Notar. Andererseits scheint aber auch die Auslegung, daß der Name des Schreibensunfähigen von dem instrumentirenden Notar beizufügen sei, bei mehreren Hypothekenbehörden Beifall gefunden zu haben.

Zur Rechtfertigung dieser letzteren Ansicht wird Folgendes angeführt:

1. Wo das Gesetz von dem Notar ohne nähere Bestimmung rede, sei damit durchgehends der instrumentirende Notar gemeint, wogegen der zweite Notar überall als solcher ausdrücklich bezeichnet werde.

2. Bei gerichtlichen Verhandlungen habe nach §. 46 Tit. 2 Thl. II Allg. Gerichts-Ordnung der Richter die Handzeichen zu attestiren. Im Einklange hiermit müsse bei den notariellen Verhandlungen die Bescheinigung durch den instrumentirenden Notar erfolgen.

Digitized by Google

Von der anderen Seite wird dagegen Folgendes geltend gemacht:

1. Nach der Verbindung, in welcher der zweite Satz des §. 13 mit dem ersten stehe, könne nur an den unmittelbar vorher erwähnten zweiten Notar gedacht werden.

2. Das Gesetz erfordere die Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen zu den Notariats-Verhandlungen. Dasselbe stelle sonach den zweiten Notar den Zeugen gleich, und könne eben deshalb da, wo es die Vollziehung eines Akts dem Notar oder den Zeugen überlasse, nur den die Zeugen vertretenden zweiten Notar meinen.

3. Nach der früheren Vorschrift (§. 67. Thl. III Tit. 7 Allg. Gerichts-Ordnung) mußte der zweite Notar oder einer der Zeugen den Namen des Schreibensunfähigen beifügen, und hierbei habe es das Gesetz vom 11. Juli 1845 belassen wollen.

Es könnte nun zwar noch eine dritte Ansicht dahin aufgestellt werden, daß, weil der Ausdruck des Gesetzes unbestimmt sei, jeder der beiden Notare den Akt vornehmen dürfe. Eine solche Auslegung scheint indessen schon darum unstatthaft, weil das Gesetz durch den Gebrauch des bestimmten Artikels jede Wahl von vorn herein ausgeschlossen hat.

Diese Erwägung führt zugleich zu einem neuen Argumente für die oben erwähnte zweite Meinung. Sollte nämlich der instrumentirende Notar gemeint sein, so würde dadurch das Mißverhältniß entstehen, daß, im Falle der Zuziehung von Zeugen, der instrumentirende Notar oder einer der Zeugen, im Falle der Zuziehung eines zweiten Notars dagegen nur jener den Namen beifügen dürfte. Es müßte dies als ein Mißverhältniß bezeichnet werden, weil nicht einzusehen ist, warum der zweite Notar von einem Akte, welchen einer der Zeugen vornehmen darf, ausgeschlossen sein sollte.

In der That möchten die Gründe, auf welche die erste Ansicht sich stützt, nicht probehaltig sein. Denn

zu 1, ist die vermißte nähere Bestimmung des Notars, als des zweiten, in dem unmittelbar vorangehenden Satze enthalten.

zu 2, liegt aber offenbar ein Mißverständniß dieser ganzen Vorschrift zum Grunde. Der §. 13 bestimmt nur darüber, welche der handeluden Person den Namen des Schreibensunfähigen bei den Handzeichen **bemerken** soll. Die Bescheinigung über die Richtigkeit dieser Bemerkung gehört nach §. 14 erst in das Schlußatteſt, und ist von sämmtlichen instrumentireuden Personen zu unterschreiben. Die Analogie der gerichtlichen Verhandlungen, welche jene Ansicht unterstützen soll, spricht also grade gegen dieselbe; denn auch bei diesem erfolgt die Beischreibung des Namens nicht durch den Richter, sondern durch den zugezogenen Zeugen oder Justiz-Kommissarius. §. 46 Tit. 2 Thl. II Allg. Gerichts-Ordnung. Anh. §. 5 zu §. 178 Tit. 5 Thl. I Allg. Landrecht. Anh. §. 68 zu §. 19 Tit. 10 Thl I Allg Gerichts-Ordnung.

Die hier vertheidigte Ansicht wird auch durch die Materialien des Gesetzes unterstützt.

Der von dem Königl. Staats-Ministerium vorgelegte Entwurf enthielt nämlich folgende Bestimmung:

> §. 18. Nach erfolgter Vor- und Durchlesung und Genehmigung sind die Protokolle von den Interessenten mit dem eigenhändigen Zusatz: „vor- oder durchgelesen und genehmigt" zu unterschreiben, von Schreibens-Unerfahrenen oder am Schreiben Verhinderten mit ihrem Handzeichen zu versehen, bei welchem von dem Notar oder einem der Zeugen bemerkt wird, wer dasselbe gemacht hat.

In dem Gutachten der Justiz-Abtheilung des Königl. Staatsraths heißt es demnächst zu §. 15 des Entwurfs, welcher später mit §. 18 verschmolzen und in §. 13 des Gesetzes übergegangen ist:

> der §. 15 verordnet, es bedürfe nicht der Zuziehung besonderer Beistände für diejenigen, welche nicht schreiben können. Derselbe stimmt überein mit der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. III, Tit. 7, §. 67, indem daselbst die Vertretung eines Schreibens unerfahrenen Contrahenten durch den zweiten Notar oder einen Zeugen gestattet ist.

und weiterhin:

> Wie es zu halten, wenn einer der Kontrahenten nicht schreiben kann, ist im §. 18 bestimmt; dort wird am besten zugleich ausgesprochen, daß die Vertretung durch den zweiten Notar oder einen der Zeugen erfolgen könne.

endlich zu §. 18 des Entwurfs:

> Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn der §. 15 oben ausfallen sollte, hier der Satz aufgenommen werden muß, daß für den Schreibens-Unerfahrnen der zweite Notar oder einer der Zeugen die Unterschrift verrichten kann, und daß es besonderer Beistände nicht bedarf.

Digitized by Google

Den Vorschlägen der Justiz-Abtheilung wurde in dem Königl. Staatsrathe bei diesem Punkte überall beigetreten, und danach dem Gesetze die gegenwärtige Fassung gegeben.

Eine Abweichung von der Bestimmung des §. 67 Tit. 7 Thl. III Allg. Gerichts-Ordnung ist also nicht beabsichtigt worden.

Zu §. 15.

Die solchergestalt geschlossene Verhandlung ist von den Notaren und Zeugen eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

1. Es fragt sich, ob der Notar auch seinen Amtstitel beifügen muß.

Der §. 16, welcher bei der Ausfertigung die Beifügung des Amtstitels ausdrücklich anordnet, scheint darauf schließen zu lassen, daß es dessen bei der Unterschrift der Verhandlung nicht bedürfe. Dagegen kommt in Betracht, daß in dem Falle des §. 21, in welchem das Protokoll die Stelle der Ausfertigung vertritt, und also der Amtstitel ohne Zweifel beigefügt werden muß, gesagt ist:

„die Unterschrift erfolge nach §. 15"

Entscheidend endlich ist das durchgehende Prinzip, daß bei den Grundprotokollen, welche gegenwärtig mit öffentlichen Glauben versehen sind, dieselben Kautelen beobachtet werden müssen, wie bei den Ausfertigungen. Die aufgestellte Frage muß daher bejaht werden, zumal andernfalls nach dem Tode des Notars bei etwa nöthig werdenden Erneuerungen oder Vergleichungen leicht Zweifel über seine Unterschrift entstehen könnten.

2. Da übrigens den Original-Verhandlungen dieselbe Glaubwürdigkeit beigelegt ist, wie den Ausfertigungen, so erscheint es räthlich, daß jene durch einen Abdruck des Notariatssiegels legalisirt, und mehrere Bogen durch eine von dem Siegel gehaltene Schnur zusammengeheftet werden.

Zu §. 17.

Wie viel Exemplare der Verhandlung auszufertigen sind, hängt von den Anträgen der Parteien ab. Der Notar ist dafür verantwortlich, daß sämmtliche Exemplare genau mit einander übereinstimmen, und daß auf der Urschrift, so wie auf jedem Exemplare der Ausfertigung (§. 16) bemerkt wird, wie oft die Verhandlung ausgefertigt und wann jedes Exemplar zugestellt worden.

In der Anordnung, daß die Zahl und Bestimmung der ausgefertigten Exemplare nicht nur auf der Urschrift, sondern auch auf jedem Exemplare der Ausfertigung bemerkt werden soll, liegt eine Erweiterung des §. 24, Tit. 3, Th. II Allg. Gerichts-Ordnung. Der Vermerk kann ohne Schwierigkeit auf die Ausfertigung gesetzt werden, bevor der Notar dieselbe aushändigt, z. B. durch die Bezeichnung als: „Erste oder zweite Ausfertigung für den N. N." mit dem Zusatze, wer die anderen erhalten habe.

Uebrigens findet die Vorschrift nach den Worten des Gesetzes auch dann Anwendung, wenn nur eine Ausfertigung ertheilt wird.

Zu §. 21.

Wollen die Interessenten nur die Unterschrift eines von ihnen vollzogenen Instruments anerkennen, so ist der Notar weder schuldig, noch befugt, von dem Inhalte des Instruments Kenntniß zu nehmen.

In diesem Falle wird das über die Recognition der Unterschriften aufzunehmende Protokoll, welches den in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften entsprechen muß, unter die zu recognoscirenden Unterschriften geschrieben.

Dieses Protokoll vertritt zugleich die in anderen Fällen nach §. 16 zu gebende Ausfertigung u. s. w.

Nach §. 75, 76, Tit 7, Th. III Allg. Gerichts-Ordnung war das Verfahren bei Recognition der Unterschriften dahin bestimmt, daß der Notar über die geschehene Recognition ein zu seinen Akten zurückzubehaltendes Protokoll aufnahm, und auf Grund desselben unter das Instrument ein von ihm und den Zeugen, resp. dem zweiten Notar zu vollziehendes Attest über die Recognition setzte. Gegen die Beibehaltung dieses Modus kam in Erwägung, daß die Recognition der Unterschrift unter einer Privaturkunde durchaus nicht minder wichtig sei, als die Aufnahme der Urkunde selbst, daß man also dabei auch dieselbe Form beobachten müsse, welche für die Aufnahme von Notariats-Instrumenten überhaupt als nothwendig erkannt sei. Es blieb alsdann noch die Frage zu entscheiden, ob die Recognitions-Verhandlung dem Instrumente urschriftlich oder in Ausfertigung beizufügen sei. Von diesen beiden Alternativen wurde der ersteren der Vorzug gegeben. Denn da in diesem Falle — bemerkte man — der Notar von dem Inhalte des zu recognoscirenden Instruments gar keine Notiz nehmen, geschweige denn eine Abschrift davon zu seinen Akten zurückbehalten dürfe, so habe das von ihm aufgenommene Protokoll, in welchem von den Producenten blos seine Unterschrift unter dem Instrumente anerkannt sei, nur allein in Verbindung mit dem Instrumente beweisende

Digitized by Google

Kraft; denn, sobald es von dem letzteren getrennt werde, und als documentum referens sine relato dastehe, sei es unmöglich, die Identität des Instruments, auf welches darin Bezug genommen sei, darzuthun. Aus diesen Motiven ist die gegenwärtige Anordnung hervorgegangen.

Wenn übrigens die Frage aufgeworfen ist, wie es zu halten sei, wenn eine Privaturkunde in mehreren von den Interessenten vollzogenen Exemplaren vorgelegt werde, namentlich ob es alsdann nicht hinreiche, die Recognitions-Verhandlung nur dem einen Exemplare im Original und den übrigen in Ausfertigung beizufügen, so kann schon nach dem Wortlaute des Gesetzes gar kein Zweifel darüber obwalten, daß eben so viele Verhandlungen aufzunehmen sind, als Exemplare der Urkunde vorgelegt wurden. Denn es soll ein nach den Vorschriften des Gesetzes aufzunehmendes und die Stelle der Ausfertigung vertretendes Protokoll unter die zu recognoscirenden Unterschriften geschrieben werden.

Zu §. 22.

Wenn nicht blos die Unterschrift, sondern auch der Inhalt einer Urkunde anerkannt werden soll (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I, Tit 10, §. 125, so wird die Urkunde in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars vorgelesen, und, nachdem sie anerkannt worden, der im Verwahr des Notars verbleibenden Urschrift der Verhandlung angeheftet und mit derselben ausgefertigt.

Der §. 22 ergänzt eine Lücke der früheren Gesetzgebung, indem es bisher an Vorschriften darüber fehlte, wie bei der notariellen Recognition einer Urkunde ihrem Inhalte nach zu verfahren sei. Es ist dabei zunächst der Gesichtspunkt festgehalten worden, daß der Notar in dem Besitze der Original-Anerkennungs-Verhandlung verbleiben müsse; hieraus ergab sich aber als weitere Folge die Bestimmung, daß auch die Urschrift der anerkannten Urkunde bei seinen Akten zurückzubehalten sei, da jene ohne diese unverständlich sein würde.

Von mehreren Seiten ist darüber Klage erhoben, daß durch die neue Anordnung, namentlich bei voluminösen Dokumenten, Kosten und Weiterungen herbeigeführt würden. Es ist aber einleuchtend, daß dieser Uebelstand, sobald die Möglichkeit einer Renovation der Urkunde nicht ausgeschlossen werden soll, auf keine Weise zu beseitigen ist. In den meisten Fällen wird übrigens die Recognition der Unterschriften den Partheien genügen.

In dem Falle, wenn eine zu recognoscirende Cession, Quittung oder dergl. von den Interessenten auf das Dokument geschrieben ist, kann eine Ausfertigung der ganzen Urkunde einfach dadurch vermieden werden, daß das Geschäft von neuem notariell aufgenommen, und die Privatschrift ganz bei Seite gesetzt wird.

Zu §. 36*).

Jeder Notar ist verpflichtet, ein von dem Vorstande des Untergerichts seines Wohnorts paginirtes und mit dessen Handzuge versehenes Register zu führen, und in die verschiedene Kolonnen desselben jede von ihm aufgenommene Verhandlung nach der Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern, das Datum, die Natur und Beschaffenheit des Geschäfts, den Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten einzutragen.

1. Das nach Vorschrift dieses Paragraphen von den Notaren zu führende Register ist nicht blos auf dem Titelblatte, sondern auf jeder Seite von dem Vorstande des betreffenden Untergerichts mit dessen Namenszuge zu versehen. In dieser Weise wird auch die analoge Vorschrift des Art. 43 der Rheinischen Notariats-Ordnung von den dortigen Gerichten ausgelegt, und demgemäß in der Rheinprovinz verfahren.

2. Die zweifelhaft gefundene Frage: ob die Notare den vorgeschriebenen Vermerk eigenhändig in das Register einzutragen haben? ist bei den Vorberathungen über das Gesetz speciell zur Sprache gekommen, und verneint worden, weil durch die Bestimmung, daß die Nummer des Registers auf den Ausfertigungen vermerkt werden solle, hinlänglich dafür gesorgt sei, daß die Eintragung wirklich erfolge, und überdies der Notar für die vollständige und richtige Führung des Registers verhaftet bleibe.

*) Ueber die bei Auslegung der §§. 24 bis 35, betreffend die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen, vorgekommene Zweifel wird eine besondere Mittheilung vorbehalten.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Oktober 1847. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Reichwein ist zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Posen, mit dem Dienstalter vom 31. August d. J. ernannt.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Meß, mit dem Dienstalter vom 16. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Fromme, mit dem Dienstalter vom 21. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Francke, mit dem Dienstalter vom 31. August d. J. und

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Rudolph, mit dem Dienstalter vom 21. August d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor D'ham zu Marsberg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Brilon und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Senff zu Erfurt eine dergleichen Stelle bei dem Land- und Stadtgericht daselbst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte in Bromberg angestellte Justiz-Kommissarius Becker ist, unter Beibehaltung des Notariats, zum Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Oberlandesgerichte ernannt.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien Lütticke und Delius in Erwitte ist zugleich die Prozeßpraxis bei dem Gesammtgericht zu Lippstadt verliehen.

Die Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessors Gericke in Halberstadt zum Justiz-Kommissarius zu Osterwieck und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Der beim Land- und Stadtgericht zu Erfurt angestellte Justiz-Kommissarius Dr. Koch ist gestorben.

Digitized by Google

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist genehmigt worden, daß die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit über das Vorwerk Mittelhagen an das Stadtgericht in Plathe, jedoch mit Ausschluß der bei dem Rittergut Neuenhagen verbleibenden Polizei-Jurisdiktion, übertragen werde.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 39.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1847, — die Form der bei bestehender Gütergemeinschaft von der Ehefrau zu ertheilenden Einwilligung in die von dem Ehemanne vorzunehmende Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 1 §. 378.

Die nach §. 378 Titel 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts von der in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau zu ertheilende Einwilligung in die von dem Ehemanne vorzunehmende Veräußerung oder Verpfändung der zur Gütergemeinschaft gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten bedarf zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der schriftlichen Form.

Angenommen in Pleno, den 22. März 1847.

I. 3392. G. 31. Vol. VI.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Ueber die Exekution gegen eine Gemeinde, welche kein besonderes Vermögen besitzt und deshalb den Betrag der beizutreibenden Schuld durch Beiträge der Mitglieder aufbringen muß.

Allg. Landrecht Th. II, Tit 6. §§. 96 und 97, Tit. 7, §. 43.
Anhang zur Allg. Gerichts-Ordnung §. 153.
Reskript vom 21. October 1838.
(Jahrbuch Bd. 52. S. 485).

Wenn es bei der Exekution gegen eine Dorfgemeinde auf Beschaffung der Zahlungsmittel durch Beiträge der Mitglieder ankommt, so entspinnt sich mitunter bei den Gerichten ein weitläufiges Exekutionsverfahren mit mancherlei Verwickelungen und Verlegenheiten, welches bei richtiger Auffassung der Ressortverhältnisse vermieden wird. Die Veranlassung liegt nämlich darin, daß die Gemeinde-Verwaltung sich darauf beschränkt, dem Gerichte eine Repartition der Beiträge mitzutheilen, die Einziehung der Beiträge von den einzelnen Kontribuenten aber wiederum als Aufgabe des erequirenden Gerichts, wohl auch gar die Reklamationen gegen die Repartition als Gegenstand richterlicher Prüfung betrachtet und behandelt werden. Dieses Verfahren kann bei eigentlichen Korporationsschulden nicht für das richtige geachtet werden.

Es kommt bei der Vollstreckung der gegen eine Gemeinde beantragten Exekution vor allen Dingen darauf an, ob es sich in der Wirklichkeit um eine Schuld der Korporation, oder um eine Schuld der Mitglieder handelt. Soll auf den Grund eines Erkenntnisses die Exekution vollstreckt werden, so ist genau zu unterscheiden,

ob die Gemeinde als Korporation verurtheilt

oder

ob nur, was freilich nicht geschehen sollte, aber in der Praxis nicht selten geschieht, vermöge einer falschen Demonstration oder eines ungenauen Ausdrucks die Bezeichnung „Gemeinde" als Kollektivbezeichnung für sämmtliche oder den größten Theil der Wirthe gebraucht ist.

Ist nach Lage der Sache eine Schuld der einzelnen Mitglieder als festgestellt zu betrachten, so versteht es sich von selbst, daß das Gericht die Exekution gegen dieselben zu leiten hat; die nähern Modalitäten des Verfahrens bestimmen sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Anders ist es aber in dem Falle, von welchem hier die Rede ist, nämlich wenn das Erkenntniß, die vollstreckbare Verfügung oder der Vergleich eine Schuld der Gemeinde als Korporation feststellt und die Mitglieder zur Berichtigung dieser Schuld nur darum nach §§. 96 und 97 Tit. 6 Thl. II des Allgemeinen Landrechts beizutragen haben, weil es an andern Zahlungsmitteln fehlt. Hier hat es der erequirende Richter nur mit der Korporation als solcher zu thun. Auf den Grund des gegen diese ergangenen Urtheils, des von ihr geschlossenen Vergleichs ꝛc., kann der erequirende Richter nicht die Exekution gegen einzelne Mitglieder vollstrecken. Gegen sie hat der Gläubiger keinen exekutablen Titel; sie stehn überhaupt nicht zu ihm, sondern nur zu der Gemeinde in einem Rechtsverhältnisse. Die beitragspflichtigen Mitglieder sind nicht dem Gläubiger zu zahlen, sondern der Gemeinde die Zahlungsmittel zu beschaffen verpflichtet. Diese Verbindlichkeit der Mitglieder gegen die Gemeinde festzusetzen oder ihre Erfüllung zu erzwingen, gehört nicht zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Richters, welcher wegen der Verpflichtung der Gemeinde gegen den Gläubiger die Exekution zu leiten hat. — Die Repartition und Erhebung der Beiträge erscheint vielmehr nur als die Umlegung einer Kommunal-Abgabe, welche die Kasse der verpflichteten Korporation in den Stand setzen soll, die Verbindlichkeit gegen den Gläubiger zu lösen. Sie ist deshalb als eine innere Angelegenheit der Gemeinde zu

Digitized by Google

betrachten und eben der §. 97 a. a. O.1) bezeichnet sie sehr bestimmt als ein aus der innern Verfassung entspringendes, unter Aufsicht und Genehmigung des Staats zu übendes Recht der Gemeinde. Diese Befugniß kann deshalb auch nur von der Gemeinde-Verwaltung unter Leitung der Aufsichtsbehörde ausgeübt werden.

Der erequirende Richter hat demnach die Heranziehung der einzelnen Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung zu überlassen und nur durch Requisition der Aufsichtsbehörde dahin zu wirken, daß von Seiten der erstern unter den gesetzlichen, den Kommunen zu Statten kommenden Modalitäten das Erforderliche zur Aufbringung der Zahlungsmittel geschehe.

Es versteht sich von selbst, daß hiernach auch die Reklamationen gegen die Vertheilung der Beiträge nicht bei dem erequirenden Richter oder den höhern Justizbehörden anzubringen sind. Das Gemeindeglied, welches sich durch die Heranziehung überhaupt oder durch den ihm auferlegten Betrag für prägravirt hält, muß sich beschwerend an die höhern Verwaltungsbehörden wenden, oder gegen die Gemeindeglieder, welche statt seiner die Last zu tragen verpflichtet sein sollen, auf Erstattung der geleisteten oder Uebernahme der noch zu leistenden Beiträge klagbar werden.

Der §. 153 des Anh. zur Allg. Gerichts-Ordnung2) steht der hier entwickelten Ansicht nicht entgegen. Er verpflichtet ganz im Allgemeinen die Gerichte, vor jeder Exekutionsvollstreckung gegen Städte und Dorfgemeinden, gegen ganze Klassen von Mitgliedern ꝛc., mit der Regierung Rücksprache zu nehmen, bestimmt aber gar nichts darüber, wie und von wem die beschlossenen exekutorischen Maßregeln auszuführen sind. Wenn sich in Bezug auf die Exekution wegen einer eigentlichen Korporationsschuld bei der Rücksprache mit der Regierung herausstellt, daß der Schuldbetrag durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht werden muß, so tritt eben der Fall ein, daß die Gemeindeverwaltung unter Leitung der Regierung die Maßregel auszuführen hat.

Nach diesen Grundsätzen, mit welchen freilich das ältere Reskript vom 21. October 1838 nicht ganz im Einklange zu stehen scheint, sind jüngst in einem speciellen Falle sowohl vom Justizminister wie vom Minister des Innern die betreffenden Behörden beschieden worden. Die Verfügungen bezogen sich auf die Exekution gegen eine Dorfgemeinde und diese ist auch in den vorstehenden Bemerkungen zunächst ins Auge gefaßt. Eintretendes Falles werden aber auch bei andern öffentlichen Korporationen dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, sofern nicht die besondere Verfassung derselben ein Anderes bedingt.

---

1) §. 97 a. a O. „Ist eine wahre Gesellschaftsschuld vorhanden, welche durch neue oder erhöhete Beiträge getilgt werden „muß, so hat die Gesellschaft das Recht, diese Beiträge, unter Aufsicht und Genehmigung des Staats, dergestalt einzu„richten, daß das Erforderliche nur nach und nach zusammengebracht und die Last sowohl unter die gegenwärtigen als „künftigen Mitglieder billig vertheilt werde."

2) §. 153 Anh. zur Allg. Gerichts-Ordnung. „Soll gegen Stadt- oder Dorfgemeine oder gegen eine ganze Klasse von „Mitgliedern derselben, oder sonst gegen eine moralische Person, die Exekution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über „die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, „und wenn sie sich mit dieser über die zunehmenden Exekutions-Maßregeln nicht vereinigen könne, die Exekution aussetzen „und die Verbescheidung des Justizministers einholen ꝛc."

Verlag von Carl Heymann. (Hell. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Oktober 1847. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Jacobi ist gestorben.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichtsrath Wollenbaupt zu Ratibor ist der Karakter als Geheimer Justiz-Rath unterm 30. September d. J. Allerhöchst verliehen.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Referendarius Hein, bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 8. Juni d. J.;

der Referendarius Braun aus Breslau, bei dem Oberlandesgerichte zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 25. Juni d. J.;

der Referendarius Ludwig Heinrich Gustav Hermann Schneider, bei dem Oberlandesgerichte zu Posen, mit dem Dienstalter vom 29. Juni d. J.;

der Referendarius von Holtzendorf, bei dem Oberlandesgerichte zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 17. Juli d. J.;

der Referendarius Büttner, bei dem Kammergericht, und

der Referendarius Keßler, bei dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg, beide mit dem Dienstalter vom 14. September d. J.

b. Dem bisherigen Justiz-Kommissarius und Notarius Werther aus Nordhausen ist, nach Aufgebung seiner Stellung, der Wiedereintritt als Assessor bei dem Kammergericht gestattet worden.

Der bei dem Oberlandesgerichte in Halberstadt angestellte Assessor Ferber ist an das Kammergericht und

der Oberlandesgerichts-Assessor Günther zu Hamm an das Oberlandesgericht zu Arnsberg versetzt.

Dem Kammergerichts-Assessor Thebesius ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Paris, Ballhorn und von Eckeldstein, mit dem Dienstalter resp. vom 26. Juli, 9. August und 16. September d. J.;

Digitized by Google

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Fiebig, mit dem Dienstalter vom 11. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Auskultatoren Ulrich, Mallison, Pianka und von Wolski, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 4. Oktober d. J. und

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren von Plotho zu Berlin und Haenel, mit dem Dienstalter resp. vom 27. Juli und 4. August d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Journalisten Sauter zu Stettin ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath unterm 27. September d. J. Allerhöchst verliehen.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Larz zu Stallupöhnen ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor bei dem Land- und Stadtgericht zu Filehne ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Hufeland zu Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath daselbst und

der Oberlandesgerichts-Assessor Tschuschke zu Meseritz zum Land- und Stadtgerichts-Rath in Posen unterm 30. September d. J. Allerhöchst ernannt.

Dem Justiz-Amtmann Richter bei dem Justiz-Amt Jnielin zu Neu-Berun und

dem Stadtrichter von Schalscha zu Loslau ist der Karakter als Justizrath unterm 30. September d. J. Allerhöchst verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Arndt zu Calbe a. S. ist zum Gerichts-Kommissarius bei der neu errichteten Gerichts-Kommission zu Barby ernannt.

Dem bisherigen Stadt-Syndikus Dittrich zu Neisse ist, unter Wiederaufnahme in den Justizdienst und mit der Ancienuität als früherer Oberlandesgerichts-Assessor, eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Ramslau verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kerstein zu Tecklenburg ist auf seinen Antrag Allerhöchst in den Ruhestand versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schaumburg zu Hattingen ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem in den Ruhestand tretenden Kriminalboten Kellner zu Heiligenstadt ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Sello in Potsdam ist der Karakter als Justizrath unterm 30. September d. J. Allerhöchst beigelegt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Schroeter zu Zerbig und

der Justiz-Kommissarius Petrillo in Habelschwerdt, sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Se. Majestät der König haben geruht:

dem Landgerichts-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath von Voß zu Düsseldorf die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen und demselben zugleich den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen;

den Landgerichtsrath de Nys zu Aachen zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem dortigen Landgerichte,

den Staats-Prokurator Weber zu Coblenz zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem dortigen Landgerichte und

den Landgerichts-Assessor Bloemer zu Aachen zum Landgerichtsrathe daselbst unterm 27. September d. J. Allerhöchst zu ernennen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Vogelsang zu Goerlitz ist an das Landgericht zu Coeln versetzt.

Der Notar Emonts zu Cornely-Münster ist gestorben.

F. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Rheinprovinz nachstehende Ordens-Verleihungen an Justiz-Beamte zu bewilligen geruht:

1. Den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Appellationsgerichts-Rath von Ammon zu Coeln,

dem Kammer-Präsidenten Clostermann, bei dem Landgerichte zu Elberfeld,

dem Kammer-Präsidenten Roechling, bei dem Landgerichte zu Saarbrücken,

dem Kammer-Präsidenten Zeininger, bei dem Landgerichte zu Trier,

dem Justiz-Senats-Direktor Grundschöttel zu Ehrenbreitstein,

dem Advokat-Anwalt, Justizrath Peltzer zu Aachen.

Digitized by Google

2. Den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Appellationsgerichts-Rath Gellert zu Coeln,

dem Kammer-Präsidenten Fastnagel, bei dem Landgerichte zu Trier,

dem Ober-Prokurator Köster von Kösteritz, bei dem Landgerichte zu Elberfeld,

dem General-Advokaten von Groote, bei dem Appellationsgerichtshofe zu Coeln,

dem Handelsgerichts-Präsidenten Oettgen eben daselbst,

dem Handelsgerichts-Präsidenten, Kommerzienrath Croon zu Gladbach,

dem Mitgliede des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, Landgerichts-Rath Schierenberg,

dem Advokat-Anwalt, Justizrath Koen zu Aachen,

dem Advokat-Anwalt, Justizrath Esser I, bei dem Landgerichte zu Coeln,

dem Advokat-Anwalt, Justizrath Friederichs zu Düsseldorf,

dem Justiz-Amtmann, Justizrath Diesterweg zu Aßbach.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

In der Stadt Barby ist eine beständige Kommission des Land- und Stadtgerichts zu Calbe a. S. errichtet worden.

Nicht amtlicher Theil.

Ueber Bürgschaften der Weiber, insbesondere über Instrumente, in welchen sich eine Manns- und eine Frauensperson **oder zwei Frauenspersonen** gemeinschaftlich verpflichtet haben.

(Schluß des in Num. 39 abgebrochenen Aufsatzes.)

Wenn sich die Frau mit einem Manne in einem Instrumente verpflichtet, so wird vermuthet, daß sie thatsächlich („materiell," wie das Geheime Ober-Tribunal sich ausdrückt) nur als Bürgin dem Geschäfte beigetreten sei. Darum wird ihr gegenüber das Instrument nur als Bürgschafts-Instrument betrachtet; die Sache wird so beurtheilt, wie wenn in dem Instrument dasjenige geradezu gesagt wäre, was nach dem Gesetze vermuthet werden soll; die Frau steht dennoch in Ermangelung einer Verwarnung in demselben Verhältnisse, worin sie stehen würde, wenn sie sich ausdrücklich, aber ohne Verwarnung, verbürgt hätte.

So haben wir die Sache aufgefaßt.

Es wäre indeß auch eine andere Auffassung denkbar; man könnte auch allenfalls sagen:

da vermuthet werden solle, daß die Frau nur als Bürgin beigetreten: die Bürgschaft aber im Dokumente in der Wirklichkeit nicht ausgesprochen sei, so habe das Instrument der Frau gegen-

Digitized by Google

über gar keine Bedeutung; sie stehe nicht einmal in dem Verhältnisse einer nicht verwarnten Bürgin, bleibe vielmehr durchaus unbetheiligt; die vermuthete Bürgschaft entbehre aller und jeder Wirkung.

Wir heben diesen Gegensatz hervor, weil es fast scheint, daß der Herr Direktor Pohl dem Plenarbeschlusse die letztere Ansicht untergelegt habe; es ist nicht unmöglich, daß eben dieses an seinem Widerspruche einen gewissen Antheil hat.

Auf die Hauptfrage, ob der §. 232 a. a. O. die Frau ohne weiteres als Bürgin, wie aus einer vollkräftigen Bürgschaft, verpflichte oder nicht, hat diese Verschiedenheit der Auffassung keinen entscheidenden Einfluß; sie setzt vielmehr eigentlich als entschieden voraus, daß der §. 232 a. a. O. nichts weiter als die Vermuthung für ein thatsächliches Verhältniß aufstelle; es fragt sich eben, welche rechtliche Wirkungen nunmehr nach den in Anwendung zu bringenden anderweitigen allgemeinen Grundsätzen dieser Thatsache beizulegen sein. Ist unsere Ansicht darüber und zugleich dasjenige richtig, was wir S. 261 über das Verhältniß einer nicht verwarnten Bürgin bemerkt haben, dann kann dies zwar, wie an demselben Orte angedeutet worden, wiederum rückwärts benutzt werden zur Beseitigung gewisser Einwendungen gegen die diesseitige Entscheidung der Hauptfrage, namentlich derer, welche aus dem Ausdruck, daß die Frau Bürgin sei, entnommen sind. Aber es kömmt darauf sehr wenig an. Daß der §. 232 nicht eine Verpflichtung der Frau als Bürgin aussprechen, daß er vielmehr eben die Verstrickung der unverwarnten Frau in eine Bürgschafts-Obligation verhindern wolle, bleibt immerhin gewiß, mag man nun durch die aufgestellte Vermuthung zu der Annahme des Verhältnisses einer nicht verwarnten Bürgin oder zu der Folgerung geführt werden, daß dem Instrumente der Frau gegenüber gar keine Wirkung beizulegen sei. (S. S. 266 Note.)

Aber dieser Punkt ist für sich selbst nicht ohne alle praktische Bedeutung. Bei der letztern Ansicht würde die vermuthete Bürgschaft nicht einmal die Wirkungen haben, welche das Allg. Landrecht §. 240—243 a. a. O. der ohne Verwarnung geleisteten Bürgschaft beilegt. In Bezug auf den Fall des §. 241 würde das zwar keinen Unterschied machen, in sofern angenommen werden darf, das der Nachweis einer Zuwendung von Vortheilen aus dem Hauptgeschäfte die Vermuthung des §. 232 bis auf das quatenus ad eam pervenit widerlege, die Frau also in soweit als Hauptschuldnerin für verpflichtet zu achten sei. Dasselbe läßt sich aber nicht behaupten, wenn der Frau für die übernommene Bürgschaft etwas gegeben ist. (§. 240.) Dem Gläubiger gegenüber beruht hier die Verpflichtung der Frau lediglich auf der geleisteten Bürgschaft; sie haftet bis auf Höhe des Erhaltenen aus der Bürgschaft. Wird diese als gar nicht existirend angesehen, dann kann allenfalls der Geber — (was in der Regel nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner sein wird) — das Gegebene condictione sine causa zurückfordern; dem Gläubiger als solchem fehlt es aber an jedem Klagefundament. So wie der §. 240, so würde ferner die Vorschrift des §. 243 über die Zurückforderung dessen, was die Frau wirklich gezahlt hat, außer Anwendung bleiben*).

Die Ansicht nun, daß der nach §. 232 zu vermuthenden Bürgschaft die Wirkungen einer ohne Verwarnung ausdrücklich geleisteten Bürgschaft beizulegen sein, hat wohl kaum Widerspruch zu befürchten. Sie findet ihre Rechtfertigung theils in den Worten des Gesetzes, theils in der Erwägung, daß es dem Zwecke des Gesetzes vollkommen genügt, wenn nur dem Versuche einer Verschleierung der Bürgschaft der Erfolg entzogen und das Geschäft auf die Wirkungen der unverschleierten Bürgschaft zurückgeführt wird, theils in der Natur der in den §§. 240—243 a. a. O. festgesetzten Wirkungen, welche hier eben sowohl wie bei einer ausdrücklichen Bürgschaft gerechtfertigt sind, theils endlich in den Grundsätzen, welche das Allg. Landrecht sonst bei Simulationen befolgt hat. (S. oben S. 286.) Wie das Geheime Ober-Tribunal in dieser Beziehung die Sache aufgefaßt habe, ist in den Gründen des Plenarbeschlusses vom 28. Februar 1845 nicht klar ausgesprochen; es lag dazu keine Veranlassung vor. Zuverlässig hat aber nicht bestritten werden sollen, daß die Frau in demselben Verhältnisse stehe, wie jede andere nicht verwarnte Bürgin. Hätte das Geheime Ober-Tribunal angenommen, daß die vermuthete Bürgschaft, weil nicht ausgesprochen, auch gar nicht als bestehend zu betrachten sei, so hätte nicht gesagt werden können, daß die Gültigkeit derselben die Ver-

*) Zu §. 243 bemerkt Koch in seinem Lehrbuche II, S. 474. Note 20: „Suarez sei der Meinung gewesen, daß seine Vorschrift nur das Römische Recht wiederhole." Das ist ein Versehen. In den amtlichen Verträgen (Jahrbuch Band 41, S. 51) bezeichnet Suarez den §. 243 ausdrücklich als eine Abweichung vom Römischen Rechte, welche er mit der Bemerkung rechtfertigt, daß hier immer eine naturalis obligatio der Frau vorhanden sei, woraus deshalb auch wir S. 261 den §. 243 erklärt haben.

Digitized by Google

warnung erfordere. Auf die Aeußerung: „nach der Meinung von Suarez solle die Bürgschaft als solche keine Wirkung haben," ist kein Gewicht zu legen; eben so äußert sich das Allg. Landrecht selbst im §. 226 a. a. O. über die ohne Verwarnung ausdrücklich erklärte Bürgschaft. In einem Erkenntnisse vom 20. December 1836*) ist das in unserm Falle eintretende Verhältniß der Frauensperson ganz bestimmt als das einer nicht verwarnten Bürgin bezeichnet.

Das eben gedachte Erkenntniß führt indeß noch zu einer nähern Bestimmung des Rechtsverhältnisses. Dort ist nämlich mit Bezugnahme auf den §. 241 a. a. O. angenommen worden, daß im Falle des §. 232 a. a. O. die nicht verwarnte Frau bis auf Höhe dessen, was in ihrem Nutzen verwendet worden, nur als Bürgin subsidiarisch hafte. Dies läßt sich bestreiten, auch dann wenn man annimmt, daß nicht durch den Nachweis einer Betheiligung der Frau an den Vortheilen des Hauptgeschäfts in tantum die Vermuthung des §. 232 a. a. O. beseitigt und eine Mitverpflichtung der Frau als Hauptschuldnerin festgestellt werden könne, sondern die Frau immer nur als Bürgin anzusehen sei**). Allerdings haftet eine Frau, welche sich ohne Verwarnung verbürgt. in den Fällen sowohl des §. 240, als des §. 241 auf Höhe der ihr zugewendeten Vortheile nur in der Eigenschaft als Bürgin; — „sie wird durch die übernommene Bürgschaft verpflichtet," sagt sehr präcise der §. 241. Aber sie haftet dem Gläubiger bis auf jenen Betrag ohne Zweifel so, wie sie sich verbürgt hat; d. h. subsidiarisch, wenn sie nur eine einfache Bürgschaft ohne Verzicht auf die Vorausklage übernommen, principaliter aber, wenn sie sich als Selbstschuldnerin nach §. 297 a. a. O. verbürgt hat. Im Falle des §. 232 hat nun aber die Frau mit dem Manne eine principale Verpflichtung übernommen. Soll vermuthet werden, daß in der Wirklichkeit der Mann der Hauptschuldner sei und dem Geschäfte auf Seiten der Frau nur eine Bürgschaft zum Grunde liege, so kann man doch füglich nichts anders annehmen, als daß die Frau sich als Selbstschuldnerin, mit Verzicht auf die Vorausklage, habe verbürgen wollen. Die Annahme, daß sie für die Schuld des Mannes nur subsidiarisch haften wolle, widerspricht dem Inhalte des Dokuments, in welchem nach der Voraussetzung eine principale Mitverpflichtung bestimmt ausgesprochen ist. Wir möchten deshalb glauben, daß im Falle des §. 232 die Frau unter den Voraussetzungen der §§. 240—241 a. a. O. dem Gläubiger in tantum ohne Vorausklage hafte. Dies genügt auch dem Zwecke des Gesetzes und entspricht zugleich der Natur der Sache. Ist der Frau, welche wegen der Schuld einer Mannsperson sich mit dieser gemeinschaftlich verpflichtet, hierfür eine Belohnung gegeben (§. 240) oder ein Vortheil aus dem Hauptgeschäft zugewendet (§. 241), so ist es recht und billig, daß sie auf Höhe des Erhaltenen in der Weise haftet, in welcher sie die Verpflichtung übernommen hat, also, nach der Voraussetzung, ohne Vorausklage.

Der vollständige Ausdruck für das Verhältniß, worin die nicht verwarnte Frau steht, wenn weder die Vermuthung des §. 232 rechtsgültig entsagt, noch diese Vermuthung durch einen zulässigen Gegenbeweis beseitigt ist, würde hiernach dieser sein:

> sie haftet in so weit und so, wie nach §§. 226, 240—243 a. a. O. eine Frau haftet, welche sich ohne Verwarnuug als Selbstschuldnerin verbürgt hat.

---

*) Ergänzungen und Erläuterungen von Gräff ꝛc. Zweite Ausg. Bd. II, S. 131.

**) Dies scheint eben das gedachte Erkenntniß anzunehmen. Man kann unbedenklich zugeben, daß nicht der Nachweis einer jeden Zuwendung von Vortheilen aus dem Hauptgeschäft in so weit die Vermuthung des §. 232 aufhebt. Aber daß im Allgemeinen ein derartiger Gegenbeweis zulässig ist, daß z. B. die Frau eben sowohl dem Gläubiger, als der mitverpflichteten Mannsperson gegenüber als Mitkontrahentin zu betrachten ist, wenn sie erweislich einen Theil eines Darlehns nicht etwa blos zum Scheine in die Hand genommen, sondern für sich empfangen und behalten hat oder wenn das von einer Manns- und einer Frauensperson zum Zwecke der Abtragung einer gemeinschaftlichen Erbschaftsschuld gesuchte Darlehn ihnen gemeinschaftlich gegeben und zu dem Zwecke verwendet ist u. s. w., dies scheint uns zweifellos.

Der Aeußerung, womit Suarez die Aufstellung der Präsumtion für die Bürgschaft begleitete:

„Die Frauensperson wird also in einem solchen Falle nur soweit verpflichtet, quatenus ad ipsam pervenit,"

ließe sich freilich ein verschiedener Sinn unterlegen. Man kann sie als eine Andeutung des zulässigen Gegenbeweises auffassen, und demnach so verstehen, daß die Frau in soweit als Hauptschuldnerin zu betrachten sei. Man könnte sie aber auch auf den §. 241 a. a. O. beziehen und ihr den Sinn beilegen, daß die Frau quatenus etc. als Bürgin hafte. Ersteres wird wohl das richtigere sein. Beides ist aber ziemlich gleichgültig, und die ganze Frage, ob die Frau auf Höhe dessen, quod ad ipsam pervenit, als Hauptschuldnerin oder als Bürgin anzusehen sei, verliert in Bezug auf ihr Verhältniß zum Gläubiger das praktische Interesse, wenn unsere Ansicht richtig ist, daß die Frau, auch wenn sie nur als Bürgin betrachtet wird, dem Gläubiger ohne Vorausklage haftet. —

Digitized by Google

III.

Wenn die Frau der Vermuthung des §. 232 entsagt, so ist die nächste Folge nur, daß das Instrument nach seinem Inhalte beweist. Es müßte also nunmehr der Frau eben so, wie es S. 285 hinsichtlich des Schuldinstruments zweier Frauen behauptet ist, noch der Gegenbeweis zustehen, daß sie nur für die Schuld des Mannes miteingetreten, also nur Bürgin sei. So folgert Koch (Recht der Forderungen III, S. 894; Lehrbuch II, S. 474). Der mitverpflichteten Mannsperson gegenüber, welche etwa nach geleisteter Zahlung an die Frau Regreß nehmen will, kann auch die Zulässigkeit dieses Gegenbeweises keinem Bedenken unterliegen. Wenn aber Koch meint, die Frau könne sich auch gegen den Gläubiger noch auf die zum Grunde liegende Bürgschaft berufen und müsse deshalb, um auf jeden Fall verpflichtet zu sein, zweimal, nämlich zuerst wegen Entsagung der Vermuthung, und für den eventuellen Fall vor den Folgen der Bürgschaft verwarnt werden, so müssen wir dies in so fern bestreiten, als unseres Erachtens die zu der Entsagung erforderliche Verwarnung auch für die Bürgschaft genügt. Eigentlich sollte der Frau schon zum Zwecke der Entsagung sowohl das Verhältniß eines Bürgen, als das Verhältniß eines Mitschuldners erklärt werden, weil sie nur durch diese Gegeneinanderstellung eine vollständige Einsicht in die Bedeutung der Entsagung erlangt. Jedenfalls muß sie über die Wirkungen der Mitverpflichtung, wie sie das Instrument enthält, belehrt werden. Entsagt sie auf diese Belehrung der Vermuthnng des §. 232, so sagt sie nichts anderes, als daß sie dem Gläubiger auf die ihr vorgehaltene Weise verpflichtet sein wolle, und thut sie dies, ungeachtet die Mannsperson der eigentliche Hauptschuldner ist, so kann ihre Erklärung wiederum nur Sinn haben, daß sie die ihr erklärte Verpflichtung eben als Bürgin, d. h. als selbstschuldnerische Bürgin, übernehmen wolle. Und da es bei der Bürgschaft nur darauf ankommmt, daß die Frau von den Folgen der eingegangenen Verbindlichkeit in Kenntniß gesetzt ist, so kann sie sich auch dem Gläubiger gegenüber nicht mehr darauf berufen, daß sie nicht verwarnt sei. Durch die rechtsgültige Entsagung wird sie nnseres Erachtens dem Gläubiger unbedingt nach Inhalt des Dokuments verpflichtet.

Zu den Plenarbeschlüssen des Geh. Ober-Tribunals vom 1. März und 22. März d. J.

Allg. Landrecht Th. II Tit. 1 §§. 320, 329 und 378.
Th. I Tit. 5 §§. 133 und 135; Tit. 10 §§. 15—17; Tit. 21 §. 233.

Im amtlichen Theile des letzten Stücks des Ministerialblattes ist ein Plenarbeschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März d. J. veröffentlicht, welcher entscheidet,

> daß die nach §. 378 Tit. 1 Th. II des Allg. Landrechts von der in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau zu ertheilende Einwilligung in die von dem Ehemanne vorzunehmende Veräußerung und Verpfändung der zur Gütergemeinschaft gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der schriftlichen Form bedürfe.

Der Sinn dieses Beschlusses ist, wie leicht ersichtlich, nicht blos der, daß dem Hypothekenrichter zum Zwecke der Eintragung die gehörig dokumentirte Einwilligung der Frau beigebracht werden müsse; das versteht sich ganz von selbst. Die Frau soll vielmehr ohne schriftliche Erklärung überhaupt an die Einwilligung nicht gebunden sein, folgeweise auch die zur Eintragung erforderliche Erklärung auszustellen nicht durch die mündlich oder stillschweigend ertheilte Einwilligung verpflichtet werden.

Wenige Tage vorher, am 1. März, hatte dagegen das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals einen Beschluß gefaßt, welcher lautet:

Digitized by Google

die Bewilligung des Mannes, an welche nach §. 320 Tit. 1 Th. II des Allg. Landrechts die Gültigkeit der Schuld einer Ehefrau geknüpft ist, bedarf auch bei Gegenständen über 50 Thlr. nicht unbedingt und namentlich nicht bei Darlehnen der schriftlichen Form.

(Justiz-Ministerial-Blatt S. 155.)

Obwohl die beiden Beschlüsse wesentlich verschiedene Fragen zum Gegenstande haben, so scheinen sie doch auf den ersten Blick mit einander in Widerspruch zu stehen, wenn man die Gründe des zuletzt gedachten Beschlusses in Betracht zieht. Nach dem Protokolle vom 1. März ist nämlich unter andern angeführt worden:

„der §. 133 Tit. 5 Th. I des Allg. Landrechts, nach welchem, außer den im §. 131 erwähnten Verträgen, auch andre einseitige Willenserklärungen, sobald ihre Folgen sich auf die Zukunft hinauserstrecken sollen, bei Gegenständen über 50 Thlr. schriftlich abgefaßt werden müssen, sei auf die einseitigen Verträge, contractus unilaterales, auf solche Willenserklärungen, welche durch sich selbst ein Rechtsgeschäft begründen, eine Verbindlichkeit erzeugen, — nicht aber auf bloße Konsense zu beziehen, welche einem anderweitig eingegangenen Rechtsgeschäfte nur hinzutreten; diese Konsense sein vielmehr lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des Tit. 4 §§. 94 und 95 zu beurtheilen; sie bedürfen deshalb der schriftlichen Abfassung nur in den Fällen, in welchen diese das Gesetz zur Gültigkeit der Erklärung ausdrücklich erfordere (§§. 95 Tit. 4; §. 40 Tit. 3 Th. I des Allg. Landrechts), was hinsichtlich der Einwilligung des Mannes in die von der Frau kontrahirte Schuld nicht geschehen sei.

Es könnte scheinen, daß es hiernach auch bei der Einwilligung der Frau in die Veräußerung oder Verpfändung der zur Gütergemeinschaft gehörigen Grundstücke auf die schriftliche Erklärung nicht ankommen könne; denn der §. 378 Tit. 1 Th. II des Allg. Landrechts fordert eben so wenig die Schrift ausdrücklich, wie die §§. 320 und 329 ebendas. Man möchte demnach vermuthen, daß das Geh. Ober-Tribunal bei dem jüngsten Beschlusse von den Ansichten abgegangen sei, welche dem ältern zum Grunde liegen, namentlich von der, daß der §. 133 Tit. 5 Th. I des Allg. Landrechts auf Konsense sich nicht beziehe. Diese Auslegung des §. 133 a. a. O. ist zwar durch den Beschluß vom 1. März nicht grade unmittelbar als die Meinung des Geh. Ober-Tribunals festgestellt, weil bei den Plenarbeschlüssen nur über die zu entscheidende Hauptfrage, nicht über die einzelnen juristischen Gründe abgestimmt wird. Aber allem Anscheine nach hat eben jene Auslegung die Abstimmung der Majorität geleitet, und darum ist es von großem Interesse zu wissen, ob und in wiefern sie bei dem jüngsten Beschlusse aufgegeben oder modificirt sei.

Es mag deshalb das Verhältniß der beiden Plenarbeschlüsse zu einander, wie es sich nach dem Protokolle der Plenarsitzung vom 22. März d. J. und den darüber gegebenen weitern Erläuterungen darstellt 1), kurz angedeutet werden.

Ob der §. 133 Tit. 5 Th. I des Allg. Landrechts auf bloße Konsense zu beziehen sei, diese bei dem Beschlusse vom 1. März erörterte Frage ist bei dem jüngern Beschlusse gar nicht wieder zur Diskussion gezogen. Die Majorität hat vielmehr angenommen, daß im Falle des §. 378 Tit. 1 Th. II des Allg. Landrechts die Gültigkeit der Einwilligung auch dann und eben dann durch eine schriftliche Erklärung der Frau bedingt sei, wenn bei der Frage über die Form der Konsense im Allgemeinen von den Vorschriften des vierten Titels ausgegangen werden müsse.

Dieser Annahme liegen zwei verschiedene Ansichten zum Grunde, von denen die eine auf die Form der Willenserklärungen über Grundstücke und die andere auf die eigentliche Bedeutung der im §. 378 Tit. 1 Th. II des Allg. Landrechts geforderten Einwilligung der Frau bezieht. Es ist nämlich geltend gemacht worden:

1. Wollte man die hier in Rede stehende Einwilligung der Frau mit bloßen Konsensen in das Geschäft eines Andern auf gleiche Linie stellen, und demnach in Uebereinstimmung mit der dem Beschlusse vom 1. März zu Grunde liegenden Ansicht auf die Vorschriften des vierten Titels zurück-

1) Im übrigen sei auf den eben erschienenen IV. Band der Entscheidungen des Geh. Ober-Tribunals S. 33, 44 verwiesen. — Das Sitzungs-Protokoll vom 22. März ließ das gegenseitige Verhältniß der beiden Beschlüsse nicht ganz klar ersehen; es sind darüber auf Veranlassung des Justiz-Ministers nähere Erläuterungen gegeben. Darum, und weil bereits der letzte Band der Entscheidungen die ausführliche Begründung beider Beschlüsse mitgetheilt hat, ist der Abdruck des Sitzungs-Protokolls unterblieben.

Digitized by Google

geben, so führen hier eben die Bestimmungen dieses Titels auf die Nothwendigkeit der schriftlichen Erklärung. Nach §§. 94 und 95 das. genüge die stillschweigende oder formlose ausdrückliche Willenserklärung in den Fällen nicht, wo die Gesetze eine bestimmte Form ausdrücklich vorgeschrieben haben. Dies aber sei hier der Fall. Wenn auch der §. 378 Tit. 1 Th. II der schriftlichen Form nicht erwähne, so komme in Betracht, daß es sich hier von Grundstücken handle. So wie der §. 135 Tit. 5 Th. I hinsichtlich der Grundgerechtigkeiten, so geben die §§. 15 bis 17 Tit. 10 ebendas. über die Form nicht nur der Verträge, sondern überhaupt aller Willenserklärungen, wodurch über das Eigenthum eines Grundstückes etwas verfügt werde, bestimmte Vorschriften, und nach dieser erscheine mindestens die schriftliche Form zur Rechtsgültigkeit aller, auch einseitigen Erklärungen in dergleichen Angelegenheiten als nothwendig 2).

2. Es handle sich im Falle des §. 378 Tit. 1 Th. II nicht von einem bloßen Konsense in die Verfügung eines Andern, sondern vielmehr von einer Verfügung der Frau in eigener Sache. Die Frau sei Miteigenthümerin des Mannes: das Allg. Landrecht bezeichne beide Eheleute ausdrücklich als Miteigenthümer; habe auch der Mann im Allgemeinen das gemeinschaftliche Vermögen zu verwalten und zu vertreten, so trete doch bei Grundstücken das Miteigenthum der Frau eben dadurch auch in die äußere Erscheinung, daß zu deren Veräußerung die Einwilligung der Frau erfordert werde. Durch Ertheilung derselben wolle sich die Frau ihres Miteigenthums entäußern. Sie müsse deshalb gleich dem Manne als Mitkontrahentin betrachtet und folgeweise ihre Erklärung in derselben Form abgegeben werden, durch deren Beobachtung die Gültigkeit des Veräußerungs- oder Verpfändungsvertrages selbst bedingt sei.

Hiernach tritt der Plenarbeschluß vom 22. März keineswegs in Widerspruch mit der Ansicht, auf welcher hauptsächlich der Beschluß vom 1. März beruht. Aber allerdings kann in den angegebenen Gründen des jüngsten Beschlusses eine nähere Bestimmung jener Ansicht gefunden werden.

Zunächst eine Beschränkung auf den Wortlaut! Bei dem Beschlusse vom 1. März handelt es sich ausschließlich von dem §. 133 Tit. 5, d. h. von der Vorschrift, daß einseitige Erklärungen bei Gegenstände über 50 Thlr. schriftlich abgegeben werden müssen. Nur von dieser ist behauptet worden, daß sie auf bloße Konsense keine Anwendung finde. Nach dem ersten Grunde des neuesten Beschlusses würde hierbei stehen zu bleiben und nicht auch die Anwendung derjenigen Vorschriften für ausgeschlossen zu achten sein, welche schriftliche Erklärungen fordern, weil der Gegenstand ein Grundstück ist.

Sodann würde nach dem zweiten der vorerwähnten Gründe die Anwendbarkeit des §. 133 a. a. O. auf die Konsense, welche das Allgemeine Landrecht hin und wieder ohne specielle Bestimmung über ihre Form erfordert, immer noch von der eigentlichen Bedeutung des Konsenses abhangen. Er würde in den Fällen anwendbar bleiben, wenn der Konsens nicht blos der Verfügung eines Andern ergänzend hinzutritt, sondern der Konsentirende als eigentlich mitkontrahentirender Theil betrachtet werden muß.

Es sei übrigens bemerkt, daß auch bei dem Beschlusse vom 22. März nicht über die Gründe abgestimmt und darum nicht ersichtlich ist, ob einer oder jeder der beiden Gründe für sich allein die Beistimmung der Majorität erlangt hat.

---

2) Ob nach den §§. 15—17 Tit. 10 die Gültigkeit der Verträge und Erklärungen über das Eigenthum an Grundstücken unbedingt die Schrift erfordere, und nicht vielmehr auch diese Geschäfte der allgemeinen Regel der §§. 131—133. Tit. 5 unterliegen, ist bekanntlich streitig. (S. bes. die Abhandlungen von Sommer und von der Hagen, Neues Archiv Bd. 2 S. 599, Bd. 7 S. 10).

In den Entscheidungen Bd. 14 S. 54 ist für die Nothwendigkeit der Schrift noch ein indirektes Argument entnommen, theils aus dem §. 135. Tit. 5, theils daraus, daß nach §. 233 Tit. 21 selbst die bloße Einräumung des Gebrauchs nur als Prekarium gilt, wenn sie nicht schriftlich erfolgt ist. Dies letztere Argument dürfte, an und für sich betrachtet, kein großes Gewicht haben. Bei der Gebrauchseinräumung gegen Entgelt (Miethe, Pacht) hängt das Erforderniß der schriftlichen Abfassung von dem Betrage des Gebrauchspreises ab. (§. 267 ff. Tit. 21). Wenn demnach für die unentgeltliche Gebrauchs-Einräumung (Leihvertrag) unbedingt die schriftliche Abfassung erfordert wird, so scheint der Grund dieser Bestimmung anderswo, nämlich in der Verwandschaft des Leihvertrages mit der Schenkung, gesucht werden zu müssen. (Neues Archiv von Sommer, Bd. 3 S. 192 und 629). Aber eben der Unterschied, welcher bei der außergerichtlichen Schenkung nach §. 1065—1067 Tit. 11 Th. I des Allg. Landrechts zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen besteht, könnte als Folge des Grundsatzes aufgefaßt und sonach als Bestätigung des Grundsatzes betrachtet werden, daß zur Gültigkeit der Verfügungen über das Eigenthum immer die Schrift nothwendig sei.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. November 1847. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Referendarius Bernstein, mit dem Dienstalter vom 29. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Referendarius Bucher und

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Referendarius Duesterberg, beide mit dem Dienstalter vom 17. August d. J.; sowie

bei dem Kammergericht: der Referendarius Wichmann aus Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 24. August d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

der Auskultator von Schmeling, bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin, mit dem Dienstalter vom 27. September d. J.;

der Auskultator Polenz, bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 10. September d. J.; und

der Auskultator Schlomka, bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 4. August d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Fürstenthumsgerichts-Rath Junge aus Neisse ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor bei dem Land- und Stadtgericht zu Ohlau und zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Ohlauer Kreises unterm 27. September d. J., und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schulz zu Steinfurt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Schwelm unterm 4. Oktober d. J. Allerhöchst, sowie

der Kammergerichts-Assessor Henriet zu Trebnitz zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Steinfurt ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Rath und Kreis-Justizrath von Weissenborn zu Erfurt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justiz-Rath unterm 17. Oktober d. J. Allerhöchst bewilligt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Küttner zu Erfurt ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht unterm 11. Oktober d. J. Allerhöchst, und

Digitized by Google

der Kammergerichts-Referendarius Wollank zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Spandau ernannt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Müller zu Eilenburg ist eine Assessorstelle bei dem Kriminalgericht zu Magdeburg verliehen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rathe Clombeck in Warendorf ist die Entlassung aus seinem Amte Allerhöchst und

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Sydow zu Dortmund die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Kammergerichts-Assessor Wolff zu Posen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Görlitz;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Leonhard zu Kupy, bei dem Land- und Stadtgericht zu Creutzburg in Schlesien;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Burchardi zu Labiau, bei dem Land- und Stadtgericht zu Fischhausen, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schurig zu Siegau, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Strasburg in Westpreußen.

3. Subalternen.

Dem Landgerichts-Deposital-Rendanten Hoffmann zu Breslau ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Rechnungs-Rath unterm 11. Oktober d. J. Allerhöchst verliehen.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Reinstein in Naumburg ist der Karakter als Justiz-Rath unterm 9. Oktober d. J. Allerhöchst verliehen.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Franz Ludwig Herrfurth in Halle ist mit dem Karakter als Justiz-Rath, zum Justiz-Kommissarius bei der Gerichts-Kommission zu Schkeuditz und den in deren Bezirk belegenen Patrimonialgerichten, zugleich auch zum Notarius in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schkeuditz,

der Oberlandesgerichts-Assessor Braunschweig zu Schwetz zum Justiz-Kommissarius für den Kreis Pr. Holland, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pr. Holland, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Nettler zu Siegen zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten zu Königsberg in Pr., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Dr. juris Heimsoeth zu Coeln ist zum General-Advokaten beim Appellationsgerichtshofe daselbst unterm 9. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt.

Der Landgerichts-Assessor Joseph Schmitz ist zum Friedensrichter zu Hillesheim und

der Landgerichts-Referendarius Weins zum Friedensrichter in Dudeldorff ernannt.

Der Notariats-Kandidat Kewer zu Koblenz ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Wadern, im Landgerichts-Bezirke Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wadern,

der Notariats-Kandidat Franoux zu Cöln zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Geldern, im Landgerichts-Bezirke Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Geldern,

der Notar Gaul zu Marienberghausen zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Gemünd, im Landgerichts-Bezirke Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schleiden, und

der Notariats-Kandidat Wagner zu Coeln zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Homburg, im Landgerichts-Bezirke Coeln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marienberghausen ernannt.

Für die Gemeinden Viersen, Neersen und Schiefbahn im bisherigen Bezirk des Friedensgerichts zu Gladbach ist ein besonderes Friedensgericht mit dem Amtssitze in Viersen vom 1. Januar 1848 ab errichtet worden, und bleibt von dem gedachten Tage an die Jurisdiktion des Friedensgerichts zu Gladbach auf die Gemeinden Gladbach, Hardt, Kleinenbroich, Kortschenbroich und Neuwerk beschränkt. Zum Friedensrichter bei dem hiernach neu gebildeten Friedensgerichte in Viersen ist der Landgerichts-Assessor Simon zu Bacharach und zum Gerichtsschreiber der Auskultator und Gerichtsschreiberamts-Kandidat Finger zu Coeln ernannt worden.

Digitized by Google

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 31. Oktober d. J. ausgegebene 38. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 2893. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 9. August d. J., betreffend die Ausdehnung des Allerhöchsten Befehls vom 26. September 1846 auf diejenigen Regierungen und deren Lande oder Landestheile, welche dem Münz-Kartel vom 21. Oktober 1845 nachträglich beigetreten sind oder künftig noch beitreten möchten;

sowie eine darauf bezügliche Bekanntmachung vom 21. September d. J.;

No. 2894. die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. J., betreffend die Einführung der Gesinde-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 19. August 1844 in den Kreisen Rees und Duisburg; und

No. 2895. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. Oktober d. J., nebst dem Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen von demselben Tage.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 29. Oktober 1847, die Mittheilung korrekter Abschriften von den Obduktions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen an die Königlichen Regierungen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind die Abschriften der gerichtlichen Obduktions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen, welche den Königlichen Regierungen von Seiten der Gerichtsbehörden mitgetheilt werden, nicht immer korrekt geschrieben, und es ist dadurch nicht selten die richtige Beurtheilung der Untersuchungen und Begutachtungen, sowie der erfolgten Feststellung des objektiven Thatbestands zweifelhaft, mithin der Zweck der durch die Königlichen Medizinal-Kollegien und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen vorzunehmenden Revision und Superrevision mehr oder weniger vereitelt worden.

Um diese Uebelstände für die Folge möglichst zu verhüten, ist den bei den gerichtlichen Geschäften zugezogenen Physikern und Aerzten von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten neuerdings zur Pflicht gemacht worden, den Gerichtsbehörden stets deutlich und fehlerfrei geschriebene Berichte und Gutachten einzureichen.

Digitized by Google

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um auch ihrerseits darauf zu halten, daß den Königlichen Regierungen künftig allemal genau kollationirte und von dem mit der Kollationirung beauftragten Beamten besonders attestirte Abschriften der Obduktions-Verhandlungen und der Verhandlungen in Gemüthszustands-Untersuchungssachen mitgetheilt werden, wie dies von Seiten mehrerer Gerichte bisher schon geschehen ist.

Berlin, den 29. Oktober 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4103. O. 110. Vol. II.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 30. Oktober 1847, die Beschaffung des Insinuations-Dokuments in schleunigen Prozeßsachen betreffend.

Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 27.
(Gesetz-Sammlung Seite 298.)

Von Seiten des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals ist die Bemerkung gemacht worden, daß in den im §. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846 erwähnten schleunigen Prozeßsachen, in welchen das Rechtsmittel der Revision oder der Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und die Rechtfertigungsschrift der gesetzlichen Bestimmung gemäß bei dem Richter erster Instanz eingereicht worden ist, das Insinuations-Dokument zu der Verfügung, mittelst welcher dem Revisen oder Imploranten das Duplikat der Rechtfertigungsschrift zugefertigt worden, nicht immer rechtzeitig zu den Akten gebracht wird, die letzteren vielmehr nicht selten ohne jenes Insinuations-Dokument dem Geheimen Ober-Tribunal eingereicht worden.

Da diese Insinuations-Bescheinigung jedoch nothwendig, und namentlich in dem Falle ganz unentbehrlich ist, wenn der Revise oder Implorat in dem zur Beantwortung der Rechtfertigung des Rechtsmittels und zum mündlichen Verfahren anzuberaumenden Termine etwa ausbleiben sollte, so werden die Gerichte hierdurch veranlaßt, für die rechtzeitige Beibringung des gedachten Insinuations-Dokuments Sorge zu tragen.

Berlin, den 30. Oktober 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 4138. Landrecht 45. Vol. IV.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Ueber die Veräußerlichkeit der Synagogenstellen.

Rechtsfall, mitgetheilt vom Direktorium des Land- und Stadtgerichts zu Wollstein.

Zwei einem hiesigen Juden gehörige Synagogenstellen sollten im Wege der Exekution wegen der rechtskräftigen Forderung eines Christen durch Auktion verkauft werden. Dabei blieb der christliche Extrahent der Exekution Meistbietender. Ein anwesender Jude protestirte dagegen und in dem hieraus entstandenen Prozesse wurde der Christ durch die Bagatell-Kommission des hiesigen Gerichts mit seinem Anspruche auf die Schulstellen abgewiesen.

Die Gründe hinsichtlich der dabei zur Sprache gekommenen Fragen waren folgende:

Das Eigenthum einer Synagogen- (Schul-) Stelle, überhaupt das Recht daran, ist das Recht auf ausschließliche Benutzung eines bestimmten Theils der Synagoge während und zum Behuf des jüdischen Gottesdienstes. Zwischen dem Eigenthum einer jüdischen Schulstelle und dem Nutzungs- oder Ausübungsrechte des Eigenthums derselben läßt sich also nur in so weit unterscheiden, als das Allgemeine Landrecht an allen Rechten ein Eigenthum von der Ausübung unterscheidet.

Das Schulstellenrecht ist im Allgemeinen veräußerlich; weder seine Natur widerspricht dem, noch ist es durch Gesetz verboten. Die für christliche Kirchstellen gegebenen Vorschriften (Allg. Landrecht II, 11, §. 676—685) können weder auf Synagogenstellen Anwendung finden, noch sind die Vorschriften über Nießbrauch — das vollständige Nutzungsrecht einer Sache ohne weitere Einschränkung als durch die Substanz der Sache, Allg. Landrecht I, 21, §§. 22 ff., 110. — auf das Schulstellenrecht anzuwenden, welches kein Nießbrauch, sondern ein wesentlich verschiedenes Recht auf Nutzung zu bestimmten Zeiten, Arten und Zwecken ist; noch gilt endlich die, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1840, Justiz-Ministerial-Blatt S. 340, bestimmte Beschränkung des Verkaufs ganzer Synagogen für die Synagogenstellen; denn eine analogische Ausdehnung solcher Beschränkungen des commercium findet nicht statt. Allg. Landrecht I, 8, §§. 4, 5, ff. — Die Schulstellen sind ferner im Wege der Exekution und zwar der Auktion veräußerlich; denn eine Exekutionsvollstreckung in dieselben ist nicht untersagt. Sie werden gesetzlich als bewegliche Sachen betrachtet; die Eigenschaft unbeweglicher würden sie nur haben, wenn sie ihnen durch Gesetz beigelegt wäre oder wenn sie mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden wären, wovon das Erstere überhaupt, das Letztere namentlich hier nicht der Fall ist. Allg. Landrecht I, 2, §§. 7—9. Ob die Schulstellen besondere Hypothekenfolien bekommen, ist eine andere Frage und hängt davon ab, ob sie Gerechtigkeiten sind, wie sie die Hypothekenordnung Tit. I, §. 14 bezeichnet. Reskript vom 5. März 1804 und 5 Januar 1813. Jedenfalls ist dies kein Grund, eine Schulstelle für eine unbewegliche Sache zu halten, da dies nur nach den oben angegebenen Bedingungen des Allg. Landrechts I, 2, §. 8, 9 zu entscheiden ist. Die für unbewegliche Sachen und ihnen gleichstehende Rechte vorgeschriebene Subhastation kann also nicht die Exekutionsform für Schulstellen sein; sondern, da sie weder ausstehende Forderungen, noch Gutseinkünfte sind, so ist nur der, für alle andern beweglichen Sachen resp. Rechte vorgeschriebene Weg der Auktion anzuwenden. Allg. Gerichtsordnung I, 24, §§. 68, 101, 110, 116, 141. — Daß die Schulstellen nicht, wie die meisten andern beweglichen Sachen, im eigentlichen Sinne abgepfändet und bis zum Verkaufe „in einem sichern Gelasse untergebracht" werden können, (Allg. Gerichtsordnung I, 24, §. 73) ist gleichgültig, da es auch manche andre körperliche, schwer transportable Sachen nicht können, das Wesentliche dieser Exekutionsart der meistbietende Verkauf ist und bei dergleichen, nicht pfändbaren, Sachen und Rechten auch der Grund jener Vorschrift — die Leichtigkeit des körperlichen Abhandenbringens — wegfällt.

Dagegen sind die Schulstellen nicht an Christen veräußerlich. — Da die persönliche Ausübung dieses Nutzungsrechts durch Christen unmöglich ist, so könnte die Schulstelle für den Christen nur den Werth

Digitized by Google

haben, sein Recht durch Andre ausüben zu lassen oder es zu veräußern. Indeß auch diese Befugniß kann ein Christ nicht haben. Denn

1. der Gottesdienst der erlaubten Religions-Gesellschaften, also auch der Juden, ist nur ein Privat-Gottesdienst im Gegensatz des öffentlichen, der Gottesdienst einer Privat-Gesellschaft — A.L.R. II. 11. §. 20. 22. 23 — II. 6. § 11 ff. — Die Schulstellen-Rechte, als Rechte zur Benutzung während des Gottesdienstes und zum Zweck desselben, sind daher nur innere Gesellschafts-Rechte, Rechte der Juden als Mitglieder dieser erlaubten Religions-Gesellschaften unter einander, die ein Dritter ohne solche Mitgliedschaft nicht haben kann. Einem jeden Dritten, außer den in Religions-Gesellschaft Stehenden, ist vielmehr der ganze Gottesdienst als ein privater ver- und abgeschlossen, so daß ein Christ irgend ein Recht in Beziehung auf denselben nur durch Einräumung der ganzen Religions-Gesellschaft erlangen kann; widrigenfalls dieselbe nicht zur Anerkennung verpflichtet wäre. A. L. R. II. 6. §. 12. Selbst die freiwillige Abtretung eines Juden an einen Christen kann daher ein solches, von allen Juden anzuerkennendes, Recht nicht zur Folge haben, da der eine Jude über die Rechte der andern nicht verfügen kann. Sonach kann ein Christ nicht einmal das Recht auf den Besuch des jüdischen Privat-Gottesdienstes haben, viel weniger also das Recht, darauf irgend wie einzuwirken.
2. Außerdem würde, wenn ein Christ auch nur die Befugniß hätte, ein Schulstellen-Recht durch Andere auszuüben oder zu veräußern, er auch die Befugniß haben, dieß nicht zu thun. Den Christen würde es dann gestattet sein, durch Ankauf und Nichtbenutzung von Schulstellen den jüdischen Gottesdienst ganz oder zum Theil aufzuheben. Dieß stände aber im Widerspruche damit, daß der Staat durch Erlaubung ihres Gottesdienstes den Juden auch die ungestörte Ausübung desselben gewährt; also auch unter Ausschließung aller Berechtigung der Christen hinsichtlich desselben A. L. R. Einleitung §. 89.

Aus dem zuerst angegebenen Grunde folgt auch endlich, daß zur Protestation gegen den Erwerb einer Schulstelle durch einen Christen nicht nur ein Mitbieter bei der Auktion oder der Vorstand der jüdischen Gemeinde, sondern jeder Jude legitimirt ist, weil jeder das Recht auf Ausschließung Dritter geltend machen kann, was allen Mitgliedern ihrer Privatgesellschaft zusteht.

Es ist hiergegen von anderer Seite bemerkt worden:
die Synagogen-Gemeinde (Judenschaft) hat in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen, §. 37 Gesetz vom 23. Juli 1847. Die Synagogenstellen (die Schulplätze) sind integrirende Theile der Synagoge und gehören, wie diese, zum Gemeinde-Vermögen. Die Verwaltung und Nutzung dieses Vermögens wird durch Beschlüsse der Gemeinde angeordnet. Allgemeines Landrecht II. 6, § 70 Wenn diese nun auch in der Art erfolgt, daß, anstatt jedem Mitgliede der Gemeinde die Theilnahme am Gottesdienste durch beliebige Wahl eines Platzes in der Synagogenstelle zu überlassen, diese Plätze den einzelnen Mitgliedern zum ausschließlichen Gebrauche gegen Entgeld übertragen werden, so steht ihnen diese Benutzung doch immer nur zu, weil und so lange sie Mitglieder der Gemeinde sind, und es findet also auch an sich, weder eine Veräußerung, noch eine Vererbung dieses Nutzungsrechts Seitens der einzelnen Gemeinde-Mitglieder statt, weil jede Theilnahme an den Gesellschafts-Rechten durch die Aufnahme als Mitglied der Gesellschaft bedingt ist. Es wird indessen allerdings darauf ankommen, mit welchen ausdrücklichen Rechten nach dem Verwaltungs-Beschlusse der Gemeinde das Nutzungs-Recht der Synagogenstellen eingeräumt worden ist; der Uebergang desselben an ein Nichtmitglied der Gemeinde wäre aber jedenfalls dem Zwecke der letzteren zuwider. Die Früchte des Nutzungs-Rechts sind freilich das besondere Eigenthum jedes Mitgliedes, bestehen aber hier nur in den inneren Wirkungen der Theilnahme am Gottesdienst, die ihrer Natur nach weder schätzbar noch veräußerlich sind. Hiernach bedarf es nicht erst der Protestation eines Juden gegen den Antrag auf Veräußerung einer Synagogen-Stelle an einen Christen. Sie ist, als eine theilweise Veräußerung des Rechts der Gemeinde-Mitgliedschaft, an sich unzulässig; aber auch an ein anderes Gemeinde-Mitglied nur dann statthaft, wenn dies dem Verwaltungs-Beschlusse der Gemeinde gemäß ist.

Digitized by Google

Ueber die
Assignation einer Hypothekenforderung im Wege der Exekution.

§. 1—9 des Gesetzes vom 4. Juli 1822.
§. 15 der Verordnung vom 4. März 1834,
Reskript vom 14. April 1843
(Just.-Minist.-Bl. IV, S. 98.)

Das Reskript vom 14. April 1843 hat das Verfahren auseinandergesetzt, welches bei der exekutivischen Ueberweisung der Forderungen überhaupt, und der Hypothekenforderungen insbesondere zu beobachten ist. Es ist dort unter anderm nachgewiesen, daß der Richter bei jeder Ueberweisung sowohl in vim assignationis, als in vim cessionis, das Dokument einfordern, dem Exequendus die Disposition über die Forderung untersagen und auf den Antrag des Exekutionssuchers nicht nur bei der Uebereignung die geschehene Cession, sondern auch bei der Anweisung die geschehene Beschlagnahme im Hypothekenbuche bei der betreffenden Post vermerken und resp. den Hypothekenrichter um den Vermerk requiriren müsse*).

Neuerlichst sind die Formen zur Sprache gekommen, in welchen die Assignation und Eintragung zu vollziehen ist, wenn die Anweisung nur auf einen Theil der Hypothekenforderung ertheilt wird.

Ein Gläubiger, welcher eine solche Anweisung auf Höhe seiner Forderung beantragte, verlangte zu gleich, daß ein Zweigdokument ausgefertigt und ihm ausgehändigt werde. Das betreffende Obergericht hielt dies nicht für zulässig, weil der §. 9 der Verordnung vom 4. März 1834 die Abzweigung nur für den Fall der Uebereignung vorschreibe. Der Gläubiger führte dagegen beschwerend aus:

„Die an sich überflüssige Vorschrift des §. 9 sei nur eine Anwendung längst bestehender Grundsätze (Allg. Landrecht Thl. I, Tit. 11, §§. 393 ff., Hypotheken-Ordnung Tit. 2, §§. 203 ff.) Wenn die Verordnung vom 4. März 1834 nur bei der Uebereignung die Abzweigung ausdrücklich vorschreibe, so folge daraus nicht, daß sie nicht auch bei der Anweisung erfolgen dürfe und müsse. Der Gläubiger könne sie auch hier fordern. Nach §. 3. a. a. O. solle er die Rechte eines Assignatars haben; als solcher könne er gemäß §. 254, Tit. 16, Thl. I des Allg. Landrechts auch die Ausantwortung des Schuldinstruments verlangen; weil aber nur ein Theil der Forderung angewiesen werde, so sei der Exequendus nicht verpflichtet, ihm das vollständige Dokument herauszugeben; es bleibe deshalb kein Ausweg, als für ihn ein Zweigdokument auszufertigen. Der Gläubiger solle ferner nach §. 1—3 der Verordnung vom 4 März 1834 befugt sein, die Forderung einzuklagen und einzuziehen; zur Ausübung dieses Rechts müssen ihm auch die Mittel gewährt werden (§. 85 der Einleitung zum Allg. Landrecht); zur Mandatsklage sowohl, wie zur Erhebung der Abschlagszahlung (§. 206, Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung) sei ihm aber ein Dokument unentbehrlich."

In der That scheint auch die Zulässigkeit der Abzweigung, wenigstens unter Umständen keinem erheblichen Bedenken zu unterliegen, wenn gleich sich die unbedingte Nothwendigkeit derselben nicht behaupten läßt. Zur Eintragung der Beschlagnahme im Hypothekenbuche ist die Abzweigung nicht nothwendig; es genügt, daß sie auf dem Hauptdokumente registrirt wird. In Bezug auf die weitern Rechte des Exekutionssuchers kömmt

*) Wenn das letztere in Bezug auf die Assignation unter anderm damit gerechtfertigt ist, daß der Exekutionssucher nach §. 15 des Gesetzes vom 4. März 1834 in Verbindung mit §. 12. Tit. 51, Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung einen Titel zum Pfandrechte auf die Forderung habe, so mag sich darüber streiten lassen. Darauf kommt nichts an. Wie man auch das Recht des Exekutionssuchers an der assignirten Forderung auffassen mag, so wird jedenfalls dem Gläubiger durch die Beschlagnahme eben sowohl, wie durch einen gewöhnlichen Arrest, die Disposition über die Forderung entzogen (§. 101. Tit. 24, Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung; §. 5 der Verordnung vom 4. März 1834); sie muß deshalb gleich jedem andern Arreste im Hypothekenbuche vermerkt werden können. Das Reskript vom 14. April 1843 verweist auch eben auf die Vorschriften über Eintragung eines Arrests, §§. 233 ff., Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung.

Digitized by Google

es vor allem darauf an, ob der Exequendus nicht etwa das vollständige Dokument dem Gläubiger anvertrauen will. Ist er dazu bereit, dann ist das Zweigdokument völlig entbehrlich. Auch wenn der Exequendus das Dokument zum Depositum giebt und der Herausgabe an den Gläubiger widerspricht, wozu er bei der Beschlagnahme eines Theils unbedenklich befugt ist, erscheint die Abzweigung zum Zwecke der Einklage und Einziehung nicht schlechterdings nothwendig; es kann auch so verfahren werden, daß der exequirende Richter das Dokument unmittelbar an den Hypothekenrichter abgiebt, damit es dort zu den Prozeßakten genommen und resp. die Partialzahlung nach §. 206. Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung abgeschrieben werde. Aber dieser Ausweg ist allerdings wenig befriedigend; einestheils erschwert er dem Assignatar die Verfolgung seines Rechts und anderntheils besteht dabei der Uebelstand, das dem Exequendus die Disposition über den nicht in Beschlag genommenen Theil der Forderung ohne Noth entzogen bleibt. Dem letztern läßt sich nur dadurch abhelfen, daß zum Zwecke der Beschlagnahme ein Dokument abgezweigt und das Hauptdokument dem Exequendus zurückgegeben wird,— und durch dieses Verfahren, welches sich den Formen der verwandten Verpfändung der Hypothekenforderungen anschließt, wird überhaupt die Abwickelung des Geschäfts vereinfacht und erleichtert. Daß es an und für sich zulässig ist, in dieser Form das Recht des angewiesenen Gläubigers an einem Theile der, wenn auch dem Eigenthume nach ungetheilt gebliebenen, Forderung zu beurkunden, kann um so weniger zweifelhaft sein, als nach der Hypotheken-Ordnung Tit. 2, §. 228. die Abzweigung nicht nur bei der Theilung der Forderung selbst, sondern auch bei der theilweisen Verpfändung zugelassen und vorgeschrieben ist. Die Frage, in welcher man Bedenken finden könnte, ist nicht sowohl die, ob ein Zweigdokument ausgefertigt, als vielmehr die andere, ob das ausgefertigte Dokument ohne Willen des Exequendus dem Gläubiger ausgeantwortet werden dürfe. Der Exequendus, welcher Eigenthümer des angewiesenen Theils der Forderung bleibt, behält an dem Zweigdokumente dasselbe Recht, welches er bei der Anweisung der ganzen Forderung an dem Hauptdokument hat. Es kömmt darauf an, ob im letztern Falle der Gläubiger die Ausantwortung fordern kann. Ist dies nicht der Fall, dann kann ihm auch das Zweigdokument nicht gegeben werden; im umgekehrten Falle muß ihm ein Recht auf die Herausgabe eines Zweigdokuments zugestanden werden, wenn ihm nicht der Exequendus das vollständige Dokument anvertrauen will. Nach §. 101, Tit. 24, Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung sollte der Exequendus nur angehalten werden, das Dokument zum Depositum zu geben. Der §. 3 der Verordnung vom 4. März 1834 giebt dem Exekutionssucher dagegen ohne Einschränkung die „Rechte eines Assignatars." Demnach wird man ihm auch gemäß §. 254, Tit. 16, Thl. I des Allg. Landrechts den Anspruch auf die Ausantwortung des Dokuments zugestehen müssen.

Der Fall, welcher diese Bemerkungen veranlaßt hat, war zu einer Entscheidung nicht vorbereitet. Der Justizminister hat nur beiläufig dem betreffenden Gerichte angedeutet, daß es am angemessensten scheine, von der Hypothekenforderung den anzuweisenden Betrag mit dem Vorzugsrechte von dem Reste durch Ausfertigung eines besondern Dokuments abzuzweigen, resp. die Abzweigung im Hypothekenbuche zu vermerken und die Anweisung und Eintragung auf den ersten Theil der Forderung zu beschränken.

Druckfehler-Berichtigung.

In der vorigen Nummer ist
S. 313 Z. 6 von unten statt „dennoch„ zu lesen „demnach",
S. 315 Z. 21 von unten statt „die" zu lesen „der."

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. November 1847. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Referendarius von Mittelstaedt, bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 29. Juni d. J.;

der Referendarius Bachofen von Echt, bei dem Oberlandesgericht zu Münster und

der Referendarius Hinrichs, bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter resp. vom 4. und 17. August d. J., sowie

der Referendarius Gubrauer, bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 7. September d. J.

b. Der bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor angestellte Assessor Hoffmann ist in derselben Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Breslau versetzt und

das Dienstalter des Oberlandesgerichts-Assessors Konschel zu Königsberg i. Pr. nachträglich auf den 10. Juni d. J., statt auf den 10. Juli, festgestellt worden.

Dem früheren Oberlandesgerichts-Assessor, jetzigen Stadt-Syndikus Bitzschky in Stettin, ist der Wiedereintritt in den Justizdienst bei dem Oberlandesgerichte daselbst vom 1. April l. J. ab gestattet worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Hartung, mit dem Dienstalter vom 22. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht in Cöslin: der Auskultator von Hern, mit dem Dienstalter vom 24. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Albrecht, mit dem Dienstalter vom 9. Juli d. J. und

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator von Bernuth, mit dem Dienstalter vom 31. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Die durch die Bestallung der Frau Herzogin zu Sagan erfolgte Ernennung des Herzoglichen Justizraths Wunsch zum Fürsten-

Digitized by Google

thumsgerichts-Direktor bei dem vereinigten Herzoglichen Fürstenthumsgericht zu Sagan ist bestätigt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Die durch die Bestallung der Frau Herzogin zu Sagan erfolgte Verleihung des Titels eines Fürstenthumsgerichts-Raths an den Herzoglichen Justizrath Metzke zu Sagan, desgleichen die durch die Bestallung der Frau Herzogin zu Sagan erfolgte Ernennung des bisherigen Kammergerichts-Assessors Elsholz zu Sagan zum Fürstenthumsgerichts-Rath ist bestätigt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Simson zu Danzig ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Pr. Stargardt und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Laage die jüngste Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis verliehen worden.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten Apelt zu Querfurt ist bei Gelegenheit seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden vierter Klasse unterm 13. Oktober, und

dem Gerichtsboten und Exekutor Sternstein bei der Gräflich zu Lynar'schen Justiz-Kanzlei zu Lübbenau das Allgemeine Ehrenzeichen unterm 11. Oktober d. J. Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Scheele zu Bilstein ist zugleich die Praxis im Bezirke des Land- und Stadtgerichts in Olpe verliehen.

D. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Westphalen nachstehende Ordensverleihungen an Justiz-Beamte zu bewilligen geruht:

1. Den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten Lange zu Paderborn,

dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Kaupisch zu Arnsberg,

dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Lent zu Hamm.

2. Den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten v. Olfers zu Münster,

dem Oberlandesgerichts-Direktor Wichmann zu Arnsberg,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Wex zu Paderborn,

dem Inquisitoriats-Direktor Galster zu Herford.

3. Den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Stuve zu Hamm,

dem Oberlandesgerichts-Rath von Kitzing zu Münster,

dem Oberlandesgerichts-Rath Rintelen zu Arnsberg,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor von Beughem zu Warburg,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Kerstein zu Essen,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Lohmann zu Brilon,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Dr. von Raesfeld zu Siegen,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor von Schwartzkoppen zu Arnsberg,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Vagedes zu Cösfeld,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Varnesius zu Erwitte,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Vogelsang zu Minden,

dem Land- und Stadtgerichts-Rath von Blomberg zu Unna,

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Hennecke zu Soest,

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Henrici zu Werden,

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Hüttemann zu Bielefeld,

dem Berggerichts-Rath von der Bercken zu Bochum,

dem Berggerichts-Rath von Beughem zu Siegen,

dem Justiz-Rath und Justiz-Kommissarius Carpe zu Brilon,

dem Justiz-Rath und Justiz-Kommissarius Diesterweg zu Siegen,

Dem Justiz-Rath und Justiz-Kommissarius Ley zu Werl,

dem Justiz-Rath und Justiz-Kommissarius zur Nedden zu Hagen,

dem Rechnungs-Rath und Salarien-Kassen-Rendanten zur Hosen, bei dem Oberlandesgerichte zu Münster,

dem Hofrath und Kanzlei-Direktor Bormann, bei dem Oberlandesgerichte daselbst.

4. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Salarien-Kassen-Rendanten Cleidt, bei dem Land- und Stadtgericht zu Rüthen,

dem Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Börster, bei dem Land- und Stadtgericht zu Hagen,

dem Salarien-Kassen-Rendanten Zöller, bei dem Land- und Stadtgericht zu Siegen,

Digitized by Google

dem Kanzlei-Direktor Gerstmann, bei dem Land- und Stadtgericht zu Altendorn,

dem Kanzlei-Direktor Krieg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Olpe,

dem Kanzlei-Direktor Woeste, bei dem Land- und Stadtgericht zu Berleburg,

dem Kanzlei-Direktor Zehle, bei dem Land- und Stadtgericht zu Brilon,

dem Inquisitoriats-Gefangenen-Inspektor Kiepenheuer zu Hamm,

dem Botenmeister Meermann, bei dem Land- und Stadtgericht zu Arnsberg,

dem Boten Görtz, bei dem Land- und Stadtgericht zu Tecklenburg,

dem Boten Horn, bei dem Land- und Stadtgericht zu Emmerich.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die wiederrufliche Verwaltung des Patrimonialgerichts des adeligen Gutes Kohling ist mit Allerhöchster Genehmigung dem Land- und Stadtgericht zu Danzig übertragen, und

die bereits interimistisch erfolgte Vereinigung des Herzoglichen Rentkammer-Justiz-Amts zu Sagan mit dem Herzoglichen Fürstenthumsgerichte zu Sagan nunmehr definitiv genehmigt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 6. November d. J. ausgegebene 39. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Num. 2896. vom 2. v. M., betreffend die der Stadt Nordhausen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Nordhausen über Mackenrode auf Nira bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2897. vom 4. dess. M., betreffend die Untersuchung der von den Studirenden der Universität Bonn begangenen und zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten strafbaren Handlungen; und

Num. 2898. vom 7. dess. M., betreffend die dem Aktienvereine für den Bau einer Chaussee von Glogau über Beuthen nach Neusalz in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte; zuletzt

Num. 2899. die Ministerial-Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Glogau-Beuthen-Neusalzer Chausseebau, vom 28. dess. M.

Digitized by Google

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 7. November 1847 über die Beförderung der Militair-Versorgungsberechtigten und der Civil-Anwärter im Subalterndienste.

Der §. 2 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 12. Oktober 1837 (Jahrbücher Band 50 S. 550) enthält die Bestimmung:

> daß in den Fällen, wo versorgungsberechtigte Invaliden mit anderen Militair-Versorgungsberechtigten konkurriren, z. B. bei den Stellen der Subalternbeamten zweiter Klasse, Kanzlisten, Hülfsschreiber u. s. w., die ersteren bei gleicher Qualifikation ein Vorzugsrecht haben sollen.

In Veranlassung eines über die Auslegung dieser Vorschrift erstatteten Immediatberichts haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. September 1846 Sich mit der Ansicht einverstanden zu erklären geruht:

> daß das Vorzugsrecht der versorgungsberechtigten Invaliden nur bei dem ersten Eintritt in den Dienst — gleichviel ob in eine mit Diätengenuß oder mit Gehalt verbundene Stelle, sobald sie nur ein Anciennitäts-Verhältniß begründet — geltend zu machen ist, dann aber erlischt, und ihre fernere Berücksichtigung mit resp. Einkommens-Verbesserung, etatsmäßiger Anstellung und eventueller Beförderung in eine höhere Stelle lediglich nach Maaßgabe der allgemeinen Grundsätze erfolgt, also von Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation nach dem Ermessen der Behörden abhängig bleibt.

Neuerdings ist der Zweifel erhoben worden, ob dieser Allerhöchst ausgesprochene Grundsatz, von welchem den Königlichen Obergerichten bereits durch die Cirkular-Verfügung vom 5. November v. J. Kenntniß gegeben worden ist, auch auf die Kanzlei-Diätarien der Obergerichte Anwendung finde, oder ob diejenigen Diätarien, welche — ohne Berechtigung aus Militairdiensten — ausnahmsweise durch besondere Allerhöchste Befehle Anstellungsfähigkeit erlangt haben, in Bezug auf die Ascension in höhere Diätensätze denjenigen Kanzlei-Diätarien nachstehen müssen, welche in Folge geleisteter Militairdienste angestellt worden sind.

Auf den hierüber erstatteten Immediatbericht haben Seine Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juli d. J. zu entscheiden geruht:

> daß in annaloger Anwendung des vorgedachten Allerhöchsten Befehls vom 11. September v. J. den im Civil-Subalterndienst angestellten Militair-Versorgungsberechtigten bei dem Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen, wie bei der Beförderung im Dienste, ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Civil-Anwärtern gleicher Dienstkathegorie nicht zuzugestehen ist, die Ascension vielmehr nur nach Maaßgabe der allgemeinen Grundsätze erfolgen kann, mithin von Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation nach dem Ermessen der Behörden abhängig bleibt, und daß demgemäß auch bei dem Aufrücken der Kanzlei-Diätarien in die mit einem höheren Diätensatze dotirten Stellen zu verfahren ist.

Sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 7. November 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 3358. O. 149. Vol. IV.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Miscellen
zu der Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civilprozessen.

II.

Der vierte Band der neuen Folge der Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals enthält über die Verordnung vom 21. Juli 1846 eine Reihe Präjudizien des Plenums und der Senate, welche hier zur Uebersicht zusammengestellt werden mögen:

1.

Zu §§. 16 und 18. (Plenum).
Die Angabe bestimmter Beschwerdepunkte bei der Anmeldung eines Rechtsmittels hindert die Aufnahme auch noch anderer Beschwerdepunkte in die, erst nach Ablauf der zur Einlegung des Rechtsmittels eingehende Einführungs- und Rechtfertigungsschrift nicht.
(Vergl. Justiz-Ministerial-Blatt S. 164).

2.

Zu §§. 17, 30. (I. Senat.)
Erreicht eine minorenne Partei im Laufe der ihr zur Einlegung eines Rechtsmittels zuständigen zwölfwöchentlichen Frist die Großjährigkeit, so bleibt ihr diese Frist ungekürzt, wenn der Eintritt der Großjährigkeit nach Ablauf der ersten sechs Wochen erfolgt. Wird der Pflegebefohlene innerhalb der ersten sechs Wochen majorenn, so läuft die Anmeldungsfrist schon mit sechs Wochen, vom Tage der Großjährigkeit gerechnet, ab 1).

3.

Zu §. 23. (III. Senat.)

a) Die Aufforderung zur Beantwortung einer eingeführten Revisions- oder Nichtigkeits-Beschwerde kann, falls dies in einzelnen Fällen angemessen befunden wird, gültig auch zu Händen des seitherigen Prozeß-Bevollmächtigten des Revisen oder Imploraten erfolgen.

b) Lautet eine, den ganzen Rechtsstreit umfassende Vollmacht in den Vorinstanzen auch auf Substitutions-Befugniß, so ist der betreffende Sachwalter für ermächtigt anzusehen, einen der beim Geheimen Ober-Tribunale angestellten Justiz-Kommissarien zur Vertretung seiner Parthei in diesem letzten Rechtsgange zu substituiren.
(Vergl. Justiz-Ministerial-Blatt S. 169 Note 2).

---

1) Die Entscheidung hat doch ihre Zweifel. De lege ferenda dürfte es jedenfalls angemessener sein, die Dauer der Frist lediglich davon abhängig zu machen, ob die Parthei zur Zeit der Insinuation des Erkenntnisses großjährig gewesen oder nicht, theils weil grade hier eine feste, von später eintretenden Umständen unabhängige Frist wünschenswerth ist, theils weil der Tag der eintretenden Großjährigkeit von Pflegbefohlenen, Vormündern und Vormundschaftsbehörden zu leicht übersehen und höchst selten grade an diesem Tage dem Pflegbefohlenen die Verwaltung mit einer Uebersicht des Standes seiner Angelegenheiten übergeben wird, theils endlich, weil eben darin, daß der bisherige Pflegbefohlene, nicht etwa blos die Eine Sache, sondern die gesammte, ihm bis dahin fremd gebliebene Verwaltung des Vermögens zu übernehmen hat, wohl ein neuer Grund liegt, ihm in den einzelnen anhängigen Prozeß-Sachen die laufenden Fatalien zu verlängern.

Digitized by Google

4.

Zu §. 29. (Plenum.)

Wenn in Sachen neuern Verfahrens ein Senat in seiner Majorität einmal angenommen hat, daß ein Konflikt mit einer frühern Entscheidung bestehe, und nun deshalb die beschlossene Entscheidung ausgesetzt und die Sache an das Plenum gebracht hat, so bleibt in der Plenarversammlung die Kompetenz auf sich beruhen; das Plenum entscheidet alsdann vielmehr unter allen Umständen, eben sowohl über den streitig gewordenen Grundsatz, wie in der vorliegenden Special-Sache.

5.

Zu §. 26. (Plenum.)

Auch in den schleunigen Sachen setzt das Geh. Ober-Tribunal den bei ihm fungirenden Anwälten ihre Gebühren in einem Pauschquantum von ebenfalls mindestens 15 Thlrn. fest; wohingegen die Festsetzung der Gebühren des, in solchen Sachen bei der Anmeldung und Einführung des Rechtsmittels bei dem Richter erster Instanz bedient gewesenen Justiz-Kommissars außer seiner Wirksamkeit liegt.

6.

Zu §§. 34 und 35. (Plenum.)

Die Bestimmungen Absatz 2 und 3 des §. 35 finden auf Fälle des §. 34, also bei Beschwerden über Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, keine Anwendung. Vielmehr findet unter Einhaltung der sechswöchentlichen Frist gegen derartige Verfügungen des Richters zweiter Instanz unter allen Umständen 2) die Berufung an das Geheime Ober-Tribunal Statt.

---

2) Dies wird doch nur auf die Appellation, nicht auf den Rekurs zu beziehen sein.
Nach §. 34 der Verordnung können Beschwerden über die Zurückweisung eines Rechtsmittels nur bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höhern Instanz angebracht werden. Die nächste oder die Eine Bedeutung dieser Bestimmung ist wohl, daß, wenn das Gericht erster Instanz nach §. 16 der Verordnung eine angemeldete Appellation, Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde zurückweist, die Beschwerde hingegen an dasjenige höhere Gericht geht, welches über die Zulassung des Rechtsmittels zu beschließen und demnächst in der Sache zu erkennen hat, also bei der Appellation an den Appellationsrichter bei der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde aber unmittelbar an das Geheime Ober-Tribunal. (Vergl. Höppe, Rechtsmittel S. 134 nro 40a). Wäre dies aber die einzige Bedeutung des §. 34 und wäre sodann auch der dritte Absatz des §. 35 nicht auf die Zurückweisung eines Rechtsmittels anzuwenden, dann würde daraus folgen, daß gegen die Verfügung, womit der Appellationsrichter die zurückweisende Verfügung des Richters erster Instanz auf erhobene Beschwerde bestätigt oder seinerseits nach §. 20 das Rechtsmittel zurückweist, niemals eine Beschwerde an das Geh. Ober-Tribunal Statt finde; das aber kann nicht beabsichtigt sein, es wäre nicht begreiflich, warum gerade bei der Zurückweisung der Appellation eine weitere Beschwerde unbedingt ausgeschlossen sein sollte, während sogar gegen die auf vollständige Verhandlung der Sache durch Erkenntniß erfolgte Zurückweisung nach Art. 3 der Deklaration vom 6. April 1839 immer eine Berufung an das höchste Gericht gestattet ist. Man wird deshalb im §. 34 unter den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten nicht blos das Gericht, an welches das eingewendete Rechtsmittel zunächst geht, sondern überhaupt die höhern Gerichte zu verstehen haben, an welche im Instanzenzuge gegen Erkenntnisse vermittelst ordentlicher oder außerordentlicher Berufungen die Entscheidung über Zulassung oder Zurückweisung des Rechtsmittels gelangen könnte. Bei dieser, auch durch die Worte des Gesetzes und den Eingang des §. 35 gerechtfertigten, Auslegung, aber, soviel wir sehen, auch nur durch diese Auslegung gelangt man in Bezug auf die Appellation zu dem vom Geh. Ober-Tribunale angenommenen, ganz der Sache angemessenen Resultate, daß unter allen Umständen eine Beschwerde an das höchste Gericht Statt findet. Aber nicht so in Bezug auf den Rekurs. Ueber die Zulässigkeit des Rekurses zu entscheiden, ist das Geh. Ober-Tribunal niemals berufen. Es kann wohl aus seiner Entscheidung über die Appellation, nämlich wenn diese wegen Mangels der appellablen Summe verworfen wird, mittelbar die Zulässigkeit des Rekurses folgen, und es ist denkbar, daß der Rekursrichter in Folge einer solchen Entscheidung einen gehörig angebrachten, aber von ihm zurückgewiesenen Rekurs wieder aufnehmen muß; dies ließe sich z. B. behaupten, wenn der Rekursrichter aus dem Grunde, weil er die Sache für appellabel hielt, den Rekurs zurückgewiesen, der Rekurrent nun die Appellation ergriffen, aber demnächst das Geh. Ober-Tribunal das in appellatorio ergangene reformatorische Erkenntniß auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Gegners vernichtet und das Rechtsmittel der Appellation wegen Mangels der appellablen Summen pro non devoluto erklärt hätte. Aber über die Zulassung des Rekurses, als solchen, hat das Geh. Ober-Tribunal niemals zu entscheiden. Beim Rekurse läßt sich deshalb eine Beschwerde an das Geh. Ober-Tribunal eben so wenig aus dem §. 34 herleiten, wie sie bei Anwendung des §. 35 zulässig sein würde. So wie gegen die Dekrete, womit das Geh. Ober-Tribunal eine Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde zurückweist, so wird auch gegen die Verfügungen des Rekursrichters fernerhin überhaupt gar keine weitere Beschwerde Statt finden. Dies hat auch nichts Befremdliches, da die Obergerichte in Bezug auf den Rekurs dieselbe Stellung haben, in welcher das höchste Gericht in Bezug auf die Nichtigkeitsbeschwerde stehen.

Digitized by Google

7.

Zu §§. 34—37. (Plenum.)

Beschwerden, die das Exekutionsverfahren zum Gegenstande haben, sind in der Regel 3), wie bisher, an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten.

II.

1.

Zu §§. 3 und 21.

Daß die den Partheien zu Assistenten bestellten Referendarien (nicht Auskultatoren) zu allen durch die Verordnung vom 23. Juli 1846 der Justiz-Kommissarien beigelegten Funktionen berechtigt sind,

(Justiz-Ministerial-Blatt S. 111.)

ist nach der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juni d. J. genehmigten Zusammenstellung der die bestehenden Vorschriften über die Vorbereitung und Prüfung der Justiz-Referendarien abändernden Grundsätze litt. B. b.

(Justiz-Ministerial-Blatt S. 183)

nicht ferner zu bezweifeln.

2.

Zu §. 13.

Die bestritten gewesene Zulässigkeit — aber nicht die Nothwendigkeit — einer schriftlichen Klagebeantwortung im abgekürzten Verfahren

(Justiz-Ministerial-Blatt S. 29 ff. 34 ff.)

ist in der Allerhöchsten Kabinetsordre über Anwendung der Gebührentaxen vom 26. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 321.) unter Num. 4 vorausgesetzt und somit anerkannt.

Zugleich ist durch diese Bestimmung der Zweifel, ob die Justiz-Kommissarien für eine solche Klagebeantwortung Gebühren fordern können, (Justiz-Ministerial-Blatt S. 38.) zu Gunsten der Justiz-Kommissarien entschieden, und wenn hiernach der Justiz-Kommissarius, welcher eine schriftliche Klagebeantwortung zweckmäßig findet, jederzeit dem Mandanten Gebühren in Rechnung stellen kann, so werden diese auch eben so unbedingt dem Mandanten von dem unterliegenden, in die Kosten verurtheilten Gegner zu erstatten sein.

3.

Zu §. 17.

Wenn die Einführung und Rechtfertigung eines Rechtsmittels nicht binnen 4 Wochen vom Ablaufe der Anmeldungsfrist beim höhern Richter eingereicht wird, so geht das Rechtsmittel verloren. Das Gesetz bestimmt nicht näher, in welchen Formen nunmehr die Sache weiter zu erledigen ist. Vom Geheimen Ober-Tribunal war deshalb früher beschlossen, in der Art zu verfahren, daß ein Referent für die Spruchsitzung ernannt, auf dessen schriftlichen Vortrag das Rechtsmittel für desert erklärt und der Beschwerdeführer damit präkludirt, ein Präklusivbescheid abgefaßt und ausgefertigt, und die Zustellung der Ausfertigungen an die Partheien dem Gerichte erster Instanz bei Rücksendung der Akten aufgetragen werde.

Höppe die Rechtsmittel ꝛc. S. 132.

---

3) In der Regel! — Die Ausnahmen werden etwa sein, wenn es sich im Verlaufe der Exekution um die Einleitung eines prozessualischen Verfahrens und dessen weitere Verhandlung, z. B. um die Instruktion privilegirter Einreden, oder um die Einleitung des Subhastationsprozesses handelt, oder wenn die Beschwerde über die Exekution lediglich von der Frage über Zulässigkeit eines Rechtsmittels abhängt, u. s. w.

Digitized by Google

Vielleicht haben, hierdurch veranlaßt, ein ähnliches Verfahren auch Appellationsgerichte angenommen. Es verdient deshalb bemerkt zu werden, daß beim Geheimen Ober-Tribunale der Präklusivbescheid wieder aufgegeben und eine, die Rücksendung der Akten an das Gericht erster Instanz aussprechende, bloße Verfügung an dessen Stelle gesetzt worden ist.

4.

Zu §. 23.

Es war früher vom Geheimen Ober-Tribunale angenommen, daß bei ihm die zum Richteramte nicht qualificirten Partheien auch in der mündlichen Verhandlung nicht selbst das Wort nehmen können.

Höppe, a. a. O. S. 130.

Das Geheime Ober-Tribunal hat indeß zufolge späteren Beschlusses dies nicht als Regel festgehalten, es sind wiederholt solche Partheien zur eignen selbstständigen Vertheidigung ihrer Rechts-Sachen zugelassen worden.

5.

Zu §. 35.

Nach §. 35 sollen die dort erwähnten Beschwerden gegen Verfügungen der Gerichte erster Instanz bei dem Gerichte zweiter Instanz angebracht werden. Welches Gericht ist als das Gericht zweiter Instanz zu betrachten? dasjenige, an welches der Regel nach die Berufungen von den Erkenntnissen des betreffenden Gerichts erster Instanz gehen, oder dasjenige, welches in der speciellen Sache auf das allein zulässige Rechtsmittel gegen Urtheile zu erkennen haben würde? gehn also die Beschwerde immer an das zunächst höhere Gericht, (die Oberlandesgerichte ꝛc.) oder gehen sie hier eben so, wie nach §. 34 bei der Zurückweisung eines Rechtsmittels, in denjenigen Sachen, in welchen nicht Appellation oder Rekurs, sondern nur Nichtigkeitsbeschwerde Statt findet, nämlich in Possessorien- und Subhastationssachen bei einem Gegenstande von mehr als 50 Thlr., unmittelbar an das Geheime Ober-Tribunal? Für das erstere läßt sich anführen, daß im zweiten und dritten Absatze, des §. 35. dem Gerichte zweiter Instanz das Geheime Ober-Tribunal gegenübergestellt ist; für das letztere spricht aber die Verbindung, in welche der §. 35 dnrch den Eingang:

„Auch andere Beschwerden sollen fortan dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel folgen,"

mit dem §. 34 gesetzt ist. Das letztere dürfte das richtige sein und dies ist auch seither vom Geheimen Ober-Tribunale angenommen, welches in jenen Sachen auf die gegen Verfügungen der Gerichte erster Instanz bei ihm angebrachten Beschwerden das Geeignete verfügt hat.

6.

Wenn die Vorschriften der Verordnung über die höheren Instanzen auch auf die fiskalischen Untersuchungen wegen Vergehen gegen die Abgabengesetze Anwendung finden,

(Justiz-Ministerial-Blatt S. .)

so werden auch die Beschwerden in diesen Sachen nunmehr dem Instanzenzuge gegen Erkenntnisse folgen.

Ob auch in andern fiskalischen Untersuchungen?

Es kommt darauf an, ob man die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juli 1846, soweit sie nicht, wie die §§ 31, 32, ihrem Gegenstande nach einen eigentlichen Civilprozeß voraussetzen, auf alle in der Allg. Gerichtsordnung abgehandelten Prozesse, direkt oder analog, zur Anwendung bringen darf. In einem vorgekommenen Falle, in welchem es sich um die Einleitung einer fiskalischen Untersuchung wegen Injurien handelte, ist der §. 35 zur Anwendung gebracht worden. Gerade bei Injurien könnte auch eine eigenthümliche Kollision eintreten, wenn über die Einleitung der fiskalischen Untersuchung die Aufsichtsbehörden und über die Einleitung der Injurienklage blos die Gerichte der höhern Instanz zu befinden hätten.

Verlag von Carl Heymann. (Hell. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. November 1847. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Referendarius Staudinger, bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 31. August d. J.;

der Referendarius Dirksen, bei dem Kammergericht, und

der Referendarius Schroeder, bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter resp. vom 14. und 21. September d. J.; ferner

der Referendarius Wilke, bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, und

der Referendarius Becker, bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter resp. vom 13. und 19. Oktober d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Fritsch in Arnsberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste Behufs Uebernahme der Bürgermeister-Stelle zu Mühlheim an der Ruhr ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Liman und Black, mit dem Dienstalter resp. vom 2. August und 4. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Golz, mit dem Dienstalter vom 21. September, und

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Schück, mit dem Dienstalter vom 13. Oktober d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der bisherige Land- und Stadtrichter Hettermann in Finsterwalde ist zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts;

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Trieft zu Wittenberg zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Danzig, und

der bisherige Landgerichts-Direktor, Kreis-Justiz-Rath Willenbücher zu Neustadt bei Danzig zum Direktor des Land-

Digitized by Google

und Stadtgerichts zu Culm und zum Kreis-Justiz-Rath des Culmer Kreises resp. unterm 2., 24. und 25. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt.

Dem Land- und Stadtrichter, Kreis-Justiz-Rath Korsch zu Mohrungen ist der rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife unterm 27. Oktober d. J. Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Theodor Stanislaus Ernst Meyer zu Posen ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht unterm 25. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Weiß zu Insterburg, beim Land- und Stadtgerichte zu Tiegenhoff;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Poschmann zu Königsberg, beim Land- und Stadtgericht zu Schwetz;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Plesch zu Schneidemühl, beim dortigen Land- und Stadtgericht;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Wollenhaupt zu Posen, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Hartmann in Liegnitz, bei dem Land- und Stadtgericht zu Liebenthal;

dem bisherigen Patrimonial-Landrichter Passauer zu Deutsch-Eylau beim Land- und Stadtgericht zu Tuchel, mit Vorbehalt seines Dienstalters vom 26. Mai 1846 in der Reihe der Obergerichts-Assessoren.

Dem als Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Weißensee angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Stecher ist eine Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Halle a. S. verliehen.

Dem Justitiarius Grattenauer zu Glatz ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung das Dienstalter vom 7. September d. J. in der Reihe der der Obergerichts-Assessoren beigelegt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Löbnitz zu Naumburg ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Osterwieck und zum Notarius in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt.

D. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Referendarien Dubelmann zu Coeln, Leisen zu Trier und Stader zu Elberfeld sind zu Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Coeln ernannt.

Der Landgerichts-Assessor Mathias Müller zu Coeln ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste geschieden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 43.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 18. Oktober 1847, — die Zulässigkeit einer stillschweigenden Verlängerung des mit einem Haus-Offizianten geschlossenen schriftlichen Dienstvertrages betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 5 §. 186.
Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 §. 114 (Gesetz-Sammlung Seite 101.)
Plenar-Beschluß vom 12. November 1838 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 Seite 15 Num. 14.)
Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Band 7 Seite 215.)

a. Plenar-Beschluß.

Ein schriftlicher, mit einem Haus-Offizianten geschlossener Dienstvertrag kann stillschweigend verlängert werden.

Angenommen vom Pleno am 18. Oktober 1847.

Digitized by Google

b. Protokoll.

Der vierte Senat hat in einer bei ihm zur Entscheidung gekommenen, die Erfüllung eines Dienstvertrages betreffenden Prozeßsache angenommen:

> daß ein schriftlicher, mit einem Haus-Offizianten geschlossener Dienstvertrag auch stillschweigend verlängert werden könne.

Das Gegentheil ist in einem früheren, im 7. Bande der Entscheidungen S. 215 abgedruckten Erkenntnisse des vormaligen dritten Senats vom 8. Januar 1842 ausgesprochen.

Die Erledigung dieses Konflikts ist Gegenstand der heutigen Plenar-Berathung.

Die beiden Referenten hatten in ihren schriftlichen Vorträgen übereinstimmend sich für die neuere Meinung des vierten Senats entschieden. Sie suchten diese Ansicht hauptsächlich durch die Erwägung zu rechtfertigen, daß, wenngleich der §. 154 Tit. 5 Thl. I Landrechts verordne:

> mündliche Verlängerungen eines nach den Gesetzen in Schriften abgefaßten Vertrags gelten nur so weit, als die Gesetze die Zulässigkeit einer stillschweigenden Verlängerung und deren Fristen ausdrücklich bestimmen,

und im Tit. 5 Thl. II Landrechts unter den Vorschriften von Haus-Offizianten nicht speciell die Zulässigkeit einer stillschweigenden Verlängerung des Dienstvertrages eines solchen Offizianten ausgesprochen worden, sich doch nicht annehmen lasse, daß es an einer solchen ganz fehle. Am Schlusse der die Haus-Offizianten betreffenden besondern Vorschriften sei nämlich im §. 186 a. a. O. festgesetzt:

> In allen übrigen Stücken haben Haus-Offizianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten.

und da sowohl der §. 113 a. a. O. hinsichtlich des gemeinen Gesindes, als der §. 114 der Gesinde-Ordnung die Vorschrift enthalte:

> ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

so müsse um so mehr angenommen werden, daß diese Vorschrift auch von Haus-Offizianten gelte, als der §. 194 Tit. 5 Thl. II Landrechts hinsichtlich der Erzieher, die das Allgemeine Landrecht noch höher stelle, als die Haus-Offizianten, ausdrücklich festsetze:

> daß wegen der stillschweigenden Verlängerung der Dienstzeit alles das gelte, was bei dem gemeinen Gesinde vorgeschrieben ist.

Der eine Referent hatte auch noch eine Unterstützung dieser Ansicht in dem Plenar-Beschlusse vom 12. November 1838 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 Seite 15 Num. 14), wonach die Gleichstellung der Haus-Offizianten in ihren Rechten und Pflichten mit dem gemeinen Gesinde gegenwärtig auf die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 zu beziehen ist — sowie in der Vorschrift der §§. 325 ff. Tit. 21 Thl. I Landrechts von stillschweigender Verlängerung der Pacht- und Miethverträge, unter welche Kategorie ihrem allgemeinen rechtlichen Begriffe nach auch die Dienstverträge fielen, gefunden. —

Nach öfterer Diskussion wurde zunächst von einer Seite die ältere Meinung vertheidigt. Es wurde ausgeführt, daß weder der Inhalt des Plenar-Beschlusses vom 12. November 1838, noch die Vorschriften über die Verlängerung von Pacht- und Miethverträgen auf die Entscheidung der hier vorliegenden Frage

Digitized by Google

von Einfluß sein könnten, die Vorschrift des §. 186 Tit. 5 Thl. II Landrechts aber nicht auf den §. 114 der Gesinde-Ordnung oder 113 Tit. 5 Thl. II Landrechts bezogen werden dürfe, weil die Gesetze über die Dienstverträge der Haus-Offizianten besondere Bestimmungen enthalten, und dabei der stillschweigenden Verlängerung nicht erwähnten, folglich die Vorschrift des §. 154 Tit. 5 Thl. I Landrechts Platz greifen müsse. Der §. 194 Tit. 5 Thl. II Landrechts von Dienstverträgen der Erzieher stehe in der Mitte zwischen §. 193 und 195 und mache mit diesen Vorschriften ein ungetrenntes Ganzes aus, beziehe sich daher nur auf die gesetzlich auf Ein Jahr bestimmte Dienstzeit der Erzieher und leide eben deshalb keine Anwendung auf Haus-Offizianten.

Diese Ansicht fand jedoch nur geringe Unterstützung.

Man war zwar fast allgemein einverstanden darüber, daß der Plenar-Beschluß vom 12. November 1838 und die Vorschriften von Mieth- und Pachtverträgen hier außer Einfluß seien, dagegen fanden die sonstigen zur Rechtfertigung der neueren Meinung angeführten Argumente fast eben so allgemeine Anerkennung.

Es wurde hierauf die Frage zur Abstimmung gestellt:

> Kann ein schriftlicher, mit einem Haus-Offizianten geschlossener Dienstvertrag stillschweigend verlängert werden?

und von der Mehrheit bejaht, wobei man noch allgemein darüber einverstanden war, daß die Dauer dieser Verlängerung hier nicht zur Erörterung kommen könne, indem hierüber kein Konflikt vorliege.

I. 4462. G. 26. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

Miscellen
zu der Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civilprozessen.

(Fortsetzung.)

7.

Zu §. 22, 23.

Das Geheime Ober-Tribunal hat in seinem Reglement vom 20. November 1846 Nro. 21, 24 die Anordnung getroffen, daß nach geschlossenem Schriftwechsel zunächst nur der Referent ernannt, und erst nach Abgabe des Referats die Vorladung zur mündlichen Verhandlung erlassen wird. (Höppe, Rechtsmittel S. 128, 129.) Hiezu hat sich das Geheime Ober-Tribunal nur darum vorläufig genöthigt gesehen, weil im Anfange noch zu viele Relationen in Sachen des frü-

Digitized by Google

heren Verfahrens auszuarbeiten waren, und deshalb für die Erstattung der Referate in den neuen Sachen nicht immer sofort eine bestimmte Zeit gestellt werden konnte, wenn nicht um dieser willen die Bearbeitung der ältern Sachen zurückgesetzt werden sollte. Es würde nicht zu billigen sein, wenn etwa die Appellations-Gerichte durch jene vorläufige Anordnung sich bestimmen ließen, fernerhin in gleicher Weise zu verfahren. Die Anordnung ist der bestimmten Vorschrift des §. 49 der Verordnung vom 1. Juni 1833, welcher nach §§. 22, 23 der Verordnung vom 21. Juli 1846 auch fernerhin für die höhere Instanzen maaßgebend bleibt, entgegen; denn danach soll nach dem Schriftwechsel sofort die Vorladung zur mündlichen Verhandlung ergehen und gleichzeitig ein Referent ernannt werden. Das hat auch seine guten Gründe. Wenn der Termin zur mündlichen Verhandlung erst nach der Ausarbeitung des Referats anberaumt wird, dann bleibt erstens den Partheien und ihren Mandatarien, insbesondere den Appellanten, Revidenten oder Imploranten, die Kenntniß von der Lage der Sache auf längere Zeit vorenthalten. Es wird zweitens die Entscheidung der Sache regelmäßig um mehrere Wochen, nämlich um die Zeit, welche von der Erstattung des Referats bis zur mündlichen Verhandlung verläuft, verzögert und es liegt überdies die Versuchung zu nahe, den Zeitverlust dadurch zu vermindern, daß man demnächst die Termine zur mündlichen Verhandlung zu kurz bestimmt und solchergestalt die Partheien damit übereilt*). Auch geht drittens das Kompelle, welches in dem anstehenden Termine liegt, für die Referenten verloren; um ungebührliche Verzögerungen zu vermeiden, wird eine Kontrolle nöthig, während sich die Sache von selbst treibt, wenn sofort Termine zur Audienz bestimmt wird. Der Termin kann immer so anberaumt werden, daß dem Referenten hinlängliche Zeit zur gründlichen Bearbeitung des Referats bleibt, und es ist besser, in den seltenen Fällen, in welchen dennoch die vorbestimmte Zeit nicht ausgereicht hat, den Termin zu verlegen, als in allen Sachen die mit einem solchen Verfahren verbundene Verzögerung eintreten zu lassen. —

8.

Bisher sind bei Publikation der Erkenntnisse die Entscheidungsgründe angegeben worden. Es ist die Frage entstanden ob dieses, insbesondere in den höhern Instanzen, nothwendig sei.

Die Beantwortung der Frage scheint uns nicht zweifelhaft zu sein, wenn gleich sich bei einigen Gerichten, und, wie wir vernommen, auch beim Geh. Ober-Tribunale eine abweichende Praxis zu bilden angefangen hat, vielleicht freilich nur veranlaßt durch die Wahrnehmung oder Voraussetzung, daß die Mandatarien der Partheien selbst auf die sofortige Mittheilung der Gründe kein Gewicht legen.

Der §. 29 der Verordnung vom 1. Juni 1833, schreibt ausdrücklich vor, daß in der Audienz mit dem Erkenntnisse auch die Entscheidungsgründe verkündet werden sollen und diese Vorschrift gilt nach §. 53 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §§. 22 und 23 der Verordnung vom 21. Juli 1846 unzweifelhaft auch für die zweite und dritte Instanz. Wir wüßten nicht, was die Gerichte von der Befolgung dieser bestimmten Vorschrift entbinden könnte. Es wird zwar, zumal in letzter Instanz, selten möglich sein, die Entscheidungsgründe sofort in vollständiger Entwickelung anzugeben. Darauf kömmt es aber auch nicht an. Der §. 38 der Instruktion vom 23. Juli 1833 hat in dieser Beziehung schon vorgesehen. Die Gründe brauchen danach nur kurz, also nur nach ihrem wesentlichen Inhalte angeführt zu werden. Dies kann immer geschehen, auch in der höchsten Instanz. Die Feststellung des thatsächlichen Verhältnisses, so weit es bestritten war, die Qualifikation der Thatsachen und die Rechtsgrundsätze

*) Es kommt hierbei in Betracht, daß der Beschwerdeführer erst mit der Vorladung die Beantwortung seiner Rechtfertigung erhält und ihm zur Vorbereitung seiner Entgegnung hinreichend Zeit gelassen werden muß. Dies ist für die Appellations-Instanz, in welcher die Beantwortung häufiger neue Thatsachen oder Beweismittel enthalten kann, freilich richtiger, wie für die dritte Instanz, es ist aber auch für diese eben weil es die letzte ist, nicht zu gering anzuschlagen, zumal wenn es auf Provincial- oder Lokalrechte ankömmt, bei denen in der höchsten Instanz nicht genug empfohlen werden kann. Sollte die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung bis nach der Ausarbeitung des Referats verschoben werden, dann würde es jedenfalls zweckmäßig sein, wenigstens das duplum der Beantwortung sofort nach Eingang derselben dem Beschwerdeführer vorläufig zugehen zu lassen.

Digitized by Google

welche darauf zur Anwendung gebracht sind, die Resultate der Diskussion über die zur Sprache gebrachten streitigen Rechtsfragen, so weit davon die Entscheidung der Sache abhing, die Gründe, aus welchen ein Erkenntniß vernichtet ist oder ein aufgestellter Beschwerdepunkt die Vernichtung nicht zur Folge haben konnte, u. s. w., dies und ähnliches, überhaupt die eigentliche Grundlage des Urtheils, wird sich nach einer gründlichen Berathung immer kurz und bestimmt angeben lassen. Wenn die Entscheidung der ganzen Sache von einzelnen, in der mündlichen Verhandlung genau und vollständig fixirten und von beiden Seiten erschöpfend erörterten Streitfragen abhängt, was in der letzten Instanz häufiger der Fall sein wird, dann wird sich freilich oft schon aus dem Inhalte der Entscheidung mit ziemlicher Zuverlässigkeit auf die wesentlichen Gründe derselben zurückschließen lassen. Daraus würde indeß nur folgen, daß in solchen Fällen der Vorsitzende die Darlegung der Gründe durch Bezugnahme auf die vorhergegangene Verhandlung abkürzen könne, und jedenfalls können derartige einzelne Fälle nicht die Regel aufheben. Ob der §. 29 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als allgemeine Vorschrift angemessen sei, kann dahin gestellt bleiben. Die Vorschrift besteht einmal, und wenn sich auch vielleicht das eine oder andere dagegen erinnern ließe, so hat sie doch unläugbar gute Gründe für sich, welche durch die eingeführte Oeffentlichkeit der Rechtspflege ein erhöhetes Gericht erlangt haben*).

9.

Zu §. 28.

a. Findet das im zweiten Absatze des §. 28 angeordnete Mandats-Verfahren auch in Wechselsachen bei Forderungen bis 50 Rthlr. Anwendung?

Hierüber sind von Ober- und Untergerichten entgegengesetzte Meinungen geäußert.

Da der §. 28 ganz allgemein von Geldforderungen bis zu 50 Rthlr. redet, da er nur die Mandatssachen, nicht die Fälle des §. 13 ausnimmt, und überdies dem Richter ausdrücklich gestattet in schleunigen Sachen die vierzehntägige Frist zur Erledigung des Mandats abzukürzen, so wird die Frage zu bejahen sein, wofür sich auch wiederholt der Justizminister ausgesprochen hat.

b. Der schriftliche Widerspruch gegen ein Mandat braucht nicht, wie einzelne Gerichte gemeint haben, von einem Justizkommissarius unterzeichnet zu sein.

Wenn auch der Widerspruch eine vollständige Klagebeantwortung enthalten kann, und immer eine theilweise Beantwortung der Klage ist, so fehlt es doch an allem Grund, für diese Erklärung die Form zu fordern, welche nur für den Fall vorgeschrieben ist, wenn im gewöhnlichen Verfahren der Verklagte, statt in dem zur vollständigen Klagebeantwortung anberaumten Termine zu erscheinen, eine schriftliche Beantwortung einreichen will.

Vergl. Justiz-Ministerial-Blatt S. 37.
Juristische Wochenschrift 1846 Sp. 372, 373.

c. Dem Verklagten steht das Rechtsmittel der Restitution nur gegen Verabsäumung der Frist zur Erhebung des Widerspruchs und das dadurch in die Kraft eines Kontumacialerkenntniß übergegangene Mandat, nicht aber auch in dem Falle zu, wenn er zwar Widerspruch erhoben hat, demnächst aber in dem Termine zur Verhandlung der Sache nicht erschienen und nunmehr in Folge des eingetretenen Kontumacial-Verfahrens zur Zahlung verurtheilt ist.

Von einzelnen Gerichten ist zwar auch im letztern Falle die Zulässigkeit der Restitution angenommen worden, aber ohne Zweifel mit Unrecht.

*) Für die weitere Ausbildung unseres Civilprozesses könnte überhaupt nichts gefährlicher sein, wie wenn die Praxis, welcher ein hinreichend ausgedehnter Spielraum verstattet ist, alsbald anfangen wollte, die Gränzen zu überschreiten, und sich aus vermeintlichen Gründen der Zweckmäßigkeit von der Befolgung dessen dispensiren wollte, was der Gesetzgeber wohlüberlegt gradezu vorgeschrieben hat.

Digitized by Google

Nach den bestehenden Grundsätzen ist die Restitution nur gegen eigentliche Kontumacialerkenntnisse, d. h. gegen solche Erkenntnisse, welche wegen gänzlich unterbliebener Beantwortung der Klage in contumaciam ergangen sind, und folgeweise gegen die in Kraft der Kontumacialerkenntnisse übergegangenen Mandate in Bagatellsachen gestattet.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I Tit. 14 §. 69.
Verordnung vom 1. Juni 1833. §§. 38 und 69.
Verordnung vom 21. Juli 1846. §. 31.

Abgesehen von der Versäumniß des Termins zu einer Eidesleistung ist aber das Rechtsmittel nirgend zugelassen gegen das, nach der ersten Erklärung des Verklagten auf die Klage, im weitern Verlaufe der Sache eintretende Kontumacialverfahren und die in Folge desselben erlassenen Erkenntnisse. Zu den Erkenntnissen dieser Art gehört dasjenige, von welchem hier die Rede ist. Der Widerspruch, mit welchem der Verklagte immer eine Auslassung über den thatsächlichen Inhalt der Klage und die Angabe der Einreden verbinden kann und vorsichtigerweise verbinden sollte, ist im §. 28 nicht als ein bloßer Antrag die Sache zur Verhandlung zu stellen, sondern als eine wirkliche, nur nicht der Strenge der Eventualmarime unterworfene, und daher die Vervollständigung bei der weitern Verhandlung zulassende Antwort auf die Klage behandelt. Denn auf diesen Widerspruch soll nicht Vorladung unter dem Präjudiz ergehen, welches nach §§. 8, 12 und 14 der Verordnung vom 1. Juni 1833 bei der ersten Aufforderung zur Klagebeantwortung eintritt. Die Partheien sollen vielmehr unter den Verwarnungen vorgeladen werden, welche für die nach erfolgter Klagebeantwortung eintretende mündliche Verhandlung vorgeschrieben sind. Auch beim Ausbleiben des Verklagten müssen deshalb die Erklärungen, welche er bei dem Widerspruche abgegeben hat, berücksichtigt werden. Die in der Klage angeführten Thatsachen und die beigebrachten Urkunden sind nur in sofern für zugestanden und anerkannt zu achten, als ihnen der Verklagte nicht schon widersprochen hat, und die von ihm angeführten bei dem Widerspruche angeführten Thatsachen sind zu erörtern, wenn sie mit Beweismittel unterstützt sind. Das Verfahren ist durchaus dasselbe, welches im bisherigen Bagatellprozesse eintrat, wenn im ersten Termine nur eine, vollständige oder unvollständige, Klagebeantwortung protokollirt war und dann der Verklagte in dem folgenden Termine ausblieb. Hat der Verklagte keine Erklärungen abgegeben, welche seine sofortige Verurtheilung verhindern, so ist das ergehende Urtheil nicht als ein Kontumacialerkenntniß im Sinne des §. 69 Tit. 14 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung, sondern als ein auf kontradiktorische Verhandlung ergangenes Erkenntniß zu betrachten. Restitution ist dagegen eben so wenig zulässig, wie sie es bisher in dem eben angedeuteten Falle des Bagatellprozesses war *).

*) Ueber die Gründe, worauf ad b und c die Bestimmungen der Verordnung beruhen, wird in den Motiven zum Entwurf der Verordnung unter andern Folgendes bemerkt: „Zur Abwendung der Vollstreckbarkeit des Mandats fordere der Entwurf nicht eine, innerhalb der gesetzten Frist einzureichende, vollständige Klagebeantwortung. Man dürfe nämlich in diesen geringfügigen Sachen von der Partei nicht verlangen, daß sie sich zum Zweck der Erwiederung auf die Klage jedesmal an einen Justizkommissarius wende oder eine besondere Reise in den Gerichtsort mache, und wenn man ihr demnach die Erwiederung in einem selbst verfaßten, von einem Justizkommissarius nicht unterschriebenen Schriftsatze gestatten müsse, so lasse sich darauf die Eventualmarime nicht füglich in aller Strenge anwenden. Darum solle ein einfacher Widerspruch genügen. Hierdurch werde auch der Zweck im Wesentlichen erreicht, da es hauptsächlich darauf ankomme, zu wissen, ob eine Sache streitig sei. . . Nach eingegangenem Widerspruch solle nicht mit der zu erlassenden Verfügung wiederum ein Mandat in bisheriger Weise verbunden, sondern bloß Vorladung zur Verhandlung erlassen, und beim Ausbleiben in contumaciam verfahren und erkannt werden. Es sei zwar in Vorschlag gekommen, im Falle, daß der widersprechende Verklagte im Termine nicht erscheine, den Widerspruch für zurückgenommen zu achten, und das frühere Mandat wieder in Kraft treten zu lassen. Aber die Erwägung, daß Verwirrung entstehen würde, wenn ein Mandat, dessen Vollstreckbarkeit durch den Widerspruch einmal aufgehoben worden, wiederum vollstreckbar werde, daß ferner die alsdann eintretende Nothwendigkeit einer doppelten Restitutionsfrist die einfachen Bagatellsachen unverhältnißmäßig verzögern und leicht zu Chikanen Anlaß geben könne, daß endlich mit dem Widerspruch oft schon eine Auslassung verbunden sein werde, und daß in diesem Falle die gänzliche Nichtberücksichtigung der vorgebrachten Einreden eine Unbilligkeit gegen den Verklagten involviren würde, habe es für zweckmäßiger erachtet werden müssen, daß die Vorladung zur Verhandlung unter dem in den §§. 23, 24 und 25 der Verordnung vom 1. Juni 1833 ausgedrückten Präjudiz erfolge, und danach beim Ausbleiben des einen oder des andern Theils mit Rücksichtnahme auf die bereits eingegangene Erklärung des Verklagten in contumaciam verhandelt werde. Das ergehende Erkenntniß werde demnach nicht den Charakter eines Kontumazialbescheides, sondern eines auf vorgängige contradictorische Verhandlung in contumaciam ergehenden Erkenntnisses an sich tragen und eine Restitution dagegen nicht zulässig sein.

Digitized by Google

d. Aus den Bemerkungen unter c ergiebt sich zugleich, daß das Pauschquantum von drei Silbergroschen auf den Thaler auch dann zu berechnen ist, wenn in dem auf erfolgten Widerspruch anberaumten Termine gegen den Verklagten in contumaciam verhandelt und erkannt ist.

10.

Zu §. 39.

Die Verordnung sollte mit dem 1. Dezember v. J. in Wirksamkeit treten; alle bis dahin schon insinuirten Klagen sollten jedoch in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden. Es ist die Frage entstanden, ob diese Suspension auch auf die allgemeinen Bestimmungen §§. 30—37, soweit sie nach ihrem Inhalte im Laufe der Instanz zur Anwendung kommen können, zu beziehen sei. Die Veranlassung des Zweifels lag darin, weil diese Bestimmungen nicht blos für das in den §§. 1—28 angeordnete neue Verfahren, sondern für den bisherigen ordentlichen Prozeß, welcher nach §. 29 in mehreren Sachen auch ferner in Anwendung bleibt, gegeben sind und daher kein Grund vorzuliegen schien, ihre Wirksamkeit zu suspendiren. Die Frage, welche in besonderm Bezug auf die Vorschrift über die Beschwerden zur Sprache gebracht ist, hat wenig praktisches Interesse mehr. Es sei indeß bemerkt, daß sowohl das Geheime Ober-Tribunal, als das Kammergericht und die Oberlandesgerichte, bei denen die Frage angeregt worden ist, in Uebereinstimmung mit dem Justiz-Minister angenommen haben, daß die §§. 34 und 35 sofort mit dem 1. Dezember v. J. für alle Sachen in Kraft getreten sei, zum Theil jedoch nur aus dem Grunde weil es sich in den §§. 34 und 35 nicht sowohl um das Verfahren, als um eine Ressortveränderung handle.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. November 1847. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Seine Majestät der König haben dem Vize-Präsidenten Busse bei Gelegenheit der Feier seines 50jährigen Amts-Jubiläums unterm 6. November d. J. den Karakter eines Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Raths Allerhöchst beizulegen geruht.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Thlem ist gestorben.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

die Referendarien Manteli und Holzapfel, bei dem Oberlandesgerichte zu Paderborn, mit dem Dienstalter resp. vom 24. und 31. August d. J.;

der Referendarius Roßmy, bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt, und

der Referendarius von Burgsdorff, bei dem Oberlandesgerichte zu Glogau, mit dem Dienstalter resp. vom 31. August und 14. September d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht:

die Auskultatoren von Zabłocki, Baltz und Gaertner, mit dem Dienstalter resp. vom 5., 24. und 26. August d. J., ferner

die Auskultatoren von Moers und Tourbié, mit dem Dienstalter resp. vom 24. und 29. September d. J., so wie

die Auskultatoren Beyrich und Edmund Wolff, mit dem Dienstalter resp. vom 9. Juli und 20. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Matthies, mit dem Dienstalter vom 10. September d. J., und

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: die Auskultatoren Fuisting und von Forckenbeck, mit dem Dienstalter resp. vom 9. August und 8. September d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter, Justizrath Dykerhoff ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Tecklenburg unterm 27. Oktober d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Stadtrichter, Justizrath Sarow zu Friedland in Pr. ist

Digitized by Google

bei Gelegenheit seines Amtsjubiläums der rothe Adler-Orden vierter Klasse unterm 30. Oktober d. J. Allerhöchst und

dem Oberlandesgerichts-Assessor le Peerdt in Wesel eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Tecklenburg verliehen.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Patrimonialrichter, frühere Oberlandesgerichts-Assessor Heydolph zu Camenz ist zum Justiz-Kommissar bei den Gerichten des Habelschwerdter Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Habelschwerdt, und zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts in Breslau ernannt.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Krüger in Stettin ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Notar Custodus zu Solingen ist zum Notar in Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst bestellt und

der Landgerichts-Assessor von Weiler zu Cöln an das Landgericht zu Aachen versetzt worden.

Der Advokat-Anwalt Johann Joseph Nückel I. zu Coeln ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 20. November d. J. ausgegebene 40. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2900. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Göln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft von 3,674,500 Thlr., vom 8. Oktober d. J.; ferner

Num 2901. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. dess. Mts., betreffend die dem Aktien-Verein zum Bau einer Chaussee von Strehlen über Münsterberg nach Patschkau in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

Num. 2902. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien Vereins zum Bau der vorgedachten Chaussee. Vom 31. desselben Monats.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 44.

Allgemeine Verfügung vom 15. November 1847, — das bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden zu beobachtende Verfahren betreffend.

Gesetz vom 8. April 1847 § 6 und 13 (Gesetz-Sammlung S. 170.)

Mehrfache Verstöße gegen das in dem Gesetze vom 8. April d. J. (Ges.-Samml. S. 170) vorgeschriebene Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden veranlassen den Justiz-Minister, die gerichtlichen Behörden auf die in den §§. 6 und 13 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen.

Nach §. 13 ist nämlich die Entscheidung des im §. 1 erwähnten Gerichtshofes in formeller Beziehung durch den Ablauf einer dem betheiligten Verwaltungs-Chef vorgeschriebenen präklusivischen Frist von acht Wochen bedingt. Diese Frist läuft von dem Tage, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Parteien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklä-

Digitized by Google

rungen eingegangen sind, zugestellt worden ist. Daraus folgt, daß nicht nur der Ablauf der Frist, welche der Partei zur Erklärung über den Kompetenz-Konflikt bestimmt worden ist, zu den Akten angezeigt, sondern auch in beiden Fällen, wenn eine Erklärung eingegangen, und wenn keine eingegangen, der Tag der im § 6 vorgeschriebenen Mittheilung der Erklärung an die betreffende Verwaltungsbehörde, oder in deren Ermangelung der vorgeschriebenen Benachrichtigung zu den Akten bescheinigt sein muß.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich hiernach für die Zukunft genau zu achten.

Die Anwendung auf das in der Rheinprovinz zu beobachtende Verfahren ergiebt sich aus dem §. 8 des Gesetzes von selbst.

Berlin, den 15. November 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4669. K. 35. Vol. 3.

Nicht amtlicher Theil.

Ueber die Bezeichnung der Wechselsummen, insbesondere den Ausdruck „Preußisch Courant oder Werth."

Allg. Landrecht Thl. II Tit. 8 §§. 750 ff. 876 ff.

In den westlichen Landestheilen, Westphalen und Rheinland, ist es gebräuchlich, in den Wechseln die Summe zwar nach Preußisch Courant zu bezeichnen, aber den Ausdruck „oder Werth" hinzuzufügen („... Thlr. Preußisch Courant oder Werth"). Die Veranlassung des Gebrauchs liegt, wie angegeben wird, in der großen Masse fremder Münzen, welche dort im Handel umlaufen. Der Zusatz „ohne Werth" soll den Wechselschuldner von der Verbindlichkeit, die Zahlung in effektivem Preußischen Courant zu leisten*), befreien und ihm gestatten, den Werth des Preußischen Courants mit andern Münzsorten zu decken. In neuerer Zeit ist solchen Wechseln von einigen Gerichten auf den Grund der Bestimmungen des Allg. Landrechts die Wechselkraft abgesprochen worden. Da jene Bezeichnung der Valuta an der Tagesordnung ist, so hat es nicht ausbleiben können, daß diese Entscheidungen den Kaufmannsstand sehr beunruhigten. Zur Zeit ist nur eine der Sachen, in welchen das Appellationsgericht die Wechselklage zurückgewiesen hatte, an den höchsten Gerichtshof gelangt. Leider hat dieser aber keine Veranlassung gehabt, seine Entscheidung zu geben, weil das eingelegte Rechtsmittel wegen Versäumniß der gesetzlichen Fristen zurückgewiesen werden mußte. Wir widmen deshalb dem Gegenstande eine kurze Betrachtung, indem wir von vorne herein bemerken, daß unseres Erachtens die Gültigkeit solcher Wechsel ganz unzweifelhaft ist, sofern nicht etwa nachgewiesen werden kann, daß nach einem feststehenden Handelsgebrauche der Ausdruck „ohne Werth" eine andere, als die angegebene, und zwar eine mit dem Wechselrecht unverträgliche Bedeutung hat.

Wenn dem Zusatze „oder Werth" wirklich die Bedeutung beizulegen ist, welche eben angegeben wurde, dann ist, soviel wir ersehen, ein Zweifel an der Gültigkeit des Wechsels nicht möglich. Das Allg. Landrecht Thl. II Tit. 8 §§. 760 ff. fordert nur die bestimmte Bezeichnung einer zu zahlenden Geldsumme. Diese ist hier vorhanden. Da eine Münzsorte nicht angegeben zu werden braucht, da der Wechsel auch auf fremde Münzsorten gestellt werden darf, und sogar für den Wechselverkehr ausnahmsweise eine Berechnung nach anderem, als Preußischem Gelde gestattet ist**), so ist kein Grund erfindlich, aus welchem die Abrede, daß

*) Allg. Landrecht Thl. I Tit. 11 §. 785, Tit. 16 §. 76, Thl. II Tit. 8 §§. 876 ff.

**) Kabinets-Order vom 25. September 1826 (Gesetz-Sammlung S. 115), Kabinets-Order vom 30. November 1829 (Gesetz-Sammlung 1830 S. 3).

Digitized by Google

der Wechselschuldner die in Preußischem Gelde bestimmte Summe auch in andere Münzsorten solle zahlen dürfen, der Gültigkeit des Wechsels schaden könnte. Wollte man auch dieser Abrede die rechtliche Wirkung bestreiten, so würde daraus nur folgen, daß der Wechselschuldner des Zusatzes „oder Werth" ungeachtet in effektivem Preußischen Gelde Zahlung leisten müsse; die Gültigkeit des Wechsels würde unangefochten bleiben.

Von dieser Seite her ist auch, soviel bekannt, ein Bedenken gegen die Wechselkraft nicht erhoben worden. Die gesetzliche Bestimmung, nach welcher man sie bestritten hat, ist vielmehr der §. 751 Tit. 8 Thl. II des Allg. Landrechts. Man hat den Ausdruck „Preußisch Courant oder Werth" so verstanden, als ob das „Werth" nicht dem „Preußischen Courant," sondern überhaupt dem Gelde gegenübergestellt, und sonach dem Schuldner gestattet sein solle, für den angegebenen Geldbetrag statt Baarzahlung Waaren zu liefern oder Arbeiten zu leisten.

Wäre dies richtig, so würde freilich die Ungültigkeit des Wechsels keinem Zweifel unterworfen sein. Aber jene Auslegung ist unseres Erachtens offenbar unzulässig Sie verkennt die Natur des Verkehrs und verstößt gegen unzweifelhafte Interpretationsregeln. Unter dem „Werthe" kann nur der in anderm Gelde zu zahlende Werth von so oder so viel Preußischen Thalern verstanden werden.

Wollte man nicht so den Ausdruck verstehen, so würde es bei dem Mangel jeder näheren Bestimmung ganz in die Willkühr des Schuldners gestellt sein, welches Aequivalent er dem Gläubiger leisten wolle, ob in dieser oder jener Waare, in Grundstücken, andre Sachen, Arbeit ꝛc. Daß das bei einem Wechselgeschäft nicht beabsichtigt sein kann, braucht nicht bemerkt zu werden, und wäre die Absicht denkbar, so würde doch sie so wenig, wie die Einräumung eines beschränktern, aber auf eine andere Alternative als Geld gerichteten Wahlrechts in die Wechsel, wie sie hier vorausgesetzt sind, hinein interpretirt werden können.

Um eine solche Auslegung zurückzuweisen, braucht man sich auf die Handels-Usance nicht einmal zu berufen.

Will man zunächst die Wechsel nach ihren Worten, aber ohne Rücksicht auf den Sprachgebrauch der Handelswelt, erklären, so muß vor allem die gesetzliche Bedeutung der Worte festgehalten werden, und danach kann der Ausdruck „ohne Werth" nur auf eine Zahlung in Gelde bezogen werden. Denn einestheils versteht das Allg. Landrecht überall, wo von Erstattung eines Werths ohne nähere Bestimmung die Rede ist, unter diesem Ausdrucke nur den Geldwerth*). Anderntheils wird nach der gesetzlichen Erklärung in §. 28 Tit. 16 Thl. I des Allg. Landrechts nur die Erfüllung einer Verbindlichkeit durch Geld oder geldgleiche Papiere Zahlung genannt; heißt es also in einem Wechsel: „Ich zahle" oder „zahlen Sie . . . Thlr. Preußisch Courant oder Werth", so muß unter dem Werthe Geld verstanden werden, weil das „Zahlen" sich eben so wohl auf Werth, als auf Preußisch Courant bezieht.

Diese Worterklärung wird hier durch andere Regeln der Auslegung bestätigt.

Zweideutige oder dunkle Ausdrücke sind in allen Willenserklärungen so auszulegen, daß das beabsichtigte Geschäft möglichst aufrecht erhalten wird. (Allg. Landrecht Thl. I Tit. 4 §. 74, Koch, Recht der Forderungen Bd. II S. 200). So lange daher eine andere Auslegung möglich ist, kann bei Wechseln nicht angenommen werden, daß dem Verpflichteten die Erfüllung durch andere Leistungen, als Zahlungen in Gelde habe gestattet werden sollen, eben weil damit der Wechsel aufhören würde, ein Wechsel zu sein, und es darf bei keinem Vertrage die Auslegung dahin gemacht werden, daß die Wahl der Leistung in obengedachter Weise der Willkühr des Verpflichteten anheim gegeben sein solle, weil eine solche Stipulation, welche die Erfordernisse weder eines Kaufs, noch einer Angabe an Zahlungsstatt, noch eines Lieferungsvertrags, noch eines Vertrags über Handlungen u. s. w. enthalten würde, der Unbestimmtheit wegen nach §. 71 Tit. 5 Th. I des Allg. Landrechts für unwirksam erachtet werden müßte. Eben aus diesem Grunde muß das unbestimmte Versprechen einer Gewährung des Werths überhaupt bei allen Geschäften, in denen es vorkömmt, auf den allgemeinen Repräsentanten der Werthe, auf Geld, bezogen werden. Daran wird auch Niemand zweifeln, wenn neben einer nicht in Gelde bestehenden Leistung alternativ deren Werth versprochen wird. Daß in dem vorliegenden Falle die Stipulation anders ausgelegt worden ist, hat allem Anscheine nach seine Veranlassung allein darin, weil hier die Alternative grade neben eine Geldsumme gestellt ist. Das würde auch allerdings die Sache bedenklich machen, wenn der Wechselbetrag nicht zunächst in einer bestimmten Münz-

*) Vergl. z. B. Allg. Landrecht Thl. I Tit. 6 §§. 82 ff., Tit. 7 §§. 190. 213, 228, 231 Tit. 11 §§. 880 u. s. w.

Digitized by Google

sorte, sondern mit einer allgemeinern Bezeichnung, z. B. in einer bloßen Rechnungsmünze, angegeben wäre. Aber im Gegensatze zu „Thaler Preußisch Courant" kann der Vorbehalt „oder Werth" ohne alles Bedenken auf Geld beschränkt werden.

Zu dieser Beschränkung führt überdies die weitere Interpretationsregel, daß die Auslegung gegen denjenigen zu machen ist, welcher ungewöhnliche Vortheile begehrt, die bei Verträgen der vorliegenden Art nicht eingeräumt zu werden pflegen.

Allg. Landrecht Thl. I Tit. 5 §. 267.
Bornemann Systematische Darstellung Bd. I S. 180.
Koch, a. a. O. S 200.

Wie im Wechselgeschäft schon überhaupt das Wahlrecht einer anderen Erfüllungsart als in Geld, so wird man wohl bei allen Geschäften ein so schrankenloses Wahlrecht, wie es hier dem Schuldner eingeräumt sein würde, wenn der Ausdruck „oder Werth" nicht Geld bedeuten sollte, zu den ungewöhnlichsten Vortheilen zu rechnen keinen Anstand nehmen.

Entscheidend würde eventuell der Sprachgebrauch unter dem Handelsstande sein.

Allg. Landrecht Thl. I Tit. 4 §§. 65, 69.

Der § 69 insbesondere bestimmt:

„Sind nach Beschaffenheit des Gegenstandes besondere Ausdrücke oder Redensarten im Gebrauche, so muß der Sinn der Willensäußerung diesem Gebrauche gemäß erklärt werden."

eine Regel, welche nirgend sorgfältiger beachtet werden muß, wie eben im Wechsel- und überhaupt im Handelsverkehre. Entstände im einzelnen Falle Streit darüber, was im Wechselhandel unter dem Ausdrucke „oder Werth" verstanden wird, so würde dies Gegenstand der Beweisaufnahme werden. Es ist uns nicht bekannt, ob schon in einer Sache eine solche Beweisaufnahme Statt gefunden hat und was das Ergebniß gewesen ist. In sofern müssen wir den Handelsgebrauch dahin gestellt sein lassen. Die bekannten Geldverhältnisse in den westlichen Provinzen, der allgemeine Gebrauch des in Rede stehenden Ausdrucks und die Erwägung, daß man doch unmöglich dort so allgemein den Wechselschuldnern ein mit dem Gange des Handels, wie mit dem Wechselrechte unverträgliches, die Wechselkraft aufhebendes Wahlrecht einzuräumen hat beabsichtigen können, lassen indeß schon nicht daran zweifeln, daß der fragliche Zusatz nur gestatten solle, anstatt effektiven Preußischen Courants andere Münzsorten zu legen. Besondere Zeugnisse darüber können wir zur Zeit folgende mittheilen:

1. In einer Vorstellung an das Finanzministerium äußert sich die Handelskammer zu Hagen nach der Vorbemerkung, daß die Menge der dort umlaufenden verschiedenartigen Gold- und Silbermünzen durch die Norm des Preußischen Courants nicht zu verdrängen und zu ersetzen, und daß das vorhandene Preußische Geld in den westlichen Provinzen für den Handelsverkehr bei weitem nicht ausreichend sei, über das Wechselgeschäft folgendermaaßen:

„Solchergestalt besteht hier und in der Rheinprovinz (auch in benachbarten Ländern) der längst eingeführte, nothwendige Gebrauch, im Handel die Geld-Valuten nicht „Preußisch Courant", sondern „Preußisch Courant oder Werth" zu benennen, mindestens durchschnittlich alle diesseitigen Wechsel in solcher Währung auszustellen. Denn geschähe dies nicht mit diesem Beisatze, dann könnte jeder Inhaber eines Wechsels die Zahlung in effektiv Preuß. Courant vom Bezogenen fordern, welche zu leisten aus angeführten Gründen nicht möglich ist. — Eine Vorschrift „Preußisch, Courant oder Werth" läßt aber die Zahlung, außer in wirklichem Landesgelde, auch in allen groben Münzsorten des deutschen Inlandes und des benachbarten Auslandes nach dem jedesmaligen Börsencourse leisten und Jedermann in der Handelswelt ist damit zufrieden gestellt. — Es ist unseres Wissens noch niemals der Fall vorgekommen, daß der Schuldner für eine Abgabe in „Preußisch Courant oder Werth" sich geäußert, die Valuta in anderer Weise als in Geld, etwa in Waaren, Bestialien oder Früchten zahlen zu wollen."

2. In einem Atteste, welches in der früher erwähnten Prozeßsache beigebracht wurde, wird von acht Handelshäusern zu Iserlohn die Entstehung des Gebrauchs auf dieselbe Weise erklärt und bezeugt:

„daß die gebräuchliche Bezeichnung der Valuta „Preußisch Courant oder Werth" sich nur dahin verstehe, in einer andern Münzsorte als Preußisch Courant nach dem Tagescourse zahlen zu können, und keineswegs der Zusatz „oder Werth" sich auf Dienstleistungen oder Zahlung in Waaren beziehe."

Digitized by Google

3. Eben so wird der in Rede stehende Ausdruck in einem Gutachten von sechs Kölnischen Häusern erklärt, mit dem Hinzufügen:

„Daß in der Handelswelt den fraglichen Worten auch noch eine andere Bedeutung beigelegt würde, daß namentlich dieselben („oder Werth") nicht im Gegensatze von Preußisch Courant, sondern im Gegensatze von Geld überhaupt verstanden würden, ist uns unbekannt. Wir halten dies aber auch bei dem täglichen Gebrauche dieses Ausdruckes für unmöglich, und zwar um so mehr, als sonst doch nothwendig entweder dieser Zusatz, weil ohne alle Bestimmtheit, auch von Layen für ganz unwirksam und überflüssig erkannt und deshalb nicht mehr gebraucht werden, oder derselbe dem Wechsel seinen Charakter im Wesentlichen rauben und daher ihn für jede Cirkulation untauglich machen würde, so daß derjenige, der einen Wechsel mit der Hoffnung kreiren wollte, ihn anbringen zu können, den Zusatz schon unterlassen müßte. — Hiernach liegt in dem sehr verbreiteten Gebrauche des Ausdruckes „Preußisch Courant oder Werth" der unumstößliche Beweis, daß damit nicht die Möglichkeit einer Zahlung in Waaren oder in Arbeit, sondern nur das Recht einer Zahlung in anderm kourstrenden Gelde als Preußischem beabsichtigt und verstanden wird *)."

Zur Bestätigung dieser Usance mag die Bemerkung dienen, daß der Ausdruck „oder Werth," wenn auch nicht ganz in derselben Bedeutung, doch immerhin als Bezeichnung des Geldes, worin gezahlt werden kann oder soll, auch anderwärts im Wechselverkehre vorkömmt. (Vergl. z. B. die Verordnung, betreffend das Naumburger Handelsgericht u. s. w. vom 4. Juni 1819 §. 21 (Ges. Sammlung S. 144.)

Es ist übrigens allerdings sehr wohl möglich, daß im einzelnen Falle dem Wechselschuldner wirklich die Berichtigung der Valuta durch Waaren, Arbeit ꝛc., gestattet und die erforderliche nähere Bestimmung über die Art dieser Berichtigung in einer besondern Abrede außerhalb des Wechsels getroffen worden ist. Das ist indeß eben so gut möglich, wenn die Erwähnung des Werths im Wechsel gar nicht vorkommt. Der Wechselschuldner mag seine Rechte aus einem solchen Abkommen, sei es im Wechselprozesse oder im Separatverfahren, einredend ausführen, wenn er von demjenigen belangt wird, mit welchem er sich solchergestalt über die Erfüllung seiner Wechselverbindlichkeit vertragen hat. Aber es wird dem Wechsel, als solchem, nicht schaden und den Rechten eines dritten Inhabers desselben keinen Eintrag thun, wenn nicht wenigstens im Wechsel auf das besondere Uebereinkommen Bezug genommen ist, was ihm dann freilich die Wechselkraft benehmen würde.

*) Es sei bemerkt, daß in der im Eingange erwähnten Prozeßsache eine eigentliche Beweisaufnahme über die Usance nicht erfolgt ist. Vom Appellationsrichter war der Wechsel wegen des Zusatzes „oder Werth" für unkräftig erklärt, ohne daß über die Bedeutung des Ausdruckes eine Erörterung Statt gefunden hätte. Erst in der Revisionsinstanz, in welcher eine Entscheidung in der Sache selbst nicht ergangen ist, waren die unter 2 und 3 erwähnten Atteste zur Bescheinigung des Gebrauchs beigebracht.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 339 in der Note ist
Z. 6 von unten statt „richtiger" — „wichtiger",
Z. 4 „ „ „ „Provincial" — „Provincial"
und hinter „genug" — „Vorsicht"
zu lesen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Dezember 1847. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Morgenroth zu Naumburg a. S. ist an das Oberlandesgericht zu Marienwerder, und der Oberlandesgerichts-Assessor von Mittelstädt zu Naumburg an den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein versetzt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Lattorf zu Breslau ist wegen Uebernahme des Stadt-Syndikats in Jauer die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Koblanck mit dem Dienstalter vom 11. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Stettin: der Auskultator Vogel mit dem Dienstalter vom 19. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Cöslin: der Auskultator Roggatz mit dem Dienstalter vom 23. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt: die Auskultatoren Lochmann und Boettger mit dem Dienstalter vom 4. Dezember 1846. resp. vom 8. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Halberstadt: der bisherige Kammergerichts-Auskultator Schwarzlose mit dem Dienstalter vom 28. September d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau: der Auskultator Geisler mit dem Dienstalter vom 8. September d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Bromberg: die Auskultatoren Runge und Freiherr von Schleinitz mit dem Dienstalter vom 18. resp. vom 27. Oktober d. J.

B. Bei den Untergerichten.

Dem Fürstenthumsgerichts- und Kreis-Justizrath Schuberth zu Neiße ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Kreis-Justizrath des Falkenberger Kreises unter dem 6. November d. J. Allerhöchst ertheilt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Neuhaus zu Graetz ist zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des

Digitized by Google

Kreises Lübben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Liebe-rose und zugleich zum Notar in dem Departement des Ober-landesgerichts zu Frankfurt, und

der bisherige Kammergerichts-Assessor Grangé zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Ost- und Westhavelländischen Kreises, mit Ausnahme der Gerichte zu Brandenburg, sowie zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rathenow ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Boelling zu Bonn ist an das Land-gericht zu Köln versetzt worden;

der Landgerichts-Assessor Meyers zu Aachen ist unter dem 10. November d. J. zum Staats-Prokurator Allerhöchst ernannt und als solcher bei dem Untersuchungs-Amte in Bonn angestellt.

Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Landgerichte zu Köln: der Auskultator Faßbender mit dem Dienstalter vom 8. November d. J.;

bei dem Landgerichte zu Koblenz: der Auskultator Brühl mit dem Dienstalter vom 8. November d. J.;

bei dem Landgerichte zu Trier: der Auskultator Fleckser mit dem Dienstalter vom 8. November d. J. und die Auskultato-ren Conrad und Graeff, beide mit dem Dienstalter vom 9. November d. J.

Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Gerichtsbarkeit des ehemaligen Ritterguts Gamman ist mit dem Land- und Stadtgerichte zu Ratibor vereinigt worden.

Hinweisung auf die durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen.

Num. 2903. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Oktober 1847. betreffend die für den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Neu Tüshaus nach Rössel bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Num. 2904. Feld-Polizeiordnung für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, vom 1. November 1847.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Muß der im §. 13 der Verordnung vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 487) vorgeschriebene Vermerk zu den Handzeichen nothwendig von dem zweiten Notar oder einem der Zeugen gemacht werden?

Justiz-Ministerial-Blatt Seite 303.

Nach §. 13 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 soll „der Notar oder einer der Zeugen" bei den Handzeichen der Analphabeten bemerken, wer dasselbe gemacht hat. Wird dieser Vermerk von einem der Zeugen oder dem zweiten Notar beigefügt, so ist die Gültigkeit des Instruments, soweit sie von der Beobachtung jener Vorschrift abhängt, unbestreitbar. Sie ist aber nach den Bemerkungen S. 303 sehr zu bezweifeln, wenn der instrumentirende Notar den Vermerk gemacht hat. Hoffentlich wird deshalb künftig kein Notar ferner die Gültigkeit des Instruments dadurch gefährden, daß er den Vermerk selbst macht, statt ihn durch einen der Zeugen oder den zweiten Notar beifügen zu lassen. —

In soweit wird die Streitfrage über den Sinn des §. 13 a. a. O. für die Zukunft ihr Interesse verlieren. Aber leider ist die Vorschrift seither vielfach anders verstanden; die gedachten Vermerke sind oft von den instrumentirenden Notarien gemacht; die Gültigkeit vieler bisher aufgenommenen Dokumente steht in Frage: es ist nicht nur zu besorgen, daß mancher Analphabet sich zu dem unredlichen Versuche werde verleiten lassen, blos wegen eines solchen vermeintlichen Verstoßes die Verbindlichkeit des Geschäfts anzufechten, es könnte auch der Mangel der Beweisfähigkeit solcher Instrumente noch nach Jahren große Verlegenheiten bereiten. Damit ist um so mehr die Aufforderung gegeben, die Bedeutung der gedachten Vorschrift einer nähern Prüfung zu unterwerfen, als von dem Ergebnisse dieser Betrachtung die weitere Frage abhangen wird, ob es zulässig sei, die Gültigkeit der bisher aufgenommenen Dokumente durch eine Deklaration aufrecht zu erhalten. Das mag die folgenden Bemerkungen rechtfertigen, welche den Nachweis bezwecken, daß der Ausführung S. 303, 304 doch noch erhebliche, nicht beseitigte Bedenken entgegenstehen.

Es sei ungeachtet der nicht wegzuläugnenden Zweideutigkeit der betreffenden Bestimmung unumwunden zugestanden, daß man dem Vermerk eines Zeugen oder des zweiten Notars würde fordern müssen, wenn es allein auf die grammatische Auslegung ankäme. Aber der Buchstabe allein entscheidet nicht. Für so klar, daß jede Rücksichtnahme auf die ratio legis zurückzuweisen wäre, kann der §. 13 auf keinen Fall erachtet werden. Der Ausdruck „der Notar" kann an sich eben so gut auf den instrumentirenden, als auf den zweiten Notar bezogen werden. Für die Beziehung auf den letztern spricht allerdings mit bedeutendem Gewichte die Verbindung der betreffenden Bestimmung mit dem vorhergehenden, den zweiten Notar benennenden, Satze. Aber es kömmt auch wieder in Betracht, daß das Gesetz sonst überall, wo es sich des Ausdrucks „der Notar" ohne weitern Zusatz bedient, darunter den instrumentirenden Notar versteht und an keiner andern Stelle einer besondern Funktion des zweiten Notars erwähnt, ohne diesen ausdrücklich als solchen zu bezeichnen. Man wird deshalb immerhin berechtigt bleiben, auch einen Vermerk des instrumentirenden Notars für genügend anzunehmen, wenn sich dafür von anderer Seite her überwiegende Gründe darbieten.

Die Vorschriften über die Formen der Notariatsinstrumente pflegt man mit einer gewissen Strenge in Anwendung zu bringen. Ungern von dem Ergebnisse der grammatischen Auslegung abgehend, ist man geneigt, im Zweifel die Urkunde eher für mangelhaft, als für vollgültig zu halten. Dies hat auch insofern [1])

1) Unbedingt kann man diese Strenge auch nicht für gerechtfertigt halten. Es kömmt in Betracht, daß einerseits in manchen Fällen auch die Verbindlichkeit des beurkundeten Geschäfts in Frage steht, und daß andererseits bei vielen Geschäften z. B. bei allem, was ins Hypothekenwesen einschlägt, die Beglaubigung nach den Bestimmungen des Gesetzes nothwendig ist. Das eine oder das andere ist bei weitem bei den meisten Notarialurkunden der Fall, und aus diesen Rücksichten sollte man geneigt sein, nur das zu fordern, was das Gesetz unzweifelhaft hat fordern wollen und gefordert hat.

Digitized by Google

guten Grund, als den Notarialdokumenten in dem öffentlichen Glauben ein besonderes, durch die genaue Befolgung der Gesetze zu bedingendes Privilegium beigelegt ist und eben in dieser ihrer Beweiskraft ihre Hauptbestimmung liegt. Aber diese Bestimmung bezeichnet auch den Zweck der vorgeschriebenen Formen, den nämlich, die größere Zuverlässigkeit des Akts zu verbürgen. Es kann nicht vermuthet werden, daß der Gesetzgeber den Glauben der Dokumente unnöthigerweise durch die Beobachtung von Formen habe bedingen wollen, welche für jenen Zweck nicht geeignet oder gar ihm entgegen sind. Von diesem Gesichtspunkte muß deshalb immerhin bei der Auslegung zweideutiger Vorschriften ausgegangen werden.

Betrachten wir so die fragliche Vorschrift, dann haben wir wiederum sofort dieses einzuräumen: es kann nicht Absicht sein, daß nur der instrumentirende Notar oder einer der Zeugen, nicht auch der zweite Notar den Vermerk soll machen dürfen.

Wenn auch, wie sich weiter unten zeigen wird, in dieser Beziehung eine Unterscheidung zwischen dem instrumentirenden und dem zweiten Notar eben so wenig Sinn hat, wie eine Unterscheidung zwischen dem zweiten Notar und dem Zeugen, so ließe sich doch die erstere wenigstens historisch erklären, während die letztere ganz unbegreiflich wäre. Man muß deshalb annehmen, entweder daß nur der zweite, oder daß jeder der beiden Notare den Vermerk machen darf, — und das letztere ist es, was hier gegen die Ausführung S. 303 vertheidigt, wenn auch bei der anzuerkennenden Zweifelhaftigkeit des Gesetzes nicht geradezu behauptet werden soll.

Entscheidend dagegen ist nicht die Deduktion aus dem Buchstaben, daß der §. 13 nur von dem Notar in der einfachen Zahl rede, also nur einer der beiden Notare gemeint sein könne. Denn wenn auch der Ausdruck zunächst auf den instrumentirenden Notar bezogen wird, so folgt daraus noch nicht, daß der zweite Notar den Vermerk nicht machen dürfe. Wir unsererseits würden selbst dann, wenn nach einer bestimmteren Andeutung des Gesetzes unter dem Notar nothwendig der instrumentirende verstanden werden müßte, nichtsdestoweniger ohne alles Bedenken auch den Vermerk des zweiten Notars für genügend halten, weil dieser theils denselben Glauben, wie der erste Notar hat, theils wenigstens nicht nur Ein Zeuge ist, sondern sogar beide Zeugen vertritt. Es fragt sich eben, ob man nicht zu der Annahme berechtigt ist, daß nur ein ungenauer Ausdruck vorliege, daß der erste Notar gemeint, und die Erwähnung des zweiten nur übersehen, oder auch, weil sich die Zulässigkeit seines Vermerks von selbst verstehe, für überflüssig gehalten sei. Leicht erklärlich wäre dies fürwahr. Man pflegt im gewöhnlichen Leben, in juristischen Schriften [2]) und selbst in Gesetzen [3]) sich des Ausdrucks „Notar und Zeugen" zu bedienen, aber unter den Zeugen auch den statt derselben zugezogenen Notar zu begreifen. Besonders bemerkenswerth ist es, daß in der Rheinischen Notariatsordnung, welche augenscheinlich bei der Verordnung vom 11. Juni 1845 vorzugsweise berücksichtigt worden und darum auch bei der Erklärung derselben eben sowohl wie die Allg. Gerichtsordnung zu benutzen ist, an einer verwandten Stelle gerade die hier als möglich angedeutete Ungenauigkeit des Ausdruckes vorkömmt; dort heißt es nämlich Art. 28:

„die Urkunden werden . . . von den Zeugen und dem Notar unterschrieben,"

was natürlich auch von beiden Notarien gilt. Ja, man kann sich selbst auf den Entwurf der Verordnung vom 11. Juli 1845 berufen und zwar gerade bei der Stelle, von welcher hier die Rede ist: es hat allen Anschein, daß es sich wenigstens im ursprünglichen Entwurf mit der betreffenden Vorschrift eben so verhielt, wie mit dem Art. 28 der Rheinischen Notariats-Ordnung. Denn sie ist nach der Bemerkung S. 304 wörtlich aus dem §. 18 des Entwurfs übernommen; in diesem aber war nicht, wie im §. 13 des Gesetzes, vorher von dem zweiten Notar die Rede; und es ist kaum möglich, den §. 18 des Entwurfs anders zu verstehen, als daß der instrumentirende Notar oder einer der Zeugen den Vermerk machen solle, wobei es sich dann aber von selbst verstand, daß der zweite Notar hier wie überall die Funktionen der Zeugen wahrnehmen könne.

Die Gründe nun, welche auch jetzt noch für eine gleiche Deutung des §. 13 sprechen, liegen in dem Zwecke des vorgeschriebenen Vermerks.

Die Unterzeichnung der Analphabeten kommt im Allg. Landrechte und in der Allg. Gerichtsordnung vor; wird aber in beiden verschieden behandelt. Nach dem Allg. Landrecht Thl. I Tit. 5 §. 176 und Titel 12

---

2) So noch neuerdings Koch Lehrbuch II S. 177.

3) Kann bei einer divisio parentum inter liberos, (Allg. Landrecht Thl. II Tit. 12 §§. 380a, 380b.) auch ein zweiter Notar die beiden Zeugen vertreten?

Digitized by Google

§. 115 soll bei Verträgen vom Richter oder dem Notar, und bei letztwilligen Verordnungen von besonders dazu berufenen Zeugen unter den Handzeichen die Richtigkeit derselben bezeugt werden. Hier kömmt es also überall nur an

auf die Feststellung der Thatsache, daß die Parthei wirklich die Handzeichen statt Unterschrift gezogen habe.

Anders nach der Allg. Gerichtsordnung und eben so nach den Anhängen. Nach der Allg. Gerichtsordnung Thl. II Tit. 2 §. 46 und Thl. III Tit. 7 §§. 49, 67 soll bei gerichtlichen Akten der Richter und bei materiellen der instrumentirende Notar mit dem zweiten Notar oder den Zeugen die Richtigkeit der Handzeichen attestiren. Aber außer diesem soll bei den erstern der Protokollführer und bei den letztern der zweite Notar oder einer der Zeugen zu den Handzeichen den Namen des Zeichnenden schreiben, — und diese Namensschrift ist es, welche man mit dem Vermerk des §. 13 a. a. O. in Paralelle stellen möchte. Was ist nun aber die Bedeutung dieser Namensschrift, da doch bei notariellen Dokumenten die Richtigkeit der Handzeichen ohnehin von allen Urkundspersonen bezeugt werden muß? Sie ergiebt sich aus dem §. 67 Tit. 7 Thl. III der Allgem. Gerichtsordnung. Danach soll im Schlußatteſt außer der Richtigkeit der Handzeichen atteſtirt werden,

„von wem die Unterschrift geschehen ist."

Von einer Unterschrift also handelt es sich. Darauf deuten auch die Vorschriften über die Zuziehung eines glaubwürdigen Mannes zu gerichtlichen Verhandlungen, bei denen kein Protokollführer fungirt. Nach §. 68 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung soll die Parthei einen glaubhaften Mann wählen,

„welcher in ihrem Namen die Unterschrift verrichte"

und der §. 69 setzt sehr bezeichnend hinzu,

„auch muß die Parthei, wenn gleich in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet worden, doch das Protokoll mit drei Kreuzen unterzeichnen"

wonach es gar nicht einmal nöthig ist, daß der Vertreter nach den Handzeichen den Namen schreibt, also diese Namensschrift auch nicht den Zweck haben kann, die Kreuzer zu atteſtiren. Der Gedanke, welcher diesen formellen Bestimmungen zum Grunde liegt, ist kein andrer,

als daß das förmliche Dokument immer die wirkliche Namensunterschrift der Partheien tragen, und daher wenn sie nicht schreiben können, ein Andrer in Vertretung der Schreibensunerfahrnen die Unterschrift verrichten müsse.

Die Handzeichen und die Namensschrift zusammen solle die Unterschrift der Parthei bilden.

So grade hat auch die Justizabtheilung nach den Mittheilungen S. 304 die Sache aufgefaßt; sie setzt in allen ihren Aeußerungen

eine in Vertretung der Parthei zu verrichtende Unterschrift

voraus.

Bei dieser Abfassung war es nun allerdings ganz angemessen, die Namensschrift von Seiten des zweiten Notars oder eines der Zeugen zu erfordern. Denn wenn es uns auch überhaupt unpassend scheint, eine der Personen, welche ohnehin zur Beglaubigung des Geschäfts zugezogen werden müssen, noch in irgend einer, wenn gleich rein formellen, Beziehung als Vertreter einer Parthei auftreten zu lassen, dann wäre es doch zu sonderbar, wenn sogar der instrumentirende Notar selbst die Unterschrift Namens einer Parthei verrichten sollte. Im §. 67 Tit. 7 Th. III der Allg. Gerichtsordnung hatte überdies die Vorschrift noch den zweiten Grund für sich, daß sie mit der Assistenz in Verbindung stand, welche der zweite Notar oder einer der Zeugen dem Analphabeten durch besondre Vorlesung des Protokolles zu leisten hatte. Nur in dieser Assistenz und in jener Vertretung finden wir den Grund, warum die im § 67 a. a. O. angeordnete Namensschrift nicht vom instrumentirenden Notar bewirkt werden sollte, möchte man auch bei der Vorschrift noch irgend einen andern Zweck, als die formelle Herstellung einer vollständigen Unterschrift im Auge gehabt haben.

So wie nun aber die Vorschrift des §. 67 a. a. O. über die Vorlesung nicht in die neue Verordnung aufgenommen ist, so ist es auch nicht möglich, den im §. 13 vorgeschriebenen Vermerk als eine zu bewirkende Unterschrift aufzufassen. Der §. 13 sagt nichts von einer Unterschrift: er fordert den Vermerk, von wem das einzelne Handzeichen gemacht ist; eine Thatsache also soll referirt und somit beurkundet werden. Wäre eine Namensschrift, wie sie der §. 67 Tit. 7 Th. III der Allg. Gerichtsordnung will, beabsichtigt und sollte sodann die Gültigkeit des Dokuments davon abhangen, daß diese Namensschrift grade

Digitized by Google

von dem zweiten Notar oder einem der Zeugen bewirkt werde, dann hätte auch nothwendig die Vorschrift des §. 67 a. a. O. wonach im Schlußatteste die Person des Unterschreibenden benannt werden sollte, beibehalten werden müssen, weil man sonst gar nicht ersehen kann, ob das Dokument gültig. Zum Ueberflusse hat sich die Verordnung an einer andern Stelle, welche bei der Ausführung S. 303 übersehen zu sein scheint, ganz bestimmt über die Bedeutung des Vermerks ausgesprochen. Der §. 30 sagt nämlich:

„der Dollmetscher kann . . . die Handzeichen nach §. 13 attestiren.

Man durfte es auch von vorne herein für wahrscheinlich halten, daß die der Rheinischen Notariatsordnung unbekannte Formalität der Unterschrift habe aufgegeben werden sollen. Es kann doch nur darauf ankommen, daß die Parthei zum Zeichen der Genehmigung die Verhandlung mit ihrem Handzeichen versieht. Ist dieses beglaubigt, dann ist es in der That eine leere Förmlichkeit, wenn nun noch, nicht etwa ein dritter Vertreter, sondern eine der beurkundenden Personen Namens der Parthei pro forma ihre Unterschrift verrichten soll. In der Praxis hat man auch, soviel uns bekannt, schon längst die ganze Operation formell als eine Bescheinigung der Handzeichen behandelt.

Nach Inhalt der Verordnung kann man nur annehmen, daß es fernerhin weder auf die Bewirkung einer Unterschrift, noch auf die Leistung irgend einer Assistenz bei der Unterzeichnung, sondern wie nach dem Allg. Landrecht nur auf die Beurkundung des Umstandes, daß die Parthei die Handzeichen gemacht hat, ankomme. Auf diesen Zweck allein ist die betreffende Vorschrift zu beziehen, es handelt sich nur von einem nachrichtlichen Vermerke, einem Zeugnisse.

Daß nun dieser Vermerk nicht von dem instrumentirenden Notar gemacht werden solle, dafür läßt sich unseres Erachtens aus dem §. 67 Tit. 7 Thl. III der Allg. Gerichtsordnung, von dessen dreien Vorschriften, über die Vorlesung, die Unterschrift und das Schlußattest, nichts beibehalten ist, keine Wahrscheinlichkeit entnehmen[4]), und eben sowenig in dem angedeuteten Zwecke des Vermerks ein genügender Grund auffinden.

Nach §. 13 geschieht die Unterzeichnung in Gegenwart der Notare und der Zeugen und nach §. 14 muß im Schlußatteste unter anderm bezeugt werden,

weshalb die Unterschrift unterblieben und ein Handzeichen beigefügt ist.

Man könnte dies so auslegen, daß das Schlußattest nur den Grund der unterbliebenen Unterschrift ꝛc. angeben, der im §. 13 vorgeschriebene Vermerk aber als die eigentliche Beglaubigung der Handzeichen betrachtet werden solle. Nimmt man dieses an, so ist zunächst nicht abzusehen, warum dem Zeugnisse Eines von den beiden unvereideten Zeugen, welche doch sonst nur vereinigt die Stelle Eines Notars, nämlich des zweiten, vertreten, mehr Gewicht beigelegt werden sollte, wie dem Zeugnisse des vereideten Notars, zumal das Allg. Landrecht und die Allg. Gerichtsordnung jederzeit ein Zeugniß des Notars fordern. Fast noch auffallender wäre die Unterscheidung zwischen den beiden Notaren. Beide haben gleichen Glauben; beide können sich bei der Aufnahme der Verhandlung in gleicher Weise betheiligen; es schadet dem Dokumente nicht, wenn der Notar, welcher als der zweite bezeichnet ist, mit den Partheien verhandelt, wenn er die Fassung des Protokolls angiebt, ja, wenn er an Stelle eines Protokollführers die Verhandlung niederschreibt; die Rheinische Notariatsordnung unterscheidet überhaupt zwischen einem instrumentirenden und einem zugezogenen Notar nicht; sie fordert nur schlechtweg die Verhandlung vor zwei Notaren, und darin mag man ihr wohl nur darum nicht nachgefolgt sein, theils weil zu sagen war, daß es genüge, wenn der eine Notar erst bei der Vorlesung hinzutrete, theils weil es zweckmäßig geschienen, einen der Notare als denjenigen auszuzeichnen, welcher die Urkunde aufzubewahren, in sein Register einzutragen und Ausfertigungen zu ertheilen hat. Worin könnte aber der Grund liegen, den hier in Rede stehenden Vermerk nun gerade vom zweiten Notar zu fordern? Und gesetzt auch, es werde bei der Voraussetzung, daß das Schlußattest nur den Grund der unterbliebenen Unterschrift anzugeben brauche, ein Attest des zweiten Notars oder eines der Zeugen über die Richtigkeit der Handzeichen verlangt, so würde man doch bei einem Dokumente, bei welchem der instrumentirende Notar den Vermerk gemacht hat, den Mangel für gehoben halten dürfen, wenn das, unmittelbar auf

4) Wenn man auf die Worte zuviel Gewicht legt, so ließe sich noch Manches pro et contra sagen, z. B.

a. im §. 67 a. a. O. war gleichfalls im ersten Satze der zweite Notar genannt; demnach war er im zweiten Satze sofort wiederum bestimmt bezeichnet. Warum nicht im zweiten Absatze des §. 13? man könnte füglich sagen, „weil nicht der zweite Notar ausschließlich gemeint sei."

b. Der §. 13 setzt hinzu: „der Zuziehung besonderer Beistände bedarf es nicht." Den Accent auf das „besonderer" legend, könnte man sagen, daß eben der Vermerkende als der Beistand zu betrachten sei, was dann nicht der instrumentirende Notar sein könne. Dagegen wäre zu repliciren: es sei nicht zu lesen „besonderer Beistände" sondern „besonderer Beistände"; von einer Assistenz solle überhaupt keine Rede sein.

Digitized by Google

die Unterschrift folgende Schlußatteſt, nach der Vorausſetzung überflüſſiger Weiſe, ein vollſtändiges Zeugniß über die Handzeichen enthält; denn dann hat ja der zweite Notar oder ein Zeuge das Erforderliche atteſtirt, und es kann doch nicht ſchaden, daß daſſelbe auch von dem inſtrumentirenden Notar bezeugt iſt.

Das Richtige aber wird ſein, daß im Schlußatteſte nicht blos der Grund, weshalb, ſondern auch die Thatſache, daß die Analphabeten eigenhändig die Handzeichen gezogen haben, atteſtirt werden muß. (Allg. Landrecht Thl. I Tit. 5 §. 176, Allg. Gerichtsordnung Thl. III Tit. 7 §. 49 a. E.) Wozu denn aber der ſpecielle Vermerk? Für den Fall, wenn nur Eine Parthei zu unterzeichnen hat, wiſſen wir in der That dem Vermerke keinen ſonderlichen Werth beizulegen, begreifen aber auch um ſo weniger, wie es dennoch der Gültigkeit der Urkunde ſchaden könne, wenn der inſtrumentirende Notar den Vermerk macht, da ja doch nach der Vorausſetzung unmittelbar darunter von beiden Notarien und reſp. vom Notar und beiden Zeugen atteſtirt wird, daß die Parthei in ihrer Gegenwart die Handzeichen gezogen habe. Nichtsdeſtoweniger iſt die Vorſchrift des §. 13 zweckmäßig, namentlich mit Rückſicht auf den Fall, wenn mehrere Intereſſenten Handzeichen zu machen haben. Hier entſteht bei den Unterzeichnungen leicht Irrung, wenn nicht bemerkt wird, von wem die einzelnen Handzeichen herrühren. Ohne dieſes läßt ſich auch nicht einmal von der Zahl der Handzeichen auf die Vollſtändigkeit ſchließen, da die Zeichen willkührlich gewählt werden, und ſo z. B. die üblichen drei Kreuze die Zeichen Eines, zweier und dreier Intereſſenten ſein können. Ueberhaupt ſollte in einer Urkunde, welche auf volle Zuverläſſigkeit Anſpruch macht, nicht nur im Allgemeinen beurkundet werden, daß die Partheien eigenhändig Zeichen gemacht haben, ſondern auch, welches das Zeichen jedes Einzelnen iſt. Das im Schlußatteſte genau zu ſagen, iſt aber kaum möglich. Hierin, möchten wir glauben, iſt der eigentliche Zweck der im §. 13 vorgeſchriebenen Vermerke zu ſuchen. Es ſollen dadurch die Zeichen der einzelnen Intereſſenten unterſchieden werden. — Bei dieſer Auffaſſung tritt aber der Anforderung, daß der zweite Notar oder ein Zeuge die Vermerke mache, alles das, was früher bei einer andern Auslegung des §. 14 geſagt worden, mit um ſo größerm Gewichte entgegen, je untergeordneter die Bedeutung der Vermerke iſt. Wird nun vollends im Schlußatteſte auf die Specialvermerke Bezug genommen und das Atteſt dahin ertheilt, daß die Unterzeichnungen ſo erfolgt ſind, wie dieſe einzelnen Vermerke angeben, dann iſt ja alles geſchehen, was irgend zur Beglaubigung der Zeichen gefordert werden kann, mögen die einzelnen Vermerke von dem einen oder andern gemacht ſein.

Die Zweifel gegen die S. 303 ausgeführte Anſicht entſpringen hiernach daraus, daß dem fraglichen Vermerke nach dem Inhalte des Geſetzes nur der Zweck einer Beſcheinigung der Handzeichen, und nicht die Bedeutung einer in Vertretung der Parthei zu bewirkenden Unterſchrift beigelegt werden kann. Ob man in dieſer Beziehung bei der endlichen Redaktion des Geſetzes von dem entgegengeſetzten Vorſchlage der Juſtizabtheilung abſichtlich und mit klarem Bewußtſein abgegangen iſt, müſſen wir freilich dahin geſtellt ſein laſſen. Darauf wird aber nichts ankommen. So groß auch die Bedeutung iſt, welche wir in vielen Beziehungen den Materialien der Geſetze beilegen, ſo können wir es doch nicht für zuläſſig halten, daraus ein Argument für rein poſitive, formelle Erforderniſſe eines Rechtsgeſchäfts zu entnehmen. Beamte und Partheien haben die vorgeſchriebenen Formen gewiſſenhaft zu befolgen; dürfen aber auch erwarten, daß ihre Handlung demnächſt nur nach dem Geſetze beurtheilt und nicht hinterher deren Gültigkeit wegen Verletzung von Formen angefochten wird, welche bei unbefangener Betrachtung des Geſetzes ſelbſt nicht für erforderlich gehalten werden konnten.

Aus dieſen Gründen bleibt uns die gegenſeitige Auslegung, immerhin ſehr zweifelhaft. Eingedenk jener Allerhöchſten Ermahnung, welche das Geheime Ober-Tribunal noch jüngſt eindringlich in Erinnerung gebracht hat, (Entſcheidungen Bd. XIV S. 79.) würden wir Bedenken tragen, eine, im übrigen die vollſtändige Beglaubigung der Handzeichen enthaltende, Urkunde blos darum, weil der fragliche Vermerk von dem inſtrumentirenden Notar gemacht, für mangelhaft zu erklären, wenn wir als Richter darüber zu urtheilen den Beruf hätten [5]).

---

5) Wir könnten uns hiefür auf Vorgänge aus der neueſten Praxis des höchſten Gerichtshofes berufen, z. B.

a. Der §. 131 Tit. 5 Th. I des Allg. Landrechts redet ganz allgemein von Verträgen („jeder Vertrag") und deſſen, gleichfalls die Form der Rechtsgeſchäfte, aber freilich nur die Verbindlichkeit derſelben, betreffende Beſtimmung iſt im §. 133 auf „andre einſeitige Willenserklärungen" ausgedehnt. Man entfernt ſich von der grammatiſchen Auslegung gewiß weiter, wenn man den §. 133 wieder auf eine Art von Verträgen bezieht, wie wenn man im §. 13 der Verordnung vom 11. Juli 1845 unter dem „Notar" den inſtrumentirenden verſteht. Das Geh. Ober-Tribunal hat dennoch den §. 133 auf einſeitige Verträge beſchränkt, und zwar, ungeachtet man nach den Materialien wohl ein Anderes hätte annehmen dürfen. Entſcheidungen Bd. XIV S. 33.)

Digitized by Google

Wenn übrigens auch ein Vermerk des zweiten Notars oder eines der Zeugen für nothwendig zu achten wäre, so würde daraus zwar folgen, daß das Dokument, worin der instrumentirende Vermerk gemacht, nicht öffentlichen Glauben habe. Aber es würde sich doch noch fragen, ob nicht mit Rücksicht auf die singuläre Vorschrift des materiellen Rechts im §. 178 Tit. 5 Th. I des Allg. Landrechts ein beurkundeter Vertrag den Analphabeten gegenüber als Punktation verbindlich sei.

Zu wünschen wäre es, daß die Zweifel über die Gültigkeit der vielen Urkunden durch eine Deklaration gehoben werden könnten. Nach der vorstehenden Ausführung kann es unsers Erachtens kein Bedenken haben, die Urkunden aufrecht zu erhalten. Dasselbe möchten wir von der Streitfrage über die Stelle der im §. 10 vorgeschriebenen Versicherung sagen, obwohl sich das Geheime Ober-Tribunal in dieser Beziehung gegen eine Deklaration erklärt hat. Der §. 13 wird übrigens ohnehin einer Ergänzung bedürfen, weil nicht angegeben, wie verfahren werden soll, wenn die Parthei auch keine Handzeichen machen kann.

Gelegentlich sei zu der Zusammenstellung S. 294 ff. noch Folgendes bemerkt:

Zu §. 12 halten wir es doch kaum für möglich, daß ein Preußisches Gericht sich dem Buchstaben in dem Grade zu eigen geben werde, daß es ein Dokument darum bemängeln sollte, weil sich der Notar eines gedruckten oder lithographirten Formulars bedient hat.

Zu §. 15 ist es nur räthlich, daß der Notar bei der Unterschrift seinen Amtstitel beifügt, so wie es räthlich sein mag, daß man die Orginal-Verhandlungen durch Beidrückung des Amtssiegels noch mehr legalisirt, wenn man Letzteres nicht selbst als überflüssig bezeichnet. Für nothwendig, d. h. für eine wesentliche Förmlichkeit, kann die Beifügung des Amtstitels aber keinen Falls erachtet werden weil der §. 15 sie nicht fordert, der §. 16 nicht im §. 41 unter den wesentlichen Bestimmungen aufgeführt ist, und der §. 56 Tit. 7 Th. III der Allg. Gerichtsordnung zu den aufgehobenen gehört.

---

b. In Bezug auf die Stelle, wo die im §. 10 der Verordnung vom 11. Juli 1845 vorgeschriebene Versicherung zu geben sei, lag noch eine viel bestimmtere Aeußerung des Staatsraths vor, wie über den §. 13. Während hier nur in dem Berichte der Justizabtheilung einer durch den zweiten Notar ꝛc. zu bewirkenden Unterschrift gedacht war, so war dort im Plenum selbst vorgeschlagen und gebilligt, die Versicherung in der Hauptverhandlung oder im Schlußatteste ertheilen zu lassen. Dennoch ist das Geh. Ober-Tribunal der Meinung, daß nach der Fassung, welche das Gesetz in der endlichen Redaktion erhalten habe, ein Anderes angenommen werden müsse (Justiz-Ministerial-Blatt S. 43), obwohl danach eine große Zahl von Urkunden, welche nach beider Einsicht und den, selbst vom Justizminister gebilligten Ansichten mehrerer Obergerichte gemäß abgefaßt sind, als unkräftig dargestellt werden, während wie in Bezug auf §. 13 die Aufrechthaltung der Urkunden vertheidigen. —

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Dezember 1847. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt worden:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Leopold Adolph Jacob Krüger, bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 24. August d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Wagner, bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 19. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hellmann, bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 5. Oktober d. J.;

b. der Kammergerichts-Assessor Fleischerist an das Oberlandesgericht zu Magdeburg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Hermes und Löffler mit dem Dienstalter vom 10. August, resp. vom 9. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Gregorovius mit dem Dienstalter vom 8. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren von Eisner und von Hülsen mit dem Dienstalter vom 25. August, resp. vom 9. Oktober d. J.

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor, Justizrath Dr. Heffter zu Jüterbogk ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unter dem 10. November d. J. Allerhöchst ertheilt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Dingerius zu Hilchenbach ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Siegen verliehen und die Verwaltung der Gerichtskommission in Hilchenbach übertragen,

Digitized by Google

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Zborowski zu Schubin ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Wongrowiec versetzt,

der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Morgenstern zu Arnsberg bei seiner Versetzung an das Land- und Stadtgericht zu Berleburg zugleich zum außeretatsmäßigen Assessor des letzteren Gerichts ernannt, und

dem Land- und Stadtrichter, Justizrath Hundt zu Kreuzburg in Preußen, die Dienstentlassung mit Pension unter dem 17. November c. Allerhöchst ertheilt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Peterson zu Bromberg ist zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgericht daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Bromberg, und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Schenck zu Attendorn zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdenscheid unter Beilegung der Praxis bei den Gerichten zu Altena und Plettenberg, sowie zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm, ernannt worden;

dem Justiz-Kommissarius und Notarius Geisler in Bitterfeld ist unter Beibehaltung seines bisherigen amtlichen Wirkungskreises, die Verlegung seines Wohnsitzes nach Zörbig gestattet;

dem Justiz-Kommissarius Dierschke zu Jauer ist auf Grund der bestandenen dritten juristischen Prüfung das Dienstalter vom 15. März 1847 in der Reihe der Obergerichts-Assessoren beigelegt, und

dem bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor angestellten Justiz-Kommissarius und Notarius Burow, die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden;

die Justiz-Kommissarien Hamdorff in Guben und Buddeus in Bielefeld sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Die bisherigen Advokaten Ritzenhoff und Commer zu Köln, sind zugleich zu Anwälten bei dem dortigen Landgerichte ernannt und

der Landgerichts-Sekretair Daberkow zu Bonn in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt worden.

Jurisdiktions-Veränderungen.

Die Land- und Stadtgerichte zu Burbach und Hilchenbach sind als Gerichts-Kommissionen mit dem Land- und Stadtgerichte zu Siegen vereinigt worden.

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1847, — die Aufhebung der Insertions-Gebühren für das öffentliche Aufgebot von Dienst-Kautionen pensionirter oder versetzter Deposital-Kassen-Rendanten in den öffentlichen Anzeigern der Amtsblätter betreffend.

Deposital-Ordnung §§. 446 und 477.
Allerhöchste Order vom 4. März 1835 (Jahrbücher Band 45 Seite 205.)

Nachstehende von dem Herrn Minister des Innern an sämmtliche Königliche Regierungen erlassene Verfügung vom 22. v. M., wonach die von den Königlichen Justizbehörden ausgehenden öffentlichen Auf-

Digitized by Google

gebote der Dienst-Kautionen pensionirter oder versetzter Depositat-Kassen-Rendanten künftig gebührenfrei in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts aufgenommen werden sollen, wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Königlichen Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 4. Dezember 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 4874. K. 34. Vol. II.

Für die Aufnahme gerichtlicher Bekanntmachungen in Betreff des Aufgebots von Dienst-Kautionen pensionirter oder versetzter Depositat-Kassen-Rendanten in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts ist seither mit Bezug auf die Allerhöchste Order vom 4. März 1835 (Jahrb. Bd. 45 S. 205.) der Grundsatz, daß diejenige Kasse, welche das Aufgebot auswirkt, dessen Kosten zu tragen habe, auch auf dergleichen Aufgebote von Königlichen Gerichtsbehörden in Betreff der ihnen untergeordneten Depositat-Rendanten mit Rücksicht darauf zur Anwendung gekommen, daß den Depositorien an sich, sofern man dabei nur die deponirten Gelder im Auge hat, die Sportelfreiheit nicht zusteht.

Gleichwohl haben die §§. 467 und 477 der Depositat-Ordnung die Folge, daß dergleichen Kosten zuletzt immer von den Salarien-Kassen der Königlichen Gerichte getragen werden müssen, was mit der denselben zustehenden unbedingten Sportelfreiheit unvereinbar ist.

Unter diesen Umständen ist mit Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer beschlossen worden, fortan dergleichen Aufgebote, sofern sie von Königlichen Justiz-Behörden ausgehen, gebührenfrei in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts aufnehmen zu lassen.

Hiervon wird die Königliche Regierung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 22. November 1847.

Der Minister des Innern
von Bodelschwingh.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Num. 46.

Allerhöchst genehmigtes Regulativ zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichte Guhrauer Kreises im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau.

a. Regulativ zur Verwaltung der Patrimonial-Gerichte Guhrauer Kreises im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau.

§. 1.

Die in der Anlage verzeichneten Patrimonialgerichts-Aemter des Guhrauer Kreises werden auf Grund des in der Verhandlung de dato Guhrau den 4. September 1847 enthaltenen Beschlusses der Gerichtsherren und der späteren Beitritts-Erklärungen mit dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Guhrau vom 1. Dezember 1847 in collegialische Verbindung gesetzt.

Digitized by Google

§. 2.

Zweck dieser Verbindung ist die Vereinigung der Vorzüge einzeln stehender Richter mit den aus der collegialischen Behandlung wichtigerer Rechts-Angelegenheiten und aus lebendiger Beaufsichtigung der selbstständigen Wirksamkeit der Einzelnrichter für die Rechtspflege hervorgehenden Vortheilen.

§. 3.

Durch diese Verbindung entsteht keine Aenderung in den bisherigen Kompetenz-Verhältnissen der einzelnen Patrimonialgerichts-Aemter. Nur die Verwaltungsform wird durch die für einzelne Rechtsangelegenheiten eingeführte collegialische Behandlung modificirt.

§. 4.

Die aus dem Jurisdiktionsrecht fließenden Befugnisse, Lasten und Verbindlichkeiten der Gerichtsherren, die denselben beigelegten Nutzungen, insbesondere das ihnen zustehende Besetzungsrecht, bleiben unverändert. In wie fern und in welchem Maaße die Nutzungen und Lasten der Gerichtsbarkeit in den collegialisch behandelten Sachen auf das Land- und Stadtgericht zu Guhrau übergehen, wird weiter unten bestimmt.

§. 5.

Jedes einzelne Patrimonialgerichts-Amt behält seinen zeitherigen Sitz, sein Beamten-Personal und zwar ohne Veränderung der Besoldungen, und die zeitherige Einrichtung der Büreau-, Deposital- und Sporteln-Kassen-Verwaltung, jeder Patrimonialrichter aber die Verpflichtung, die Gerichtstage, wie bisher abzuhalten. Alle Rechtsangelegenheiten, welche nicht nach den folgenden Bestimmungen der collegialischen Berathung und Entscheidung vorbehalten sind, bearbeitet jeder Patrimonialrichter nach wie vor selbstständig, die von ihm als Patrimonial-Gerichts-Amt selbstständig ausgehenden Verfügungen, Ausfertigungen und Erkenntnisse werden unter dem bisherigen Siegel und Unterschrift erlassen.

§. 6.

Dagegen tritt der Richter jedes einzelnen Patrimonial-Gerichts-Amts für die einer collegialischen Berathung und Entscheidung unterliegenden Sachen seines Bezirks in das Verhältniß eines Mitgliedes des Land- und Stadtgerichts zu Guhrau.

Er ist als solcher berechtigt und verpflichtet, an diesen collegialischen Berathungen und Entscheidungen mit vollem Stimmrechte Theil zu nehmen, so weit er sich nicht seines Votums nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu enthalten hat, doch ist die Gültigkeit der Verhandlung, des Beschlusses und der Entscheidung von dieser Theilnahme des Patrimonialrichters nicht abhängig.

§. 7.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Guhrau als Director angestellte Richter überkömmt die Directorial-Befugnisse und Pflichten in Betreff sämmtlicher collegialisch zu behandelnden Rechtsangelegenheiten der mit dem dasigen Land- und Stadtgericht verbundenen Patrimonial-Gerichts-Aemter, und übt auch die Aufsicht über die bei ihnen angestellten Beamten mit den Befugnissen eines Kreis-Justizraths. Ihm liegt die Leitung der collegialischen Berathung und Verhandlung ob. In Verhinderungsfällen wird er durch das älteste Mitglied vertreten.

Der als Director fungirende Richter ist ferner befugt und verpflichtet, auf Anrufen der Parteien ihren Beschwerden über den Geschäftsbetrieb des Patrimonialrichters, auch in allen, seiner selbstständigen Bearbeitung verbleibenden Sachen durch Anweisung zu prompter Erledigung, Abhülfe zu verschaffen, einzelne Acten, so oft sich Veranlassung dazu findet, besonders in Beschwerdefällen, zur Einsicht einzufordern und von Zeit zu Zeit cursorische Revisionen bei jedem Patrimonialgericht vorzunehmen, in beiden Fällen übrigens

Digitized by Google

materielle Erinnerungen gegen die Behandlung der Geschäfte, wenn der betreffende Richter solche nicht aus eigener Ueberzeugung anerkennt, zum Collegial-Beschluß zu bringen.

Beschwerden über die im Wege der Decretur schon erfolgten Entscheidungen gehen nach wie vor an das vorgesetzte Obergericht als Aufsichtsbehörde.

§. 8.

Von den bei jedem Patrimonial-Gerichts-Amt anhängigen Rechtsangelegenheiten werden nachstehende zur collegialischen Berathung resp. Verhandlung und Entscheidung vor das Land- und Stadgericht zu Guhrau und das dort bestehende Richter-Collegium verwiesen:

I. die Erkenntnisse nebst den dem erkennenden Richter in den Gesetzen vorbehaltenen Verhandlungen und Beschlüssen in Civil-Prozessen und Untersuchungen.

Ausgenommen hiervon sind:

1. im Civil-Prozeß,
   a. die Bagatell- und Injurienfachen;
   b. diejenigen Sachen, in welchen beide Parteien oder deren mit schriftlicher Vollmacht hierzu versehene Mandatare übereinstimmend auf die Entscheidung der Einzelnrichter compromittiren;
   c. Contumacial-Bescheide und Agnitions-Resolutionen, sowie Purifications-Resolutionen, wenn über die Eidesleistung oder Eidesverweigerung und deren Folgen kein Streit mehr ist, und die Adjudications-Bescheide, wenn keiner der Interessenten dem Zuschlage widersprochen hat;
   d. folgende besonders schleunige Sachen, wenn sie außerhalb des Sitzes des Kollegiums zur Verhandlung und Entscheidung kommen:
      Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zusammen verhandelt werden (Allgm. Gerichtsordnung Th. I Tit. 29 §§. 63—73.);
      Bausachen, wenn von einem angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Aufhebung von dem Ausfall des Prozesses abhängig ist (Allgm. Gerichtsordnung Th. I Tit. 42 §. 42.);
      die in der Allgm. Gerichtsordnung Th. I Tit. 44 §. 62 und 63 gedachten Miethssachen, bei denen Gefahr im Vorzuge ist;
   insofern nicht beide Theile übereinstimmend die Entscheidung durch das Collegium in Antrag bringen;
2. in Untersuchungssachen,
   a. die Forstrüge-Sachen;
   b. die leichteren Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbußen bis zu 50 Thaler oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder körperlicher Züchtigung oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind.

Vor das Collegium gehören ferner:

II. in den nicht der Entscheidung durch Erkenntniß unterworfenen Angelegenheiten:

1. alle Sachen, welche entweder der Director zur besonderen Beschlußnahme verweist, oder der Einzelnrichter selbst zur collegialischen Berathung zu bringen sich veranlaßt findet;
2. Deposital-Darlehen an Privatpersonen, insoweit es dabei auf eine Prüfung der Sicherheit ankommt;
3. in Vormundschafts- und Kuratel-Sachen die Bestätigung abgeschlossener Erbrecesse und die Genehmigung freiwilliger Veräußerung unbeweglicher Güter der Minorennen, insofern nicht von Bagatell-Objecten die Rede ist.

Digitized by Google

Auch steht es

III. den Parteien frei, auf den Beschluß des Collegiums zu provociren, wenn in Sachen, die bei einer Entscheidung durch Erkenntniß vor das Kollegium gehören würden, eine Klage oder Widerklage oder Denunciation durch Verfügung zurückgewiesen oder über das Prozeßverfahren zu bestimmen ist.

§. 9.

Die Referenten und Decernenten für den Vortrag im Kollegio und für die Ausarbeitung des Erkenntnisses und Fassung des Kollegial-Beschlusses werden vom Director ernannt, welchem überlassen bleibt, dieselben ein für allemal nach Bezirken zu bestimmen, insbesondere in den im mündlichen Verfahren zu bearbeitenden Civil- und Untersuchungs-Prozessen, aber auch nur in diesen Sachen, jeden Patrimonialrichter für die aus seinem Jurisdictions-Bezirk herrührenden Rechts-Angelegenheiten ein für allemal zum Referenten zu bestimmen.

§. 10.

Die vom Collegio beschlossenen Erkenntnisse, Beweis- und sonstige auf Grund mündlicher Verhandlung erlassenen Resolute sind im Concept von den Mitgliedern, welche an der Berathung Theil genommen haben, zu unterschreiben.

Im Erkenntnisse wird „das mit dem Patrimonialgericht N. N. (d. h. demjenigen, aus dessen Bezirk die Rechtsangelegenheit herrührt) vereinigte Land- und Stadtgericht zu Guhrau" als erkennendes Gericht aufgeführt, auch die Ausfertigung in dieser Art mit der Unterschrift des Direktors vollzogen und mit dem Siegel des Land- und Stadtgerichts Guhrau versehen.

Die Erkenntnisse werden dem betreffenden Patrimonialgerichts-Amt zur Insinuation und auch zur Abhaltung des Publikations-Termins in den Fällen, wo ein solcher gesetzlich erforderlich ist, Beweis- und andere Resolute in prozessualischen Angelegenheiten aber zur weiteren Ausführung zugefertigt.

Andere Beschlüsse des Collegiums werden im Concept nur von dem Decernenten und Director, welche beide für die Uebereinstimmung der Fassung mit dem Beschlusse verantwortlich sind, unterzeichnet und demnächst sogleich dem betreffenden Patrimonialrichter zur weiteren Ausführung zugestellt.

Die darauf zu erlassenden Verfügungen und Ausfertigungen ergehen, wie gewöhnlich, im Namen und unter der Unterschrift resp. Insiegel des betreffenden Patrimonialgerichts-Amts, jedoch ist im Eingange zu erwähnen, daß sie auf einem Collegial-Beschluß beruhen.

Die Erlasse, welche von dem Director vermöge seiner Directorial-Befugnisse ausgehen, werden von diesem unter Beifügung seines Amts-Titels unterzeichnet.

§. 11.

Zur kollegialischen Berathung der bei den Patrimonialgerichts-Aemtern anhängigen Rechts-Angelegenheiten werden bei dem Land- und Stadtgericht zu Guhrau ein für allemal bestimmte Sitzungen und zwar in dessen Amtsgelaß anberaumt.

Zum Zweck der kollegialischen Behandlung und Entscheidung werden in denselben nicht nur die erforderlichen Memorial-Vorträge, desgleichen die Vorträge in denjenigen Civil- und Untersuchungs-Prozessen, in welchen im schriftlichen Verfahren zu erkennen ist, gehalten, sondern auch die Verhandlungen mit den Parteien in allen im mündlichen Verfahren zu bearbeitenden Civil- und Untersuchungs-Prozessen gepflogen.

§. 12.

Das Verfahren in den kollegialisch zu behandelnden Sachen richtet sich nach den Vorschriften für kollegialische Gerichte.

Digitized by Google

In denjenigen Sachen, in welchen mündliches Verfahren stattfinden muß, fertigt der Patrimonialrichter, sobald die Sache zur mündlichen Verhandlung vor dem Collegio reif ist, das erforderliche Referat, ladet gleichzeitig die Parteien auf den bestimmten Sitzungstag in das Amtsgelaß des Land- und Stadtgerichts zu Guhrau vor und reicht sodann die Acten mit dem Referat dem Director ein. Die vollzogenen Insinuations-Dokumente hat er am Sitzungstage nachzuliefern.

Auf alle Klagen, welche Objekte betreffen, worüber das Patrimonialgericht allein zu erkennen nicht befugt ist, wird, sofern sie von dem Patrimonialrichter zur Verbindung der Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung geeignet befunden werden, die Vorladung der Parteien vor das Land- und Stadtgericht zu Guhrau in obiger Weise erlassen. Wenn in Civil- und Untersuchungs-Prozessen im schriftlichen Verfahren zu erkennen ist, so hat der Patrimonialrichter die Acten sofort, nachdem sie geschlossen sind, dem Director zur Distribution einzureichen, die Acten, in welchen Memorial-Vorträge zu halten sind, aber gleichzeitig vor der Sitzung zu gleichem Zwecke einzusenden.

§. 13.

Die Nutzungen und Lasten der Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-Sachen, welche an das Land- und Stadtgericht zu Guhrau verwiesen sind, gehen von dem Zeitpunkte ab, wo dasselbe sie übernimmt, und so lange sie bei demselben schweben, auf dieses über.

Aus dessen Salarien-Kasse werden daher auch die Reisekosten bestritten, wenn der auswärts wohnende Patrimonial-Richter an der kollegialischen Berathung Theil zu nehmen verpflichtet ist.

Wenn für Geschäfte, die theils von dem Patrimonialgericht, theils von dem Collegium bearbeitet sind, ein Pauschquantum in Ansatz kommt, so wird dasselbe verhältnißmäßig unter beide Kassen vertheilt.

§. 14.

Der Patrimonial-Richter erhält für jede Reise zu den Sitzungstagen 15 Sgr. für die Meile des Hin- und Rückweges. An Diäten werden ihm 1 Thlr. 10 Sgr. bewilligt.

Diese Diäten und Reisekosten erhält er aus der Salarien-Kasse des Land- und Stadtgerichts zu Guhrau.

Dieselbe Vergütigung gebührt dem Director für jede Revisions-Reise aus derselben Kasse.

§. 15.

Die Kosten für alle bei den Patrimonialgerichten anhängigen Sachen werden, auch wenn sie collegialisch bearbeitet werden, nur nach der für Untergerichte der zweiten Klasse geltenden Sporteltare liquidirt. Dagegen sind, wenn nach den bestehenden Taren ein Unterschied obwaltet, je nachdem die Sache collegialisch oder nicht in dieser Weise bearbeitet wird, für die collegialisch vorgenommenen Verhandlungen und abgefaßten Erkenntnisse diejenigen Sätze welche den Collegial-Gerichten zustehen, zu liquidiren.

Dasselbe gilt in Betreff der Gebühren der Justiz-Kommissarien.

§. 16.

Der als Dirigent fungirende Richter des Land- und Stadtgerichts zu Guhrau erhält für seine bezüglich der Patrimonialgerichte ihm obliegenden Amtsverrichtungen ein jährliches Gehalt von 150 Thlrn. pränumerando, welches von den Gerichtsherrschaften nach der Zahl der zu jedem Gerichtsamt gehörigen Grundstücke, den Bauerhof doppelt gerechnet, aufgebracht wird.

Digitized by Google

b. Allerhöchste Order vom 5. November 1847.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 7. v. M. gern ersehen, daß es den Bemühungen des Oberlandesgerichts zu Glogau gelungen ist, mit den Patrimonialgerichtsherren im Kreise Guhrau eine Vereinigung über eine, dem Normal-Plane für die Organisation der Königlichen Untergerichte in den kleinen Städten in der Hauptsache entsprechende organische Verbindung ihrer Patrimonialgerichte mit dem Land- und Stadtgericht in Guhrau zu Stande zu bringen. Ich will daher auch das auf Grund dieser Vereinigung entworfene hierbei zurückerfolgende Regulativ genehmigen.

Sans-souci, den 5. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Uhden.

I. 4499. P. 38. Vol. VIII.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Dezember 1847. № 50.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt worden:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Schwagerus, bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, mit dem Dienstalter vom 21. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Potthoff, bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 21. September d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Köster und Neuhoff, beide bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 5. resp. vom 19. Oktober d. J.;

b. der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Landeshut angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Költsch ist seinem Antrage gemäß als unbesoldeter Assessor an das Oberlandesgericht zu Breslau zurückversetzt worden;

c. dem Oberlandesgerichts-Assessor Gierke in Stettin ist in Folge seiner Ernennung zum Stadtrath und Syndikus bei dem Magistrate daselbst, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt worden:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Homeyer, mit dem Dienstalter vom 11. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: die Auskultatoren Schäffer und Weiland, mit dem Dienstalter vom 4. Mai, resp. vom 19. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Coeslin: der Auskultator von Bandemer, mit dem Dienstalter vom 5. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Koenigsberg: die Auskultatoren Gruihn und Meyhöfer, beide mit dem Dienstalter vom 15. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator von Skrzypna-Twardowski, mit dem Dienstalter vom 10. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Eichner, mit dem Dienstalter vom 13. November d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Vogel, mit dem Dienstalter vom 14. Oktober d. J.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Edwin Joachim Georg Schultz in Posen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Schwerin,

der Land- und Stadtrichter Mantell in Striegau zum Direktor des Land- und Stadtgerichts daselbst,

der Land- und Stadtgerichts-Rath Schmidt in Schlensingen zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Filehne ernannt, und

die Ernennung des Land- und Stadtgerichts-Raths Larz zu Stallupöhnen zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Filehne, auf dessen Wunsch zurückgenommen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

dem Oberlandesgerichts-Assessor Hoffbauer bei dem Land- und Stadtgericht zu Münster ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unter dem 10. v. M. Allerhöchst verliehen,

dem bei dem Land- und Stadtgerichte in Zehden angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Richter ist die Stelle eines Gerichts-Kommissarius in Sommerfeld übertragen, und

der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Inowraclaw angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Handrigk als Assessor und Gerichts-Kommissarius nach Königsberg in der Neumark versetzt worden;

der Kriminalrath Kaulfuß zu Liegnitz ist gestorben.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Meyer in Siegen, bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Root zu Schwelm, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Hagen.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem bei dem Oberlandesgerichte in Bromberg angestellten Justiz-Kommissarius und Notarius, Justiz-Rath Guderian, ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendar Diderichs zu Trier ist zum Landgerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 26. Oktober d. J. ernannt worden;

der Notar Eisenhuth zu Uedem ist in gleicher Eigenschaft in den Friedensgerichtsbezirk Burtscheidt, im Landgerichtsbezirke Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cornely-Münster versetzt und an seine Stelle der Notariats-Kandidat Diederich zu Köln zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Goch, im Landgerichtsbezirke Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Uedem ernannt worden.

Hinweisung auf die durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen.

Num. 2905. Verordnung vom 4. Oktober 1847, über die Marktstandsgelder;

Num. 2906. Allerhöchstes Privilegium vom 29. Oktober 1847, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenhagener Kreisobligationen zum Betrage von 60,000 Thlr.;

Num. 2907. Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. Oktober 1847, betreffend die den Kreisständen des Greiffenhagener Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kunststraße von Bahn nach Greiffenhagen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2908. Allerhöchstes Privilegium vom 1. November 1847, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ruppiner Kreisobligationen zum Betrage von 130,000 Thlr.;

Num. 2909. Allerhöchste Kabinets-Order vom 12. November 1847, betreffend die Erhöhung des Zinssatzes für die, zufolge der Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1846, noch auszugebenden Prioritätsobligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft im Betrage von 248,000 Thlr.

Digitized by Google

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 1847 — die Verpflegungskosten unvermögender zum Festungs-Arrest verurtheilter Individuen betreffend. —

Cirkul. Verf. vom 27. Juni 1823 (Jahrb. Bd 22. S. 113).

Nach einem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums vom 4. October 1820, dessen Inhalt den Obergerichten und Regierungen durch die Cirkular-Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 27. Juni 1823 (Jahrb. Bd. 22, S. 113) bekannt gemacht worden ist, sollen die Kosten für die Verpflegung der zum Festungs-Arrest verurtheilten Individuen während ihrer Haft, soweit dieselben nicht von den Verurtheilten selbst oder von den zu ihrem Unterhalt am Straforte verpflichteten Angehörigen beschafft werden können, aus dem Extraordinarium der Regierungs-Haupt-Kassen bestritten werden.

Es ist dabei nicht ausgesprochen, ob allemal diejenige Regierung, in deren Bereich die Festung liegt, zu welcher der Verurtheilte abgeliefert worden ist, oder ob, wenn das Obergericht, welches für die Vollstreckung der Festungsstrafe und für die Uebersendung des Alimenten-Vorschusses zu sorgen hat, in dem Bezirk einer anderen Regierung sich befindet, letztere die Zahlung zu leisten habe.

Nachdem von dem Königlichen Finanz-Ministerium im Einverständniß mit den Ministerien der Justiz und des Krieges die erste Alternative angenommen worden ist, werden sämmtliche Gerichtsbehörden zur Gleichmäßigkeit des Verfahrens hierdurch angewiesen, sich in den geeigneten Fällen wegen der Kosten für die Verpflegung der zum Festungs-Arrest verurtheilten Individuen während ihrer Haft, wenn und so weit diese Kosten von dem Verurtheilten selbst und den zu ihrem Unterhalt am Straforte verpflichteten Angehörigen nicht beschafft werden können, jedesmal an diejenige Regierung zu wenden, in deren Bereich die Festung liegt, zu welcher der Verurtheilte abgeliefert worden ist.

Berlin, den 13. Dezember 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichts-Behörden. I. 4963. Kriminalkosten 4. vol. III.

Digitized by Google

Nicht amtlicher Theil.

Ueber die Rechtsnachtheile, welche im abgekürzten Verfahren den Kläger treffen, wenn er in dem Termine zur Klagebeantwortung und weitern mündlichen Verhandlung nicht erscheint.

§§. 10. 12. 13. 23. 24. 61 der Verordnung vom 1. Juni 1833.
§. 52 der Instruktion vom 24. Juli 1833.
§§. 4, 9. 13, 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846.
§. 14–18. Tit. 6. Allg. Gerichtsordnung.
Justiz-Ministerial-Blatt S. 20 ff.

An der angezogenen Stelle des Ministerialblattes ist ausgeführt worden, daß im abgekürzten Verfahren der Kläger zu dem ersten Termine lediglich unter Androhung der Aktenreposition auf seine Kosten vorzuladen sei. Irren wir nicht, dann stimmt hiermit die Praxis in allen Departements überein; wenigstens ist, soviel uns bekannt, dieses Präjudiz überall in den Formularen angenommen[1]). Der Herr Oberlandesgerichts-Assessor Reusch hat im laufenden Jahrgange der juristischen Wochenschrift S. 417 dieses Verfahren angefochten. Der Gegenstand ist wichtig genug, um zu prüfen, ob die Ausführung zu einer Aenderung der Praxis hinreichende Gründe entwickele. Der Aufsatz sagt wörtlich:

„Das Gesetz bestimmt die Kontumazen:

I. Für den Klagebeantwortungstermin:
1. wenn beide Theile ausbleiben — Kontumazial-Erkenntniß,
2. wenn Kläger ausbleibt — Aufnahme der Klagebeantwortung,
3. wenn Verklagter ausbleibt — Antrag auf Kontumazial-Erkenntniß.

II. Für den Termin zum weitern mündlichen Verfahren:
1. wenn beide Theile ausbleiben — Aktenreposition,
2. wenn Kläger ausbleibt } Antrag auf Aktenreposition, oder Kontumazial-Verhandlung;
3. wenn Verklagter ausbleibt }
§§. 10, 12, 23 und 24 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §. 4 der Verordnung vom 21. Juli 1846.

III. Für den Termin zur Klagebeantwortung und zum mündlichen Verfahren, welcher nach §§. 61 und 66 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §§. 13 und 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 in schleunigen und einfachen Sachen anberaumt werden soll, sind dagegen Justiz-Ministerial-Blatt 1847 S. 20 ff., die Kontumazen so angenommen:
1. wenn beide Theile ausbleiben — Aktenreposition,
2. wenn Kläger ausbleibt — Antrag auf Aktenreposition,
3. wenn Verklagter ausbleibt — Antrag auf Kontumazial-Erkenntniß.

1) Hierfür hat sich auch wiederholt der Justizminister ausgesprochen. — S. Reskript vom 26. September 1846, Effellen, Preußische Civilprozeß, Anhang S. 160.

Digitized by Google

Diese Annahme enthält eine augenfällige Inkonsequenz, indem ad III. 1. das Präjudiz Nr. II. 1. ad III. 2. nur die Hälfte des Präjudizes Nr. II. 2., endlich ad III. 3. das Präjudiz Nr. I. 3. ausgewählt wird, und erfordert daher eine besondere Rechtfertigung"

Der Herr Verfasser bemerkt sodann, daß der §. 52 der Instruktion vom 24. Juli 1833 nicht mehr maaßgebend sei, weil der dort in Bezug genommene §. 23 durch den §. 4 der Verordnung vom 21. Juli 1846 eine Aenderung erlitten habe. Entwickelnd, daß der erste Termin im abgekürzten Verfahren als ein kumulirter Termin, der

1. aus dem Termine zur Klagebeantwortung und
2. aus dem Termine zum weitern mündlichen Verfahren

bestehe, betrachtet und daher die Präjudizien, aus den unter I und II. angegebenen zusammengesetzt werden müssen, gelangt der Herr Verfasser zu dem Resultat, daß sich die Kontumazen für diesen Termin in folgender Art stellen:

„1. beide Theile bleiben aus — Kontumazial-Erkenntniß,
2. der Kläger bleibt aus:
   a. der Verklagte räumt den Anspruch ein — Agnitoria,
   b. der Verklagte verweigert die Auslassung — Kontumazial-Erkenntniß,
   c. der Verklagte bestreitet den Anspruch — Antrag auf Aktenreposition oder Kontumazial-Verfahren,
3. der Verklagte bleibt aus — Antrag auf Kontumazial-Erkenntniß."

Die Differenz liegt, wie oben angedeutet, lediglich in dem Präjudiz, unter welchem der Kläger vorzuladen ist. Es soll nicht schlechtweg Aktenreposition angedroht werden, sondern beim Ausbleiben des Verklagten eben so wie im besondern Klagebeantwortungstermine unbedingt Kontumazial-Erkenntniß erfolgen und dagegen beim Erscheinen des Verklagten den ausbleibenden Kläger das für die besondere mündliche Verhandlung gestellte Präjudiz treffen, also dem Verklagten gestattet sein, nach vorheriger Beantwortung der Klage Aktenreposition oder Kontumazial-Verhandlung in Antrag zu bringen. Wir halten dies nach wie vor für unrichtig. Unsere Entgegnung liegt eigentlich schon in frühern, nicht widerlegten Ausführungen. — Wir haben bereits

1. auszuführen uns bestrebt, daß der erste Termin im abgekürzten Verfahren nicht als zwei, nur an demselben Tage auf einander folgende Termine, sondern als die Eine mündliche Verhandlung der Sache aufzufassen sei;
   (Justiz-Ministerial-Blatt S. 29.)
   und
2. für das von uns angegebene Präjudiz uns nicht blos auf den §. 52 der Instruktion vom 24. Juli 1833 berufen, sondern zugleich nachzuweisen gesucht,
   a. daß und warum der §. 52 a. a. O. durch die neuen Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juli 1846 keine Aenderung erlitten, und
   b. daß das Präjudiz der Aktenreposition der Natur der Sache und insbesondere den Grundsätzen der Allg Gerichtsordnung angemessen sei, von welchen letztern bei der Erklärung und Anwendung der Novellen immer in sofern auszugehen ist, als sie nicht aufgehoben sind oder mit den Prinzipien der neuen Verordnungen in entschiedenem Widerspruche stehen.
   (Justiz-Ministerial-Blatt S. 21—24.)

Auf alles dieses ist der Herr Verfasser des gedachten Aufsatzes nicht eingegangen. Indem wir darauf Bezug nehmen, bemerken wir nur Folgendes:

Was unter I—III gegeneinander gestellt worden, sollte nicht eigentlich als „die gesetzlichen Kontumazen oder Präjudizien" bezeichnet werden, es ist vielmehr das Verfahren, welches theilweise in Folge der Präjudizien eintritt; im besondern Klagebeantwortungstermine kann z. B beim Ausbleiben des Klägers von einer Kontumaz keine Rede sein, weil der Kläger nicht vorgeladen wird und folglich nicht contumax

Digitized by Google

sein kann. Eine Inkonsequenz würde wohl dem Herrn Verfasser nicht aufgefallen sein, wenn er die Präjudizien selbst verglichen und zugleich die drei Termine, von welchen die Rede ist, etwas genauer charakterisirt hätte, etwa in folgender Art:

I. Es wird ein besonderer Termin zur Aufnahme der Klagebeantwortung anberaumt, und dazu nur der Verklagte vorgeladen:
   1. gegen den nicht freiwillig erscheinenden Kläger — kein Präjudiz,
   2. gegen den ausbleibenden Verklagten — Annahme der Richtigkeit des faktischen Inhalts der Klage und demnach Kontumazial-Erkenntniß, welches nach der Bemerkung zu 1 erfolgt,
      a. sowohl wenn der Kläger nicht erscheint, also beide Theile ausbleiben, als
      b. wenn der Kläger erscheint.

II. Es wird nach geschehener Beantwortung der Klage oder gar erst nach der Verhandlung bis zur Duplik Termin zur weitern mündlichen Verhandlung unter Vorladung beider Theile angesetzt:
   1. gegen den ausbleibenden Kläger,
      a. wenn auch Verklagter ausbleibt — Reposition der Akten auf Kosten des Klägers,
      b. wenn der Verklagte erscheint — nach dessen Wahl
         entweder Aktenreposition oder Kontumazial-Verfahren auf Grund der bisherigen Verhandlungen nach näherer Bestimmung des §. 9 der Verordnung vom 21. Juli 1846,
   2. gegen den ausbleibenden Verklagten,
      a. wenn auch der Kläger ausbleibt — kein Präjudiz[2]),
      b. wenn der Kläger erscheint — nach dessen Wahl, wie ad 1 b.

III. Es wird sofort auf die Klage Termin zur Beantwortnng derselben und zugleich zum weitern mündlichen Verfahren anberaumt und dazu Vorladung an beide Theile erlassen

Die Präjudizien gegen den ausbleibenden Kläger?

Mag man auch diesen Termin mit dem Herrn Verfasser als einen kumulirten betrachten, so scheint doch sofort einzuleuchten, daß man sehr wohl Gründe haben könne, einerseits den vorgeladenen Kläger einen Rechtsnachtheil treffen zu lassen, welcher in dem Termine zu I den nicht vorgeladenen Kläger nicht treffen kann, (die Akten-Reposition beim Ausbleiben des Verklagten), und andrerseits den Kläger, welcher zur Gewärtigung weiterer Verhandlung vorgeladen wird, bevor er einmal weis, daß und wie weit der Verklagte den Anspruch bestreitet, ein Präjudiz nicht treffen zu lassen, welches ihn trifft, wenn die Vorladung an ihn nach der Klagebeantwortung ergeht (die Kontumazial-Verhandlung). Wir wüßten deshalb nicht, wie in dem von uns vertheidigten Präjudiz eine Inkonsequenz liegen könnte. Es ist vielmehr der Lage der Sache, und wenigstens den bestehenden prozessualischen Grundsätzen angemessen, daß, wenn nicht etwa der erschienene Verklagte die Forderung anerkennen zu wollen erklärt[3]), beim Ausbleiben des Klägers die Akten ohne weiteres auf seine Kosten reponirt werden, unbeschadet jedoch der Befugniß des erschienenen Verklagten, den Kläger in weitern Verhandlungen zur Fortsetzung der Sache anzuhalten[4]).

Wenn der zum ersten Termine vorgeladene Kläger nicht erscheint, dann ist anzunehmen, daß er den streitigen Anspruch in diesem Prozesse nicht weiter verfolgen wolle. Davon geht schon die Allg. Gerichts-Ordnung Th. I, Tit. 6, §. 18 aus, und die Annahme ist im summarischen Verfahren um so mehr begründet, als hier nicht, wie nach der Allg. Gerichts-Ordnung, im Termine erst die Klagebeantwortung aufgenommen,

---

2) Der Rechtsnachtheil trifft hier eigentlich nur den Kläger, auf dessen Kosten die von ihm anhängig gemachte Sache reponirt wird. Will man indeß die, schon aus der Abwesenheit des Verklagten von selbst folgende, Unmöglichkeit, gegen den Kläger auf Kontumazialverhandlung anzutragen, ein Präjudiz nennen, oder will man annehmen, daß der Verklagte auch das Recht verliere, den Kläger nach §. 21 Tit. 20 Th. I der Allg. Gerichtsordnung zur Fortsetzung der Sache anzuhalten, (was sich wohl behaupten ließe) so soll dem nicht widersprochen sein.

3) Allg. Gerichtsordnung Th. I Tit. 20 §. 21; vergl. Reskript vom 8. Juni 1836 in den Ergänzungen und Erläuterungen von Gräff ꝛc. 2. Ausg. VIII S. 751.

4) Erkennt der Verklagte die Forderung an, ungeachtet der Kläger nicht erscheint, so steht nichts entgegen, dem ausgebliebenen Kläger davon durch Agnitionsresolution Act zu geben. Dem steht aber der Fall nicht gleich, wenn der Verklagte ausbleibt,

Digitized by Google

und nur dann sofort mit der Instruction verfahren, sondern nach §. 62 der Verordnung vom 1. Juni 1833 die Sache mündlich von beiden Theilen erörtert und nur das Resultat der ganzen Verhandlung protokollirt werden soll, eine Verhandlung in diesem Sinne aber ohne Gegenwart des Klägers nicht einmal theilweise vor sich gehen kann. Dazu kömmt außer anderem, daß der Ungehorsam des ausbleibenden Verklagten durch den gleichzeitigen Ungehorsam des Klägers als desjenigen, in dessen Interesse allein die Sache in Betrieb gesetzt ist, paralysirt wird, und daß in der Zulassung der Kontumazial-Verhandlung auf den Antrag des erschienenen Verklagten eine Härte gegen den Kläger und eine Rechtsungleichheit liegen würde, so lange nicht auch dem Kläger gegen ein solches Kontumazial-Erkenntniß die Restitution gestattet wird, zumal in Sachen, in welchen keine Appellation Statt findet [5]).

In diesem Sinne nun ist die Frage durch den §. 52 der Allerhöchst genehmigten Instruction vom 24. Juli 1833 entschieden. Herr Reusch erkennt dieses an, meint aber, daß der §. 52 a. a. O. jetzt nicht mehr maaßgebend sei,

> „weil der §. 23 der Instruction, welcher die Vorladung zum Klagebeantwortungs-Termine enthalte, seine nach §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 ganz richtige Verwarnung der Akten-Reposition nach Aufhebung des §. 10 durch den §. 4 der Verordnung vom 21. Juli 1846 verloren habe, und diese Aenderung auch den §. 52 der Instruction, welcher die Vorladungen für die Termine zur Klagebeantwortung und zum mündlichen Verfahren enthalte und sie aus dem §. 23 entnehme, modificiren müsse."

Dies ist uns nicht begreiflich. Der §. 61 der Verordnung vom 1. Juni 1833 gab die zu stellenden Präjudizien nicht an. Damals konnte eben so, wie jetzt, die Frage entstehen, und sie ist entstanden, ob nicht der Kläger unter dem für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Präjudiz vorzuladen sei. Die Instruction hat entschieden, daß dieses Präjudiz nicht in Anwendung komme, der Kläger soll vielmehr nur unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, welchen der §. 10 der Verordnung für den Termin zur Klagebeantwortung und der §. 18, Tit. 6, Th. I der Allg. Gerichts-Ordnung für den Termin zur Klagebeantwortung und Instruction der Sache bestimmt hat — Reposition der Akten auf seine Kosten. Weil hienach das Präjudiz mit demjenigen übereinstimmte, welches der §. 23 der Instruction nach §. 10 der Verordnung angab, so hat der §. 52, nicht etwa aus dem §. 23 das Präjudiz *entnommen*, sondern nur in dieser, wie in anderen Beziehungen, wegen der Fassung der Vorladung Kürze halber auf den §. 23 *verwiesen*. Wenn nunmehr der §. 4 der neuen Verordnung das *gewöhnliche* Verfahren dahin ändert, daß der Kläger fernerhin nicht zu den besonderen Klagebeantwortungs-Terminen unter einem Rechtsnachtheil vorgeladen wird, und folglich die im §. 23 der Instruction angegebene Vorladung im gewöhnlichen Verfahren nicht mehr paßt, so folgt daraus eben so wenig, daß im Verfahren des §. 61 der ältern Verordnung das bisherige Präjudiz *geändert*, als daß der Kläger *ohne* ein Präjudiz vorgeladen werden müsse. Ob bei dem §. 52 der Instruction lediglich der §. 10 der Verordnung oder auch die Grundsätze der Allg. Gerichts-Ordnung leitend gewesen, steht dahin. Legt man den §. 10 zum Grunde, betrachtet man diesen also als eine allgemeine Vorschrift, sowohl für das gewöhnliche, als für das Verfahren nach §. 61, so ist er durch den §. 4 der neuen Verordnung nicht *aufgehoben*; er hat nur in Bezug auf das *gewöhnliche* Verfahren seine Anwendung verloren; hat aber für das abgekürzte Verfahren seine Kraft behalten, weil ja hier der Kläger nach wie vor vorgeladen werden *soll*. Und wäre der §. 10 aufgehoben, so würde daraus nicht folgen, daß nunmehr ein Präjudiz zu stellen sei, welches bisher weder nach den Vorschriften über den summarischen Prozeß, noch nach den Grundsätzen der Allg. Gerichts-Ordnung zulässig war. Es würde vielmehr an einer Bestimmung der Novellen über das Präjudiz ganz fehlen, und daher auf die Grundsätze der Allg. Gerichts-Ordnung zurückzugehen sein. Der

---

weil dann zwar der faktische Inhalt der Klage für anerkannt, die Forderung aber für bestritten geachtet wird, weshalb hier der stillschweigende Verzicht auf Fortsetzung der Sache seine Bedeutung behält.

5) Wenn im Bagatell-Prozesse die Partheien nach einfachem Widerspruche gegen das Mandat unter dem für die mündliche Verhandlung vorgeschriebene Präjudiz vorgeladen werden (§. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846), so weis der Kläger wenigstens, daß sein Anspruch bestritten wird, und eine Rechtsungleichheit tritt nicht ein, weil im Falle der Kontumazial-Verhandlung dem Verklagten so wenig, wie dem Kläger die Restitution zusteht. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 341).

Digitized by Google

§. 18 Tit. 6 Th. I derſelben würde entſcheiden, welchem man ohnehin würde folgen müſſen, wenn die Sache auch nur für zweifelhaft zu achten wäre.

Eine unſere Anſicht beſtätigende Andeutung kann übrigens im §. 28, nämlich in dem Gegenſatze zwiſchen der Beſtimmung über die Vorladung nach erhobenem Widerſpruche gegen das Mandat und dem letzten Abſatze des Paragraphen, gefunden werden.

Nach den uns vorliegenden Materialien iſt übrigens bei der Berathung des §. 13 das Präjudiz wirklich zur Sprache gekommen. Es wurde bemerkt, daß der §. 61 das Präjudiz gegen den Kläger nicht angebe, und vorgeſchlagen, ausdrücklich die Aktenreposition anzudrohen. Dieſe Deklaration wurde aber nicht für nöthig erachtet, weil über das Präjudiz bei den Gerichten keine Zweifel obgewaltet haben.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7.) Druck von J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Dezember 1847. № 51.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Vize-Präsident Menshausen zu Ratibor ist gestorben.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt:

Der Referendarius Witte bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt, mit dem Dienstalter vom 7. September d. J.;

die Referendarien von Koch und Koerner bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 21. September resp. vom 23. November d. J.;

der Referendarius Luckwald bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 21. September d. J.;

der Referendarius Ficinus aus Breslau bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 13. Oktober d. J.;

b. der Kammergerichts-Assessor Messerschmidt ist wegen seines Uebertritts zur Verwaltung, und der Oberlandesgerichts-Assessor von Korff zu Münster auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen;

c. der Oberlandesgerichts-Assessor Eduard Otto Wolf aus Königsberg ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau: die Auskultatoren Hammer und Friedensburg mit dem Dienstalter vom 31. August resp. vom 11. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgerichte zu Glogau: der Auskultator von Gersdorff mit dem Dienstalter vom 13. November d. J.

4. Subalternen.

Der Kalkulator, Rechnungs- und Kassenrevisor, Rechnungsrath Rosa zu Posen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

B. Bei den Untergerichten.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren Stecher zu Halle a. S., Reiche zu Anklam und Kraetscheil in Stettin, sind unter dem 27. November d. J. zu Land- und Stadtgerichtsräthen Allerhöchst ernannt,

dem Patrimonialrichter Hochheimer zu Zeitz ist mittelst Allerhöchster Order vom 29. November d. J. die Führung des ihm verliehenen Titels eines Fürstlich Waldeckschen Justizraths gestattet,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rosenhagen zu Wongrowiec zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schneidemühl ernannt und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Opitz in Beeskow mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schneider zu Schwerin, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Kosten;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Hertzberg zu Posen, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schroda;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Toepfer zu Krotoszyn, bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte; und

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Frank zu Schubin, bei dem Land- und Stadtgerichte daselbst.

C. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Assessoren Saedt zu Düsseldorf, Bleibtreu zu Koblenz, Siegfried zu Trier und der Oberlandesgerichts-Assessor Vierhaus zu Hamm sind an das Landgericht zu Köln versetzt,

dem Landgerichts-Assessor Rottels zu Köln ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgerichte in Aachen verliehen, und

der Landgerichts-Referendarius Baumeister zu Aldenhoven zum Friedensrichter daselbst ernannt worden.

Hinweisung auf die durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen.

Num. 2910. Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. Oktober 1847, betreffend die dem Aktien-Verein für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig und der Gemeine Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeney bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Num. 2911. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. November 1847, betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld, nebst diesem Tarif;

Num. 2912. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. November 1847, betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlscheidt einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen" und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke;

Num. 2913. Bekanntmachung vom 27. November 1847, über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney.

Digitized by Google

Allerhöchste Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

Num. 48.

Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 1847 — die Anstellung von Ausländern im Preußischen Staatsdienste betreffend.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 6 (Gesetz-Sammlung von 1843 S. 15). — Kabinets-Order vom 24. April 1834 (Jahrbücher Bd. 43 S. 557).

Durch die den Obergerichten mittelst Cirkular-Verfügung vom 26. Oktober 1829 mitgetheilte Allerhöchste Order vom 1. desselben Monats ist bereits bestimmt worden:

> daß nur Landeseingeborne Behufs einer künftigen Anstellung im Staatsdienste zur Auskultatur zugelassen, und Ausnahmen hiervon zu Gunsten eines Ausländers nicht anders als mit unmittelbarer Allerhöchster Genehmigung gestattet werden sollen.

In gleicher Art ist hinsichts der Verleihung von Subalternstellen der Justiz-Verwaltung an Ausländer durch die Allerhöchste Order vom 24. April 1834 (Jahrbücher Bd. 43 S. 557) angeordnet worden:

> daß es in Ansehung der mit besonderen Versorgungs-Ansprüchen versehenen Ausländer zwar bei den allgemeinen Vorschriften oder den Zusicherungen, welche den einzelnen Expektanten ertheilt worden sind, sein Verbleiben haben, im Uebrigen aber die Anstellung eines Ausländers bei allen Gerichten ohne Unterschied nicht ohne specielle Genehmigung des Justiz-Ministers geschehen solle.

In der neueren Zeit ist mehrfach das Bedenken entstanden, ob diese Bestimmungen durch das inzwischen erlassene Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan (Gesetz-Sammlung von 1843 S. 15) für modificirt zu erachten sind, ob namentlich diejenigen Ausländer, denen nach §. 5 dieses Gesetzes die Eigenschaft als Preußische Unterthanen durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde von Seiten der Landespolizei-Behörden verliehen worden ist, gleich jedem andern Preußischen Unterthan zum Staatsdienste zugelassen werden dürfen, oder ob auch bei ihnen mit Rücksicht auf den Schlußsatz des §. 6 noch ferner die Allerhöchste Genehmigung dazu erforderlich ist.

Auf den hierüber erstatteten Bericht des Staats-Ministeriums haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Order vom 17. Oktober d. J. zu bestimmen geruht:

> daß Personen, welche die Eigenschaft als Preußische Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisations-Urkunde (Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 1 Num. 4 und §. 5) erworben haben, im Staats-, sowie im Kirchen- und Schuldienste ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements-Chefs nicht angestellt werden sollen. — Diese Genehmigung soll nur dann ertheilt werden, wenn von der Anstellung besonderer

Digitized by Google

Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist, und der Anzustellende — vorausgesetzt, daß er sich noch im militairpflichtigen Alter befindet — der Militair-Pflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimath oder im Preußischen Heere genügt, oder durch ein Zeugniß der Preußischen Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militairdienste nachgewiesen hat.

Sämmtliche Justiz-Behörden werden von dieser Allerhöchsten Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 13. Dezember 1847.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Justiz-Behörden. I. 4977. — O. 152.

Nicht amtlicher Theil.

Bemerkungen über die Assignation im Wege der Execution.

Von dem Justizrath Hartmann in Jastrow.

(Vergl. Justiz-Ministerial-Blatt 1847, S. 325 flg.)

Während die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1 Tit. 24 §. 101 fl. nur in sehr wenigen Fällen einen Prozeß zwischen dem Executionssucher und dem Schuldner des Exequendus gestatteten und diesen Prozeß nur auf Grund einer Ueberweisung an Zahlungsstatt zuließen, hob das Gesetz vom 4. Juli 1822 jene ältern Beschränkungen auf, erweiterte das ausnahmsweise schon früher zugelassene Recht des Executionssuchers, sich eine Forderung des Exequendus übereignen zu lassen, und schuf ein neues Mittel für den Gläubiger, seine Befriedigung herbeizuführen. Dieses neue Mittel, weniger präjudizirlich den Rechten des Gläubigers, als es die Ueberweisung an Zahlungsstatt ist, besteht in der Seitens des Prozeßgerichts zu ertheilenden Ermächtigung für den Executionssucher, eine Activforderung des zu Exequirenden selbst einzuklagen, und bis zum Betrage der zur Execution stehenden Forderung einzuziehen. Wenn die Forderung des Executionssuchers ihrer Höhe nach demjenigen Activo gleich ist, aus welchem in dieser Art Befriedigung gesucht wird, oder wenn letzteres weniger beträgt, als die zur Execution stehende Forderung, so ist es nicht zweifelhaft wie das Ueberweisungsdecret zu fassen, und das weitere Verfahren einzuleiten ist. Anders aber im entgegengesetzten Falle. Hier fehlt es an ausdrücklichen Vorschriften. Für die mit den Wirkungen einer Cession vorzunehmende Ueberweisung eines Activi sind dergleichen im Gesetze vom 4. Juli 1822 enthalten (§. 7—9.), obwohl es deren weniger bedurft hätte, da die Bestimmungen des §. 399 Tit. 11 Th. 1 Allg. Landrechts und der Verordnung vom 8. Februar 1811 dem Richter hinreichend Anleitung über dasjenige gaben, was er Namens des zu Exequirenden zur Ausführung der Cession zu thun hat.

Digitized by Google

Die Vorschriften der §§. 7—9 des neuen Gesetzes sind nun in der Praxis vielfach auch auf die Fälle angewendet, in denen es sich nur um Ueberweisung eines Activi mit den Wirkungen der Assignation handelt. Man hat dann, wenn die Forderung des Executionssuchers weniger betrug, als das Activum seines Schuldners, ihm letzteres auf Höhe seiner Forderung überwiesen, auch wohl gar ein abgezweigtes Dokument für ihn gefertigt, und den Arrest auf Höhe der zur Execution stehenden Forderung angelegt.

Dieses Verfahren scheint im Gesetze vom 4. Juli 1822 nicht seine Begründung zu finden. Es ist dort im §. 1 dem Executionssucher gestattet, eine Activforderung seines Schuldners einzuklagen, und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen. So die Worte des Gesetzes, — bei denen der Gesetzgeber den Fall vor Augen gehabt haben muß, daß beide Forderungen, die des Executionssuchers, und die des Exequendus ihrer Höhe nach ungleich sind. Das Wort „einklagen" und das Wort „einziehen" sind nicht gleichbedeutend, und die Verschiedenheit dieser beiden Ausdrücke führt jedenfalls zu der Auslegung, daß der Executionssucher nicht mehr einziehen darf, als er zu fordern hat, daß er aber die Forderung seines Schuldners ungetheilt einklagen soll. Und dieß ganz mit Recht; denn er ist Assignatar mit der Vollmacht zur Einklagung der angewiesenen Forderung (§. 3), und nicht blos des zu seiner Befriedigung nöthigen Theils dieser Forderung. Zur Ausübung dieser Befugnisse soll der Executionssucher durch eine Verfügung des Gerichts ermächtigt werden. Diese Verfügung muß sich den Worten des §. 1 anschließen, und kann dann nur dahin gefaßt werden, daß der Executionssucher ermächtigt wird, die bestimmt zu bezeichnende Forderung des Exequendus einzuklagen, und bis zum Betrage seiner in der Verfügung genau anzugebenden Forderung einzuziehen. Will man die Verfügung anders, und, wie es meistens wohl geschieht, dahin fassen, daß dem Executionssucher nur ein bestimmter Theil der Forderung des Extrahenten mit den Wirkungen der Assignation überwiesen wird, so können dadurch Mißverhältnisse entstehen. Wie sollte z. B dem Executionssucher geholfen werden, wenn sein Schuldner nur eine ausstehende Forderung besäße, rücksichtlich deren contractlich eine theilweise Kündigung ausgeschlossen wäre? Eine Uebereignung in Kraft der Cession könnte hier dem Gläubiger nichts nützen, da ihm auf diese Weise nicht mehr übereignet werden darf, als er zu fordern hat, und er den ihm übereigneten Betrag nur kündigen könnte, wenn auch sein Schuldner zur Kündigung des übrigen Theils der Forderung bereit wäre. In einem solchen Falle würde ihm nur nach §. 1 des Gesetzes geholfen werden können dadurch, daß er sich vom Gericht bevollmächtigen läßt, die ganze Forderung seines Schuldners Namens desselben einzuklagen, und dieselbe dann bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen. Diese zuletzt gebrauchten Worte sind deshalb auch in §. 1 des Gesetzes jedenfalls mit weisem Bedacht aufgenommen. Sie können nach der Stellung, in welcher sie sich finden, nicht anders ausgelegt werden, als vorstehend geschehen ist, und sie könnten einer Ermächtigung zur theilweisen Einklagung der Forderung nur dann das Wort reden, wenn sie anders als geschehen gestellt wären. Eine solche Ungenauigkeit bei der Redaction des Gesetzes, wie sie stattgefunden haben müßte, wenn die hier vertheidigte Ansicht unrichtig wäre, läßt sich nicht vermuthen; sie müßte aber vorgekommen sein, wenn man die Worte im §. 1 „bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung" auch auf das Wort „einklagen" beziehen wollte. Es ist auch in der That nicht abzusehen, weshalb man nicht bei der wörtlichen Auslegung des Gesetzes stehen bleiben will. Gleich wie nach §. 116 Tit. 24 Thl. 1 Allg. Gerichts-Ordnung die Immission eines Gläubigers stets auf das ganze Grundstück des Exequenden und niemals auf einen Theil desselben erfolgt; und eben so wie nach schon ausgebrachter Versiegelung oder Auspfändung des Mobiliars ein folgender Gläubiger auf das ganze versiegelte oder ausgepfändete Mobiliar nach §. 448 Tit. 50 a. a. O., und nicht auf einen Theil desselben immittirt wird: mit demselben Rechte ließe sich dies auch ohne die Vorschrift des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 auch auf die im Wege der Execution zu bewirkenden Assignationen dann anwenden, wenn die zur Execution stehende Forderung weniger beträgt, als das zu überweisende Activum. Den Rechten des Exequendus wird dadurch nicht zu nahe getreten. Seine Forderung wird von dem Executionssucher nur blos eingeklagt. Was dieser nach dem Inhalte der ihm ertheilten Ermächtigung für sich nicht einziehen darf, bleibt dem Exequendus zur freien Disposition eben so vorbehalten, wie die zur Befriedigung der Hypothekengläubiger nicht erforderlichen Kaufgelder eines subhastirten Grundstücks, oder der Betrag des zur Befriedigung der immittirten Gläubiger nicht erforderlichen Erlöses aus dem verkauften Mobiliar. Dadurch, daß der Exequendus nach §. 4 des Gesetzes zu dem von dem Executionssucher anzustellenden Prozesse mit zugezogen wird, und durch den Inhalt der dem Executionssucher Seitens des Gerichts ertheilten Vollmacht ist der Exequendus gesichert, daß ihm nicht mehr entzogen wird, als er verschuldet. Selbst wenn mehrere Gläubiger nach einander auf dasselbe Activum ihres Schuldners nach §. 1 angewiesen

Digitized by Google

werden, so entstehen dadurch keine Weiterungen. Unter sich haben diese mehreren Gläubiger, im Falle der Unzulänglichkeit des Activi zu ihrer Aller Befriedigung, die Sache durch einen Prioritätsstreit auszumachen; dem Schuldner des Erequendus gegenüber können sie entweder gemeinschaftliche Sache machen, oder es genügt, wenn auch nur einer von ihnen auf Grund der erhaltenen Ermächtigung klagt, da dann das von diesem erstrittene Erkenntniß von jedem einzelnen Gläubiger auf Höhe derjenigen Summe, zu deren Einziehung er ermächtigt worden ist, in Vollzug gesetzt werden kann; — dies nach Analogie des §. 203 Tit. 13 Th. 1 Allgm. Landrechts. — Der Schuldner ist dadurch nicht schlechter gestellt, als wenn das Activum dem eignen Gläubiger verblieben wäre. Er hat es immer nur mit diesem Gläubiger, resp. mit dessen als procuratores in rebus suis anzusehenden Gläubigern zu thun; kann seine Einwendungen die ihm gegen den Anspruch etwa zustehen, in einem Prozesse ausführen, und hat nicht nöthig, dies in mehreren Prozessen zu thun, wozu er gehalten wäre, wenn man annimmt, daß jedem Gläubiger nur ein seiner Forderung gleich kommender Antheil des Activi angewiesen werden dürfte.

Ist das Ausgeführte richtig, so folgt daraus consequent weiter, daß, wenn die Forderung des Executionssuchers weniger beträgt, als das activum seines Schuldners, ein Partial-Instrument für den Executionssucher nicht angefertigt werden darf, weil dieser zur Einklagung der ganzen Forderung legitimirt ist, und das Dokument selbst gebraucht, um die Forderung in einer privilegirten Prozeßform einzuklagen. Es müßte ferner auch in dem vorgedachten Falle das ganze activum mit Arrest belegt werden, da der Arrest blos auf Höhe der Forderung des Executionssuchers den Erequendus nicht hindern würde, über den nicht bearrestirten Theil Dispositionen zu treffen, und der Executionssucher dann nicht in Stand gesetzt wäre, die ihm angewiesene Forderung in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes einzuklagen; der debitor cessus an den Cessionar der nicht bearrestirten Summe auf Höhe derselben gültig Zahlung leisten, und dann dem Executionssucher bei Einklagung des bearrestirten Theils des activi noch alle Einwendungen entgegensetzen könnte, die ihm gegen seinen ursprünglichen Gläubiger zustanden und die oft dazu angethan sein könnten, das ganze Recht des Executionssuchers zu vereiteln, und also das nach §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 eingeschlagene Verfahren wirkungslos zu machen.

Es ließe sich für die vertheidigte Ansicht noch Manches sagen; jedoch mögen die vorstehenden, im Drange der Geschäfte entstandenen, durch die Ausführung S. 325 des Justiz-Ministerial-Blattes pro 1847 hervorgerufenen Bemerkungen genügen, da sie vielleicht gegentheilige Erörterungen hervorrufen, und dann ihr Zweck, Anlaß zu einer weitern Besprechung dieser Angelegenheit zu geben, erfüllt haben.

Bemerkungen der Redaktion zu dem vorstehenden Aufsatze werden in einer der nächsten Nummern dieses Blattes folgen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Anzeige der Verlagshandlung.

Das Justiz-Ministerial-Blatt

für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

beginnt mit 1848 seinen 10. Jahrgang.

Das Königliche hohe Justiz-Ministerium hat sich bewogen gefunden, um dem genannten Blatte neben der praktischen Brauchbarkeit auch noch ein größeres wissenschaftliches Interesse zu verleihen, folgende Anordnungen zu treffen:

1. Für den nicht amtlichen Theil ist neben dem bisherigen Redakteur noch ein zweiter Ministerial-Beamter mit der Anfertigung von Aufsätzen beauftragt worden, damit die Erörterungen von Rechtsfragen eine um so vielseitigere Bearbeitung und Beleuchtung finden.
2. Die Herren Präsidenten der Ober-Gerichte sind aufgefordert worden, von Zeit zu Zeit die in ihrem Collegium vorkommenden **Entscheidungen** und **Beschlüsse** über interessante Rechtsfragen einzureichen, damit dieselben durch das Justiz-Ministerial-Blatt zur allgemeinen Kenntniß des juristischen Publikums gebracht werden.

Es bedarf von meiner Seite keiner Hindeutung, welchen höheren Werth dasselbe durch diese neuen Anordnungen sowohl in praktischer als wissenschaftlicher Beziehung erhalten wird; Preis und Umfang bleiben unverändert.

Das Justiz-Ministerial-Blatt wird demnach enthalten:

I. In dem amtlichen Theil:

1. Nachrichten über die bei den Gerichts-Behörden aller Provinzen in deren organischen Einrichtungen und Kompetenz, und bei dem Justiz-Beamten-Personal vorkommenden Veränderungen, Beförderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen ꝛc. und über die Resultate der Rechtspflege.
2. Uebersichts-Anzeigen der durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen.
3. Allerhöchste Anordnungen, welche nicht in der Gesetzsammlung abgedruckt werden, sich jedoch zur amtlichen Mittheilung eignen.
4. Ministerial-Anordnungen, Instruktionen, Regulative und Bescheide, welche zur Cognition aller Gerichts-Behörden bestimmt sind.
5. Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.
6. Alle zur öffentlichen Bekanntmachung geeignete generelle Verfügungen, Instruktionen und Regulative der Provinzial-Justiz-Behörden.

II. In dem nicht amtlichen Theil:

7. Verhandlungen über zweifelhafte oder sonst interessante Rechtsfälle u. Rechtsmaterien:

   angebrachte Beschwerden,
   erstattete Berichte,
   gemachte Vorschläge ꝛc.

8. **Erkenntnisse und Beschlüsse der Gerichte über interessante Rechtsfragen.**

Digitized by Google

Die bisherigen 9 Jahrgänge des Justiz-Ministerial-Blattes kosten mit Einschluß des Haupt-Registers über die ersten 5 Jahrgänge 18 Thl. 20 Sgr. Um neuen Abonnenten die Anschaffung derselben zu erleichtern, werden ihnen solche, zusammengenommen, für 15 Thlr. überlassen. Der Preis einzelner Jahrgänge kann nicht ermäßigt werden.

Da eine Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers,

sämmtlichen Königlichen, wie selbstständigen Privat- und Patrimonial-Gerichten, den Herren Verwaltern der kleineren Patrimonial-Gerichte, Justiz-Kommissarien, Advokaten, Advokat-Anwälten, Prokuratoren und Notarien

die Anschaffung des **Justiz-Ministerial-Blattes** zur Pflicht macht,

ist die Verlagshandlung bemüht, durch diese neuen, so vortheilhaften Bedingungen, diese Anschaffung noch mehr zu erleichtern.

Berlin, Ende 1847.

Verlagshandlung von Carl Heymann.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

IX. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Dezember 1847. № 52.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Mix bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 17. August d. J.;

der Referendarius Kosky bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 7. September d. J.;

der Referendarius Voigt bei dem Oberlandesgericht in Stettin, mit dem Dienstalter vom 2. October d. J.;

der Referendarius Albert bei dem Oberlandesgericht in Halberstadt, mit dem Dienstalter vom 13. October d. J.;

b. der Oberlandesgerichts-Assessor Pokorny bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schroda ist an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt worden.

2. Referendarien.

Die Auskultatoren Hahn und Schreiber, bei dem Oberlandesgericht in Breslau, sind zu Referendarien mit dem Dienstalter vom 19. resp. vom 28. October d. J. ernannt worden.

B. Bei den Untergerichten.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justizrath, Oberlandesgerichts-Rath Giese zu Goldberg, ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter.

Der Stadt Syndikus Dittrich in Neisse hat auf die ihm verliehene Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Ramslau verzichtet.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Moritz Hoffmann zu Posen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Trebnitz,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Steicke zu Brieg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Ramslau,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Steindorff zu Stettin, bei dem Land- und Stadtgericht zu Swinemünde; derselbe ist

Digitized by Google

zugleich zum Gerichtskommissarius in Usedom ernannt worden.

C. In der Rheinprovinz.

dem General-Advokaten bei dem Revisions- und Kassationshofe, Geheimen Ober-Justizrath Berghaus, ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unter dem 10. d. M. Allerhöchst ertheilt,

der Staats-Procurator Schornbaum zu Trier ist an das Landgericht zu Coblenz versetzt, und

der Referendarius Feldmann bei dem Landgericht in Elberfeld zum Landgerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 26. October d. J. ernannt worden.

Nicht amtlicher Theil.

Ueber die Assignation im Wege der Exekution.

(Bemerkungen der Redaktion zu dem in der vorigen Nummer enthaltenen Aufsatz über denselben Gegenstand.)

So sehr auch seit der Emanation der Allg. Gerichts-Ordnung die Gesetzgebung bemüht gewesen ist, die Vorschriften über die Exekution fortschreitend nach den Bedürfnissen des Lebens und der Zeit zu ändern, so treten doch fortwährend in der Praxis mancherlei Schwierigkeiten und Bedenken hervor, sei es, weil man ein Mittel zur Exekution in wirklich vorhandenem Vermögen vermißt, oder weil man die gebotenen Mittel nur mit unnöthigen oder zweckwidrigen Weitläufigkeiten und Belästigungen für die Betheiligten und die Gerichte anwenden zu können glaubt. Es sind längst die Wünsche nach weiteren Aenderungen laut geworden. Dies hat zum Theil in dem Gegenstande und in den bestehenden Vorschriften, zum großen Theil aber auch seinen Grund darin, daß man in der Praxis zu ängstlich für jeden Schritt eine besondere gesetzliche Vorschrift sucht und zu großes Bedenken trägt, sich durch Analogien und die Natur der Sache leiten zu lassen, ungeachtet die Gesetzgebung hier unmöglich allen Komplikationen der Verhältnisse vorsehen kann. Diese Bemerkung trifft in mehr wie einer Beziehung bei der Verordnung vom 4. Juli 1822 und, wie wir glauben, auch bei dem Gegenstande des vorstehenden Aufsatzes zu. Weil der §. 9 der gedachten Verordnung nur bei der theilweisen Uebereignung vorschreibt, daß eine Abschrift des Dokuments gefertigt und auf diese und das Original-Dokument die Cession vermerkt werden soll; so hat man vielfach angenommen, daß bei der Anweisung ein ähnliches Verfahren unzulässig sei. Die Folge ist, daß das Dokument lediglich zum Depositum genommen wird, und dort bis zur endlichen, nunmehr hauptsächlich von dem Belieben und der Thätigkeit des Exekutionssuchers abhängigen Erledigung der Sache aufbewahrt werden muß, wenn es nicht ohne allen Schutz gegen nachtheilige Dispositionen dem Exequendus belassen, oder zur Gefahr für den Letzteren dem Exekutionssucher, welcher vielleicht von dem Aktivum nur einen kleinen Betrag zu erheben hat, so lange anvertraut werden soll, bis es ihm gefällt und gelingt, die Anweisung zu realisiren. Mag dagegen in vielen Fällen wenig zu erinnern sein; so entspringen doch auch daraus nicht nur in anderen Fällen große Belästigungen, sondern es kann auch unter Umständen in der Vorenthaltung der Urkunde eine unzweifelhafte Verletzung des Exequendus liegen, für welche Abhülfe zu suchen ist, namentlich dann, wenn nur eine von mehreren in dem Dokumente beurkundeten Forderungen angewiesen, oder wenn nicht nur die Forderung des Exekutionssuchers nicht den Nominal-Betrag des betreffenden Aktivums erreicht, sondern von Hause aus nur ein bestimmter Theil dieses Aktivums, etwa von einem, in mehreren entfernten Terminen zahlbaren Kaufgel-

Digitized by Google

verrückstande nur die zunächst fällige Rate, in Beschlag genommen ist. Darum ist Seite 325 des Justiz-Ministerial-Blattes von einem vorgekommenen Falle Veranlassung genommen worden, auf die Abzweigung des Dokuments als ein Mittel zur Umgehung der eintretenden Schwierigkeiten in dem Sinne aufmerksam zu machen, daß der Richter auch bei der Assignation je nach Umständen in ähnlicher Weise, wie es der §. 9 a. a. O. andeutet, verfahren könne. Die Voraussetzungen und die möglichen Formen vollständig zu entwickeln, haben wir uns nicht zur Aufgabe setzen können. Die Sache sollte eben nur zur Sprache gebracht werden. Nicht um den Gegenstand zu erschöpfen, sondern um ihm etwas näher zu treten und Mißverständnisse zu heben, wollen wir den im vorigen Blatte mitgetheilten Aufsatz des Herrn Justizraths Hartmann, mit den folgenden, zum Theil durch anderweitige Erörterungen veranlaßten Bemerkungen begleiten.

Die Rechtsverhältnisse bei der Assignation im Wege der Exekution vollständig zu erörtern, müssen wir uns versagen. Ueber den Kern jenes Aufsatzes, die Ansicht nämlich:

> daß der Exekutionssucher durch die Assignation das Recht erhalte, die ganze assignirte Forderung einzuklagen,

jedoch Folgendes:

Der Exekutionssucher hat ein rechtliches Interesse, weder bei der Entscheidung, daß der Assignat aus dem betreffenden Rechtsgrunde mehr, als zu seiner, des Exekutionssuchers, Befriedigung nothwendig ist, an den Exequendus verschulde, noch dabei, daß der Assignat zur sofortigen Zahlung dieses Plus verurtheilt werde. Wir zweifeln deshalb, daß er über das erstere mit dem Assignaten zu rechten und das zweite gegen ihn zu beantragen legitimirt ist. Ohne Beitritt des Exequendus wird er unseres Erachtens die Klage, d. h. sein Petitum, nicht auf die Verurtheilung des Assignaten zur Zahlung der ganzen nach der Behauptung des Exekutionssuchers angeblich oder nach dem vorhandenen Dokumente scheinbar bestehenden Schuld, sondern nur auf den zu seiner Befriedigung erforderlichen Betrag richten können. Nach §. 101 Tit. 34 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung wird dem Schuldner aufgegeben, Kapital und Interessen, so weit es zur Befriedigung des Extrahenten erforderlich ist, zu zahlen, und, damit hierzu der Extrahent, unabhängig vom Exequendus, den Schuldner anhalten könne, zu diesem Zwecke ist ihm die eigene Klage gegeben, (Löwenberg Motive Bd. I S. 693 ff.), welche demnach auch nach dem Zwecke zu beschränken sein wird. — Hieraus entspringen auch nicht die vom Herrn Hartmann befürchteten Inkonvenienzen. Unterliegt die Forderung der Kündigung und kann sie nach besonderer Verabredung nicht theilweise gekündigt werden, so kann man dem Exekutionssucher die Befugniß zur Kündigung der ganzen Forderung einräumen, ohne ihm darum die Legitimation zur Klage auf das Ganze zugestehen zu müssen. Auch wird durch die Beschränkung der Klage nicht nothwendig eine Vermehrung der Prozesse herbeigeführt. Verschuldet der Assignat so viel als der Assignatar von dem Exequendus zu fordern hat, so soll er ohne Weiteres zahlen, und hat die etwaigen Differenzen über den Rest mit dem Exequendus auszumachen. Behauptet er aber, daß er aus dem in der Klage angegebenen Rechtsgrunde nicht einmal so viel, wie dem Exekutionssucher gebührt, daß er weniger oder gar nichts verschulde, und erstreitet er darüber ein günstiges Urtheil, so wird ihn dieses, auch gegen den zu adcitirenden Exequendus rechtskräftige, Erkenntniß gegen die weiteren Anforderungen sowohl des Exequendus selbst, als derjenigen, welche sich später seine Rechte anweisen lassen, schützen. Sind aber schon zur Zeit der Klage Mehrere auf die Post angewiesen, dann kann eine Vervielfältigung der Prozesse nicht durch die Ausdehnung der Klage des Einen Assignatars auf die ganze Post, sondern nur dadurch vermieden werden, daß die Assignatare gemeinschaftliche Sache machen oder adcitirt werden. Geschieht dieses nicht, dann ist das Erkenntniß, wenn es sich auch auf die ganze Forderung erstreckt, für die anderen Assignatare nicht bindend.

Aber, wenn hiernach auch die Ermächtigung zur Klage auf das Ganze bezweifelt werden darf, so ist es nichtsdestoweniger anzuerkennen, daß die Assignation in ähnlicher Art, wie die Verpfändung eines Aktivums für eine Forderung von geringerem Betrage, beziehungsweise das ganze in Beschlag genommene Aktivum ergreift. Einestheils kann der mit einer verzinslichen Forderung auf ein Aktivum überhaupt angewiesene Gläubiger aus demselben auch die bis zur wirklichen Zahlung aufschwellenden Zinsen entnehmen,

Digitized by Google

wenn das Aktivum nicht zufällig zu demselben Prozentsatze verzinslich ist, dann läßt sich erst zur Zeit der Zahlung genau bestimmen, wieviel davon dem Exekutionssucher gebührt. Andermtheils erhält der Exekutionssucher nach §. 15 des Gesetzes vom 4. März 1834 das Vorrecht der fünften Klasse und dieses erstreckt sich, wie wir meinen, auf das ganze Aktivum, so daß der Assignatar auch dann, wenn später bevorzugte Gläubiger der vierten oder fünften Klasse einen Theil vorweg nehmen, aus dem Ueberreste mit Ausschluß anderer Gläubiger Zahlung nehmen kann. (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I, Tit. 50, §§. 449. 451.) — Aber die Beschlagnahme und Assignation hat auch das mit der Verpfändung*) gemein, daß sie nicht nothwendig auf das ganze Aktivum ausgedehnt werden muß, sondern auch auf einen bestimmten aliquoten oder aliquanten Theil mit oder ohne Vorzug vor dem Rest beschränkt sein kann, dergestalt, daß der andere Theil ganz unberührt bleibt, sei es, weil dem Exequendus nur ein Theil zusteht, oder weil die Anträge der Interessenten eine solche Beschränkung herbeiführen.

Was hiernach die Ausfertigung eines Zweig-Dokuments angeht, so hat allerdings der §. 9 der Verordnung vom 4. Juli 1822 nur für den Fall der theilweisen Uebereignung die Anfertigung des Duplikats und die Vermerkungen der Ueberweisung auf diesem und dem Original angeordnet. Die Bedeutung des §. 9 ist aber, daß der Richter bei der theilweisen Uebereignung auf die dort angegebene Weise immer und von Amtswegen verfahren soll. Wenn dieses bei der Assignation nicht vorgeschrieben ist, so folgt daraus nicht, daß nicht dennoch auch hier unter Umständen ein ähnliches Verfahren nothwendig werden könne und noch weniger, daß nicht der Richter auf den Antrag der Betheiligten so verfahren dürfe. An und für sich betrachtet, ist auch das Verfahren, welches der §. 9 a. a. O. an die Hand giebt, so unverfänglich, daß es eigentlich verboten sein müßte, wenn es nicht gestattet sein sollte.

Wenn der Richter dem Exequendus eine Abschrift des Dokuments mittheilt, wenn er ferner die Beschlagnahme und Anweisung auf diese Abschrift setzt, was schon zur möglichst genauen Bezeichnung der angewiesenen Forderung zweckmäßig ist, und wenn er endlich die Beschlagnahme auch auf dem Original notirt, was wiederum, selbst bei der Zurückbehaltung des Dokuments im gerichtlichen Verwahr schon zur Erhaltung der Uebersicht im Falle mehrerer Anweisungen gut sein kann, so wird dadurch allein wenigstens den materiellen Rechten der Betheiligten in keiner Weise zu nahe getreten. — Die Zweifel entspringen wohl nur aus dem gebrauchten Ausdrucke: Zweigdokument", und hier ist es nöthig, sich über die Bedeutung des Zweigdokuments zu verständigen. Man kann den §. 9 a. a. O. befolgen und dennoch auf ganz verschiedene Weise verfahren. Da die eigentlichen Bedeutungen der Duplikate und Zweigdokumente hauptsächlich bei Hypotheken-Instrumenten hervortreten, so werde auf diese das Folgende beschränkt.

Sind auch die Hypotheken-Instrumente an sich nur Beweis-Urkunden, so ist doch die Ausübung der Rechte vielfach von dem Besitze des Dokuments abhängig und dabei kommt es darauf an, welches Dokument als das eigentliche Dokument über eine eingetragene Post zu betrachten ist, weil ohne dessen Produktion oder Amortisation niemals eine Löschung, auch nicht eine theilweise, erfolgen kann. Die Ausfertigung eines Duplikats kommt nun bekanntlich in zweierlei Form und Bedeutung vor; einmal als Zerlegung des bisherigen Dokuments in zwei oder mehrere selbstständige Dokumente, und sodann lediglich zur Beurkundung eines Rechtsverhältnisses in Bezug auf die durch das Hauptdokument beurkundete Post. Dort wird die Post selbst in mehrere Theile mit gleicher oder ungleicher Priorität zerlegt oder als zerlegt gedacht und die einzelnen Duplikate (eigentliche Zweig-Dokumente) bilden fortan die Dokumente für die einzelnen Theile der Post, dergestalt, daß es zur Disposition über die letztern oder zur Löschung derselben des ursprünglichen Originals nicht mehr bedarf; hier dagegen behält das Original seine Bedeutung, das Duplikat hat nur die Bestimmung, das Recht an der als ungetheilt gedachten Post zu dokumentiren. Das erstere geschieht bei der Partial-Cession, wird aber nach der Ausführung in dem Reskripte vom 17. September 1835 (Jahrb. Bd. 46, S. 128.) nicht eigentlich schon durch die Anfertigung des Zweig-Dokuments, sondern vollständig erst durch die Abschreibung im Hypotheken-Buche bewirkt. Das letztere ist die Regel bei allen Sub-

*) Es braucht nicht auseinandergesetzt zu werden, daß die Verpfändung eines Theils einer Forderung (Partial-Verpfändung) etwas ganz anderes ist, als die Verpfändung einer Forderung für eine Forderung von geringerem Nominal-Betrage.

Digitized by Google

Inskriptionen, bei welchen nicht das Original-Dokument an den Berechtigten herausgegeben werden muß; (Hypotheken-Ordnung Tit. II, §§. 231, 232.) und hiernach wird eben sowohl verfahren, wenn das subinskribirte Recht, (die Verpfändung, die Kaution, die Prioritäts-Einräumung u. s. w.) nur einen bestimmten Theil des Aktivums, wie wenn es das ganze Aktivum berührt. Wird wegen einer Partial-Verpfändung ein solches Duplikat angefertigt (was man gleichfalls ein Zweig-Dokument zu nennen pflegt) so bildet dieses an sich noch nicht die Haupturkunde über den verpfändeten Theil der Post, es beurkundet nur die Verpfändung. (Vergl. Allg. Ger.-Ord. Thl. I, Tit. 50, §. 237.). Aber man kann bei solchen Dispositionen über einen Theil der dem Eigenthume nach ungetheilt gebliebenen Post auch anders verfahren, und das Verfahren ist der Praxis nicht fremd, wenn es auch nicht ausdrücklich in den Gesetzen angeordnet ist. Man kann nämlich erst in den für Cessionen vorgeschriebenen Formen die Post und das Dokument in Theile und Theil-Dokumente zerlegen, und dann die Verpfändung auf dasjenige Dokument registriren, welches nunmehr für den verpfändeten Theil der Post bestimmt ist: ein solches Zweig-Dokument bildet dann die Urkunde über die Verpfändung, aber zugleich das Dokument über die Post selbst.

So kann nun auch bei der Assignation auf zweierlei Weise verfahren werden*).

1. Man kann lediglich nach §§. 231, 232, Tit. II der Hypotheken-Ordnung verfahren, es wird eine Abschrift nur zur Beurkundung der Assignation; mit Andeutung dieses Zweckes, gefertigt, und demnächst die Assignation und deren Inskription auf der Abschrift sowohl als auf dem Originale registrirt.

Hierin liegt, eben so wie bei einer Kaution oder Prioritäts-Einräumung (§. 231 a. a. O.), keine Beschränkung der Rechte des Gläubigers auf einen bestimmten Theil der Post. Die Form der Beurkundung hat auf den Umfang jener Rechte keinen Einfluß. Dieser bestimmt sich vielmehr allein nach dem Inhalte und der gesetzlichen Bedeutung der auf die Abschrift gesetzten Beschlagnahme und Assignation.

2. Man kann aber auch — und das scheint bei der Seite 326 erwähnten Verfügung die Meinung gewesen zu sein — zuvor einen Theil des Aktivums, so wie bei Cessionen, in oben gedachter Weise, vollständig durch ein Theil-Dokument abzweigen, und dann hierauf die Assignation vermerken.

Geschieht dieses, dann wird das Recht des Assignatars auf den bestimmten Theil des Aktivums beschränkt; der andere Theil bleibt der freien Verfügung des Crequendus hingegeben; der Exekutionssucher hat ohne eine neue Assignation daran keinerlei Recht, wenn auch später durch Zinsen ꝛc. seine Forderung zu einem höheren Betrage anschwillt, oder ein bevorzugter Gläubiger ihm den in Beschlag genommenen Theil hinwegnimmt.

Beide Arten des Verfahrens können in Frage kommen und beide können unter Umständen angemessen und zulässig sein. Unter welchen Voraussetzungen, das wird sich zum Theil aus den folgenden Bemerkungen über die Bedenken des Herrn Hartmann gegen die Zulässigkeit des Zweigdokuments ergeben.

Wir könnten

a) alles, was der Herr Verfasser aufstellt, zugeben und müßten dennoch die Zulässigkeit eines Zweigdokumentes im einen oder andern Sinne jedenfalls in dem Falle behaupten, wenn der Exe-

*) Wenn man annimmt, daß die Assignation einen Titel zum Pfandrechte gebe, und der Exekutionssucher durch die Eintragung ein wirkliches Pfandrecht erlange, dann kann das Verfahren beim Hypotheken-Buche nicht zweifelhaft sein. Wir sind indeß bei der ganzen folgenden Darstellung von der Ansicht ausgegangen, daß die Eintragung nicht ein Pfandrecht geben, sondern nur die durch die Assignation schon erworbenen Rechte schützen solle.

Digitized by Google

kutiosſucher ſelbſt darauf anträgt (wie es in dem Seite 325 mitgetheilten Falle geſchehen war). Denn alle Gründe dagegen ſind aus dem Rechte und Intereſſe des Exekutionsſuchers entnommen, welcher doch ohne Zweifel ſeine Rechte freiwillig beſchränken kann.

b) Eben ſo iſt kein Bedenken erfindlich in dem Falle, wenn die Aſſignation nur auf Eine von mehreren in dem Dokumente beurkundeten Forderungen oder in früher angegebener Weiſe nur auf eine beſtimmte Rate der Einen beurkundeten Forderung beantragt und ertheilt iſt. Hier muß unſeres Erachtens dem Exequendus unter allen Umſtänden der Anſpruch auf Zurückgabe des Originals nach Anfertigung eines Duplikats zugeſtanden werden.

c) Auch der Anfertigung eines Duplikats nur zur Beurkundung der Aſſignation, in dem oben unter Num. 1 angegebenen Sinne, ſteht Alles, was über die Rechte des Aſſignatars bemerkt worden, nicht entgegen, weil dadurch dieſe Rechte, wie oben angegeben, gar nicht beſchränkt werden, und es dem Exekutionsſucher die Geltendmachung ſeiner Rechte nur erleichtern kann, wenn er in der beglaubigten Abſchrift ein Beweismittel (Kabinets-Order vom 6. November 1834. Geſetz-Samml. S. 180.), und eine vollſtändige Information über den Grund und die Modalitäten der Forderung in die Hände bekömmt. Wir möchten glauben, daß bei der Eintragung der Aſſignation die Ausfertigung eines ſolchen Duplikats den Vorſchriften der Hypothekenordnung entſpreche. Denn nach §. 231 Tit. 2 derſelben ſoll ſie der Regel nach bei allen Subinſkriptionen geſchehen, wenn nicht zur Vollziehung des eingetragenen Geſchäfts die Uebergabe des Original-Dokuments an den Berechtigten nothwendig iſt. Eine Ausnahme von der Regel iſt in den §§. 233 ff. ebendaſ. nur bei dem gewöhnlichen Arreſt gemacht. Hier handelt es ſich aber von einem Rechtsverhältniſſe, in welchem doch mehr liegt, wie ein einfacher Arreſt. — Man wird auch wahrſcheinlich weniger Bedenken bei der Frage, ob ein Duplikat in dieſem Sinne ausgefertigt, als bei der andern, davon nicht abhängigen Frage haben, ob demnächſt das mit dem Vermerke der Aſſignation und deren Eintragung verſehene Original ohne weiteres dem Exequendus zurückgegeben werden dürfe. Da der Vermerk im Hypothekenbuche und die auf dem Dokumente regiſtrirte Aſſignation, wenn dieſe nur vollſtändig gefaßt iſt, einen Mißbrauch des Dokuments verhindert, und da bei einer Klage der Exequendus ohnehin zu adcitiren iſt, daher zu einer nochmaligen Produktion des Originals, wenn dieſe erforderlich erſcheint, leicht angehalten werden kann; ſo ſcheint uns die Rückgabe nicht bedenklich. Es iſt überdies die Frage, ob nicht der Exequendus Anſpruch darauf habe, daß ihm die Verfügung über den ganzen, nach Abzug des beizutreibenden Betrages verbleibenden Reſt nicht verhindert werde. Wir kommen darauf zurück.

d) Dagegen wird allerdings eine vollſtändige Abzweigung des anzuweiſenden Betrages, in dem oben unter Num. 2 angegebenen Sinne, nur vorzunehmen ſein, wenn ſie durch den Antrag des Exekutionsſuchers oder andere Umſtände gerechtfertigt wird. Unzuläſſig iſt ſie ſo wenig, daß vielmehr der Richter eigentlich gar keine Veranlaſſung hat, die Aſſignation mit ihrer Wirkung des Vorrechts der fünften Klaſſe auf mehr als den abzuzweigenden Betrag der zur Exekution ſtehenden Forderung auszudehnen, wenn der Exekutionsſucher nur darauf ſeinen Antrag richtet. Soll die Abzweigung in dieſer Art nach dem Betrage der beizutreibenden Summe geſchehen, ſo kann unter Umſtänden allerdings die Berechnung derſelben Schwierigkeiten machen, weil ſich bei verzinslichen Summen erſt zur Zeit der Zahlung ſagen läßt, wieviel von dem Stock des Aktivums zur Befriedigung des Exekutionsſuchers zu entnehmen iſt. Aber da der Aſſignatar nicht Eigenthümer des abgezweigten Theils wird, ſo iſt es auch nicht grade nothwendig, genau den ihm gebührenden Betrag zu berechnen; es kann auch der zu ſeiner Befriedigung ungefähr erforderliche Betrag abgezweigt und in Beſchlag genommen werden. (Vergl. Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 24 §. 29.) Zu bemerken iſt dabei, daß mit einer ſolchen Abzweigung nicht die Gefahr verbunden iſt, welche Herr Hartmann darin findet. Wenn der Exekutionsſucher auf einen beſtimmten abgezweigten Theil der Forderung angewieſen wird; ſo verſteht es ſich ganz von ſelbſt, daß der benachrichtigte Aſſignat nicht hinterher den andern Theil an den Exequendus oder deſſen Ceſſionar zahlen und dann mit Berufung darauf dem Exekutionsſucher entgegenſetzen kann,

Digitized by Google

daß die Forderung nicht zu einem höheren Betrage, als er inmittelst bezahlt habe, begründet gewesen sei. Dem Exekutionssucher gegenüber kann es nur darauf ankommen, ob der abgezweigte Theil der Forderung zur Zeit der notifizirten Beschlagnahme validirte, und ist dieser Theil nach der Andeutung S 326 mit dem Vorrechte vor dem Reste abgezweigt worden, so können selbst die damals schon begründet gewesenen Einwendungen dem Exekutionssucher nur in so fern entgegengesetzt werden, als sich daraus ergiebt, daß von der ganzen Forderung nicht einmal der dem Exekutionssucher gebührende Betrag begründet war. Ob der Rest zu Recht besteht, darauf kommt es hier eben so wenig an, wie wenn die Assignation auf das Aktivum überhaupt und nicht bloß auf einen abgezweigten Theil ertheilt ist.

Die letzten Bemerkungen führen zu der Frage, welcher Einfluß den Rechten des Exequendus, namentlich hinsichtlich der Disposition über das Aktivum, auf die Behandlung der Sache einzuräumen sei. Auch diesen ist Rechnung zu tragen Nach §. 101 Tit. 24 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung wird dem Exequendus bei der Beschlagnahme der Aktiva die Disposition über dieselben untersagt. Die Beschränkung bleibt nach verfügter Assignation unbedenklich bestehen. Wie weit sie aber gehe, kann Gegenstand des Zweifels sein. Nach § 81 Tit. 29 ebendas. ist anzunehmen, daß dem Exequendus nur die dem Assignatar nachtheiligen Dispositionen verboten bleiben. (Löwenberg a. a. O. S. 697.) Unmittelbar schaden kann aber dem Exekutionssucher keine Verfügung über den Rest, welcher nach Abzug der zur Befriedigung des Einen oder der mehreren bereits angewiesenen Gläubiger erforderlichen Beträge übrig bleibt. Man sollte deshalb geneigt sein, dem Exequendus die Verfügung über den Rest freizustellen. Aber diese kann mittelbar dem Exekutionssucher nachtheilig werden, nämlich wenn nach einer solchen Verfügung, aber vor Realisirung der Assignation Konkurs eröffnet oder auch außerhalb des Konkurses ein bevorzugter Gläubiger wegen einer exekutabelen Forderung auf den assignirten, aber noch nicht wirklich ausgezahlten Theil des Aktivums Anspruch macht. Ob aber die Möglichkeit einer solchen spätern Konkurrenz, ohne den Nachweis einer wahrscheinlichen Gefahr und einen dadurch begründeten weitern Arrestschlag, Grund darbiete, dem Exequendus die Verfügung über den Rest zu nehmen? Das dürfte zu bezweifeln sein. Bei der Auspfändung besteht dieselbe Gefahr, und dennoch darf nach §. 29 Tit. 24 a. a. O. nur bis auf den ungefähren Betrag der beizutreibenden Summe gepfändet werden. Danach sollte man annehmen, daß auch bei jedem andern in Beschlag zu nehmenden theilbaren Exekutionsobjekte, wie es die Forderungen sind, nur der zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Theil der Disposition des Exequendus zu entziehen sei. Darauf führt auch der §. 101 a. a. O. Wenn danach der Schuldner des Exequendus soviel, als die Befriedigung des Exekutionssuchers erfordert, an diesen oder zum Depositum erlegen soll, so wird er den Rest an den Exequendus zahlen dürfen, ungeachtet der ad depositum erlegte Betrag immerhin möglicherweise von andern, später auftretenden Gläubigern hinweggenommen werden kann. Wir unsererseits halten dafür, daß der Exequendus über den Rest verfügen kann, so lange nicht aus besondern Gründen weitere arrestatorische Einschränkungen gegen ihn verfügt sind. Will der Exekutionssucher gegen andre Gläubiger völlig gesichert sein, so mag er auf Ueberweisung antragen. Wenn hiernach dem Exequendus die Verfügung über den Rest zusteht, so kann ihm unseres Erachtens auch die Rückgabe des Dokuments nach Anordnung dessen, was zur Verhütung eines Misbrauchs erforderlich ist, nicht verweigert werden, und so rechtfertigt sich auch von dieser Seite, sowohl für nicht hypothekarische, als für hypothekarische Forderungen, wenigstens die Anfertigung eines die Assignation beurkundenden Duplikats, wenn man auch dem Exequendus den Antrag auf vollständige Abzweigung des anzuweisenden Betrages etwa darum nicht einräumen mag, weil es dem Exequendus gleichgültig sein kann, daß in Bezug auf denjenigen Theil des Aktivums, worüber er nicht wirklich disponiren wird, das Vorrecht der fünften Klasse vorbehalten bleibt.

Digitized by Google

In dem früher mitgetheilten Falle hat der Justiz-Minister nach weiterer Erörterung das Verfahren, wie es S. 326 angedeutet worden, wiederholt als zulässig bezeichnet, mit der Maaßgabe, daß der Exekutionssucher, welcher die Abzweigung verlange, gestatten müsse, daß der Rest der Forderung zur freien Disposition des Exequendus verbleibe.

Das Titelblatt und das Register für den Jahrgang 1847 wird einer der nächsten Nummern beigefügt werden.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Digitized by Google

Register
zum neunten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blatts.

I.
Sach-Register.

Seite.

A.

Abkommen mit den Städten wegen der Gefängniß-Unterhaltung . . . . . 135. 293.
Adels-Verlust . . . . . 51.
Adliche Lehne in der Oberlausitz . . . . . 175.
Agrar-Gesetzgebung; Ankündigung einer Zeitschrift für dieselbe . . . . . 103.
Akten-Einsendungen an das Geheime Ober-Tribunal in Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerdesachen . . . 91.
Analphabeten, Beistände und Schreibezeugen . 51. 153.
Anschlag von gerichtlichen Bekanntmachungen an die Kirchthüren . . . . . 10.
Anstellung von Ausländern . . . . . 375.
Appellation. Erkenntnisse in possessorio summarüssimo sind nicht appellabel . . . . . 169.
— in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen. 279.
Appellations-Einführung und Rechtfertigung; Befugnisse der Untergerichts-Justizkommissarien zur Einreichung derselben . . . . . 168.
Appellations-Instanz; Festsetzung der Mandatariengebühren . . . . . 293.
Arrest, hypothekarische Eintragung im Wege der Exekution 289.
— Umschreibung einer im Wege des Arrestes eingetragenen protestatio de non amplius intabulando in eine Hypothek . . . . . 107.
Assignation einer Hypothekenforderung im Wege der Exekution , ... 325. 376. 380.

Seite.

Aufgebot von Dienstkautionen . . . . . 358.
Ausfertigungen Preußischer Gerichte; Insinuation derselben an Einwohner des Königreichs Polen . . . 2.
Ausländer, Anstellung derselben . . . . . 375.
Aussicht bei Grundstücken . . . . . 74.
Ausstoßung aus dem Soldatenstande . . . . . 51.
Außerehelicher Beischlaf, Forderungen aus demselben 84.

B.

Baufond, Ersparnisse bei den auf denselben angewiesenen Beträgen . . . . . 167.
Bauten; Raum zwischen den Grundstücken . . . . 74.
Beamten bei dem Militair . . . . . 51.
Befreiung von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit und der Gefängniß-Unterhaltung einzelner Städte 135. 293.
Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen . . . . . 135.
— der unter den Juden vorkommenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle . . . . . 233.
Beischlaf; Forderungen aus einem außerehelichen Beischlaf . . . . . 84.
Beistand für Analphabeten . . . . . 51. 351.
Bekanntmachungen — gerichtliche — Untersagung des Anschlags derselben an den Kirchthüren 10
Besitzstörungen; Frist zur Anstellung der Klage . . 225.
Besitzveränderung. Eintragung einer Protestation und Hypothek . . . . . 118.
Bevormundung unehelicher Kinder . . . . . 281.

Digitized by Google

Seite

Brücken, Unterhaltung derselben . . . . . 301.
Bürgerliche Personen als Mitbelehnte bei adlichen Lehen der Oberlausitz . . . . . 175.
Bürgerlicher Tod . . . . . 216.
Bürgschaft, Befreiung von derselben . . . . . 246.
Bürgschaften der Weiber . . . . . 249. 284.

C.

Civil-Prozeß, abgekürztes Verfahren nach §. 13. der Verordnung vom 21. Juli 1846 . . . . . 20. 367.
— Appellation gegen Erkenntnisse in possessorio summarissimo . . . . . 169.
— Auslegung der §§. 5. und 6. der Verordnung vom 21. Juli 1846 . . . . . 3.
— Einführung und Rechtfertigung der Rechtsmittel . . 148.
— Miszellen zur Verordnung vom 21. Juli 1846 . . 331.
— Veränderte Kompetenz der Gerichtskommissionen in den Departements Paderborn, Arnsberg und Insterburg . 2.
— Verlegung der Termine zur Klagebeantwortung, Replik und Duplik . . . . . 19.
Courant; Bezeichnung der Wechselsummen in Preußisch Courant . . . . . 345.

D.

Dänische Unterthanen, Ausfertigung der Todtenscheine 147.
Defekte, Verfahren bei Kassendefekten . . . . . 197.
Degradation, siehe Militair-Verhältnisse . . . . . 51.
Dienstboten . . . . . 94. 336.
Dienstkautionen, Insertionsgebühren für das Aufgebot derselben . . . . . 358.
Dorfgerichtliche Testamente, Unterschrift der Schöppen . . . . . 220.
Duplik. Verlegung des Termins zur Duplik . . . . 19.

E.

Ehefrau; Form der Einwilligung des Ehemannes in die von der Frau kontrahirten Schulden, durch vorzunehmende Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken . . . . . 308. 316.
— Form der Vollmacht für den Ehemann . . . . . 177.
— Personal-Arrest als Exekutionsmittel . . . . . 127.
Ehemann. Form der Einwilligung in die von der Frau kontrahirten Schulden . . . . . 155.
Ehrenrechte, Verlust derselben . . . . . 51.
Einlegung der Rechtsmittel; Fristen . . . . . 131.

Seite

Einreden, Verjährbarkeit derselben wegen fehlerhafter Beschaffenheit einer Sache . . . . . 198.
— Erfordernisse einer hypothekarischen Protestation zur Erhaltung der Einreden . . . . . 205.
Eintragung eines Judikats nach Eröffnung des Konkurses auf die Grundstücke des Schuldners . . . . . 99.
— einer Protestation und Hypothek im Wege der Exekution bei eingetragener Besitzveränderung . . . . . 118.
— desgleichen beim Arrest . . . . . 289.
Erkenntnisse, Abfassung derselben in Untersuchungssachen gegen Militairpersonen . . . . . 51.
— in possessorio summariissimo, Appellation . . . . 169.
— Vernichtung derselben im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde 82.
Erstattung von Tantiemen . . . . . 92.
Ersparnisse bei den auf den Justiz-Baufond angewiesenen Beträgen . . . . . 167.
Examen der Referendarien . . . . . 183.
Exekution; Assignation einer Hypothekenforderung im Wege der Exekution . . . . . 325. 376. 380.
— Eintragung einer Forderung im Wege der Exekution beim Arrest . . . . . 289.
— wegen Forderungen aus einem außerehelichen Beischlaf 84.
— gegen Gemeinden . . . . . 309.
— als Mittel zur Befreiung von geleisteter Bürgschaft . 246.
— durch Personal-Arrest gegen Ehefrauen . . . . . 127.
— Ueberweisung einer Forderung im Wege der Exekution 12.
Exekutions-Kommissien für Berlin . . . . . 63.
Exekutions-Objekte. Prioritätsstreitigkeiten darüber 54.

F.

Fehler; Verjährbarkeit der Einrede wegen fehlerhafter Beschaffenheit einer Sache . . . . . 198.
Festungs-Gefangene. Verpflegungskosten . . . . 367.
Fiskalische Untersuchungen wegen Steuervergehen 279.
Forderung aus einem außerehelichen Beischlaf . . . 84.
— Eintragung derselben im Wege der Exekution . . . 289.
— Ueberweisung derselben im Wege der Exekution . . 12.
Form der Einwilligung einer Ehefrau in die von dem Manne vorzunehmende Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken . . . . . 308. 316.
— der Einwilligung des Ehemannes in die von der Frau kontrahirten Schulden . . . . . 155.
Frist zur Anstellung der Klage in possessorio summariissimo 225.
— zur Einlegung der Rechtsmittel . . . . . 131.
— des dem Verpächter und Vermiether gestatteten Rücktritts- und Kündigungsrechts . . . . . 241.

Digitized by Google

Seite

G.

Gebäude, Raum zwischen denselben . . . . . 74.
Geburten, Instruktion der Gerichte über das bei Beglaubigung derselben zu beobachtende Verfahren . . 135. 233.
Gebühren der Justizkommissarien für Unterzeichnung der Prozeßschriften . . . . . 88.
— Festsetzung der Mandatariengebühren für die Appellations-Instanz . . . . . 293.
Gefängniß. Abkommen mit einzelnen Städten wegen Befreiung von der Last zur Unterhaltung derselben . 135.
— Sportel- und Stempelfreiheit solcher Abkommen . 293.
Gefangene — Festungs —, Verpflegungskosten . . . 367.
Geistliche. Verfahren bei Einleitung gerichtlicher Untersuchungen gegen dieselben . . . . . 146.
Gemeinde. Exekution gegen dieselbe . . . . . 309.
Gemüthszustand-Untersuchungs-Verhandlungen. Mittheilung korrekter Abschriften an die Regierungen . . . . . 321.
Gerichts-Kommissionen in den Departements Paderborn, Arnsberg und Insterburg; veränderte Kompetenz derselben . . . . . 2.
Gesinde . . . . . 94. 336.
Gesundheitszustand, Untersuchung desselben bei Vollstreckung erkannter Einstellung in eine Strafsektion . 127.
Gnadengehalt — Militair — . . . . . 51.
Grundakten — fremde —, Benutzung derselben in Prozessen . . . . . 188.
Grundstücke, Raum zwischen denselben; Aussicht . . 74.
Gütergemeinschaft; Form der von der Ehefrau zu ertheilenden Einwilligung in die von dem Ehemann vorzunehmende Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken . . . . . 308. 316.
Guhrau; Regulativ zur Verwaltung der Patrimonialgerichte des Guhrauer Kreises . . . . . 359.

H.

Haus-Offizianten . . . . . 94. 336.
Heirathen. Instruktion der Gerichte über das bei Beglaubigung derselben zu beobachtende Verfahren. 135. 233.
Hypothek, Eintragung derselben im Wege der Exekution bei eingetretener Besitzveränderung . . . . . 118.
— für Kindergelder . . . . . 78.
— Umschreibung einer protestatio de non amplius intabulando in eine Hypothek . . . . . 107.
Hypothekenforderung — Assignation derselben im Wege der Exekution . . . . . 325.
Hypothekarische Protestationen. Erforderniße derselben zur Erhaltung der Einreden . . . . . 205.

Seite

I.

Insertionsgebühren für das Aufgebot von Dienstkautionen . . . . . 358.
Insinuation von Ausfertigungen und Verfügungen Preußischer Gerichte an Einwohner des Königreichs Polen. 2.
Insinuations-Dokument; Beschaffung desselben in schleunigen Prozeßsachen . . . . . 322.
Instruktion vom 10. Mai 1847 über das bei Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen zu beobachtende Verfahren . . . . . 135.
— vom 29. Juli 1847 über das bei Beglaubigung der unter den Juden vorkommenden Geburts-, Heirathsund Sterbefällen zu beobachtende Verfahren . . . . 233.
— vom 31. Juli über die Einführung von Schiedsmännern im Kreise Tecklenburg . . . . . 271.
Instrumente, in welchen sich eine Manns- und eine Frauensperson oder zwei Frauensversonen gemeinschaftlich verpflichtet haben . . . . . 284.
— Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten . . . . . 294.
Instrumentszeugen bei Notariats-Urkunden . . . . 43.
Invaliden, siehe Militair-Verhältnisse . . . . . 51.
Juden; Beglaubigung der unter den Juden vorkommenden Geburts-, Heirathe- und Sterbefällen zu beobachtende Verfahren . . . . . 233.
Judikat; Eintragung desselben auf die Grundstücke des Schuldners nach Eröffnung des Konkurses . . . . 99.
Jugendliche Verbrecher; Aufnahme derselben in Anstalten zur Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder . . . . . 25.
Juristische Prüfungen . . . . . 183.
Jus intersticii . . . . . 74.
Justiz-Kommissarien, Gebühren derselben für Unterzeichnung der Prozeßschriften . . . . . 88.
Justiz-Ministerial-Blatt, Anschaffung desselben . 106.

K.

Kassen — Salarien-Kassen-Verwaltung —, Kassen derselben . . . . . 122.
Kassen-Defekte, Verfahren bei denselben . . . . 197.
Kaution, siehe Dienstkautionen . . . . . 358.
Kinder, Bevormundung unehelicher Kinder . . . . 281.
Kindergelder, Verwaltung derselben durch den Vater 78.
Kirchthüren; Untersagung des Anschlags gerichtlicher Bekanntmachungen an dieselben . . . . . 10.
Klage in possessorio summariissimo, Frist zur Anstellung derselben . . . . . 225.

Digitized by Google

Seite

Klagebeantwortung, Verlegung der Termine zu derselben . . . . . 19.
— schriftliche, im abgekürzten Prozeßverfahren . . . 29.
Kompetenz der Gerichte in Kriminalsachen . . . . 189.
Kompetenz-Konflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden — das dabei zu beobachtende Verfahren . . . . . 344.
Konkurs; Eintragung eines Judikats gegen den Schuldner auf dessen Grundstücke nach Eröffnung des Konkurses 99.
Kontumatial-Präjudiz im abgekürzten Prozeßverfahren . . . . . 20. 367.
Kosten der gerichtlichen Salarienkassen Verwaltung . . 122.
Kontrakt mit Haus-Offizianten . . . . . 336.
Kourant. Bezeichnung der Wechselsumme in Preußisch Kourant . . . . . 345.
Kriminalgerichtsbarkeit. Sportel- und Stempelfreiheit für die mit einzelnen Städten wegen Befreiung von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit und der Gefängnißunterhaltung zu errichtenden Verträge . . 293.
Kriminal-Sachen, Kompetenz der Gerichte . . . . 189.
Kündigungsrecht des Verpächters und Vermiethers . 241.

L.

Land- und Stadtgerichte, Organisation derselben . 158.
Landeskulturgesetzgebung, Ankündigung einer Zeitschrift für dieselbe . . . . . 103.
Landwehr, siehe Militairverhältnisse . . . . . 51.
Lehen — adliche — in der Oberlausitz . . . . . 175.
Licht, siehe Grundstücke . . . . . 74.
Lohnschreiber, Beschäftigung versorgungsberechtigter Militairpersonen als solche . . . . . 93.

M.

Mandatarien-Gebühren für die Appellations-Instanz, Festsetzung derselben . . . . . 293.
Mandatssachen im Civil-Prozeß . . . . . 18.
Militair-Personen — versorgungsberechtigte —, Beschäftigung derselben als Lohnschreiber . . . . . 93.
Militair-Verhältnisse. Zusammenstellung der bei Untersuchungen gegen die in Militair-Verhältnissen befindlichen Personen zu beobachtenden Bestimmungen . 51.
Miscellen zur Verordnung vom 21. Juli 1846 über das Verfahren im Civil-Prozeß . . . . . 331.

N.

Nachbarliche Grundstücke, Zwischenraum derselben . 74.
National-Kokarde, Verlust derselben . . . . . 51.
National-Militairabzeichen, Verlust desselben . . 51

Seite

Nichtigkeitsbeschwerde, Vernichtung eines Erkenntnisses im Wege derselben . . . . . 82.
— Akten-Einsendungen an das Geheime Ober-Tribunal 91.
Nießbraucher, Verpflichtung desselben zur Entrichtung der Zinsen von den auf der Sache haftenden Schulden 275.
Notariats-Instrumente, Verfahren bei Aufnahme derselben . . . . . 294. 302.
Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845; die im §. 10. unter Nr. 5. vorgeschriebene Versicherung . . 43.

O.

Obduktions-Verhandlungen, Mittheilung korrekter Abschriften an die Regierungen . . . . . 321.
Oberlausitz, adliche Lehne . . . . . 175.
Offiziere der Landwehr . . . . . 51.
Orden, Verlust derselben bei Untersuchungen gegen Militairpersonen . . . . . 51.
Organisation der Königlichen Land- und Stadtgerichte 158.

P.

Patrimontalgerichte des Guhrauer Kreises, Regulativ zur Verwaltung derselben . . . . . 359.
Pension — Militair —, siehe Militairverhältnisse . . 51.
Personal-Arrest als Exekutionsmittel gegen Ehefrauen 127.
Polizeigerichtsbarkeit . . . . . 243.
— Einleitung von Untersuchungen gegen Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit oder gegen deren Stellvertreter 62.
Possessorium summarissimum, Unzulässigkeit der Appellation . . . . . 169.
— Zeitfrist zur Anstellung der Klage . . . . . 225.
Präjudiz, Kontumazialpräjudiz bei dem abgekürzten Prozeßverfahren . . . . . 20.
Preußisch Kourant. Bezeichnung der Wechselsummen mit dem Ausdruck: „Preußisch Kourant oder Werth" 345.
Priorität-Streitigkeiten über einzelne Exekutionsobjekte . . . . . 54.
Prospectus coeli . . . . . 74.
Protestatio de non amplius intabulando, Umschreibung derselben in eine Hypothek . . . . . 107.
Protestatio pro conservando jure et loco . . . 99. 107.
Protestation, Eintragung derselben nach §. 22. des Gesetzes vom 4. März 1834 bei eingetretener Besitzveränderung . . . . . 118.
— Wirkung derselben für den Fall der Eröffnung des Konkurses . . . . . 99.
— hypothekarische —, Erfordernisse derselben zur Erhaltung der Einreden . . . . . 205.

Digitized by Google

Seite

Protokolle; die in der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845. §. 10. Nr. 5. vorgeschriebene Versicherung bei Aufnahme derselben . . . . . 43.
Prozeßschriften; Gebühren der Justiz-Kommissarien für die Unterzeichnung derselben . . . . . 88.
Prüfungen; Zusammenstellung der Vorschriften über die Vorbereitung und Prüfung der Justiz-Referendarien 183.

R.

Rechtsmittel, Einführung und Rechtfertigung derselben 148. — Befugniß der Untergerichts-Justiz-Kommissarien zur Einreichung derselben . . . . . 168. — Fristen zur Einlegung derselben . . . . . 131. — in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen 279.
Regulativ zur Verwaltung der Patrimonialgerichte des Guhrauer Kreises . . . . . 359.
Rendanten, Insertionsgebühren für das öffentliche Aufgebot ihrer Dienstkaution . . . . . 358.
Replik, Verlegung des Termins zur Replik . . . . 19.
Revisions-Sachen; Akten-Einsendungen an das Geheime Ober-Tribunal . . . . . 91.

S.

Salarien-Kassen-Verwaltung, Kosten derselben . 122.
Schadensersatz, Verpflichtung der Stadtgemeinden aus vernachlässigter Unterhaltung von Straßen, Brücken und Wegen . . . . . 301.
Schiedsmänner, Einführung derselben im Kreise Tecklenburg . . . . . 271.
Schöppen, Unterschrift derselben bei dorfgerichtlichen Testamenten . . . . . 220.
Schreibensunkundige Personen, Beistände derselben . . . . . 51. 351.
Schriftsätze, Gebühren der Justiz-Kommissarien für Unterzeichnung derselben . . . . . 88. — Unterzeichnung derselben durch gerichtlich zugeordnete Rechtsbeistände . . . . . 111.
Schulden der Ehefrauen, Form der Einwilligung des Ehemannes in die von der Frau kontrahirten Schulden 155.
Soldatenstand, Ausstoßung aus demselben . . . . 51.
Sportel- und Stempelfreiheit, Abkommen mit den Städten wegen der Gefängnißunterhaltung . . . . 293.
Staatsdienst, Anstellung von Ausländern . . . . 375.
Städte, Abkommen mit denselben wegen Befreiung von der Last zur Unterhaltung der Gefängnisse . . 135. 293. — Unterhaltung von Straßen, Brücken und Wegen . 301.
Sterbefälle; Instruktion für die Gerichte über das bei Beglaubigung derselben zu beobachtende Verfahren 135. 233.

Seite

Steuervergehen. Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen derselben . . . . . 279.
Strafen, Freiheitsstrafen gegen Personen welche noch in Militairverhältnissen stehen . . . . . 51.
Strafsektion. Untersuchung des Gesundheitszustandes verurtheilter Individuen bei Einstellung in eine Strafsektion 127.
Straßen, Unterhaltung derselben . . . . . 301.
Subalternstellen, siehe Anstellung von Ausländern . 375.
Synagogenstellen, Veräußerlichkeit derselben . . . 323.

T.

Tantieme, Erstattung derselben von eingegangenen, aber später zurückgezahlten Beträgen . . . . . 92.
Tecklenburg, Einführung der Schiedsmänner . . . 271.
Termine, Verlegung derselben zur Klagebeantwortung, Replik und Duplik in Civilprozessen . . . . . 19. — Verlegung derselben im abgekürzten Prozeßverfahren 56.
Testamente — dorfgerichtliche —, Unterschrift der Schöppen 220.
Tod — bürgerlicher — . . . . . 216.
Todtenscheine, Ausfertigung derselben für die in den Preußischen Staaten verstorbenen dänischen Unterthanen 147.

U.

Ueberweisung einer Forderung im Wege der Exekution 12.
Uneheliche Beischlaf, Forderungen aus einem solchen 84.
Uneheliche Kinder, Bevormundung derselben . . . 281.
Unterschrift bei Analphabeten . . . . . 51. 351. — der Schöppen bei dorfgerichtlichen Testamenten . . 220.
Untersuchungen — fiskalische — wegen Steuervergehen, siehe Rechtsmittel . . . . . 279. — gegen die in Militairverhältnissen stehenden Personen, Zusammenstellung der dabei zu beachtenden Bestimmungen 51.
Unterzeichnung der Prozeßschriften, Gebühren der Justiz-Kommissarien . . . . . 88. — der Schriftsätze von Seiten der gerichtlich zugeordneten Rechtsbeistände . . . . . 111.

V.

Veräußerung und Verpfändung gütergemeinschaftlicher Grundstücke von Seiten des Ehemannes . . . 308. 316.
Verbrecher, jugendliche; Aufnahme derselben in Anstalten zur Erziehung und Besserung verwahrloseter Kinder 28.
Verfügungen Preußischer Gerichte an Einwohner des Königreichs Polen, Insinuation derselben . . . . . 2.
Verjährung der Einrede wegen fehlerhafter Beschaffenheit einer Sache . . . . . 199.
Vernichtung eines Erkenntnisses im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde . . . . . 82.

Digitized by Google

Seite

Verpächter und Vermiether, Frist des Rücktritts- und Kündigungsrechts . . . . . 241.

Verpflegungskosten unvermögender zum Festungsarrest verurtheilter Individuen . . . . . 367.

Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes . 51.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, Beschäftigung derselben als Lohnschreiber . . . . . 93.

Verträge mit den Städten wegen der Gefängniß-Unterhaltung . . . . . 135. 293.

— mit Hausoffizianten und Gesinde . . . . . 94. 336.

Vollmacht, Form derselben, wenn eine Ehefrau für ihren Ehemann eine solche ausstellt . . . . . 177.

Vormundschaft über uneheliche Kinder . . . . . 281.

W.

Seite

Wanzleben, Organisation des dortigen Land- und Stadtgerichts . . . . . 158.

Wechsel, Bezeichnung der Summen mit dem Ausdruck: „Preußisch Courant oder Werth" . . . . . 345.

Wege, Unterhaltung derselben von Seiten der Stadtgemeinde . . . . . 301.

Weiber, Bürgschaft derselben . . . . . 249. 281.

Z.

Zeitschrift für Landeskultur-Gesetzgebung, Ankündigung derselben . . . . . 103.

Zeugen bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten. 43. 294. 302.

Züchtigung bei Militairpersonen . . . . . 51.

Zwischenraum bei nachbarlichen Grundstücken . . . 74

Digitized by Google

Anhang.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Seite

Barby, Stadt, Einrichtung einer beständigen Gerichts-Kommission des Land- und Stadtgerichts zu Calbe a. S. daselbst . . . . . 313.

Bererungen, Land- und Stadtgericht, Vereinigung desselben als Gerichtskommissionen mit dem Land- und Stadtgericht zu Hörter . . . . . 248.

Bilstein, Landgericht, Vereinigung desselben als Gerichtskommissionen mit dem Land- und Stadtgericht zu Olpe . 261.

Blumenthal, Rittergut, Ueberweisung der Gerichtsbarkeit desselben an das Land- und Stadtgericht zu Wittstock 158.

Boriskawitz, Gut, widerrufliche Uebertragung der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit desselben an das Land- und Stadtgericht zu Cosel . . . . . 42.

Burbach, Land- und Stadtgericht, Vereinigung desselben als Gerichtskommissionen mit dem Land- und Stadtgericht zu Siegen . . . . . 358.

Dingelstedt, Gerichtskommission, Ueberweisung der bisher von derselben bearbeiteten Forstfrevelsachen aus den zur Oberförsterei Wachstedt gehörigen Belänsen Greifenstein, Lengenfeld und Faulungen an die zum Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Heiligenstadt gehörige Gerichtskommission zu Geismar . . . . . 256.

Faulungen, siehe Dingelstedt.

Gamnau, ehemaliges Rittergut, Vereinigung der Gerichtsbarkeit desselben mit dem Land- und Stadtgericht zu Ratibor . . . . . 350.

Greifenstein, siehe Dingelstedt.

Heiligenbrunn, Patrimonialgericht, widerrufliche Verwaltung desselben durch das Land- und Stadtgericht zu Danzig . . . . . 126.

Hilchenbach, Land- und Stadtgericht, Vereinigung desselben als Gerichtskommissionen mit dem Land- und Stadtgericht zu Siegen . . . . . 358.

Kehling, Patrimonialgericht, Uebertragung der widerruflichen Verwaltung desselben an das Land- und Stadtgericht zu Danzig . . . . . 329.

Kompetenz nachstehender Gerichte in Untersuchungssachen:

Bärwalde, Land- und Stadtgericht . . . . . 264.

Belgard, Land- und Stadtgericht . . . . . 264.

Bublitz, Land- und Stadtgericht . . . . . 264.

Bütow, Land- und Stadtgericht . . . . . 264.

Cammin, Patrimonialgericht . . . . . 27.

Cörlin, Land- und Stadtgericht . . . . . 264.

Cöslin, Land- und Stadtgericht . . . . . 264.

Colberg, Land- und Stadtgericht . . . . . 264.

Lauenburg, Land- und Stadtgericht . . . . . 264.

Neustettin, Land- und Stadtgericht . . . . . 264.

Pollnow, Land- und Stadtgericht . . . . . 264.

Pölzin, Stadtgericht . . . . . 264.

Rügenwalde, Land- und Stadtgericht . . . . . 264.

Rummelsburg, Land- und Stadtgericht . . . . . 264.

Schlawe, Stadtgericht . . . . . 264.

Stolp, Land- und Stadtgericht . . . . . 264.

Tempelburg, Land- und Stadtgericht . . . . . 264.

Landskron, Amtsdorf, Uebertragung der Gerichtsbarkeit desselben an das Stadtgericht zu Schippenbeil . . . 166.

Lengenfeld, siehe Dingelstedt.

Lissa, Patrimonialgericht, widerrufliche Verwaltung desselben durch das Land- und Stadtgericht zu Danzig . 126.

Lubau, Amtsdorf, Ueberweisung desselben zum Jurisdictionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Tuchel. . 292.

Lubiwo, Amtsdorf, Ueberweisung desselben zum Jurisdictionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Tuchel. . 292.

Marienberner Guts-Forsten, widerrufliche Uebertragung der Forstfrevelsachen an das Patrimonialgericht Harbke 27.

Marienfee, Patrimonialgericht, widerrufliche Verwaltung desselben durch das Landgericht zu Carthaus . . . . 126.

Mehlauken, Justizamt, künftige Bezeichnung „Landgericht" 240.

Mittelhagen, Vorwerk, Ueberweisung der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit desselben an das Stadtgericht zu Plathe . . . . . 308.

Mühlbeck, Dorf, Ueberweisung der Jurisdiktion desselben an das Land- und Stadtgericht zu Delitzsch, Gerichtskommission zu Bitterfeld . . . . . 256.

Ober-Rydultau, Vereinigung der Jurisdiktion mit dem Stadtgericht zu Loslau . . . . . 232.

Orlowietz, Vereinigung der Jurisdiction mit dem Stadtgericht zu Loslau. . . . . 233.

Rosenort, Amtsdorf, Uebertragung der Gerichtsbarkeit desselben an das Stadtgericht zu Schippenbeil . . . 166.

Sagan, Herzogliches Rentkammer-Justizamt, Vereinigung desselben mit dem Herzogl. Fürstenthumsgericht zu Sagan 329.

Tarnowitz, Gräflich Henkelsches vereinigtes Patrimonialgericht, künftige Bezeichnung: „Gräflich Henkelsches Land- und Stadtgericht . . . . . 134.

Wachstedt, Oberförsterei, siehe Dingelstedt.

Digitized by Google

II.

Chronologisches Register.

		Seite
1846. Mai.		
11.	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Tribunals zu §§. 139. 140. 142—144. Tit. 8. Th. I. des Allg. Landrechts	74.
September.		
3.	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Tribunals zu §. 51. Tit. 51 der Prozeß-Ordnung	54.
November.		
8.	Allerh. Order. Einleitung gerichtlicher Untersuchungen gegen Inhaber der Polizei-Gerichtbarkeit und deren Vertreter	62.
11.	Bekanntmachung des Justiz-Ministers. Organisations-Plan für das Land- und Stadtgericht zu Groß Wanzleben	158.
19	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Tribunals, die Stellung der im §. 10. Nr. 5 der Notariats Ordnung vom 11. Juli 1845 vorgeschriebenen Versicherung betreffend	43.
20.	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Tribunals. Vernichtung eines Erkenntnisses im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde	82.
8. u. 27.	Verf. Die Gerichtskommissionen in den Departements Paderborn, Arnsberg und Insterburg und die in Folge der Verordnung vom 21. Juli 1846 veränderte Kompetenz derselben	2.
Dezember.		
2.	Allerh. Order. Die Aufnahme jugendlicher Verbrecher in die an einigen Orten bestehenden Anstalten zur Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder betreffend	25.
2.	Allg. Verf. des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern. Die Untersagung des Anschlags gerichtlicher Bekanntmachungen an die Kirchthüren	11.
11.	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Tribunals zu §. 169. Tit. 2. Th. II. des Allg. Landrechts	78.
11.	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Tribunals zu §§. 160—161. der Gesinde-Ordnung von 8. November 1810	94.
29.	Allg. Verf. Untersagung des Anschlags gerichtlicher Bekanntmachungen an die Kirchthüren	10.
1847. Januar.		
5.	Allg. Verf. Verfahren bei Insinuation von Ausfertigungen und Verfügungen Preußischer Gerichte an Einwohner des Königreichs Polen	2.
15.	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Tribunals zu §. 70 des Anhangs zur Allg. Ger. Ordn.	51.
20.	Allg. Verf. Aufnahme jugendlicher Verbrecher in die an einigen Orten bestehenden Anstalten zur Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder	25.
29.	Allerh. Order. Verfahren bei Einleitung gerichtlicher Untersuchungen wider Geistliche	146.

Digitized by Google

		Seite
1847. Februar.		
2.	Allg. Verf. Die Stellung der im §. 10. Nr. 5 der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 vorgeschriebenen Versicherung	43.
11.	Verf. Die Zusammenstellung der in Untersuchungssachen mit Rücksicht auf die bestehenden Militair-Verhältnisse zu beobachtenden Bestimmungen	51.
16.	Allg. Verf. Einrichtung einer Exekutions-Kommission für Berlin	68.
März.		
1.	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Tribunals über die Form der Einwilligung des Ehemannes in die von der Frau kontrahirten Schulden .	155.
1.	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Tribunals. Verpflichtung des Nießbrauchers zur Entrichtung der Zinsen von den auf der Sache haftenden Schulden	275.
15.	Allg. Verf. Beachtung der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 21. Juli 1843 und die genaue Bezeichnung des Streitgegenstandes in den Berichten	91.
17.	Allg. Verf. Erstattung der Tantieme von eingegangenen Einnahme-Beträgen	92.
22.	Allg. Verf. Beschäftigung der versorgungsberechtigten Militair-Personen als Lohnschreiber	93.
22.	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Tribunals. Form der bei bestehender Gütergemeinschaft von der Ehefrau zu ertheilenden Einwilligung in die von dem Ehemanne vorzunehmende Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken	308.
29.	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Tribunals zu §§. 1. 3. und 14. Tit. 31. Th. I. der Allg. Ger. Ordn.	225.
April.		
5.	Allg. Verf. Die Anschaffung des Justiz-Ministerial-Blatts betreffend	106.
20.	Allg. Verf. Untersuchung des Gesundheitszustandes der zur Festung abzuliefernden Individuen	127.
30.	Allg. Verf. Ausfertigung der Todtenscheine der in den Preußischen Staaten verstorbenen Dänischen Unterthanen	147.
Mai.		
6.	Allg. Verf. Das mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung zu schließende Abkommen . . .	135.

		Seite
1847. Mai.		
10.	Instruktion für die Gerichte über das bei Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen auf Grund der Verordnung vom 30. März 1847 zu beobachtende Verfahren .	135.
26.	Allg. Verf. Ersparnisse bei den auf den Justizbaufond angewiesenen Beträgen	167.
Juni.		
14.	Allerh. Order, die juristischen Prüfungen betreffend	186.
14.	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Tribunals zu §§. 366—369. 371 und 373. Tit. 21. Th. I. des Allg. Landrechts	241.
21.	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Tribunals. Verpflichtung der Stadtgemeinen zum Schadenersatz aus vernachläßigter Unterhaltung von Straßen, Brücken und Wegen	301.
22.	Allg. Verf. Die juristischen Prüfungen betreffend	183.
26.	Allg. Verf. Benutzung fremder Grundakten in Prozessen	188.
30.	Allg. Verf. Verfahren bei Kassen-Defekten .	197.
Juli.		
14.	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Tribunals zum §. 25 der Verordnung von 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen und zu §§. 93. ff. Tit. 12. Th. I. des Allg. Landrechts	220.
29.	Instruktion für die Gerichte über das bei Beglaubigung der unter den Juden vorkommenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefällen zu beobachtende Verfahren	233.
31.	Verordnung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers. Einführung von Schiedsmännern in dem Kreise Tecklenburg . . .	271.
Oktober.		
2.	Allgem. Verfügung. Festsetzung der Mandatarien-Gebühren für die Appellations-Instanz in Civil-Prozessen	293.
2	Bekanntmachung. Sportel- und Stempelfreiheit für die mit den einzelnen Städten wegen deren Befreiung von den Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit und der Gefängniß-Unterhaltung zu errichtenden Verträge	293.
18.	Plen. Beschl. des Geh. Ober-Trib. Zulässigkeit einer stillschweigenden Verlängerung des mit einem Hausoffizianten geschlossenen schriftlichen Dienstvertrages betreffend	336.

Digitized by Google

		Seite
1847. Oktober.		
29.	Allg. Verf. Mittheilung korrekter Abschriften von den Obduktions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen an die Königlichen Regierungen	321.
30.	Allg. Verf. Beschaffung des Insinuations Dokuments in schleunigen Prozeßsachen . .	322.
November.		
5.	Kabinets-Order. Regulativ zur Verwaltung der Patrimonialgerichte des Guhrauer Kreises im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau	359.
7.	Allg. Verf. Beförderung der Militair-Versorgungsberechtigten und der Civil-Anwärter im Subalterndienste	330.
15.	Allg. Verf. Das bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden zu beobachtende Verfahren	344.

		Seite
1847. November.		
22.	Verfügung des Ministers des Innern, die Aufhebung der Insertionsgebühren für das öffentliche Aufgebot von Dienst-Kautionen pensionirter oder versetzter Deposital-Kassen-Rendanten	358.
Dezember.		
4.	Allg. Verf. Die Aufhebung der Insertions-Gebühren für das öffentliche Aufgebot von Dienst-Kautionen pensionirter oder versetzter Deposital-Kassen-Rendanten	358.
13.	Allg. Verf. Verpflegungskosten unvermögender zum Festungsarrest verurtheilter Individuen	358.
13.	Allg. Verf. Die Anstellung von Ausländern im Preußischen Staatsdienste betreffend . .	375.

Digitized by Google

III.

Register der abgeänderten und erläuterten Gesetze, Verordnungen und Reskripte.

1. Allgemeines Landrecht.

Theil I.

		Seite	Num.
Tit. 4. §§. 65. 69.		347.	
Tit. 5. §. 133.	155.	316.	24.
„ „ 135.		316.	
„ §§. 270. 271.		199.	
„ „ 343. 345.		198.	
Tit. 8. „ 139. 140. 142 bis 144.		74.	11.
Tit. 10. „ 15 bis 17.		316.	
Tit. 12. „ 93. ff.		220.	30.
Tit. 14. „ 232. 233.		249.	
„ §. 241.		261.	
„ §§. 359 bis 361.		246.	
Tit. 20. §. 421.		107.	
Tit. 21 §§. 22. ff. 110.		323.	
„ §. 70.		275.	35.
„ „ 233.		316.	
„ §§. 366 bis 369. 371. 373.		241.	33.

Theil II.

		Seite	Num.
Tit. 1. §. 188.		177.	
„ §§. 198. 200.		177.	
„ „ 320. 329.	155.	316.	24.
„ „ 330. 331. 335. 336. 338.		127.	
„ §. 378.	308.	316.	39.
Tit. 2. „ 169.		78.	12.
Tit. 5. §. 186.		336.	43.
Tit. 6. „ 11.		324.	
„ §§. 96. 97.		309.	
Tit. 7. §. 43.		309.	
Tit. 8. §§. 750. 876. ff.		345.	
Tit. 11. „ 676 bis 685.		323.	
„ „ 20. 22. 23.		324.	
Tit. 15. „ 138. 139.		301.	38.
Tit. 17. „ 73. 74.		245.	
Tit. 18. §. 61.		281.	
Tit. 20. §§. 214. 227.		146.	22.

2. Allgemeine Gerichts-Ordnung.

Theil I.

		Seite	Num.
Tit. 5. §. 48.		107.	
Tit. 6. §§. 14 bis 18.		368.	
Tit. 10. §. 19. Anh. §. 70.		51.	7.
Tit. 24. §§. 7. 9.		107.	
„ „ 26. 27.		12.	
„ §. 45. Anh. §. 153.		309.	
„ §§. 101. ff.		376.	
„ §. 108. Anh. §. 169.		84.	
Tit. 34. §§. 1. 3. 14.		225.	31.
„ §. 18.		169.	
Tit. 35. „ 34. Anh. §. 247.		253.	
Tit. 51. „ 51.		54.	8.

Digitized by Google

Seite Num.

3. Hypotheken-Ordnung.

Tit. 11. §. 289. . . . . 107.

4. Deposital-Ordnung.

§§. 446. 477. . . . . 358. 45.

5. Kriminal-Ordnung.

§§. 17. 19. 513. . . . . 214.

6. Einzelne Gesetze, Verordnungen und Reskripte.

1544. 21. Februar. Privilegium Königs Ferdinand . . . . . 176.
1575. 9. August. Privilegium des Kaisers Maximilian . . . . . 176.
1619. 7. Juni. / 1666. 1. Februar. Lehnspaktum der Oberlausitz 175.
1718. 24. November. Oberamts-Patent . . 175.
1808. 19. November. Städteordnung §. 185. 301. 38.
1810. 28. Oktober. Edikt §. 6. (Ges. Samml. S. 95.) . . . . . 10. 3.
1810. 8. November. Gesinde-Ordnung (Ges. Samml. S. 101.)
§§. 160. 161. . . . . 94. 17.
§. 114. . . . . 336. 43.
1819. 26. Juli. Reskript. (Jahrb. Band 14. S. 19 bis 23.) . . . . . 2. 2.
1822. 4. Juli. Gesetz §. 1 bis 9. (Ges. Samml. S. 178.) . . . . . 325. 376.
1823. 27. Juni. Cirkular-Verfügung (Jahrb. Band 22. S. 113.) . . . . . 367. 47.
1824. 18. Dezember. Instruktion für die Ober-Rechnungskammer
§. 12. . . . . 92. 15.
§. 30. . . . . 197. 29.
1825. 19. Juli. Kabinets-Order (Jugendliche Verbrecher) . . . . . 28. 4.
1827. 10. Februar. Deklaration (Ges. Samml. S. 26.) . . . . . 253.
1829. 1. Oktober. Kabinets-Order (Anstellung von Ausländern) . . . . . 375. 48.
1829. 26. Oktober. Cirkular-Verfügung . . 375. 48.

Seite Num.

1832. 13. Februar. Cirkular-Verfügung (Jahrbücher Band 39. S. 185 bis 186.) 92. 15.
1833. 18. Januar. Cirkular-Verfügung (Jahrbücher Band 41. S. 237 bis 239.) 197. 29.
21. Januar. Kabinets-Order (Ges. Samml. S. 14.) . . . . . 194.
4. Febr. Reskript (Jahrb. Bd. 41. S. 227.) 289.
10. Mai. Reskript (Jahrbücher Band 41. S. 465.) . . . . . 84.
1. Juni. Verordnung über den Mandats-Prozeß.
§. 8. . . . . 20.
§. 11. . . . . 19.
§. 14. . . . . 3.
§. 40. . . . . 170.
§. 61. . . . . 20. 29. 34. 56.
24. Juli. Instruktion §. 52. (Jahrb. Bd. 41. S. 457.) . . . . . 368.
14. Dezember. Verordnung über die Revisions- u. Nichtigkeitsbeschwerde. §§. 16. 17. (Ges. Samml. S. 306.) 82. 13.
1834. 4. März. Verordnung über die Exekution in Civil-Sachen (Ges. S. S. 31.)
§. 15. . . . . 325.
§. 22. . . . . 99. 107. 289.
24. April. Kabinets-Order (Jahrb. Bd. 43. S. 557.) . . . . . 375. 48.
3. Oktober. Reskript (Jahrbücher Band 44. S. 412.) . . . . . 289.
1835. 4. März. Kabinets-Order (Jahrb. Bd. 45. S. 205.) . . . . . 358. 45.
18. Juli. Reskript (Jahrb. Bd. 46. S. 149.) 206.
7. August. Reskript (ungedruckt) . . . 84.
17. Novbr. Kabinets-Order (Ges. Samml. S. 236.) . . . . . 194.
18. Dezember. Reskript (Jahrb. Bd. 46. S. 566.) . . . . . 289.
1836. 19. Dezember. Reskript (Jahrb. Bd. 48. S. 487.) . . . . . 118.
1838. 17. Januar. Reskript (Jahrb. Bd. 51. S. 156.) . . . . . 147. 23.
26. Januar. Reskript (Jahrb. Band 51. S. 445.) . . . . . 127. 19.
5. Mai. Verordnung (Ges. Samml. S. 272.) . . . . . 279.
23. Mai. Reskript (Jahrb. Band 51. S. 445.) . . . . . 127. 19.

Digitized by Google

	Seite	Num.
1838. 11. Juni. Verordnung (Gef. Samml. S. 377.)	279.	
21. Oktober. Reskript (Jahrb. Bd. 52. S. 485.)	309.	
12. November. Plenar-Beschl. des Geh. Ob.-Tribunals (Just. Min.-Bl. pro 1839. S. 15.)	336.	43.
28. Dezember. Cirk.-Verf. (Just. Min.-Bl. pro 1839. S. 1.)	106.	18.
1839. 25. Januar. Verfügung (Just. Min.-Bl. S. 57.)	167.	26.
18. Februar. Reskript (Just. Min.-Bl. S. 90.)	10.	3.
6. April. Deklaration Artikel 11. (Gef. Samml. S. 126. ff.)	82.	13.
7. April. Instruktion Nr. 34. (Gef. Samml. S. 126. ff.)	91.	14.
Nr. 35.	82.	13.
1840. 7. Februar. Reskript (Just. Minist.-Bl. S. 70.)	293.	36.
8. Februar. Kabinets-Order (Gef. Samml. S. 32.)	10.	3.
20. März. Reskript (Just. Minist.-Bl. S. 127).	289.	
8. Mai. Reskript (Just. Minister.-Blatt S. 164.)	293.	36.
26. Oktober. Kabinets-Order (Just. Min.-Blatt S. 340.)	323.	
1841. 10. März. Reskript Nr. 3. (Just. Min.-Blatt S. 123.)	91.	14.
1842. 2. April. Verfügung (Just. Minist.-Bl. S. 153.)	167.	26.
15. Mai. Bekanntmachung (Just. Minist.-Blatt S. 208.)	293.	37.
30. Mai. Plenar-Beschl. des Geh. Ober-Tribunals (Entsch. Bd 8. S. 57.)	289.	
31. Dezember. Gesetz (Gef. Samml. pro 1843. S. 15.)	375.	48.
1843. 4. April. Reskript (Just. Minist.-Blatt S. 98).	325.	
21. Juli. Verordnung (Gef. Sammlung S. 297.)		
§§. 5. 6.	91.	14.
1844. 24. Januar Verordnung (Gef. Samml. S. 52. ff.)	197.	29.
29. März. Gesetz §§. 5. und 9. (Gesetz-Samml. S. 77. ff.)	146.	22.
1845. 17. Januar. Gewerbe-Ordnung §. 29. (Gef. Samml. S. 46.)	10.	3.
28. Februar. Plenar-Beschluß des Geh. Ob.-Trib. (Just. Min.-Bl. S. 95.)	284.	
11. Juli. Notariats-Ordnung (Gef. Sammlung S. 489.)		
§§. 6. 7.	295.	
„ 9. 10.	296.	
§. 10. Nr. 5.	43.	5.
„ 12.	302.	
„ 13.	303.	351.
„ 14.	43.	5.
§§. 15. 17. 21.	305.	
„ 22. 36.	306.	
1846. 27. April. Instruktion (Just. Minist.-Bl. S. 90.)	2.	1.
17. Juli. Verordnung §§. 111. ff. (Gesetz-Samml. S. 286.	243.	
21. Juli. Verordnung (Gesetz-Sammlung S. 291.)		
§. 1.	18.	
„ 2.	19.	
„ 3.	21. 111.	333.
„ 4.	23.	368.
§§. 5. 6.	3.	
§. 7.	30. 111.	
„ 9.	368.	
„ 13.	20. 29. 333.	368.
„ 15.	148. 169.	279.
„ 16.	331.	
„ 17.	148. 331.	333.
„ 18.	331.	
„ 21.	88. 111.	333.
„ 22.	338.	
„ 23.	331. 334.	338.
„ 25.	220.	30.
„ 26.	279. 332.	
„ 27.	35. 322.	41.
„ 28.	340. 368.	
„ 29.	332.	
„ 30.	331.	
„ 33.	88. 111.	
§§. 34 bis 37.	332. 333. 334.	
§. 39.	342.	
19. November. Gutachten des Geh. Ober-Tribunals	43. 296.	

Digitized by Google

	Seite Num.	
1846. 3. Dezember. Reskript (Just. Minist.-Bl. S. 222.)	135.	20.
	293.	37.
1847. 1. März. Plenar-Beschluß des Geh. Ob.-Tribunals (Just. Min.-Bl. S. 155.)	316.	
22. März. Plenar-Beschluß des Geh. Ob. Tribunals (Just. Min.-Bl. S. 308.)	316.	

	Seite Num.	
1847. 30. März. Verordnung (Ges. Samml. S. 125. ff.)	135.	21.
8. April. Gesetz §§. 6. u. 13. (Ges.-Samml. S. 170.)	341.	44.
24. Juli. Verordnung (Gesetz-Samml. S. 125. ff.)		
§§. 20. 73.	233.	32.
37.	324.	

Digitized by Google

IV.

Register zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1847.

A.

Seite

Abels, Notar für den Friedensgerichtsbezirk Blankenheim . . . 240.
Adams, Friedensrichter in Waldbroel 174.
Adenauer, L.G. Sekretair in Köln . 126.
Adolph, L.G. Referend. in Düsseldorf 98.
Albert, Assessor bei dem O.L.G. in Halberstadt . . . . . 379.
Albrecht, K.G. Assessor bei dem L. u. St.G. zu Cöpenick . . . . 26.
Albrecht, O.L.G. Referendar in Königsberg . . . . . 327.
Aldenhoven, Notar in St. Goar, nach Bedburg versetzt . . . . 256.
Alker, Inst. Komm. u. Notar bei dem O.L.G. in Stettin . . . 42.
Allerdt, O.L.G. Assessor in Frankfurt, an das O. L. G. in Posen versetzt . . . . . 81.
— bei dem L. u. St.G. in Grätz . 224.
Altag, K.G. Assessor bei dem L. u. St.G. in Wriezen . . . . . 26.
Amecke, O.L.G. Rath in Glogau . 89.
Amelang, Inst. Komm. u. Notar in Berlin, r. A.O. 4. Kl. . . 27.
von Ammon, Appellations-G.R. in Köln, r. A.O. 3. Kl. m. d. Schl. 312.
von Ammon, Staats-Prokurator in Düsseldorf . . . . . 248.
Annuske, O.L.G. Assessor bei dem L. u. St.G. in Kulm . . . . 196.
Anton, außeretatsmäßiger Assessor bei dem St.G. in Potsdam . . 10.
— Assessor bei dem Kammergericht. 211.
Apelt, Rendant in Querfurt, pensionirt, r. A.O. 4. Kl. . . . . 328.
Apponius, O.L.G. Referendar in Naumburg . . . . . 247.
Arends, L. u. St.G. Director und Kreis-Just. R. in Golleda, gestorben 97.
Arens, Kammergerichts-Referendar 255.
Arents, K.G. Assessor bei dem L. u. St.G. zu Treptow a. R. . . 126.
Arndt, Justizkomm., Justizrath in Schneidemühl, L. u. St.G. Rath daselbst . . . . . 166.
Arndt, L. und St.G. Assessor in Calbe a. S., Gerichtskommissarius in Barby . . . . . 312.
Arnold, O.L.G. Assessor in Glogau 9.
— an das O.L.G. in Posen versetzt 41.
Arnoldt, L.G. Rath in Elberfeld. 98.
von Arnstedt, O.L.G. Referendar in Naumburg . . . . . 26.
Artois, Notar in Merzig, Justizrath 146.
Aschenborn, Justizkomm. zu Hermsdorf, zur Praxis bei dem L. u. St. G. Schmiedeberg und dem Patrimonialgerichts-Amt Arnsdorf verstattet . . . . . 10.
Aschenborn, Justizkomm. in Frankfurt, Justizrath, gestorben . . . 90.
Aschenborn, Justizkomm. bei dem L. u. St.G. in Schweidnitz, Justizrath, gestorben . . . . . 74.
Aßmann, O. L. G. Referendar in Paderborn . . . . . 41.
von Auer, L.G. Refer. in Kleve . 278.
Augusti, L.G. Assessor in Köln, an den Justiz-Senat in Ehrenbreitstein versetzt . . . . . 9.
— Land-Gerichts-Assessor in Ehrenbreitstein, an das L.G. in Koblenz versetzt . . . . . 224.
Augustin, Justizkomm. in Seldin, Justizrath, nach Berlinchen versetzt 90.
Ax, Justizkomm. in Burbach, zugleich als Notar nach Mühlheim a. R. versetzt . . . . . 122.

B.

Bach, Friedensrichter in Lebach, gestorben . . . . . 154.
Bachem, L. G. Rath in Koblenz, entlassen . . . . . 54.
Bachmann, O.L.G. Referendar in Münster . . . . . 255.
Bachofen von Echt, Assessor bei dem O.L.G. in Münster . . . 327.
Bade, O.L.G. Refer. in Paderborn 195.
Bahlmann, O.L.G. Referendar in Münster . . . . . 33.
Balduhn, O.L.G. Referendar in Insterburg . . . . . 49.
Ballhorn, Geh. Ober-Tribunalsrath 165.
Ballhorn, K.G. Referendar . . 311.
Baltz, K.G. Referendar . . . . 343.
von Bandemer, O.L.G. Referendar in Köslin . . . . . 365.
Bardeleben, Justizkomm. in Frankfurt, zur Praxis bei dem L. u. St. G. in Fürstenwalde verstattet . . 212.
von Basse, Assessor bei d. O.L.G. in Arnsberg . . . . . 9.
Bauck, Land- und Stadtrichter in Fürstenwalde, Justizrath . . . 173.
Bauer, L. und St.G. Direktor in Berlinchen . . . . . 255.
Bauer, O.L.G. Assessor in Duisburg, L. u. St.G. Rath . . . 255.
Bauer, Assessor bei dem L.G. in Düsseldorf . . . . . 98.
Bauer, Advokat im Bezirke des Appellhofs in Köln . . . . . 82.

Digitized by Google

Seite

Baum, O.L.G. Assessor bei dem L. u. St.G. in Luckenwalde . . 134.
Baumeister, Friedensrichter in Aldenhofen . . . . . 374.
Bech, L. u. St.G. Director in Cölleda und Kreis-Justizrath . . . 157.
Beck, Assessor bei dem St. G. in Charlottenburg . . . . . 292.
Beckenstein, O.L.G. Assessor bei dem L. u. St G. in Pr. Holland 232.
Becker, Assessor bei dem O. L. G. in Hamm . . . . . 335.
Becker, L. und St.G. Assessor in Naumburg, entlassen . . . . 26.
Becker, Justizkomm. u. Notar in Schwerin, an das L. u. St.G. zu Bromberg versetzt . . . . . 82.
— an das O.L.G. zu Bromberg versetzt 307.
Becker, K.G. Referendar . . . 109.
Becker, O.L.G. Referend. in Münster 117.
Bel, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Köln. 240.
Bellgardt, Justizkomm. u. Notar in Labiau, gestorben. . . . . 182.
Benda, Assessor bei dem K. G. . 49.
Bennewitz, L. u. St. G. Rath in Hörter . . . . . 196.
Berghaus, General-Prokurator bei dem Revisions- und Kassationshof u. Geh. Ober-Justizrath, pensionirt 380.
Bering, Justitiar in Ranies, Justizrath 256
von der Berken, Berggerichtsrath in Bochum, r. A. O. 4. Kl. . . 328.
Berlin, K.G. Assessor bei dem L. u. St.G. in Wittstock . . . . . 26.
Berlin, O. L. G. Referendar in Naumburg. . . . . 312.
Bernard, K. G. Assessor bei dem L. u. St.G. in Wittstock . . . 62.
Bernard, K. G. Assessor bei dem St.G. in Berlin . . . . . 98.
Berndt, St.G. Rath in Berlin . 10.
Berndt, O.L.G. Assessor in Frankfurt, an das K.G. versetzt . . 81.
Bernhardt, L. u. St.G. Sekretair in Ohlau, Kanzleirath . . . . 90.
Bernstein, Assessor bei dem K.G. 319.
von Bernuth, O. L. G. Assessor, Karakter als O.L.G. Rath . . 145.
von Bernuth, O.L.G. Referendar in Münster . . . . . 327.
Bertelsmann, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Hilchenbach 166.
— diese Anstellung zurückgenommen 224.
Bertram, L. und St. G. Rath in Halle a. S. . . . . 49.
Bescherer, O.L.G. Rath in Breslau 9.
Beissel, Assessor b. d. L.G. in Kleve 182.
von Beughem, L. u. St.G. Direktor in Warburg, r. A. O. 4. Kl. 328.

Seite

von Beughem, Berggerichtsrath in Siegen, r. A. O. 4. Kl. . . 328.
Beyer, L. u. St. G. Rath in Tilsit 73.
Beyrich, K. G. Referendar . . . 343.
Bingel, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Koblenz . . . . . 90.
Bittkow, Kriminalrichter, Justizrath, pensionirt . . . . . 278.
Black, K. G. Referendar . . . . 335.
Bleibtreu, L. G. Assessor, von Koblenz nach Köln versetzt . . . 374.
Blochmann, Justitiar in Straußfurt, Justizrath . . . . . 270.
Blömer, L. G. Rath in Aachen . 312.
Blömer, Advokat-Anwalt in Köln, Assessor bei dem L. G. in Aachen 26.
von Blomberg, L. u. St. Rath in Unna, r. A. O. 4. Kl. . . . . 328.
Bluhm, Justizkomm. in Osterwieck, Assessor bei diesem Gericht u. Gerichtskommissar in Osterburg . 166.
Blum, Notar in Hillesheim, gestorben 248.
Blumenhoffer, Gerichtsschreiber in Aachen, gestorben . . . . 18.
Blumhoffer, Friedensgerichtsschreiber in Aachen, an das Friedensgericht Nr. I. daselbst versetzt . . 82.
Bock, Direktor d. L. u. St. G. in Konitz 81.
Bock, Assessor bei dem O.L.G. in Glogau. . . . . 33.
Bock, Justizkommissar und Notar in Memel, Justizrath . . . . . 106.
Bode, O.L.G. Referend. in Frankfurt 25.
Bodenstein, L. u. St. G. Direktor und Kreis-Justizrath in Delitzsch. 125.
Böcking, Advokat im Bezirke des Appellhofs in Köln . . . . . 122.
von Böhn, Assessor bei d. O.L.G. in Köslin . . . . . 187.
Böhnicke, Assessor bei d. O.L.G. in Königsberg . . . . . 181.
Bölling, O.L.G. Assessor in Paderborn, an das O.L.G. zu Hamm versetzt . . . . . 173.
Böllting, Staats-Prokurator bei d. Untersuchungs-Amte in Bonn. . 34.
— an das L. G. in Köln versetzt . 350.
Bönisch, L. u. St. G. Direktor in Gleiwitz . . . . . 81.
Börsken, Notar in Bittburg . . 248.
Böttger, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 349.
Böttticher, O.L.G. Referendar in Königsberg . . . . . 17.
Bohn, O.L.G. Referend. in Stettin 117.
du Bois, Justizkommissar in Suhl, entlassen . . . . . 18.
Boisserée, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei d. Handelsgericht in Köln 240.

Seite

Borchert, Assessor bei dem O.L.G. in Arnsberg . . . . . 9.
von Borewitz, O.L.G. Assessor bei dem L. u. St.G. in Schöneck . 247.
Bormann, Hofrath, Kanzlei-Direktor bei dem O.L.G. in Münster, r. A.O. 4. Kl. . . . . 328.
Borowski, St.G. Rath in Breslau, gestorben . . . . . 224.
von Borries, L. u. St. G. Direktor in Carthaus . . . . . 173.
— zugleich Kreis-Justizrath . . . 195.
Borries, O.L.G. Refer. in Münster 125.
Brachvogel, O. L. G. Referendar in Ratibor. . . . . 17.
Branconi, L. u. St. G. Direktor in Schleusingen, gestorben . . . 133.
Brand, Justi kommissar und Notar in Dortmund, Justizrath . . . 204.
Brandis, Direktor des L. u. St. G. zu Ahaus . . . . . 49.
Brasche, O.L.G. Assessor bei dem L. u. St G. in Demmin . . . 154.
Braun, Assessor bei dem O.L.G. in Glogau . . . . . 311.
Braunschweig, Justizkommissar u. Notar in Pr. Holland . . . . 320.
Braunstein, O.L.G. Assessor bei dem L. u. St.G. in Bochold. . 97.
Bredow, O.L.G. Refer. in Stettin 33.
Breitenbach, O.L.G. Assessor bei dem L. u. St.G in Pr. Stargard 154.
Brisgen, L. u. St.G. Direktor in Horstmar . . . . . 73.
Bröde, L. und St. G. Rath, von Schwetz nach Elbing versetzt . . 173.
von Bronikowski, K. G. Referend. 269.
von Bruck, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Crefeld . . . . . 188.
Brühl, L. G. Referendar in Koblenz 350.
Brün, Rendant, Justizrath bei dem Kurm. Pup. Kolleg., r. A. O. 4. Kl. 27.
Brüninghausen, Friedensrichter in Niedeggen, gestorben . . . 62.
Brunswicker, O.L.G. Referendar in Münster . . . . . 219.
Bucher, O.L.G. Assessor bei dem L. u. St.G. in Stolp, etatsmäßig 278.
Bucher, Assessor bei dem O.L.G. in Paderborn. . . . . 319.
Buchwald, Land- und Stadtrichter in Rybnick, an das L. u. St. G. in Oppeln versetzt . . . . 97.
Buckow, K. G. Assessor bei dem L. u. St.G. zu Beitzig . . . . 26.
Buddeus, Justizkomm. in Bielefeld, gestorben . . . . . 338.
von Bülow, K.G. Rath, r. A. O. 4. Kl. 27.
von Bülow, K. G. Referendar. . 9.

Digitized by Google

Seite

Bürdorf, L. u. St. Richter in Sprem-berg, Justizrath . . . . . 82.
Bürgers, L. G. Assessor in Köln, an den Appellhof versetzt . . . 54.
Bürgers, Kaufmann, Ergänzungs-richter bei d. Handelsgericht in Köln 240.
Büttner, L. u. St. G. Rath in Ju-sterburg . . . . . 292.
Büttner, Assessor bei dem K. G. . 311.
Büttner, Justizkomm. und Notar, bei den Gerichten des Kreises Braunsberg, Justizrath . . . . 232.
Burchard, O. L. G. Vize-Präsident in Frankfurt, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. 27.
Burchardi, O. L. G. Assessor bei d. L. u. St. G. zu Fischhausen . . 320.
Burdach, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 224.
Burghart, K. G. Referendar . . 219.
von Burgsdorf, Assessor bei dem O. L. G. in Glogau . . . . . 343.
Burow, Justizkomm. und Notar in Ratibor, entlassen . . . . . 358.
Busch, K. G. Referendar . . . . 269.
Busch, Notar in Aachen, Justizrath, gestorben . . . . . 134.
Busse, Vize-Präsident des Geh. Ob. Trib., Wirk. Geh. Ober-Justizrath 343.
Busse, Kriminalgerichtsrath in Ber-lin, r. A. O. 4. Kl. . . . . 27.
Busse, L. G. Assessor in Kleve, etatsm. 82.
von Busse, O. L. G. Referendar in Marienwerder. . . . . 109.
von Butler, O. L. G. Assessor in Posen, bei dem dortigen L. u. St. G. 110.
— an das K. G. versetzt . . . . 299.
Butze, O. L. G. Refer. in Magdeburg 89.

C.

Cadenbach, Friedensrichter, von Wachtendonk nach Stromberg ver-setzt . . . . . 98.
Calbmeyer, K. G. Referendar . 224.
Campe, Friedensgerichtsschreiber, von Blankenheim nach Gladbach versetzt . . . . . 240.
Canetta, Kaufmann, Richter bei dem Handelsgericht in Köln . . 240.
Cantador, Advokat in Düsseldorf, gestorben . . . . . 10.
Cary, Justiz-Kommissar u. Notar bei dem L. u. St. G. in Wesel 62.
Carve, Justiz-Kommissar in Brilon, Justizrath, r. A. O. IV. Kl. . . 328.
Carqueville, L. u. St. G. Rath in Kempen . . . . . 187.
Carßow, L. u. St. G. Direktor in Salzwedel, Karakter als Geh. Ju-stizrath . . . . . 181.

Seite

Caspar, Advokat u. Notar bei den Ober- u. Untergerichten in Neu-vorpommern . . . . . 42.
Cassalette, Kaufmann, Ergänzungs-richter bei dem Handelsg. in Aachen 158.
Christiani, Justiz-Kommissar in Fürstenwalde, zur Praxis bei dem L. u. St. G. in Frankfurt verstattet 212.
Clauswitz, L. u. St. Ger. Rath, von Wolmirstädt nach Liebenwerda versetzt . . . . . 10.
— Direktor u. Kreis-Justizrath daselbst 90.
Clement, Assessor bei dem O. L. G. zu Frankfurt . . . . . 25.
Clordt, Rendant in Rüthen, Allge-meine Ehrenzeichen . . . . . 328.
Clombeck, L. u. St. G. Rath in Warendorf, entlassen . . . . 320.
Clostermann, Kammer-Präsident bei dem L. G. in Elberfeld, re-then Adlerorden III. Kl. m. d. Schl. 312.
Cogho, Justiz-Kommissar u. Notar bei dem O. L. G. in Breslau, Justizrath gestorben . . . . . 115.
Commer, Kammer-Präsd. bei dem L. G. in Aachen, mit dem Ka-rakter als Geh. Justizrath pension. 188.
Commer, Advokat in Köln, zugleich Anwalt bei dem L. G. daselbst . 358.
Conrad, L. G. Referendar in Trier 350.
Constantin, Justiz-Kommissar, Ju-stizrath in Zeitz, zugleich Notar . 210.
Correns, Assessor bei dem L. G. in Köln . . . . . 50.
Costenoble, O. L. G. Assessor bei dem St. G. in Berlin . . . 98.
Crelinger, Justiz Kommissar u. No-tar, früher O. L. G. Rath, entlassen 134.
Cremer, Advokat in Düsseldorf, Ju-stizrath, gestorben . . . . . 1.
Cremer, Notar in Blankenheim, r. Adlerorden IV. Kl. . . . . 146.
— gestorben . . . . . 220.
Crome, K. G. Assess, entlassen 54.
Croon, Handelsgerichts-Präsident, Kommerzienrath in Gladbach, re-then Adlerorden IV. Kl. . . . 313
Cruse, Justiz-Kommissar u. Notar, von Insterburg an das St. G. in Königsberg in Pr. versetzt . 154.
Custodis, Notar, von Solingen nach Aachen versetzt . . . . . 344.

D.

Daberkow, L. G. Sekretair, von Bonn nach Düsseldorf versetzt . 358.
Dahlmann, Referend. bei dem Ju-stiz-Senat in Ehrenbreitstein . . 18.

Seite

Dahlstroem, Assessor bei dem O. L. G. in Marienwerder . . . 153
Dames, K. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Halberstadt . 220.
v. Damnitz, Justiz-Kommissar und Notar bei den Gerichten des Rei-chenbacher Kreises . . . . . 196.
Daniels, Assess. b. d. L. G. in Düsseldorf 106.
Daniels, L. G. Assessor, als Frie-densrichter von Kerpen nach Berg-heim versetzt . . . . . 284.
v. Daniels, Notar, von Geldern nach Jülich versetzt . . . . . 300.
Dannenberg, K. G. Referendar 291.
Dechend, Land- u. Stadtrichter in Jempelburg, als Assessor an das L. u. St. G. in Krossen versetzt 42.
Decker, Geh Ober-Tribunalsrath in Berlin, r. A. O. III. Kl. m. d Schl. 27.
Delius, O. L. G. Refer. in Münster 89.
Delius, Justiz-Komm., u. Notar b. dem L. und St. G. in Erwitte 224.
— zugleich zur Prozeßpraxis in Lipp-stadt verstattet . . . . . 307.
Devens, O. L. G. Assessor in Duis-burg, an das O. L. G. in Mün-ster versetzt . . . . . 291.
v. Dewitz, Assessor bei dem O. L. G. in Cöslin . . . . . 145.
D'ham, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Brilon . . . 307.
Dick, Notar, von Mauderscheid nach Zell versetzt . . . . . 204.
Diderichs, Assessor bei dem L. G. in Trier . . . . . 366.
Diederich, Notar in Uedem . . 366.
Dierschke, Justiz-Kommissar in Jauer, das Dienstalter vom 15. März 1847. unter den O. L. G. Assessoren beigelegt . . . . . 358.
Dieselhorst, Assessor bei dem O. L. G. in Paderborn . . . . 49.
Diesterweg, Justiz-Amtmann zu Aßbach, Justizrath, r. A. O. IV. Kl. 313.
Diesterweg, Justiz-Komm., Justizr. in Siegen, r. A. O. IV. Kl. . 328.
Dieterich, O. L. G. Referendar in Köslin . . . . . 157.
Dietze, Kaufmann, Ergänzungsrich-ter bei dem Handelsger. in Crefeld 188.
Dingerkus, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Siegen und Gerichtskommissar in Hilchenbach 357.
Dirksen, Assessor bei dem K. G. 335.
Dirksen, K. G. Referendar . . 145.
Dittfurth, Justizamtmann in Ziesar 187.
Dittrich, O. L. G. Assessor und Stadtsyndikus in Neiße, wieder in den Dienst getreten als Assessor bei dem L. u. St. G. in Ratibor 312.

Digitized by Google

Seite

Dittrich, auf diese Anstellung verzichtet . . . . . 379.
Ditzel, L. G. Sekretair, von Kleve nach Düsseldorf versetzt . . . 196.
Döring, L. u. St. G. Rath in Wolmirstädt, pensionirt . . . 34.
Doehner, O. L. G. Assessor in Magdeburg, an das Kammergericht versetzt . . . . . 223.
Dohm, L. und St. G. Direktor in Bochum . . . . . 10.
Domezikowski, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Creutzburg 54.
Dominicus, Richter bei dem Handelsgericht in Koblenz . . . . 90.
Domscheit, O. L. G. Referendar in Insterburg . . . . . 157.
Donalies, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Angerburg 134.
Dorguth, Geh. Justiz- u. O. L. G. Rath in Magdeburg, rothen Adlerorden II. Kl. mit Eichenlaub 25.
— pensionirt . . . . . 89.
Dorn, Advokat-Anwalt bei dem Revisions- u. Kassationshof in Berlin 256.
Doufner, Notar in Mühlheim, gestorben . . . . . 166.
Dreger, L. und St. G. Rath in Wittenberg, pensionirt und rothen Adlerorden IV. Kl. . . . . 157.
Dronke, Deposital-Kassen-Assist. bei dem O. L. G. in Breslau, Karakter als Buchhalter . . . . 90.
Drühe, JustizKommissar in Büren, Karakter als Justizrath . . . . 196.
Dubelmann, Advokat im Bezirke des Appellhofs zu Köln . . . 336.
Dühring, Justiz-Kommissar u. Notar, von Landeshut nach Frankenstein versetzt . . . . . 174.
Duesterberg, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg . . . . . 319.
Dykerhoff, Justizrath, Direktor des L. u. St. G. zu Tecklenburg . 343.

E.

Ebmeyer, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg . . . . . 223.
— an das O. L. G. in Hamm versetzt . . . . . 255.
Ebmeyer, O. L. G. Referendar in Paderborn . . . . . 291.
Eck, Assessor bei dem Kammergericht 219.
— an das Landgericht in Trier versetzt . . . . . 240.
Eckardt, O. L. G. Assessor, entlassen 211.
v. Eckoldstein, Kammergerichts-Referendar . . . . . 311.

Seite

Ehrhardt, Land- und Stadtg. Assessor in Weissenfels und Gerichts-Kommissar in Hohenmoelsen 231.
Eichborn, Kammergerichtsrath . 219.
Eichert, O. L. G. Deposital-Kassen-Rendant in Breslau, gestorben . 133.
Eichhorn, Landgerichtsrath in Koblenz . . . . . 90.
Eichner, O. L. G. Referendar in Glogau . . . . . 365.
Eisenhardt, Justiz-Kommissar und Notar, Justizrath in Bromberg, gestorben . . . . . 220.
Eisenhuth, Notar von Aachen nach Cornely-Münster versetzt . 366.
Elberfeld, Justiz-Kommissar und Notar in Ahlen, gestorben . . 10.
Eller, Advokat im Bezirke des Appellhofs in Köln . . . . 98.
Ellinger, Friedensgerichtsschreiber in Vermelskirchen . . . . 196.
— entlassen . . . . . 248.
Elmendorf, O. L. G. Referendar in Paderborn . . . . . 41.
Elsholz, Fürstenthumsgerichtsrath in Sagan . . . . . 328.
v. Elsner, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 357.
Elteſter, Assessor bei dem Kammergericht . . . . . 73.
Emonts, Notar in Cornely-Münster, gestorben . . . . . 312.
Emunds, Assessor bei dem Landgericht in Aachen . . . . . 26.
Engel, O. L. G. Referendar in Bromberg . . . . . 153.
Erdmann, Justiz-Kommissar und Notar in Skeuditz, entlassen . . 110.
Erdmann, O. L. G. Fiskal, Justiz-Kommissar und Justizrath in Königsberg in Pr., gestorben . 270.
Ernst, Land- und Stadtgerichtsrath in Stendal . . . . . 134.
Esser, Advokat-Anwalt bei dem Landg. in Köln, Justizrath, r. A. O. IV. Kl. . . . . 313.
Esser, Friedensgerichtsschreiber von Castellaun nach Freiss versetzt . 212.
Etscheil, Advokat-Anwalt in Ehrenbreitstein, gestorben . . . . 122.
Eyssenhardt, Land- und Stadtrichter, an das L. u. Stadtg. in Liegnitz versetzt . . . . . 50.
— Land- und Stadtgerichts-Rath daselbst . . . . . 73.

F.

Fahrenholz, Land- und Stadtrichter in Sandau, Justizrath . 134.

Seite

Falck, L. u. St. G. Assessor in Osterode, r. A. O. IV. Kl. . 53.
Frh. v. Falckenhausen, Kriminalrichter in Breslau, Justizrath, gestorben . . . . . 54.
Farina, Kaufmann, Ergänzungsrichter b. d. Handelsgericht in Köln 240.
Fassbender, Landgerichts-Referendar in Köln . . . . . 350.
Fastnagel, Kammer-Präsident bei dem Landgericht in Trier, r. A. O. IV. Kl. . . . . 313.
Favreau, Kammerger. Referend. . 25.
Fehmer, Kammerger. Referend. . 17.
Feld, Advokat, zugleich Anwalt bei dem Landgericht in Koblenz . . 134.
Feldmann, Assessor bei dem Landgericht in Elberfeld . . . . . 360.
Felsmann, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . 223.
Ferber, Assessor bei dem O. L. G. in Halberstadt . . . . . 89.
— an das Kammergericht versetzt . 311.
Fteinus, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 373.
Fiebig, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 312.
Graf v. Finckenstein, O. L. G. Referendar in Königsberg . . 73.
Finger, Gerichtsschreiber in Biersen 320.
Fischel, Advokat im Bezirke des Appellhofs in Köln . . . . . 174.
Fischer, Ober-Appellationsgerichts-Rath in Posen, gestorben . . . 61.
Fischer, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Gleiwitz . . . 110.
Fischer, O. L. G. Assessor, Justiz-Kommissar und Notar bei dem L. u. St. G. in Schwerin . . 110.
Fischer, O. L. G. Referendar in Glogau . . . . . 291.
Fleckser, L. G. Referend. in Trier 350.
Fleischer, Assessor bei dem K. G. 41.
— an das O. L. G. in Magdeburg versetzt . . . . . 357.
Flesche, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 97.
— an das Kammergericht versetzt . 133.
Floegel, L. u. St. G. Assessor in Brieg . . . . . 110.
Florschütz, O. L. G. Referend. in Hamm . . . . . 17.
Foerstige, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg . . . . . 109.
v. Forckenbeck, Assessor bei dem O. L. G. in Glogau . . . . 277.
v. Forckenbeck, O. L. G. Referend. in Münster . . . . . 343.
Forni, Geh. Revisionsrath, r. A. O. IV. Kl. . . . . 27.

Digitized by Google

Seite

Francke, L. u. St. G. Direktor in Schleusingen . . . . . 203.
Francke, Assessor bei dem O. L. G. in Magdeburg . . . . . 219.
Francke, O. L. G. Referend. in Magdeburg . . . . . 307.
v. Francois, Just. Komm. von Senftenberg nach Hoyerswerda versetzt . . . . . 240.
— demselben die Praxis in den Kreisen Hoyerswerda und Spremberg gestattet . . . . . 263.
Frank, L. u. St. G. Assessor in Schubin, daselbst etatsmäßig . . 374.
Franke, Assessor bei dem K. G. . 49.
Franke, O. L. G. Assessor, L. u. St. G. Rath in Erfurt . . . 49.
Franeur, Notar in Geldern . . 320.
Frech, Kam. Präsident, Geh. Ober-Revisionsrath in Berlin . . . 50.
Frentz, Advokat im Bezirke des Appellhofs in Köln . . . . . 62.
Frentz, Not. in Bergheim, gestorben 224.
Freytag, O. L. G. Rath in Breslau 165.
Friedensburg, O. L. G. Referend. in Breslau . . . . . 373.
Friedrichs, Advokat-Anwalt in Düsseldorf, Justizrath, r. A. O. IV. Kl. . . . . 343.
Fritsch, St. G. Rath in Breslau. 53.
Fritsch, O. L. G. Assessor in Arnsberg, entlassen . . . . . 335.
Fromme, O. L. G. Referend. in Naumburg . . . . . 307.
Fuchs, Just. Komm. und Notar in Siegen, seines Amtes entsetzt . 278.
Fülle, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Peiskretscham . . 174.
Fuisting, O. L. G. Referend. in Münster . . . . . 343.
Furius, Advokat-Anwalt b. d. Revisions- u. Kassationshof in Berlin . 174.
— diese Ernennung zurückgenommen 204.

G.

Gaebler, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 125.
Gaede, L. u. St. Richter in Goerlin, Justizrath . . . . . 283.
Gaertner, K. G. Referend. . . 343.
Gaertner, O. L. G. Assessor bei dem Inquisitoriat in Breslau . 220.
Gaesbeck, L. u. St. Richter in Gerdauen . . . . . 10.
Galster, Inquisitoriats-Direktor in Herfort, r. A. O. III. Kl. mit der Schl. . . . . 328.

Seite

Garbe, Just. Kom. und Notar in Lübben, Justizrath . . . . . 182.
Gaul, Notar, von Marienberghausen nach Schleiden versetzt . . 321.
Gebecke, Kastellan bei dem Kr G. in Berlin, Allg. Ehrenz. . . . 27.
Gebel, L. u. St. G. Direktor in Fraustadt, gestorben . . . . . 33.
Gehrken, L. u. St. G. Assessor, von Hilchenbach nach Rietberg versetzt . 105.
Geiger, L. G. Assessor, v. Koblenz nach Köln versetzt . . . . . 204.
Geisler, O. L. G. Referend. in Breslau . . . . . 349.
Geissler, Assessor bei dem K. G. 125.
Geissler, Just. Kom. und Notar in Bitterfeld, Wohnsitz nach Zoerbig verlegt . . . . . 358.
Geissler, K. G. Assessor an das O. L. G. in Münster versetzt . . 283.
Gellert, Appellationsgerichtsrath in Köln, r. A. O. IV. Kl. . . 313.
Gelineck, Just. Kom. und Notar in Breslau, Justizrath . . . 110.
Genrich, Assessor bei dem K. G. . 165.
Germershausen, O. L. G. Referend. in Glogau . . . . . 283.
v. Gersdorf, O. L. G. Referend. in Glogau . . . . . 373.
Gersdorf, O. L. G. Referend. in Frankfurt . . . . . 41.
Gericke, Just. Kom. und Notar b. d. L. u. St. G. in Osterwieck . 263.
— diese Anstellung zurückgenommen 307.
Gerstmann, Kanzlei-Direktor in Altenborn, Allg. Ehrenz. . . . 328.
Gesell, Assessor bei dem K. G. . 187.
Gesenius, K. G. Referend. . . 133.
Gessler, L. u. St. G. Direktor in Schubin . . . . . 255.
Gierke, O. L. G. Assessor in Stettin, entlassen . . . . . 365.
Gierth, O. L. G. Assessor bei dem L. G. in Kupp . . . . . 110.
— b. d. Inquisitoriat in Schweidnitz 232
Giese, L. u. St. G. Direktor in Goldberg, gestorben . . . . . 379.
Gilling, Just. Kom. und Notar in Naumburg, Justizrath . . . 256.
v. Gizycki, L. u. St. G. Rath in Glogau . . . . . 146.
Gloeckner, Just. Kom. und Notar in Wittenberg . . . . . 50.
Goebbels, L. G. Assessor, v. Kleve nach Aachen versetzt . . . 82.
Goecke, Rendant bei dem O. L. G. in Paderborn, Rechnungsrath . 195.
Goedel, Assessor bei dem K. G. . 255.
Goering, Geh. Rev. Rath in Berlin, r. A. O. III. Kl. mit der Schl. 27.

Seite

Goertz, Gerichtsbote in Tecklenburg, Allg. Ehrenz., ... 329.
Goesen, Assessor bei dem O. L. G. in Münster . . . . . 17.
Goetz, Just. Kom. und Notar bei dem O. L. G. in Naumburg . . 117.
Goetze, Dr., Geh. Ober-Trib.-Vize-Präsident, r. A. O. II. Kl. m. Eichenl. 27.
Golz, O. L. G. Referend. in Breslau 335.
Gondon, L. G. Sekretair in Düsseldorf, gestorben . . . . . 188.
v. Gontard, Just. Kom. u. Notar, von Wongrowiec nach Schneidemühl versetzt . . . . . 232.
Goslich, K. G. Referend. . . . 239.
Gosser, O. L. G. Assessor bei dem St. G. in Breslau . . . . . 283.
v. Gossler, K. G. Referend. . . 291.
Gottgetreu, Justiz-Amtmann zu Ziesar, pensionirt . . . . . 90.
Gottschalk, O. L. G. Referend. in Paderborn . . . . . 277.
v. Grabowski, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Schroda 157.
Graeber, O. L. G. Assessor in Ratibor b. d. dortigen L. u. St. G. 110.
Graefe, K. G. Referend. . . . 153.
Graeff, L. G. Referend. in Trier 350.
v. Gravenitz, O. L. G. Referend. in Magdeburg 181
Granqé, Just. Kom. und Notar in Rathenow . . . . . 350.
Grattenauer, Justitiar, d. Dienstalter v. 7. Septbr. 1847 unter den O. G. Assessoren beigelegt . 336.
Gravenhorst, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. in Reichenbach. 90.
Gregorovius, L. u. St. G. Direktor in Gumbinnen, pensionirt . 33.
— gestorben . . . . . 90.
Gregorovius, O. L. G. Referend. in Frankfurt . . . . . 357.
Greischel, K. G. Referend. . . 283.
Grieben, Just. Kam. Direktor in Schwedt . . . . . 153.
v. Groddeck, L. u. St. G. Rath, von Strasburg nach Gumbinnen versetzt . . . . . 220.
v. Groening, Assessor b. d. K. G. 277.
Groneweg, K. G. Referend. . . 97.
Gronen, Notar in Zell, nach Aachen versetzt . . . . . 174.
Groote, L. G. Assessor in Düsseldorf, etatsmäßig . . . . . 134.
v. Groote, General-Advokat b. d. Appellhof in Köln, r. A. O. IV. Kl. 313.
Grosch, Dr. jur., Assessor bei dem O. L. G. in Breslau . . . . 53.
— entlassen . . . . . 73.
Gruchot, L. u. St. G. Rath in Soest 204.

Digitized by Google

Seite

Grüner, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Görlitz . . . 182.
— an das L. u. St. G. in Gleiwitz versetzt . . . . . 256.
Gruihn, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 365.
Grundschöttel, Justiz-Senats-Direktor in Ehrenbreitstein, r. A. O. III. Kl. mit der Schl. . . . . 312.
Grzywacz, O. L. G. Referend. in Königsberg . . . . . 97.
Guderian, Just. Komm., Justizrath in Bromberg, r. A. O. IV. Kl. 42.
— entlassen . . . . . 366.
van Gülpen, Tuchfabrikant, Handelsgerichts-Präsident in Aachen . 158.
Günther, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg 203
— an das O. L. G. in Hamm versetzt 239.
— an das O. L. G. in Arnsberg versetzt 311.
Gützloe, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Unna . . . 247.
Guhrauer, Assessor bei dem O. L. G. in Breslau . . . . . 327.
v. Gusner, L. G. Assessor in Kupp an das L. u. St. G. in Rybnick vers. zt . . . . . 134.
Gutbier, Ober-Appellations-Ger.-Rath in Posen . . . . . 269.
Gutike, Kaufmann und Konsul in Stettin, Assessor bei dem See- u. Handelsger. daselbst . . . . . 90.

H.

Haarmann, Justiz-Kommissar und Notar in Duisburg . . . . . 278.
Haaß, Landg. Rath in Köln, pensionirt und r. A. O. 4. Kl. . . 98.
Habel, O. L. G. Assessor bei dem Landgericht in Kupp . . . . 278.
Hacker, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 17.
Hänel, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 312.
Hänelt, Land- u. Stadtg. Direktor in Fraustadt . . . . . 61.
Härtel, Justiz-Kommissar u. Notar in Sprottau . . . . . 146.
Häusler, Justiz-Kommissar u. Notar in Trebnitz . . . . . 18.
von der Hagen, Geh Justiz- und vortrag. Rath im Justiz-Minist. . 1.
Hagen, Advokat in Köln, zugleich Anwalt bei dem Landg. daselbst 182.
Hagens, O. L. G. Rath in Paderborn . . . . . 41.
Hahn, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 379.

Seite

Hamdorf, Justiz-Kommissar in Guben, gestorben . . . . . 358.
Hammacher, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . 181.
Hammer, K. G. Referendar. . . 269.
Hammer, O. L. G. Refer. in Breslau 373.
Handeigk, O. L. G. Assessor bei d. L. u. St. G. in Königsberg i. N. und zugleich Gerichtskommissar . 366.
Hanff, Justizkomm und Notar bei dem O. L. G. in Frankfurt . . 122.
Hannemann, Justizkomm. in Frankfurt, zur Praxis bei dem L. u. St. G. in Fürstenwalde verstattet. . 212.
Hansel, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Trier . . . . . 158.
von Hartmann, Land- und Stadtrichter in Habelschwerdt, Justizrath 110.
von Hartmann, K. G. Referendar 224.
Hartmann, O. L. G. Assessor bei d. L. u. St. G. zu Liebenthal . 336.
Haetog, Assessor bei dem O. L. G. zu Paderborn . . . . . 165.
Harttung, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 327.
Hartwig, Assessor bei dem K. G. 211.
Hartzfeld, L. G. Referend. in Köln 188.
Hasenritter, O. L. G. Referendar in Naumburg. . . . . 33.
Hauyt, Justizkomm. in Gröningen, zugleich Notar . . . . . 146.
Hauschteck, Justizkomm. u. Notar in Stettin, Justizrath . . . 182.
Haushahn, Justizkomm. u. Notar bei den Gerichten des 1. u. 2. Jerichowschen Kreises, mit Ausnahme von Burg . . . . . 196.
Hay, Justizkomm. u. Notar bei d. O. L. G. in Insterburg . . . . 196.
Heckee, Staats-Prokurator von Elberfeld an das L. G. in Köln versetzt 1.
Frh. von Heddesdorf, L. G. Assessor in Koblenz . . . . . 98.
Heder, O. L. G. Referendar in Marienwerder . . . . . 9.
Heffter, Dr., L. u. St. G. Direktor in Jüterbogk, Justizrath, pension. 357.
Heidfeld, K. G. Referendar . . 277.
Heim, Dr., Justizkomm. in Mühlheim a. R., gestorben . . . . 182.
Heimbeod, O. L. G. Assessor in Ratibor, bei dem L. u. St. G. zu Beiskretscham . . . . . 110.
— diese Anstellung zurückgenommen und an das St. G. in Zehran versetzt 134.
Heimbs, O. L. G. Referendar in Marienwerder . . . . . 9.
Heimsöth, Dr., General-Advokat bei dem Appellhof in Köln . . 320.

Seite

Hein, O. L. G. Assessor bei dem Inquisitoriat in Breslau . . . 42.
Hein, Assessor bei dem O. L. G. in Königsberg . . . . . 311.
Heintze, Justizkomm. und Notar in Luckenwalde . . . . . 50.
Heintzmann, Staats-Prokurator in Elberfeld . . . . . 42.
Heising, Assessor bei dem O. L. G. in Paderborn . . . . . 73.
Heising, O. L. G. Assessor in Wiedenbrück, an das O. L. G. in Hamm versetzt . . . . . 117.
von Heising, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. in Lissa. . . . 134.
Heistermann von Ziehlberg, O. L. G. Referendar in Münster . 255.
Heitmann, O. L. G. Referendar in Münster. . . . . 84.
Heitmann, Assessor bei d. O. L. G. in Münster . . . . . 89.
Heizer, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 223.
Hellefessel, Advokat bei dem Appellhof in Köln . . . . . 196.
Hellen, K. G. Referendar . . . 165.
Hellhof, Assessor bei dem K. G. . 109.
Hellmann, Assessor bei d. O. L. G. in Münster. . . . . 357.
Hellweg, Assessor bei d. O. L. G. in Münstee . . . . . 109.
Hellwich, Justizkomm. in Tilsit, Justizrath . . . . . 122.
Henkeln, Friedensgerichtsschreiber in Wermelskirchen . . . . . 278.
Frh. von Henneberg, O. L. G. Assessor bei d. St. G. in Breslau 42.
Hennecke, L. u. St. G. Rath in Soest, r. A. O. 4. Kl. . . . . 328.
Heneici, Justizkomm. in Nieheim, Justizrath . . . . . 196.
Henrici, Assessor bei dem O. L. G. in Paderborn . . . . . 223.
Henrici, L. u. St. G. Direktor in Steinfurt . . . . . 319.
Heneici, L. u. St. G. Rath in Werden, r. A. O. 4. Kl. . . . . 328.
Hepke, O. L. G. Referend. in Glogau 231.
Heebertz, Advokat, zugleich Anwalt bei dem Appellhof . . . . . 90.
Herbertz, Richter bei dem Handelsgericht in Krefeld . . . . . 188.
Herbst, O. L. G. Assessor in Insterburg, gestorben . . . . . 117.
Hermes, K. G. Referendar . . . 357.
Herrfurth, L. u. St. G. Rath in Halle a. S., Justizkomm. u. Notar bei der Gerichts-Kommission in Skendity mit dem Titel Justizrath 320.
von Hern, O. L. G. Refer. in Köslin 327.

Digitized by Google

Seite

Herold, O.L.G. Assessor, gestorben 269.
Hertel, O.L.G. Assessor in Nordhausen, gestorben . . . . . 181.
Hertz, K.G. Referendar . . . . 195.
Herzberg, Assessor bei d. O.L.G. in Posen . . . . . 117.
— bei dem L. u. St. G. in Schroda 374.
Herzbruch, Justizkomm. u. Notar in Burg, Justizrath . . . . . 134.
Herzbruch, O.L.G. Rath in Paderborn . . . . . 219.
Herzbruch, O.L.G. Referendar in Münster . . . . . 231.
Herzfeld, Assessor bei dem K.G. 145.
Herzog, Assessor bei dem O.L.G. in Naumburg . . . . . 165.
Hesse, O.L.G. Referendar in Marienwerder . . . . . 211.
Hesse, Justizkomm. und Notar in Nordhausen . . . . . 232.
Hessner, O.L.G. Assessor bei dem L. u. St.G. in Berent . . . 182.
Hettermann, L. u. St.G. Direktor in Finsterwalde . . . . . 335.
Hevelke, L. u. Stadtrichter, von Pr. Friedland nach Zempelburg versetzt . . . . . 90.
Hevelke, Dr., Geh. Justiz- u. Ober-Appell. Ger. Rath in Posen, pensionirt u. r. A. O. 3. Kl. m. Schl. 219.
Heydemann, Advokat und Notar in Greifswald, nach Stettin als Justizkomm. u. Notar versetzt. . 42.
Heydolph, Justizkomm. u. Notar in Habelschwerdt . . . . . 344.
Heym, Justizkomm., Justizrath in Liebereſe, entlassen . . . . . 224.
Heynemann, L. u. St. G. Rath, von Oppeln nach Burg versetzt . 17.
Hildebrandt, Assessor bei d. K.G. 61.
Hinrichs, Assessor bei dem O.L.G. in Naumburg . . . . . 327.
Hintze, Rechnungsrath, Salarien-Kassen-Rendant bei dem O.L.G. in Halberstadt . . . . . 61.
Hochheimer, Patrimonialrichter in Zeitz, Fürstl. Waldeckscher Justizrath 374.
Höck, St. G. Kanzlei-Inspektor hierselbst, Kanzleirath . . . . . 278.
Höne, Land- u. Stadtrichter in Pr. Friedland . . . . . 166.
— an das L. u. St.G. in Putzig versetzt 239.
Hölzke, O.L.G. Refer. in Naumburg 53.
Höpner, O.L.G. Rath in Frankfurt, r. A. O. 4. Kl. . . . . 27.
Höppe, Geh. Ober-Tribun. Rath, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. . . . 27.
Hoffbauer, O.L.G. Assessor in Münster, L. u. St G. Rath . . 366.
Hoffmann, K.G. Referendar . . 224.

Seite

Hoffmann, O.L.G. Assessor bei d. L. u. St. G. zu Bauerwitz u. Katscher 110.
Hoffmann, Rendant in Breslau, Rechnungsrath und pensionirt. . 320.
Hoffmann, O.L.G. Assessor, von Ratibor nach Breslau versetzt. . 327.
Hoffmann, Moritz, O.L.G. Assessor in Posen, bei dem L. u. St. G. in Trebnitz . . . . . 379.
Hohenfeld, L. u. St.G. Rath in Memel, entlassen. . . . . 54.
Holfelder, Assessor bei dem K.G. 153.
von Holleben, Staats-Prokurator in Trier . . . . . 34.
Holthof, Advokat-Anwalt bei dem Appellhof in Köln, gestorben . . 182.
Holtzapfel, Assessor bei d. O.L.G. in Paderborn . . . . . 343.
Holtze, O.L.G. Sekretair in Naumburg, Kanzleirath . . . . . 255.
von Holtzendorf, Assessor bei d. O.L.G. in Stettin . . . . . 311.
Holzhausen, Rechnungsrath, Deposital-Kassen-Rendant bei dem O.L.G. zu Halberstadt. . . . 61.
Homeyer, Dr. u. Prof., Geh. Ob. Trib. Rath, r. A. O. 3. Kl. m. Schl. 27.
Homeyer, K.G. Referendar . . 365.
Honrath, Friedensgerichtsschreiber in Threiß, gestorben. . . . . 196.
von Hontheim, Kammer-Präsident in Koblenz, pensionirt und Geh. Justizrath . . . . . 174.
Hoppe, K.G. Assessor bei d. St.G. in Berlin . . . . . 98.
— St.G Rath in Berlin. . . . 110.
Horn, Gerichtsbote in Emmerich, Allg. Ehrenzeichen . . . . . 329.
zur Hosen, Rechnungsrath, Rendant bei dem O. L. G. in Münster, r. A. O. 4. Kl. . . . . 328.
Hosius, O.L.G. Refer. in Münster 73.
Houben, Notar zu Xanten, r. A. O. 4. Kl. . . . . 27.
Hoyer, O.L.G. Assessor in Königsberg, entlassen. . . . . 109.
Hübner, Assessor bei dem O.L.G. in Breslau. . . . . 25.
Hübner, Karl, Assessor bei dem O.L.G. in Breslau . . . . 89.
Hück, O.L.G. Assessor bei dem L. u. St.G. in Unna . . . . . 220.
— diese Ernennung zurückgenommen 247.
von Hülsen, O.L.G. Referendar in Breslau . . . . . 357.
Hüttemann, Land- u. Stadtrichter in Marsberg . . . . . 239.
Hüttemann, Land- und Stadt-Gerichts-Rath in Bielefeld, r. A. O. 4. Kl. . . . . 328.

Seite

Hufeland, K.G. Assessor bei dem St.G. in Breslau . . . . . 42.
— St.G. Rath in Breslau . . . 312.
Hufenhäuser, O.L.G. Referendar in Halberstadt. . . . . 231.
Hummel, O.L.G. Referendar in Marienwerder. . . . . 26.
Hundt, L. u. St. G. Rath in Medebach, gestorben. . . . . 110.
Handt, Land- u. Stadtrichter, Justizrath in Creuzburg i. Pr., pensionirt 358.
Hunzinger, Kaufmann, Richter bei dem Handelsgericht in Crefeld . 188

J.

Jacobson, O. L. G. Referend. in Marienwerder . . . . . 109.
Jacobi, Geh. Ober-Tribunalsrath, r. A. O. II. Kl. mit Eichenlaub und Brillanten . . . . . 263.
— gestorben . . . . . 311.
Jacoby, O.L.G. Assessor bei dem L. G. in Garthaus . . . . . 82.
Jaeckel, O. L. G. Kalkulator in Posen, Rechnungsrath . . . . 117.
Jaucke, L. u. St. G. Rath in Koeslin 10.
Jaquet I., Just. Komm. u. Notar, von Straßburg nach Tuchel versetzt 126.
Jaquet II., Just. Komm u. Notar, von Tuchel nach Straßburg versetzt 126.
Jasenius, Notar in Jülich, gestorb. 270.
v. Jasinsk, L. u. St. G. Rath in Gnesen . . . . . 125.
Jenner, L. u. St. G. Rath in Memel 173.
Ilberg, L. u. St. G. Assessor, nach Cölleda versetzt . . . . . 157.
Jochmus, Just. Komm. u. Notar in Frankfurt . . . . . 182.
— auch die Praxis bei dem L. u. St. G. in Fürstenwalde gestattet 212.
Jochow, K. G. Referend. . . . 89.
Jordan, Kaufmann, Richter b. d. Handelsger. in Koblenz . . . 90.
Jordan, Just. Komm. in Berlin, Justizrath, r. A. O. IV. Kl . . 27.
Jost, St. G. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl. . . . . 27.
Irmer, Fürstenthumsger. Sekretair in Neisse, Kanzlei-Direktor . . 284.
Junck, Advokat in Köln, zugleich Anwalt bei dem Appellhof . . 18.
Junge, L. u. St. G. Direktor und Kreis-Justizrath in Ohlau . . 319.
Jungen, Assessor b. d. L. G. in Trier 220.
Junck, Advokat-Anwalt, von Köln nach Kleve versetzt . . . . . 166.
Jsmer, L. u. St. G. Rath in Posen, Just. Komm. bei dem Geh. Ober-Trib. mit dem Titel als Justizrath 26.

Digitized by Google

Seite

K.

Kaempffe, Stadtrichter in Sommerfeld, Justizrath, entlassen . . 284.
Kah, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Allenstein . . . 82.
Kahls, Just. Komm. und Notar in Luckau . . . . . 166.
Kalau, L. u. St. G. Direktor zu Straßburg in Westpr., gestorben 283.
Kappner, Just. Komm. u. Notar in Tapiau, den Wohnsitz nach Wehlau verlegt 173
Kaulfuß, Kriminalrath in Liegnitz, gestorben . . . . . 366.
Kaupisch, O. L. G. Assessor in Ehrenbreitstein, gestorben . . . 90.
Kaupisch, Assessor bei dem O. L. G. in Magdeburg . . . . . 165.
— an das O. L. G. in Hamm versetzt 195.
Kaupisch, O. L. G. Präsident in Arnsberg, r. A. O. II. Kl. mit Eichenlaub . . . . . 328.
Kayser, L. u. St. Richter, Kreis-Justizrath in Hoyerswerda, r. A. O. IV. Kl. . . . . 27.
v. Kehler, K. G. Assessor bei dem L. G. in Berlin . . . . . 17.
Kehrmann, Kaufmann, Präsident des Handelsger. in Koblenz . 90.
Kellrr, Just. Komm. in Frankfurt auch zur Praxis b. d. L. u. St. G. in Fürstenwalde verstattet . . 212.
Kellner, Kriminalbote in Heiligenstadt, Allg. Ehrenzeichen . 312.
Kellerhof, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. in Brakel . . . 204.
Kelzig, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Lauenburg . . 42.
Kempe, Just. Komm. u. Notar in Stargardt in Pommern, Justizrath 182.
Kerstein, L. u. St. G. Rath in Tecklenburg, pensionirt . . . 312.
Kerstein, L. u. St. G. Direktor in Essen, r. A. O. IV. Kl. . . . 328.
Kersten, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Dortmund . . 220.
Kessler, Assessor bei dem O. L. G. in Magdeburg . . . . . 311.
v. Keudel, Referend. b. d. O. L. G. in Köslin . . . . . 291.
Kewening, Friedensrichter in Wadern . . . . . 82.
Kewer, Notar in Wadern . . . 320.
Kienitz, K. G. Assessor b. d. St. G. in Prenzlau . . . . . 26.
Kievenheuer, Inquisitoriats-Gefangen-Inspektor in Hamm, Allg. Ehrenzeichen . . . . . 329.
Kiesgen, St. Prok. in Simmern 98.

Seite

Kiesling, O. L. G. Assessor, von Bromberg nach Naumburg versetzt 299.
Kindler, Just. Komm. und Notar in Subl . . . . . 54.
Kinel, L. u. St. G. Assessor in Wreschen. Qualifikations-Attest zum O. G. Assessor . . . . . 121.
Kirsch, Notar, von Bitburg nach Bernkastel versetzt . . . . . 204.
Kisker, Geh. Ober-Justiz-Rath im Justiz-Minist., r. A. O. II. Kl. mit Eichenl. . . . . 27.
Kitzing, O. L. G. Rath in Münster, r. A. O. IV. Kl. . . . . 328.
Klapper, Just. Komm. u. Notar in Ratibor, Justizrath, r. A. O. IV. Kl. . . . . 204.
Klein, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Lobsens . . . 204.
Klemm, Assessor bei dem K. G. . 25.
Klemm, O. L. G. Referend. in Magdeburg . . . . . 203.
Klimowicz, Assessor b. d. O. L. G. in Königsberg . . . . . 81.
v. Klitzing, L. u. St. G. Direktor in Gumbinnen . . . . . 182.
Klostermann, L. u. St. G. Registratur-Assistent in Halle in Westphalen, Titel als Registrater . . 166.
Klotzsch, L. u. St. G. Direkter in Schnridemühl . . . . . 255.
Klotzsch, L. u. St. G. Rath in Sterckow . . . . . 278.
Kluge, Just. Komm. in Brandenburg, zur Praxis b. den Untergerichten des West-Havellandischen Kreises und bei dem L. u. St. G. in Belzig verstattet . . . . . 26.
— von der Praxis in Belzig entbunden und ihm diejenige bei den Patrimonialgerichten des Zauch-Belzigschen Kreises gestattet 174.
Knauer, Friedensrichter in St. Wendel, Justizrath, die Anlegung des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden gestattet . . 110.
Knauth, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Seehausen . . 166.
v. Knoblauch, K. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Spandau . 121.
Knoepfler, L. u. St. Richter in Winzig . . . . . 174.
Knoll, Rendant bei dem Vormundschaftsgericht in Berlin, Rechnungsrath . . . . . 105.
Knorr, O. L. G. Sekretair in Posen, Kanzleirath . . . . . 187.
Koblanck, K. G. Referend. . . 349.
Koch, Assessor bei dem O. L. G. in Breslau . . . . . 25.

Seite

Koch, K. G. Vize-Präsident, r. A. O. III. Kl. mit der Schl. . . 27.
Koch, Just. Komm. in Halberstadt, Justizrath, gestorben . . . . 74.
Koch, kaufmännischer Assessor b. d. See- u. Handelsger. in Stettin, entlassen . . . . . 90.
Koch, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 153.
Koch, St. G. Rath in Königsberg, pensionirt, und r. A. O. IV. Kl. 239.
Koch, Berggerichtsschreiber in Eisleben. Qualif. Attest zum O. L. G. Assessor, und zum Assessor in Eisleben ernannt . . . . . 256.
— die letztere Anstellung zurückgenommen und zum O. L. G. Assessor in Naumburg ernannt . 277.
Koch, Notar in Hillesheim . . . 256.
Koch, Dr., Just. Komm. in Erfurt, gestorben . . . . . 307.
Koch, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 373.
v. Koeckritz, O. L. G. Assessor, von Frankfurt nach Glogau versetzt . 145.
Koehler, O. L. G. Referendar in Marienwerder . . . . . 109.
Koeller, O. L. G. Referendar in Stettin . . . . . 157.
Koeltsch. O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. in Landeshut, an das O. L. G. in Breslau zurück versetzt . . . . . 365.
Koelze, Just. Komm. in Züllichau, dessen Anstellung als L. u. St. G. Assessor in Treptow a. R. zurückgenommen . . . . . 26.
Koen, Advokat-Anwalt, Justizrath in Aachen, r. A. O. IV. Kl. . 313.
Koenig, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 25.
Koepke, Geh. Kanzleidiener im Justiz-Minist., Allg. Ehrenzeichen 27.
Koeppelmann, Just. Komm., von Erwitte n. Mühlheim a. R. versetzt 188.
Koerffgen, Landger. Assessor, als Friedensrichter von Neuerburg nach Kerpen versetzt . . . . . 284.
Koerner, K. G. Assessor bei dem Inquisitoriat in Brieg . . . . 90.
Koerner, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 373.
Koester, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg . . . . . 365.
Köster v. Köckeritz, Ober-Prokurator in Elberfeld, r. A O. IV. Kl. 313.
Kohland, L. u. St. G. Assessor in Graudenz, etatsmäßig . . . 263.
Kollig s II., O. L. G. Assessor, von Dingelstedt n. Heiligenstadt versetzt 50.

Digitized by Google

Seite

Kollige, L. G. Referend. in Koblenz 188.
Kontschel, Assessor bei dem O. L. G. in Königsberg . . . . . 291.
— das Dienstalter desselben auf den 10. Juni festgesetzt . . . . . 327.
Koppe, O. L. G. Assessor in Arnsberg 133.
— an das Kammergericht versetzt . 165.
— bei dem Justiz-Amt Mehlauken 224.
Korb, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 219.
— an das O. L. G. in Ratibor versetzt . . . . . 283.
Korb, O. L. G. Assessor, v. Glogau nach Ratibor versetzt . . . . 283.
v. Korff, O. L. G. Assessor in Münster, entlassen . . . . . 373.
Korsch, L. u. St. Richter, Kreis-Justiz-Rath in Mohrungen, r. A. O. III. Kl. mit der Schl. . . 336.
Kosky, Assessor bei dem K. G. . 379.
Korte, O. L. G. Assessor in Schwelm L. u. St. G. Rath . . . . . 255.
Kotthaus, Kaufmann, Richter bei dem Handelsger. in Köln . . . 240.
Kraetschel, L. u. St. Richter in Damm, als Assessor an das L. u. St. G. in Stettin versetzt . . . 224.
— L. u. St. G. Rath . . . . 374.
Kraetzig, Dr. jur., Assessor b. d. O. L. G. in Breslau . . . . 9.
Krahe, Notar in Manderscheid . 204.
Krahe, Notar, von Düren nach Köln versetzt . . . . . 270.
Krahmer, Assessor bei dem O. L. G. in Königsberg . . . . . 223.
Kranz, L. u. St. G. Direktor in Tuchel . . . . . 277.
Krause, Justitiar in Ostrau, Justizrath . . . . . 256.
Krause, O. L. G. Registratur-Assistent in Insterburg, Titel als Registrator . . . . . 145.
Kremkow, Assessor bei dem K. G. 109.
v. Kretschman, O. L. G. Assessor zu Brieg, gestorben . . . . . 26.
Krieg, Kanzlei-Direktor in Olpe, Allg. Ehrenzeichen . . . . . 328.
Krieger, K. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Wittstock mit der Funktion als G. Komm. in Zechlin 26.
Krieger, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 231.
Kropff, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 26.
Kropp, Kaufmann, Ergänzungsrichter b. d. Handelsger. in Aachen 158.
Krüger, Just. Komm. in Lübben, zugleich Notar . . . . . 26.
Krüger, Land- u. Stadtrichter in Putzig, seines Amtes entsetzt . . 90.

Seite

Krüger, K. G. Assessor bei dem St. G. in Berlin . . . . . 98.
Krüger, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Duisburg . . 134.
Krüger, K. G. Assessor bei dem St. G. in Potsdam . . . . 248.
Krüger, Just. Komm. u. Notar in Stettin, Justizrath, gestorben . . 344.
Krüger, L. A. J., Assessor b. d. O. L. G. in Königsberg . . . 357.
Krüppel, Dr., Notar in Zülpich, gestorben . . . . . 146.
Krug, Just. Komm. u. Notar bei dem O. L. G. in Breslau . . 300.
Kubale, Just. Komm. u. Notar in Lyck . . . . . 278.
Küchen, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Köln 240.
Kühne, K. G. Referendar . . 211.
Küssner, Dr., Assessor bei dem O. L. G. in Königsberg . . . . 121.
Küster, O. L. G. Referendar in Magdeburg . . . . . 53.
Küster, O. L. G. Referendar in Stettin . . . . . 239.
Küttner, O. L. G. Assessor, v. Langensalza nach Erfurt versetzt . . 134.
— L. u. St. G. Rath daselbst . . 319.
Kulemann, O. L. G. Assessor in Bünde, L. u. Stadtger. Rath . 196.
Kunik, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Lauban . . . 212.
Kunisch, Land- und Stadtrichter in Pitschen . . . . . 247.
Kunowski, Just. Komm., Justizrath in Berlin, gestorben . . . 1.
v. Kunowski, O. L. G. Referend. in Ratibor . . . . . 203.
Kuntze, K. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Alt Landsberg . 26.
v. Kurcewski, Geh. Justiz- und Ober-Appell. G. Rath in Posen, pensionirt und r. A. O. VI. Kl. 173.
Kusfus, Advokat in Freusberg, Wohnsitz nach Kirchen verlegt . 10.
Kynast, Stadtrichter in Sohrau . 134.

L.

Laage, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. Ger. in Worbis . . 328.
Lämmerhirt, Justiz-Kommissar u. Notar in Hoyerswerda . . . . 110.
— von dieser Anstellung entbunden 166.
Lamle, L. u. St. G. Rath, Justiz-Kommissar u. Notar in Gumbinnen, mit dem Titel Justizrath . 166.
Lampugnani, O. L. G. Assessor in Erfurt, Gerichtskommissar in Gefell . . . . . 134.

Seite

Landau, K. G. Assessor bei dem L. G. in Saarbrücken, etatsmäßig 146.
Landowski, O. L. G. Referendar in Posen . . . . . 219.
Lange, Justiz-Kommissar u. Notar in Königsberg in der Neumark . 50.
Lange, Geh. Justiz- u. O. L. G. Rath in Stettin, r. A. O. II. Kl. mit Eichenlaub . . . . . 125.
Lange, O. L. G. Chef-Präsident in Paderborn, roth. Adlerord. II. Kl. mit Eichenlaub . . . . . 328.
Langen, Kaufmann, Richter bei dem Handelsgericht in Köln . . . 240.
Langerhans, L. u. St. G. Rath in Halle a. d. S. . . . . 49.
Larz, L. u. St. G. Direkt. in Filehne 312.
— diese Ernennung zurückgenommen 366.
Lattorf, O. L. Ger. Assessor, von Naumburg nach Breslau versetzt 33.
— entlassen . . . . . 349.
Laube, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. Ger. in Sprottau . . 126.
Lauterbach, O. L. G. Referendar in Posen . . . . . 255.
Lautz, Kommerzienrath, Präsident des Handelsgerichts in Trier . . 158.
Lebenheim, Assessor bei dem L. u. St. Ger. in Trebnitz . . . . 105.
Lebrün, K. G. Assessor bei dem St. G. in Berlin . . . . . 98.
Leisen, Advokat-Anwalt im Bezirke des Appellhofs in Köln . . . 336.
Leist, Justiz-Kommissar u. Notar, v. Greifenhagen nach Labiau versetzt 212.
Leisten, L. u. St. G. Rath, von Fredeburg nach Medebach versetzt 204.
Lemmer, O. L. G. Rath in Frankfurt 49.
Lemke, K. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Schwetz . . . . 240.
Lennich, Assessor bei dem O. L. G. in Hamm . . . . . 165.
Lent, O. L. G. Präsident in Hamm, r. A. O. II. Kl. mit Eichenlaub 328.
Lentze, O. L. G. Referendar in Halberstadt 211
Leonhard, Justitiar in Lützen, Justizrath . . . . . 270.
Leonhard, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. in Creuzburg . . 320.
Lerche, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 153.
— an das O. L. G. in Halberstadt versetzt . . . . . 181.
Lerche, O. L. G. Refer. in Naumburg 224.
Leske, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Grünberg . . 239.
Lessing, Justiz-Kommissar in Reichenbach, gestorben . . . . . 106.

Digitized by Google

Seite

Lewald, Justiz-Kommissar u. Notar bei dem L. G. in Berlin . . . 126.
Ley, Justiz-Kommissar, Justizrath zu Werl, r. A. O. IV. Kl. . . . 328.
Licht, K. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Storkow . . . . 61.
Lieber, Land- und Stadtrichter in Soldau, Justizrath . . . . . 105.
— O. L. G. Assessor in Stettin, an das O. L. G. zu Ratibor versetzt 219.
Liebisch, O. L. G. Bote in Breslau, Allgem Ehrenzeichen . . . 90.
Liman, K. Ger. Referendar . . 335.
Lindemann, K. G. Referendar . 269.
Lindenberg, L. u, St. G. Assessor in Stettin . . . . . 232.
Linxweiler, Notar, von Schleiden nach St. Goar versetzt . . . . 300.
Graf zur Lippe, O. L. G. Assessor, von Königsberg nach Magdeburg versetzt . . . . . 89.
List, O. L. G. Refer. in Insterburg 117.
Lochmann, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 349.
Loebnitz, Justiz-Kommissar u. Notar bei dem L. u St. G. zu Osterwieck 336.
Loeffler, K. Ger. Referendar . 357.
v. Loeper, Assessor bei dem O. L. G. in Stettin . . . . . 187.
— an das O. L. G. in Köslin versetzt 283.
Loeser, Justiz-Kommissar in Kemberg, dessen Versetzung nach Wittenberg zurückgenommen . . . 1.
Loewenberg, Dr., Geh Ober-Tribunals-Rath . . . . . 247.
d'Orville von Loewenclau, Assessor bei dem O. L. Ger. in Naumburg . . . . . 165.
Lohausen, Handelsgerichts-Sekretair in Elberfeld, entlassen . . 256.
Lohmann, L. u. St. G. Direktor in Brilon, r. A. O. IV. Kl. . 328.
Lorenz, Justiz-Kommissar u. Notar, von Delitzsch nach Halberstadt versetzt . . . . . 105.
Lubowski, O. L, G. Referendar in Ratibor . . . . . 73.
v. Luck, Assessor bei dem K. Ger. 17.
Luckwald, K. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Neustadt Oberschw. 284.
Luckwald, Assessor bei dem K. G. 373.
Ludwig, O. L. Ger. Assessor in Glogau, gestorben . . . . . 247.
Lücken, Assessor bei dem O. L. G. in Paderborn . . . . . 187.
Lüdicke, Justiz-Kommissar u Notar bei dem K. G. u. Justizrath . . 98.
Lütke, K. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Neustadt Oberschw. 284.
Lüttcke, Justiz-Kommissar u. Notar in Erwitte, zur Prozeßpraxis in Lippstadt verstattet . . . . 307.
Luther, Ober-Appellationsgerichts-Rath in Posen . . . . . 195.

M.

Seite

Machenschein, L. Ger. Assessor, etatsmäßig in Düsseldorf . . . 98.
Mack, O. L. G. Refer. in Insterburg 1.
Mager, Assessor bei dem K. Ger. 299.
Mallison, O. L. G. Referendar in Marienwerder . . . . . 312.
Mantell, O. L. G. Assessor in Büren, L u. St. G. Rath . . 196.
Mantell, Assess. b. d. O. L. G. in Paderborn . . . . . 343.
Mantell, L. u. St. G. Dir. in Striegau 366.
v. Mantenffel, L. u. St. G. Direktor in Genthin . . . . . 231.
v. Marées, Kammer-Präsident in Koblenz . . . . . 50.
Markhoff, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Unna . . 10.
Markhoff, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Iserlohn 174.
Marot, St. G. Rath in Berlin . 10.
Marquardt, Geh. Kanzleirath u. Geh. Ober-Registrator des Justiz-Minist., r. A O. III. Kl. m. d. Schl. 27.
Marquardt, Justiz-Komm. zu Löbejün, Verleg. seines Wohnsitzes nach Wettin 166.
Martini, L. u. St. G. Rath in Grüneberg, gestorben . . . . 154.
Martiny, L. u. St. Richter in Pr. Friedland . . . . . 239.
Masche, O. L. G. Refer. in Stettin 255.
Mattansch, L. u. St. Richter zu Naumburg a. d. O. . . . . 126.
Matthaei, L. u. St. G. Assessor, von Deutsch-Crone nach Conitz versetzt . . . . . 154.
Matthias, K. G. Assessor, entlassen 33.
Matthias, St. G. Rath in Berlin 110.
Matthies, O. L. G. Referendar in Bromberg 313
Matzerath, L. G. Assessor, entlassen 204.
v. Maubeuge, Assessor bei dem O. L. G. in Ratibor . . . . . 97.
Maus, Staats-Prokurator, von Bonn nach Koblenz versetzt . . . . 10.
Mauve, O. L. G. Referendar in Marienwerder . . . . . 231.
Maybach, O. L. G. Referendar in Hamm . . . . . 145.
Mayer, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. in Koblenz 90.
Mayer, Advokat bei dem L. G. in Köln, zugleich Anwalt 182

Seite

Meermann, Botenmeister bei dem L. u. St. G. in Arnsberg, Allgemeine Ehrenzeichen . . . . 329.
Meier, St. Ger. Deposital-Kassen-Rendant in Königsberg, Rechn. R. 105.
Meißner, K. G. Referendar . . 97.
Meitzen, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Willenberg . . 182.
Mendthal, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 219.
Menken, L. G. Assessor, etatsmäßig in Düsseldorf . . . . . 98.
Menshausen, O. L. G. Vice-Präsident in Ratibor, gestorben . . 373.
Menshausen, O. L. G. Refr. in Ratibor 299.
Merrem, Staats-Prokurator, L. G. Rath in Düsseldorf . . . . . 248.
Merkel, Justiz-Kommissar u. Notar in Fürstenberg, zur Praxis bei dem Justizamt Rampitz und den Patrimonialger. Ziebingen und Balkow verstattet . . . . . 54.
Mertens, Sal. Kassen-Assist. bei dem O. L. G. in Breslau, Buchhalt. 90.
Mertens, Justiz-Kommiss. u. Notar in Genthin, entlassen . . . 196.
Meß, K. Ger. Referendar . . . 307.
Messerschmidt, K. G. Assessor, entlassen . . . . . 373.
Metzke, Kreis-Justizrath in Sagan, entlassen u. r. A. O. IV. Kl. . 224.
Metzke, Justizrath, Fürstenthumsger. Rath in Sagan . . . . . 328.
Meus, L. Ger. Assessor, von Trier nach Köln versetzt . . . . . 292.
Meyen, K. Ger. Referendar . . 53.
Meyer, Kriminalrath in Paderborn, pensionirt u. r. A. O. IV. Kl. 10.
Meyer, Assessor bei dem O. L. G. in Ratibor . . . . . 25.
Meyer, O. App. G. Rath in Posen, r. A. O. IV. Kl. . . . . 13.
— an das K. Ger. versetzt . . . 165.
Meyer, O. L. G. Assess. b. d. L. u. St. G. in Warburg, etatsmäßig 62.
Meyer, Botenmeister b. d. L. u. St. G. in Eisleben, Allg. Ehrenzeich. 263.
Meyer, K. G. Assess., L. u. St. G. Rath in Posen . . . . . 336.
Meyer, O. L. G. Assess. b. d. L. u. St. G. in Siegen, etatsmäßig . 366.
Meyerhoff, Assessor bei dem O. L. G. in Hamm . . . . . 223.
Meyhöfer, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 365.
Michaelis, Geh. Justiz- u. O. L. G. Rath in Münster, rothen Adlerorden IV. Kl. . . . . 27.
Michaelis, L. u. St. G. Direkt. u. Kreis-Justizrath in Schwetz . . 195.

Digitized by Google

Seite

Michalk, O. L. G. Assessor bei dem Fürstenthumsgericht in Neisse . . 110.
Michalkowski, L. u. St. G. Dirigent in Petershagen, Justizrath 196.
v. Michels, L. u. St. G. Direktor in Hamm, interim. Staatsanwalt in Ehesachen bei dem O. L. G. in Hamm . . . . . 17.
Mier, O. L. G. Refer. in Ratibor 291.
Mila, St. G. Rath in Berlin, rothen Adlerorden IV. Kl. . . . 27.
Milo, L. u. St. G. Assessor in Labiau 154.
Mindel, Friedensgerichtsschreiber, von Montjoi nach Aachen Nr. II. versetzt . . . . . 166.
Mitschke, L. u. St. G. Rath zu Krotoschyn . . . . . 187.
Mittelstädt, Justiz-Kommissar in Ostrowo, seines Amtes entsetzt . 292.
v. Mittelstaedt, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . 327.
— an den Justiz-Senat in Ehrenbreitstein versetzt . . . . . 349.
Mitze, O. L. G. Assessor bei dem Fürstl. Bentheim Tecklenburgschen L. u. St. G. zu Rheda . . . 97.
Mir, Assessor bei dem O. L. G. in Marienwerder . . . . . 379.
v. Möllendorff, Stadtrichter in Labes . . . . . 204.
Möllenhoff, Friedensrichter, von Stromberg nach Wachtendenk verf. 98.
v. Möller, Hofgerichts-Präsident in Greifswald, gestorben . . . 33.
v. Moers, K. Ger. Referendar . 343.
Molenaar, Kaufmann, Richter bei dem Handelsgericht in Krefeld . 188.
Morgenroth, O. L. G. Assessor, von Naumburg nach Marienwerder versetzt . . . . . 349.
Morgenstern, L. u. St. G. Assessor in Berleburg . . . . . 358.
Mosblech, Friedensgerichtsschreiber in Ronsdorf, entlassen . . . . 62.
Moser, K. G. Assessor, entlassen . 269.
Mosevius, O. L. G. Referendar in Breslau . . . . . 277.
Mosig, O. L. G. Refer. in Glogau 224.
v. Mosfeld, L. u. St. G. Assessor in Bocholt . . . . . 121.
Mues, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Fredeburg . . 283.
Mühlbach, L. u. St. G. Rath in Stettin, als etatsmäßiger Assessor mit dem Titel Justizrath an das O. L. G. daselbst versetzt . . . 133.
von und zur Mühlen, O. L. G. Referendar in Münster . . . . 153.
Mühlenbeck, Assessor bei dem O. L. G. in Stettin . . . . . 187.

Seite

Müller, F. W. H., O. L. G. Assessor in Breslau, bei dem Inquisitoriat in Glatz . . . . . 26.
Müller, Assess. b. d. L. G. in Köln — entlassen . . . . . 62. 336.
Müller, K. H. M., Assessor bei d. O. L. G. in Breslau . . . . 97.
Müller, A., K. G. Assessor bei d. L. u. St. G. in Bromberg . . 126.
Müller, Kaufm., Ergänzungsricht. bei dem Handelsgericht in Trier 158.
Müller, Friedensr. d. Kant. Homburg 224.
Müller, L. u. St. G. Assess. in Lilenburg, an d. Krim. G. in Magdeburg vers. 320.
Mumm, Kaufmann, Richter bei dem Handelsgericht in Köln . . . 240.
Münch, Notar in Sinzig . . . 158.
— Friedensgerichtsschreib. in Bromberg 196.
Münzenberger, Friedensgerichtsschreiber in Heinsberg . . . . 224.
Frh. v. Mylius, Staats-Prokurator bei dem L. G. in Kleve . . 98.

N.

Nacken, Advokat in Köln, zugleich Anwalt bei dem Appelhof daselbst 300.
Nawitzky, O. L. G. Assessor in Tapiau, gestorben . . . . . 110.
Neander, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 211.
zur Nedden, O. L. G. Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum . . . . . 54.
zur Nedden, Justiz-Komm. in Hagen, Justiz-Rath, r. A. O. 4. Kl. 328.
Nelleffen, Kaufmann, Richter bei dem Handelsgericht in Aachen . 158.
Nesemann, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. Gericht in Mewe, etatsmäßig . . . . . 147.
Neßmann, O. L. G. Referendar in Halberstadt . . . . . 203.
Nettler, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 25.
Nettler, Dr., O. L. G. Chef-Präsident in Naumburg, pensionirt u. Stern zum r. A. O. 2. Kl. . . 173.
Nettler, Justiz-Kommissar u. Notar bei den Untergerichten zu Königsberg in Pr. . . . . 320.
Neuhaus, Justiz-Komm. u. Notar bei den Untergerichten des Lübbener Kreises, mit Anweisung sein. Wohnsitzes in Lieberose . . . . . 350.
Neuhoff, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg . . . . . 365.
Neumann, Bürgermeister und Justiz-Kommissar in Lübben, r. A. O. 3. Kl. mit der Schl. . . . 27.

Seite

Neumann, Referendar bei dem O. L. G. in Insterburg . . . . 105.
Niche, L. u. St. G. Sekretär und Kanzlei-Direktor in Fraustadt, Kanzleirath . . . . . 188.
de Niem, Assessor bei dem Kammergericht . . . . . 41.
— Assessor und Aktuar bei dem L. u. St. G. in Naugard . . . 105.
Niemann, Assessor bei dem Fürstl. L. u. St. G. in Rheda, Justizrath, gestorben . . . . . 1.
Niemann, O. L. G. Assessor, Assessor und Aktuar bei dem L. u. St. G. in Tuchel . . . . . 110.
Nierstraß, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Köln . . . . . 240.
Niethe, Kammergerichts-Assessor, L. u. St. Richter zu Neustadt a. D. 26.
Nitschke, Stadtrichter in Pelkwitz, Justizrath . . . . . 133.
Nirdorf, Kammerger. Assessor, von von Görlitz nach Neisse versetzt . 157.
Noack, Kammerger. Assessor, an das Landgericht in Trier versetzt . . 34.
Nölle, O. L. G. Rath in Marienwerder . . . . . 231.
Nohl, Justiz-Kommiss. u. Notar in Iserlohn, Justizrath . . . . . 204.
Noot, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Hagen . . . 366.
Nordahn, Justiz-Komm. bei dem L. u. St. G. in Dortmund, gestorben . . . . . 126.
von Nostitz, O. L. G. Assessor in Naumburg, bei dem L. u. St. G. in Erfurt . . . . . 34.
Nückel, Advokat-Anwalt in Köln, gestorben . . . . . 344.
de Nys, Kammer-Präsident bei dem Landgericht in Aachen 312

O.

Obergethmann, O. L. G. Assessor in Münster, entlassen . . . . 165.
Ockel, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. in Rügenwalde, L. u. St. G. Rath . . . . . 10.
Oehr, Assessor bei dem O. L. G. in Ratibor . . . . . 109.
— an das Kammergericht versetzt . 283.
Oelrichs, Geh. Justiz-Rath, L. u. St. G. Direktor in Danzig, pensionirt und r. A. O. 2. Kl. mit Eichenl. . . . . 231.
Oestreich, O. L. G. Assessor in Breslau an das Kammergericht versetzt . . . . . 299.

Digitized by Google

Seite

Oettgen, Handelsgerichts-Präsident in Köln, r. A. O. 4. Kl. . 313.
Oheim, L. u. St. G. Rath und Gerichtskommissar zu Gefell, gestorben . . . . . 62.
von Olfers, O. L. G. Vize-Präsident in Münster, r. A. O. 3. Kl. mit der Schl. . . . . 328.
Oppenheim II., Kammergerichts-Assessor, entlassen . . . . . 1.
Opitz, L. u. St. G. Assessor in Beeskow, pensionirt . . . . . 374.
Orlop, Assessor bei d. O. L. G. in Naumburg . . . . . 133.
— an das O. L. G. in Halberstadt versetzt . . . . . 165.
Orlowski, L. u. St. G. Rath in Lyck . . . . . 166.
Osteroth, Justiz-Kommissar und Notar bei dem O. L. G. zu Breslau . . . . . 300.
von Ossowski, Land- u. Stadtgerichts-Direktor in Alt-Landsberg . 73.
Otto, Assessor bei dem Kammergericht . . . . . 223.
Ottow, Land- und Stadtgerichts-Direktor in Labiau . . . . . 196.
— zugleich Kreis-Justizrath . . . 220.

P.

Padiera, Stadtrichter in Lublinitz, entlassen . . . . . 110.
Pahlke, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Ragnit . . . 154.
— etatsmäßig bei dem L. u. St. Gericht in Taplau . . . . . 196.
Palusiewicz, O. L. G. Referendar in Posen . . . . . 239.
Pape, O L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Dortmund, an das O. L G in Frankfurt versetzt 203.
Paris, Kammergerichts-Referendar 311.
Partisch, Registrator bei d. Kammergericht, Kanzleirath . . . . 277.
Passarge, Kommerz- und Admiralitätsrath in Danzig, pensionirt . . . . . 26.
Passauer, L. u. St. G. Assessor in Tuchel . . . . . 336.
Pauer, Justiz-Kommissar u. Notar in Breslau, gestorben . . . . 263.
Paul, Rendant bei d. Kurm. Pup. Kollegium, Rechnungsrath . . 153
Pauli, Justiz-Kommissar u. Notar in Neustettin . . . . . 174.
Pauli, Justiz-Komm. in Tempelburg, zur Praxis bei dem L. u. St. G. in Falkenberg und den dortigen Justitiariaten verstattet . . . . 204.

Seite

te Peerdt, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Tecklenburg 344.
Pegert, Kammergerichts-Referendar 133.
Pelzer, Advokat-Anwalt, Justizrath in Aachen, r. A. O. 3. Kl. mit der Schl. . . . . 313.
von Pestel, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St G. in Dortmund 256.
Peterson, O. L. G. Assessor, ehemaliger Bürgermeister, bei dem O. L. G. in Bromberg wieder eingetreten . . . . . 109.
Peterson, Justiz-Komm. u. Notar bei d. L. u. St .G. in Bromberg 358.
Petrich, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 181.
Petrille, Justiz-Kommissar u. Notar in Habelschwerdt . . . . 188.
— gestorben . . . . . 312.
Pfahl, Notar, von Lennep nach Zülpich versetzt . . . . . 110.
Pfeffer, Assessor bei dem Landgericht in Düsseldorf . . . . . 98.
Pfeiffer, Referendar bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein . . 18.
Pflesser, Justiz-Kommissar, von Hoyerswerda nach Sohrau versetzt 110.
Pfotenhauer, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Arnsberg 134.
Philippsborn, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Köln . . . . . 240.
Pianka, O. L. G. Referendar in Marienwerder . . . . . 312.
Pietsch, Stadtrichter in Löwen, an das L. u. St. G. in Brieg versetzt 110.
Pietzker, früher Kammergerichts-Assessor, bei dem O. L. G. in Magdeburg wieder eingetreten . 41.
Pitzschki, früher O. L. G. Assessor, bei dem O. L. G. in Stettin wieder eingetreten . . . . . 327.
Plathe, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg . . . . . 277.
Plesch, O. L. G. Assessor, bei dem L. u. St. G. in Schneidemühl etatsmäßig . . . . . 336.
Plettenberg, L. u. St. G. Direktor in Fredeburg . . . . . 146.
von Plotho, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 312.
von Poppinghausen, Justiz-Kommissar und Notar in Werl, Justizrath . . . . . 182.
Pohl, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. im Gumbinnen . 196.
Pohland, Kammerger. Assessor, in Trier, an das Kammergericht zurückversetzt . . . . . 299.

Seite

Polenz, L. u. St. G. Direktor in Reichenbach . . . . . 204.
— zugleich Kreis-Justizrath . . . 247.
Polenz, O. L. G. Refer. in Breslau 319.
Polch, L. G. Referendar in Trier 278.
Pokorny, O. L. G. Assessor in Schroda, an das O. L. G. zu Posen versetzt 379.
Porsch, Justiz-Kommissar u. Notar in Braunsberg, hat sich entfernt 220.
Poschmann, O L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Schwetz . 336.
Potthof, Assessor bei dem O. L. G. zu Paderborn . . . . . 365.
Predeck, O. L. G. Referendar in Paderborn . . . . . 117.
Preß, Kammergerichts-Assessor bei dem Stadtgericht in Berlin . . 98.
Pressow, L. u. St. G. Rath in Wollstein . . . . . 187.
Prin, Kammerger. Assessor bei dem L. u. St. G. in Ostrowo . . 110.
von Prittwitz, Kammerg. Assessor bei dem L. u. St. G. in Oppeln 82.
von Prittwitz, Justiz-Kommissar und Notar in Reichenbach . . 166.
— Diese Ernennung zurückgenommen 196.
Przyborowski, O. L. G. Assessor in Carthaus etatsmäßig . . . 82.
Püttmann, Assessor bei d. Kammergericht . . . . . 121.
Pütz, Notar in Neuenburg . . . 158.

Q.

von Quadt, Kammergerichts-Referendar . . . . . 255.
Quirin, Notar in Lennep . . . 126.

R.

von Rabenau, L. u. St. G. Direktor in Driesen, St. Johanniter Orden . . . . . 27.
Rabski, Kammergerichts-Referendar 203.
von Räsfeld, Dr., L. u. St. G. Direktor in Siegen, r. A. O. 4. Kl. 328.
Rätzel, Assessor bei dem O. L. G. zu Halberstadt . . . . . 223.
Raimann, O. L. G. Assessor bei d. L. u. St. G. zu Groß-Strelitz 134.
Ramann, O. L. G. Assessor bei d. L. u. St. G. zu Danzig . . . 187.
Rasch, Landgerichts-Referendar in Elberfeld . . . . . 188.
Rath, Advokat im Bezirke des Appellhofs zu Köln . . . . . 154.
Reiche, L. u. St. G. Rath in Anclam . . . . . 374.
Reichwein, Assessor bei d. O. L. G. in Posen . . . . . 307.

Digitized by Google

Seite

Reimer, O. L. G. Referendar in Königsberg . . . . . 187.
Reinhard, Justiz-Kommissar und Notar, Justizrath, von Meschede nach Dortmund versetzt . . . 196.
— diese Versetzung zurückgenommen 224.
Reinhardt, Kammerger. Referendar 263.
Reinkling, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . 195.
Reinstein, Justiz-Kommissar und Notar in Naumburg, Justizrath . 320.
Reitzenstein, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Wollmirstedt . . . . . 220.
Frh. von Reitzenstein, L. u. St. G. Assessor in Cosel, pensionirt 278.
Rennen, Assessor bei dem Landgericht in Köln . . . . . 110.
von Reuß, O. L. G. Assessor, Gerichts-Kommissar in Bennekenstein 110.
von Reuß, Kammerger. Assessor bei dem L. u. St. G. in Posen . . 110.
— L. u. St. G. Rath daselbst . 121.
— gestorben . . . . . 224.
Reuter, O. L. G. Assessor in Insterburg, entlassen . . . . . 25.
Richter, O. L. G. Assessor, Stadtrichter in Ziegenhals . . . . 110.
Richter, L. u. St. G. Assessor in Naumburg . . . . . 146.
— entlassen . . . . . 248.
Richter, O. L. G. Assessor bei d. L. u. St. G. in Wittenberg u Gerichts-Kommissar in Gräfenhaynchen . 204.
Richter, O. L. G. Referendar in Marienwerder . . . . . 231.
Richter, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Wollmirstedt . 270.
Richter, Justizamtmann in Neu-Werun, Justizrath . . . . . 312.
Richter, O. L. G. Assessor bei d. L. u. St. G. zu Zehden, Gerichts-Kommissar in Sommerfeld . . 366.
Frh. von Richthofen, O. L. G. Assessor, an das Kammergericht versetzt . . . . . 1.
Frh. von Richthofen, Land- u. Stadtrichter in Belitz, Justizrath 278.
Riel, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 125.
Rintelen, Geh. Ober-Tribunalsrath, r. A. O. 4. Kl. . . . . 27.
— Mitglied der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission . . . 41.
Rintelen, Justiz-Kommissar und Notar in Münster, Justizrath . 204.
Rintelen, O. L. G. Rath in Arnsberg, r. A. O. 4. Kl. . . 328.
Ritter, L. u. St. G. Rath in Kottbus . . . . . 134.

Seite

Ritzenhoff, Advokat in Köln, zugleich Anwalt bei d. Landgericht daselbst . . . . . 358.
Robert-Tornow, Kammergerichts-Assessor bei dem Stadtgericht in Berlin . . . . . 98.
von Rochow, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Wittenberg und Gerichts-Kommissar in Pretzsch 10.
Rodenberg, Landgerichts-Referendar in Kleve . . . . . 188.
Röchling, Kammer-Präsident in Saarbrücken, r. A. O. 3. Kl. mit der Schl. . . . . 312.
Röse, O. L. G. Referendar in Bromberg . . . . . 195.
Rogée, L. u. St. G. Assessor in Labiau, Justizrath, pensionirt . . 81.
Rogatz, O. L. G. Referendar in Köslin . . . . . 349.
Rohling, Kammerger. Referendar 224.
Rohrlack, L. u. Stadtrichter in Genthin, Justizrath u. pensionirt 134.
Romahn, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G zu Christburg 42.
Rosa, O. L G. Kalkulator, Rechnungs- und Kassenrevisor, Rechnungsrath in Posen, pensionirt . 373.
Rosbach, Friedensgerichtsschreiber in Wachtendonk . . . . . 240.
Rosenberg, O. L. G. Assessor in Frankfurt, an das Kammergericht versetzt . . . . . 153.
Rosenberg, O. L. G. Assessor bei dem Inquisitoriat in Breslau . 26.
von Rosenberg-Lipinski, O. L. G. Referendar in Breslau . . 224.
Rosenhagen, L. u. St. G. Assessor in Schneidemühl . . . 374.
Roßmy, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 343.
Rosteck, L. u. St. G. Assessor in Willenberg, entlassen . . . . 182.
Rothe, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 121.
Rothe, O. L. G. Assessor in Jastrow, an das O. L. G. in Köslin versetzt 173.
Rothmann, L. u. St. G Assessor in Horstmar, L. u. St G. Rath . 204.
von Rottengatter, O. L. G. Assessor von Breslau nach Glogau versetzt 81.
Rottels, Landger Assessor in Köln, etatsmäßig in Aachen . . . . 374.
Rousset, Kammerger. Kalkulator, Rechnungsrath, r. A. O. 4. Kl. 27.
Rudolph, O. L. G. Referendar in Glogau . . . . . 307.
Ruettgers, Advokat im Bezirke des Appellhofs in Köln . . . 174.

Seite

Ruffmann, Landger. Direktor in Königsberg . . . . . 133.
Ruland, Advokat im Bezirke des Appellhofs in Köln . . . . . 34.
Rumschöttel, Friedensrichter in Neuerburg . . . . . 284.
Runde, O. L. G. Assessor, interim. Gerichts-Kommissar in Dingelstedt 50.
Runge, O. L. G. Referendar in Bromberg . . . . . 349.
von Runkel, Ober-Prokurator bei dem Landgericht in Koblenz . . 1.

S.

Saalfeld, außeretatsmäßiger Assessor bei dem L. u. St. G. in Charlottenburg . . . . . 211.
Sack, Assessor bei dem O. L. G. zu Magdeburg . . . . . 291.
Saedt, L. G. Assessor, von Düsseldorf nach Köln versetzt . . . 374.
Salomon, Just. Komm. u. Notar, von Frankenstein nach Schweidnitz versetzt. . . . . 117.
Salzmann, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Aschersleben 182.
Sandt, Advokat-Anwalt bei dem Revisions- u. Kassationshof, Justizrath, mit dem Charakter als Geh. Justizrath entlassen . . . 98.
Saro, Just. Komm. u. Notar in Johannisburg . . . . . 146.
Sarow, Stadrichter in Friedland, Justizrath, r. A. O. IV. Kl. . 344.
Sattig, Just. Komm. u. Notar in Glogau, Justizrath . . . . . 134.
Sauer, kaufmännischer Assessor bei dem See- und Handelsgericht zu Stettin, entlassen . . . . . 74.
Sauter, O. L. G. Journalist in Stettin, pensionirt und Kanzleirath . . . . . 312.
Sauvant, O. L. G. Referend. in Insterburg . . . . . 291.
Savels, Friedensrichter in Jülich 224.
Schade, O. L. G. Rath in Insterburg . . . . . 239.
Schaeffer, O. L. G. Referend. in Frankfurt . . . . . 365.
Schaffner, Geh. Registrat. im Justiz-Ministerium, Kanzleirath . . 109.
Schaller, Notar in Neuerburg, gestorben . . . . . 126.
v. Schalscha, Stadtrichter in Loslau, Justizrath . . . . . 312.
Schartow, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . . . 89.
Scharnweber, L. u. St. G. Direktor in Storkow . . . . . 263.

Digitized by Google

Seite

Schasler, Assessor bei dem O. L. G. in Marienwerder . . . . 17.
Schaube, O. L. G. Referend. in Naumburg . . . . . 26.
Schaum, O. L. G. Assessor, Gräfl. Stolbergscher L. G. Rath . . . 98.
— in Folge dieser Ernennung entlassen . . . . . 117.
Schaumburg, O. L. G. Assessor in Hattingen, gestorben . . . 312.
Scheele, Just. Komm. und Notar in Bilstein, zur Praxis bei dem L. u. St. G. in Olpe verstattet 328.
Scheffen, K. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Kottbus . . . 126.
Scheffler, Just. Komm. u. Notar von Ratibor, nach Breslau versetzt 18.
Scheinert, Land- u. Stadtrichter in Ortelsburg. L. u. St. G. Direktor . . . . . 166.
v. Schenk, Just. Komm. u. Notar in Lüdenscheid . . . . . 358.
Schering, Geh. Kanzlei-Direktor im Just. Minist., Justizrath, r. A. O. IV. Kl. . . . . 27.
Scherres, O. L. G. Rath in Marienwerder, pensionirt u. r. A. O. IV. Kl. . . . . 165.
Scheuer, Friedensgerichtsschreiber in Wachtendonk . . . . . 54.
— nach Lebach versetzt . . . . 240.
Scheurich, Assessor bei dem L. u. St. G. in Breslau . . . . 278.
Schiefferdecker, Assessor bei dem L. u. St. G. in Elbing . . . 134.
— an das L. u. St. G. in Königsberg versetzt . . . . . 300.
Schiemann, Just. Komm. in Landeshut, zur Praxis bei den Gerichten des Bolkenhayner Kreises verstattet . . . . . 26.
Schiems, L. G. Assessor von Elberfeld, nach Köln versetzt . . . 292.
Schierenberg, L. G. Rath in Ehrenbreitstein, r. A. O. 4. Kl. . 313.
Schipke, Rendant des Judizial-Depositoriums des O. L. G. in Breslau . . . . . 224.
Schirrmeister, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Arnsberg u. Ger. Komm. in Balwe . . 134.
Schleger, L. G. Referend. in Düsseldorf . . . . . 220.
Schlegtendal, Just. Kommiss. in Duisburg, zugleich Notar . . . 278.
Freih. v. Schleinitz, O. L. G. Referend. in Bromberg . . . . 349.
Schlemm, L. u. St. G. Rath in Halberstadt . . . . . 146.

Seite

Schlemm. O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. in Calbe a. d. S. 188.
Schlenther, O. L. G. Referendar in Insterburg . . . . . 9.
v. Schleusing, L. u. St. G. Assessor in Marienburg . . . . 263.
Schlieben, O. L. G. Referend. in Stettin . . . . . 239.
v. Schlieben, K. G. Referend. . 247.
Schlingmann, L. u. St. G. Rath in Graudenz . . . . . 34.
Schlosser, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Olpe, mit der Funktion als Ger. Komm. in Bilstein . . . . . 263.
Schlubach, L. u. St. G. Rath von Tilsit, nach Elbing versetzt . . 10.
Schlüter, Assessor bei d. O. L. G. zu Münster . . . . . 25.
v. Schmeling, O. L. G. Referendar in Köslin . . . . . 319.
Schmerbauch, Kreis-Justiz-Rath in Kalau, r. A. O. 4. Kl. . . 27.
Schmidt, Just. Komm. u. Notar, von Breslau nach Ratibor versetzt 18.
Schmidt, O. L. G. Assessor in Becheld, L. u. St. G. Direktor in Ibbenbühren . . . . . 33.
Schmidt, O. L. G. Assessor in Schleusingen, L. u. St. G. Rath 110.
— L. u. St. G. Direktor in Filehne . . . . . 366.
Schmidt, Just. Komm. und Notar bei dem O. L. G. in Frankfurt . 240.
Schmiedel, L. u. St. G. Rath, v. Bromberg nach Breslau versetzt . 41.
Schmiedel, O. L. G. Assessor, Justiz-Komm. u. Notar in Landeshut 248.
Schmieding. Just. Komm. in Jastrow, zugleich Notar . . . . 50.
Schmieding, Just. Komm. u. Notar, von Lüdenscheid nach Dortmund versetzt . . . . . 292.
von Schmiedseck, Stadtrichter in Rummelsburg . . . . . 224.
Graf von Schmiesing-Kerssenbrock, O. L. G. Referendar in Münster . . . . . 53.
— dessen Dienstalter auf den 6. Juni 1846 festgesetzt . . . . . 89.
Schmitt, L. G. Assessor, von Trier nach Elberfeld versetzt . . . 126.
— daselbst etatsmäßig . . . . 292.
Schmitthenner, Advokat bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein u. in den Kreisen Koblenz und Neuwied . . . . . 212.
Schmitz, L. G. Sekretair in Cleve 196.
Schmitz, L. G. Rath in Köln . 204.

Seite

Schmitz, Joseph, Friedensrichter in Hillesheim . . . . . 320.
Schmolka, O. L. G. Referend. in Naumburg . . . . . 319.
Schmückert, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . 121.
— an das Landgericht in Koblenz versetzt . . . . . 146.
Schneider, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg . . . . . 97.
Schneider, O. L. G. Assessor in Schleusingen, in den Gräfl. Stolbergschen Justizdienst getreten . 145.
Schneider, O. L. G. Referend. in Halberstadt . . . . . 145.
Schneider, L. G. G., Assessor bei dem O. L. G. zu Posen . . 311.
Schneider, O. L. G. Referend. b. dem L. u. St. G. in Kosten . . 374.
Schober, O. L. G. Assessor in Liebenthal. gestorben . . . . 278.
Schön, O. L. G. Assessor bei dem L. G. in Kupp, etatsmäßig . . 174.
Scholtz, O. L. G. Assessor in Krotoschyn, an das O. L. G. zu Posen versetzt . . . . . 283.
Scholze, Just. Komm. und Notar in Görlitz, r. A. O. 4. Kl. . . 196.
Schornbaum, Staats-Prokurator, von Trier nach Koblenz versetzt . 380.
Schourp, Advokat in Simmern, gestorben . . . . . 220.
Schrader, O. L. G. Referend. in Naumburg . . . . . 187.
Schramm, Just. Komm. in Strehlen, zugleich Notar . . . . . 50.
Schreiber, O. L. G. Referend. in Breslau . . . . . 379.
Schroeder, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Liebenwerda 90.
— bleibt in seiner Stellung als G. Komm. in Elsterwerda . . . 134.
Schroeder, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Brakel, gestorben . . . . . 157.
Schroeder, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg . . . . . 335.
Schroers, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Crefeld . . . . . 188.
Schroeter, Just. Komm. u. Notar in Zörbig, Just. Rath, gestorben 312.
Frh. von Schroetter, O. L. G. Referend. in Marienwerder . . 239.
Frh. von Schroetter, O. L. G. Assessor in Königsberg, entlassen 25.
Schubert, Fürstenthumsgerichtsrath in Neiße, von seinem Amte als Kreis-Justizrath entlassen . . . 349.

Digitized by Google

	Seite
Schück, O. L. G. Referendar in Ratibor	335.
Schütte, K. G. Assessor an das Hofgericht in Greifswald, versetzt	9.
Schütz, Just. Komm. und Notar, verlegt seinen Wohnsitz von Dirschau nach Tiegenhoff	220.
v. Schütz, O. L. G. Referendar in in Magdeburg	269.
Schulte, Rend. in Münster, Rechnungsrath	203.
Schurig, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Straßburg in Westpreußen	320.
Schultz, E. J. G., L. u. St. G. Direktor in Schwerin	366.
Schultze, C. W., O L. G. Assessor von Hamm, nach Paderborn versetzt	9.
Schultze, L. u. St. G. Assessor in Deutsch-Crone	154.
Schultze, O. L. G. Assessor in Frankfurt, entlassen	165.
Schulz, Friedensgerichtsschreiber v. Wermelskirchen, nach Rousdorf versetzt	196.
Schulz, Land- u. Stadtrichter in Pitschen, Justizrath, entlassen	248.
Schulz, L. u. St. G. Direktor von Steinfurt, nach Schwelm versetzt	319.
Schulze, Just. Komm. und Notar in Naumburg, Justizrath	256.
Schwaab, Friedensrichter in Köln, pensionirt	98.
Schwagerus, Assessor bei dem O. L. G. in Königsberg	365.
Schwendler, Assessor bei dem L. G. in Aachen	270.
Schwarzer, Just. Komm. von Berlinchen, nach Soldin versetzt	90.
v. Schwarzkoppen. O. L. G. Assessor, entlassen	81.
v. Schwarzkoppen, L. u. St. G. Direktor in Arnsberg, r. A. O. 4. Kl.	328.
Schwarzlose, O. L. G. Referend. in Halberstadt	349.
Graf v. Schwerin, Geh. Just. u. K. G. Rath, r. A. O. 3. Kl. mit der Schleife	27.
Schwieger, Just. Komm. in Wriezen, auch die Praxis in Bärwalde gestattet	1.
Secherling, Kaufm., Richter bei dem Handelsgericht in Trier	158.
v. Seebach, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg	125.
Seidler, Assessor bei dem Kammergericht	81.
Seiler, Assessor bei dem O. L. G. in Paderborn	195.
Selhorst, Friedensgerichtsschreiber in Geldern	42.
Selige, Dr., Geh. Ob.-Tribunals-Rath, r. A. O. 2. Kl. mit Eichenlaub	27.
Sello, Just. Komm. u. Notar in Potsdam, Justizrath	312.
Senden, Friedensgerichtsschreiber von Hainsberg, nach Mühlheim versetzt	224.
Senff, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Erfurt, etatsmäßig	307.
Senfft, Just. Komm. u. Notar in Sohrau, gestorben	18.
Senger, O. L. G. Assessor b. dem O. L. G. in Königsberg, etatsmäßig	174.
Servatius, L. G. Assessor in Trier, gestorben	34.
Sethe, O. L. G. Rath in Münster	231.
Settegast, L. G. Assessor in Koblenz, etatsmäßig	110.
Seubert, Assessor bei dem O. L. G in Halberstadt	223.
Severin, Land- u. St. Richter in Damm	278.
Seyer, K. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Neustadt-Eberswalde	26.
Seyffert, O. L. G. Referend. in Glogau	153.
Seyppel, L. G. Referend. in Trier	278.
Siber, Kriminalrath u. Inquisitoriatsdirektor in Lübben, r. A. O. 3. Kl. mit der Schl.	27.
Siecke, Ober-Appellationsgerichts-Rath in Posen	195.
Siegfried, L. G. Assessor v. Trier, nach Köln versetzt	374.
Sievcke, L. u. St. G. Rath in Herford, entlassen	182.
Simon, O. L. G. Assessor, entlassen	203.
Simon, Friedensrichter in Viersen	320.
Simons, Geh. Justiz- und vortragender Rath im Justiz-Minist.	269.
Simons, Assessor b. d. O. L. G. in Hamm	9.
Simpson, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Pillkallen	54.
Simson, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. in Pr Stargardt	328.
Simson, O. L. G. Referendar in Königsberg	291.
Sinagowitz, O. L. G. Referend. in Königsberg	166.
Sitt, Friedensgerichtsschreiber in Castellaun	212.
Sitt, Friedensrichter, von Bergheim nach Köln versetzt	284.
Sittel, Assessor b. d. L. G. in Trier	166.
v. Skrzypna-Twardowski, O. L. G. Referendar in Posen	365.
Solms, Just. Komm. u. Notar in Wongrowiec, unter Führung des Titels Justizrath	284.
Sommerkorn, Friedensger. Schreiber in Blankenheim	240.
Sonnenberg, Justiz-Komm. und Notar in Fischhausen	26.
Spanken, L. u. St. G. Direktor in Werl	10.
Speck, Advokat-Anwalt, Justizrath, entlassen	300.
Spener, K. G. Referendar	291.
Sperling, L. u. St. Richter in Calbe a. S., gestorben	90.
Spiegelberg, L. u. St. G. Rath, von Kottbus nach Frankfurt versetzt	42.
Spiegelthal, Justiz-Komm. und Notar in Darkehmen	146.
Spiegelthal, O. L. G. Assessor in Paderborn, etatsmäßig bei dem O. L. G. in Insterburg	157.
Spitzer, O. L. G. Referendar in Glogau	53.
v. Splittgerber, L. u. St. Ger. Direktor in Rawicz	247.
v. Sprenger, Assessor bei dem O. L. G. in Glogau	97.
Sprickmann-Kerkerinck, Assessor bei dem O. L. G. in Münster	133.
Springer, O. L. Assessor bei dem L. u. St. G. in Ortelsburg	166.
Staats, Assessor bei dem L. u. St. G. in Neumarkt	270.
Stader, Advokat im Bezirke des Appellhofs in Köln	336.
v. Staff, Just. Komm. u. Notar in Heiligenstadt, Justizrath	146.
Stahlknecht, O. L. G. Rath in Münster	231.
Stanjeck, Assessor bei dem O. L. G. in Breslau	277.
Staud, Friedensgerichtsschreiber in Simmern, Allg. Ehrenzeichen	110.
Staudinger, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg	335.
Stecher, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. in Halle a. S.	336.
— Land- und Stadtgerichts Rath	374.
Steffani, Assessor b. d. O. L. G. in Marienwerder	145.
Stegemann, K. G. Referendar	53.
Steicke, O. L. G. Assessor in Brieg, b. d. L. u. St. G. in Ramslau	379.
Stein, O. L. G. Assessor in Hirschberg, entlassen	239

Digitized by Google

Seite

Stein, Friedensrichter, von Warweiler nach Niedeggen versetzt . 122.
Steinberg, Kaufmann, Richter b. d. Handelsger. in Aachen . . . 158.
Steindorff, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. in Swienemünde, etatsmäßig u. G. Komm. in Usedom 379.
Steinert, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. in Langensalza . . 211.
Steinhausen, Assessor bei dem O. L. G. in Frankfurt . . . 195.
— an das Kammergericht versetzt . 247.
Steinmetz, Just. Komm. u. Notar von Sprottau nach Sagan versetzt 62.
Steltzer, Assessor bei dem O. L. G. in Magdeburg . . . . . 299.
Stephan, Just. Komm. bei dem L. u. St. G. in Delitzsch. . . 157.
Stephani, O. L. G. Assessor bei dem Inquisitoriat in Breslau . 204.
Stern, Assessor bei dem O. L. G. in Königsberg . . . . . 223.
Sternberg, Advokat in Bezirke des Appellhofs in Köln . . . 174.
Sternberg, L. u. St. G. Assessor in Garz, pensionirt u. r. A. O. 4. Kl. 299.
Sternschein, Exekutor in Lübbenau, Allg Ehrenz. . . . . 328.
Steuer, Justitiar in Neppen, Justizrath . . . . . 173.
Stiebler, O. L. G. Assessor in Pleß, gestorben . . . . . 269.
v. Stieglitz, L. u. St. G. Rath in Querfurt . . . . . 256.
Stoltenhof, Ergänzungsrichter b. d. Handelsger. in Aachen . . . 158.
Graf v. Strachwitz, O. L. G. Referendar in Glogau . . . . . 25.
Straube, K. G. Referendar . . 145.
Streckenbach, Stadt-Richter in Greiffenberg a. O. . . . . 300.
Strowitz, L. u. St. G. Rath in Goldapp . . . . . 166.
Stürtz, Staats-Prokurator von Simmern nach Düsseldorf versetzt 98.
Stumpe, K. G. Assessor, etatsmäßig bei dem O. L. G. in Frankfurt. 9.
Sturm II., O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. in Sohrau, etatsmäßig 211.
Sturm, Just. Komm. u. Notar in Greifenberg . . . . . 278.
Stuve, Geh. Just. u. O. L. G. Rath in Hamm, r. A. O. IV. Kl. 328.
v. Sydow, L. u. St. G. Rath in Lüdenscheid . . . . . 255.
— Direktor des L. u. St. G. zu Altena 299.
v. Sydow, O. L. G. Assessor in Dortmund, entlassen . . . 320.

Seite

T.

Taube, Direktor des L. u. St. G. zu Mewe . . . . . 53.
Taubenspeck, Justiz-Kommissar in Havelberg, die Prozeß-Praxis b. d. Patrimonialgerichten der Ostpriegnitz und des II. Jerichowschen Kreises gestattet . . . . . 220.
Teichert, K. G. Referendar . . 17.
Teitge, kaufmännischer Assessor b. d. See- u. Handelsger. in Stettin 74.
Terpitz, L. u. St. G. Rath in Straßburg, pensionirt . . . . 134.
Thebesius, K. G. Assessor, entlassen 311.
Theinert, O. L. G. Assessor in Breslau, entlassen . . . . . 223.
Thewald, Justiz-Amtmann in Linz, Justizrath, r. A. O. IV. Kl. . 90.
Thiele, L. u. St. G. Rath in Alsleben . . . . . 256.
Thiele, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Trebnitz . . . 270.
Thiem, Geh. Ober-Tribunalsrath, gestorben . . . . . 343.
Thienel, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. in Rybnik, etatsmäßig 134.
Thill, L. u. St. G. Rath in Gleiwitz, gestorben . . . . . 204.
Thomas, L. u. St. G. Direktor in Reichenbach, gestorben . . . 154.
Thorbecke, K. G. Sekretair, Justizrath, pensionirt u. Geh. Kanzleirath . . . . . 153.
Thürnagel, St. G. Sekretair in Berlin, Kanzleirath . . . . . 278.
Thywissen, Ergänzungsrichter b. d. Handelsger. in Aachen . . . 158.
Tiedemann, Rendant in Lissa, Rechnungsrath . . . . . 188.
v. Tilly, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. in Riesenburg . . 53.
Toepfer, O. L. G. Assessor, von Glogau nach Posen versetzt . . 81.
Toepfer, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Krotoschyn . . 374.
Tourbié, K. G. Referendar . . 343.
Treiber, K. G. Assessor, Gräfl. Stolbergscher Rath bei der Justiz-Kanzlei und dem Konsistorium zu Stolberg . . . . . 121.
v. d. Trenck, O. L. G. Rath in Marienwerder. . . . . 61.
Trest, L. u. St. G. Direktor, von Wittenberg nach Danzig versetzt. 335.
Trillhose, Just. Komm. u. Notar in Sandau, zur Praxis b. d. Patrimonialgerichten der Ost- und Westpriegnitz verstattet . . . . 182.
Trünborn, L. G. Referendar. . 146.

Seite

Tschuschke, L. u. St. G. Rath in Posen . . . . . 312.
Türcke, K. G. Assessor . . . . 283.

U.

Uhlmann, O. L. G. Assessor bei d. L. u. St. G. zu Löwenberg . . 300.
Ulrich, O. L. G. Referendar in Marienwerder . . . . . 312.
Unverricht, O. L. G. Referendar in Ratibor. . . . . 145.

V.

Vagedes, Advokat im Bezirke des Appellhofs in Köln . . . . 174.
Vagedes, L. u. St. G. Direktor in Gösfeld, r. A. O. 4. Kl. . . . 328.
Valois, Justizkomm. u. Notar, verlegt seinen Wohnsitz von Pr. Holland nach Dirschau . . . . . 220.
Varnesius, L. u. St. G. Direktor in Erwitte, r. A. O. 4. Kl. . . 328.
Vatiché, O. L. G. Referend. in Posen 269.
Velthusen, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Pr. Stargard 240.
Vetter, Geh. Justiz- u. O. L. G. Rath in Halberstadt, r. A. O. 2. Kl. mit Eichenl. . . . . 33.
— pensionirt . . . . . 125.
Vierhaus, O. L. G. Assessor, von dem L. G. in Köln an das O. L. G. in Hamm versetzt . . . . . 299.
— von Hamm an das L. G. in Koblenz versetzt . . . . . 374.
Vörster, Rendant in Hagen, A. Ehrenz. 328.
Vogel, Just. Komm. in Frankfurt, auch zur Praxis in Fürstenwalde verstattet . . . . . 212.
Vogel, O. L. G. Referend. in Stettin 349.
Vogel, O. L. G. Referendar in Naumburg . . . . . 365.
Vogelsang, Assessor bei d. O. L. G. in Glogau. . . . . 25.
Vogelsang, L. u. St. G. Sekr. in Halle in Westph., Kanzleirath . 166.
Vogelsang, O. L. G. Assessor in Görlitz, an das L. G. in Köln vers. 312.
Vogelsang, L. u. St. G. Direktor in Minden, r. A. O. 4. Kl. . . 328.
Voigt, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Brandenburg . . 82.
Voigt, Assessor bei dem O. L. G. in Stettin . . . . . 379.
Voitus, O. L. G. Rath in Magdeburg 203.
Volbeding, Assessor bei dem Just. Amt in Potsdam . . . . . 17.
Vollrath, O. L. G. Assessor in Neisse, gestorben . . . . . 98.

Digitized by Google

Seite

von Voß, L. G. Präs., Geh. Ober-Just. Rath, pensionirt und r. A. O. 2. Kl. mit Eichenl. . . . . 312.

W.

Waage, L. G. Direktor und Kreis-Just. Rath in Carthaus, gestorben 49.
Wachendorf, Friedensgerichtsschreiber in Geldern, entlassen . . . 18.
Wackermann, L. u. St. G. Assessor in Arnswalde, Just. Rath . 173.
Wachsmuth, Just. Komm. u. Notar in Naumburg, Just. Rath. . 256.
Wagner, bish. Regier. Assessor, als O L. G. Assessor in Magdeburg in den Justizdienst wieder aufgenomm. 109.
Wagner, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Jastrow . . . 263.
Wagner, Notar in Marienberghausen 320.
Wagner, Assessor bei dem O.L.G. in Insterburg . . . . . 357.
Waldeck, Geh. Ober-Trib. Rath . 9.
Wallroth, L. u. St. G. Direktor in Pasewalk . . . . . 105.
— zugleich Kreis-Just. Rath für den Uckermünder Kreis . . . . . 133.
Wandt, L. u. St. G. Aktuar und Ingrossator in Schweidnitz, Kanzlei-Direktor . . . . . 90.
Warneyer, Just. Komm. u. Notar, von Belgern nach Liebenwerda vers. 240.
Graf von Wartensleben, Dr. jur, K. G. Assessor bei d. St. G. in Potsdam . . . . . 26.
Weber, L. G. Referend. in Koblenz 278.
Weber, Kammer-Präsident bei dem L. G. in Koblenz . . . . . 312.
von Wedelstädt, O. L. G. Referendar in Frankfurt . . . . . 211.
de Wedig, Just. Komm. u. Notar in Naumburg, entlassen. . . . 256.
Wegeli, Land- u. Stadtrichter in Bahn, Just. Rath . . . . . 182.
Wehmeyer, Assessor bei dem K. G. 219.
Weichert, L. u. St. G. Sekretär in Glatz, Kanzleirath . . . . 90.
Weidtmann, Friedensgerichtsschreiber in Montjoie . . . . . 166.
Weiland, Kreis-Just. Rath und L. u. Stadtrichter in Arnswalde, pension. 117.
von Weiler, L G. Assessor in Aachen, entlassen . . . . . 26.
von Weiler, L. G. Assessor in Köln, nach Aachen versetzt . . . . . 344.
von Weiler, Assessor bei d. L. G. in Köln . . . . . 270.
Weimann, Director des L. u. St. G. in Merseburg u. Kreis-Just. Rath 49.

Seite

Weins, Friedensrichter in Dudeldorf 320.
Weiß, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Liegenhoff . . 336.
Weiße, Just. Komm. in Delitzsch, zugleich Notar . . . . . 240.
von Weißenborn, O. L. G. Rath u Kreis-Just. Rath in Erfurt, mit dem Karakter als Geh. Just Rath entlassen . . . . . 319.
Weißermel, Assessor bei d. O. L. G. in Marienwerder. . . . . 181.
Weißig, O. L. G. Assessor in Glogau, an das L. G. in Köln versetzt 106.
Weißleder, L. u. St. G. Rath in Sanier. . . . . 187.
Weitzenmüller, L u. St. G. Direktor in Mehlauken . . . . . 292.
Welter, O. L. G. Rath in Münster, Direktor des O. L. G. in Halberstadt 187.
Wentzel, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg. . . . . 223.
Wentzel, K. G. Referendar . . 291.
Wentzki, Assessor bei dem O. L. G. in Breslau . . . . . 291.
Wenzel, L G. Referend. in Trier 188.
Werne, Just. Komm. u. Notar bei den Gerichten zu Burbach u. Siegen, sowie bei den Justizämtern Friedewald und Freusberg. . . 188.
Werner, Patrimonialrichter in Bolkenhayn, Justizrath . . . . . 110.
Werneyer, Assessor bei d. O. L. G. in Breslau . . . . . 17.
Werther, Just. Komm. in Nordhausen, entlassen . . . . . 232.
— bei dem K. G. als Assessor wieder eingetreten . . . . . 311.
Wewer, Ober-Prokurator in Kleve 34.
Wer, K. G. Referendar . . . . 97.
Wer, L. u. St. G. Direktor in Paderborn, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. 328.
Weydemann, Direktor des L. u. St. G. in Berent . . . . . 53.
Weyers, Staats-Prokurator in Aachen bei dem Untersuchungsamte in Bonn . . . . . 350.
Weymar, Just. Komm. und Notar bei dem O. L. G. in Breslau. . 154.
Wichmann, Assessor bei dem K. G. 319.
Wichmann, O. L. G. Direktor in Arnsberg, r. A. O. 3. Kl. m. d. Schl. 328.
Wichura, Justitiar in Reichenbach, Justizrath . . . . . 82.
Wichura, Assessor bei dem O. L. G. in Breslau . . . . . 145.
— an das K G. versetzt . . . . 181.
Wichura, O. L. G. Assessor in Löwen, Stadtrichter daselbst . . 211.
Wiedenhöver, Justizkomm. u. Notar in Ahlen . . . . . 74.

Seite

Wielisch, Assessor bei d. O. L. G. in Breslau. . . . . 223.
Wiener, Justizkomm. in Hoyerswerda, zugleich Notar . . . . 278.
von Wiersheim, K. G. Assessor bei dem O. L. G. in Stettin . . 134.
Wilcke, Regierungs-Rath bei dem St. G. in Prenzlow, r. A. O. 4. Kl. 121.
— pensionirt . . . . . 204.
Wild, L. u. St. G. Rath in Ragnit 166.
Wildenau, L. u. St. G. Kanzlei-Inspektor in Landsberg a. W., Allg. Ehrenz . . . . . 90.
Wildt, Justizkomm. u. Notar, von Gumbinnen nach Görlitz versetzt . 117.
Wilke I., Geh. Ober-Tribun. Rath, r. A. O. 4. Kl. . . . . 27.
Wilke, Justiz-Kommissar u. Notar in Berlin, Justizrath . . . . 278.
Wilke, Assessor bei dem O. L. G. in Arnsberg . . . . . 335.
Will, L. u. Stadt-G. Rath in Braunsberg . . . . . 105.
Willdenow, K. G. Referendar . 133.
Willenbücher, L. u. St. G. Direktor in Kulm, u. Kreis-Justizrath 335.
Winckelmann, O L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. zu Dorsten 61.
v. Windheim, O. L. G. Referend. in Breslau . . . . . 153.
Windhorst, Justiz-Kommissar und Notar, von Mühlheim an das O. L. G. in Münster versetzt . . . 42.
Winkler, Just Komm. in Wettin, als Assessor bei dem L u. St. G. in Liebenwerda und Ger. Komm. in Elsterwerda angestellt . . . 90.
— tritt in das L. u. St. G. Kollegium ein . . . . . 134.
Winkler, Just. Komm. u. Notar, v. Habelschwerdt n. Glatz versetzt 110.
v. Winter, Referendar bei dem O. L. G. in Marienwerder . . . 9.
v. Winterfeld, Geh. Ober-Tribunalsrath, pensionirt und r. A. O. II. Kl. mit Eichenl. . . . 223.
v. Winterfeld, K. G. Referend. 277.
v. Wintzingerode, Rendant in Stendal, die Anlegung der griechischen Nationaldenkmünze gestattet 166.
Wirth, O. L. Ger. Referendar in Breslau . . . . . 299.
Witte, Assessor bei dem O. L. G. in Halberstadt . . . . . 373.
Witholz, O. L. Ger. Referendar in Posen . . . . . 231.
Witteler, L. u. St. G. Rath in Gostyn . . . . . 187.
Wittke, O. L. G. Assessor bei dem L. u. St. G. in Glatz . . . 292.

Digitized by Google

	Seite
Wittkowitz, L. u. St. G. Direktor in Rybnick	97.
Woeste, Kanzlei-Direktor in Berleburg. Allg. Ehrenzeichen	329.
Wohlgeboren, Assessor bei dem L. u. St. G. in Memel	154.
Woide, O. L. G. Assessor in Königsberg, entlassen	125.
Woide, L. u. St. G. Assessor in Gostyn. Qualif. Attest zum O. Ger. Assessor	292.
Wolf, O. L. Ger. Assessor in Königsberg, gestorben	373.
Wolff, St. G. Direktor in Friedeberg N. M., r. A. O. IV. Kl.	27.
Wolff, O. L. G. Referendar in Frankfurt	49.
Wolff, L. G. Assessor, von Koblenz nach Trier versetzt und daselbst etatsmäßig	82.
Wolff, Assessor bei dem O. L. G. in Naumburg	133.
Wolff, Assessor bei dem K. G.	211.
Wolff, K. G. Assessor in Posen, bei dem L. u. St. G. in Görlitz, etatsmäßig	320.
Wolff, Edmund, K. G. Referend.	343.
Wollank, Assessor bei dem L. u. St. G. in Spandau	320.
Wollenhaupt, O. L. G. Rath in Ratibor, Karakter als Geh. Justizrath	311.
Wollenhaupt, O. L. G. Assessor in Posen, bei dem dortigen L. u. St. Ger., etatsmäßig	336.
Wollweber, Assessor b. d. K. G.	181.
v. Wolski, O. L. G. Referendar in Marienwerder	312.
v. Wolzogen, K. G. Referendar	195.
Wossidlo, K. G. Referendar	291.
Wünneberg, Kriminalrichter b. d. Inquisitoriat in Paderborn	109.
Würmling, O. L. G. Referendar in Münster	89.
Wunsch, Fürstenthumsger. Direktor in Sagan	328.
Wutke, L. u. St. G. Aktuar in Lüben, L. u. St. G. Sekretair	121.
Wygnanski, O. L. G. Sekretair in Posen, Kanzleirath	269.

Z.

	Seite
Zabłocki, K. G. Referendar	343.
Zborowski, L. u. St G. Assessor, von Schubin nach Wongrowiec versetzt	358.
Zehle, Kanzleidirektor in Brilen. Allg. Ehrenz.	329.
Zeininger, Kammer-Präsident in Trier, r. A. O. III. Kl. mit der Schl.	312.
Zenker, K. G. Referendar	89.
Zeppenfeld, Justiz-Kommissar u. Notar in Olpe, gestorben	270.
Zernecke, L. u. St. G. Archivar in Danzig, Justizrath, r. A. O. III. Kl. mit der Schl.	98.
Zernin, Stadtrichter in Rummelsburg. Justizrath, pensionirt u. r. A. O. IV. Kl.	17.
Zettwach, Geh. Ober-Justizrath. r. A. O. II. Kl. mit Eichenl.	27.
Ziegler, O. L. G. Assessor, von Hamm nach Münster versetzt	145.
Ziegler, O. L. Ger. Referendar in Münster	181.
Ziegler, Rendant bei dem O. L. G. in Stettin, Rechnungsrath	181.
Zingel, L. u. St. G. Rath in Liegnitz	154.
Zimmermann, O. L. G. Assessor b. d. L. u. St. G. zu Schmiedeberg	82.
Zinner, O. L. G. Referendar in Halberstadt	166.
Zitelmann, O. L. G. Assessor in Stettin, entlassen	125.
v. Zitzewitz, K. G. Referendar	181.
Zöller, Rendant in Siegen. Allg. Ehrenzeichen	328.
Zweiffel, Ober-Prokurator, von Cleve nach Cöln versetzt	1.

Digitized by Google

Digitized by Google

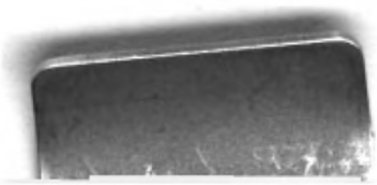

Digitized by Google